BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte

der Israeliten

seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. J. M. Jost.

Zehnter Band. Erste Abtheilung.

Berlin, 1816.

Schlesinger'sche Buch- und Musikhandlung

15 D.

Neuere

Geschichte der Israeliten

von

1815 bis 1845,

mit Nachträgen und Berichtungen zur älteren Geschichte

von

Dr. J. M. Jost.

Zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung: Deutsche Staaten.

Auch unter dem Titel: Geschichte der Israeliten, Band X. Abth. I.

Berlin, 1846.
Schlesinger'sche Buch- und Musikhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dr. J. M. Jost.

Erste Abtheilung: Deutsche Staaten.

Berlin, 1846.

I.

Geſchichte

und Darſtellung der

Rechtsverhältniſſe der Israeliten in Deutſchland.

Gedruckt bei L. Kolbe in Berlin.

Neuere Geschichte der Israeliten.

Einleitung.

Einen dreißigjährigen Kampf wollten wir betrachten, einen Kampf eigener Art, arm an Ereignissen, aber reich an Ergebnissen, einen Kampf des Geistes, wie ihn die Weltgeschichte nur einmal entwickelt hat, und dessen tief eingreifende Bewegungen noch fortwährend und weiter hinaus auf die wesentlichen Interessen der gebildetsten Staaten ihren Einfluß üben; das dreißigjährige Ringen der Israeliten mit den Gesetzgebungen und der Willkür nach außen, und mit der Gewalt bestehender Gewohnheiten im Innern, um Freiheit und selbstbewußtes Fortschreiten, oder überhaupt um den ihnen Jahrtausende hindurch versperrt gewesenen Wiedereintritt in die Staatengeschichte.

Die Elemente, welche in dieser Geistesentwickelung eine merkwürdige Gährung erfuhren, waren längere Zeit bereits auch nach dieser Richtung hin in Bewegung gewesen; es waren keine andere als dieselben, welche in allen europäischen und sonstigen civilisirten Gesellschaften dies wachsende Bewußtsein nährten und zur Reife brachten. Ihre Thätigkeit gewann durch zunehmende innere Stärke und durch äußere Zu- und Einflüsse. Die Zustände der Israeliten mußten mit berührt werden und Umgestaltungen erfahren. Aber sie waren so sehr aus der Weltgeschichte hinweggedrängt, daß erst nach den Stürmen, welche zwei Jahrzehnte hindurch die Völker erschütterten, bei eingetretener Ruhe, der Blick auch bei ihnen die bereits im Wachsthum begriffene Wirkung gewahrte. Seitdem war der Kampf unvermeidlich überall, wo nicht rohe Gewalt sie gänzlich erdrückte, oder eine aus höherm Standpunkte schauende Gesetzgebung sie den Staaten einverleibte. Ja selbst in den Ländern despotischer Gewalt und in denen des freisten Staatslebens ward die innere Bewegung nicht gehemmt; sie hatte einmal die Geister ergriffen und zog sie in ihren Strömungen mit fort, welche durch keinerlei Abdämmung zum Stillstand gebracht wurden. Wie das Jahr 1815 als das

Geburtsjahr dieser neuen Entwickelung der Israeliten in Europa erscheint, so trägt auch der Fortgang derselben bis zu der gegenwärtigen männlichen Kraft den Charakter einer aufblühenden Jugend, von den ersten Kennzeichen eines matten Bewußtseins bis zur erstarkten Selbstständigkeit; und auch dies ist unsrer Tagesgeschichte eigenthümlich, daß ein so kurzer Zeitraum eines Menschenalters ausreichte, um eine unendliche Menge verschiedenartiger Thätigkeiten und Sonder-Bestrebungen, vertheilt auf den ungleichsten Boden und aus tausendfach verschiedenen Keimen entsprossen, so allgemein in einander zu verflechten, daß sie, selbst in gegenseitigen Kämpfen, überall eine und dieselbe Eigenthümlichkeit zeigen und in einen Ausgangspunkt auslaufen, so daß das errungene Bewußtsein ein klares und sicheres geworden, welches seinem Ziele desto bestimmter zueilt.

Wie groß die in gedachtem Zeitraume durchlaufene Bahn sei, lehrt ein flüchtiger Blick auf die Anfangspunkte dieser Geschichte, verglichen mit der Stellung der Israeliten in der Gegenwart, so weit beide äußerlich in die Erscheinung treten.

In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts sind die Israeliten in Europa meist nur geschützte und gedrückte, zum Theil noch dem Leibzoll unterworfene, jeden Augenblick der Verjagung gewärtige Fremdlinge, vor niederer Bosheit und Uebermuth nur durch Gnade oder Menschenliebe geschirmt, — jetzt überall mehr oder minder Heimathsberechtigte, unter Gesetz gestellte Staatsangehörige; noch beim Beginn der Friedensperiode vereinzelte Spuren eines Eintritts derselben in's Staatsleben, meist nur da, wo elender Gelddienst zwischen reichen Emporkömmlingen und feilen Staatsdienern ein Bündniß schloß, dessen Glieder einander verachteten; jetzt gegenseitige achtungsvolle Anerkennung, fern von niedern Rücksichten; damals noch innerer Despotismus, gleich dem äußern, und knechtische Speichelleckerei und Kriecherei für jede Gnade oder Gunst; jetzt männliches Selbstvertrauen und Bewußtsein des eigenen Rechts und der zu beanspruchenden Rechte; damals kindische Eitelkeit und verzerrtes Streben nach Wohlgefallen, jetzt freie und offene Darlegung der innersten Gedanken und sogar ein ernstes und scharfes Urtheil über das eigene Selbst; damals Stumpf-

sinn, jetzt Leben und Regsamkeit, damals Unwissenheit, jetzt Tüchtigkeit und Kenntniß, damals Trägheit und Verwahrlosung, jetzt rüstige Arbeit und kräftiges Fortschreiten; die Intelligenz außerhalb meist geschäftig, damals um die Gründe der Ausschließungen zu befestigen und den Zustand des Jammers zu verewigen, jetzt aufrichtig bemüht, die Hemmnisse zu beseitigen, und einer bessern Zukunft die Wege zu bahnen; damals die Volksmeinung feindselig und widerwärtig, jetzt aufrichtige Bruderliebe, immer stärker wurzelnd; oft dieselben Vertreter des Gesammturtheils aus Feinden zu Freunden geworden; — — solche Gegensätze beurkunden eine tief ergreifende Wirksamkeit aller Lebenssäfte und ein regeres Treiben aller Elemente, als der umsichtigste Geschichtsschreiber vor die Augen zu stellen vermag.

Was wir hier leisten möchten ist durch unsere schwachen Kräfte beschränkt, aber dennoch wollen wir versuchen, die Erscheinungen, wie sie sich gegenseitig bedingen, zu schildern. Die Thatsachen selbst müssen ihr Verständniß bewirken, sobald sie ohne Vorurtheil, ohne Sonder-Absicht, ohne Parthei-Bestrebung, der Anschauung vorgeführt worden, frei von den vielfältigen Irrungen, welche den einzelnen Ereignissen oder Vorgängen durch einseitige Betrachtung während ihres Entstehens oder Eintrittes angeheftet worden, und welche bei der Gesammtanschauung nach vielfältigen Lautenungen und Beleuchtungen, die sie erfahren haben, wieder verschwunden sind. Wir kennen die Schwierigkeit des Unternehmens und die ganze Verantwortlichkeit, welcher wir uns dabei unterwerfen; aber wir dürfen auch darauf rechnen, daß, wo wir etwa selbst irren, der scharfe Blick eines ruhigen Beobachters uns leicht berichtigen werde, ohne darum, was wir hiemit zur Beförderung der Sachkenntniß beizutragen hoffen, gänzlich zu verkennen. Klare Uebersicht dessen, was im Laufe des jüngsten Menschenalters sich auf diesem Gebiete zugetragen hat, und der Art, wie alle Vorgänge entstanden sind und weitere Erfolge erzeugt haben, heischt aber vornehmlich der Zeitpunkt, auf welchem wir uns befinden, ein in vielen Beziehungen entscheidender, welcher wichtige Fragen zur Erledigung zu bringen oder neue Ergebnisse vorzubereiten geeignet erscheint. Darum gehen wir mit frohem Muthe an die Lösung dieser schwierigen Auf-

gabe, zufrieden, wenn es uns auch nur zum Theil gelingt, den besser schauenden Geistern als Wegweiser zu dienen.

Um nun von einem Höhepunkte aus das weite Rundgemälde überschauen zu können, nehmen wir unsern Stand in Deutschland, nicht weil wir hier die Geschichte schreiben, sondern weil unser Vaterland der eigentliche Boden ist, auf welchem die neuere Geschichte der Israeliten ihre wesentliche Entwickelung erfahren hat und noch erfährt; weil sie hier sich der fortschreitenden Volks- und Staatsbildung organisch anschließt, so daß sie selbst einen Maaßstab darbietet für die Erkenntniß der Stufen innerer Gesittung oder fortgeführter Gesetzgebung; insbesondere aber, weil von Deutschland aus die Säfte des frischern Lebens eingedrungen sind in die andern Gemeinden des Erdenrundes, und noch fortwährend die halb erstarrten Glieder erwärmen und in Bewegung setzen.

Es konnte auch, unter den obwaltenden Bedingungen, nicht anders sein. Zwar hatten die Erschütterungen in Frankreich und Holland zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch die Israeliten aus dem Todesschlafe geweckt, und sie in die Staatsbewegungen mit hineingezogen, ihnen neue Beschäftigungen dargeboten, neue Laufbahnen eröffnet, eine gänzliche Umgestaltung ihrer Erscheinung vorbereitet, — aber alle diese Veränderungen trafen nur das Leben des Staatsbürgers als solchen, nicht das Bewußtsein der Religionsgemeinde, nicht deren inneres Wesen. Nur der Druck war abgeworfen, die Gelegenheit zur Entwickelung des Lebens vorhanden, aber zu dieser fehlten die Triebe oder keimten jedoch zu sparsam, um bald Früchte zu zeitigen. Die napoleonische Zeit gemeinsamer Spannung nahm ohnehin alle Kräfte nach andern Richtungen hin in Anspruch, und das Schauspiel eines neuen Synedriums war nur ein flüchtiges Wetterleuchten. Was aber wesentlich die Gesammtentfaltung hinderte, war die völlige Ungleichheit der Mitglieder, aus welchen die Gemeinden bestanden; auf einer Seite Portugiesen in Südfrankreich abgeschieden, und in Holland in geringer Zahl, noch immer stolz auf ältere Freiheit; auf der andern meist nur eingewanderte Deutsche aus Deutschland und Polen, fast alle noch fremder Zunge und fremder Sitten, arm größtentheils und mehr nach Nahrung

als nach religiöser und moralischer Erhebung sich sehnend. Da war zu innerm Verständniß weder Mittel noch Neigung, und vor allem mußte die Bildung des Einzelnen sich dem gemeinsamen Vaterlande anschmiegen. Ganz so war es in England, wo die Israeliten nur unbeachtete Einwohner waren, ohne Berechtigung und ohne Kränkung, ohne Aussicht, durch Lebensregungen die dichten Gewebe der Gesetzesformen zu durchbrechen, und ohne rohe Anläße zu Kämpfen gegen ungerechte Gesetzgebung; an Zahl nicht bedeutend, und selbst in den großen Londoner Gemeinden alles Mittelpunktes entbehrend, dazu vereinzelt und den Landessitten wie der Landessprache fremd, sogar als neue Ansiedler lange Zeit untereinander nur durch Gottesdienst und Gebräuche ähnlich, sonst Holländer, Franzosen, Deutsche, halbdeutsche Polen und andere, angezogen durch Geschäftsaussicht, oder durch die Mildthätigkeit der Wohlhabenden, zufrieden, keine Verfolgung zu erdulden. Da konnte keinerlei Kraft der Gemeinde sich entwickeln. Noch weniger leisteten die aufblühenden Gemeinden Nord-Amerika's, zusammengesetzt, wie jene, aus vielen verschiedenen Nationen, politisch zwar gänzlich frei und wie jeder Staatsangehörige berechtigt, aber noch zu jung und im Streben nach äußerer Wohlfahrt auf fremdem Boden vereint, auch zu entblößt von den Mitteln der Intelligenz, — weil Gelehrte nur selten die neue Welt aufsuchten, — um aus sich selbst zur Erkenntniß eines gemeinsamen Strebens zu gelangen. Die nördlichen Länder Europa's haben zu schwache Gemeinden, als daß einige Begünstigungen das innere Leben hätten wecken können, die südlichen und östlichen Gemeinden sind zu Boden gedrückt. Aber auch selbst die Regungen, welche sich in einzelnen Gebietstheilen bemerkbar machten, sind deutschen Ursprungs, wie denn der größte Theil der Israeliten, welche an der europäischen Geschichte und Gesittung Antheil nahmen, der deutschen Zunge angehörte, und von Deutschland aus die Elemente seines Fortschreitens empfing.

In den Verhältnissen unsers deutschen Vaterlandes allein waren alle Bedingungen zur neuern Geschichte der Israeliten vorhanden, daher konnte sie auch nur auf diesem Boden vollkommen gedeihen und allseitig sich entfalten.

Deutschlands Wiedergeburt gab ihr zugleich das Leben.

Auch dies mußte so kommen. Die Deutschen erhoben sich aus dem Druck zwar, indem sie die Waffen führten, aber nicht durch die Waffen, sondern durch den Geist. Dieser war längst erstarkt und im Wachsthum begriffen, seitdem ein König seiner Zeit voraneilend die Pforten des Mittelalters zu schließen begonnen und die des neuen Europa's geöffnet hatte. Je mehr die Bande der Knechtschaft gelöset, die Scheidewände der Abkunft niedergerissen, die Schlagbäume gelüftet, die Stämme Deutschlands untereinander befreundet wurden, desto einiger ward der Geist der Deutschen trotz getheilter Regierungen, desto lebhafter der Gedankenverkehr, desto regsamer der Anbau der Künste und Wissenschaften, desto eifriger die Betriebsamkeit, vaterländische Erzeugnisse des Geistes zu veredeln, und fremde herein zu pflanzen und dem deutschen Boden anzueignen. Wie durch seine Lage das Herz von Europa, so nahm Deutschland die Strömungen des Lebensblutes aller Völker in sich auf, um gesundes warmes Lebensblut wieder auszusendeu. Kein Land hat sich so nach allen Richtungen der innern Entwickelung der Gesammtthätigkeit bemächtigt, wie Deutschland; daher konnte auch nur hier die Gesammtbildung ohne zerstörende Erschütterungen auf die Höhe geführt werden, auf welcher Deutschlands Volkserziehungs- und Lehr-Anstalten seit langer Zeit stehen und bewundert werden; ja der kräftige Geistesaufschwung, sichtbar bereits in den wichtigsten Erscheinungen volksthümlicher Regierungen und im Kampfe gegen Irrthum oder Willkür, mußte um somehr Anerkennung findet, als noch mannigfache Uebergriffe des Mittelalters hemmend einwirkten, und der Volksgeist als Ganzes noch nicht zu einem vollendeten Gesammtbewußtsein gelangen konnte. Deutschland wandelt langsam, aber sicher und ruhig seinem Ziele entgegen. Was anderswo Sturmesgewalt errungen, oder feste Willenskraft nur nach unendlichen Zerstörungen behaupten konnte, das wird Deutschland durch des Geistes steigende Macht zu Theil, — die Herrschaft des Rechts und die Befestigung des Reiches der Wahrheit.

Dieser Fortgang des staatlichen Lebens, einmal durch kräftigen Anstoß in Bewegung gesetzt, konnte die deutschen Israeliten nicht in ihrer Abgeschiedenheit zurücklassen. Mochte immerhin selbst Friedrich II. noch manche Verordnung,

als Trümmer der Vorzeit bestehen lassen, und sogar neue Judenordnungen (1750 und weiter) einführen und aufrecht halten, mochte die Gewalt sich noch für berechtigt erachten, die Wehrlosen durch schändliche Abgaben zu berauben, ihnen den Ausschuß königlicher Fabrikate aufzudringen [1], ihre Ehen und ihre Ansiedelungen zu vermindern oder zu verhindern, ihre Erwerbsthätigkeit zu beengen, zu belasten, sie aus der Gesellschaft auszuschließen, auf Gassen und Oerter zu beschränken, — — der Geist, und der war vom Könige selber geweckt, erhebt sich über derlei Armseligkeiten, er überschreitet die Mauern der Ghetti, und schauet in die dunkeln Kammern der Judengassen hinein; er lacht des Leibzolles und der Gränzwachen, er verkündet den Bedrängten die Freiheit, und dies eine Wort, noch ehe sein Gehalt begriffen und gewürdigt ist, belebt das Gemüth zu froher Hoffnung, und die Sehnsucht nach einem bessern Leben. Das erkannte der große König in den spätern Jahren seiner Regierung und er selbst begann die Absperrungsmauern abzutragen, indem er General-Privilegien ertheilte, und Ausnahmen bewilligte, um die nützlichen Kräfte der Juden dem Staate zuzuwenden, während sein Beispiel auch einen Kaiser Joseph ermunterte, mit seinem Toleranzedikte, wie dürftig auch noch immer in dem, was es gewährt, seiner Zeit einen bessern Geist einzuhauchen.

Solche schwache Lichtstrahlen nach langer dumpfer Nacht waren die ersten Zeichen des anbrechenden Tages, der, vielen Schläfern unwillkommen, über Deutschland aufging und aufgehen mußte, weil es an der Zeit war. Die finstern Mauern der Synagoge blieben noch lange mit schwarzem Schatten bedeckt, während alles rund umher schon des hellern Lichtes sich erfreuete, aber bereits durften überall einzelne Mitglieder heraustreten in's Freie, und sie erkannten die veränderte Welt und brachten neue Ansichten, Erfahrungen und Bestrebungen in den Kreis der Gemeinden. Die politischen Bewegungen rissen endlich fast alle Abscheidungen nieder, aber sie wären auch ohne diese gestürzt, und

---

1) Die Juden mußten bei jeder Verheirathung eine bedeutende Summe an die Porzellanfabrik in Berlin zahlen, und dafür Ausschußwaare derselben empfangen und deren Ausfuhr nachweisen!

vielleicht waren dann manche verkehrte Gegenwirkungen nicht eingetreten.

Jene Durchgangszeit war es, welche einen Mendelssohn zum glücklichen Vermittler zwischen der Synagoge und der Weltbildung hervorbrachte, einen Mann, welcher in der Neuzeit selbst das Bedürfniß der erstern und den Gang, welchen letztere zu nehmen habe, um demselben zu genügen, weise abzuwägen verstand. Er hatte die Vermittelung an sich selbst verwirklicht. Mit der Synagoge einig geblieben, weil er nur deren ewigen Geist in sich aufnahm, und deren äußere Erscheinung in damaliger Form als die wesentliche Verkörperung desselben betrachtete, wußte er auch deutsche Gelehrsamkeit und Gedankenform demselben so anzueignen, daß er, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, nach beiden Richtungen hin die Gemüther gewann, ein Sieg, der ihn entschädigte, vielleicht sogar sein Bewußtsein befriedigte, für den Zwang des Lebensberufes, dem er sich widmen mußte. Der Deutsche liebte in ihm den Deutschen, der Jude den treuen Glaubensgenossen; dem Einen zeigte er das Vorbild eines Juden, der in der Synagoge stehend, alle Vorwürfe des Irrwahnes und der Unkunde zurückwies, und dem Andern ward er das Muster eines mit Sicherheit und klarer Zuversicht in das ganze Deutschthum eingehenden Weltbürgers. Was der bei weitem stärkere Geist eines Spinoza nicht vermochte, das gelang seiner Milde und Ruhe, begünstigt allerdings durch die Zeitrichtung.

Der geistige Verkehr ward durch ihn angeregt und belebt. Bald schaarte sich um ihn eine strebsame Jugend. Was die einzelnen, nach seinem Beispiele oder durch seinen Vorgang thätigen Männer zur Verbreitung des Lichtes, das er in den Israelitischen Gemeinden angezündet hatte, kurz nach seiner Zeit geleistet haben, ist von uns ausführlich geschildert worden.[1] Die Umgestaltungen der Begriffe im

---

1) Geschichte der Israeliten 9ter Band. — Aus unsern Mittheilungen in der Hall. A. L. Z. vom Septbr. 1830 ist zu ersehen, daß Mendelssohns Name und Wirken sogar den Karaiten im äußersten Winkel Europa's Achtung abgewonnen und daß sie seine und seiner Anhänger Werke für ihre Bildung hochschätzen.

Judenthum haben seit dem Beginn unsers Jahrhunderts immer stärker aus jenen Keimen, anfangs still und geräuschlos, sich weiter entwickelt, und in der neuern Geschichte mit den politischen und gesetzlichen Veränderungen theils Schritt gehalten, theils in Wechselwirkung gestanden, theils aber ohne jene abzuwarten, eine immer sichtlichere Selbstständigkeit dargethan, so daß der heutige Standpunkt weit über den Mendelssohn'schen hinausgerückt worden. Aber alles ist die natürliche, nicht durch gewaltsame Eingriffe aufgedrängte, auch nicht von außen her bestimmte, sondern rein innerliche, mit der Zeit selbst fortschreitende und deren mitwirkende Bedingungen in sich aufnehmende Entfaltung eines und desselben Kerns, auf deutschem Boden, und von hier aus ist vielmehr der Einfluß auf die Durchbildung der Israeliten, so weit sie in's Staatsleben eingetreten sind, oder noch einzutreten streben, sichtbar und reich an auffallenden Ergebnissen.

Zu solchem geschichtlichen Aufschwunge des Stammes der deutschen Juden trug der nothgedrungene Kampf gegen die Verhältnisse sehr Vieles bei, während die politische Geschichte derer, die in den Staaten der Revolutionen wohnen mit dem Abschluß der letztern ihren eigenen Abschluß fand; in Deutschland allein, und in den Staaten, wo das germanische Element noch vorherrschend blieb, und aus den Zeiten der Lehnsverfassung sich noch viele Einrichtungen behaupteten, war Kraftanstrengung erforderlich, um die Hemmnisse hinweg zu räumen, daher gerade hier eine eigentliche Geschichte. Ob deren Gang den Freund der Menschheit befriedige, oder ob es zur Ehre des gesammten Deutschthumes gereicht haben würde, in rascherer Bewegung jene Einheit zu erzielen, deren Mangel jedes edle Herz beklagen muß, ist nicht des kurzsichtigen Menschen zu entscheiden. Wir sehen nur die Wirkungen der obwaltenden Verhältnisse, und sie zu schildern ist die Aufgabe der Geschichte. Trost gewährt sie hinlänglich durch den Nachweis, daß der Geist endlich alle Gewalt der Willkür, der Gewohnheit und der äußern Obmacht besiegt, und daß die Menschheit, wie sehr auch über niedere Bestrebungen vergessen, zuletzt durchdringt und zu ihrem Rechte gelangt.

Die Völker alle, welche aus dem Lehnswesen ihre ge-

genwärtige Gestalt hervorbildeten, litten, so weit sie nicht im Taumel der Begeisterung oder des allgemeinen Unmuthes plötzlich das starke Gewebe, welches ihre Arme umsponnen, zerrissen und eine ganz neue Ordnung der Dinge aus dem Begriff des Menschenrechtes hergestellt hatten, an demselben tausendjährigen Uebel. Die Willkür alter Eroberer hatte eine Unterordnung nach Geburten festgestellt, so daß der Mensch zum Herrn oder zum Knechte geboren ward. Vom höchsten Oberhaupte bis zum niedrigsten Sklaven waren Unterschiede der Berechtigung eingeführt, bei Gelegenheiten durch die jedesmal siegende rohe Gewalt erweitert oder beschränkt. Berufe und Stände, Gesellschaften und Gemeinden benutzten die augenblicklich günstigen Umstände um bald von schwacher Gnade Zugeständnisse, bald durch eigene Kraft Gewalten zu erringen, welche immer mehr zu Rechten sich ausprägten. Historische Rechte waren Waffen und Gegenstand der innern Kämpfe, und so zersplitterten sich die Völker nach zahllosen Berechtigungen nicht nur feindlicher Stämme, sondern fast jedes Einzelnen untereinander. Das war Deutschlands Verderben, und dadurch erlag es nicht bloß den Waffen der westlichen Eroberer, sondern vielmehr dem Geiste, der auch dort das Mittelalter zertrümmert hatte, und dessen Wahrheit endlich auch in Deutschland erkannt ward. Aber derselbe Geist, und die Hoffnung, durch ihn auch in Deutschland das Recht an die Stelle der Gewohnheit zu setzen, und alle Deutschen mit demselben Gedanken durchdrungen selbstständig aufblühen zu sehen, verschafften dem neuen Aufschwunge den Sieg.

Die israelitischen Bewohner Deutschlands hatten aber, um aus jener rechtlosen Stellung in die Gesellschaft einzutreten, gegen stärkere Gewalten anzukämpfen als das Volk der Deutschen. Dieses war zwar in seiner Kraftentwickelung durch Zertheilung und Versplitterung der Befugnisse gehemmt, Adel und Bürger, Stadt- und Landbewohner, Bürger und Beisaß, Gutsbesitzer und Frohndiener, Herr und Leibeigener, die verschiedenen Kirchen und Zünfte, jede Abtheilung begränzte die andere, und in dem Conflikte der Rechte war jede Sonderheit und innerhalb derselben jedes Kraftgefühl nur für sich thätig und auf die möglichste Erweiterung der eigenen Wirksamkeit bedacht und eifersüchtig,

jede Beschränkung des Angrenzenden auf alle Weise erstrebend. Dazu ward alles geltend gemacht; wo rohe Gewalt nicht vordrang, gab es Gewohnheiten, alte und neue Verträge, Abfindungen, Gesetzauslegungen und unendlich viele Mittel, um das zu behaupten, was man Recht nannte; daher unbegründete Opfer an Abgaben und persönlichen Diensten, Ausschließungen von Beschäftigungen und Ehren, und Verzichtung auf natürliche Freiheit des Menschen, zu Gunsten Anderer, nicht des Gemeinwohles. Dieses ewige Feilschen und Markten um Sonder-Interessen hat überall der Gesetzgebung, so oft sie es versuchen mochte, aus der Höhe der Zeitphilosophie in die Verhältnisse hinabzuschauen, und eine Einheit zu erzielen, Hindernisse bereitet, und selbst das gemeinsame Unheil, welches manche Sonder-Interessen zum Schweigen brachte und gänzlich tilgte, vermochte nicht so stark einzuwirken, um nach dem Friedensschlusse eine Rückkehr der eingewurzelten Eifersucht zu verhüten. Es bedarf noch einer längern Entwickelung und Erziehung, bevor die vielen getheilten Bestrebungen in einem gemeinsamen, rücksichtslosen Rechte ihre höhere Einheit erkennen.

Mitten unter diesen Rechtswirren, in denen alle hervorragenden Geister allerdings die Herrschaft des Unrechts öffentlich beklagten, und hie und da Abstellung einzelner Uebel zu Wege brachten, standen die Israeliten in Deutschland noch fast ganz rechtlos da. Sie waren überall, ursprünglich nur als Einzelne, oft auch dann nur auf Zeit, aufgenommen, und standen völlig unter der Willkür der jedesmaligen Landesherrschaft. Was man ihnen damals bewilligte, war lediglich eine Aussaat zu herrschaftlicher reicher Ernte. Sie wurden nicht als Menschen, als mit edeln Kräften begabte Wesen, deren Thätigkeit für das Ganze erworben ward, behandelt, sondern ein bloßer Fruchtboden für Einkünfte; daher auch eine veräußerliche Sache, die manche untergeordnete Herrschaften als ein Lehn in Anspruch nahmen, während andere sie, sofern deren Ertrag an die Oberherrschaft fiel, oder zu geringfügig erschien, um ihrethalben Einrichtungen zu treffen, sich das Vorrecht erbaten, keine Israeliten zu dulden. Ueberall wo sie zugelassen waren, mußten sie abgeschieden leben, und man bewachte eifersüchtig ihre Befugnisse, indem jede Ueberschreitung der-

selben zugleich eine Ausdehnung der Rechte ihrer Herren war. Ihnen selbst ward keinerlei Recht zugestanden, höchstens erlangten sie einzelne Freiheiten auf dem Wege der Gnade. Und so war es bis in dieses Jahrhundert herein. Sie hatten demnach gegen alle Berechtigten zu kämpfen, um überhaupt auf dem Gebiete des Menschenrechts einigen Boden zu gewinnen. Die öffentliche Meinung stand längst auf ihrer Seite, während noch alle diejenigen, unter deren Herrschaft sie sich befanden, und alle die, welche sie gänzlich ausschlossen, aus Selbstsucht ihnen jeden Fuß breit von Rechtsanspruch versagten.

Zum Kämpfen aber fehlte ihnen nicht nur die Macht, sondern auch die kräftige Vertretung. Die Abgeschiedenheit hatte ihnen eine Eigenthümlichkeit aufgedrückt, welche ihren Eintritt in das Volksthum der Deutschen bei weitem mehr erschwerte, als einst den weltlicher ausgebildeten portugiesischen Juden — den vormaligen Bewohnern der pyrenäischen Halbinsel — im Verkehr mit Südfranzosen, Holländern und Engländern, welche ohnehin des Zutritts fremder Volksthümlichkeiten gewohnt sind. In allen deutschen Ländern hatten die Israeliten ihre Abgeschlossenheit, gegenüber der oft gegen sie verübten Barbarei, fast lieb gewonnen; sie hatten sich an das Elend gewöhnt, sie hatten es als Mitgabe ihrer Religion betrachten gelernt. Nicht bloß religiöse Gebräuche und Sitten machten ihre Besonderheit aus, sondern die Beharrlichkeit gegen jeden störenden Einfluß, die Aufrechthaltung der erstarrten Selbstständigkeit, der Widerstand gegen neue Eindrücke, gehörten endlich mit zu ihrem Wesen, das sich der ganzen äußern Erscheinung mittheilte. Der Jude war gern so, wie er erschien, in Kleidung, Sprache, Ton und sogar in seinem ganzen Organismus, welcher zuletzt Schwierigkeit fand, sich der Verzerrung, als man sich dessen bewußt ward, wieder zu entäußern. Rabbiner und Vorstände, die natürlichen Vertreter der Gemeinden, verstandeu die Zeit nicht, und wußten kaum, welche Rechte sie ansprechen sollten.

So kam es denn, daß einige Brosamen von Gnade, mit welchen mehrere über die Sonder-Rücksichten hinwegschauende Fürsten ihr Schicksal erleichterten, mit Begeisterung aufgenommen wurden, und die offene Sprache eines

David Friedländer, gegenüber einer noch immer unklaren Gesetzgebung zur Zeit der französischen Revolution, in Preußen als ein höchst bedeutsames Zeichen des bei den Israeliten erwachenden Bewußtseins erschien.[1] — Die erleuchtetern Israeliten, wohl fühlend, daß die Zeit gekommen war, in das Menschenrecht einzurücken, hatten zunächst auch mit innern Hemmnissen zu ringen, um zum Kampfe nach außen sich rüsten zu können.

Allein kaum ward dies Streben bemerkbar, als von allen Seiten sich die Eifersucht regte, und jede Zunft, jede Körperschaft, jede Klasse, weil sie alle nur einzelne Rechte besaßen und behaupteten, durch dies Menschenrecht einer bisher völlig unterdrückten Bewohnerzahl sich beeinträchtigt sahen.

Da entstand eine allgemeine Bewegung, alle Rüstkammern wurden ausgebeutet, um Waffen gegen diese Invasion herbeizuschaffen, das alte Herkommen, bereits seinem Einsturze nahe, ward, wenn auch sonst bereits geächtet, hier wieder kräftig angerufen, gewerbliche Verhältnisse, in welche man die Juden gewaltsam hineingedrängt hatte, wurden jetzt ihr Vorwurf, die Absicht, aus denselben endlich zu scheiden, ein Verrath genannt; Orakel wurden befragt, Perser, Griechen und Römer mußten ihre Sprüche hersagen, die heilige Schrift und die Kirchenväter wurden in den Streit gezogen, Philosophie und Staatswissenschaft, Physiologie und Seelenlehre, Thalmud und Gebräuche, Fabel und Legende, Phantasie und Lüge, Pöbelaufläufe sogar reichten Beweismittel dar; was in Frankreich und Holland ein Federzug auf ewig entschieden hatte, setzte in dem denkenden, hochgebildeten Deutschland unendlich viele Geister in jahrelange Angst und Besorgniß. Zwar schwand diese Gemüthsstimmung eine Weile unter dem Jammer des Vaterlandes, zu dessen Rettung man gern auch das verachtete Volk heranzog; aber kaum war diese vollendet, als die frühern Befürchtungen mit erneueter Kraft eintraten.

---

1) Aktenstücke ꝛc. 1793. Dennoch spricht D. Fr. dort von „Jüdischer Kolonie," was Schmid „Der deutsche Bund" I. 2. S. 129 mit Recht als einen Mißgriff tadelt. Fr. dachte dabei an das Verhältniß der französischen Kolonie in Berlin.

Allein inzwischen waren die Israeliten unter den Ereignissen erstarkt, und hatten immer mehr ihre eigene Vertretung herangebildet. Sie standen nunmehr zum Kampfe bereit, und dessen Verlauf ist der Gegenstand unsrer Darstellung. Die Zeit, demselben vorzubeugen, war die der Bundesakte. Ein einziges Wort konnte damals, ohne Widerspruch zu finden, alle Erörterungen, welche seit dreißig Jahren unendlich viele edle Kräfte in Anspruch nahmen, im Voraus tilgen, und es wäre ein reicher Gewinn für den Frieden gewesen. Die Zeit verstrich unbenutzt, und das Wohl und Weh einer halben Million Mitbewohner blieb unentschieden oder vielmehr nur das Weh entschieden. Den Israeliten ward nur die Aussicht gelassen, in den vormaligen Todesschlummer zurückzusinken und leichenartig zu verwesen, oder sich jeden Fuß breit von Recht zu erstreiten. Ein wach gewordenes Bewußtsein konnte nur dieses wählen. Das Jahrhundert selbst hatte ihnen die Wege gebahnt; sie standen bereits auf dem Boden des Menschenrechtes, sie hatten auch ihren Antheil an den Staaten, noch ehe sie selbst den Umfang dessen begriffen, was ihnen weise Staatsmänner und Fürsten während der Fremdherrschaft, aus eigener Einsicht oder Billigkeit, gewährt hatten. Die Bundesakte sprach zwar noch immer von Rechten und von deren Begränzungen, aber sie erkannte das Gegebene an, und stellte fernere Sicherheit vor Willkür und Laune in Aussicht. Also waren die Staatslenker vorangeschritten in der Anerkennung der Israeliten als Angehörige der Staaten, und Angriffe waren jetzt nur möglich gegen dasjenige, was noch nicht gewährt war oder was noch streitig erschien. Diese kamen vornehmlich einerseits aus der Hefe des Volkes, welches seinen Unmuth über nicht erfüllte Erwartungen und über die strenge Handhabung der wiederhergestellten Staatseinrichtungen, gegen diejenigen ausließ, welche fast allein aus dem Drangsale des Vaterlandes freier hervorgegangen waren; theils abseiten der, ein erträumtes, ideales, altes Deutschland herbeisehnenden Jugend, welche in ungeduldiger Hast die ganze Restauration zu vernichten strebte; theils wiederum abseiten einzelner Staatsmänner, welche das kirchliche Element gegen die Keckheit der Jugend verstärken zu müssen glaubten; theils endlich abseiten der-

jenigen, welche für den Verfall des Verkehrs und der Gewerbsthätigkeit, an vielen Orten in Friedenszeit, nach dem starken Verbrauche eines Völkerkrieges, empfindlich, durch Zurückdrängung derjenigen, welche den Vertrieb vermittelten, sich zu entschädigen wähnten. Die Staatslenker schienen zu schwanken, und so trat eine Zeit des Stillstandes ein, gleichsam ein Abwarten der Erfolge. Das erste Stadium der Geschichte war mit dem Jahre 1819 durchlaufen, in welchem die rohe Gewalt gegen die Gesetze losbrach, das Zweite brachte nach mannigfachen Bewegungen und nach einer fast gewaltsamen Schlichtung in Frankfurt am Main, an seinem Schlusse eine neue von einem Kernvolke Deutschlands selbst vorbereitete gesetzliche Stellung für die Israeliten Würtembergs. Auch die übrigen Staaten, welche sich einer Verfassung erfreueten, und in welchen ein Theil der Klagen, die bis dahin über nicht vollzogene Versprechungen laut geworden waren, beschwichtigt erschienen, gewöhnten sich an den Gedanken der Rechtsgleichheit, und immer weiter öffnete sich das Feld des Rechts für alle Minderberechtigten. Dennoch blieben der Schranken viele.

Als aber das Jahr 1830 wiederum den Geist des Jahrhunderts einherschreiten sah, um Diejenigen zu strafen, welche aus der Schule des Leidens nicht gebessert hervorgegangen waren, und sich der alten Trägheit und Engherzigkeit überließen, da erkannten die Völker immer mehr und mehr, was an der Zeit sei, und wie in edelm Aufschwunge die westlichen Nachbarn, fern von Rohheit und Gewaltthat, die Herrschaft des Gesetzes in wenigen Tagen errangen, so ward auch in Deutschland nach Abstellung eingeschlichener Mißbräuche gestrebt, mancher Widerstand schnell überwunden, mancher andere mit besonnener Geduld bekämpft. Ward auch das Werk nicht überall mit Erfolg gekrönt, so hat doch das Bewußtsein der Völker sich gehoben, und die öffentliche Meinung ist zu einer Macht geworden. Da konnten die Israeliten nicht mehr zurückstehen, auch nicht unbeachtet bleiben. Auch bei ihnen war der Geist rege geworden, er trat jetzt dem Volksgeist näher, und bald zeigte sich's, daß nicht eitele Selbstsucht ihn beseelte, daß er vielmehr nur mit dem Vaterländischen sich auszusöhnen strebe. Seitdem streiten die Israeliten für die volle Emancipation,

und finden im deutschen Volke Mitstreiter gegen Heuchelei, Herrschsucht, Vorurtheil und Gesinnungslosigkeit, welche noch lange nicht überwunden sind. Noch nicht drei Lustren sind verstrichen, und die Vertreter eines großen Staates, vor diesem Zeitraum überall auf neue Beschränkungen dringend, fordern jetzt laut und kräftig, von der Volksstimme selbst angeregt, Aufhebung aller Schranken der persönlichen Freiheit! Das ist denn ein Erfolg, der unser Jahrhundert ehrt. Ein hochherziger König scheint dessen Mahnung gewürdigt zu haben, und sein Beispiel wird dem Rechte den Sieg verschaffen, und auch die so lange verfolgten und bedrängten deutschen Israeliten werden fernerhin als kräftige und würdige Mitglieder der Staatsfamilien dastehen. Bis dahin aber werden sie mit Festigkeit und tüchtiger Gesinnung ihr Recht ansprechen.

Der Kampf nach außen hin aber mußte auf das Innere zurück wirken und wenn auch nicht an dem Wesen des Judenthums, so doch an der Gestaltung, die dasselbe im Laufe der Zeiten, sowohl durch Abgeschiedenheit, wie durch unmittelbare Eindrücke von außen her, gewonnen hatte, Veränderungen hervorbringen, welche dem Ganzen neue Thätigkeiten und nach verschiedenen Richtungen darboten und anwiesen. Bisher war der Ideenkreis des Judenthums geschlossen gewesen. Die Religionsbegriffe standen gleichsam auf steinernen Tafeln, unbeweglich, und wenn auch hie und da einmal durch fremdes Licht beleuchtet, doch in der Synagoge meist nur nach starren Ueberlieferungen gedeutet, und durch gewohnte, mit gleicher Unwandelbarkeit fortgeerbte Handlungen und Gebräuche getragen. Auf diesen Kreis bezog sich das ganze Leben der Juden als solcher, Hauswesen, Familienverhältnisse, Sprachausdruck, Vergnügen und Unterhaltung, ja selbst Ehrgefühl und geistiges Streben. Alles dies ward aber durch den Eintritt in die Welt und durch den immer lebhaftern Wunsch, in derselben heimisch zu werden, mächtig erschüttert. Nicht bloß die Erfolge europäischer Bildung, wie solche durch Unterricht und Umgang den mehr äußerlichen Berufen zugewendeten Theil der Gemeinde anreizte, sondern noch mehr die Bekanntschaft mit neuern Bibelforschungen und mit dem Gange der theologischen Wissenschaften, löste den alten Bann.

Die Synagoge, immer mehr vereinsamt, schien von der Masse der gegen sie in Aufruhr gebrachten Geister völlig erdrückt zu werden. Sie sah ihr innerstes Leben in Gefahr und erkannte dies schon beim ersten Sturm, welchem ihre Bollwerke erlagen. Ein Schrei des Schmerzes ward aus ihrem Heiligthum vernommen, und ihre eigenen Vorkämpfer geriethen in Verlegenheit, als sie sich überzeugten, daß der bisherige Standpunkt nicht mehr behauptet werden könne. Es war jetzt nicht mehr an der Zeit, kleinliche Angriffe zurückzuweisen, die Synagoge vor Unverstand und böslicher Mißdeutung zu schützen, sondern es betraf der Streit jetzt ihr eigentliches Sein oder Nichtsein, sie selbst, ihr Wesen, ihre Bedeutung und Bestimmung. Die Vertreter der Synagoge, diejenigen, welche es verstanden, aus den Quellen zu schöpfen, diese zu prüfen und zu erkennen, wo und was die Zeit daran getrübt und dem Ursprunge entfremdet hatte, sahen sich genöthigt, zu dieser Untersuchung zu schreiten, um das eigentliche Heiligthum zu retten. Ein reiches Feld, bisher fast nicht versuchter Arbeiten eröffnete sich den regsamen Geistern, welche sich den Armen der Trägheit entwanden und der Gefahren nicht achteten, welche mit der Durchwühlung des uralten Baues verbunden waren. Vergeblich rechteten dessen Wächter mit denen, die auf ganz anderm Wege der Synagoge eine bessere Zukunft sichern wollten. Schriftdenkmale, Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten wurden angetastet, geprüft, erwogen, gedeutet, und wurden Gegenstände gegenseitiger Verständigung, vielfältiger Verhandelungen und Streitigkeiten. Die Synagoge sollte, wie ihre Bekenner, aus der Abgeschiedenheit heraustreten, ihre Bildungsfähigkeit im Geiste des Jahrhunderts bethätigen, ihren Inhalt in neuer Sprache und im Zusammenhange mit der gewonnenen Bildung offen darlegen, ihr Bekenntniß frei und klar aussprechen, und so statt in Starrheit leblos fortzubestehen, vielmehr das Leben ihrer Bekenner mit immer frischen Säften durchziehen, und ihrer Gesittung die Weihe geben.

Diese innere Entwickelung des Gesammtbewußtseins ist der eigentliche und wesentliche Ertrag der Israelitischen Geschichte, welche das jüngere Menschenalter durchlebt hat. „Vorwärts" war durchweg die Losung, wenn auch Aengst-

lichkeit und Zagheit öfters zurücktrat, und wenn auch die Uebereilung mitunter den Vorwitz strafte. Wir sind in gegenwärtiger Zeit auf einem Höhepunkte, welcher einen zufriedenstellenden Blick thun läßt auf den zurückgelegten Weg und manche frohe Aussicht in die Zukunft gewährt.

Schwer aber dürfte es sein, die Darstellung der übergroßen Mannigfaltigkeit so zu ordnen, daß des Beobachters Auge aus ihr alles Ineinandergreifende sofort als solches erfasse. Wir werden hier durch Oertliches, Zeitliches und Gegenständliches zugleich bedrängt, und sind doch genöthigt, die Einzelnheiten auseinander zu halten. Wir können nicht umhin, uns dem Stoffe zu fügen. Wir werden demnach, um eine sich rechtfertigende Folge zu beobachten, mit der Schilderung der allgemeinen Regungen in Deutschland unmittelbar nach dem Frieden beginnen. Deren nächste Erfolge für die freien Städte bilden Ruhepunkte. Hierauf betreten wir die Gebiete, auf denen freie Verfassungen öffentliche Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse der Juden hervorriefen, deren mehr und minder geregelte Feststellung die Geschichte wiederum theilweise abschließt. Wir lassen dann kurz die übrigen Staaten folgen, in denen wenig oder gar nichts geschah, nur um die Stellen anzuzeigen, wo eine allgemeine Versumpfung der Rechtsbegriffe jedes geistige Kämpfen hinderte. Dann erst gehen wir zu denjenigen Staaten über, welche eine stetigere Gesetzgebung inne halten, wiewohl in ganz verschiedenem Geiste, Preußen und Oesterreich. In beiden Ländern finden wir manchen Vorgang, welcher zu Hoffnungen berechtigt, obgleich zur Stunde noch viele wesentliche Fragen, in Oesterreich kaum zur Sprache gekommen, in Preußen allseitig besprochen, beleuchtet und Gegenstand der Volksstimme geworden, in beiden noch nicht erledigt sind.

In der zweiten Abtheilung betrachten wir die Verhältnisse der nördlichen und westlichen Staaten, um überall günstige Veränderungen wahrzunehmen, in mehreren Staaten eine völlige Beendigung aller politischen Rechtsfragen und die segenreiche Wirkung dieser Rechtsgleichheit zu erkennen. Mit trübem Blick schauen wir alsdann in die südlichen und östlichen Länder, wo noch zum Theil dichte Finsterniß die Geister umhüllt, und Herrschaft und Recht ein-

ander fremd bleiben, ja oft durch Verzögerungen der Willkür absichtlich auseinander gehalten werden. Weise Regenten finden dort einst noch fruchtbare Felder für wahre Gesetzgebung.

Ueberall gedenken wir der Colonieen oder der Tochterstaaten bei den Ländern, aus denen sie hervorgegangen und deren Geist gewöhnlich denselben inne wohnt. Die despotischen Länder Asien's und Afrika's bieten nur Geographisches und Statistisches, meist auch von geringer Zuverlässigkeit.

Was nun die Herausbildung des politischen und religiösen Bewußtseins und die damit in Verbindung stehenden wissenschaftlichen und thatsächlichen Leistungen, Werke, Entwürfe, Erörterungen und Fehden betrifft, so bildet dieselbe allerdings ein weit verflochtenes Gewebe von vielen Stoffen und Farben, und dessen genaue Durchdringung unterliegt großen Schwierigkeiten. Wir haben für zweckmäßig erachtet, alle mehr lokalen Erscheinungen der innern Cultur, welche eher durch die vaterländischen Verhältnisse bedingt sein möchten, und minder der Gesammtbestrebung entsprungen sind, jedesmal bei den Landesverhältnissen zu schildern, dahingegen der gesammten Culturgeschichte, in so fern die Entwickelung minder den örtlichen Bedingungen als dem Anschlusse an die geistige Entfaltung des Judenthums zuzuschreiben ist, eine besondere Abtheilung unsers Werkes zu widmen.

Der Reichhaltigkeit des geschichtlichen Stoffes konnten wir, auf Raum beschränkt, nicht völlig genügen. Wir treffen diejenige Auswahl, welche unsrer Ansicht nach, den innern Zusammenhang veranschaulicht. Wir lassen nur die Thatsachen sprechen; zu einer philosophischen Gesammtanschauung ist ohnehin eine Geschichte erst dann reif, wenn das Thatsächliche, von Schlacken und Ansätzen gereinigt, vorliegt, wenn das Bedeutsame von dem Zufälligen und Gleichgiltigen geschieden worden, und endlich, wenn die Rücksichten auf Zeitgenossen verschwunden sind, so daß die Geschichte ihr Amt üben darf. In Betreff der Säuberung der Ereignisse von Tageslügen und unwahren Schilderungen haben wir nach unserm besten Wissen geforscht; über Wichtiges und Unbedeutendes mögen die Urtheile von ein-

ander abweichen, dem Einen klein und winzig erscheinen, was der Andere als ein wesentliches Moment betrachtet; die Rücksichten aber, welche lebende Zeitgenossen fordern, scheinen uns in der höhern Sittlichkeit zu sehr begründet, als daß wir sie hätten außer Augen lassen dürfen. Manches gehört allerdings der Persönlichkeit, dem Charakter, den sittlichen Kräften Einzelner an, und eine Beleuchtung dieser Ursprünge würde über die Einwirkung gewisser Privatverhältnisse und Absichten manchen erwünschten Aufschluß gewähren. Wir haben aber uns nicht für befugt gehalten, in die nicht veröffentlichten Beweggründe oder Ziele der Thätigkeiten, in so fern sie des Menschen Privatbesitzthum sind, einzudringen, und nur dasjenige, was den Handlungen selbst anzuerkennen ist, und was jeder öffentlich Mitwirkende dem Urtheile der Welt aussetzt, der Prüfung unterzogen, überall von dem Grundsatze ausgehend, daß jede historisch eingreifende Handlung, selbst wenn sie eigensüchtigen oder sogar böswilligen Absichten ihre Entstehung verdankt, doch immer nur dann wahrhaft in den Gang der Dinge eingreift, wenn sie auf historischem Boden steht, also durch Vorgänge mit bedingt worden. Das Privatleben und Streben mag immerhin einigen Einfluß üben, aber es ist dieser nie von solcher Kraft, um den Gang der Ereignisse im Großen zu leiten. Selbst Könige und Gründer großer Staaten sind in ihren Unternehmungen nicht frei und unabhängig, ihr Charakter selbst ist oft nur das Werk der Geschichte. Um so weniger bedurfte es bei unserm Gegenstande, wenn auch die persönlichen Anlagen und Absichten nicht immer völlig zurücktreten, einer Schilderung der in dem Drama thätigen Zeitgenossen von Seiten ihrer persönlichen Fähigkeiten oder Bestrebungen. Was in dieser Hinsicht etwa der Aufdeckung werth sein dürfte, möge der Zukunft vorbehalten bleiben, welche das Richteramt ohne Schonung zu führen versteht. — Die dreistere Nachwelt wird außerdem über so manches Einzelne ein ernstes Gericht halten, was wir hier mit stiller Verwunderung unbesprochen lassen müssen; die Wege zu den Quellen sind dem Geschichtsforscher oft sehr freisinnig geöffnet, und seinen Gedanken sind keine Schranken gesetzt, — wer vermöchte dies auch beim Redlichstrebenden? — aber wenn diese her-

austreten in die Welt, ist Kleidung und Form nicht ihrer Wahl überlassen, und kaum dürfen sie ihren Ursprung oder ihr Wesen zu erkennen geben; die Klage über Zertretung des Rechtes hüllt sich nothgedrungen in bescheidene Betrachtung, der gerechte Unwille über schmähliche Zurücksetzung muß schweigen, das empörte Gemüth bei schmerzlicher Verwundung seines sittlichen Gefühles gefaßt erscheinen, und danken, daß ihm die einzige Hoffnung noch gelassen! Wer aber denkt, versteht auch zu lesen, und betrauert nur die vermeintliche Gesetzlichkeit, welche der edeln, wahrhaften Lehrerin des Menschengeschlechts, der Geschichte, im Schleier zu erscheinen anbefiehlt! — Erst den Enkeln wird das Recht zu Theil, in die Zeiten ihrer Urväter mit freiem Blick zu schauen, sie werden die geschichtliche Nothwendigkeit oder vielmehr Gerechtigkeit, welche Völker und Staaten beglückt oder straft, nach der Weise, wie solche auf dem Pfade der Natur wandeln oder ihn verlassen, von dem Frevel und der Unnatur unterscheiden, welche Schmach und Elend über Wehrlose bringen, und die Schwachheit zum Verbrechen machen; sie werden tugendhaft preisen die ehrlichen Tyrannen des Morgenlandes, welche der Macht auch die Herrschaft zusprechen, gegen die Philosophen des Abendlandes, welche der Macht schmeicheln, sie sei das Recht, und der Wehrlosigkeit vorwerfen, sie sei das Unrecht, welche der Willkür das Wort reden und Prinzipien vorschieben. Unsre Enkel werden vieles sehen, was unsre Zeit künstlich erzeugt hat und für Natur ausgiebt. Wir aber begnügen uns im Allgemeinen darauf hinzudeuten, daß in der Geschichte unsers Rechts bei vielen Einzelheiten keinerlei historische Nothwendigkeit sich offenbart, nicht einmal die der Zeitirrthümer und eines allgemeinen Schwindels, sondern daß sie, namentlich in unserm denkenden und schreibenden Deutschland, fast lediglich nach einzelnen Rücksichten, Kenntnissen und Bestrebungen derer, welche entscheidenden Einfluß übten, gelenkt werden, häufig gar nicht mit der allgemeinen Volksbildung und mit der freien unpartheiischen öffentlichen Meinung im Zusammenhange, bisweilen sogar in schneidendem Widerspruche stehen; daß folglich alsdann von wahren Prinzipien nicht die Rede sein kann, ja daß wir oft nur Ausartungen zu berichten hätten, wollten oder könnten wir jedes Gesetz

auf seinen ersten Ursprung zurückführen. Aber die Geschichte übt ihre Gerechtigkeit dennoch weiter aus; ein Menschenalter ist die Saat, ein anderes ärntet die Frucht, und die Folgezeit büßet, wenn die Gegenwart sündigt. Der Gesetzgebung liegt ob, den Gang der Geschichte zu beobachten, ihre Winke zu verstehen, und was die Väter nicht erkannten, jetzt bei besserer Erkenntniß zu vervollkommnen.

I.

Geschichte und Darstellung
der
Rechtsverhältnisse der Israeliten in Deutschland.

A. Verschiedene rückgängige Bewegungen nach dem Frieden.

1. Reaction in der Freien Stadt Frankfurt. 1

Als die Fremdherrschaft zusammenstürzte und Deutschland seinen Boden von den ihm aufgedrängten staatlichen Einrichtungen säuberte, wendeten sich die Leidenschaften auch gegen die Gesetzgebung der Neuzeit, weil sie ebenfalls theils mit der Fremdherrschaft gekommen, theils durch sie eingeführt worden war. Die Völker hielten für Deutschthum die verlassenen Gewohnheiten, welche selbst die Ursachen des Verfalls gewesen waren, und drangen auf Wiederherstellung derselben, nicht ahnend, daß eine volle Rückkehr unmöglich, ja eine Festhaltung der alten Grundsätze ihnen selbst nicht ersprießlich sein würde. Nur die westlichen Völker Deutschlands, welche sich bereits in die Rechtsgleichheit hinein gelebt hatten, widerstrebten der vormaligen Sonderung der Klassen und Bekenntnisse, und wußten das fremde Joch von den Wohlthaten des Jahrhunderts zu unterscheiden; überall sonst eiferte man für Rückschritte. Diese trafen am härtesten die Israelitischen Bewohner Deutschlands, welche sogar in jenen westlichen Gegenden, wo die vorgefundene Gesetzgebung in Kraft blieb, sich Entziehungen des Rechts gefallen lassen mußten. Mehr als irgendwo griff die Umgestaltung der Verfassung in Frankfurt am Main geradezu in ihre Rechte ein, und hier war es, wo der Kampf um Recht seinen Anfang nahm.

---

1) Quelle: Aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt mit 29 Beilagen. Rödelheim, 1816. 8o.

In diesem kleinen Staate hatten sich die Verhältnisse auf eine eigenthümliche und höchst merkwürdige Weise umgestaltet. Die Jüdische Gemeinde war seit dem Jahre 1807 aus ihren frühern, zweihundertjährigen Rechts- und Gemeinde-Verhältnissen, wie solche die von der Kaiserlichen Commission im Jahre 1616 erlassene „Neue Stättigkeit" bestimmt hatte, durch die veränderten politischen Verhältnisse der Stadt Frankfurt, welche dem Rheinbunde einverleibt ward, herausgetreten, und hier unterm 30. Nov. 1807 vom Fürsten Primas die „Neue Stättigkeit und Schutz-Ordnung der Frankfurter Judenschaft" erlangt. Ein trauriges Denkmal jener Zeit! Wenn diese Stättigkeit gegen die ältern gehalten einen Fortschritt beurkundete, wie dies ausdrücklich auch ihre Bestimmung sein sollte! so kann man nur mit Bedauern auf den Stand der Dinge in damaliger Zeit zurückblicken; denn bei diesem vorgeblichen Fortschritte der Gesetzgebung, und ungeachtet des Einflusses, den die französischen Zustände auf Deutschland übten, und der bereits weit größern Fortschritte in benachbarten Staaten, findet sich in dieser Stättigkeit noch die schmachvollste Verachtung der Menschheit; Beschränkung der Gemeindefamilien auf eine nicht zu vermehrende Zahl, Verweisung aller dieser Familien in ein gesondertes Stadtviertel, Versagung des Grundbesitzes auf dem Lande, Erschwerung der Fabrikanlagen und Verbot einer bedeutenden Menge von Handelsgeschäften, außerdem aber noch viele Belastungen. Freilich behielt sich der souveraine Fürst darin vor: „den Umständen, und dem sich ergebenden Zeitgeiste nach, gegenwärtige Verordnung zu mehren, zu mindern, oder ganz aufzuheben;" dennoch ersieht man aus derselben, wie schwer selbst der freisinnige Fürst Primas gegenüber den herrschenden Vorurtheilen es fand, den anderweit längst anerkannten Forderungen der Zeit gebührend nachzugeben. Er hatte die Gesuche der Israeliten, die auf volles Bürgerrecht antrugen, dahin beschieden, daß die Juden nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Bürgerschaft das Bürgerrecht erlangen könnten. [1]

---

1) J. H. Bender, der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt am Main 1833. eine sehr gründliche, genau nach den Quellen gearbeitete Abhandlung.

Gegen diese Stättigkeit finden wir nur eine von Frankfurt aus angeregte[1] Petition, und zwar eingereicht von dem berühmten, schon damals in hohem Ansehen stehenden Israel Jakobson, Geheimen Finanzrath in Braunschweig,[2] welcher bereits bei mehreren Mächten sich mit Erfolg für Verbesserung der Rechtszustände seiner Glaubensbrüder verwendet hatte. Diese Vorstellung ist ohne diplomatische Form, dagegegen mit einer wahrhaft bewunderswürdigen Freimüthigkeit verfaßt. Sie geht die wesentlichsten Punkte jener Stättigkeit durch, und zeigt wie sehr sie den Menschen entehre und herabsetze, der Zeit zur Schmach gereiche und traurige Nachwirkungen hervorzurufen geeignet sei. Sein Eifer in Verfechtung seiner Sache treibt ihn jedoch öfters über die Gränzen der Billigkeit hinaus; daher denn auch eine theilweise sehr richtige, zugleich aber die bedrückenden Gesetze mit höchst ungerechten Grundlagen stützende Antwort erfolgte.[3] Wie sehr nun auch die Polemik in dieser wichtigen Angelegenheit noch in ihrer Kindheit erschien, so hatte sie doch jedenfalls die Wirkung, daß sie die Theilnahme vieler Denker ansprach, und daß man anfing, auch hier die Rechtszustände der Israeliten auch von andern als bloß Kammer- und Polizei-Ansichten aus zu betrachten und zu würdigen.

Ein neuer Umschwung dieser Zustände trat ein mit der Bildung des Großherzogthums Frankfurt im Jahre 1810. in welchem nunmehr der Grundsatz völliger „Gleichheit der Rechte" durchgeführt werden sollte.[4] Die Israeliten zu Frankfurt wurden angewiesen sich über Ablösung der noch auf ihnen lastenden Verpflichtungen mit der Bürgerschaft

---

1) Die Briefe voll bitterer Klagen, sowohl an Jakobson als nach Amsterdam, wo man sich Verwendung versprach, geschrieben Anfang 1808. sind in unsern Händen. —

2) Unterth. Vorstellung an S. H. den Fürst Primas ꝛc. 1808.

3) Bemerkungen über des Hr. Geh. Fin. R. J. Jakobson unterthänige Vorstellung ꝛc. 1808. Mit Recht wird getadelt, daß J. die Autorität der Rabbiner wiederhergestellt wissen wollte. Dies war eine durch die obenerwähnten Briefe hervorgerufene Uebereilung, wie sie bei J. öfters vorkam. Er selbst war, obwohl ein Freund rabb. Gelehrsamkeit, doch jedem Religionszwange abgeneigt.

4) Constitution vom 16. Aug. 1810. §. 11 und 13.

zu einigen, und nachdem dies vertragsmäßig geordnet war, und die Israeliten eine Summe von 440000 Fl. als Capitalbetrag ihrer jährlichen Leistungen ein für allemal zu zahlen sich bereit gefunden hatten, auch die Abtragung bereits theilweise erfolgt war, erschien ein Patent des Großherzogs vom 28. Dec. 1811 vermöge dessen die Israeliten zu Frankfurt das völlige Bürgerrecht unter ausdrücklicher Aufhebung der Stättigkeit von 1807 erhielten.

Bald nachher aber änderten sich die Umstände.

Die Ereignisse des Jahres 1813. verfehlten nicht, auch in Betreff der Israelitischen Angelegenheiten zu Frankfurt einen bedeutenden Einfluß zu üben. War schon alles, was unter der Fremdherrschaft geschehen war, dadurch allein verhaßt und mit Vernichtung bedroht, so war es um so mehr die Befreiung der noch kurz zuvor unter mitteralterlichem Druck schmachtenden Gemeinde, zumal die Bürger sich in ihrem Privatleben dadurch für beeinträchtigt hielten. Ohne zu einer reinen Prinzipienfrage gediehen zu sein, eignete sich das damals bestehende Verhältniß zur Hervorrufung eines Rechtszwistes. Aber ohne Rücksicht darauf erfolgten sofort mit der Besetzung des Großherzogthums durch die Verbündeten (6. Nov.) einige Einschreitungen. Noch war Frankfurt nicht in seine vormalige Municipalverfassung (14. Dec.) zurückgetreten, als schon (10 Dec.) das Oberste Verwaltungs=Departement und das Frankfurter General=Gouvernement den Juden aufgab, die noch von ihrer Reluitionssumme in fremden Händen befindlichen Scheine nicht an die Inhaber zu zahlen, noch Zinscoupons einzulösen, bis bestimmtere Anordnungen ergehen würden.

Mit dem Eintritte der Selbstständigkeit der freien Stadt Frankfurt erhob sich aber ernstlich die Frage, wie es mit dem Bürgerrechte der Israeliten zu machen sei? Eine aus dreizehn Mitgliedern gewählte, behufs der Abänderung der Verfassung eingesetzte Organisitions=Commission, welche (am 1 Febr 1814) vom Rathe aufgefordert ward, über das politische Verhältniß der Israeliten ihr Gutachten abzugeben, erklärte (9. März) daß die Frage, in welchem Verhältnisse die Juden, welche bereits in den Bürgerverband eingetreten, zu belassen seien, rein juridischer Natur sei, daß aber daraus keine Gleichstellung derselben mit andern Bürgern in staats=

bürgerlicher Hinsicht gefolgert werden könne. „Unter dieser Beschränkung, fügt die Commission hinzu, möchte der hiesigen Judenschaft ihr vom Großherzog erlangtes Bürgerrecht, in so weit dasselbe erworben worden, nicht wohl können entzogen werden." Obgleich der Bürger-Ausschuß sich hiemit einverstanden erklärte, überging man doch in dem spätern Constitutionsentwurf die Rechte der Israeliten, und behielt sich (§. 4 der Const. 19 Juli 1814) eine nähere Bestimmung vor.

Mit gerechtem Befremden sahen die Israeliten, wie sehr ihre Rechte bedrohet waren. Sie wendeten sich durch das Organ ihrer Verwaltungsbehörde an den Freiherrn von Stein, welcher an der Spitze des General-Gouvernement stand, mit einer eindringlichen Vorstellung (5 Sept.) Aber sie erhielten eine ablehnende Antwort, welche sie anwies, das Weitere von der „Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitutionellen städtischen Behörde zu gewärtigen".

Jetzt sahen sich die Israeliten genöthigt, energischere Maßregeln zu treffen, und man muß zugestehen, daß sie mit Umsicht verfuhren, und auf jede ehrenhafte Weise sowohl durch Druckschriften [1] wie auch durch officielle Verhandlungen sich gegen Eingriffe in ihre Rechte verwahrten, was hier besonders bemerkt zu werden verdient, weil der Erfolg davon unmittelbar abhing, so wie in andern Ländern gerade darin gefehlt ward, daß keine geregelte Vertheidigung eintrat.

Zunächst ließen sie (19 Oct.) durch zwei nach Wien abgeordnete Mitglieder der Gemeinde beim Congreß eine sorgfältig ausgearbeitete Vorstellung einreichen, worin sie die Verhältnisse klar darthaten, insbesondere aber auseinandersetzten, wie die Juden bis 1806 gar nicht unter Frankfurter, sondern unter kaiserlicher Subjection gestanden hätten, folglich das selbstständig gewordene Frankfurt auf keinen Fall sich berechtigt finden könne, das, was sie nach Zustimmung aller Mächte zur Souverainität des Fürsten Primas, unter dessen Regierung als wohl erworbenes Recht, noch dazu **titulo oneroso** erworben hätten, jetzt beim Zurücktreten in seine frühere Municipalverfassung irgend zu schmälern. Sie verfehlten auch nicht darauf hin-

1) Das Bürgerrecht der Israelitischen Einwohner zu Frankfurt am Main. 1814. 24. S. 8.

zuweisen, daß, obwohl erst ein so kurzer Zeitraum seit dem Erwerb des Bürgerrechtes verstrichen war, dennoch nicht bloß alle Bürgerpflichten von ihnen vollständig und willig geleistet, und ächte Vaterlandsliebe auch im Kampfe gegen den Feind beurkundet worden, sondern sogar die innern Zustände schon eine gänzliche Umgestaltung zu nehmen begonnen hatten, und also jede Zurückwerfung in die ehemaligen traurigen Verhältnisse nur um so betrübender und ungerechter erscheinen müßte.

Dieselben Deputirten wendeten sich auch an einzelne Gesandschaften beim Congresse, namentlich unterm 12. May 1815 an den Preußischen Staatskanzler Fürst von Hardenberg; welcher (18. Mai) sich dahin erklärte, daß es in Betreff der Gerechtsame, welche sie aus dem ihrerseits erfüllten Vertrage, in Anspruch nehmen, der Preußischen Intercession gar nicht bedürfe, indem „die Verhältnisse der Frankfurter Judenschaft als gesetz- und rechtmäßig feststehen."

Gleichwohl hatte der beim Congreß anwesende Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt (1. Juni 1815) eine Note eingereicht, wonach er im Namen seiner Committenten gegen die den Juden vom Großherzog „zum größten Nachtheile der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letztern, und zum Schaden (?) der Juden selbst, auf beispiellose Weise ertheilten Begünstigungen" als für sie durchaus unverbindlich, sich verwahrt; und später (5. Juni) mildernd nachträglich bemerkt, daß diese Verwahrung nur mißverstandenen Folgerungen vorzubeugen zum Zwecke gehabt habe.

Unterdeß rückten die Berathungen des Congresses über die allgemeinen Bundesangelegenheiten vor, und es erschien die Bundesacte vom 8. Juny 1815, worin der Art. 16 über die Israeliten folgendes verfügt:

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin

die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Andrerseits bestimmte die Congreß-Akte Art. 45. 2c. daß keinerlei Anspruch an den Fürsten Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt, und keinerlei Reclamation gegen ihn geltend gemacht werden könne; ferner im Art. 46, daß die Frankfurter Institutionen die vollkommene Rechtsgleichheit aller christlichen Culte zum Prinzip haben solle; daß aber jede etwa über die Constitution dieser freien Stadt sich erhebende Streitigkeit an die Entscheidung des Deutschen Bundes zu verweisen sei.

Die Mißverständnisse, welche aus diesen beiden, für die Rechtszustände der Israeliten in Frankfurt und zum Theil auch in andern Staaten höchst bedeutsamen Aussprüchen entstehen konnten, sah man wohl bei deren Abfassung nicht voraus, sie wurden indeß für's Erstere dadurch vermindert, daß der Stadt Frankfurt, bei Mittheilung der Selbstständigkeits-Akte, unterm 9. Juny, abseiten der hohen Mächte, noch besonders eröffnet ward:

Indem Sie (die hohen Mächte) dem Senat und der Bürgerschaft die vollkommenste Eintracht und Unpartheilichkeit bei Festsetzung ihrer Verfassung empfehlen, müssen Sie auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest bestehen, damit jede zurückwirkende Maßregel vermieden werde.

An demselben Tage ward den Deputirten der Israelitischen Gemeinde in Wien eröffnet:

Daß dem Magistrat auferlegt worden sei, alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern festzuhalten, und jede zurückwirkende Maßregel zu vermeiden. In dieser Verfügung, heißt es hierauf, wird auch die jüdische Gemeinde in Frankfurt am Main ihre Beruhigung finden, indem die Gerechtsame, welche sie aus einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt ist, vollkommen gesichert sind.

Die Israelitische Gemeinde reichte unterm 19. Juny bei dem damaligen Civil-Gouverneur von Frankfurt Abschriften dieser Entscheidungen zur Verwahrung ihrer Rechte ein. Dasselbe geschah am 21. beim Senat, nachdem am

20. Bürgermeister und Rath die Selbstständigkeit Frankfurts proklamirt hatten.

Da inzwischen mehreren durch Verehelichung in den Bürgerverband eingetretenen Israeliten das Bürgerrecht noch nicht zugestanden, dieselben vielmehr auf künftige Bestimmungen verwiesen worden waren, so wandten sich die Israeliten mit einer kräftigen Gegenvorstellung an den Rath, indem sie auf die Entscheidungen der hohen Mächte hinwiesen, mit dem Gesuche um Aufrechthaltung ihrer Rechte bei Abfassung der neuen Constitution, zugleich unumwunden den ernsten Willen darlegend, gegen jede Beeinträchtigung geeigneten Ortes Beschwerde zu erheben.

Beide Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Ja es wurde sogar den bei Israelitischen Bürgern dienenden christlichen Dienstboten, unter Berufung auf die ältere Stättigkeits-Ordnung, vertragswidrig die Aufnahme in das Hospital versagt, die bis dahin bestandene Schul-Inspection über Israelitische Anstalten den Israeliten entzogen, und somit zu erkennen gegeben, daß noch weitere Rückschritte zu erwarten standen.

Während dessen hatten sich auch die Inhaber der aus dem Reluitionsvertrage noch übrigen Obligationen der Gemeinde, deren Zahlungen inhibirt worden waren, mit ihrer Klage an die Staatsminister Preußens und Oesterreichs gewandt, und günstige Rescripte erlangt. Der Staatskanzler von Hardenberg schrieb von Paris aus unterm 8. Nov. an den Rath, um demselben darzuthun, daß in Folge der Congreß-Akte Art. 45. Nr. 7. diese Sache erledigt, und jede fernere Zahlungs-Verhinderung der Uebereinkunft des Congresses entgegen sei. Eben so habe er mit Befremden vernommen, daß der Rath beschlossen habe, über die verbindliche Kraft des zwischen dem Großherzoge und der jüdischen Gemeinde geschlossenen Vertrages ein staatsrechtliches Bedenken dreier Universitäten einzuholen; eine Maßregel dieser Art sei den vorwaltenden Verhältnissen ganz unangemessen und eine Verletzung der Uebereinkunft des Congresses, da besonders, wenn hier noch ein Bedenken eintreten könnte, über die Anwendung des §. 45. Nr. 7., nicht ein Beschluß des hochedlen Raths und ein Gutachten von Juristen-Facultäten, sondern gemäß §. 46. der deutsche

Bundestag zu entscheiden haben werde. — Nach abermaliger Verweisung auf die bereits erwähnten Entscheidungen und Anempfehlung der vollen Aufrechthaltung des Vertrages heißt es in diesem Schreiben weiter:

„Ein hochedler Rath wird sich überzeugt halten, theils daß der Art. 46. der C. A. indem er die Verfassung der Stadt Frankfurt auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse gründet, hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde nicht auszuschließen, sondern nur etwaigen Discussionen über die Theilnahme der früher beschränkten katholischen Einwohner an den bürgerlichen und politischen Rechten zu begegnen beabsichtigt; theils, daß dasjenige, was im Art. 46. der deutschen Bundesacte über die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sei, weil der jüdischen Gemeinde das Bürgerrecht durch den vormaligen Landesherrn mittels onerösen Vertrags bewilligt worden ist, und weil sich solche im Genuß desselben befindet, der ihr nicht wieder entzogen werden kann, ohne ihr dem Art. 45. 7. entgegen, einen Anspruch wider den Großherzog einzuräumen."

Ganz in gleichem Sinne rescribirte unterm 13. Nov. Fürst Metternich aus Paris.

Die Stadt fuhr aber fort, die Israeliten in ihren Rechten zu beschränken, indem unterm 24. Oct. den Israeliten der Zutritt zu den Bürgerversammlungen und die Abstimmung in den Gemeinde- und bürgerlichen Verhältnissen, unter Berufung auf Art. 46. der Congreß-Akte, versagt ward. Sofort verwahrte sich die Gemeinde auch hiergegen durch eine Vorstellung vom 2. Dec. — Endlich erließ die Stadt-Kanzlei unterm 8. Juni 1816 eine Bekanntmachung, wonach das Recht der Israeliten in Betreff des Erwerbes von Grundstücken wieder ganz auf die Verhältnisse von 1810 beschränkt ward, und was Handwerke und manche andere Gerechtsame betraf, so versprach man im 7. Art. der Konstitutions-Ergänzungs-Akte ein Regulativ zu erlassen.[1]

Die Israeliten sahen nunmehr keinen andern Ausweg, als die Entscheidung des Bundestages anzurufen.

1) Bender bezieht S. 68 unrichtig hierauf die beiden Schreiben von Hardenberg und Metternich.

2. Zwischenvorfälle in Lübeck und Hamburg. — In und von.

Während in Frankfurt die gegenseitigen Ansprüche zu einem geregelten Rechtsstreit sich ausbildeten, hatte die Reaction, und dies nicht ohne Einfluß auf die Frankfurter Verfahrungsweisen, an andern Orten, namentlich in den freien Städten,[1] größere Fortschritte gemacht. Lübeck hatte besonders harte Maßregeln ergriffen, und die Verwendungen der beiden großen Minister Preußens und Oesterreichs unberücksichtigt gelassen. Man hatte beschlossen, ganz und gar in den Zustand, wie er vor der Besitznahme durch die Franzosen gewesen war, zurückzukehren, und bereits bei den Verhandlungen in Wien die stärksten Verwahrungen eintreten lassen, um freie Hand zu behalten.

Die Verhältnisse in Lübeck[2] waren eigenthümlicher Art. Diese Stadt duldete in frühern Zeiten auf ihrem ganzen Gebiete keine Juden, doch nahm man, bei unbekannter Veranlassung, einen Schutzjuden auf, an welchen sich späterhin noch einige Schützlinge anschlossen, ohne ihnen jedoch irgend eine Freiheit zu gewähren, die aus dem Bürgerrechte fließt. Von den unter Holsteinischer Hoheit im benachbarten Moisling wohnenden Juden durften an einem Tage nur drei in die Stadt kommen, jeder andere konnte die Erlaubniß nur durch specielle Bewilligung erlangen, dafür wurde ein Zoll entrichtet. Alle diese eingelassenen Fremden durften in der Stadt keinerlei Geschäft treiben. Solche Maßregeln wurden mit möglichster Strenge gehandhabt, besonders als die Stadt die Gutsherrschaft zu Moisling käuflich an sich brachte. 1806 kam durch Vertrag ganz Moisling an Lübeck. Erst jetzt ward der Leibzoll aufgehoben, und den Juden frei gegeben, die Stadt zu besuchen. Sie nährten sich vom Handel, indem die Lübecker ihren Bedarf häufig aus Moisling bezogen, wo die Gemeinde einzelne bedeutendere Häuser hatte. Ueberhaupt aber war diese gut geordnet, und Klage gegen dieselbe ward nie vernommen. Im Jahre 1810 ward hier durch die französische Herrschaft jeder Religionsunterschied aufgehoben, auch die Gewerbefreiheit eingeführt. Diese letztere war eigentlich den Lübeckern verhaßter, als die Rücksicht auf Be-

1) Vergl. Gesch. d. Isr. Bd. IX.
2) Die Juden in Lübeck. 1816.

kenntniß und religiöse Vorurtheile. Im Jahre 1814 wohnten in Lübeck 10 ältere Judenfamilien, und außerdem 56 andere, unter französischer Herrschaft zugezogene. Jetzt verwies man, im Sept. 1815, alle Fremden aus dem Gebiete; denen aber, die aus Moisling waren, 42 Familien, ward aufgegeben, die Stadt zu verlassen und ihre frühere Wohnungen zu beziehen. Diese wollten aber auf ihr einmal gewonnenes Bürgerrecht nicht verzichten. Die Stadt erklärte ihnen am 6. März 1816, daß sie bis vier Wochen nach Ostern die Stadt zu räumen hätten, widrigenfalls man sie nur als Fremde ansehen und behandeln, auch ihnen den Betrieb jeder bürgerlichen Nahrung gänzlich verbieten würde. Als diese Frist erfolglos verstrich, schritt man zu Versiegelung mehrerer Läden, und bald aller, und es wurden alle, welche Handel trieben, mit Confiscation bedroht, die später auch vollzogen worden.

Dies Verfahren fand in den angesehensten öffentlichen Organen Deutschlands die unumwundenste Mißbilligung. Jedermann erkannte hierin eine Verletzung, wenn auch nicht des Wortlautes der Bundesakte, doch des richtigen Gefühles, besonders in einer so hochherzigen Zeit, da Deutschland zu einem neuen Leben erwachte,[1] welches nimmermehr in die Formen des Mittelalters sich fügen konnte, und noch mehr des Geistes der Bundesakte, welcher augenscheinlich dahin strebte, jeder Verfolgung anderer Bekenntnisse durch möglichst übereinstimmende Institutionen ein Ziel zu setzen. Es war aber wahrhaft empörend, wenn es zuverlässig ist, was zur Zeit allgemein berichtet wurde, daß man anfangs den Juden in Lübeck beruhigende Zusich rungen ertheilt hatte.

Einen ganz andern Charakter schienen die Angelegenheiten der Israeliten in Hamburg zu gewinnen, wo man zwar eben so wenig von äußern Einflüssen sich bestimmen lassen wollte, aber der Geist der Zeit die Ansichten günstiger stellte. Unter dem 20. Oct. 1814 ward der Bürgerschaft eine Proposition vorgelegt, welche wie die übrigen,

---

1) Vgl. auch **Bail, Les Juifs au dix-neuvième siècle, ou considérations sur leur état civil et politique. 1816.** Doch ist diese Schrift, bei einigen guten Vorschlägen, nicht sehr gehaltreich.

damals noch politisch zurückgesetzten christlichen Bekenntnisse, auch die Israeliten nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit in den Bürgerverband aufzunehmen beantragte.[1] Man wies darin auf die Gerechtigkeit und Staatsklugheit hin, welche beide eine möglichste Gleichheit aller Angehörigen eines Staates sowohl in bürgerlicher als politischer Beziehung forderten, wenn auch einer Religion ein politischer Vorzug verfassungmäßig eingeräumt blieb.

Nachdem hierauf die Angelegenheit der nicht-lutherischen Bekenntnisse näher entwickelt worden, lautet die Proposition weiter also:

„In Rücksicht auf die damit verwandte Angelegenheit der Bekenner der Israelitischen Religion, verdient es jedoch noch ferner eine vorzügliche Erwägung, wie groß der Abstand dessen, was diese unter der französischen Regierung in der Gleichheit mit andern Bürgern an öffentlicher Ehre und Achtung, selbst in der Freiheit des Gewerbes und in dem Besitz von Eigenthum und Wohnung, bereits hierselbst genossen, von ihrer vor 1811 bestandenen Einschränkung ist, und welche große Veränderungen sowohl allgemein in so vielen Landen, z. B. in Frankreich, Preußen, und vorzüglich in der größten Ausdehnung der Rechte und Pflichten in dem handelsklugen Holland selbst bei der neuesten Constitution, als auch in ihren innern vormaligen Staatsverhältnissen[2] vorgegangen sind. Durch die öffentlich sanctionirten Grundsätze des großen Sanhedrins von 1807, welches gleich den Concilien bei den Katholiken[3] die ganze Nation verpflichtet, so wie ihre Gesetze größtentheils aus den Aussprüchen der Sanhedrin gezogen sind, ist es insonderheit auch den hiesigen Israeliten späterhin als französischen Unterthanen zur Pflicht gemacht worden, daß die Unterwerfung unter die Gesetze des Staates eine religiöse Pflicht, daß es in der israelitischen Religion gegründet ist, da wo die Nation als Bürger behandelt wird, sich den bürgerlichen Gesetzen auch des Civilrechts zu unterwerfen, und ohne irgend ein Hinderniß der Religion gleich allen

---

1) **Propositio in Conventu senatus et civium.** Zuerst abgedruckt in der Allg. Zeitung des Judenth. 1837. No. 47. ff.

2) Soll wohl heißen: Ansichten von ihrem Verhältnisse zum Staate.

3) Dies ist offenbar ein Irrthum des Refer.

Bürgern und Unterthanen dem Staat und der Regierung treu und aus allen Kräften willig und gehorsam zu sein. Es ist daher denn auch nicht allein während der französischen Regierung schon in Ausübung gekommen, daß die sonst so sehr von den christlichen verschiedenen Bestimmungen aller ihrer Gesetze, auch der Civilgesetze aufgegeben wurden, und außer den eigentlichen Religionsanordnungen eine völlige Gleichstellung mit allen übrigen Bürgern des Staates wirklich eintrat, sondern es ist die Unterwerfung unter unsre Rechte auch nunmehr von der israelitischen Gemeinde **per supplicias ad senatum** wiederholt erklärt. Außerdem ist mit bedeutenden Aufopferungen durch einen förmlichen Vergleich die längst von der Stadt gewünschte Trennung der hiesigen israelitischen Gemeinde von der Altonaer, und die Vereinigung aller vormaligen hiesigen deutschen Gemeinden, der sogenannten Altonaer, Hamburger und Wandsbecker bewirkt. Nur die im Religionsritual unterschiedenen, längst schon den christlichen Gesetzen sich annähernden Portugiesen bedürfen freilich auch einer, indessen auf bürgerliche Verhältnisse im Ganzen nicht zu erstreckenden, sondern bloß die innere Organisation der Gemeinde betreffenden Absonderung, wenn auch ihre nur annoch etwas über 200 Seelen begreifende Zahl und ihre gesammte Vermögenheit leider durch die ehemals auf Veranlassung der strengern Einschränkungen eingetretenen Auswanderungen der Wohlhabenden so sehr gelitten hat.

„Uebrigens sind während der französischen Regierung, wodurch alle hiesige Religionsbekenner das Bürgerrecht überkommen haben, noch ungefähr 200 Israeliten in die Bürgerregister ausdrücklich eingezeichnet. Und bei allen erhaltenen und beschützten Begünstigungen dieser Gleichheit ist nicht allein keine zuweilen besorgte Anmaßung noch irgend ein anderer Nachtheil christlicher Bürger erspürt, sondern es hat vielmehr ein stilles, bescheidenes und gemäßigtes Benehmen selbst in Rücksicht des von den erhaltenen Vorzügen gemachten Gebrauches und die willigste Anstrengung mit andern für's allgemeine Wohl, ja selbst eine vorzügliche Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe Mehrerer unter ihnen sich ausgezeichnet.

„In dieser Lage wird also auch für mehrere Verfassungs-

mäßig zu sanctionirende Begünstigung der Israeliten sowohl die Religion als die Politik der herrschenden Kirche ungezweifelt reden. Ihre Religion macht die Liebe des Nächsten zur ersten Menschenpflicht, und beantwortet die Frage, wer der Nächste sei, sehr ausgedehnt. Sie verbietet allen Religionshaß, jede willkührliche Kränkung und Bedrückung. Und wenn das äußere Religionsbekenntniß auf den Staat so wenig Einfluß hat, daß selbst Menschen ohne Religion Bürger sein und werden können, so kann auch die Religion der Israeliten an sich, als die älteste Religion der Bibel und die Vorgängerin der bessern christlichen, deren Stifter ihr wesentliches Ritual bis an seinen Tod selbst beobachtete und deren Moralgesetze wir noch in unsern Schulen lehren, kein Hinderniß sein.

„Die Politik aber, von der Gerechtigkeit unterstützt, fordert uns auf, daß wir eine große Zahl Menschen, die als Mitglieder des Staates unter uns leben, auch den Formen nach als Bürger fester zu verpflichten suchen, daß wir sie, nachdem sie von allen vorhin befolgten besondern Civilgesetzen und Gerichten abstehen, und von den Verhältnissen zu dem Staat gleiche Grundsätze mit uns hegen, in demjenigen, worin sie allen andern Bürgern gleich die wesentlichste Aufnahme des Staats befördern helfen, in Handelsgegenständen insonderheit, ferner nicht schimpflich zurücksetzen; daß wir die Bessern, der Aufhelfung des ohnehin gesunkenen Staats nützlichern Mitglieder, durch Kränkung und durch Entziehung schon größerer billig zu gestattender und befriedigender Vorzüge nicht von hier in andere weiser regierte Gegenden oder wohl gar in die Nähe, wo keine der hiesigen wesentlichen Vortheile entbehrt werden, vertreiben, und dagegen einen dem Staat alsdann desto lästigern Rest allein zurückbehalten; daß wir durch mildern Schutz eine große, sich über 7000 Seelen erstreckende Zahl von Einwohnern, die sich mit großen Aufopferungen und zu unsers Staates wesentlichen Nutzen von fremdem Einfluß zu befreien gesucht haben, abhalten, möglichen und der Stadt bedenklichen Anköderungen dazu wiederum Gehör zu geben, und daß wir Ehrgefühl und Dankbarkeit selbst dazu benutzen, auf die Verbesserung einer großen Klasse günstiger

als vorher aufgenommener Einwohner mannigfaltig hinzuwirken."

Mit dieser Einleitung, welche den Ausdruck jedenfalls gutmeinender Gesinnung darbietet, wenn gleich eine gewisse Befangenheit und Besorglichkeit aus dem Tone selbst hervorleuchtet, verbanden sich noch einige Bemerkungen über lokale Angelegenheiten und noch besonders empfehlende Worte zur freundlichen Aufnahme eines Gesetzentwurfs, in welchem man vorzugsweise die Wohlhabenden begünstigte, die Ertheilung des Bürgerrechts aber im Allgemeinen an eine Menge von Einschränkungen und Vorbehalten knüpfte, so daß selbst die Engherzigsten dabei Beruhigung finden konnten.

Allein Erbgesessene Bürgerschaft ging auf diesen Entwurf nicht ein, sondern schlug die ganze Proposition ab, wodurch auch der Entwurf allen Werth verloren hat, wofern man nicht wieder darauf zurückkommt. Bisher geschah dies nicht. Vielleicht erhoffte der Senat, welchem augenscheinlich das Wohl des Staates näher am Herzen lag, als kleinliche Privatrücksichten, welche das Urtheil der Bürger oft bestimmen, einen Impuls von der Bundesakte.

Diese hatte jedoch augenscheinlich auf die Verhältnisse der freien Städte keinen Einfluß, besonders nachdem man das Wort in gestrichen, und dafür von gesetzt hatte. Die Bedeutsamkeit dieses Umstandes wurde allgemein anerkannt, und es gehört seine Erwähnung der Geschichte an.

Im ersten Entwurfe der Bundesakte, von Oesterreich, Preußen und Hannover verabredet, lautete der damals vierzehnte Artikel also:

„Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in sofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse, so viel als möglich, hinwegräumen zu wollen."[1]

Mehrere Staaten protestirten gegen die Aufnahme dieses Punktes überhaupt in die Bundesakte und verwiesen

---

1) Klüber's Akten des Wiener Congr. VII. S: 320 — 41.

ihn vielmehr an den Bundestag, aber die beiden Hauptmächte drangen auf dessen Beibehaltung. Die freien Städte verwahrten sich gegen den bei ihnen in strengerer Bedeutung geltenden Ausdruck Bürgerrechte, und man setzte dafür bürgerliche Rechte. In der sechsten Conferenz kam diejenige Fassung zu Stande, welche wir oben mitgetheilt haben, doch lautete der letztere Satz: Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

In der achten Conferenz ward dieser Punkt abermals besprochen, und von Sachsen, Baiern und Hessen-Darmstadt angegriffen. Frankfurt hatte schon seinen Widerspruch dargethan, Lübeck erklärte sich in gleichem Sinne; Bremen drang endlich mit dem Vorschlage durch, daß alle zur zweiunddreißigsten Militair-Division Napoleon's gehörigen Gebiete an die Verpflichtung, den Juden ihre neugewonnenen Rechte zu lassen, nicht gebunden sein sollen.

In der zehnten Conferenz am 8. Juni ward endlich die Redaction des nunmehrigen sechszehnten Artikels der Bundesakte dahin genehmigt, daß man, statt in den Bundesstaaten, setzte von den Bundesstaaten.[1]

Durch diese Veränderung ward allerdings die Sicherung bisher gewonnener Rechte auf diejenigen Verhältnisse beschränkt, welche die Staaten selbst, und ohne directen Einfluß der Fremdherrschaft aufgestellt hatten.[2] Daß aber die Vertreter der beiden ersten Staaten Deutschlands nicht erwarteten, man werde diese Anwendung zu einer die Menschheit und jede historische Entwickelung verleugnenden Reaction benutzen, geht aus ihrer kräftigen Verwendung hervor. Bremen und Lübeck aber ließen sich von der höchst seltsamen, (und wie nunmehr ein weiterer dreißigjähriger Fortgang genügend beweist, höchst unrichtigen und

---

1) Es heißt im Protoc. (s. Akten des Wiener Congresses II. 535) diese Fassung sei schon früher beliebt gewesen. Dennoch bedient sich der Oesterr. Bevollmächtigte in einem officiellen Schreiben an Buchholz vom 9. Juni des Wortes in. Man dachte damals noch nicht an die Folgen der Veränderung eines Wortes, welches Klüber: Uebersicht ꝛc. III. 385. so sehr ungünstig interpretirt.

2) Protocoll der Deutschen Bundesversammlung von 1816 I. S. 170 ff.

grundlosen Angst kurzsichtiger Bürger, daß sie unter Belassung der Juden bei den bisherigen Rechten, allesamt verarmen oder gar zur Auswanderung genöthigt sein würden,[1] zur völligen Vernichtung der bestehenden Rechtszustände bestimmen. Bremen ist in dieser ganzen Verhandlung von keiner Wichtigkeit. Hart und jedenfalls nicht nach Grundsätzen der Menschenliebe und der höhern Politik verfuhr Lübeck, welches endlich unterm 2. Dec. 1818 die Juden gänzlich verjagte und auf die Dörfer verwies, und diejenigen, welche mit denselben in der Stadt Geschäfte machen würden mit Strafen belegte, die sich nur für Verbrechen eignen.[2] Damit endet die neuere Geschichte der Juden auf diesem Gebiete, und verliert sich in die Zulassung einiger Wechsler in Lübeck, und Verkümmerung einer Gemeinde zu Moisling, einem elenden Dorfe, wo der Handel im höchsten Grade beschränkt ist, Handwerke, bis auf einige wenige, von ihnen nicht betrieben werden dürfen, und eine Schule kaum ihr Dasein fristen könnte, wenn nicht der Staat alle drei Jahre einen Zuschuß bewilligte. Das ist das Band, welches zwischen ihnen und dem Staate besteht! — Ihre Zahl beträgt 450 Seelen.

In Hamburg konnten solche Maßregeln nicht Platz greifen, aber die Juden traten wieder in die Ordnung von 1710 zurück, obwohl manches sich inzwischen so geändert hatte, daß auch dieser Rückschritt nicht in jeder Beziehung geschehen konnte; wie zum Beispiel der Einfluß der dänischen Regierung, welche früher, als die drei deutschen Gemeinden zu Hamburg, Altona und Wandsbeck ein Ganzes bildeten, und unter dänischem Schutze standen, ein Verhältniß, welches sich erst seit der Invasion der Franzosen aufgelöset hatte, natürlich nicht wieder eintrat.

Die Juden in Hamburg sind seit 1815 ausgeschlossen von allen politischen Rechten; versagt[3] ist ihnen ferner der Betrieb jedes zünftigen Gewerbes, auch als Gesellen und Lehrlinge, der Detailhandel mit Victualien, (Thee und Taback

---

1) D. J. in Lübeck. S. 40. 41.

2) Vgl. darüber Jewish Expositor 1819. S. 73 — 74. Sulamith v. 9. S. 205.

3) Allgem Z. d. J. a. a. O.

ausgenommen) und gesetzlich auch der übrigens geduldete Hausirhandel; das Wohnen in der Vorstadt St. Pauli, und in den meisten Quartieren der Stadt, obwohl eine mildere Duldung geübt wird; der Besitz von Grundstücken darin, und von Schiffen unter Hamburgischer Flagge; Häuser zu kaufen war nur in beschränktem Gebiete und unter specieller Bewilligung gestattet; ein Folium auf der Bank und die Ausübung des Transito-Rechts müssen sie mit dem Preise bezahlen, wofür der Christ das aktive Recht des Großbürgers erwirbt; in der Bürgergarde avanciren sie nur bis zum Sergeanten; versagt ist ihnen ferner die öffentliche Advokatur,[1] bis auf zwei Notarien für ihre Gemeinde, und das Plaidiren im Handelsgerichte, der Besitz einer Apotheke, Barbier und Bader-Officin, das Lehramt an öffentlichen Schulen, wie überhaupt jede Anstellung.

An Petitionen um Abänderung dieser höchst drückenden Verhältnisse, zu denen sich noch manche Plackereien abseiten polizeilicher Anordnungen gesellen, haben es die Juden nicht fehlen lassen. Insbesondere haben die Hamburger Emancipationsfreunde 1834 eine inhaltreiche Denkschrift an den Senat eingegeben, die jedoch keinen Erfolg hatte. Eine mildere Praxis hat zwar bereits in einigen Beziehungen die Zustände etwas erträglicher gemacht; aber im wesentlichen hat sich im Laufe der Zeit, wie wir zum Theil noch erwähnen werden, öfters Anlaß gefunden, eine nähere Berathung über durchgreifende Maßregeln, immer in's Unbestimmte hinaus zu schieben. Selbst die in Folge des großen Brandes von 1842 erneuerten Anregungen haben bisher noch keine weitere Wirkung hervorgebracht, als die am 1. Dec. 1842 den Juden ertheilte Befugniß überall im Gebiete des Staates Grundeigenthum zu erwerben. So schwankt denn noch immer das Schicksal einer Bevölkerung von 10,000 Seelen in einer der bedeutendsten Städte.[2]

---

1) Mehrere praktiziren unter fremdem Namen, was man öffentlich weiß und zuläßt.

2) Hamburg hatte 1838 zwischen 7500 — 8000 Jüd. Bewohner, darunter gehören etwa 100 Familienväter dem Gelehrtenstande, etwa 100 dem Handwerksstande und 6—700 der dienenden Klasse an; die übrigen Kaufleute, Fabrikanten, Unterhändler in verschiedenen Zweigen und Abstufungen. Der moralische Zustand ist anerkannt nach Verhältniß überwiegend lobenswerth. Die jetzige Zahl ist 10,750.

Die Folgen dieser durchaus verwerflichen, aller geselligen Entwickelung widerstrebenden Zustände können nicht anders als sehr nachtheilig sein. Sie haben ihren Einfluß öfters in Streitigkeiten niederer Art dargethan, die der historischen Erinnerung nicht werth wären, wenn sie nicht zum Theil wieder Ursachen weiterer Schwierigkeiten geworden wären.

Die Hamburger Gemeinde mit drei Hauptsynagogen hat ihre eigene Verwaltung, bestehend aus 9 Vorstehern, von denen jährlich ein Mitglied ausscheidet, und eigentlich von den 28 Notablen durch Wahl ersetzt wird. Ueber den Cultus wacht ein Comite, welchem der Chacham beigeordnet ist. Der Staat nimmt keine Bemerkung von den innern Angelegenheiten. Die Gemeinde hat entschiedene Corporationsrechte, die Rabbiner oder geistliche Beamten haben keinerlei Macht, alle Anordnungen sind Sache der Gemeinde; sie kann auch auswärtige Mitglieder nach eigenen Tarnormen aufnehmen und andere abweisen. Viele Fremde halten sich indeß dort auf und treiben unbehindert ihre Geschäfte.

Im Amt Ritzebüttel wohnen übrigens 13 — 14 Familien, welche gegen ein jährliches Schutzgeld für jede Familie ziemlich frei sich bewegen.

Ungeachtet dieser eigenthümlichen, die Kraftentwickelung vielfach hemmenden Verhältnisse, hat die Hamburger Gemeinde sich in jeder Hinsicht vortheilhaft ausgezeichnet, und sowohl im Innern großartige Anstalten für milde Zwecke und für zeitgemäße Bildung hergestellt, als auch nach außen hin auf Verbesserung der Zustände anderer Gemeinden einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt. In politischer Beziehung zurückgesetzt, hat die Hamburger Gemeinde ihre Hülfsquellen auf das Reinmenschliche verwendet, aber sie hat sich nicht damit begnügt, bloß die Dürftigkeit zu befriedigen, sondern sie hat auch in ihrer Mitte alle Keime zu künftiger Tüchtigkeit und zur Erringung einer achtbaren Thätigkeit befruchtet. Schon die Menge der Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine [1] zeigt, welche Opfer die Hamburger edeln Zwecken widmen; wesentlich aber verdient hervorgehoben zu werden, daß in dieser Gemeinde, wo kein Handwerker sich ansiedeln darf, dennoch schon 1823 sich ein Hand-

1) Uebersicht ꝛc. von L. Dukes 1841.

werksverein bildete, der bereits eine gute Anzahl armer Jünglinge der bürgerlichen Thätigkeit zugewendet hat. Eben so besteht dort ein Stipendium-Verein zur Unterstützung angehender Künstler und Gelehrten, seit 1829. Am meisten ragen hervor die Stiftungen eines Gumpel (gest. 1842.) und vorzüglich eines Salomon Heine (gest. 1844), Männer, die sich die allgemeine Hochachtung erworben hatten, und die mit ihren Glücksgütern ohne Unterschied des Glaubens ihren Mitbürgern und deren Nachkommen Quellen des Heiles und der Tröstung geöffnet haben. Auch Js. Hartwig von Essen (gest. 1842), verdient Erwähnung; aus jüngster Zeit auch Frau Laurette Leo.

Für die innere Bildung der ärmern Klassen besitzt Hamburg zwei vortreffliche Schulen, die ältere rabbinische, unter der Obhut des Chacham, in neuerer Zeit mannigfach verbessert, und die gleich anfangs zeitgemäß eingerichtete unter der Leitung des Predigers E. Kley, seit 1817; die letztere ausgezeichnet durch ihre Leistungen. —

Der Tempel-Verein, seit 1817, hat einen Mustergottesdienst aufgestellt, welcher erst einen zwanzigjährigen Kreislauf durchmachte, bevor er die Aufmerksamkeit der Rabbinen Deutschlands ernster in Anspruch nahm, ein Beweis, daß er der Zeit voraneilte. Desto segenreicher wirkte er durch die Nothwendigkeit, mannichfache Schwierigkeiten zu bekämpfen, im Innern gestärkt, zugleich kräftig anregend auf andere Gemeinden, wie wir darzustellen Gelegenheit haben werden.

Obwohl die Hamburger Gemeinde nur eigentlich dem Handel angehört, und die merkantilische Atmosphäre sonst der Wissenschaft nicht viel Spielraum gewährt, erhoben sich hier die vorzüglichsten Talente, welche der geistigen Bewegung der deutschen Juden theils den Anstoß gaben, theils förderlich wurden. Kley und Salomon und in jüngster Zeit Frankfurter, brachten die Kanzelberedsamkeit der Juden, ein ganz neues Element der Geistesentwickelung derselben, zur Anerkennung; Maimon Fränkel, Isler, zugleich tüchtiger Philologe, und die erstgenannten Prediger förderten das Schulfach, und an der erwähnten Hamburger Freischule versuchte zuerst auch Wohlwill seine vorzüglichen Kräfte. Selbst die kleine portugiesische Gemeinde darf sich eines Cassuto rühmen, dessen Talente bewundert

werden. Hamburg hat einen G. Rieſſer aufzuweiſen, der ſich durch Vertretung der Emancipationsfrage [1] einen europäiſchen Ruf und unſterblichen Namen erworben. — Wir werden dieſer Männer noch in der politiſchen und in der Culturgeſchichte zu erwähnen haben. Hier bemerken wir nur, daß trotz der Unbilden, welche die Hamburger Gemeinde, insbeſondere 1819 und 1835 von niedern Volksbewegungen erfahren mußte, ſie ihre Kraft und Lebendigkeit zu wahren verſtand, und eine große Zahl würdiger Vorkämpfer für die Wahrheit und das Recht geſtellt hat, welche die allgemeinen Vorurtheile zerſtreueten, und ihr die verdiente Achtung ſicherten.

3. Schriftthum und Fehden über das Bürgerrecht der Juden. 1816—1817.

Das Verfahren der freien Städte konnte nicht verfehlen die Aufmerkſamkeit der öffentlichen Meinung auf ſich zu ziehen und Stimmen für und wider hervorzurufen. Die bloß humane Seite, abgeſehen von Geſetzgebung, zeigte natürlich Mitgefühle, bald ernſte Mißbilligung der Härte, bald Beiſtimmung zur Gegenwehr des Eigennutzes, welcher ſich durch Aufnahme bisheriger Schützlinge in den freien Bürgerverband beeinträchtigt glaubte, bald ein lebhafter Wunſch, den Haß endlich verſchwinden zu ſehen, bald eine muntere Luſt des Uebermuthes, diejenigen, welche der Fremdherrſchaft ihre Freiheit verdankten, mit jener wieder in die frühern Zuſtände zurückgedrängt zu wiſſen. Die eigentlichen Staatsmänner nahmen hier wenig Theil am Streite, ſie betrachteten die Frage nur aus den Geſichtspunkten der höhern Politik, und im Allgemeinen näherte man ſich immer mehr dem Naturrechte und ſchritt mit dem Befreiungswerke vor, oder hielt aufrecht was davon bereits errichtet war, um die Erfahrung weiter zu Rathe zu ziehen. Ein wichtigeres Feld für die Polemik bot der Frankfurter Prozeß dar, welcher wegen ſeines poſitiven Inhaltes den denkenden Köpfen beſtimmte Anlehnungspunkte zeigte. Hier traten vorzugsweiſe die Juriſten in die Schranken, bald um das Recht der Juden anzugreifen, bald um es gänzlich zu vernichten; die Sache kam an mehrere Univerſitäten und beſchäftigte die ausgezeichnetſten Gelehrten, ſie ward daher

1) Für Hamburg beſonders in den N. Hamb. Blätt. Jahrg. 1842. 1843.

auch mit aller Umständlichkeit beleuchtet und beurtheilt, und daraus ergaben sich wiederum Ansichten, die weiterhin auch für andere Staaten anwendbar erschienen. Am meisten bemächtigten sich der Frage die Historiker aus der damals erblüheten neuen geschichtlichen Schule, welche ihre Angriffe auf den Geist der Zeit im Allgemeinen richtete, um alles, was die jüngste Periode geschaffen hatte, zum Vortheile der ältern Zustände, die über die Maßen hochgepriesen wurden, umzustürzen, und wo möglich jene wieder herbeizuführen. Die Bemühungen dieser Schule nahmen wegen der Bestimmtheit ihrer Richtung, und wegen der Festigkeit ihrer wissenschaftlichen Grundlage, an Bedeutsamkeit zu, je mehr sich in ihr ein kräftiger Charakter zu zeigen schien, der die Legitimität zu unterstützen versprach, und hatten dadurch auch einen unverkennbaren Einfluß auf Regierung und Gesetzgebung, der vielleicht noch weiter um sich gegriffen hätte, wenn nicht die Geschichte selbst, die trotz aller hemmenden Schulen fortschreitet, diese immer nöthigte, mit ihr fortzugehen.

Der Stoff zu einem Geisteskampfe war vorhanden, einzelne Schritte waren gethan, um den Zwist anzufachen, und der Ausbruch erfolgte. Größere und kleinere Publicisten stellten sich an die Spitze der Streifzüge, die jetzt unternommen wurden, und boten alle Waffengattungen auf, um einzelne Siege zu erringen; die Angriffe nahmen dabei bald die Gestalt des bittern Hasses, bald die des freundlich lockenden Wohlwollens, bald die der scherzenden Neckerei an, und es häufte sich das Schriftthum über Juden in Deutschland dermaßen an, daß es durch seine eigene Last sich erdrückte. Merkwürdig ist dabei, daß die Geistlichkeit im Ganzen in diesen Streit sich nicht mischte, und daß fast alle Streitenden sich gegen die Unterschiebung religiöser Verfolgungssucht auf alle Weise verwahrten.

Die Gegenwehr abseiten der Juden war nur schwach, theils weil sie selbst zerfallen waren, und sich eben erst aus den frühern, beklagenswerthen Zuständen herauswanden, die in der That ihren Feinden Blößen genug darboten; die Nothwendigkeit einer innern Umgestaltung erkannten sie selbst, und der Fortschritt in dieser war offenbar die beste Abweisung feindlicher Uebergriffe; theils weil die Polemik

auf einem ihnen ganz fremden Gebiete, bei ihnen noch in der Kindheit war,[1] und sie es noch nicht verstanden, über die kleinlichen Anfälle sich zu erheben, vielmehr es für genügend hielten, die einzelnen Streifereien zu bekämpfen und abzuschlagen, und dann wieder sich in ihr Lager zurückzuziehen.

Zu einer völligen Entwickelung der innern Kräfte gehörte nicht bloß Zeit, sondern auch eine durch den Kampf reifende Selbstkenntniß, die es endlich verstehe, eine charakteristische Selbstständigkeit zu entfalten, und zugleich alles Auswüchsige, das sich unwillkührlich bildet, wegzuschneiden und zu entfernen, damit nicht, wie es früher oft geschah, die Vertheidigungsmittel für Erhaltung ganz werthloser Punkte verschwendet würden, welche man späterhin doch ohne Bedenken preis geben konnte.

Von dieser Seite betrachtet, gewähren jetzt die mitunter sehr unerquicklichen Streitigkeiten, die vor dreißig Jahren so lebhaft begannen, und, nach einzelnen Zwischenräumen von dumpfem Schlummer, immer wieder sich erneueten, einige Befriedigung, indem wir aus ihnen deutlich erkennen, daß das geistige Leben dabei an Kraft gewonnen hat. — Wir gehen nunmehr zur Schilderung der Erscheinungen des ersten Stadiums über, welches mit jener Epoche des Deutschthums zusammenfällt, auch von diesem mehr oder minder bestimmt ward. Viele derselben entwickelten wie es in solchen Kämpfen nicht anders zu erwarten ist, statt überzeugender Kraft, eine Leidenschaftlichkeit, durch welche sie sich selbst bald erschöpften; andere mehr List und Verschlagenheit, die auf kurze Zeit täuschen konnte, aber dann wieder weichen mußte; andere endlich mögen selbst gegen die eigene Ueberzeugung nur da mitgekämpft haben, wo es ihnen gewisser schien, Vortheile zu erringen; — alle diese untergeordneten Antriebe und Mittel gehen in der Geschichte immer unter, und nur der wahre Geisteskampf bleibt im Angedenken und verdient eine Fortdauer. Daher werden wir ebenfalls nur von dem ächten Gehalt

---

1) Die Juden in der freien Stadt Frankfurt und ihre Gegner. (ohne O.) 1816 (zu unterscheiden von der ähnlich Betitelten von Friederich.)

des Streites berichten, und nur die Momente in's Auge fassen, welche einige Fortwirkung zurückließen, oder die allgemeinere Theilnahme auf eine gewisse Zeit in Anspruch genommen haben.

Mit dem Jahre 1815, während noch der Siegestaumel ganz Deutschland mit überschwenglicher Freude erfüllte, einer Freude, an welcher die Israeliten, von den Kriegesnöthen eben so hart betroffen, wie alle übrigen Deutschen, und im Kampfe gegen den Uebermuth des Feindes, ungeachtet er ihre Lage verbessert hatte, keiner Volksklasse nachstehend, ihren Antheil nahmen, zeigte sich schon eine feindselige Mißstimmung als Nachwirkung der Begeisterung gegen die Fremdherrschaft, in einzelnen Gegenden, und besonders in größern Städten, gegen die neu-erworbene Freiheit genießenden Israeliten, welche sich offenkundig der Hoffnung überlassen zu dürfen glaubten, daß die neuen Regierungen sie nicht wieder in die ältern Zwangsgesetze hineindrängen würden. Während einzelne Rückwirkungen, mehr als Folge der wiedererlangten Selbstständigkeit, in kleinern Staaten versucht wurden, im Ganzen aber ein humaner Geist selbst diese Regierungen durchdrang, die größern aber sich gerade zu für eine fortschreitende, den Forderungen der Gegenwart entsprechende, von Verfolgung oder Kränkung jedenfalls entfernte Gesetzgebung erklärten,[1] suchte man hie und da dem deutschen Volke eine Verstimmung einzuflößen, zu welcher es an Vorwänden nicht fehlte.

Der erste Anlauf enthielt aber, wie gewöhnlich, so arge Uebertreibungen, daß die Wirkung nicht bleibend sein konnte. Die bis dahin durchaus einseitige Richtung der Juden, sich vom Kleinhandel, dem Geldgeschäfte, der Mäkelei, und den Lieferungen zu ernähren, die überaus große und unermüdliche Betriebsamkeit derselben, und die damit verbundene Unstätigkeit, brachte sie mit allen Volksklassen in Berührung, und drückte ihnen bestimmte charakteristische Züge auf, welche durch gesondertes Wohnen, durch eine verschrobene, theilweise für religiös gehaltene Erziehung, und durch die gemeinsamen Schicksale verstärkt wurden, so

---

1) Dies beweisen alle Wiener Congreß-Verhandlungen, so weit dort die Israelitischen Angelegenheiten zur Sprache kamen.

daß sie in der That mitten unter Deutschen ein fremdartiges Ansehen behalten mußten, das sie zu dem übrigen Volke in einen auffallenden Gegensatz brachte. Es war seit Jahrhunderten so gewesen, und die seit wenigen Jahren veränderten Verhältnisse vermochten die Eindrücke eines so langen geschichtlichen Zustandes nicht zu vertilgen, wiewohl die Keime einer durchgängigen Umgestaltung bereits in der Entwickelung sich befanden,[1] und von den Staatsmännern sehr wohl beachtet wurden. Die Erscheinung der Juden bot also, ungeachtet einzelner Beweise ihres schon erfolgten Eintritts in's Staatsleben, in Deutschland noch vielfältig einen traurigen Anblick dar, der öfters mit dem zunehmenden Gefühl der Selbstachtung in seltsamen Contrast gerieth. Es war daher natürlich, daß die erwähnte Mißstimmung zuerst sich durch übel angebrachte Satyre Luft machte. Das bekannte Lustspiel: Die Judenschule oder unser Verkehr[2] brachte ein Sittenbild auf das Theater, doch mit solchen Ueberladungen, daß es dem geläuterten Geschmacke nirgend zusagte. Dennoch bildet es ein Moment der Zeitgeschichte durch die Reizbarkeit, mit welcher die Juden in Breslau und Berlin diesen Schritt betrachteten. Wie wenig aber sie sich auf Polemik verstanden, beweist das Gewicht, das sie darauf legten. Im Sommer 1815 ward das Stück in Berlin angekündigt. Mehrere damals für innere Verbesserung sehr thätige Männer, bei Jacobson zufällig versammelt (der Verfasser dieses Werkes war zugegen,) theilten einander ihre Besorgnisse über die Folgen solcher theatralischen Vorstellungen mit; man befürchtete vornehmlich eine Verletzung der religiösen Gefühle, und Jacobson, wie immer rasch, fuhr sogleich zum Staatskanzler, und erlangte ein Verbot. Desto mehr ward nun dies an sich völlig unbedeutende Stück zu einer Partheisache; besonders weil dies der Schauspieler Wurm nicht bloß auf dem Theater, sondern in allen Privatgesell-

---

1) S. d. letzten Bücher unsrer Gesch. d. Isr. B. IX. und bes. Allg. Gesch. d. Isr. Volkes B. II.

2) Gedr. Leipzig 1816, auch in Köln 1816. Es ward auch in's Dänische übersetzt und in Kopenhagen aufgeführt, aber bald wieder vergessen.

schaften die jüdische Accentuation zum Gegenstande der Unterhaltung machte,[1] und man setzte dessen wiederholte Aufführung durch. Die Brüder Henschel, Maler und Kupferstecher, rächten sich durch eine Carricatur, worin alle den Juden nicht vorzuwerfenden öffentlichen Laster ausgestellt wurden, mit der Frage: „Unser Verkehr?“ — Man lachte endlich über Beides, ohne daß diese Neckerei Folge gehabt hätte; aber die Juden hatten durch ihre Uebereilung eine Blöße gegeben, die man nachher ihnen als fehlerhaften Charakterzug vorwarf.[2] Spätere derartige satyrische Versuche[3] gingen, weil man sie nicht beachtete, gänzlich verloren, wiewohl sie augenblickliche Verkehrtheiten jener Zeit richtig zeichneten.

Unter dem Anscheine der ernstesten Besorglichkeit trat bald darauf eine kleine Schrift hervor, welche mit dem gröbsten Geschütz gegen die bestehenden Verhältnisse donnerte.[4] Hier wird behauptet, die höchst wichtige, für ganz Deutschland folgenreiche Judenfrage sei noch gar nicht erörtert, und müsse um so gewissenhafter erwogen werden, als die zeitherige Toleranz alle Wohlfahrt untergrabe. Die Juden werden hier kurzweg dargestellt, als thätige Beförderer der Tyrannei Napoleons, als eine Zusammensetzung von der Menschheit entfremdeten Individuen, als Feinde der christlichen Religion; als Sklavenseelen, durch den Druck bis zur Unverbesserlichkeit erniedrigt, von jeher keiner Großthaten fähig; hie und da nur scheinbar großmüthig, alles nur für sich und ihre Genossen thuend; als Kaufleute, gleich dem christlichen Handelsstande, wie naiv und unpartheiisch hinzugefügt wird, ohne sittliches Prinzip, aber durch die Beschränkungen noch verderbter als jener, keinem andern Gewerbe zugeneigt, stets absichtlich die veralteten Formen zur Verhinderung aller Aufklärung bewahrend, sich

---

1) Herrn Schauspiel. Wurm und dessen jüdisches Declamiren 1817 ohne O. 16 S. (von ihm selbst verbreitet.) Wogegen sofort (18. Jan. 1817) in Frankfurt erschien: Ueber die Posse unser Verkehr und den Schauspieler Wurm 13 S. eine wohldurchdachte Schrift.

2) Rühs und andere bes. Friedrich, d. J. und ihre Gegner. S. 12. 13.

3) Z. B. Jakobs Kriegesthaten und Hochzeit. Frf. a. M. 1816.

4) Was soll bei der neuen Verfassung aus den Juden werden? 1816 ohne Ort. (Geschrieben 1815. Frf. a. M.)

gegen jede Erleuchtung sträubend; Religion, Sitte, Sprache, als ihr Bollwerk betrachtend; ein politischer Verein, ohne Vaterlandsliebe, ohne Anhänglichkeit für Regierung, daher auch von Napoleon begünstigt. Zur Ausrottung eines solchen Uebels wird vorgeschlagen: Schutz für Religionsfreiheit, strenge Beaufsichtigung der Erziehung; Erleichterung des Uebertrittes zum Christenthum; Verbot jedes Grundbesitzes; Verbot jeder Art des Handels; Ausschließung von Aemtern; Zulassung zu Handwerk und Ackerbau; überall ohne Indigenatsrechte.

Dieser Angriff ging unsers Wissens, ganz ohne Abwehr vorüber; niemand antwortete auf so augenfällige Unwahrheiten und so unausführbare Anträge. Sie wurden vergessen, aber sie waren ein Erzeugniß des Zeitgeistes.

Weit größern Einfluß errang eine kleine Schrift von Friedrich Rühs,[1] dem damaligen Vertreter der historischen Schule. Diese schon im Februarheft der Zeitschrift für die neueste Geschichte, die Völker- und Staatenkunde 1815 erschienene Abhandlung, trat zu Ende des Jahres mit vielen Zusätzen selbstständig hervor, und erregte ein ungemeines Aufsehn, insbesondere vielleicht dadurch, daß Rühs, bereits in der Geschichtsforschung einen geachteten Namen führend, versicherte, durch die genauere Prüfung des geschichtlichen Stoffes eine andere Ueberzeugung gewonnen zu haben, als die herrschende humane Rücksicht auf Unterdrückte, welcher er früher selbst zugethan war; aber auch ohne Zweifel dadurch, daß er unmittelbar auf die dereinstige Durchführung des sechszehnten Artikels der Bundesakte einzuwirken sich vorsetzte.

Die Grundansichten, von denen Rühs ausgeht, sind diese: Verfolgung und Gewaltthätigkeit sind überall nicht zu billigen; aber das Bürgerrecht fordert, Einheit der Gesinnung, der Sprache, des Glaubens und der Liebe zur Landesverfassung. Die Juden bilden aber eine zerstreuete Nation, einen für sich bestehenden Staat, der von einer Aristokratie verwaltet wird, wenn gleich Einzelne sich daran nicht binden. Der politische Mittelpunkt ist der

1) Ueber die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht, zweiter verbesserter nud erweiterter Abdruck. Mit einem Anhange über die Geschichte der Juden in Spanien. Berlin 1816.

Grundpfeiler ihres Bestandes. Dazu kommt der aus einseitiger Beschäftigung mit dem Handel und keinesweges aus dem Druck entstandene Charakter, dessen Mängel nicht in Abrede gestellt werden. Der Handelsgeist aber ist ihnen schon zur Zeit des zweiten Tempels eigen, wie eine Erzählung aus Josephus beweiset, und später eben so, wie die Reden eines Chrysostomus darthun.

Hierauf bringt Rühs alle die unendlich oft wiederholten Vorwürfe aus den mittelalterlichen Zeiten wieder vor, ohne irgend eine neue Forschung zu beurkunden, nur etwa den Beweis ausgenommen, daß das deutsche Reich die Juden, so oft es anging, gegen Gewaltthat schützte. Bedrückende Gesetze findet er nirgend. Auf die jüngste Zeit, besonders in den benachbarten Staaten, geht er nicht ein. Vielmehr beweist er die Unmöglichkeit einer Ausbildung der Juden zu Staatsbürgern, 1. aus der Aristokratie derselben und der Autorität der Rabbinen. Jede freie Entwickelung werde unmöglich, so lange diese Verhältnisse bestehen. (Doch tadelt er wiederum die, so sich davon losmachen!) 2. Aus dem Glauben an die Auserwähltheit, (nach Eisenmenger dargestellt.) 3. Aus der Liebe zur Bequemlichkeit und der Arbeitscheu, daher steten Neigung zum Handel und Wucher. — Alles dieses dient ihm zum Belege für die Unmöglichkeit, die Juden zum deutschen Bürgerrechte zuzulassen. Hierzu wird noch eine Abhandlung beigefügt, welche darthun soll, daß die Privilegien der Juden im christlichen Spanien [1] mehrere Aufstände gegen sie und zuletzt ihre Vertreibung hervorbrachten, womit dann wieder obiger Satz bekräftigt werden sollte. Rühs glaubt, man dürfe den Juden nur Fremdenrechte zugestehen, nicht aber Bürgerrechte, auch nicht Zulassung zum Kriegesdienste.

---

1) Nach **discurso sobre el estado de los Judios en Espana,** und dem Anh. **El ordenamiento de las leyes etc.** welche Quelle wir im sechsten B. der Gesch. der Isr. benutzt haben. Sie ist in der That sehr gründlich, aber sie stellt eben nur dar, daß die Juden mit Privilegien versehen waren, nicht aber Bürgerrecht hatten. Sie gehörte also nicht hieher. Die Morisco's und Mauren waren Bürger und wurden auch vertrieben. Sehr viele germanische Völker wurden ebenfalls vertrieben. Was beweisen solche Facta für oder gegen bürgerliche Rechte? — Nur gegen Bevorrechtungen spricht die historische Vergeltung.

Unter allen Schriften, welche jemals gegen die Aufnahme der Juden in den Bürgerverband erschienen sind, bahnte sich keine so schnell den Weg, obwohl sie fast auf jeder Seite, trotz des scheinbar zuversichtlichen Auftretens, Schwächen zeigt, welche von einem unklaren Bewußtsein, oftmals von innerm Widerspruche die unverkennbarsten Beweise gab. Die wesentlichsten Stützpunkte, jene vorgebliche Aristokratie und Rabbinenmacht, jene Selbstliebe oder wie man sagt, jener Nationalstolz, der liturgisch noch beibehalten ist, und jene Arbeitscheu, hatten bereits entweder ganz aufgehört oder waren im Verschwinden, also keineswegs charakteristisch, sondern waren selbst in ihrem stärksten Grade nur Auswüchse, und was äußere Eigenheiten betrifft, so fühlte selbst Rühs, daß sie nicht wesentlich genannt werden können, also nur für ungebildete Leser nebenher zu benutzen seien. War also das Werk ein Erzeugniß der Ueberzeugung, so ging diese doch augenscheinlich nicht aus der Prüfung ächt historischer Momente hervor. Dennoch erschien die Schrift so zur rechten Zeit, daß sie von allen Seiten aufgegriffen und als Quelle benutzt ward. Hierzu trug besonders die Recension dieser Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern, von J. F. Fries, bei, welcher derselbe zur Herabziehung der Frage in das gemeinere Interesse, unter dem Titel: „Ueber die Gefährdung des Wohlstandes und Charakters der Deutschen durch die Juden,“ [1] besonders abdrucken und verbreiten ließ.

In dieser furchtbaren Anklageschrift geht Fries weit über Rühs hinaus. Er will meinen, daß das Unglück Deutschlands aus der am Ende des vorigen Jahrhunderts durch Humanität verwilderten Gesetzgebung hervorgegangen sei, und daß die mißverstandene Duldung jene in den Kriegeszeiten oft wahrgenommenen Verderbnisse, Mißbräuche der Lieferungen, umfangsreiche Staatsanleihen, und andere Geschäfte, an denen die Juden Antheil hatten, zur Folge gehabt habe; daß das vielfältig kundgegebene Vorurtheil der Volksmasse aus dem Gefühle der Wahrheit entspringe, nämlich daß die Jüdische Nation, als solche, alle

1) Heidelberg 1816. 8. Aehnlich Franz v. Spaun, Politische und Litter. Phantasieen. Germanien 1817. S. 27 ff. Theilweise auszüglich abgedruckt unter dem Titel: Judenbürgerrecht. o. O. u. J.

andern verderbe, wozu die Anfänge schon in dem moralisch schlechten Wandel Abrahams, Jakobs und der Stammväter sich zu erkennen geben. Fries verlangt daher eine gänzliche Ausrottung des Judenthums, oder bis dahin nur persönlichen Schutz für die Individuen, dagegen Zerstörung des Rabbinenwesens und des innern Zusammenhanges; besonders Verminderung der Anzahl, Verdrängung der Juden vom flachen Lande, außer Behufs des eigenen Feldbaues, Versagung christlicher Dienstboten, Zwang zum Besuche christlicher Schulen, Erschwerung des Handels und der Verträge mit Christen, Nichtgeltung ihrer Cessionen, Bezahlung eines Schutzgeldes, Tragung eines Abzeichens. Fries hatte, wie es scheint, die im Kirchenstaate herrschenden Verordnungen vor Augen, ohne sich darüber Auskunft zu schaffen, ob denn diese Mittel dort den gehofften Segen gebracht haben; doch wagte er zu behaupten, daß, wenn der deutsche Bund nicht bald eingriffe, binnen 40 Jahren alle Christen Unterthanen der Juden sein würden. (Diese 40 Jahre sind nun bald verstrichen, es ist aber keine Spur von solcher Wirkung sichtbar, vielmehr hat sich alles, wie wir sehen werden, anders und besser gestaltet, als es durch die vorgezeichneten Zwangsmaßregeln geschehen konnte, oder da, wo solche statt finden, geschehen ist.)

Rühs und Fries waren im Jahre 1816 das Losungswort aller Schriftsteller, welche für dieselben, oder ähnliche Ideen kämpften. Zu diesen gehört, unter andern minder beachteten,[1] Leonard von Dresch,[2] welcher besonders den Frankfurter Streit zu allgemeinern Urtheilen zum Grunde legt. In Betreff desselben erklärt er sich dahin, daß der Erwerb des Bürgerrechts daselbst weder durch einen Kauf erfolgt sei, als welchen man die Ablösung der Lasten nicht zu betrachten habe, noch durch Naturrecht, indem die Corporation nicht zur Aufnahme einer andern Corporation gehalten sein könne, noch durch großherzogliche Verordnung,

---

1) Z. B. Deutschlands Forderungen an den deutschen Bund, Mainz 1816. Die Juden und das Judenthum wie sie sind. Köln am Rhein 1816 (Pseudonym von Christian Frank) ein Auszug aus Eisenmenger, und sonst völlig gedankenleer.

2) Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht insbesondere in der freien Stadt Frankfurt a. M, Tüb. 1816.

indem eine Rechtsertheilung die nachfolgende Regierung nicht binde; sondern nur durch Glück, und dieses wechsele.

Dann beweist er, daß auch die Aeußerungen des Congresses und die Worte der Bundesakte keine Bestätigung dieses Bürgerrechtes enthalten, weil diese nicht wohlerworben, und nicht vom Bundesstaate gegeben seien, und weil man ausdrücklich nur die drei christlichen Confessionen gleichstelle. Von hier aus verbreitet er sich über die Ansprüche der Juden an das Bürgerrecht in Deutschland überhaupt.

Die Geschichte der Juden wird auf zwei Seiten durchgenommen, dann knüpfen sich daran Betrachtungen über Nationalität, trotziges, und daher gefährliches Festhalten an alten und schlechten Sitten, Unmöglichkeit einer Besserung durch erlangte Freiheit; Mangel an Großthaten, an Tugenden, an nützlichen Erfindungen. Weder die freier denkenden Juden, noch die Rabbinen, noch die niedern Unterhändler können den Staaten Nutzen bringen. Die Religion, der Nationalgott, der Messias, seien bleibende Uebel. Die Intoleranz sei durch die Bibel selbst gerechtfertigt. Zudem seien die Juden für stetige Gewerbe unempfänglich, und ihr Wesen ein Staat im Staate, die Ertheilung der Bürgerrechte an die Juden werde die heftigsten Volksexplosionen bewirken.[1] Frankreich selbst habe sich genöthigt gesehen, viele Schritte rückwärts zu thun. (Dies letzte war schon 1816 eine Unwahrheit. Wegen der neuern Zeit s. weiter unten.)

Alle diese Angriffe kamen so gewaltsam und wirkten so stark auf die öffentliche Meinung, daß es schien, als sei plötzlich ein neues Licht aufgegangen, und Deutschland stehe an einem Abgrunde, von welchem es nur durch schleunige Hülfe zurückgezogen werden könne. Allein die Regierungen, welche den Gang der Dinge nicht aus der Studierstube durch verdunkelte Glasscheiben sahen, erkannten keine solche

---

1) Als ein Echo dieser Aeußerungen hat man zu betrachten: Ansichten und Bemerkungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden in der freien St. Ff. a. M. Veranlaßt durch einen in d. Allg. Z. v. 25 Juni 1816 aufgen. Aufsatz über die Verordnung v. 8. Juni. Deutschland 1816. Ein sehr heftiges Pamphlet.

Gefahr,[1] und ließen dem Geisteskampfe seinen Lauf. Es war schon ein Beweis des Fortschrittes, den die Gegner in Abrede stellten, daß unter den Juden selbst sich einige fanden, welche den Handschuh aufnahmen, und mit Ruhe und Würde auftraten.

Zuerst erschien ein hochherziger Jüngling, S. Zimmern aus Heidelberg, welcher damals in seiner Vaterstadt die Rechte studirte (späterhin als Universitätslehrer ausgezeichnet).[2] Seine Vertheidigung ist besonnen und klar, wenn auch nicht gerade voll Begeisterung. Es bedurfte deren kaum, da wo so offenbar die Angreifenden selbst gefehlt hatten.

Die angebliche politische Einheit unter den Juden sei ein bloßes Hirngespinnst, da die deutschen Juden durch wiederholtes und dringendes Verlangen nach deutschem Bürgerrecht ihren Willen kund geben, keinem andere politischen Vereine anzugehören. Die vorgeschlagene Sonderung aber habe früher einen solchen Schein hervorgebracht und werde nur denselben länger erhalten. Die Religion widerstrebe nicht einer politischen Vertheilung. Die Herabsinkung der Juden zur Handelskaste sei nur das Werk politischer und religiöser Verfolgungen, nicht deren Ursache, wie dies andere, nicht minder gegnerische Schriftsteller geschichtlich beweisen.[3] Die Darstellung der Ausartung sei nicht bloß übertrieben, sondern auch, wenn wahr, leicht aus der Behandlung erklärlich; die Privilegien in Spanien seien grade der bessern Entwickelung hinderlich gewesen. Aeltere Beispiele seien ohnehin hier nicht am Orte, da wo sich bereits in mehreren Ländern die ertheilte Freiheit segensreich bewiesen; indem schon in der kurzen Zeit der Handelsstand andern Gewerben und Berufen gewichen sei. Die Macht der Rabbinen sei längst gebrochen. Der angebliche Stolz auf Bevorzugung, allen Kirchen eigen, habe weder auf's Leben Einfluß, noch überhaupt bei den Juden in neuerer Zeit sich erhalten. Die oft und mit Recht getadelte Arbeitsscheu fließe nicht aus religiösen Grundsätzen, wie der alte Staat beweise,

---

1) Die aus der Erfahrung geschöpften Urtheile der Staatsmänner lernen wir später kennen.

2) Versuch einer Würdigung der Angriffe des Hrn. Prof. Fries auf die Juden. Heidelberg 1816.

3) Friedrich. S. weiter unten.

noch viel weniger können der Thalmud, diese bunte Sammlung von Schulideen, jetzt maaßgebend sein; sie habe ihren natürlichen Grund in der Ausschließung von städtischen Gewerben. Das Streben nach Capitalbesitz finde auch darin seine Rechtfertigung, wenn auch die daraus entstehenden Verbrechen und Uebervortheilungen höchst straffällig befunden werden müssen. — Hierauf wird nachgewiesen, wie die theilweise zugegebenen Verirrungen durch Zurücksetzungen entstanden sind und durch deren Beibehaltung nur vermehrt werden. Die Verhältnisse der Christen in türkischen Ländern dienen als Belege. Die Vorschläge werden nun näher beleuchtet, und ihre Schädlichkeit oder Unregelmäßigkeit auf's Bündigste dargethan, auf jeden Fall aber die immer wiederholte Fremdheit zurückgewiesen, da hier nicht von einer neuen Aufnahme fremder Individuen oder Corporationen, sondern einheimischer, seit Jahrhunderten im Lande bestehender Einwohner die Rede sei, welche selbst die angesonnene Fremdheit nicht anerkennen.

Mit größerer Umsicht und einem reichern Vorrath von Sachkenntniß ausgestattet, ergriff gleichzeitig M. Heß, Oberlehrer der Israelitischen Realschule in Frankfurt, das Wort.[1] Im Wesentlichen mit Zimmern zusammenstimmend, schlägt er die Forderung der Religionseinheit mit der Mannigfaltigkeit der Confessionen im Staate, die Jahrhunderte hindurch sogar mit dem Schwerte einander bekämpft hatten, und die angebliche Einheit der Juden mit den erst jüngst bewiesenen Kämpfen der Juden gegen andere für ihre Regierungen, ganz aus dem Felde. Die Behauptung, daß die Juden sprachlich eine Einheit bilden, ist bloße Uebereilung von Rühs, und leicht widerlegt. Sehr stark rügt er die Darstellung des Rabbinismus oder sogenannten Adels, womit Rühs in der That eine gänzliche Unkunde der Verhältnisse, die er beurtheilte, dargelegt hatte. Was Maimon einseitig von Polen erzählt, war in Deutschland niemals vorgekommen, und schon deßhalb hat der ganze Begriff eines Staates im Staate keinen Haltpunkt. Dem Rühs wird absichtliche Verdrehung und zugleich Mißbrauch der Geschichte nachgewiesen, und die Angabe, daß die Geldgeschäfte der

1) Freimüthige Prüfung der Schrift des Hrn. Pr. Rühs ꝛc 1816

Juden die Zerrüttung der Staaten bewirkten, mit den furchtbaren Zerstörungen, welche in Ländern, wo keine Juden waren, die Monopole, Regien und Finanzverwaltungen angerichtet hatten, widerlegt.

Das Geschichtliche, welches Rühs zur Unterstützung seiner Meinungen anruft, wird näher beleuchtet, und es zeigt sich hier eine bemerkenswerthe Unkunde oder absichtliche Verleugnung der Wahrheit. (Und dabei war damals im Jahre 1816 die Geschichte der Juden noch ein fast ganz unbekanntes Land, aus welchem man kaum einige Gesetzbestimmungen und Verfolgungen anzuführen wußte.) Die Vernachlässigung der jüdischen Literatur (auch diese war damals noch nicht in ihrer ganzen Fülle gewürdigt, wie sie auch jetzt noch viele Ergänzungen zu läßt), zur genauen Ermittelung der Verhältnisse in Spanien, wird als ein wesentlicher Mangel bezeichnet. Auch die faktischen Zustände werden unter andere Gesichtspunkte gebracht, wiewohl die in frühern Verboten begründete Abneigung der meisten Juden gegen Ackerbau und Handwerk zugestanden wird, und deren Beseitigung erst von besseren Gesetzen bei der kommenden Generation erwartet werden darf. Es heißt Seite 51:

„Während man an so vielen, weit größern Uebeln der menschlichen Gesellschaft Jahrhunderte (hindurch) bessert und heilt, und hocherfreut ist, nur um einige Schritte dem Ziele näher gekommen zu sein, sollen die Juden in wenigen Jahren sammt und sonders die Fehler und Schwächen, die eine mehr als dreizehnhundertjährige Unterdrückung erzeugte, ablegen und lauter musterhafte Menschen werden. Jahrhunderte gingen darüber hin, bis die deutschen Völkerschaften aufhörten, die Beschäftigung mit dem Ackerbau und den Gewerben für erniedrigend zu halten; Jahrhunderte gingen vorüber, ehe man sich zu dem Gedanken erheben konnte, daß der Ketzer auf die Rechte eines Menschen Anspruch machen könne; Jahrhunderte verfließen, bis sich die Menschen von einem alten Gesangbuche, von einer schlechten Lehrmethode losreißen können; den Juden allein will man keine Frist gönnen; in einem Jahrzehend sollen sie aus eigenem Antriebe alle ihre Vorurtheile, Sitten und Gewohnheiten abschütteln und bald lauter Handwerker und Ackerbauer —

so möchten es manche Kaufleute und Gelehrte, — bald wieder lauter Kaufleute — so möchte es der Handwerker — bald, nach dem Willen der Obscuranten — nur orthodoxe und rabbinische, bald wieder — nach dem Wunsche der Hell-denkenden — lauter Heterodoxe oder reine Mosaiten werden."

Im Uebrigen deutet diese Schrift, nach einer im Ganzen gleichgiltigen Polemik über die Angriffe auf thalmudische Lehrsätze (die man schon damals besser gethan hätte, völlig preis zu geben,) den Regierungen die Mittel an, wie durch Anordnung jüdischer Behörden und Erweiterung persönlicher Befugnisse, wie auch zur Ermunterung zu Kunst, Wissen-schaft und Gewerben, schleuniger dahin gelangen könne, das Mißverhältniß abzuändern und dem natürlichen Zustande anzunähern. — Fries wird schließlich, als offenkundig in böslicher Absicht und mit unverzeihlicher Leidenschaftlichkeit anstürmend, mit verdienter Verachtung zurückgeworfen.

In gleichem Sinne, und mit Anziehung vieler andern Thatsachen die Gegner widerlegend, erschien gleichzeitig in Frankfurt eine Antwort,[1] welche mit möglichster Ruhe alle einzelnen Angriffe zurückweist, hie und da mehr das Gefühl in Anspruch nehmend, die politischen Grundsätze der Gegner als unhaltbar und in sich selbst zerfallen darstellend, die jüdische Religion von den ihr gemachten Vorwürfen befreiend, und die Zustände, welche nicht ganz unwahr geschildert sind, als in der Besserung begriffen, zum Belege anwendend, daß die bisherigen Maßregeln der freisinnigen Regierungen offenbar die richtigen Wege zur Abstellung der noch bekla-genswerthen Uebel eingeschlagen haben.

Tiefer in das Innere der Fragen eingehend, und zugleich auf die Juden selbst einwirkend, schrieben zwei tüchtige Männer in Dessau, (deren Einer bald darauf in Hamburg eine Predigerstelle erhielt, in welcher er sowohl als Redner sich auszeichnete, wie als Kämpfer gegen unwürdige Angriffe noch öfters seine Kräfte entwickelte,) zunächst in den Cha-rakter des Judenthums aus seinen Quellen darzustellen, und von den angesetzten und ihm zum Vorwurf gemachten Schlacken zu säubern.[2] Ihre Einwendungen stimmen völlig zu denen ihrer Vorgänger.

---

1) (J. Weyl) Bemerk. zu d. Schriften der Hrn. Pr. Rühs u. Fries. ꝛc. 1816.
2) Der Charakter des Judenthums, nebst einer Beleuchtung der unlängst

So viel war durch die stürmischen Anfeindungen bereits gewonnen, daß die Juden durch sie aufgerüttelt wurden, und, wie nie zuvor, es unternahmen, angesichts der deutschen Staatsmänner und denkenden Bürger gegen Zumuthungen, welche das öffentliche Recht und das menschliche Gefühl gleich stark verletzten und nur unter dem Beifall der unwissenden Masse gewagt werden durften, gebührend zu protestiren,[1] zugleich aber auch mit Wahrheitsliebe auf sich selbst zurückschaueten, um diejenigen Fehler und Verderbnisse, die im Laufe der Geschichte fast unvermerkt sich eingeschlichen hatten, ohne Rücksicht auf Vorurtheil und Macht der Gewohnheit auszumerzen, und ihren Glaubensgenossen die Wege zum wahren Bürgerthum zu zeigen.

4. Fortsetzung. Vermittelnde Schriften.

Je lebhafter der Schriftenwechsel und der Ideenaustausch wurde, desto mehr bahnte sich ein Weg zwischen den einander gegenüberstehenden Partheien hindurch, indem Einzelne obwohl die Angriffe rechtfertigend, doch nicht die Art der Bekämpfung billigten, und vielmehr den Beruf in sich fühlten, Auswege vorzuschlagen, welche der Zeit mehr entsprächen. Aber auch dabei fielen noch derbe Worte, wir dürfen sagen höchst ungerechte, die mitunter bloß durch die Keckheit, mit welcher sie ausgesprochen wurden, Glauben und Beifall fanden. Friederich in Frankfurt hatte fast gleichzeitig mit Rühs eine Flugschrift erscheinen lassen, deren wesentlicher Theil diesen und Fries fast überbietet.[2] Er entwirft ein entsetzliches Bild von der Verwahrlosung und Sitten- und Charakterlosigkeit der Juden im Allgemeinen,

---

gegen die Juden von Pr. Rühs und Fries erschienenen Schriften von J. Wolff und G. Salomon. Leipzig 1817.

1) Ein erstaunlicher Fortschritt gegen 1803, da die größten Gemeinden Deutschlands in Correspondenz standen (Wir besitzen viele der betreffenden hebräischen Briefe.), um sich über eine Bittschrift um Abschaffung des Leibzolles beim Reichstage zu Regensburg zu verständigen. Schon damals ward, und zwar vom Chur-Böhmischen Gesandten der Antrag gestellt, den Juden das Bürgerrecht zu ertheilen.

2) Die Juden und ihre Gegner. Ein Wort zur Beherzigung für Wahrheitsfreunde, gegen Fanatiker. Deutschland 1816. (Anonym) 2te Auflage mit Namen, bei Boselli in Frankfurt. 1816.

aber ein noch viel abschreckenderes von demjenigen Theile, welcher nach Bildung strebt; wozu ihm denn die fratzenhaften Zerrbilder, die natürlich da entstanden, wo lediglich ein verfeinertes Außenwesen von moderner Weltpolitur erzielt ward, einen Stoff darboten, der seine Wirkung nicht verfehlte. Er ergreift die Gelegenheit, um auch die Freimaurerei der Juden (ungeachtet England, Holland und Frankreich hier keinen Unterschied der Religion anerkennen), als einen Frevel darzustellen, indem die offenbar christlichen Symbole den Orden zu einem rein christlichen machen.[1] — Er leugnet (gewiß mit Unrecht) die Theilnahme der Juden am Befreiungskriege, weil deren im verbündeten Heere kaum 3000, und nicht freiwillig, gedient hätten. Er behauptet, die Juden zeigten weder Vaterlandsliebe, noch erfüllten sie überhaupt die Bürgerpflichten (obgleich die ersten Staatsmänner öffentlich das Gegentheil bezeugten), und gelangt dann zu dem Resultate, daß alles geschehen müsse, um von innen heraus die kommende Generation für die Mit- und Nachwelt heranzubilden. Unter billiger Anerkennung der bereits trefflichen Leistungen jüdischer Schulen, will er, daß der Staat sich der Erziehung der Jugend annehme, und solche den nützlichen Gewerben zuwende. (So weit befriedigte er auch die Juden.) Er verwirft jeden plötzlichen Eingriff, schlägt aber doch Zwangs- und Beschränkungsmaßregeln vor, um allmählig die einseitige Richtung zum Handel gänzlich zu zerstören. Er verwirft jeden Religionszwang, aber empfiehlt jede Fürsorge für Verbesserung des Cultus. (Ebenfalls allgemein zu billi-

---

1) Es erschien von ihm in gleichem Sinne im J. 1816 eine kleine Schrift: Das Judenthum in der F—y. — Wir halten uns nicht für befugt, die Ordensgrundsätze öffentlich zu besprechen. Was weiter über den Gegenstand verhandelt worden, ist noch nicht zum Abschluß gediehen; aber höchst bemerkenswerth ist der Umstand, daß derselbe Autor (jetzt Consistorialrath) im Jahre 1844 für die Aufnahme der Juden in die Schranken trat. So sehr hatte die Zeit seine und vieler Andern Erfahrungen und Ueberzeugungen umgestaltet! — England, Frankreich, Holland, Belgien sind gegen alle Ausschließung, so auch viele deutsche Logen. Seit 1844 ist die preußischer Seits streng festgehaltene Ausschließung der Juden Gegenstand ernstlicher Verhandlungen in Frankreich, England und den Vereins-Staaten Nord-Amerika's, wo man dieselben als eine Verletzung des Bundes betrachtet.

gen.) Dagegen fordert er, bis dahin, daß die Juden Staatsbürger sind, Ausschließung derselben vom Kriegsdienste. (Mit diesem stürzt er das ganze Gebäude wieder um, denn dieser allein ist das wirksamste Mittel, arme Individuen auf edele Weise nutzbar zu machen, das Gefühl der Ehre in allen anzuregen, und die Theilnahme für den Staat zu beleben und zu erhöhen!) — Am Schlusse der zweiten Ausgabe wünscht er eine wissenschaftliche Geschichte des mosaischen Cultus in Vergleichung mit dem christlichen, als ein sicheres Mittel, die Juden für letztern zu gewinnen. Was damit bezweckt ward, ließ sich nur durch die Zeilen lesen.

Wie unpartheiisch man auch über die Darstellung urtheilen möge, Ton und Inhalt zeugten von Fanatismus, oder wenigstens übereilter Zustimmung zu den Unbesonnenen, welche sich nicht entblödeten, der Wahrheit zum Trotz, die deutschen Juden einer landesverrätherischen Theilnahme an Verbreitung der Fremdherrschaft zu bezichtigen, eine Anklage, die unsers Wissens auch nicht einem einzigen Individuum zur Last fiel. Solche offenkundige Unwahrheit mußte daher auch überall bei Staatsmännern diesen Ansichten den Eingang versperren, die wir auch nicht erwähnt hätten, wenn sie nicht die Zeitgeschichte beleuchteten. —

Ein Vermittler von ganz anderm Geiste war Johann Ludwig Ewald,[1] als Schulmann und Geistlicher gleich berühmt, und in öffentlichen Geschäften eben so bewandert, wie als Schriftsteller von wohlverdientem Rufe. Er betrachtete die vorliegende Frage von der humanen Seite, aber auch mit praktischer Umsicht. Sein Ideengang ist dieser:

Viele Regierungen haben die Juden bereits aufgenommen, und mit erweiterten Rechten versehen, auch für deren Fortbildung gesorgt. Die Juden selbst fördern dies Werk thatsächlich, was durch Deklamationen nicht entkräftet wird. Diese werden zwar lauter, können aber nicht das Versprechen der Bundesakte aufheben. Der Staat hat die Verpflichtung, seine Angehörigen für die Zwecke des Staates zu bilden. Vernachlässigung einer Klasse hat Separatismus derselben zur Folge. Für die Juden spricht das Christenthum

1) Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten. Carlsruhe und Baden 1816. Er war geboren 1747, seit 1807 Ministerialrath in Carlsruhe, starb 1822.

selbst, das in ihrer Religion wurzelt. Ihre alten Institutionen waren der Anfang der Humanität, was Fries ganz verkennt, die Bibel zur Quelle schändlicher Laster machend. Ihre spätere Ausartung ist durch Erziehung wieder zu vertilgen.

Diese hat die vorherrschenden Fehler, allzustarres Kleben am Buchstaben einerseits, und völlige Ungezügeltheit im Verwerfen religiöser Mittel andrerseits, so wie die mit dem Kleinhandel häufig verbundenen Laster, in's Auge zu fassen. Die Quellen dieser Fehler liegen keinesweges in der Religion, wie die neuesten Lehrbücher genügend beweisen, wiewohl auch Mißgriffe in Methode noch immer vorkommen. Wie erfolgreich die Freiheit in Baden auf Bildung und Zustände seit 1809 (also in 6—7 Jahren) sich an den dortigen (gegen 15000) Juden bewiesen, ist bereits sichtbar. Ueber einhundert Handwerkslehrlinge, und mehrere Ackerwirthe sind Zeugnisse für die Empfänglichkeit zu bessern Gewerben; viele bilden sich auf Gymnasien, und Schulen sind im Entstehen. Bis dahin daß diese ihre rechte Höhe erreicht haben, müssen die jüdischen Kinder dem Zwecke ihrer Religion gemäß in christlichen Schulen unterrichtet werden. (Dies ist der einzige Punkt, in welchem Ewald zu Gunsten seiner Idee zu weit geht, indem er eine unzuläßige Anbequemung zu solchem Simultanunterricht fordert.) — „Den Israeliten müssen gleiche Rechte mit andern „Staatsbürgern gegeben werden, wenn sie wie andere „Staatsbürger gebildet werden sollen. Nie werden sie wahre „Bildung erhalten, nie wahrer Bildung fähig sein, wenn „sie, wie es so lange Zeit geschehen, bloß wie Geduldete „behandelt werden." „Der ungebildete Mensch trägt manche „Beschränkung, manchen Druck, wenn er daran gewöhnt ist. „— Aber bei einem höhern Grade von Bildung kommt er „zum Bewußtsein seiner Kräfte, seines Menschenwerthes, „seines Ranges im Staate. Und wie muß seine Gesinnung „gegen den Staat werden, wenn er sich nicht verbergen „kann, daß er widerrechtlich zurückgesetzt, unterdrückt werde?" „Nicht bloß ein Stand, eine Konfession oder Religion, sondern Alle müssen Vertrauen zu der Regierung haben, „müssen sich wohl fühlen unter der Regierung." — Finden sich für jetzt Uebel in den Zuständen der Juden, so muß

man diese heilen, nicht durch Grausamkeit oder Vernichtung, sondern durch Gesetz und Ordnung. Die Behandlungsweise des Mittelalters, welche Rühs in Schutz nimmt, ist auf keine Weise zu entschuldigen, noch viel weniger nachahmungswerth. Man hat sich vormals nicht bloß Willkür, sondern die schändlichsten Lügen und Ungerechtigkeiten erlaubt (durch Thatsachen bewiesen.) Auch Rühs macht einseitige Schilderungen nach Berichten einzelner Reisenden, wogegen andere wiederum vortheilhafter urtheilen. Die von Rühs und Fries behauptete Unmöglichkeit eines Bürgerrechts für die Juden, widerlegt sich durch die Wirklichkeit in mehreren Ländern und durch den besten sittlichen Erfolg, was durch Thatsachen belegt wird. Es ist thöricht, der jetzigen Generation die Kreuzigung Christi anzurechnen, und nicht minder thöricht in Deutschland, wo so viele verschiedene Stämme vereint sind, nach Abkunft sie zu unterscheiden, jedenfalls aber schädlich, trennende Gesetze zu machen. Schließlich bleibt nur das Eine zu thun, die Jugend für den Staat zu erziehen, und dadurch verschwinden die Uebel von selbst.

In demselben Geiste, ja noch humaner, und ganz vom praktischen Leben ausgehend, äußert sich eine völlig unpartheiische Stimme aus Baiern.[1] Hier wird der Jude als Familienvater, als Glied seines Volkes, als Glied seiner Religion, als Bürger des Staates und als isolirte Person näher betrachtet; die bisherigen Verhältnisse, welche seine Lebensansicht und Thätigkeit bestimmen, werden vorgeführt, und als Quelle mannigfacher Gebrechen klar dargethan. Es werden die Gründe der ziemlich allgemein wahrgenommenen Abneigung gegen jede den Juden zuzugestehende Theilnahme an bürgerlichen Rechten, aufs Bündigste entkräftet, vielmehr in den vorzufindenden Gebrechen selbst ein wesentlicher Grund nachgewiesen, dieselben zu erweitern, um der Bildungsfähigkeit der Juden nachzuhelfen, so auch der Vortheil, den die Staaten selbst, aus einer Besserung

---

1) Die Juden und ihre gerechten Ansprüche an die christlichen Staaten. Ein Beitrag zur Milderung der harten Urtheile über die jüdische Nation, von August Krämer, Rath und Bibliothekar zu Regensburg. 1816.

ihrer Zustände ziehen würden, deutlich entwickelt. Als Schluß der Betrachtungen wird folgendes hervorgehoben:

„Der Jude ist heut zu Tag in der Regel nicht mehr als heimathloses Wesen, sondern als eine im Staat angesiedelte und eingebürgerte Person zu betrachten. Der Staat hat ihn in seine Gemeinschaft aufgenommen, ihm Rechte und Befugnisse zugestanden. — Die Mittel zu seiner Existenz wie beim christlichen Bürger, seiner Thätigkeit frei gegeben — ihn in die gesellschaftliche Tragung der bürgerlichen Lasten eingeführt, und mithin zu einem wahren Mitgliede seines Bundes erhoben. Daß für den Juden daraus Ansprüche, und zwar gerechte Ansprüche an den Staat entstehen, ist daher keinem Zweifel unterworfen."

Diese Ansprüche erstrecken sich mindestens über folgende Punkte: 1. Mittel zur Entwickelung seiner Kräfte und Fähigkeiten; 2. Gleichstellung vor dem Gesetz; 3. Zulassung zu allen Nahrungszweigen. 4. Achtung der Religion. 5. Schutz der Person und des Eigenthums. 6. Abstellung gehässiger Vorurtheile.

Dem Staate steht das Recht zu, Bedingungen zu machen, jedoch dürfen diese nicht den obigen Zwecken zuwiderlaufen, noch viel weniger auf Herabwürdigung der Juden abzielen; vielmehr müssen solche den Geist der Liebe und Eintracht athmen und nur von nöthiger Berücksichtigung der gegenseitigen Bedürfnisse hervorgerufen sein, wie denn Baiern [1] hiervon bereits ein schönes Beispiel gegeben.

Noch freisinniger verfocht ein anderer achtbarer Publicist die Nothwendigkeit völliger Gleichstellung der Juden aus dem Prinzip der Politik und des Rechts, [2] zugleich hindeutend auf eine von innen heraus zu schaffende Umbildung der Jüdischen wissenschaftlichen Theologie, womit er einen Gedanken ankündigte, der erst nach zwanzig Jahren in die Wirklichkeit trat.

Wir übergehen einzelne unbedeutende, wenn auch sonst gutgemeinte Vermittelungsschriften, [3] um noch eines ange-

---

1) Leider sind späterhin starke Rückschritte geschehen.

2) Schmid, der deutsche Bund, Heft. II. 1816.

3) Emilie und Mornay, oder die Juden wie sie waren, sind, und sein werden. 1817 o. O. eine novellenartig zugerichtete Schrift, ohne sonderliche Tiefe. — ferner:

sehenern Wortführers zu erwähnen. Der immer rüstige Paulus in Heidelberg, ein kampfgeübter Theologe und Publicist begann auch hier sich in den Streit zu mischen, und in seiner Art Vorschläge zu machen.[1] Er geht von der, allerdings irrigen, Ansicht aus, daß die Juden ihre Ansprüche auf das Bürgerrecht lediglich aus der Bundesakte herleiten, und giebt sich Mühe zu beweisen, daß eine richtige und scharfsinnige Interpretation der dort enthaltenen Ausdrücke nicht allein kein Bürgerrecht, sondern sogar die Möglichkeit dereinstiger Zurücknahme bereits bewilligter Rechte in Aussicht stelle, und überhaupt jedes Zugeständniß von der innern Verbesserung abhängig mache. Von Menschenrechten, meint er, könne in Deutschland nicht mehr die Rede sein, diese gebühren auch dem Beisassen und Schutzgenossen. Hierbei ist freilich nicht in Anschlag gebracht, daß man sich auf die Bundesakte nur berief, um rückgängigen Bewegungen vorzubeugen, sonst aber dieselbe anführte, um dankbar anzuerkennen, daß die Staatsmänner, welche Deutschlands Zukunft im Auge hatten, allen fernern Bedrückungen einer hülflosen, so lange Zeit fast rechtlosen Menge von deutschen Einwohnern, ein Ziel setzen wollen. Die richtige Auslegung des Sinnes haben sie vielfach selbst ausgesprochen, und somit jeden Streit darüber überflüssig gemacht. Nur für Frankfurt hatte die Auslegung der Worte ein wesentliches Interesse. — Uebrigens war freilich auch von Menschenrechten[2] die Rede und oft von den allereinfachsten!

Was aber Paulus vorzüglich beabsichtigt, giebt er in folgenden Worten, womit er die Angreifenden zu beschwichtigen, und die Aufgabe zu lösen hofft. Nachdem er die

---

Patriotischer Aufruf an die Fürsten Deutschlands (von E. B. einem Juden.) 1816.

Gegen ihn E. A. Schloß, Brief an seinen Freund (J. Menzico), völlig geistlose Vertheidigung des Thalmuds. Gegen letztern für erstern, und theilweise gegen Beide: Moses und Jesus von J. J. Krome, Büdingen. 1816.

1) Beiträge von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens. 1817.

2) Vgl. speciell für Frf. die unter dem Fürsten Primas erschienene: Darstellung des Zustandes der Juden in Frankfurt (v. O. und J.).

Behauptung ausgesprochen, daß die thalmudische Bildung die Juden unfähig mache, alle Bürgerpflichten zu erfüllen, setzt er hinzu:

„Der erste Grundsatz, dünkt mich, wird also dieser sein müssen, daß nicht der Judenschaft überhaupt bürgerliche und politische Rechte frei gegeben und gleichsam entgegen gebracht werden sollen. Wenn Einzelne durch ihre Erziehung und gesammtes Betragen sich in der That den Guten unter den übrigen Bürgern gleichstellen, so ist es Gerechtigkeit, solchen bestimmten Personen oder Familien auch die gleichen bürgerlichen oder politischen Rechte zu gewähren. Nur diese gerechte Schätzung der wirklichen inneren Verbesserungen, durch welche sich die Einzelnen den übrigen guten Staatsbürgern selbst gleich stellen, wird der wahre Reiz sein, daß auch andere, und daß endlich der größere Theil diejenigen Grundübel unter sich selber ausrotte, welche, wenn sie schon das äußerliche Gesetz alle mit einem Mal der bestehenden Staatsbürgerschaft gleich stellen wollte, dennoch die gefährlichste Ungleichheit in der Wirklichkeit fortdauernd machte. Der Grund der Verbesserung im Aeußern des Staats muß aus Verbesserung im Innern einzelner Miteinwohner, einzelner Familien, lebendig — nicht bloß im gesetzlichen Buchstaben hervorgehn! Ohne Wurzel ist alle Pflanzung nur scheinbar! — Schon darin liegt, meines Bedenkens, ein Irrthum, daß die Judenschaft wie ein Ganzes betrachtet, und wie ein Ganzes bald zurückgewiesen, bald rasch aufgenommen werden soll. Dieser Irrthum entsteht ohne Zweifel daraus, daß sie selbst, obgleich unter alle Völker zerstreut, doch als ein abgesondertes Volk sich zusammenhalten. Diese Absonderung wird aber befördert, wenn auch die Regierungen sie, im guten wie im schlechten Sinne, als ein Ganzes zu behandeln fortfahren. Unterscheidet man hingegen die Einzelnen, wie sie sind, und gewährt die Gerechtigkeit einem Jeden, was sein erweisliches Betragen werth ist, so wird sich hindurch jener Particularismus durch die That auflösen, und der Jude nicht den Juden immer noch mehr als den Christen angehören."

Ausdruck und Inhalt dieses Vorschlages sind augen-

scheinlich beklommen und parador; indeß ergiebt sich doch daraus erstlich, daß Paulus den Begriff der Fremdheit an sich nicht anerkennt, daß er die Versagung des Bürgerrechts nur in den Zuständen, wie sie eben jetzt noch bestehen, begründet sieht, und daß er es allen denen gönnt, welche erweisen, daß sie ihren Pflichten genügt haben, und durch kein religiöses Vorurtheil zu genügen verhindert seien. Obgleich die praktische Ausführung einer solchen moralisch politischen Prüfung entweder ganz unthunlich wäre oder zu den schlimmsten Mißbräuchen Anlaß gäbe, so würde sie, mit Humanität betrieben, in der That zur ziemlich allgemeinen Emancipation hinführen, und jeder Staat, welcher dies Prinzip annähme, würde dies zuletzt selbst aufgeben müssen, wie Friedrich's II General-Privilegien die Aufhebung aller Privilegien einzelner Familien vorbereiteten.

Paulus wollte dabei die Mängel zu erkennen geben, welche besonders der Verleihung bürgerlicher Rechte im Wege stünden, und zu diesem Ende liefert er Beiträge von gelehrten Juden,[1] welche die Verkehrtheiten thalmudischer Institutionen aufdecken, um auf ihre Glaubensgenossen dahin zu wirken, daß sie diesen Institutionen feierlich entsagen.

Es ist aber hierbei nicht zu übersehen, daß alle obengenannten Wortführer der Juden, selbst die, welche das Thalmud-Wesen gar nicht als Hinderniß der Leistungen bürgerlicher Pflichten ansehen, doch schon geradezu die Autorität des Thalmuds in Abrede stellen. Und dies ist ein nicht geringer Ertrag des erhobenen Streites. Ein Mendelssohn hätte soviel zuzugeben nicht gewagt, und ein Friedländer, ein Bendavid[2] hätte es nicht im Namen der Menge aussprechen zu dürfen geglaubt. So unterscheiden sich die Zeiten.

Der weitere Fortgang dieses Streites verlief sich in Plänkeleien der Vorfechter unter einander, bis die Lesewelt ermüdet war, und sie selbst die Waffen ruhen ließen. Rühs nämlich trat noch einmal auf, um sich zu rechtfer-

---

1) Besonders Joseph Bamberger's Betrachtungen bei Gelegenheit des großen Sanhedrins. 1808.

2) Sendschreiben einiger jüdischen Hausväter an den Probst Teller. 1799. — Bendavid, Zur Charakteristik der Juden. 1813.

tigen,[1] und insbesondere die unterscheidenden Merkmale der sogenannten jüdischen Volksthümlichkeit der deutschen gegenüber aufzustellen, und in jenem vorzugsweise tiefe Verderbtheit zu beweisen; jenes um die Unverträglichkeit gleicher Rechte überhaupt, dieses um die Unwürdigkeit der Juden näher darzulegen. Ewald entwickelte hiergegen nochmals seine Ansichten, um eine richtigere Behandlungsweise zu vermitteln.[2] Der Streit dreht sich hier mehr um die Frage, ob der Staat nur christlich sei, und ob, wenn dies zugegeben, damit alle fremden Elemente gänzlich auszuschließen seien? Auch ob Deutschthum und Christenthum eins sei?

Der Eine bemüht sich nachzuweisen, daß es gar keine Menschenrechte im Staate gebe, und daß den politischen Rechten manche Eigenthümlichkeit der Juden, als: Mangel an Theilnahme für Deutschland, an Sprachkenntniß, häufige Körperschwäche, und was noch mehr ist, Feigheit und Ehrlosigkeit[3] im Wege stehen, während der Andere aus der Tagesgeschichte die Anklagen abweist, die Eigenheiten für keine Hindernisse hält, und die politischen Rechte in die allgemeinen Menschenrechte mit einschließt. Beiden ist es aber in diesem fortgesetzten Kampfe mehr um ihre eigenen Lehrsätze zu thun, als um den Gegenstand des Streites, der daher in Betreff der Gesetzgebung vorläufig keiner besondern Aufmerksamkeit gewürdigt ward. Doch scheint es uns, daß Rühs in Preußen einigen Eindruck hinterlassen hat, der durch die Fortschritte der historischen Schule sich verstärkte.

---

1) Die Rechte des Christenthums und des deutschen Volks, vertheidigt gegen die Ansprüche der Juden u. ihre Verfechter. Berlin. 1816.

2) Der Geist des Christenthums u. des ächten deutschen Volks. 1817.

3) Auch auf die Zahl der Verbrechen wagte Rühs sich zu berufen. Merkwürdig ist es, daß dergleichen weder abseiten des Frankfurter Senats, obwohl es dort von höchstem Gewicht gewesen wäre, noch sonst von einem, selbst feindlichen Regierungsorgan ausgesprochen wurde. Die Theilnahme an Verbrechen in einzelnen Gegenden, wie noch neuerlich nachgewiesen ist, bezeugt nur, wie traurig es sei, ganze Klassen oder Massen von den nützlichen Gewerben zu verdrängen. Dennoch ist sie nicht so groß, um eine Anklage der Gesammtheit zu rechtfertigen. —

5. Verhandlungen in Frankfurt, Rechtsstreit bei der Bundes-Versammlung.

Während die öffentliche Stimme von vielen Seiten her in den angeführten Schriften und noch vielfältiger in Tagesblättern für und wider in Anspruch genommen ward,[1] hatten die eingeleiteten Verhandlungen in Frankfurt ihren Fortgang. Die Israeliten, obwohl die Gewalt der Reaction erkennend, glaubten doch durch die Congreß-Akte und deren Interpretation abseiten der Minister der beiden Hauptstaaten, in ihrem Rechte sich nichts vergeben zu dürfen, und wendeten sich unterm 4. Nov. 1816, mit einer energischen Klage über die Verletzung ihres Besitzstandes an die Bundesversammlung.[2] Sie zeigten darin, daß die Verhältnisse zu Frankfurt mit denen der Israeliten anderer deutschen Bundesstaaten in keiner Berührung stehen, daß daher auch der Art. 16 der Bundesakte auf sie keine Anwendung finde, daß sie nur diejenigen Rechte beanspruchen, welche ihnen rechtmäßig ertheilt seien. Diese Rechtmäßigkeit gründeten sie auf die, nach der Juden Stättigkeit von 1617 vom Kaiser ausdrücklich vorbehaltene legislative Gewalt, (ohne Befragung des Senats) an den Rechten der Juden, auf Reichstagen oder durch sonst wie zu treffende Verfügungen Abänderungen zu treffen, und auf die Souverainität des Fürsten Primas, in dessen Hände dieser Reichsschutz für die diesseitigen Juden, unter Anerkennung aller Mächte, übergegangen sei, so wie endlich auf das von diesem ertheilte und von ihnen nach geschehener Ablösung der Lasten wirklich angetretene Bürgerrecht und bereits bewiesene Leistungen.

Die Bundesversammlung beschloß unterm 24. Dec. diese Beschwerde dem Senate der freien Stadt Frankfurt zur Gegen-Aeußerung binnen zwei Monaten, mitzutheilen, um den Streit entweder gütlich beizulegen, oder zur rechtlichen Entscheidung zu bringen. Ueber die Competenz der

---

1) Die Frankfurter Angelegenheit besonders behandelten noch andere Schriften von der publicistischen Seite:

a) die Judenschaft von Ff. und ihre Rechte. 1817. (o. N.)

b) Dr. G. A. Rapp Versuch einer rechtlichen Prüfung der sogenannten bürgerlichen Rechte ꝛc. Letzterer als Jurist sehr hart und bitter; beide gegen die Anerkennung. Rapp meinte gar, die Klage gegen den Senat sei als Majestätsverbrechen zu behandeln.

2) An die hohe deutsche Bundesversammlung Unterthänigste Denkschrift der Isr. Gemeinde zu Ff. 1816. fol.

Bundesversammlung herrschte jedoch bei diesen keine entschiedene Ansicht. —

Da hierauf verlautete, daß der Senat um eine längere Frist nachgesucht habe, inmittelst aber die Beschlüsse vom 8. Juni 1816 aufrecht hielt, so verwahrten sich die Israeliten durch eine Eingabe vom 28. Febr. 1817 gegen diese Eingriffe in ihren Besitzstand vor entschiedener Sache; worauf unterm 4. April dem Senate nur noch sechs Wochen als Frist zur Beantwortung der Denkschrift der Israeliten zugestanden ward.

Unterm 8. Mai erfolgte hierauf die Gegen-Erklärung des Senats.[1] In dieser wird das Vorgeben der Israeliten als geflissentlich die Wahrheit entstellend bezeichnet, das Rechtsverhältniß nach einer Entscheidung der Juristen-Facultät zu Berlin als für sie völlig ungünstig nachgewiesen, auf den Artikel der Bundesakte sowohl, als auf den bisherigen Schriften-Wechsel verwiesen, um die Entscheidung bis zum Eintritt allgemeiner Maßregeln hinauszuschieben; auch wird auf die Nothwendigkeit, die lokalen Erfordernisse zu beachten, noch besonders aufmerksam gemacht, wobei die Andeutung hinzugefügt ist, daß man bereits mit einem den Zeitumständen und der Rücksicht auf den Nahrungstand der Frankfurter Bürger entsprechenden billigen Regulative für die Israeliten sich beschäftige.

Beigegeben ist eine geschichtliche und rechtliche Darstellung des Rechts- und Gemeinde Verhältnisses der Judenschaft zu Frankfurt am Main. Es wird hierin dargethan, daß die Kaiser in den Jahren 1349, 1372 und 1685 die Juden zu Frankfurt, das Erzstift Mainz ebenfalls schon 1358 die unter seinem Schutz stehenden gänzlich an die Stadt abgetreten habe. Die Stättigkeit von 1616 (public. 1617) sei ein Vertrag zwischen der Stadt und den Juden gewesen, den der Kaiser streng aufrecht gehalten wissen wollte. Die Subjection unter dem Magistrat der Stadt sei, ungeachtet der von den Juden immer dem Kaiser besonders geleisteten Huldigung, doch keinem Zweifel unterworfen; selbst jener kaiserliche Vorbehalt habe nicht dahin ausgedehnt werden können, den Juden Rechte einzuräumen, durch

---

1) Abdruck der Gegen-Erklärung des Senats der fr. St. Ff. a. M. an die hohe deutsche B-V. mit 3 Anlagen. 1817. 4o.

welche die Privilegien der Reichsstadt geschmälert worden wären. Selbst der Fürst Primas habe dies in seinen ersten Handlungen, die der Stättigkeit von 1307 vorangingen, gebührend anerkannt, und im Bürgerstatut vom 10. Febr. 1808 noch besonders das Bekenntniß eines der drei christlichen Confessionen zur Bedingung des städtischen Bürgerrechts gemacht; bis endlich mit 1810 eine völlig Napoleonische Einrichtung eingetreten sei.

Nur aus diesen, seit dem Umsturz der Fremdherrschaft nicht mehr anerkannten Prinzipien, nicht aber aus der Reluition der Lasten fließe das bisherige Bürgerrecht der Israeliten zu Frankfurt urkundlich, und somit sei dasselbe auch dermalen mit dem Ende der Herrschaft, die es verliehen, wieder untergegangen. Ja selbst der Reluitionsvertrag entbehre derjenigen Formen, welche zur Verbindlichkeit für Frankfurt erforderlich gewesen wären. Der Wiener Congreß habe ohnehin beschlossen, als gesetzmäßig nur diejenigen Rechtszustände gelten zu lassen, die unmittelbar nach dem Lüneviller Frieden gegolten hätten, man gehe also mit vollem Recht auch hier auf das Jahr 1803 zurück, und habe die Bürgerschaft vollkommen die Befugniß, nach den Verhältnissen der Gegenwart ein neues Regulativ zu erlassen. [1]

Beigegeben ist ferner ein Gutachten der Preußischen Juristen-Facultät zu Berlin, welches in die innere Verhältnisse der Juden zu den deutschen Staaten tiefer eingeht. Sehr scharfsinnig sucht sie zu beweisen, daß das Verhältniß der kaiserlichen Kammerknechte sich auf einen Pakt gründe, vermöge dessen sie als Halbfreie und Fremde in den Reichsschutz getreten seien. (Hierbei ist aber vergessen, daß viele schon vor dem Dasein eines deutschen Reiches als römische Bürger in Masse am Rhein wohnten.) Als ein solcher Vertrag sei auch die Stättigkeit von 1616 zu betrachten. Dieser Pakt sei durch die neue, die der Fürst Primas 1806 erließ, aufgehoben, denn die Handlungen des letztern als Souverain seien, in so fern darin keine

---

1) In ganz gleichem Sinne, und vielleicht nicht ohne Einfluß auf diese Akten, lautete das: Gutachten, welches die Isr. Gem. ꝛc. von der Kurhessischen Juristen-Facultät zu Marburg eingeholt uud erhalten hat. Gedruckt 1817.

besondern Rechte verletzt werden, durchaus rechtsgültig, und die Ansicht, daß die Regierung des Rheinbundes als nicht existirend zu betrachten, sei nach den Aussprücheu des Congresses, keinesweges durchzuführen. Dagegen aber unterliege die Ertheilung des Bürgerrechts von 1811 allerdings einem gerechten Einspruch abseiten der Stadt, deren Corporations-Rechte dadurch verletzt worden seien. Der Rücktritt der Stadt in ihre eigene Souverainität begründe auch ihr Recht, das unterdeß den Juden nur als Begünstiguug ertheilte Bürgerrecht nicht anzuerkennen. Was als **titulus onerosus** angeführt werde, habe nicht den Charakter eines abseiten der Stadt zugestandenen rechtlichen Erwerbes. Sie sei also vollkommen berechtigt, auf die Basis von 1615 zurück zu gehen. Dem Bundestage stehe aber keine Competenz zu, in dieser Angelegenheit zu interveniren.

Eine weitere Anlage [1] sucht das Verhältniß der Juden, nicht aus dem Standpunkte des örtlichen Rechtsstreites, sondern aus dem allgemeinern historisch und philosophisch zu entwickeln. Es wird hierin bitter getadelt, daß die Israeliten zu Frankfurt, den allgemein verheißenen Maßregeln des Bundes vorgreifend, sich auf die vor kurzem erworbenen Rechte stützend, für sich allein eine Ausnahme fordern. [2] Die Juden hätten die Entscheidung abzuwarten, diese aber werde jedenfalls nur bürgerliche Rechte, nicht aber politische ertheilen, werde nur ihre Verbesserung erzielen, und nach dieser die Zustände regeln, werde die Juden nur in die Gesellschaft versetzen, sie aber nicht zu Theilen der Gesellschaft erheben. Alle Einsichtigen hätten sich darüber verständigt, daß die veränderte Gesetzgebung erst eintreten könne, wenn die Juden selbst sich vollkommen umgestaltet haben, insbesondere, wenn sie aufhörten, eine große, weit verbreitete, durch Glauben, politische Grundsätze, eigenthümliche ausländische Sitten, fest zusammen

---

1) Auch besonders erschienen: Ueber die Ansprüche der Judenschaft zu Frankfurt an das volle Bürgerrecht dieser Stadt 1827. 8o.

2) Wie richtig sie die Sache beurtheilten, beweist der Umstand, daß bereits ein Menschenalter verstrichen, und noch immer für's Allgemeine nichts gethan ist, manche von den einzelnen Bundesstaaten ertheilten Rechte aber, der Bundesakte schnurstracks zuwider, beschränkt oder entzogen werden! —

gehaltene, erbliche Gesellschaft von Handelsleuten, zu bilden.[1] Diese habe stets den productiven Gewerben sich entzogen, und durch abschließende Sitten und Gewohnheiten sich fast genöthigt gesehen, nur auf den Handel ihre Betriebsamkeit zu verwenden, welcher durch nationale Schranken nicht gehemmt werde.[2] Es sei sogar kein Jude nach Amerika ausgewandert, wo ihm doch Freiheit winkte.[3] Die Meidung der gemischten Ehen sei ein Haupthinderniß der Verschmelzung. Mit der Abschließung entstehe nothwendig moralische Ausartung, zumal da nur nach beweglichem Eigenthum gestrebt wird. Dies zeige sich auch in den ärmeren Gemeinden in der Umgegend von Frankfurt. Die Umwandelung könne nur allmählich erfolgen. — Hierauf werden die Zustände der Juden dieser Stadt näher erörtert, und zwar gemäß dem Inhalt der mehr erwähnten Darstellungen; und schließlich wird darauf hingewiesen, daß die vorliegende Streitigkeit durchaus nicht vom Standpunkte des Rechts aus, sondern nur von dem der Politik entschieden werden müsse, und sei hierbei besonders darauf zu achten, daß durch Belassung des Bürgerrechts die allgemeine Wohlfahrt gefährdet werde. Frankfurt respectire übrigens den Ablösungsvertrag, indem man keine weitern Abgaben fordere; müsse aber andrerseits darauf bestehen, den Juden ein zeitgemäßes Regulativ zu verleihen, um der Zukunft vorzuarbeiten.

Diese Schrift ist, bei aller Einseitigkeit, eine wohldurchdachte, und jedenfalls von Leidenschaftlichkeit frei gehaltene.

Unterm 16. Juny 1817. reichte die ständige Bürgerrepräsentation der freien Stadt Frankfurt eine sehr ausführliche, mit Urkunden belegte, mit obigen Darstellungen im wesentlichen übereinstimmende Vorstellung ein, um die Ansprüche der Juden als durchaus ungegründet zu erweisen.[4]

---

1) Und doch waren sie in Frankreich, Holland und Nord-Amerika längst den Staaten einverleibt; eine Gesellschaft bildeten sie niemals. Man erkennt hier den Einfluß der obigen Streitschriften.

2) Es ist hierbei übersehen, daß der Adel ebenfalls grundsätzlich dem productiven Gewerbe nicht angehörte

3) Ein sehr übereiltes Urtheil. Die Zahl der Auswanderer ist sehr bedeutend, und seit einem Jahrhundert sind in den V St. zahlreiche Gemeinden, zum großen Theile Deutsche.

4) An d. h. d. E. V. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Ff. a. M. 1816. 4o.

Mittlerweile ließen die Israeliten zu Frankfurt den Gang der Verhandlungen nicht außer Augen, und wohl wahrnehmend, welchen Eindruck die sehr umsichtige Gegen-Erklärung des Senates machen würde, unterwarfen sie diese sofort einer nicht minder besonnenen, von Sachkenntniß unterstützten Prüfung, und reichten das Ergebniß bei hoher deutscher Bundesversammlung ein, [1] theils um die Thatsachen unter richtige Gesichtspunkte zu bringen, theils um vielfältige in Flugschriften ausgestreuete Entstellungen der Wahrheit und Verunglimpfungen der Reclamanten auf würdige Art abzuweisen.

Zunächst erinnert die Gemeinde an den wesentlichen Umstand, daß man jetzt nicht auf längst verflossene Zeiten zurückzugehen habe, indem sie nur ihren vor wenigen Jahren rechtlich erworbenen, erst jetzt durch die Frankfurter Constitution gefährdeten und beeinträchtigten Besitzstand zurückfordere. Doch gehe sie, nachdem man einmal die Geschichte zu Hülfe gerufen, auch in diese ein. Die Einwanderung der Juden in Deutschland gehöre einer nicht mehr zu ermittelnden Periode an; jedenfalls hatte ein Theil römisches Bürgerrecht und sogar eine Art Patriciat, noch unter Constantin. Die Fremdheit, allgemein ausgesprochen, ist somit unwahr, wenn gleich an manchen Orten die bedingte Aufnahme nur Fremdenrecht gewährte. Spätere Verhältnisse und intellectuelle Zustände im Reiche hatten manche Veränderungen, und besonders Zurücksetzung der Juden zu Folge, was dann wieder die Wirkung hervorrief, daß sie unter den Schutz des Reichs und in den Frieden des Königs genommen wurden. Die Juden waren, obwohl dadurch mancher Widerspruch in Privilegien und Rechten entstand, keinesweges deswegen rechtlos und unfrei, sie wurden sogar öfters als Bürger bezeichnet und behandelt. Auch die Beschränkungen im Wohnen seien nicht uralt, vielmehr erst in späterer Zeit eingeführt, oft in der eigentlichen Absicht, sie vor wilden Ausbrüchen zu schützen. Die Pflicht der Erhaltung ihrer Privilegien und Rechte ward abseiten des Kaisers, ungeachtet der Abtretung der Judengefälle und Uebertragung ihres Schutzes an Stände, diesen immer wiederholentlich

---

1) Nachtrag zu der pp. Denkschrift der Isr. Gem. pp. 1817. fol.

in Erinnerung gebracht. Kaiser Joseph bereitete durch sein Toleranz-Edikt bessere Zeiten vor, und in den neuesten Zeiten haben die Juden durch thätige Theilnahme an den deutschen Interessen, namentlich am Kriege, bewiesen, daß sie keine Fremdlinge sind. Hierauf werden die Zustände der Juden in Frankfurt näher beleuchtet, und aus den Urkunden gezeigt, daß der Kaiser auch nach 1616 sich stets die Oberhoheit vorbehalten habe, wobei besonders dem Senate nachgewiesen wird, daß er die entgegenstehende Ansicht durch eine Urkunde begründe, die vom Kaiser zurückgewiesen und berichtigt worden. Von dem Kaiser traten die Israeliten unter den Schutz des Fürsten des Rheinbundes, dessen Macht anerkannt worden, und nicht als illegal angegriffen werden könnte, ohne alle seit dem Frieden neubegründeten Verhältnisse als gleich illegal zu bezeichnen. Hierauf wird die Bürgerrechtsverleihung nochmals gründlich in ihrer ganzen Legalität entwickelt. Schließlich wird auch nicht unbemerkt gelassen, daß die Bürger selbst sich längst in die bestehenden Verhältnisse gefunden haben, und man mit Unrecht nur Vorwände suche, um die öffentliche Meinung aufzuregen, und durch Gründe des Privatvortheils politisch heilsame Maßregeln umzustürzen und neue Verwirrungen herbeizuführen.

Beigegeben ist ein rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Giessen. Diese geht nicht sowohl auf die Rechte einer neuen Regierung ein, welche, nach Zertrümmerung einer Fremdherrschaft bei Re-Construction ihrer Verfassung, allerdings die Handlungen der Usurpatoren vernichten könne, als vielmehr in den Geist der hohen Alliirten, welche bei Wiederherstellung der freien Stadt auch ihre Absicht kund gaben, nicht mehr von den Werken der Fremdherrschaft zu zerstören, als gerade zum Heile des Ganzen dringend nothwendig erscheint. Die Vernichtung der Domainen-Verkäufe, womit der Congreß einen Theil der Handlungen des Großherzogs für illegal erklärt, sei völlig verschieden von der beabsichtigten Aufhebung verliehener Bürgerrechte, und der Senat habe Unrecht, diese aus jener zu folgern; zumal auch bei jenen die Rückerstattung bereits bezahlter Kaufgelder bedingt worden. Der Congreß habe auch den Fürsten Primas gegen jede

Reclamation gesichert, und somit seine Regenten-Handlungen gut geheißen. Alle übrigen Interpretationen der Congreß-Akte stimmen für Erhaltung der wohlerworbenen Rechte der Israeliten. Die Souverainität der freien Stadt sei ohnehin durch die neuen Bundesverhältnisse in mancher Hinsicht beschränkt, wie denn auch in Beziehung auf die Israeliten noch gemeinsame Beschlüsse zu erwarten seien, und der Congreß sich ausdrücklich die Competenz über Verfassungsstreitigkeiten dieser Stadt vorbehalten habe. Daher sei der Stadt die Befugniß, an den Rechten der Juden Abänderungen zu treffen, für jetzt abzusprechen, und jede Erörterung darüber an den Bundestag zu verweisen. [1]

Hiergegen erschien bald darauf eine Antwort des Senates. [2] Sie ist in den heftigsten, fast leidenschaftlichen Ausdrücken abgefaßt. Sie ward unterm 25 October 1817. bei der Bundesversammlung eingereicht. In dieser Darstellung erscheint der Gegenstand des Streites auf seinem vollen Höhepunkt, und es tritt die Schwierigkeit einer Entscheidung und Ausgleichung der Partheien stark hervor.

Zunächst wird die im Nachtrage behauptete Unabänderlichkeit der Verfügungen eines Vorgängers bestritten, zumal die Frankfurter Bürger sich bedeutende Eingriffe in ihre Rechte hätten gefallen lassen müssen, das Bürgerrecht der Israeliten sei ohnehin von Genehmigung des Kaisers abhängig gemacht, die nicht erfolgte, und sei jetzt von der Regierung um so mehr abhängig, als Frankfurt den Zwischenzustand durchaus nicht für legal anerkenne. Es wird hier nochmals der 16. Art. der Bundes-Akte erläutert, und seine Anwendbarkeit auf Frankfurt dahin bestimmt, daß hier die Rechte von 1616 zum Grunde zu legen seien. Die Hauptschwierigkeit einer Befriedigung der Gegner bestehe übrigens in der Sache selbst. Ein Bürgerrecht des Großherzogthums und ein Frankfurter Bürgerrecht seien wesentlich verschiedene, an sich nebeneinander unverträgliche Objekte; jenes sei ohne Unterschied ertheilt, und jedem zugänglich gewesen, letzteres statuire in sich selbst mannigfache

---

1) Auch die öffentliche Meinung ward durch eine Flugschrift: Abhandlung die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse der Isr. Gem. zu Ff. betr." in Anspruch genommen.

2) Kurze Erledigung des sogenannten Nachtrags pp. Ff. 1817.

Unterschiede; ersteres sei einem Souverain unterworfen gewesen, letzteres schließe die höchsten Gewalten in sich; daher sei jetzt nur eine Alternative, entweder Frankfurter Bürgerrecht oder keines; zu ersterm aber können die Israeliten keinen Rechtstitel vorweisen, auch würde niemand für sie das Recht zur Regierung zu gelangen fordern können, mithin sei ihr Anspruch auf Bürgerrecht ein ganz unerfüllbarer; noch weniger aber könne zugegeben werden, daß die Rechte, welche jeder einzelne Frankfurter erworben habe, oder erwerben müsse, den Israeliten in Masse als bereits ertheilt betrachtet werden sollen. Außerdem erkenne die Stadt die gutgemeinten Empfehlungen der Mächte, durch welche sie ihre Selbstständigkeit erhalten, an, begebe sich aber darum ihrer Selbstständigkeit nicht, um Fremden eine Entscheidung in eigenen Regierungsangelegenheiten einzuräumen. Was den Besitzstand betreffe, so könne dieser nur rein objektiv von dem Eigenthum, welches dermalen im Besitz der Juden sei, verstanden werden, nicht von künftig erst zu erwerbendem; mithin sei hierin keine Störung eingetreten. Eine Beschränkung des Erwerbes habe sich aber als unerläßlich bewiesen, weil bereits eine allzuausgedehnte Erweiterung des Grund-Besitzes die übrigen Bürger mit großen Nachtheilen bedroht habe. Die Stadt allein müsse vermöge ihrer Selbstständigkeit über diese Frage entscheiden.

In der Bundesversammlung war man inzwischen, nach reiflicher Erörterung der Frage über die Bundestags-Competenz, dahin übereingekommen, daß die Sache allerdings abseiten des Bundestages erledigt und entschieden werden müsse, und solches war auch dem Senate, bei Aufforderung zur Vertheidigung gegen den „Nachtrag" der Israeliten mit dem Bemerken (unterm 18. July) eröffnet worden, daß nach Eingang dieser Antwort, die Akten geschlossen und der Spruch oder die Ausgleichung erfolgen solle, bis wohin alles in **statu quo** zu verbleiben habe, worauf die Bundes-Versammlung mit Nachdruck halten werde.

Die Gemeinde hierauf gestützt, protestirte unterm 19. December 1817 gegen die Bestallung eines Commissairs abseiten des Senats zur Beaufsichtigung der Israelitischen Verwaltungs-Behörde, wie solche unterm 9. Dec. decretirt worden, und unterm 23. Sept. 1818 noch stärker gegen die

vom Senate decretirte Ausschließung der Israeliten vom Avancement im Kriegsdienste, sowohl beim Senate als bei der Bundesversammlung.

Inzwischen war die ganze Angelegenheit der Frankfurter Israelitischen Gemeinde bei der Bundesversammlung dem Freiherrn von Plessen, welcher auch früher darüber referirte, zur weitern Entwickelung der Streitpunkte übergeben, und es erfolgte dessen Bericht am 10. Sept. 1818. Dessen geistvolle Zusammenstellung aller wesentlichen Fragen führte zu dem Ergebnisse, daß an eine unmittelbare Vereinigung der Partheien nicht zu denken sei, und das Einschreiten des Bundestages nothwendig werde. Auf seinen Antrag wurde beschlossen:

„daß die Bundesversammlung unter Verwerfung der von der freien Stadt Frankfurt gegen ihre Competenz versuchten Einwendungen, aus ihrer Mitte eine Commission, bestehend aus den Herren Gesandten Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Golz, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim und Freiherrn von Plessen[1] ernenne, um diese Beschwerde auf dem Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen, nöthigenfalls auch diejenigen Punkte, über die man sich nicht vereinigen könne, zu einer erledigenden Entscheidung vorzubereiten, und solches demnächst der Bundesversammlung zur Genehmigung und Beschlußnahme vorzulegen.

„Der Senat der freien Stadt Frankfurt sei zu ersuchen, für diese Verhandlung ein Paar Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen, und der Commission eine bestimmte Angabe von denjenigen privatbürgerlichen Rechten zu machen, welche als vereinbarlich mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohle der freien Stadt, der hiesigen Jüdischen Gemeinde zugestanden werden könnten, und worüber alsdann weiter von der Commission auf geeignetem Wege zu verhandeln wäre. In dieser Zwischenzeit aber sei der Besitzstand strenge aufrecht zu erhalten, und die Betheiligten dürfen sich erforderlichen Falls unmittelbar an die Commission wenden."

Dieser Beschluß ward am 17. Sept. 1818 den Partheien mitgetheilt.

---

1) Für die ausscheidenden traten nachmals Hr. v Pfeffel, v Carlowitz und v. Hammerstein ein, welcher Letztere referirte.

Die Verhandlungen nahmen nunmehr eine bestimmtere Richtung, und wurden nur einmal durch ein Senatsdekret vom 5. März 1819, welches die Israeliten bei ihren Declarationen im Speditionshandel zur Unterzeichnung eines Vorbehaltes, sich künftigen Anordnungen in ihrem Betreff zu fügen, nöthigte, und eine bei der Commission am 11ten März eingelegte Verwahrung hiergegen abseiten der Gemeinde, unterbrochen.

---

6. Verhandlungen über einen Vergleich und Schluß. 1819—1824.

Die Stadt überreichte der Commission eine Uebersicht der Rechte, welche sie den Juden zugestehen könne. Dieselbe ward am 15. July 1819 der Gemeinde eröffnet. Sie bestand wesentlich in folgenden Punkten:

Aufnahme der ansäßigen Judenfamilien als Schutz-Genossen; Zulassung aller großjährigen ehelichen Eingeborenen zu gleichem Schutz; Gestattung von jährlich 15 Ehen, worunter 2 mit Fremden, jedoch unter Bedingung, daß der Mann 25 Jahr, die Frau 18 Jahr alt sei, 1000 Fl. Vermögen, und bei Fremden 10,000 Fl. nachgewiesen werde, Oberrabbinen und Lehrer ausgenommen. Zum Handel erlangen sie die Concession nur durch Nachweis regelmäßiger Lehrzeit, außerdem muß zum Fache des Banquiers 20,000 Fl., zu dem eines Detailleurs 5000, zu dem eines Krämers 1000 Fl. vorhanden sein. Fabriken und Manufakturen sind gestattet, doch nur in so weit sie nicht in die Handwerke eingreifen; darin dürfen christliche Arbeiter nur nach Dispensation abseiten des Senats zugelassen werden. Handel mit Brennholz, Fourage und Mehl, Commissions- und Speditionshandel ist ihnen untersagt. Handwerke sind gestattet, mit einem Jahr längerer Lehrzeit und Wanderzeit, wegen der Sabbath- und Feiertage. Der Meister darf nur jüdische Gesellen halten. Von einem und demselben Gewerke darf nur ein oder zwei Meister zugelassen werden, und jeder darf nur einen Lehrling halten. — Abschaffung der Judengasse, dagegen Einräumung einiger Straßen (mit Ausschließung vieler Eckhäuser,) zum Erwerb, jedoch nur eines Hauses, als Eigenthum; und wieder anderer, lediglich zum Handels-Betrieb zu miethen. Gärten und Gartenhäuser nur zu miethen. Die sonst bereits erkauften Grundstücke bleiben nur den

Eigenthümern und deren Descendenten; Ascendenten sind solche binnen Jahresfrist zu verkaufen gehalten. (Das Ganze floß aus den alten Stättigkeiten von 1616 und 1807.)

Die Israelitische Gemeinde, tief verletzt durch diese Propositionen, verfehlte nicht, hiergegen (unterm 15. Sept. 1819) energische Vorstellungen zu machen. Sie wies nach, daß bisher in allen öffentichen Verhandlungen des Senates stets von bürgerlichen Rechten der Israeliten die Rede gewesen sei, und selbst in gegenwärtiger Proposition der Ausdruck noch beibehalten werde, dennoch aber die ganze Stellung der Israeliten plötzlich in die von Schutzgenossen umgewandelt worden. Wie wenig diese Vorschläge einem verheißenen, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechenden Regulativ über die bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession gleich zu setzen, leuchte gewiß der Commission ein. Es sei höchst ungerecht, die, welche zur Befreiung der Stadt mitgekämpft haben, plötzlich aus ihrem Rechte zu reißen und in Schützlinge umzuwandeln, während andere Staaten ihre bisherigen Schützlinge zu Staatsbürgern machen. Die Israeliten würden durch Annahme solcher herabwürdigenden Vorschläge sich des Namens Bürger unwerth zeigen. Das Ganze trage das Gepräge der schroffsten Willkür, nicht aber eines billigen Vergleiches. Es werden nun die einzelnen Punkte beleuchtet, und dargethan, wie höchst verderblich, den frühern Klagen über Mangel an Industrie außerdem widersprechend, die beantragten Bestimmungen seien, und wie überall die Verhältnisse der jüdischen Population darin außer Augen gelassen werden. Die Bestimmungen über Grundbesitz laufen noch dazu ganz der Bundesakte zuwider, welche Art. 18. allen Unterthanen des deutschen Bundes das Recht zusichert, innerhalb der Bundesstaaten, ohne vermehrte Abgaben und Lasten, Grundstücke zu erwerben und zu besitzen.

Die Bundestags-Commission fand diese Beschwerde durchaus gerecht und zog sie in ernstliche Erwägung, ihrerseits verschiedene Auskunftsmittel vorschlagend, um einem Vergleiche näher zu rücken. Sie wollte einen andern Namen, etwa jüdische Bürger, Ausbürger, und eine Verminderung, resp. Aufhebung, Beschränkungen der in der Ausübung privatbürgerlicher Rechte. Die Senatscommission

ging darauf theilweise ein und entwarf eine neue Proposition auf einer billigern Grundlage, mit Voranschickung der ihr wesentlich erscheinenden Begründungen.

Nach diesem Gesetzentwurf heißen die Israeliten in Frankfurt: Israelitische Bürger, die Beschränkungen der Ehe bleiben dieselben, die des Handels und der Handwerke sind bedeutend gemildert, und mehr der Population und dem damaligen Besitzstande gemäß, doch immer noch weit hinter einer freien Übung des Privatbürgerrechts zurück.

Die Israelitische Gemeinde fand Bedenken, in irgend einen Vorschlag einzugehen, welcher als Gesetz-Entwurf erschien, weil ein Gesetz spätern Abänderungen unterworfen ist. Sie vermeinte vielmehr darauf bestehen zu müssen, daß der großherzogliche Vertrag mit der Gemeinde die Basis des Vergleichs zu bilden habe, und daß sie selbst auf die genau geschiedenen politischen Rechte verzichten wolle, wenn ihr die privatbürgerlichen Rechte möglichst ungeschmälert belassen würden. Diese genaue Begränzung müsse vollkommen genügen, um weitere Beschränkungen überflüssig zu machen, mit Ausnahme der Ehen und einiger Bestimmungen über Berechtigung zum Handel, welche theilweise nicht unzweckmäßig erscheinen, während gegen einige erhebliche Bedenken eintreten, besonders gegen alle Beschränkungen des Handwerks, der Fabriken und der Manufakturen, wie solche auch der neue Gesetzentwurf enthielt.

Nach diesen Verhandlungen, welche im November 1819 Statt fanden, empfing die Gemeinde eine neue Vorlage, 20ten Dec. 1819, worin die meisten obigen Bestimmungen wieder aufgenommen sind, doch das Recht der Handwerker etwas, und das des Häuserbesitzes bedeutend erweitert ist, indem die Basis des Besitzstandes vom 14. July 1817 als geltend angenommen wird, nämlich, daß auch in den Straßen, wo keine neue israelitische Niederlassungen geduldet werden sollen, doch so viele zuläßig bleiben, als damals vorhanden waren. Der betreffende Bezirk ist genau angegeben.

Abermals erklärte sich die Israelitische Gemeinde gegen ein Gesetz, wodurch sie außerhalb der Constitution gestellt, auch die Interpretation der Gesetze von dessen Urhebern abhängig sein würde, wobei der mögliche Fall einer willkürlichen Aufhebung noch besonderes Bedenken erweckte.

Eben so wenig billigte sie die darin vorkommende Rubrik: Von der Aufnahme in das Staats-Unterthanenrecht, welcher Ausdruck die bereits bestehenden Rechte nicht anzuerkennen Gelegenheit gäbe, so wie Unterthanen auch Nicht-Bürger in sich schließe. Die darin bezeichnete Ausschließung von unmittelbarer und mittelbarer Staats-Verwaltung fand sie zu unbestimmt und leicht zu ungünstigen Interpretationen führend, z. B. in Betreff der Arzneikunde, der Advokatur, des Militair-Avancements und der Handelskammer u. s. w. Sie verlangte genaue und bestimmte Angabe dessen, worauf sie zu verzichten habe. Der bloße Name Israelitischer Bürger sei nicht genügend, wenn nicht bürgerrechtliche Gleichheit vor dem Gesetz ausgesprochen sei. Außerdem fanden sich viele Ausstellungen gegen die Einzelheiten des Entwurfs.

Diese Bemerkungen wurden bei der Bundes-Commission gebührend berücksichtigt und demgemäß Vorschläge zu manchen Aenderungen, insbesondere aber zu einer beiden Theilen zusagenden Vertragsform gemacht. In den Verhandlungen des Senats und der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt fanden sich aber immer mehr Anstände, besonders gegen die Weigerung der Juden, ein Gesetz anzunehmen, und gegen die Benennung Bürger. Die Juden wandten sich aber auch nach Wien, um vom Kaiserlichen Hof gegen die Interpretationen der Congreß-Akte und der Bundes-Akte Schutz zu finden. Wirklich ward dort am 31. Januar 1820 abermals entschieden, daß, nachdem die gütliche Ausgleichung nicht zu erfolgen scheine, die Bundesversammlung entscheidend einschreiten solle; wogegen zwar abseiten des anwesenden Frankfurter Senators am 12. Febr. dort protestirt wurde, darauf aber auch andrerseits in der Conferenz vom 21. Febr. 1820 der Fürst Metternich nochmals bemerkte, daß die Gültigkeit der Congreßakte, die Competenz der Bundesversammlung und die Befugniß der Cabinette in der streitigen Angelegenheit zu entscheiden, keinem Zweifel unterliege, und es dabei sein Bewenden habe.

Auf den Grund dieser Beschlüsse erging an die Commission der Bundesversammlung eine Insinuation über die Art der Ausgleichung der Sache, die der Bund um so mehr zu der seinigen machen müsse, als der freien Stadt Frank-

furt schon 1815 notificirt worden sei, daß jeder Streit über Anwendung der aus der Congreßakte fließenden Grundsätze vor sein Forum gehöre, und als man alles bisher in Frankfurt Geschehene nur in der Hoffnung eines friedlichen Vertrages mit Stillschweigen übergangen habe. Jetzt aber, da der Senat alle gütlichen Vorschläge abgelehnt habe, müsse der Bund einschreiten; dies könne entweder durch richterliches Erkenntniß, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung geschehen. Dies sei den Partheien anheimzugeben. Bestehe eine derselben auf richterliches Erkenntniß, so werde man ein Gericht einsetzen, welches die nöthigen Erklärungen von der Bundesversammlung zu erwarten haben würde; andernfalls werde der Bund einen beide Theile verbindenden Ausspruch erlassen, und dabei die letzten Vorschläge und die Gegenbemerkungen der jüdischen Gemeinde zum Grunde legen. — Gleichzeitig wird erinnert, daß den Israeliten das Prädicat Bürger nicht abzusprechen sei, und daß die Ausgleichung auf jede Weise darauf Bedacht zu nehmen habe, den Juden die Ergreifung neuer Nahrungszweige zu erleichtern, und alle Beschränkungen möglichst zu vermeiden, endlich daß zwar einige Erinnerungen in Betreff des Handels zuläßig seien, dagegen aber die Beschränkung des Wohnens sich nicht rechtfertigen lasse.[1] — In Beziehung darauf reichten die Deputirten des Senats bei der Bundesversammlung einen neuen, mildern Entwurf ein.

---

1) Wie sehr die Ansichten einzelner Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung solchen Einräumungen widerstrebten, zeigte eine kleine Schrift, welche Ignatz M. Goll*) schon unterm 8 März 1820 herausgab, und in welcher er die furchtbarsten Folgen dieser Nachgiebigkeit in den gehässigsten Ausdrücken schildert. Eine Stelle daraus ist wichtig genug, um nachzuweisen, wie höchst ungegründet alle jene Besorgnisse waren.

Sie lautet also:

„Sanctioniren wir nur den vorliegenden Entwurf mit dem liberalen Handelsrayon und dem noch liberaleren Antrage der Mehrheit der Commission hinsichtlich der Wohnung, und das neue Jerusalem steht fertig da! Um der rächenden Nemesis zu genügen, werden unsere Kinder und Enkel in 20 Jahren vor den Juden mores machen; und es wird nur noch eines Credit-voti für die Mauern und Thore bedürfen, um die Christen-Gasse gehörig zu verschließen!" Seit jener Zeit sind nun 24 Jahre verstrichen, und man vergleiche den Erfolg.

*) Gedanken eines Mitgliedes der Gesetzgeb. Versamml. (als Mnscr. gedruckt.)

Am 26. August 1820 ward demzufolge eine Conferenz der beiden Commissionen gehalten, in welcher man sich über die Grundsätze zu verständigen suchte. Zunächst kam man über den Vergleich dahin überein, die Juden in dem festzusetzenden Rechtszustande gegen jede fernere Aenderung sicher zu stellen und das neue Gesetz als einen Vertrag zwischen dem Bunde und der freien Stadt Frankfurt, unter Garantie des Erstern, anzusehen. Dann wurden die einzelnen noch streitigen Punkte erörtert. Wesentlichen Widerspruch fand das Verlangen der Bundescommission, daß den jüdischen Meistern und Fabrikanten mindestens die ersten 6 Jahre gestattet sein solle, sich christlicher Arbeiter zu bedienen, und zwar weil sonst für sie keine Möglichkeit vorhanden sein würde, dergleichen Gewerbe zu betreiben. Die Staatscommission konnte sich nicht entschließen hierin sofort nachzugeben. Andere minder wichtige Punkte wurden theils erläutert, theils gehoben. Es ward beschlossen, dem Vorstand der Gemeinde vom Stande der Verhandlung Mittheilung zu machen.

Hierauf erließ die Bundesversammlung eine Note an den Senat, worin sie die Prinzipien entwickelte, von welchen sie ausging, wenn sie eine Veränderung mancher Vorschläge bezwecke, welche der Gewerbsthätigkeit der Juden unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten. Außerdem begründet sie darin mehrere höchst billige Anträge der jüdischen Gemeinde in Hinsicht der Hemmungen des Verkehrs, die der Entwurf noch darbot. Zugleich übersandte sie den Gesetzentwurf mit einzelnen Abänderungen und Begründung jeder einzelnen Abweichung, nebst dem Entwurf zu einem Vertragsprotokoll.

Während dies zwischen der Bundescommission und dem Senate weiter verhandelt wurde wandten sich die Israeliten an jene, unterm 6 Dec. 1820. mit einer Vorstellung, worin sie zunächst für die Bemühungen zur Ausgleichung ihres Streites dankten, auch ihre Bereitwilligkeit zur Erleichterung des Abschlusses, wiewohl mit Kummer ihre bereits erlangten und ausgeübten Rechte theilweise opfernd, beizutragen ausdrückten, doch aber sich offen dahin erklärten, niemals in Bedingungen zu willigen, welche ihnen Schmach und Herabwürdigung bereiten müßten, und offenbar den

Absichten des Congresses, der hohen Minister, und der Ansichten aller Wohldenkenden zuwider laufen. Von der Art wäre die Verzichtleistung auf das Wort Bürger, worauf man im Senate bestehe, und welches in einem freien Staate von großer Bedeutung sei; eben so die auf mittelbare Staatsverwaltung, in welchen Kreis viele wichtige Leistungen hineingezogen werden könnten. Die übrigen Punkte werden dann näher beleuchtet, und auf billige Vorschläge zurückgeführt, und besonders wird auf möglichste Freiheit der Erwerbsthätigkeit bestanden. Dabei wird nochmals Verwahrung eingelegt, daß, falls der Vergleich nicht zu Stande kommt, man sich, unter förmlicher Zurücknahme aller bisherigen Einräumungen, den Rechtsweg vorbehalte.

Unterm 12 July 1821 fand sich die Gemeinde abermals bewogen, mit Beziehung auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 14 Juli 1817. und auf den vom 10. Sept. 1818, wonach bis zur Erledigung des Streites der Besitzstand ungeschmälert aufrecht zu halten sei, gegen mehrere diesseitige Verfügungen betreffend Ehe und Grundbesitz, Beschwerde zu führen, und mit energischen Ausdrücken auf nachdrückliche Aufrechthaltung obiger Beschlüsse anzutragen.

Die Bundescommission, welche inzwischen auch vom Senat unterm 30. Januar eine Antwort erhalten hatte, theilte diesem beide Eingaben mit, sprach die Erwartung aus, daß der Senat den Besitzstand achten werde, und fügte wiederum einen Entwurf mit denjenigen, die Bemerkungen beider Partheien berücksichtigenden Aenderungen bei, die den Anforderungen Israelitischer Seits mehr entsprächen. Sie erklärte zugleich, daß gegenwärtiger Versuch der letzte sei, den sie in dieser Angelegenheit zur gütlichen Ausgleichung machen würde, und darüber im December Bericht zu haben wünsche.

Die Senatsdeputation gab endlich am 12. März 1822 eine bestimmte Erklärung ab. Sie bemerkt zunächst, daß sie erst nach dem Schlusse der Verhandlnngen die Genehmigung des Senates einzuholen beabsichtige. Betreffend der Form des Abschlusses findet sie lediglich die Form eines Gesetzes, als der Würde eines Bundesstaates entsprechend, zuläßig; jede Besorgniß einer spätern willkürlichen Abän-

derung sei ohnehin kaum denkbar, indem man mit Gesetzen kein Spiel treibe,[1] und die Bundesgesetzgebung hiergegen genugsam Gewähr leiste; während die Anwendung eines Gesetzes auf einzelne Fälle offenbar der Regierung zustehen müsse. Sie findet an dem Entwurfe noch manches zu bemerken, will jedoch, wenn die Bundescommission auf ihre letzte Fassung bestehe, auch diese gelten lassen; nur gegen das Wort Bürger, selbst mit der Modification Israelitisch, protestire sie, als im Senate durchaus nicht durchzusetzen, 1) weil dieß kein bloßer Titel sei, sondern wesentliche Functionen enthalte; 2) weil auch andere Unterthanen, nämlich auf dem Lande, dies Prädikat nicht haben; 3) weil offenbar die Juden einen wesentlichen Sinn mit diesem Worte verbinden, indem sie darauf so großes Gewicht legen; 4) weil alle Bürger eben so entschieden dies Prädikat für sich allein ansprechen.

Hiernach ward abseiten der Bundescommission über diese Erklärung nach Wien berichtet, mit dem Bemerken, daß der Bürgermeister in einer mündlichen Unterredung die auffallend illiberale Verweigerung des Prädikates Israelitischer Bürger mit der vorherrschenden Absicht gerechtfertigt habe, dieses Prädikat nur in einzelnen Fällen an die würdigern Israeliten ertheilen zu wollen, da jetzt in der Masse noch viele sich nicht dazu eignen.

Seit diesen Verhandlungen trat ein Stillstand ein, dessen Grund uns nicht bekannt ist. Endlich wiederholte die Israelitische Gemeinde unterm 16 Febr. 1824 ihre Vorstellung bei der Bundescommission um Erledigung der Sache.

In dieser werden zunächst alle auf die authentischen Interpretationen der Congreßbeschlüsse und unzweideutigen Zusicherungen sich beziehenden Ansprüche der Israelitischen Gemeinde vollständig recapitulirt, und auf die entgegenstehende Ansicht des Senates, als die Ursache bisheriger Schwierigkeiten einer Ausgleichung hingewiesen.

„Nur in der obenerwähnten Verkennung der vertragsmäßigen Basis, heißt es darin weiter, des von der Israeli-

1) Leider lehrte aber die Erfahrung, daß der 16. Artikel der Bundesakte durchaus nicht vor Abänderungen und bedeutenden Schmälerungen der bereits von Bundesstaaten eingeräumten Rechte geschützt hat.

tischen Gemeinde erworbenen Bürgerrechts kann dieselben denn auch den Grund finden, weßhalb die Versuche zur gütlichen Erledigung ihrer Beschwerden bisher erfolglos blieben.

„Von Seiten eines hohen Senates nämlich ist der zur gütlichen und billigen Ausgleichung ernannten hohen Bundes-Commission eine so genannte Uebersicht der den hiesigen Israelitischen Einwohnern zuzustehenden Rechte als Basis eines mit der Gemeinde abzuschließenden Vergleiches, und um solche demnächst als Gesetz bekannt zu machen, übergeben worden.

„Allein die Israelitische Gemeinde kann nicht verkennen, daß ihrer lebhaften Neigung zu gütlicher Ausgleichung dieser leidigen Differenzen eine Gränze gesetzt ist, durch die Pflichten, welche sie gegen ihre Angehörigen in der Gegenwart und gegen die nachfolgenden Geschlechter zu verantworten hat; sie kann daher nicht umhin, bestimmt und unumwunden zu erklären, daß sie einen Vergleich abzuschließen oder auch nur den desfalsigen Einleitungen zu folgen, sich so lange nicht im Stande sehen kann, so lange der fragliche Gesetzentwurf demselben als Grundlage unterstellt werden will. Eine Erklärung, die sie gerechtfertigt glaubt durch den allgemeinen Geist, in welchem jener Gesetzentwurf redigirt worden.

„Derselbe geht nämlich von dem negativen Grundsatze aus, die Juden haben keine Rechte, es wolle denselben einzelne Befugnisse ausnahmsweise eingeräumt werden; hinsichtlich alles dessen, was außer diesen Einräumungen liegt, bleibt es bei der ursprünglichen Negative.

„Die Israelitische Gemeinde glaubt, in dem Bewußtsein, daß sie Bürgerrechte bereits durch onerosen Rechts-Titel erworben, und daß denselben völkerrechtliche Anerkennung geworden, und in der innersten Ueberzeugung, daß sie pflichtmäßig handle, von dem positiven Satze nicht abgehen zu dürfen, daß ihr das Bürgerrecht zustehe; und so vereinbar es mit diesem Grundsatze wäre, daß sie um die von ihr so lebhaft gewünschte Ausgleichung zu erzielen, nach vorhergehender Mittheilung und reiflicher Erwägung, auf die Modificationen eingehen könne, welche erleuchtete Staatsmänner den Verhältnissen angemessen finden

dürften, so natürlich flösse es hieraus zugleich, daß diese Modificationen nur als Ausnahme zu betrachten wären, hinsichtlich alles nicht Ausgenommenen aber ihr Bürgerrecht ungeschmälert bliebe.

„Der Gesetzentwurf will dem künftigen Rechtsstande der Juden eine Negative unterstellen, die Gemeinde diesen künftigen Rechtsstand durch eine feste Grundlage gegen jedes einseitige Vorschreiten gesichert wissen. Der Gesetzentwurf denkt die hiesigen Juden wie solche zu behandeln, die man eben erst in den Staat aufnehmen und dieser Aufnahme beliebige Bedingungen setzen will; die Gemeinde weiß aber gar wohl, daß sie bestimmte Rechte auf rechtmäßige, rechtsgültige, und als solche anerkannteWeise erlangt hat, sie weiß, daß sie Jahrhunderte lang und wie viel sie zur Erhaltung des hiesigen Staates beiträgt und wird also nie die Ueberzeugung erlangen können, daß man ihre Glieder wie etwa um Schutz ansuchende neue Ankömmlinge behandeln möge.

„Aus diesen Datis wird sich auch, was die Form betrifft, ergeben, warum die Gemeinde es mit ihren Pflichten nie vereinbarlich würde finden können, in einer andern Form als der eines Vertrages über die Ausgleichung ihrer Beschwerden sich zu beruhigen. Diese Form stimmt nicht nur mit den obenangeführten Beschlüssen des erlauchten Wiener Congresses und deren authentischen Interpretationen überein, sondern die in dieser Sache durch den Art. 46 der Congreß-Akte begründete, von einer hohen deutschen Bundes-Versammlung selbst mehrfach anerkannte und ausgesprochene, auch von dem zu Wien versammelten Ministerial-Congresse nach Conferenz-Protocpll vom 31. Jan. 1820 ausdrücklich bestätigte Competenz Hochderselben kann allein durch einen unter Hochdero Vermittelung und Garantie abgeschlossenen Vertrag und nur auf diese Weise der Gemeinde eine Gewährleistung gegen jede etwaige spätere einseitige Veränderung und Störung gesichert werden, woran derselben um so mehr gelegen sein muß, als ihr unter dem Bestande der Reichsverfassung jederzeit der Recurs an Kaiserliche Majestät offen gestanden.

„Es handelt sich also nicht nur noch um einen Wortstreit, um die bloße Bennennung Bürger, man ist viel-

mehr, wie oben nachgewiesen, über das Wesentliche bei jeder in Güte hinauszuführenden Verhandlung über die Grundlage nicht einig, weßhalb sich die unterthänigst Unterzeichneten nicht einmal für befugt erachten können, den Rechten ihrer Committenten so viel zu vergeben, daß sie sich über das Detail jenes Gesetzentwurfs bestimmt und punktweise erklären; sie glauben sich daher der Beleuchtung seiner einzelnen, unausführ- wie unannehmbar zum Theil sonst schon nachgewiesenen Bestimmungen, enthalten und schließlich nochmals erklären zu sollen, daß so lange nicht ein vertragsmäßiges Bürgerrecht der hiesigen Israelitischen Gemeinde deren Uebereinkunft mit hiesiger Stadt als Grundlage unterstellt wird, erstere in eine gütliche Abkunft wegen ihrer Beschwerden einzuwilligen, oder auch nur auf eine solche bezweckende Verhandlung mit Erfolg einzugehen, sich außer Stande sieht."

In der kurz zuvor erneueten und ergänzten Bundes-Commission ward über die ganze Angelegenheit am 29. März 1824 ausführlich berichtet. Die von allen Mitgliedern mit Beifall aufgenommene Ansicht des Referenten, welche das Resultat vorbereitete, war folgende:

„Wenn auch diese ganze Angelegenheit in **abstracto** sich zu einer Rechtsfrage zu eignen scheine, so falle sie doch in **concreto** eher in das Gebiet politischer, constitutioneller und administrativer Fragen. Es sei jedenfalls der Versuch eines Vergleichs den aus diesen Ansichten entstehenden Verwickelungen vorzuziehen. Die Rechtsgültigkeit der Ansichten der Juden scheine nach den Vorgängen keinem Zweifel zu unterliegen, so wenig wie die Competenz der Bundes-Versammlung. Die Stadt habe allerdings das Recht, frühere Verordnungen aufzuheben, dies jedoch nur unter Darlegung des Beweises, daß solche mit der neuen Constitution unvereinbar seien, und die allgemeine Wohlfahrt des Staates die Aufhebung unerläßlich erheische, auch gleichzeitig unter Entschädigung der Betheiligten, deren Möglichkeit hier geradezu von diesen in Abrede gestellt wird. Diese Bedingungen seien aber nicht zu bestreiten, und in Staats-Rechten noch wichtiger als in Privat-Rechten; ohne sie könne kein Recht bestehen. Dieses alles mache einen Vergleich wünschenswerth, schon deßhalb weil selbst

eine richterlich entscheidende Behörde in Beziehung auf die oftmals berührte authentische Interpretation mannigfache Schwierigkeiten finden würde.

„Die Sache stehe jetzt so, daß nur noch über den Namen und über die Form gestritten werde. In Hinsicht der Benennung Israelitische Bürger seien jedoch alle Einwendungen der Senatsdeputation durchaus ungegründet, da alle Umschreibungen der Art ihres Bürgerrechts vor jeder falschen Interpretation genügend schützen. Der Ehrenpunkt hierbei sei völlig bedeutungslos, da, wo es darauf ankomme wichtige Streitigkeiten beizulegen. In vielen andern, republikanischen wie monarchischen Staaten, seien Juden Bürger. Es sei nicht mehr als billig, ihnen das Wenige einzuräumen, was sie, nach so vielen Opfern, für sich, ohne Benachtheiligung des Staates, ansprechen; zumal da auch die Bundesakte die Absicht ausspricht, ihnen bürgerliche Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten einzuräumen, und da sie Militairdienste thun, den Bürger-Eid geleistet haben, und noch 1815 ein Jude als Bürger aufgenommen worden. Dieselbe Ansicht habe übrigens schon die frühere Commission fortwährend vertheidigt und das Kaiserliche Ministerium habe sie ebenfalls gebilligt.

„Was den andern weit wichtigern Punkt betrifft, so sei früher darüber das zweckmäßigste Auskunftsmittel, nämlich ein von beiden streitenden Partheien zu unterschreibendes Protokoll der Bundes-Versammlung, bereits in der Commission vorgeschlagen, und von dieser genehmigt worden. Der entgegenstehende Antrag der Deputation, erst nach Entscheidung der Bundes-Versammlung die des Senates einzuholen, durchaus unstatthaft.

„Diese Entscheidung über Verfassungsfragen, stehe der Bundes-Versammlung zu, nicht dem Senate. Dieser habe nicht die Berechtigung ein Gesetz in dieser Frage zu erlassen, bevor jene solches genehmigt habe. Daher müsse vor allem die Zustimmung des Senates zu den Vorschlägen der Deputation vorliegen. Es wäre die größte Anomalie, einen Streit durch Gesetze der einen Parthei gegen die andere zu schlichten. Daher sei ein Vergleich in der früher vorgeschlagenen Form der einzig richtige Weg zum Ziele.

„Eine willkürliche Festsetzung der Rechte der Juden

abseiten der Stadt würde die Bundes-Versammlung compromittiren, nachdem sie die Erhaltung wohlerworbener Rechte aller Klassen der Einwohner zur Grundlage der Verfassung gemacht. Die Juden können von diesen nicht ausgeschlossen werden, so wenig wie von der Entscheidung der Bundes-Versammlung, so fern ihre Rechte durch die Verfassung verletzt werden. Die in Anspruch genommene Unterscheidung des von und in habe auf die vorliegende Frage gar keinen Einfluß. Die Selbstständigkeits-Akte datire erst vom 8. Juny 1815, alle spätern Verordnungen fallen also gar nicht in den Kreis des 16. Art. der Bundes-Akte, der nur von bereits erlassenen Verfügungen spricht. Außerdem könne Frankfurt die Zeit der Fremdherrschaft nicht als Usurpation betrachten, und habe sie auch in keiner andern Rücksicht also betrachtet. Auch der Congreß habe die Regierung des Fürsten Primas in ihrer realen Validität anerkannt, während bei andern von der Fremdherrschaft besetzten Staaten andere Rücksichten obgewaltet haben.

„In der vorliegenden Frage könne um so weniger ein selbstständiges Gesetzgebungsrecht zugestanden werden, als der bisherige Gang genugsam darthue, daß die Juden ohne gehört zu werden, außerhalb der Verfassung gestellt, in ihrem Besitzstande vielfältig gestört worden, und sogar im August 1819 argen Excessen Preis gegeben waren, ihre Klage aber jedenfalls für qualificirt erkannt worden.

„Ein Vergleich sei daher nothwendig. In Betreff des Einzelnen sei die Klage der Juden, daß der Ausdruck Aufnahme im Entwurfe stehe, gerecht. Die Beschränkung der Ehen auf 15 bei einer Bevölkerung von 3000 Seelen, obwohl von beiden Theilen zugestanden, sei unnatürlich und unmoralisch, jedenfalls nicht auf Verbesserung abzweckend, auch unchristlich und unpolitisch, nur die Illegitimität begünstigend.

Nach Erörterung der Absichten der Bundes-Versammlung bei Redaction des Art. 16. der Bundesakte im liberalsten Sinne (womit alle Interpretationen der oben angeführten Streitschriften aufs Bündigste widerlegt sind) geht der Referent in die Einzelheiten des Entwurfs ein, überall

nach den edelsten Grundsätzen der Humanität und Gerechtigkeit urtheilend und Vorschläge machend.

„Die Sache sei endlich weit genug gediehen, hieß es schließlich, daß eine Entscheidung erfolgen müsse. Man habe nur noch die letzte Eingabe der Israeliten der Deputation mitzutheilen, dieser auch die Gründe anzugeben, die es räthlich machten, in den zwei wesentlichen Punkten nicht ferner ein Hinderniß der Ausgleichung zu sehen; ferner der Israelitischen Gemeinde Mittheilung von den letzten Entwürfen zu machen, und endlich beide Partheien mündlich zu vernehmen. In diesem Sinne ward daher auch eine Note an die Deputation 6. Aug. 1824, erlassen, mit der bestimmten Aufforderung die Einwilligung des Senates einzuholen, als welche durchaus nöthig sei, um das Ausgleichungsverfahren zu Ende zu bringen. Ueber diesen Vertrag wurde nach Wien berichtet und auch dort erklärte man sich mit den Vorschlägen der Bundescommission durchaus einverstanden.

Am 10. August fand endlich die mündliche Verhandlung der Commission mit der Senatsdeputation statt, welche ermächtigt war, alle Vorschläge der erstern einzuräumen, und einen in diesem Sinne abgefaßten Entwurf vorlegte. Hierauf lud der Präsident der Commission, Freiherr von Münch-Bellinghausen, am 12. Aug. die Bevollmächtigten der Gemeinde auf den folgenden Tag vor, um ihre Ansicht zu vernehmen. Allein hier fanden sich wiederum Anstände. Die Deputirten der Gemeinde erklärten sofort bei Anhörung des Einganges, der noch immer im frühern Sinne redigirt war, zur Annahme dieses Entwurfes nicht ermächtigt zu sein. Sie empfingen den Gesetzentwurf zur Entwickelung ihrer noch entgegenstehenden Ansichten und reichten denselben am 20. August mit ihren Bemerkungen zurück, zugleich sich dahin erklärend, daß, nachdem eine Ausgleichung auf dieser Grundlage zu erzielen nicht möglich sei, sie um Erledigung des Streites durch Entscheidung der Bundes-Versammlung bitten müsse. Was darin am Anstößigsten befunden wurde, war die Ueberschrift, welche das neue Gesetz als aus dem §. 7. der Constitutions-Ergänzungs-Akte fließend bezeichnete, während es offenbar erst aus dem Vergleiche hervorgehen sollte, und daß noch immer von

Aufnahme die Rede war, während die Israeliten sich auf frühern Besitz stützten. Vieles Andere schien den schwankenden Auslegungen Raum zu geben. —

Nachdem hiervon der Senats-Deputation Mittheilung gemacht worden, ließ sich der Senat herbei, auch dieser Beschwerde abzuhelfen, und redigirte einen andern Gesetzentwurf, welcher alles Anstößige vermied; dieser ward von der Bundes-Commission am 25. Aug. mit den Bemerkungen der Gemeinde verglichen, und am 26. ward das neue Gesetz in der Fassung, wie es erlassen werden sollte, bestätigt. Der Senat fand seine Beruhigung darin, daß ihm nunmehr das Recht der Gesetzgebung gelassen worden, die Bundes-Commission andrerseits erkannte in der Art, wie der Senat die Bemerkungen der Israelitischen Gemeinde in dem Gesetze berücksichtigt hatte, alles was man billig erwarten durfte, und schloß somit die Akten, indem sie vom Senate erwartete, er werde ein Gesetz erlassen, welches die Juden in ihrem Rechtszustande gegen einseitige Aenderungen sicher stelle, und die Juden, auf dieses billige, ihre bürgerlichen Rechte bestimmende und ihre Beschwerden überall erledigende Regulativ verwies. Eine abermalige Vernehmung der letztern konnte man, nach ihrer entschiedenen Ablehnung jedes Vergleiches auf der für gut befundenen Grundlage, nicht mehr für dem Zwecke entsprechend erkennen. Es ward demnach die ganze Verhandlung hiemit geschlossen. Am 1. Sept. ward das Gesetz im Senate angenommen.

Am 2. Sept. ward das neue Regulativ als Gesetz publicirt. Der ganze Gang dieser Verhandlungen ist gewiß, noch mehr als das Ergebniß derselben, von sehr großem historischen Interesse. Wir haben nur so viel daraus geschöpft, als für das Verständniß der letztern wesentlich erschien. Bemerkenswerth aber ist der Geist, in welchem der Streit geführt wurde. Anfangs lediglich ein Kampf um herkömmliches Recht einerseits und erworbenes andrerseits, ging das Bewußtsein der Unhaltbarkeit der Ansprüche beider Partheien bald in Verdruß und eine Art Erbitterung über, die hier auf Maaßregeln und dort auf Klage-Ausdrücke starken Einfluß übte, und durch berufene und unberufene Schriftsteller noch stärker angefacht ward. Bei der über den

Partheien stehenden Bundes-Versammlung zeigte sich von allen diesem nicht der geringste Eindruck, vielmehr herrschte hier ein ruhig waltendes Wohlwollen, nach beiden Richtungen hin stets die Gesinnungen mildernd und die Ansprüche beschwichtigend. Im Laufe der Zeit sieht man die Partheien wieder zu einer gewissen Mäßigung zurückkehren, insbesondere zeigt der Senat, obwohl ungern nachgebend, doch nur noch Festigkeit in Betreff der constitutionellen Form und der Staatsgewalt, sonst aber die Forderungen der Humanität anerkennend, und zuletzt mehr einräumend, als nach der langen Weigerung erwartet werden durfte, zum Theil freilich, um die Sache nicht auf die äußerste Spitze zu treiben. Wenn die Juden sich nicht dabei beruhigten, sondern auf ihr Recht bestehend, nur dem Machtspruche der Bundes-Versammlung sich unterwarfen, so thaten sie ihren letzten Einspruch nur in der Absicht, geflissentlich von ihrem Rechte nichts zu vergeben, obwohl es ihnen nicht entging, daß weitere Einräumungen dadurch nicht zu erzielen waren. Seit jener Zeit stehen die Verhältnisse der Frankfurter Gemeinde fest, und erfolgten nur einzelne, mildernde Veränderungen, wie denn überhaupt die Gesetze in der freien Stadt Frankfurt bei aller strengen Wahrnehmung der Form, doch stets günstig gedeutet und gehandhabt werden.

---

7. Rechtsverhältnisse der Israelitischen Bürger in Frankfurt und Gemeinde-Verhältnisse.

Das Gesetz vom 1. Sept. 1824 enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:[1] 1. Alle dermalen in Frankfurt saßhaften Israeliten nebst ihren Nachkommen stehen im Staatsunterthanen-Recht als Israelitische Bürger, haben Freiheit der Religionsübung, eine eigene Gemeinde-Verfassung und sind von jeder Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen, sonst aber unter verschiedenen Modificationen, in privatbürgerlicher Hinsicht den Bürgern gleich. 2. Sie können alle Geschäfte und Hanthierungen betreiben. 3. Nur 15 Ehen, worunter nicht mehr als zwei mit Fremden, dürfen alljährlich geschlos-

1) Ausführlich darüber Bender im angeführten Werke. Besonders sind seine kritischen Bemerkungen sehr beachtenswerth.

sen werden. (Diese Beschränkung der innern Ehen ward den 3. Mai 1831 für Wittwer und Wittwen, die im Bürgerverbande stehen, und im Jahre 1834 sowohl im Interesse der Israeliten als des Staates [1] gänzlich aufgehoben.) 7. Bis zum Ablauf von 10 Jahren vom Erlaß dieses Gesetzes ist den Israeliten gestattet, sich christlicher Arbeiter in ihren Fabriken zu bedienen, später nur gegen besondere Dispensation. (Letztere ist jedoch bisher immer erfolgt.) 8. Von Handelsartikeln ist ihnen der Handel mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl untersagt, letzterer im Kleinen durch besonders aufgenommene Mehlhändler gestattet. 9. Die Zahl der Israelitischen Waaren- und Kleinhändler ist festzustellen (durch Rathschluß vom 7ten Juni auf 200). 10. Israelitische Handwerker sollen nach den ersten 6 Jahren keine christlichen Gehülfen annehmen. (Auch hiervon ist man in der Praxis abgegangen.) 15. Den Israeliten ist erlaubt, überall in der Stadt und deren Umgebung zu wohnen und Besitzthum zu erwerben, jedoch darf jeder nur ein Haus und einen Garten eigenthümlich besitzen.

Die übrigen Verfügungen sind mehr specieller Natur.

In dem Gesetze, welches nunmehr als Regulativ erlassen worden, behielt man sich die etwa späterhin von der Bundes-Versammlung für ganz Deutschland zu treffenden Verfügungen vor, jedoch mit der besondern Zusicherung, daß dieselben die gegenwärtigen Bestimmungen, so weit sie der Judenschaft günstig sind, nicht derogiren dürfen.

Die Gemeinde-Verfassung wurde unterm 20. Januar 1825 provisorisch eingerichtet.

Hiermit war denn eine der wichtigsten Verhandlungen geordnet, und seitdem bestehen die Verhältnisse ohne weitere Störung. Keine einzige Erscheinung bestätigte die Besorgnisse und Befürchtungen der lauten Stimmführer, welche mehrere Jahre hindurch die Gemüther aufgeregt hatten; vielmehr beförderte jenes Gesetz eine wohlthätige Entwickelung, welche selbst durch einzelne Hemmungen der Berufsthätigkeit, die das Gesetz offenbar bewirken muß, nicht allzusehr aufgehalten wurde, wie denn schon die öffentlichen Verhandlungen des Senates im Jahre 1833 zugestehen, daß „die

---

1) Frankfurter Jahrbücher 1834. Nr. 19, 23 und 30.

Israeliten bis dahin geistig und moralisch außerordentlich vortheilhaft sich ausgebildet haben." [1]

Was die Gemeinde-Verfassung anbelangt, so erfolgte dieselbe nicht sofort, sondern es verblieb die damals bestehende Verwaltungsbehörde nach einer Senats-Verfügung vom 20. Januar 1825 und wieder vom 7. Febr. 1832 in ihrer Funktion, die Gemeinde-Angelegenheiten unter der Leitung des hochverdienten Senators Schöff Ihm auf befriedigende Weise ordnend, ihr Collegium nach und nach durch Wahl der umsichtigsten Mitglieder der Gemeinde immer ergänzend. Inzwischen regte sich das Bedürfniß nach einer bestimmteren Verfassung. Bisher war über diese nur eine Großherzogliche Verordnung vom 30. Jan. 1812 vorhanden, die niemals in Ausübung gekommen war, und bei den unterdeß umgestalteten Verhältnissen keine Anwendung finden konnte. Nicht einmal ein Rabbinat war vom Staate anerkannt und dadurch auch manche gesetzliche Frage, besonsonders betreffend die Schließung der Ehen, schwierig.

Ein innerer Streit gab Gelegenheit zur Feststellung auch dieses Punktes. Verschiedene Verhandlungen über Cultusfragen, wovon weiter unten, hatten den Vorstand der Gemeinde auf die Unbestimmtheit der bestehenden Einrichtung aufmerksam gemacht, und bewogen, unterm 12. März 1838 beim Senat auf Erlassung „eines allgemeinen „Reglements über die Organisation die Funktions-Befug„nisse und die Geschäftsführung des Vorstandes der Israeli„tischen Gemeinde" anzutragen. — Mehreren Gemeindegliedern erschien dies als eine eigenmächtige Handlung, um die Gewalt des Vorstandes über Angelegenheiten, die nach der großherzoglichen Verordnung außerhalb seines Wirkungskreises lägen, auszudehnen. Sofort reichten sie unterm 14 Mai 1838 eine von 212 Mitgliedern der Gemeinde gezeichnete Petition beim Senate ein, beantragend, daß dem Vorstande alle eigentlich kirchlichen und Religionsangelegenheiten, welche nach jener Verordnung aus dem Bereich der Verwaltungsbehörde ausgeschlossen seien, einem besondern in der Petition zugleich vorgeschlagenen, berathenden Comité überwiesen werden mögen, um

1) Frankfurter Jahrbücher 1834. Seite 242.
2) Daselbst Nr. 30.

alle dahin einschlagenden Fragen auf geeignetem Wege zu erledigen. Gegen diesen augenscheinlich aller Ordnung widerstrebenden und durch vorgreifliche Vorschlagung des Comité's anmaßlichen Schritt, erklärte sich bald darauf eine mit 272 Unterschriften versehene Petition, welche auf Abweisung der erstern antrug. —

Der Senats-Commissarius forderte Bericht von dem Gemeinde-Vorstande um über den Grund einer Klage ob etwaiger Mißbräuche sich aufzuklären, und erhielt unterm 3. July eine durchaus lichtvolle Schilderung der bisherigen allen gerechten Ansprüchen entgegengekommenen Leistungen.

Die Folge von diesen Verhandlungen, über welche der Commissarius am 9. August 1838 im Senat Bericht erstattete, war die Erlassung eines Regulativs, die Verwaltung der Israelitischen Gemeinde betreffend, gesetzlich festgestellt am 16. Februar 1839, und unterm 8. März publicirt. Merkwürdig ist der dem Vorstande hierbei mitgetheilte Auszug des Protokolls vom 16. Februar 1839, also lautend: „Da durch das Regulativ vom 12. Februar 1839 über die Organisation des Israelitischen Gemeinde-Wesens die nöthige Fürsorge für die zweckmäßige Handhabung der religiösen und gottesdienstlichen Angelegenheiten der Gemeinde getroffen ist, so daß einerseits der Schutz des positiven Glaubens, andrerseits eine billige Schonung der Gewissensfreiheit aus deren Bestimmungen sonderlich dann hervorgehen werden, wenn beide Theile sich in ruhiger Eintracht, ohne Verletzung der väterlichen Religions-Ordnung, und vielmehr zu deren Befestigung, sachgemäßer Verbesserung für das Ganze befleißigen werden; so werden dieselben hierauf mit dem Anfügen verwiesen, daß der Senat stets bereit sein wird, Allem demjenigen entgegen zu wirken, was die Gewissen gläubiger Israeliten mit Recht verletzen, und ihren hergebrachten Gottesdienst stören oder hindern könnte, hingegen auch was für die wahre und wesentliche religiöse Bildung durch die Fortschritte der Zeit geboten ist, an seinem Theil zu befördern."

Das Regulativ stellt folgendes fest:

1. Der Senatscommissair hat den Gemeinde-Vorstand zu leiten, die eingeführte Ordnung zu handhaben und sowohl in Hinsicht auf Verwaltungsgegenstände als auch

auf den Cultus (jedoch unbeschadet der den Israelitischen Bürgern gesetzlich zugesicherten ungestörten Ausübung ihrer Religion) über die Aufrechthaltung der Staatsgesetze Namens und in Auftrag des Senats zu wachen, und die Rechte des Staates wahrzunehmen. — Nur nach eingeholter Genehmigung des Senatscommissairs oder unter dessen Vorsitz, kann sich der Vorstand versammeln, und seine Berathungen anstellen. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit seiner Beistimmung. In solchen Fällen, wo der Vorstand über Rechtsverhältnisse der Gemeinde Gesuche bei dem Senate oder bei den Gerichten einreicht, ist wenigstens die vorgängige Kenntniß des Senatscommissairs erforderlich.

2. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern der Gemeinde, von denen nach Anciennität jährlich einer ausscheidet. Die Wiederbesetzung geschieht durch Wahl dreier Candidaten (deren Qualification näher bestimmt ist,) mittelst Abstimmung in einer vereinigten Sitzung des Vorstandes und eines Ausschusses, aus denen der Senat einen ernennt, um den Ausscheidenden zu ersetzen.

Dem Vorstand sind folgende Geschäfte überwiesen:

a. Beaufsichtigung und Verwaltung des Gemeinde-Vermögens; b. Erhebung der zu den Verwaltungszwecken nöthigen Umlagen in der Gemeinde; c. Aufstellung eines Voranschlags auf drei Jahre, und der Deckungsmittel; d. Aufstellung der Gemeinderechnung; e. Aufsicht auf die Verwaltung des Armen- und Stiftungswesens; f. Handhabung der öffentlichen Gemeindeschule, nach der Schulordnung vom 14. April 1822; g. Erstattung von Gutachten und Berichten an den Senat oder den Senatscommissär über diejenigen Gegenstände, welche zu diesem Zwecke an die Gemeinde verwiesen werden; h. Bestellung der für administrative Zwecke erforderlichen Gemeindediener; i. Ertheilung und Beglaubigung der Zeugnisse über den Familienbestand hiesiger Gemeindeglieder und sonstige aus älteren Gemeinderegistern bis 1811 nachzuweisenden Gegenstände; k. Vertretung der Israelitischen Gemeinde in ihren Rechtsverhältnissen bei den Staatsbehörden und den Gerichten.

3. Neben dem Vorstande besteht noch ein Ausschuß

von 9 Mitgliedern, gewählt von der ganzen Gemeinde mittelst Stimmzettel, welche drei mal so viel Namen enthalten müssen, als Vakanzen da sind; aus denen, welche die meisten Stimmen haben, wählt der Senat die Ausschußmitglieder. — Der Ausschuß hat, außer der Mitwählung der Vorstandsglieder, noch insbesondere mit dem Vorstande mitzuwirken bei der Wahl der Rabbinen und Vorsänger, bei allen Cultusfragen auch den Voranschlag zu prüfen und die Rechnungen zu revidiren, endlich muß über nicht vorhergesehene bedeutende Ausgaben seine Zustimmung eingeholt werden.

4. Die jetzigen Rabbiner bleiben auf ihre seitherige Wirksamkeit beschränkt. — — Wegen künftiger Rabbiner ist einstweilen verordnet:

„Candidaten zur Stelle eines Rabbiners müssen von Geburt Deutsche sein, auf deutschen Gymnasien vollständigen Unterricht genossen, auf einer deutschen Akademie in morgenländischen Sprachen und in historisch-philosophischen Wissenschaften sich hinreichende Kenntnisse erworben, und daß sie solche besitzen, durch eine dahier bestehende Prüfung nachgewiesen haben. Letztere kann jedoch in den Fällen unterbleiben, wenn dieselben bereits in einem andern deutschen Staate als Rabbiner angestellt waren, und daselbst von ihnen gleichen gesetzlichen Erfordernissen erweislich Genüge geschehen ist. Jedenfalls muß der anzustellende Rabbinatscandidat von dem hiesigen Rabbinat, oder, in dessen Ermangelung, von den Oberrabbinern zweier bedeutenden Städte Deutschlands in den jüdisch theologischen Kenntnissen geprüft und zum Lehramt tüchtig befunden worden sein."

Wir haben hier die wichtigsten Punkte im Auszuge mitgetheilt, indem sich das Regulativ nunmehr wiederum durch sechsjährige Ausübung als durchaus zweckmäßig bewährt hat, und den oben angedeuteten Zwecken des Senates vollkommen entspricht, daher seinem Wesen nach in größern Gemeinden nachgeahmt zu werden verdient. —

Was nun die erwähnten Cultusfragen betrifft, so stehen sie zwar in Verbindung mit den in ganz Deutschland und in andern Ländern vorgekommenen, doch hatten sie für Frankfurt auch eine örtlich bedingte Gestaltung. Diese hatte ihren Grund in den glücklichen Fortschritten des Erziehungswesens, welches, abgesehen von einigen Privatschulen, die den Anforderungen der Zeit entsprachen, auch abseiten der Gemeinde sich einer geregelten Entwickelung und eines Fortschreitens erfreuete, wie in keiner Israelitischen Gemeinde der Welt. Seit den ersten Jahren dieses Jahrhunderts erhob sich aus ganz unbedeutenden Anfängen eine Schule, welche schon in dem zweiten Jahrzehent der Stolz der Gemeinde und aus eigenen Mitteln im Stande war, ihren Wirkungskreis immer weiter auszudehnen, und zur Seite des Oberlehrers **Dr.** M. Hess, welcher sie gegründet hatte, und des als Schriftsteller im Religionsfache rühmlichst bekannten J. Johlson und anderer tüchtiger Fachlehrer, noch andere Männer von Namen zu berufen. Die Theilnahme wuchs mit den unverkennbaren Beweisen ihrer Leistungen. Seit 1820 überstieg die Zahl der Zöglinge (deren nur wenige als Freischüler aufgenommen werden,) die 300, und in jüngster Zeit ist sie immer gegen 500, Knaben und Mädchen, in durchweg getrennten Klassen. Der größte Theil der gegenwärtigen Gemeindeglieder verdankt dieser Anstalt den Stand der Bildung, der ihnen allgemeine Anerkennung erworben hat.

Diese Schule, in den ersten Jahren ihres Bestandes lediglich die damaligen Erfordernisse der jüdischen Jugend berücksichtigend, gelangte im Laufe der Zeit zu dem Bewußtsein, daß die religiösen Bedürfnisse durch eine alle übrigen zeitgemäßen Anforderungen beeinträchtigende Anhäufung des hebräischen Unterrichtes keineswegs befriedigt werden. Sie sorgte statt dessen, bei Beschränkung des letztern, für verständlichen und faßlichen Religionsunterricht, und für geregelte Bildung im Allgemeinen, von welcher zugleich jener desto besser befruchtet ward. Dieser Fortschritt erzeugte ein Bedürfniß für den Cultus. Wenn dieses früherhin, weil die herrschende Unwissenheit die Mängel des hebräischen Unterrichtes nicht empfand, und mit dem hebräischen Got-

tesdienste sich begnügte, der als unantastbar beibehalten ward, sich weniger geltend machte, so lag es in der Träg=heit der Gewohnheit; sobald diese aber durch den verbes=serten Jugendunterricht zurücktrat, erwachte immer stärker die Sehnsucht nach religiöser Belehrung bei zusagendern gottesdienstlichen Formen. Die öffentlichen Cultusanstalten wurden von der heranreifenden Jugend wenig oder gar=nicht mehr besucht, die als Rabbiner fungirenden Männer standen weit hinter der Zeit zurück. Man half daher die Bedürfnisse durch die bereitwilligen Vorträge der Lehrer ab, die an Sabbath und Festtagen eine Erbauungsstunde im Lokale der Anstalt hielten, und so die Predigt ohne Kampf einführten. Dieser konnte indeß nicht ausbleiben, jemehr die Vorträge dem Geiste der Zeit angemessen waren, und die immer noch ansehnliche Zahl von Anhängern des Rabbinenwesens den Untergang desselben vor Augen sahen, ohne doch Energie genug zu entwickeln, um dasselbe durch Aufnahme neuer Elemente zu stützen. Der Gegensatz trat immer schärfer hervor, insbesondere als im Jahre 1825 Dr. Creizenach aus Mainz berufen ward, welcher kräfti=ger in's Leben eingriff, und nach beiden Seiten hin, gegen Indifferentismus sowohl als starren Formglauben regsam wirkte, und durch seine Persönlichkeit auf die Jugend ent=schiedenen, und auf die bereits heranreifende Generation einen mehr und minder starken Eindruck machte. Gern hätte er alle Partheien mit dem Wunsche zeitgemäßer Re=formen durchdrungen und zu thätiger Ausführung angelei=tet, aber die Kluft war schon zu breit, und seine eigene Ansicht schwankte öfters zwischen freundlicher Ausgleichung und Entschiedenheit, welche letztere auch noch äußere Hin=dernisse zu befürchten hatte. Seine Schriften und sein Re=ligionsunterricht selbst hielten sich einige Zeit in diesem schwankenden Bewußtsein, und dies vermehrte die Besorg=lichkeit der ältern Parthei, welche sich außer Stande befin=dend, der Schule, die vielmehr bürgerliche Tüchtigkeit und Gesittung begründete, einen Vorwurf zu machen, sich nur noch an das Hebräische anklammerte, und dessen Erhal=tung für das Mittel ansah, den Cultus zu retten. Sie versuchte die Herstellung einer Armenschule für hebräischen Unterricht, für Thalmud und rabbinische Studien, und

da diese keinen Anklang mehr fand, ging sie noch weiter, und verband andere Unterrichtsgegenstände damit. Da ihr alle Befugniß dazu [1] abging, so ward die Schule unterdrückt, und den Freunden des Thalmud anheim gegeben, die Erlaubniß zu einer Schule für diesen, wenn solche Bedürfniß sei, bei der Obrigkeit nachzusuchen. Dies erzeugte natürlicherweise wiederholte Discussionen über den Werth des Thalmuds und des Rabbinismus überhaupt für die Leitung der religiösen Angelegenheiten der Neuzeit und insbesondere für den Jugendunterricht. Alle nur irgend beachtenswerthe Stimmen erhoben sich dagegen, und der schon längst faktisch verlassene Thalmud ward in immer weitern Kreisen grundsätzlich aufgegeben, häufig selbst da, wo dessen Satzungen als wesentliche Religionsgebräuche befolgt werden. Es blieb dem Thalmud und dem Rabbinismus nur eine kleine Parthei zugethan, bestehend aus einigen anerkannt umsichtigen Kennern der einschlägigen Literatur und einer Anzahl bloßer Partheigänger. Ihre Ansicht aber von der Nothwendigkeit bestimmter Anstalten zur Erneuerung dieser Studien konnte beim Senate, nach den triftigen Gegengründen bewährter Sachkenner, keinen Eingang finden, und so mißlang denn, nach mehrjährigem Streite, jeder weitere Versuch.

Während dieser Streit noch im Gange war, entwickelte sich ein anderer, durch den Abgang der frühern Rabbiner-Assistenten und das hohe Alter des zeitigen Rabbinen, dessen oder deren Nachfolger das herrschende Prinzip darstellen sollten. Hatte auch das Regulativ die allgemeinen Qualificationen festgestellt, so hing doch sehr viel von der Gesinnung des neuen Rabbinen ab, zumal nachdem die letzten Jahre durch die Zeitschriften und Flugblätter auch die jüdischen Theologen Gelegenheit genommen hatten, sich auszusprechen, und verschiedene Richtungen einschlugen, welches bereits in sehr vielen Gemeinden eine neue Praxis herbeiführte. Die Ausschreibung der Frankfurter Vacanz hatte Meldungen von Rabbinen verschiedener Farbe zur

---

1) Die Sache ist in öffentlichen Blättern oft partheiisch dargestellt worden. Wir haben sämmtliche, sehr reichhaltige Akten, besonders lebhaft im J. 1838, genau durchgesehen.

Folge, und dies bewirkte mannigfache Berathungen und Anstände.

In der Zwischenzeit regte sich gerade durch die gespannte Erwartung der Geist der Parthei, welche entschieden allem Rabbinismus widerstrebte, und eine Anzahl intelligenter Männer trat im Herbste 1842 unter dem Namen Reformverein (später Reformfreunde) zusammen, um mittelst öffentlicher Darlegung einiger Lehrsätze nicht bloß auf hiesige Gemeinde, sondern auch auf auswärtige Gleichgesinnte zu wirken, und der Abschaffung des Rabbinismus in die Hand zu arbeiten. Die Folgen zeigten sich alsbald thatsächlich darin, daß einer der Reformfreunde, (auf den Grund einer kurz vorher erlassenen Verfügung des Sanitätsamts, wonach zur Vermeidung der gefährlichen Folgen, jeder, welcher künftig seinen Sohn beschneiden lassen will, eine chirurgische Assistenz zu nehmen habe, — also die Ausübung dieses Gebrauchs dem Willen des Vaters anheim gestellt wird,) die Beschneidung seines Sohnes unterließ, — eine bisher unerhörte Thatsache. Die Klagen des Rabbinats hierüber bei den Staats-Behörden blieben, wegen der letztern Incompetenz, mit Recht unberücksichtigt.[1] Dagegen nahm das Rabbinat die Theilnahme auswärtiger Rabbinen und Theologen in Anspruch, und machte die erst rein individuelle und lokale Frage zu einer allgemeinen. Als solche gehört sie also in die Culturgeschichte. Für Frankfurt war der Erfolg hiervon eine schnellere Lösung der Rabbinenfrage, indem der Vorstand der Gemeinde einen Mann der jüngern Praxis, welcher dem religiösen Bedürfnisse der Neuzeit in ruhigem, versöhnlichem Sinne zu entsprechen die Aussicht gewährte, berief, und so den als Schriftsteller bekannten Leopold Stein (bisher in Burgkundstadt in Baiern angestellt) im Jahre 1844 als zweiten Rabbinen einsetzte. Der alte Rabbiner dankte sofort ab, und räumte ihm somit die alleinige Verwaltung eines Rabbinats, welchem nunmehr eine neue Entwickelung bevorsteht. Gleichzeitig kündigte das Haus Rothschild, welches eine sehr nahmhafte Summe zum Bau einer Sy-

1) Die Ff. Tagesblätter verfehlten nicht, für und wider die Unerläßlichkeit der Beschneidung der Juden zu streiten. Die christlichen Stimmen zollten dem Individuum ihren Beifall.

nagoge versprochen hatte, wofern ein Rabbiner gewählt würde, mit welchem der bisherige in Einigkeit sein Amt verwalten könnte, den versprochenen Beitrag. Der Gemeindevorstand gab ohne weiteres die Schenkungsakte zurück, und man sieht dem Aufbau einer angemessenen Synagoge aus Mitteln der Gesammtheit entgegen.

Die innere Durchbildung der Frankfurter Gemeinde hat einen bedeutenden Einfluß auf die Cultur vieler andern ausgeübt. Wie beengt auch ihre gesetzliche Lage seit 1824 ist, so erfreut sie sich doch einer gesetzlich fest begründeten Stellung, welche vielfältige Kraftentfaltung zuläßt. Sie besitzt, wie schon gesagt, an ihrer Schule viele tüchtige Pädagogen, unter denen mehrere sich einen achtbaren Namen in der Wissenschaft erworben; sie besitzt außer großartigen Kaufleuten, unter denen das Haus Rothschild bereits der europäischen Geschichte angehört, viele von nicht minder ausgezeichneter Intelligenz, so wie Aerzte und Juristen in lebhafter Wirksamkeit;[1] auch die Kunst ist durch Männer von bedeutendem Rufe, einem J. Rosenhayn, H. Wolff, wie durch den hier wohnenden Maler, Professor Oppenheim und den durch dichterische Versuche und belletristische Leistungen anerkannten Th. Creizenach, würdig vertreten, sogar der Handwerksstand, obwohl noch eine nicht ansehnliche Minderzahl, entwickelt erfreuliche Betriebsamkeit. So ist denn dieser Gemeinde, welche etwa 3500 Seelen zählt, trotz der erlittenen Verluste an wesentlichen Rechten, immer noch so viel verblieben, daß sie eine moralische Höhe und Tüchtigkeit erlangen konnte, welche jetzt kein Widersacher mehr anzutasten wagt. Sie ist sich deren bewußt, und benutzt ihre Kraft, um jedem neuen Unterdrückungsversuch, so wie allen Ränken derer, welche der Unduldsamkeit das Wort reden und durch religiöse Heuchelei Vorschub leisten wollen, mit Entschiedenheit entgegen zu treten.

Das Weitere hierüber steht im Zusammenhange mit den Gesammtverhältnissen des Judenthums in Deutschland und findet seinen Ort in der Culturgeschichte.

---

1) Auch die Docenten Dr. Stern in Göttingen u. Dr. Oppenheim in Heidelberg u. Dr. Geiger, erster Rabbiner in Breslau, sind Frankfurter.

9. Allgemeine Aufregung im Jahre 1819.

Nach dem ersten Sturme, welcher so viele Geister aufgeregt hatte, über die Rechtsverhältnisse der Juden ihre Stimme abzugeben, folgte eine kurze Waffenruhe, theils weil man des Kampfes müde war, theils weil die Aufmerksamkeit in den nächsten Jahren anderweitig auf wichtigere Fragen hingelenkt ward. Das Streben nach Reorganisation, deren Deutschland bedurfte, erzeugte mannigfache Wünsche und Entwürfe, und erhitzte die Leidenschaften, insbesondere der jüngern Zeitgenossen, welche für die Befreiung mitgekämpft hatten, dermaßen, daß die Regierungen sich bewogen fanden, ernstlich einzuschreiten, um die überhand nehmenden Verbindungen, welche auf Umsturz der bestehenden Ordnung hinzielten, zu vereiteln.

An den Umtrieben jener Zeit, welche aus der Deutschthümelei der Kriegeszeit hervorgegangen waren, hatten die Juden keinen Antheil, vielmehr sahen sie darin ein ihnen geradezu feindliches Element, indem sie nicht verkannten, zu welchen Excessen sie hinführten, ja wie sehr eine Ueberschätzung der sogenannten Deutschheit ihre eigene bürgerliche Existenz, die man gern als von französischem Einflusse herrührend bezeichnete, mit bedrohet war. Aber ohne Wirkung gingen dieselben auch nicht vorüber. Diese zeigte sich einerseits darin, daß mancher Staatsmann in den Bewegungen der Zeit es bedenklich finden mochte, die Ausführung des Art. 16. der Bundes-Akte in Antrag zu bringen, daher denn auch eine dem Congreß zu Aachen überreichte Denkschrift eines wohlmeinenden Engländers, welcher im Interesse des Christenthums zunächst beim Kaiser von Rußland und gleichzeitig beim Minister-Congresse eine Verbesserung der politischen Verhältnisse der Israeliten beantragte, ohne Folgen blieb;[1] andrerseits darin, daß die öffentliche Meinung abermals mit großer Gehässigkeit gegen die Juden

---

1) Mémoires sur l'état des Israélites, dédiés prés et à leurs Maj. Imp. et Roy. réunies à Aix-la-Chapelle. 1818. (Von Lewis Way; geschr. zu Brüssel 29 Sept., eingereicht 5. Oct., Bericht am 12. Oct.; Antwort 21. Nov. Oesterreich und Preußen wollen die Sache näher in Erwägung ziehen; gezeichnet Metternich, Richelieu, Castelreagh, Wellington, Hardenberg, Bernstorff, Nesselrode, Capodistrias.)

gestimmt ward, und ein lebhafter Schriftenwechsel sich erhob, um frühere Aeußerungen wiederum in's Gedächtniß zu rufen, insbesondere aber um die niedern Leidenschaften aufzuregen, welche dann auch nicht verfehlten, in arge Thätlichkeiten auszubrechen. Aus den vielfältigen Besprechungen der Judenfrage, und zwar von dem untersten Standpunkte aus, in öffentlichen Blättern, wie in Zeitschriften, war ein trauriges Stadium des bisher auf dem Gebiete des Geistes gebliebenen Kampfes und ein baldiger Uebergriff roher Gewalt schon vorherzusehen.[1] Es trat ein unter dem Losungswort: Hep, hep, mit welchem der Pöbel und zugleich manche, die sonst sich nicht gern zu diesem halten, im August 1819 über die Juden zu Hamburg, Copenhagen, Frankfurt a. M., Carlsruhe, Manheim, Heidelberg, Würzburg, und einzelnen minder bedeutenden Orten beleidigend, plündernd, und sogar thätlich angreifend herfiel, manche Grausamkeit ausübte, und viel Eigenthum zerstörte, ehe es den, zum Theil erst spät einschreitenden Regierungen gelang, den Sturm zu beschwören. Die Erscheinung solcher Gewaltthaten mitten im Frieden betrübte alle Gutgesinnten in Deutschland nicht minder, als in England und Frankreich, welche Gelegenheit nahmen, sich über den Geist der Deutschen bitter zu ergießen, wiewohl der Unfug nur örtlich und Folge absichtlicher Aufreizung war.

Solche Unruhen, wenn auch Preußen, Oesterreich, und viele der kleinern Staaten davon gänzlich verschont blieben, (kleinere Vorfälle in Düsseldorf, Danzig und andern Orten sind nicht der Erwähnung werth) konnten nicht dazu dienen, die Rechtszustände zu bessern, wiewohl es den Staatsmännern nicht entging, daß gerade die bisherige Halbheit in Behandlung der Juden die Schuld der Ausschreitungen trug. Der Unmuth, welchen die Zeitumstände damals überall hervorbrachten, ließ sich an den Wehrlosen aus. Man begnügte sich damit, diese gebührend zu beschützen, nahm aber Anstand, die eigentlichen Ursachen aus dem Wege zu räumen, vielleicht weil mancher gerade umgekehrt

1) S. S. Cohen, Historisch-kritische (das ist sie jedoch nicht) Darstellung des Jüdischen Gottesdienstes. 1819. S. Ascher, die deutsche Geistesaristokratie. 1819.

meinte, die bisherige Befreiung der Juden von einigen schmählichen Lasten habe den Haß erzeugt.

Wie die That, welche auf das Jahr 1819 einen Schatten wirft, so war auch die derselben folgende Literatur ein wahrer Schandfleck an dem deutschen Geiste.[1] Die Sünde war vollbracht. Es lag jedem Theil daran, die Schuld von sich auf die Gegenparthei zu wälzen. Ernste und höhnische Beschuldigungen und Anklagen traten vor die Oeffentlichkeit; wir zweifeln, ob sich irgend gebildete Leser daran erbauet haben. Sie sind voll der ärgsten Uebertreibungen, wie denn auch nur wenige Schriftsteller von gutem Klange den Gegenstand für würdig hielten, um daran bedeutsamere Betrachtungen zu knüpfen. Ein einziger, obwohl im höchsten Grade befangen, und durch Schreibart wie durch Verworrenheit der Darstellung beweisend, daß ihm der Beruf zum Schriftsteller abgeht, zeigt darin gesundes Urtheil, oder vielmehr einen richtigen Blick, daß er die Hindrängung der Juden auf niedern Handel, besonders auf dem Lande für die Quelle vieler Mißstände und der gegen sie leicht aufreizbaren Mißstimmung erklärte, und auf die Nothwendigkeit legislativer Abänderungen und Reformen hinwies.[2] In kräftigen Worten, mit attischem Salze gewürzt, schrieb Börne[3] über das, seine ehrliche

---

1) a. Jul. v. Voß, die Hep Heps in Franken und andern Orten. Teutonien. Berlin 1819.

b. Wolff, Wieder Juden 1819. (roth gedruckter Titel, der einzige gute Witz an der elenden Schrift)

c. Hartw. v. Hundt-Radowsky, Judenspiegel. 1819.

d. Beleuchtung der Stimme des Volkes von Philalethes. 1819.

e. Sartorius über die Gefahren, welche Deutschland bedrohen und die Mittel ihnen zu begegnen. 1820.

f. Die Christen und die Juden, oder Richterspruch der Vernunft über das Leben, Dichten und Trachten der Juden, vom Weissen-Becker (ohne J) Frankfurt a. M. (1819. o.) (b und d vertheidigen die Juden durch Recriminationen.)

2) Das Judenthum in seinen Beziehungen zur Gegenwart; zum Staate und zur Menschheit, angedeutet in einem Sendschreiben etc.

3) L. Börne, über die Judenverfolgung 1819. Dieser edle Kämpfer für Recht und Wahrheit gab bald nachher eine treffliche, die Thorheiten der elenden Schriftstellerei mit beißender Satyre geißelnde Charakteristik der in Mainz 1821 erschienenen Schrift: Judenthum in allen dessen Theilen von L. Holst, (eines dicken, mit Recht völlig unbeach-

Brust tief verwundende Ereigniß. Er schaute mit hellem Blick in die Verhältnisse und erkannte in den einzelnen Erscheinungen die eigentliche Krankheit. Wir mögen nicht weiter bei diesen immerhin einseitigen Urtheilen verweilen, und bemerken nur, daß auch versöhnliche Stimmen sich vernehmen ließen,[4] und daß überhaupt der Rausch, welcher viele Gemüther umnebelt hatte, bei dem raschen Gange der Zeitereignisse, welche bald die Augen nach verschiedenen Richtungen hin lenkten, verflog, und im Innern einer ruhigern Betrachtungsweise Raum gab. Die Literatur, welche auf das Jahr 1819 Bezug nimmt, ist seitdem der Vergessenheit verfallen, und ihr Inhalt könnte selbst in der Erinnerung[2] kaum noch eine augenblickliche Theilnahme gewinnen.

Während aber diese krampfhaften Zuckungen ihren Fortgang hatten, entwickelte sich aus ihnen selbst die gesundere Natur. Der denkende Theil der Juden ward aufgerüttelt aus dem Hoffnungsschlummer, in welchen ihn die Zuversicht auf bevorstehende Verbesserungen der Rechtszustände eingewiegt hatte. Viele begannen die Verhältnisse näher zu prüfen, und nahmen zu ihrem Bedauern wahr, daß allerdings manches im Innern geschehen müsse, um die traurigen Eindrücke früherer Zeiten zu vertilgen und ein stärkeres selbstbewußtes Leben anzufachen. Es war nicht mehr an der Zeit, stumpfsinnig die Gaben der Zukunft zu erwarten, und inzwischen die Verderbnisse weiter um sich greifen zu sehen, die dann wieder neue Aussaat zu drückenden Gesetzen werden könnten. Alle angeregte Theilnahme für den Staat war bisher nur Sache des Einzelnen, die Masse der Juden konnte von der Lebensfrische nicht durchdrungen werden, welche allein im Stande ist, verjährte

---

tet gebliebenen Buches,) unter dem Titel: der ewige Jude, in der Zeitschrift: die Wage, heraus.

1) Unter andern: Ferdinand Schubert, Geschichte, Religionsgrundsätze u. staatsb Verh. der Juden. Ein Noth- und Hülfsbüchlein (?) für die gegenwärtige Zeit. Cöln 1820.

2) Seltsam genug nahm der K. Commissarius in der Versamml. der Jütl. Stände 1838, obwohl er selbst dem trefflichen Geiste der dänischen Israeliten Gerechtigkeit widerfahren ließ, Bezug auf die Ereignisse des Jahres 1819, um die ungünstige Stimmung des Volkes in Betreff der Wählbarkeit geltend zu machen.

Gewohnheiten abzuwerfen, und die Menschen andern Verhältnissen anzupassen. Was in den westlichen Ländern mit einem Schlage geschah, stand in Deutschland noch in zu entfernter Aussicht. Die einzelnen Ausbrüche des Unwillens würdiger Männer, welche sich und manche Gleichgesinnte frei fühlten von den Vorwürfen, die dem allgemeinen Zustande der Juden gemacht wurden, und die eigentlich für die Uebrigen unschuldig litten, und die Schmach der Zurücksetzung empfanden, vermochten nicht, die Gegner zu beschwichtigen; noch viel weniger fand die Hinweisung auf Geschichte, und der Wunsch, durch völlige Freiheit das Leben sogleich umzugestalten, Anklang. Es blieb daher zur Erzielung einer bessern Zukunft nur das Eine übrig, im Innern eine lebhaftere Theilnahme für einen neuen Organismus zu wecken, die Nothwendigkeit eines solchen den Glaubensbrüdern selbst offen und unumwunden darzuthun, diese Gesinnung geradezu auszusprechen, und den Beistand der Staatsregierungen zu dieser Verbesserung nachzusuchen, um auf diese Weise der Gesetzgebung den Weg zu bahnen, dasjenige stufenweise durchzuführen, was mit einem Male nicht gewährt werden sollte.

Die Epoche selbst mag eine Nebenveranlassung gegeben haben. Mit dem 17. März des Jahres 1818 war das berüchtigte Dekret Napoleons vom 17. März 1808 abgelaufen. Dies höchst tyrannische, alles sittliche Gefühl untergrabende und jedes würdige Selbstbewußtsein empörende Dekret, welches den Israelitischen Handelsmann der Westprovinzen des Kaiserreichs einer furchtbaren allen Mißbräuchen ausgesetzten Censur unterwarf, war in Frankreich sofort bei der Bourbonen abgeschafft worden, aber es bestand noch in den an deutsche Regierungen übergegangenen Landestheilen, in Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbaiern. Zufolge desselben ist keinem Juden einer andern Provinz gestattet, sich in den betreffenden Provinzen niederzulassen; ferner kann der Jude keine Schuld einklagen, wenn er nicht ein von Zeit zu Zeit erneuertes Moralitätspatent vorzeigt, in welchem ihm amtlich bescheinigt wird, daß er weder Wucher, noch sonst ein unerlaubtes Gewerbe treibe; und ist er außerdem verpflichtet, auf Verlangen die **Valuta** zu beweisen. Schon die kaiserliche

Regierung sah wohl ein, wie hart diese Verordnung, die nur den Wucher dämpfen sollte, dem unschuldigen Theile der Israeliten erscheinen müsse, sie machte daher auch Ausnahmen, setzte die Dauer nur auf zehn Jahre fest, und suchte überhaupt die Einführung einer solchen Maßregel mit der Nothwendigkeit, dringende Klagen zu beschwichtigen, vor den Augen der Welt zu rechtfertigen.

Mit Recht erwarteten die Israeliten der Rheinländer, daß mit Ablauf der ursprünglichen Frist die weitere Anwendung jenes schmachvollen Gesetzes eingestellt werden würde. Zwar hob die Großherzoglich hessische Regierung einen Theil des Dekrets unterm 13. März 1818 auf, aber wesentlich blieb es in Kraft. In Preußen[1] aber und in Baiern[2] ward es auf unbestimmte Zeit prolongirt, und gegen alle Juden dieser Provinzen ohne Unterschied oder Ausnahme mit großer Strenge gehandhabt. Es war natürlich, daß jeder Bessergesinnte sich verletzt fühlte, in ein solches Gesetz, daß die sittliche Richtung nicht allein ganzer Klassen, sondern auch jedes einzelnen Staatsbürgers gegenüber allen andern Mitbürgern, ja sogar allen Verbrechern, von vorn herein verdächtigte, mit einbegriffen zu sein, und daß dies noch einen stärkern Antrieb enthielt, auf die Gesetzgebung nach Kräften einzuwirken. In Preußen konnte dies zur Zeit, auch abgesehen von der Lethargie der Gemeinden, die an kein Zusammentreten dachten, nur auf dem Wege der Presse geschehen. Diesen betrat der späterhin um seine Glaubensgenossen vielfach verdiente, damals noch mit der lebendigsten Rührigkeit aufstrebende L. L. Hellwitz[3] welcher mit edeler Freimüthigkeit den dermaligen Stand der Verhältnisse schilderte, um darauf Vorschläge zu gründen, auf die wir weiter unten zurückkommen werden, und insbesondere um zu beweisen, daß nur unter gänzlicher oder allmählicher Hinwegräumung aller Rechts-

---

1) Durch Kabinets-Ordre vom 3. März 1818.

2) In Folge einer Eingabe des Departemental-Raths vom Niederrhein, 1817, welcher jedoch nur auf Verlängerung um ein Jahr antrug.

3) Die Organisation der Israeliten in Deutschland. Ein Versuch von L. L. Hellwitz. Magdeb. 1816. Auf Kosten des Verf. zum Besten armer Handwerker. 3. Auflage. 1837.

beschränkungen wahres Heil zu erhoffen stehe. Die preußische Regierung war damals, weit entfernt das begonnene Befreiungswerk durchzuführen, vielmehr augenscheinlich im Rückschreiten begriffen, und that, von der öffentlichen Stimme einiger einheimischen Wortführer ohne Zweifel veranlaßt, ihre Sinnesänderung durch die Verordnungen von 1818 und 1820, kund, welche in den neuerworbenen Mittelgebieten, in Betreff der Juden die ganze frühere Lage der Dinge, die schmähliche Gerichtsordnung einiger derselben mit einbegriffen, wieder einführten, und ausdrücklich die Ausdehnung des Edikts von 1812 auf andere als die damals preußischen Gebietstheile für unzulässig erklärten, in Schwedisch-Pommern sogar die Privilegien einzelner Städte gegen Aufnahme concessionirter Juden aufrecht hielten, die Niederlassungs- und Reise-Angelegenheiten der Juden erschwerten und besondern Bedingungen unterwarfen, ihnen manche bisher zugegebene Anstellungen z. B. als Feldmesser, versagten,[1] und auf alle Weise sich der ehemaligen Ordnung der Dinge annäherten. Bei so bewandten Umständen war an Fortschritt nicht zu denken, und von nützlichen Vorschlägen keinerlei Wirkung zu erwarten.

B. Einzelne Staaten Deutschlands.

a. Baiern.

10. Verhandlungen in Baiern.

In derselben Zeit erblüheten den Israeliten Aussichten auf eine freundlichere Gestaltung ihrer Frage in den Ländern, in welchen Landstände bei der Gesetzgebung betheiligt waren oder wurden, indem hier nicht die Willkür oder die Ansicht der Machthaber und ihrer Räthe maßgebend blieb, sondern gesetzlich erwählte, meist unabhängige und umsichtige Vertreter des Volkes jedenfalls eingehende Petitionen und Denkschriften in Erwägung zogen. Die baierische

---

1) Rönne-Simon unter diesen Jahren.

Constitution von 1818. weckte auch bei den Israelitischen Bewohnern des Königreiches gerechte Hoffnungen. Zwar wurden sie durch die Constitution von jeder Mitwirkung in Staatsangelegenheiten ausgeschlossen, und ward diese Ausschließung durch Rescript vom 17. Oct. 1818. auch auf Rheinbaiern ausgedehnt, aber es wurde gleichzeitig darin verfügt, daß durch die Constitution den Israeliten dieser Provinz in ihren bisher genossenen staatsbürgerlichen Rechten kein Abtrag geschehen solle. Somit verblieben die Israeliten jenseit des Rheines in den bisherigen französischen Rechten, welche ihnen volle bürgerliche Freiheit, Wählbarkeit zum Gemeinderath und zu Geschworenen und unbeschränkten Verkehr gestatteten, die in Altbaiern hingegen in der Verfassung vom 10. Juni 1813. Diese jedoch enthält noch mannigfache Beschränkungen.[1]

Sie bestimmt folgendes: 1—10. Alle bis dahin mit Schutz oder Concession versehenen Juden, die sich binnen drei Monaten melden und als Einheimische ausweisen, sind mit Matrikeln zu versehen, womit sie und ihre Nachkommen das Indigenat erwerben. 11. Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist durchaus verboten. 12. Die Zahl der Juden-Familien an den Orten, wo sie dermalen bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist. 13. Eine Vermehrung oder neue Niederlassung wird nur von allerhöchster Stelle, und nur dann bewilligt werden, wenn der Nachsuchende Fabriken oder große Handelsunternehmungen beabsichtigt, oder als Meister ein Handwerk betreiben oder erweislich ohne Handel sich vom Ackerbau gut ernähren kann. 14—19 gestattet jedes erlaubte Gewerbe (mit Ausnahme von Brauereien, Schenk- und Speisewirthschaften) so wie den Erwerb von Grundstücken, (mit Ausnahme des abgesonderten Ober-Eigenthums und gutsherrlicher Rechte, wie auch des Verpachtens.) 20. Der Nothhandel soll nicht weiter gestattet, der bestehende nur geduldet werden. 21. Die Corporationen sind aufgelöst, und die bisherigen Schulden müssen geordnet werden.

---

1) Heinemann, Sammlung ꝛc. 1831. S. 452.

22. Die jüdischen Bewohner jedes Ortes gehören zur Ortsgemeinde, und bilden keine besondere Gemeinde, außer (23—24) in kirchlicher Hinsicht, wenn in einem Bezirke mindestens 50 Familien sind. 25—27. Eine solche hält einen Rabbiner und dieser wird vom Kreiscommissariate geprüft und bestätigt, und kann von der Gemeinde allein nicht entlassen werden. Er muß immatriculirt, wissenschaftlich gebildet, und unbescholten, (insbesondere nicht Wucherer oder Bankrouteur!) sein. 28—30. Der Rabbiner muß sich endlich verpflichten, den Gesetzen zu gehorchen, nichts gegen dieselben zu lehren oder zu gestatten, und wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit getreulich anzuzeigen (!), auch in keine Verbindung mit ausländischen Obern sich einzulassen. Der Wirkungskreis desselben (19) ist rein kirchlich, ohne Gerichtsbarkeit welcher Art. 33. Juden dürfen nur Schulen errichten, wenn sie geprüfte Lehrer dabei anstellen.

Diese Verfassung mag allerdings, als sie ertheilt wurde, wie sich die Verordnung am Schlusse ausdrückt, als ein Beweis der königlichen Sorgfalt für die jüdischen Unterthanen, dankbar aufgenommen worden sein; in sich selbst aber enthält sie die Keime zu unendlichen Beschwerden, und bei ungünstiger Auslegung entzieht sie den Israeliten den Genuß der wenigen Rechte, die sie zu verleihen bestimmt ist. Ohne auf unbedingte Ausschließung der Aufnahme fremder (also auch dem deutschen Vaterlande angehörigen) Juden ein besonderes Gewicht zu legen, muß doch schon die Begränzung des Ansässigkeitsrechts durch eine Familienmatrikel als eine ungerechte Hemmung des natürlichen Indigenates angesehen werden, indem den Landeseingeborenen dadurch der einfachste Weg zur Selbsternährung und zur gemeinnützigen Thätigkeit abgeschnitten wird, so lange die Creirung einer Familie vom Abgange einer Matrikel abhängt. Das Mißverhältniß machte sich auch oft und schmerzlich fühlbar. Noch größere Schwierigkeit einer freien Kraftentwickelung entsteht aus der beschränkten Freizügigkeit. Endlich riefen auch die von einzelnen Standesherrschaften beanspruchten Communalschulden bedeutende Beschwerden hervor. Außerdem aber fehlt der Maßstab über das für angemessen zu haltende Zahlverhältniß,

und manche andere nähere Bestimmung, so daß durch das Gesetz von 1813 lediglich der allgemeine Geist sich aus=spricht, vieles aber der künftigen Auslegung oder unmittel=baren Verfügung vorbehalten bleibt.

Die Mängel solcher Rechtszustände wurden sehr bald empfunden. Bereits im Jahre 1819 wendeten sich die Is=raeliten mit Gesuchen an die Landstände. Und hier trat zum ersten Male, so viel uns bekannt, in der Israelitischen Geschichte der Fall ein, daß ein Rabbiner bei der Stände=Versammlung eine Denkschrift einreichte.[1] War dies schon an sich ein Fortschritt der Zeit, so ist es noch mehr die unbefangene Offenheit, mit welcher hier die Verhältnisse und die öffentliche Stimme gewürdigt, und die Wünsche der Israeliten vorgetragen werden.

„Jetzt stehen die Israeliten des Königreichs Baiern, heißt es unter andern darin, am Eingange einer neuen hoffnungsvollen Periode. Sie erwarten von der hohen Stände=Versammlung nicht minder ihr Heil, als jede andere Klasse des baierischen Volkes. Sie vertrauen mit Zuversicht der Gerechtigkeitsliebe dieser biedern, edlen Volks=Repräsen=tanten, daß Hochsie auch ihr Bestes, ihre gerechten An=sprüche an den Staat, zum Wohle des Ganzen handhaben und vertreten werden; sie erwarten dies um so mehr, als kein Vertreter aus ihrer eigenen Mitte dieser hohen Ver=sammlung beizuwohnen das Glück hat, und daher als un=verschuldet abwesende Parthei, ihre Sache mit Schonung behandelt zu werden verdient."

Nach einigen minder erheblichen Betrachtungen über die verwerfliche Motive der Tagesschriftsteller, weist er auf die Ursachen der Gebrechen, welche sich allerdings noch bei den Israeliten finden, namentlich auf die kurze Frist seit Aufhebung der ältern drückenden Gesetze, auf die noch ob=

---

1) Denkschrift an die hohe St.=V. des Königreichs Baiern, die Lage der Israeliten und ihre bürgerliche Verbesserung betreffend. Von S. W. Rosenfeld, Rab. aus Markt Uhlfeld im Rezat=Kreise. München 1819. Der Styl dieser Schrift ist im Allgemeinen etwas ängstlich gehal=ten, sonst aber klar und sachgemäß. Derselbe überreichte bald nachher noch eine Beleuchtung der Gegen=Petitionen des Münchener Handels=standes. — Die Juden in München bezeigten ihm ihre Dankbarkeit durch ein werthvolles Geschenk.

waltenden Hemmungen und auf noch bestehende Beschränkungen hin, und trägt darauf an, entweder die Verleihung des vollen Bürgerrechts, oder doch die Einräumung jener Rechte, deren Entziehung Verachtung, Spott und Hohn veranlasst, zu bewirken, der Religion die nöthige Beachtung zuzuwenden, und eine kräftige Erziehung zu heilsamer bürgerlicher Thätigkeit herzustellen.

Zur weitern Ausführung des Planes, den er kurz darstellt, schlägt er vor, bei Sr. Maj. zu bewirken, daß ein Ausschuß von Israeliten aus allen Kreisen des Reiches berufen werde, welcher unter commissarischer Leitung alle mit obigem Antrage verbundenen Vorschläge berathe, Fragen der Regierung beantworte, und überhaupt einen Entwurf vorbereite, nach welchem die Gesetzgebung leicht unter Wahrung der Gewissensfreiheit die Maßregeln anordnen werde, welche zu einem gedeihlichen Ende hinführen.

„Trägt man Bedenken, so heißt es zum Schlusse, die Israeliten auf die höchste Stufe von Bürgerglück zu setzen; will man ihnen vor jetzt noch nicht die glänzendern Bürgerrechte einräumen, hohe Staatsämter und Würden anvertrauen, bis sie sich dazu noch würdiger zeigen werden, so räume man doch wenigstens um der Menschheit willen! und um der Veredelung der Nation selbst wegen, um die es zu thun ist, jene schmählichen Gesetze früherer Zeiten, jenen schmählichen Unterschied vor dem Gesetze, — jene Spott und Verachtung nach sich ziehenden — auf den Grund der Handlungen einzelner Frevler beruhenden Ausschließungen von manchen Rechten, jene — frühern Zeitaltern nur anpassenden Gesetze in Absicht auf Niederlassung eigener Landes-Eingebornen, wo selbst die Ernährung begründet ist, weg; man räume diese den Israeliten in seinen eigenen Augen erniedrigenden und der Aufstrebung zu freiern und edlern Gesinnungen sehr zuwider stehenden Unterschiede weg, und gewiß, solche Handlungen werden vom schönsten Erfolge gekrönt werden."

Unter den Petitionen zu Gunsten der Israeliten zeichnet sich noch besonders die eines katholischen Geistlichen aus.[1] Er findet es insbesondere, da die Israeliten keinen

1) Xav. v. Schmid, Patriotische Wünsche und Vorschläge zur bürg. Verbesserung der Israeliten. 24. März 1819.

Vertreter in der Stände-Versammlung haben, dringend nöthig, daß jeder, welcher die Gerechtigkeit ihrer Sache erkennt, ohne Scheu vor Mißdeutung, seine Ansicht der Stände-Versammlung vorlege, um so mehr als diese andrerseits von Gegen-Gesuchen der Kaufleute Münchens und Augsburgs bestürmt werde. Die Klage über Ausbreitung des jüdischen Handels sei an sich ungerecht, und beruhe zugleich auf falschen Grundlagen, aber auch selbst das, was darin Wahres gesagt werde, sei im Verschwinden und werde immer mehr verschwinden. „Gegenwärtig finden wir „schon, so heißt es unter andern, Israelitische Jünglinge „in den Hörsälen der hohen Schulen, in den Sälen der „bildenden Künste, in den Officinen der Chemiker, in den „ehrwürdigen Reihen des vaterländischen Heeres, in Can-„zeleien des Staates, in den Comptoiren gebildeter Kauf-„leute, hinter dem Pfluge des producirenden Landmannes „und in den Werkstätten der Professionisten!“ Wenn nicht noch mehr geschehen, so seien die gesetzlichen Hindernisse daran schuld. Ja ein Schnittwaarenhändler, der in einer Petition die hausirenden Juden als verderblich schildere, habe kein Bedenken getragen, alle andern Gewerbe auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche sie bedrohe, wenn die Juden andere Gewerbe ergreifen dürften! Eine eben so lächerliche als unsittliche und eines wahren Staatsbürgers gänzlich unwürdige Besorgniß. Zugegeben, daß der Hausirhandel öfters, obwohl nicht unbedingt schädlich sei, so stehe der Wahl eines bessern Gewerbes das die Freizügigkeit hindernde Gesetz entgegen. Ein Grund dazu sei gar nicht abzusehen. Eben so wenig sei es gerecht, den Juden den Ankauf und die Zertrümmerung von Staatsgütern zu gestatten, dagegen von Privaten zu verbieten. Eben so die Vorenthaltung des Obereigenthums-Rechtes, da man nicht erwarten dürfe, daß die Grundholden von ihnen würden bedrückt werden, während von der Aufhebung solcher Gesetze der Werth der Grundstücke und somit der Staatskredit eine Erhöhung sich versprechen dürfte. Die Ausschließung von Brauereien habe gar keinen Grund; die Erlaubniß zu diesem Erwerbszweige würde vielmehr viele zum Handwerk ermuntern. Es sei daher nothwendig, die bisherigen Gesetze zu reformiren, von den Juden zwar nur einen Sohn zum Han-

del zu concessioniren, sonst aber alle Mittel und Wege, mit Zuziehung gebildeter Juden in jeder Gemeinde, die Ergreifung anderer Gewerbe zu erleichtern, und jede Ermunterung zur Erreichung des Zweckes eintreten zu lassen. Alle diese Petitionen und Vorschläge wirkten auf den Geist der Kammern ein, und der Geist der Berathung war jedenfalls dem Fortschritte günstig. Auszeichnung verdient der schöne Vortrag des Reichsrathes Graf von Arco, dessen Rede in Druck erschienen ist.[1]

Die Stände-Versammlung beschloß unterm 10. Juni folgendes:

„Es soll darauf angetragen werden, 1. daß die Regierung eine genaue Revision aller, über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen vornehme, hierauf ein ihre Niederlassung, Erziehung der Kinder, ihre Ansäßigmachung auf ordentliche Erwerbszweige und alle bürgerlichen Verhältnisse derselben umfassendes Gesetz entwerfe, und dieses der nächsten Stände-Versammlung zu ihrer Berathung vorlege; 2. daß noch vor der vorzunehmenden Revision eine Versammlung der aufgeklärten Israeliten einberufen, und diese mit ihren Vorschlägen vernommen werde, wie der Zustand der jüdischen Glaubensgenossen in religiöser und politischer Hinsicht in der Art zu verbessern sei, daß dieselben den andern Glaubensgenossen angenähert werden können."[2]

Der Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 lautete in Beziehung auf diese Anträge:

„Das Staatsministerium werde sich zur Erfüllung des Wunsches und Antrags der Stände mit der ohnedies schon früher beabsichtigten Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen unverzüglich beschäftigen, und werde der nächsten

---

1) Vor-Antrag des Reichsrathes Graf v. Arco, ꝛc. München 1819.

2) Gegen diese Beschlüsse und einige Aeußerungen in den Verhandlungen über wünschenswerthe Reform der Juden, erschien eine elende Flugschrift: Ueber die Judenreformation, Bavaria 1819, welche wieder auf Rühs und Fries zurückgeht. Nicht viel besser ist die Beleuchtung der Utzschneiderschen und Anderer Anträge ꝛc. im Namen vieler Hausirer, München 1819.

Ständeversammlung ein umfassender Gesetzentwurf vorgelegt werden.

---

11. Fortsetzung. Schriftthum und weitere Verhandlungen der Stände.

Es war jene Zeit ganz besonders geeignet, von Baiern aus die Wege zu Verwirklichung der Verbesserungen gebahnt zu sehen, da die neue Constitution eine lebhafte Regsamkeit verbreitet hatte, und jede wichtige Staatsfrage sich sowohl bei Theoretikern als bei praktischen Geschäftsmännern einer ernsten Theilnahme erfreuete. Von theoretischer Seite hatte in der israelitischen Frage ohne Zweifel die Schrift des Professor Alexander Lips zu Erlangen stark auf die Intelligenz eingewirkt, obwohl die darin aufgestellten Ansichten nichts Neues enthielten, sondern nur das oft Ausgesprochene wiederholten.[1] Ohne das innere Leben der Juden, ihre religiöse Denkweise, ihre Literatur und ihre geistige Bedeutung zu kennen und zu würdigen, schweift sein Auge über die äußere Erscheinung hin, und gewahrt die schrecklichen Mißstände, er versucht es diese in raschen, ja wahrhaft überraschenden Zügen mit einer Lebhaftigkeit des Ausdrucks und der Farbe zu schildern, daß sie einen nachhaltigen Eindruck machen mußten. Die immer sich erneuenden Schriften über die Verhältnisse und Lage der Juden in christlichen Staaten sind ihm ein unverkennbarer Beweis von dem allgemein herrschenden Gefühle der Wichtigkeit, welche die Lösung dieses Problems für die Gesellschaft haben müsse. Die dermaligen Zeichen der Zeit aber fordern diese Lösung mit größerer Dringlichkeit:

„Eine Stimmung verbreitet sich, also schreibt er im März des blutigen Jahres, welche Bürger eines und desselben Staates als feindliche Prinzipe einander gegenüber stellt, und Faktionen in seinem Innern erzeugt, die sich jeden Moment blutig bedrohen. Ein Haß wird rege, wie er kaum in den düstern Zeiten des Mittelalters geherrscht

---

1) Ueber die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten, ein Versuch, diesen wichtigen Gegenstand endlich auf die einfachen Prinzipien des Rechts nnd der Politik zurückzuführen, v. Dr. A. Lips, der Philosophie und Staatswissenschaften außerordentlicher Professor in Erlangen. März 1819. Wieder gedruckt 1821.

haben mag, und uns Erscheinungen ahnen läßt, die mit dem Geiste der Humanität und des innern Friedens im Widerspruche stehen."

Diesen Haß erklärt er zunächst aus der Absonderung der Juden durch Religion, Sitten und Gebräuche, wodurch sie, während alles sich in Zeiten und Umstände fügt, allein das Bild der Vergangenheit bewahren, und während alles fortschreitet, allein eine Reliquie darstellt, die an Tod, Stillstand und Zurückbleiben erinnert.

Die christliche Religion, aus der jüdischen hervorgegangen, habe, deren Formen nachlassend, mit mildem Geiste eine halbe Welt für sich gewonnen und vervollkommnet; die jüdische Religion allein bleibe auf der Stufe, auf welcher sie entstanden, zu einer Zeit, da die Nation aus der Sklaverei erhoben, nur durch Völkerhaß zur Kraftentfaltung habe emporgebracht werden können, an einem Orte, der mit den Wünschen und Bedürfnissen der Gegenwart nichts gemein hat, in der arabischen Wüste, wo die ganze Natur, im Sande erstorben, in dem Dunstkreise eines Feuermeeres alles unnatürlich groß und ungeheuer gestalte, wo Gott nur unter Felsentrümmern mit dem Donner furchtbar hallender Wetter sprach: eine solche Religion noch mit Begeisterung festhalten zu sehen, gewähre ein grausiges Gefühl von der Beschränktheit der menschlichen Seele und der Macht mechanischer Empfindungen. „Entbehrungen, die keinen Grund, Pflichten, die keinen Zweck, Bestrebungen, die keinen Sinn mehr haben, mit gleicher Genauigkeit zu erfüllen; die ganze Welt, die dahin geschieden ist, wie einen Traum noch mit glühendem Entzücken, den Schatten noch wie das Leben, gleich einer verwirrten Phantasie, die sich mit Verstorbenen beschäftigt, zu umarmen; bei jedem Drang eigenen Nachdenkens zurückbeben und knechtisch jedem Wink der Vernunft sich zu verschließen, ist eine Erscheinung, die, man weiß nicht, ob mehr Erstaunen als Erbarmen und Mitleid einflößen kann." [1]

Der Jude stehe so im Contraste mit seiner Zeit, und darin offenbare sich ein tiefer Zug der menschlichen Seele,

1) Wir setzen diese Uebertreibungen hieher, weil sie auf die Zeit einwirkten. Wie weit sie von der Wahrheit abweichen, wird die Geschichte der innern Verhältnisse deutlich machen.

daß sie nichts Veraltetes — Verwelktes dulden will. Noch=dazu seien diese Formen, die der Jude mit Hartnäckigkeit vertheidige, werthlos fürs Leben, und daher nicht einmal als Tugend im Gewande des Alterthums achtbar.

Beklagenswerther als der Glaube sei das Leben des Juden, welcher nirgend in die allgemeine Thätigkeit eingreife, vielmehr nur untergeordnet diene, die Erzeugnisse des Flei=ßes zu vertrödeln und zu vertreiben! All sein Wirken habe keinen selbstständigen Zweck. Er verzehre müssig und ohne Zusammenhang mit der Welt seine Kräfte und das edle Triebwerk der menschlichen Natur stehe in ihm still. Inpro=ductiv, während alles schafft und rafft, lehne er sich gegen die Bestimmung des Menschen auf. Wo alle Bürger sich finden, fehle immer nur einer, der Jude.[1] — Die allge=meine Thätigkeit greife rüstig und vorwärtsschreitend, immer schaffend und bildend in einander, der Jude stehe bei allen den Riesenarbeiten der Civilisation zurück, er kenne keine weitere Kunst als das Erscheinende wieder zum Verschwin=den zu bringen, nur die Producenten und die Verzehrer einander zu nähern, und den Lohn für diese Dienste zu erringen. Von Jugend auf lerne er dies als seine Bestim=mung ansehen. Gleich wie nun ein so ausschließliches Treiben das Gefühl der arbeitenden Klassen empöre, und als eine widernatürliche Anmaßung erscheine, also werde dieser Widerwille noch besonders durch die Art wie der Handel vom Juden betrieben werde, besonders verstärkt. Der beständige Wetteifer mit andern, und die Ueberhäufung einer und derselben Betriebsamkeit mache es unmöglich, stets den graden Weg zu gehen, vielmehr habe der Witz immerwährend auf Mittel zu sinnen, um zum Ziele zu gelangen. Daher die unendliche Aufmerksamkeit und Wach=samkeit in Benutzung der glücklichen und unglücklichen, öffentlichen oder privaten Verhältnisse, und die vorsichtige und schlaue Umgehung der Gesetze und Vereitelung der staatlichen Maßregeln. Eine solche Thätigkeit könne nicht anders als nachtheilig auf die Moralität sowohl der Be=

---

1) Frankreich, Belgien, Holland und die Vereinigten Staaten wür=den in dieser Schilderung gänzliche, die deutschen Länder, deren Juden im Befreiungskriege nicht fehlten, und überall, wo sie zugelassen wurden, freudig mit angriffen, müssen in ihr theilweise Unwahrheit finden.

triebsamen selbst, als der von ihr berührten Klassen zurück- und hinwirken: Freilich seien diese Uebel nicht allein dem Juden zuzuschreiben, sondern vielmehr dem traurigen Gewerbe, das überall dieselben Erscheinungen darbiete, nur seien sie bei dem Juden, eben wegen der Stagnation, die ihn an dies Gewerbe banne, am stärksten einheimisch. Einige Privat-Tugenden, welche man allerdings zugestehen müsse, können diesem traurigen Bilde kein Licht geben, wodurch es schöner und erhabener werde.

„Eine andere Frage aber ist es, wodurch ward er zu diesem Zerrbilde? Was kommt von diesem Gemälde auf Rechnung des Juden, was ist eigene Schuld desselben, und was gehört davon Zeit und Umständen an?"

„Seine Geschichte, sein Schicksal ist es, die uns alles erklären! Ein Volk, das wie dieses gelitten und geduldet, hätte ein Göttergeschlecht sein müssen, wenn es seinen Charakter rein menschlich hätte ausbilden, oder auch nur unverdorben erhalten können! Dazu gehört Freude und ein heiteres Schicksal; aber das Loos der Juden war Trauer und Unterdrückung; Druck und Furcht aber können keine freien Seelen bilden."

„Man schlage das Buch der Geschichte auf, wo immer man will, durchblättere die graue Vorzeit, das Mittelalter oder die neuern Jahrhunderte, wo hat je ein Volk das gelitten? Grausamkeiten und Versündigungen an der Menschheit, wie sie hier verübt wurden, kennt die Geschichte in der Dauer und dem Umfange nur einmal.

Nach einem kurzen Blick auf die Ereignisse, welche eine gänzliche Vernichtung der Juden hätten bewirken müssen, fährt Lips also fort:

„Wahrhaftig, wäre es irgend erlaubt, in menschliche Dinge eine höhere Vorsicht zu flechten, so wäre es hier; so widersprechend und unbegreiflich erscheint es, daß ein Volk, das so lange und grausam verfolgt wurde, wie dieses, sich hat behaupten können, wenn wir nicht aus der Geschichte selbst der christlichen Religion wüßten, daß eben solche Verfolgungen die nähernde Mutter aller Sekten und Partheien sind. Hier arbeitet der Fanatismus der Verfolger wie der Verfolgten für einen Zweck! Aus jedem Gemordeten leben zehn neue Bekenner auf. Eine Wurzel, die

in der unerreichbaren Tiefe des menschlichen Herzens ihren Lebenssitz hat, wie die Religion, kann auch durch den Ruin aller Gefühle nicht ausgerottet werden, sondern muß, je öfter sie in ihren Ranken beschnitten wird, nur desto üppiger hervortreiben. So nur kommt es, daß wir den Juden jetzt noch unter uns erblicken, ihn noch mit derselben Religion unter uns wiederfinden, die sich ihm durch alle Schrecknisse der Zeitalter als treu bewährt hat, ihn mit dem Charakter unter uns finden, den diese Ereignisse ihm aufgedrückt haben, mit dem Mißtrauen, mit der Absonderung, mit der Scheu vor allen festen und bleibenden Verhältnissen,[1] weil selbst Jahrhunderte noch die Erinnerung an sein Leiden und die Unsicherheit seines Schicksals nicht werden verlöschen können."

„Das Schicksal der Juden in den neuern Jahrhunderten und namentlich in unsern Tagen ist nicht mehr jenes der finstern Zeiten des Mittelalters — — aber er ist noch weit entfernt von der Lage, in der er sich befinden muß, wenn geschehen soll, was wir von ihm verlangen: Ablegung seiner Nationalvorurtheile, Läuterung seines Glaubens, seiner Sitten und seines Lebens, Verschmelzung mit uns und unsrer Denkart in politischer Hinsicht! — Allenthalben ist er zurückgesetzt und entfernt von den Wohlthaten und Rechten des Staatsvereins, welche den übrigen Staatsbürgern zustehen; er befindet sich noch allenthalben in derselben schiefen und ungerechten Stellung, wie früher."

„Seine Religion ist zwar geduldet, und er darf sich offen dazu bekennen; aber dies Bekenntniß schließt ihn von den ersten Rechten des Volkes aus."

Er habe Schutz für seine Rechte, aber unter diesen fehlen die wichtigsten und allgemeinsten; er sei völlig Mitglied des Staatsvereins, aber nur in Beziehung auf Lasten, nicht auf Vortheile. Er müsse den Staat vertheidigen, ohne sein Blut und seine Wunden durch Ehren belohnt zu sehen; — wie wolle man dabei Liebe und Anhänglichkeit, Patriotismus, ja auch nur jene Bildung fordern, welche

---

1) Hiergegen zeugen alle damaligen Petitionen und die gerade in jener Zeit entstandenen Vereine zur Erringung fester Ansiedelungen und Unterstützung der Handwerker und Landleute. — Es bedarf keines Menschenalters, um jene Eindrücke zu vertilgen.

vorzüglich in der Aussicht auf Staatsdienst Reiz und Aufforderung finde? —

Selbst von den Beiträgen der Juden zu Schulen und Culten fließe nichts in ihre eigene Verwaltung zurück. Von dem wahren Grundbesitze seien sie verdrängt, eben so von den wichtigsten und lohnendsten Gewerben; woher also irgend einen Antrieb zum innern Fortschreiten, zur Wahl anderer, kaum zur dürftigen Ernährung zureichender Gewerbe voraussetzen?

Und dazu komme noch der Haß, aus niederer Quelle meistentheils entsprungen, und die Lieblosigkeit öffentlicher Urtheile, die Schmähung der Gesammtheit wegen Vergehungen einzelner, und Verschweigung alles Lobenswerthen — womit das Ehrgefühl theils tief verletzt, theils erdrückt werde.

Alle bisherigen Mittel, dem Uebel zu steuern, seien verkehrt gewesen, und darum fruchtlos geblieben. Niemals könne Haß Liebe erzeugen, oder Unterdrückung Erhebung, oder Zurückstellung Fortschreiten. Der Grund, weßhalb man sich nicht habe entschließen können, die richtigern Wege einzuschlagen, liege in den bisherigen Staatsprinzipien, die augenscheinlich einer Umschaffung bedürfen.[1]

Und hier geht nun Lips in das Gebiet der theoretischen Politik über, um in Beziehung auf die Juden zuletzt völlige Freiheit und ernstliche Theilnahme des Staates für ihre Erziehung und Ausbildung anzusprechen, welche vornehmlich durch Creirung jüdischer Behörden, nämlich Consistorien, Syndicate und Rabbinen zu bewirken sein dürfte. Was hier entwickelt wird, ist mit Klarheit, aber ohne besonders neue Gedanken darzubieten, vorgetragen. Wir glauben, daß dieser Theil der Schrift, weil er den damals herrschenden und späterhin noch mehr befestigten Staatsgrundsätzen entgegen lief, mindestens bei der Regierung

---

1) Ganz in dem Geiste dieser Schrift, die Mängel zugebend und aus der Geschichte herleitend, ja vielleicht aus der Lipsischen Schrift hervorgegangen, erscheint eine unterm 2. April 1819 aus Würzburg datirte: Unterthänigste Bitte des Salomon Hirsch, um allergn. Revision derj. organ. Edikte, und gesetzl. Anordn. welche die Rechte der Bek. d. mos. Relig. betreffen. 4o. (Verfaßt von J. Bernays, nachmaligem Chacham zu Hamburg.)

nicht sehr gefiel, und es ist möglich, daß die Verbindung der Judenfrage mit der Sehnsucht nach einer Umstellung der innersten Staatsverhältnisse jener geradezu nachtheilig geworden ist. Doch mag dies dahin gestellt bleiben.

Der Eindruck, den Lips auf die Juden, insbesondere außerhalb Baiern machte, war im höchsten Grade bemerkbar. Sie gestanden sich offen, daß in der Skizze, welche Lips von den allgemeinen Zuständen entworfen hatte, viel Wahres enthalten sei, und hofften, daß seine Vertheidigung und die Befreiung der Juden von der Schuld, und die Herleitung jener Zustände aus der Geschichte, auch viele Widersacher auf andere Mittel hinweisen würden, als die, welche bisher vorgeschlagen waren. Ja, die Intelligentern fühlten sich berufen, sich öffentlich in Zeitblättern zu denselben Ansichten zu bekennen, und so vieles auch in dem Ideengang, den Lips vorausschickt, sowohl die Gesinnung zu verdächtigen schien, als auch die angeblichen Verderbnisse überladen darstellte, so ist uns doch nicht bekannt, daß Berichtigungen entgegen getreten wären; vielmehr ließ man sich gern einige Härten gefallen, wenn nur der Zweck, endlich aus diesem unnatürlichen Zustande herauszutreten, und selbstthätig in alle Zweige des Staats- und Gesellschaftslebens kräftig einzugreifen, erreichbar war. Schon diese Sehnsucht beweist, wie die moralische Gesinnung keinesweges so tief stand, als man vorgab, wie richtig aber diejenigen urtheilten, welche deren Erhebung von der politischen Entfesselung erwarteten.

Nach außen hin verhallten aber diese Vorschläge, und namentlich in Baiern fanden sie nicht die erhoffte Würdigung. Der nächste Landtag kam. Man sah der versprochenen Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes entgegen. Allein statt dessen erschienen von allen Seiten Petitionen g e g e n jede Verbesserung der Verhältnisse der Juden. Die Verhandlungen zeigten eine zunehmende Abneigung gegen jede neue Einräumung. Jeder Stand fürchtete von der Zulassung der Juden, und am meisten der Handwerksstand von der ihnen etwa zu gestattenden Freizügigkeit. Die Stimme der Gerechtigkeit verhallte, nicht ein einziger kräftiger Anwalt ließ sich vernehmen. Die Leidenschaft führte das Wort. Die gesuchtesten und unausführbarsten Vor-

schläge wurden gemacht,[1] und wieder aufgegeben. Die Regierung erklärte sich unterm 13. Mai 1822 dahin, daß die Vorlage eines Gesetzentwurfes noch nicht zeitgemäß sei.

Der eigentliche Grund, weßhalb ein weiteres Vorschreiten auf der begonnenen Bahn nicht zeitgemäß befunden worden, ist wahrscheinlich in den Ansichten zu suchen, welche sich aus den politischen Bewegungen der vorhergehenden Jahre entwickelt hatten. Eine Rückkehr zu manchen vorher aufgegebenen Prinzipien hatte sich auch auf andern Gebieten geltend gemacht. Auf dem Israelitischen war die Abweisung eines Fortschrittes leicht.

Ein innerer Grund war nicht vorhanden, obwohl noch einige Jahre später ein achtbarer Gelehrter[2] und zwar in der wohlwollendsten Absicht darzustellen sich bemühete, wie vielfältige mißbräuchliche Gewohnheiten und antisociale Irrthümer, welche sich noch in der Masse vorfänden, eine geistige Reform erheischten, bevor das Bürgerrecht ihr ertheilt werden könnte, und dazu geeignet scheinende Vorschläge veröffentlichte. Es enthielten diese Vorwürfe viel Wahres, insofern sie innere Reform bezweckten, und sie mögen, zugleich mit den damals auch von der Regierung ausgegangenen Maßregeln, welche auf Abschaffung vieler Mißbräuche und Förderung innerer Cultur abzielten, (wovon weiter unten die Rede sein wird,) einigen Erfolg gehabt haben. Auf politische Maßregeln hatten sie keinen Einfluß, weil das Bürgerrecht mit Religions-Meinungen in keinem Zusammenhange steht. Auch hatten sich die oft beklagten Zustände namentlich die dem niedern Handel zugeschriebenen bereits über alle Erwartung geändert. Schon 1821—22 waren 252 Familien Ackerbauer, 169 Handwerker, und 839 Knaben und Jünglinge als Lehrlinge und Gesellen bei Handwerkern thätig. Ein Ergebniß, welches alle Muthmaßungen der Gegner beseitigte.[3]

1) J. B. Goldschmidt: Ein Wort über die Israelitischen Glaubensgenossen zur allgemeinen Beherzigung. München 1822. Sehr schlecht geschrieben, und nicht geeignet, auf die Stimmung einzuwirken. Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Isr. in Baiern, v. W. Ney 1822. Ebenfalls sehr matt. Besser: S W. Rosenfeld, Memoire ꝛc. 1822.

2) J. B. Graser: Das Judenthum und seine Reform, als Vorbedingung der vollständigen Aufnahme der Nation in den Staatsverband. 1828.

3) Im J. 1844 waren in B. 4813 jüd. Handwerker u. 1216 Ackerbauer!

Die Verhandlungen über die politische Lage der Israeliten ruheten bis zum Jahre 1831;[1] in welchem ein Umschwung der Ideen in Deutschland überall sich kund gab. Es war aber nicht bloß die allgemeine Stimmung, welche der Gewissensfreiheit und Rechtsgleichheit das Wort redete, sondern namentlich auch der Vorgang anderer süddeutschen Staaten, welcher derselben noch eine besonders starke Haltung gewährte. Nicht ein einziger Gegner trat auf. Petitionen waren eingegangen von den Israeliten des Oberdonaukreises und des Untermainkreises und insbesondere von den größern Verwaltungsausschüssen der Gemeinden zu Fürth und Ansbach.

In Beziehung auf diese und auf die Verhältnisse ward darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom Jahre 1813 gegenwärtig völlig unbrauchbar sei, indem sie nur auf dermalige Zustände sich bezogen habe, die nicht mehr obwalteten,[2] dagegen die eingetretene Entwickelung hinderte und zugleich große Ungerechtigkeit enthielte. Noch bestänben drückende, alle Bewegung hemmende und zugleich schmähliche Zurücksetzung beurkundende Gesetze, als: das Verbot, Forderungen gegen Christen, an Christen zu cediren; Verdächtigung des jüdischen Zeugnisses, und der jüdischen Handelsbücher; Ausschließung vom Staatsdienste, obwohl jeder Eingeborne zum Staatsdienste fähig sei; Schwierigkeiten der Ansiedelung selbst nach Erfüllung aller Bedingnisse; Versagung des Grundbesitzes und der Verehlichung in vielen Fällen. — Man entwickelte nun gründlich die Befugnisse des Staates, und zeigte daß selbst die christliche Religion die Aufhebung aller solcher gehässigen Beschränkungen fordere, sobald man sich zu dem Grundsatze der Gewissensfreiheit, der in der Verfassung ausgesprochen sei, bekenne; die Ausschließung sei entsittlichend für die Leidenden sowohl als für die herrschende Par-

---

1) Verhandlungen der baierischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen.

2) Mit welchen, alle Gerechtigkeit verleugnenden, Verschärfungen aber diese, und einige spätere Special-Verfügungen weiterhin angewendet wurden, ist zu ersehen aus einer sonst unbedeutenden Schrift: Darstellung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten in Baiern. 1833.

thei, welche dadurch Verachtung und Haß gegen jene mit der Muttermilch einsauge.

Der deutsche Bund habe die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten längst in Aussicht gestellt, also die Gerechtigkeit ihres Anspruches anerkannt, und Würtemberg, (wie Baden und Hessen) sei bereits mit schönem Beispiele vorangegangen. Die Berufung auf veraltete und immer mehr der Vergessenheit verfallende Lehrsätze der Juden, sei ganz unstatthaft. Die religiösen Grundsätze der Juden seien nicht staatswidrig. Die Vorwürfe der Verwahrlosung treffe die Geschichte, und seien häufig übertrieben. Die bisherigen Verbesserungen haben bereits die besten Früchte getragen.

In Folge dieses Referates wurde in der Sitzung des dritten Ausschusses am 27. Aug. vorgeschlagen:

„Bei Sr. Maj. auf Revision der bisherigen Verord-
„nungen und Vorlage eines Gesetzes anzutragen, jedoch
„unter der Vorbedingung, daß die Bekenner der mosaischen
„Religion dem Thalmud entsagen, und die Sabbathfeier
„auf den Sonntag verlegen."

Dieser letzte Zusatz fand gerechten Widerspruch in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten, welche am 5. Nov. gehalten ward. Man sah darin geradezu die Vernichtung der eben in Schutz genommenen Gewissensfreiheit. Der frühere Berichterstatter (Lang), welcher auch obiger Clausel nicht beigetreten war, ergriff nochmals das Wort, und entwickelte seine Ansicht klar und bündig. Ein anderer berief sich auf einen frühern Vortrag des Abgeordneten Willich welcher thatsächlich erwiesen hatte

„daß sich die Israeliten im Rheinkreise, (wo völlige
„Freiheit herrscht,) dem Staatszwecke gemäß betragen, und
„daß sie seit dem letzten Decennium in ihrer Verbesserung
„ungemeine Fortschritte gemacht haben."

woraus sich schließen lasse, daß auch diesseits die Gleichstellung den Erfolg haben werde, die Israeliten zu guten Mitgliedern des Staates zu machen. Die neuern Lehrbücher der jüdischen Religion beweisen auch den Fortschritt innerer Cultur. — Ein anderer bemerkte, daß es ungereimt sei, von denen, die alle Lasten für den Staat tragen, Gut und Blut für denselben opfern müssen, und doch ärger als Fremdlinge behandelt würden, mehr zu verlangen, als sie

dessenungeachtet, und insbesondere seit 25—30 Jahren, leisten. Ein anderer wies darauf hin, daß die Vorwürfe der Entsittlichung nicht wahr seien, und das Wahre eben nur aus der Behandlung herrühre; die bloße Morgenröthe der Freiheit habe aus ihrer Mitte ehrenhafte Kriegesmänner hervorgerufen; die Freiheit allein sei das Mittel zur sittlichen Veredelung. — In gleicher Weise sprachen noch mehrere. — Einer fand es für zweckmäßig, den anwesenden Ministerial-Rath zu fragen, was für Gründe wohl die Regierung veranlaßt haben möge, diese Angelegenheit seit 1819, ungeachtet bestimmter Zusicherungen, auf sich beruhen zu lassen. Der Ministerial-Rath fand sich nicht bewogen, diese Frage zu beantworten, meinte aber, es erkläre sich leicht aus der Stimmung der Gemüther [1] und der Macht eingewurzelter Vorurtheile. Die Staatsregierung habe wohl die Verhältnisse erwogen, welche dem Erfolge eines Gesetzvorschlages hemmend in den Weg treten würden, und eine weitere Entwickelung erst abwarten müssen. — Die Discussion ward fortgesetzt. Man wies auf Frankreich hin, wo im Jahre 1830, nach einer vierzigjährigen Erfahrung über den Erfolg der Freiheit der Cultminister Merilhou von den Juden sagte:

„In den öffentlichen Aemtern, zu denen sie berufen wor-
„den, unter den Fahnen unserer unsterblichen Heere, in
„den Wissenschaften und Künsten, in der Industrie, haben
„sie während eines Viertel-Jahrhunderts unter uns die
„Verläumdungen ihrer Unterdrücker auf die edelste Weise
„Lügen gestraft."

Nach so schlagenden Zeugnissen sei jede auf Religion

---

1) Aus Baiern sind uns im Allgemeinen keine erheblichen Gegenschriften bekannt, die damals die Volksstimme darthäten.

Die Reform der Juden und das Behr'sche Lehrbuch, von einem Kosmopoliten, 1827, ist unter aller Kritik.

Giehrl, jüd. Conversationsler, 1827, ebenfalls. Derselbe stimmt jedoch in einer Streitschrift gegen Dr. Feust, (der ihn in einem Sendschreiben an Prof. Wolffsohn angegriffen hatte) für Anerkennung des Fortschritts. Eine Brochüre: die Christen unter den Juden, 1828, fand ihre Abfertigung durch H. Stern: Die Juden unter den Christen. — Lauter Neckereien und Plänkeleien, die der legislativen Beachtung nicht werth sein konnten.

bezügliche Beschränkung ungerecht, selbst die Besorgnisse vor Mißbrauch der Freiheit müssen hiernach verschwinden. Alle folgenden Redner äußerten sich in gleichem Sinne, wobei noch besonders das napoleonische, in dem Rheinkreise bestehende Ausnahmegesetz als die Menschheit entwürdigend, und die Absicht, die Familienzahl zu vermindern, als höchst widernatürlich, hervorhebend. Endlich ward beschlossen:

„Es möge S. M. auf verfassungsmäßigem Wege gebe„ten werden, vor allem eine genaue Revision der über „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen beste„henden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf „eines auf Beseitigung der gegründeten Beschwerden der „Judenschaft und die Erleichterung ihrer bisherigen bür„gerlichen Verhältnisse zielenden Gesetzes den Ständen „des Reiches vorlegen zu lassen."

Die Regierung gab wiederum nur günstige Versprechungen. Im Jahre 1834 ward dieselbe Angelegenheit eben so erfolglos angeregt, im Jahre 1837 ging man auf die Versicherung des Ministeriums, daß bereits zwei ausführliche Gesetzentwürfe ausgearbeitet wären, und nach manchen durchaus gehässigen und ungerechten Bemerkungen über die innern Verhältnisse der Juden, zur Tagesordnung über. Die Gesetze aber ruhen in den Archiven.

Seitdem ist für die Verbesserung der Rechtsverhältnisse nichts geschehen, vielmehr sind alle den Juden nachtheiligen Deutungen sowohl des Gesetzes vom Jahre 1813 als auch älterer Verordnungen, und Verfügungen einzelner Herrschaften, die in den Verband des Königreiches eingetreten sind, mit einer Strenge, ja man darf wohl sagen, einer Härte ausgeübt und geltend gemacht werden, daß eine Menge israelitischer Unterthanen Baierns es vorziehen mußte, das Heimathland zu verlassen, und nach Amerika auswanderte. Selbst einige Beschlüsse der Kammern, den jüdischen Lehrern und der jüdischen Kirche aus der Staatskasse Zuschüsse zu gewähren, wurden von der Regierung verworfen.

Inzwischen widmete die Regierung den innern Angelegenheiten ihrer Israelitischen Unterthanen mehr Aufmerksamkeit, als nach obiger Darstellung erwartet werden möchte, und obwohl hierbei manches Mißverständniß und sogar

mancher Mißgriff vorkam, so muß doch darin eine wenn gleich nur anderweit sehr beschränkte väterliche Sorgfalt für Herbeiführung einer sittlichen und geistigen Cultur anerkannt werden. Wir werden dies in der Culturgeschichte weiter erörtern. So lange indeß die Gesetzgebung fortfährt, wie noch jüngst durch Verbote des Hopfenhandels, des Hausirens und ähnlicher, die Erwerbsquellen zu verstopfen, wird sie nicht die Freude haben, einen allgemeinen Aufschwung der bessern Bestrebungen wahrzunehmen; vielmehr wird der Druck nur die Unzufriedenheit und die Armuth verallgemeinern, beides keine Mittel zu edlerer Entwickelung. Die baierischen Juden scheinen selbst den Muth zu petitioniren gänzlich verloren zu haben.

Statt sich an die Landesvertretung zu wenden, scheinen sie ihre ganze Hoffnung, das Einzige, was ihnen noch verblieben ist, auf die öffentliche Stimme zu setzen, welche nur langsam, aber doch endlich durchdringt. Außer verschiedenen gut geschriebenen Aufsätzen in Tagesblättern brachte die jüngste Zeit eine recht gründliche Beleuchtung der äußern und innern Verhältnisse der Juden in der Pfalz, welche besondere Aufmerksamkeit verdient.[1]

---

12. Fortsetzung. Innere Verhältnisse.

Die Zahl der Juden in Baiern betrug im Jahre 1837[2] in den acht Kreisen des Königreichs etwas über 58000; hievon kamen gegen 15000 auf den Rheinkreis, von den übrigen wohnten im Rezat- und Untermainkreise die meisten, nämlich in jenem 14400, in diesem 16000,[3] dann im Obermainkreise 6560, im Oberdonaukreise 4850, im Regenkreise 660, im Isarkreise 600; im Unterdonaukreise nur 3 Familien zu Straubing. Allesammt bildeten 12654 Familien, größtentheils immatrikulirte; 2896 dersel-

---

1) Zustände und Kämpfe der Juden mit besonderer Beziehung auf die Rheinpfalz. Mannh. 1843. (von dem Rabbinen Elias Grünbaum.)

2) Ueber die Emancipation der Juden in Baiern. München 1837. Die Angaben über den Rezatkr. S. 81 und 84 stimmen jedoch nicht.

3) Nach einer andern Angabe 17500. Siehe Israelitische Annalen. 1839. S. 407.

ben gehörten dem Rheinkreise an, wo von Matrikel nicht die Rede ist; deren Zahl hat sich seitdem vermehrt.[1]

Die meiste bürgerliche Bildung und Vertheilung der Masse auf die verschiedensten Nahrungszweige und Berufe findet man in Oberfranken; die geringste in Unterfranken und der Pfalz; in letzterer ist der Handel größtentheils sehr anlockend und ergiebig, in ersterem seufzen die Juden unter erstaunlichem Abgabendruck, welcher sie nur selten bei bürgerlicher Nahrung bestehen läßt. In den ehemals fürstbischöflichen Würzburg'schen Landen zahlen die Juden als solche Receptionsgelder, jährliche Schutzgelder und außerdem eine Totalsumme von jährlich 2400 Fl. aus frühern vereinzelten Forderungen, deren Grund selbst als Vorwand aufgehört hat zu gelten, nämlich Friedensgelder, Botenlohnbeiträge,[2] Straßenbau, Judenamtsbesoldung, Koscherweingelder, Neujahrsgelder; ferner Judenschul- und Begräbnißgelder, Aktuargebühren, Brautgelder, Todtenzoll und noch manche andere Abgaben, welche die durchschnittlich blutarme Volksklasse kaum aufbringt. Ein Theil dieses Kreises, aus dem ehemaligen Darmstädtischen an Baiern übergegangen, fordert sogar ein fast doppeltes Schutzgeld, nach frühern Steuerverordnungen.

Die Regierung hatte zwar unterm 30. Jan. 1824 die jüdischen Oekonomen und Handwerker von Receptions- und Schutzgeldern befreit, aber im Oct. 1839 ward wiederum festgestellt, daß sie alle übrigen Abgaben mit zu tragen haben, und da, wo sie unter Standesherren stehen, sind sie auch den erstern unterworfen.[3]

Zu den großen Lasten aller jüdischen Individuen in den diesseitigen baierischen Ländern kommen nun noch die überaus bedeutenden Ausgaben für die Gemeinden so wie für die religiösen Bedürfnisse der Einzelnen, um das Maaß

---

1) 1842 zählte man in Oberbaiern 700; Pfalz 14000; Oberpfalz und Regensburg 1000; Oberfranken 6600; Mittelfranken 12600; Unterfranken und Aschaffenburg 17400; Schwaben und Neuburg 7200; zusammen 59500; — jetzt 61000.

2) Für den die Abgaben einfordernden Boten; obwohl jeder jetzt die Abgaben selbst bringen muß und kein Bote gehalten wird.

3) Isr. Annalen. 1839. In No. 50 und 51. findet man die statistischen Einzelheiten über jeden Ort dieses Kreises.

der Bürde fast unerträglich zu machen, zumal bei der geringen Zahl der Mitglieder jeder Gemeinde. Dies alles macht es erklärbar, wie die baierischen Juden, während im übrigen Deutschland die Gemeinden sich aus ihren traurigen Zuständen durch gemeinsame Anstrengung der etwas wohlhabendern Gemeinden schneller hervorbildeten, in vieler Beziehung zurückblieben, und besonders keine Sehnsucht empfanden, durch neue Opfer sich selbst eine bessere Zukunft zu gründen. Alles was geschah, war Sache der Individuen, welche mehr und minder zu bürgerlicher Nahrung griffen, von denen aber viele der allzugroßen Hindernisse wegen endlich auswanderten.

Auf der untersten Stufe der Cultur stand das Rabbinenwesen und der Jugendunterricht in religiöser Hinsicht, ein Umstand, welcher allerdings bei einer in geschäftlichen Verhältnissen weit umsichtigern Volksklasse auch der Sittlichkeit Abtrag thun mußte, und bei dem Volkshasse Vorwände genug zu oft sehr ungerechten Anfeindungen darbot. Noch im J. 1828 konnte eine Schilderung der innern Verhältnisse, mit Wahrheitsliebe und in der edelsten Absicht veröffentlicht, nur tiefes Mitleid erregen,[1] und die damit verbundenen Vorschläge des sachkundigen Geschäftsmannes, welcher sich der Mühe unterzog, der Regierung die Wege zu durchgreifenden Maßregeln vorzuzeichnen, hätten, aber mit gehöriger Rücksicht auf Örtlichkeit und Mittel ausgeführt, ohne Zweifel befriedigende Ergebnisse zur Folge gehabt.

Obgleich indessen die Forderungen tüchtiger und geeigneter Bildungsanstalten höherer Art, als eines Consistoriums, einer Fakultät, und Rabbinenschulen, nicht zur Ausführung kamen, so haben doch die gerade damals von der Regierung getroffenen Vorkehrungen sehr bedeutende Veränderungen hervorgebracht, und einer bessern Zukunft auf alle Weise so vorgearbeitet, daß es nur noch einer größern bürgerlichen Freiheit bedürfte, um die Schritte der Regierung wahrhaft segenreich zu machen. Die wichtigste Rabbinenschule Baierns bestand damals in Fürth, wo viele Jünglinge ganz nach altpolnischer Weise den rabbinischen Studien oblagen; einige andere von geringerm Wirkungs-

1) J. B. Graser. Das Judenthum und seine Reform. Baireuth. 1828.

kreise bestanden durch Stiftungen in Bamberg und andern Orten. Die Regierung richtete ihre Aufmerksamkeit vornehmlich auf erstere wegen ihres Einflusses auf den Bildungszustand aller Gemeinden.

Bereits unterm 23. Oct. 1826 verfügte sie, daß die Fürther Thalmudschule, welche wesentlich die Bestimmung hatte, die Religions- und Volkslehrer zu ihrem Berufe vorzubereiten, nur dann fortbestehen solle, wenn sie die zeitgemäß an solche Anstalt zu stellenden Forderungen erfüllte, namentlich außer den thalmudischen Studien auch die Hülfswissenschaften in ihren Unterrichtskreis zöge, als: Geschichte, Geographie, Physik, Mathematik, Philosophie, Literatur, Hermeneutik, Rhetorik, Pädagogik und Didaktik. Sie drang auf Anstellung dazu geeigneter, geprüfter Lehrer, und erklärte künftig überhaupt nur geprüfte Rabbinen und Lehrer zulassen zu wollen. Die erste Prüfung fand bereits im Juli 1827 statt. Inzwischen hatte der erste Anfang eines bessern Unterrichts die Folge, daß die jungen Leute über die Mängel der Fürther Schule nachdachten, in derselben bald durchaus keine Befriedigung fanden, und sich binnen kurzer Zeit nach andern Studien-Anstalten hinwandten, so daß das ganze Heer von mehreren hundert Schülern verstreut ward, und die Schule zu Fürth alle Bedeutung verlor. Unterm 28. Febr. 1828 erschien eine umfassendere das jüdische Unterrichtswesen betreffende Verordnung.

Diese stellte fest: 1. daß nur geprüfte, unbescholtene Inländer als Lehrer zuzulassen seien. 2. Die Prüfung habe sich zu erstrecken über hebräische und deutsche Sprache, Kenntniß der hebräischen Schreibart, des Thalmuds, des Rituals, der biblischen Geschichte und aller Elementargegenstände. Außerdem ward bestimmt, daß vom Jahre 1833 ab, nur solche zuzulassen seien, die in einem Seminar ihre Bildung erlangt haben, und daß die ordnungsmäßig vorgeschlagenen und bestätigten Religionslehrer von den Gemeinden nicht wieder willkürlich entlassen werden können. Die Aufsicht über Religionsunterricht ward den Rabbinen unterstellt. Die Zeit dieses Unterrichts in der Schule ist vom 6. bis 13ten Jahre; von da bis zum 18ten ist derselbe an Sabbath und Feiertagen in der Synagoge zu ertheilen. Jüdische Gemeinden müssen Religions-

schulen errichten, können aber damit auch Elementarschulen verbinden.

Dies letztere hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Errichtung sehr vieler Schulen dieser beiden Kategorieen zur Wirkung gehabt. Der Erfolg für's Leben ist dieser in jeder Beziehung entsprechend, und die Klagen vom Jahre 1828 konnten 12 Jahre später keinen Boden finden, [1] obwohl die Anordnungen von 1828 noch nicht in ihrem ganzen Umfange in's Leben getreten waren, und wiederholter Ermahnungen abseiten der Regierungen, theilweise auch Modificationen erforderten, insoweit die Ausführung auf Schwierigkeiten gestoßen war. Die Lasten der Gemeinden werden in Rheinbaiern durch Beiträge einiger Stadtkassen erleichtert.

Bedeutendere Veränderungen erlitt das Rabbinenwesen, nicht bloß dadurch, daß nunmehr bloß Rabbinen von tüchtiger Vorbildung angestellt werden sollten, sondern auch durch eine inzwischen eingetretene Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Tendenzen des Rabbinates. Bei den Wahlen wurde im ersten Jahrzehent, etwa bis 1837, hauptsächlich auf emporstrebende junge Männer Rücksicht genommen, welche mit tüchtigen Vorkenntnissen ausgerüstet, den starr gewordenen Formglauben durch neue Lebenswärme flüssig zu machen, die Schlacken auszuscheiden, und eine kräftige Glaubensinnigkeit zu erzielen suchten, so daß Baiern eine Anzahl Rabbinen erhielt, welche durch Wort und Beispiel ihre Gemeinden umzugestalten sich eigneten, und den störrigen Widerspruch der Unwissenden, welche in jeder Beleuchtung abergläubischer Formen oder Abstellung grober Mißbräuche Gefahr für die Religion witterten, glücklich, sowohl durch zarte Belehrung, als durch Handhabung und Vertretung ihres Amtes, zu bekämpfen verstanden. Man schien von oben herab den Fortschritt recht eigentlich zu

---

1) Ausführliche Nachrichten über 55 Schulen in 12 Rabbinatsbezirken Mittelfrankens, vom Jahre 1840, und von 50 Schulen in den 4 Rabb Bez Rheinbaierns, s. Isr. Ann. 1840. No. 11. und 1841. No. 3—5. — Uebrigens werden die jüdischen Schul-Candidaten mittelst Rscr. v. 12. Juni 1844 angewiesen, den Seminar-Unterricht ausschließlich in Kaiserslautern, Würzburg und Bamberg zu benutzen, weil dort auch ihre Theologie studirt werden kann.

begünstigen, ohne jedoch eine bodenlose Aufklärerei zu dulden, welche auch nirgend auftauchte. Die baierischen Rabbinen der neuern Schule waren nicht gerade einer besondern theologischen Richtung zugethan, als vielmehr würdige Verweser des ihnen anvertraueten Amtes, und in dieser Hinsicht konnten sie als Muster für andere deutsche Gemeinden gelten; daher sind auch jüngere Candidaten dieser Schule nach andern Gegenden berufen worden, wo sie in gleichem Geiste wirkten. Innere Verbesserungen wurden, nachdem schon 1832 die Münchener Synagoge mit Verschönerung des musikalischen Theils des Gottesdienstes vorangegangen war, welcher bis 1838 einen hohen Grad von Vollendung erreichte, in den meisten Synagogen durchgesetzt; deutsche Vorträge, von der Regierung ernstlich empfohlen, wurden im Laufe eines Jahrzehents allgemein, und die Partheistreitigkeiten über angebliche Neuerungen ziemlich gedämpft.

---

13. Kreisversammlungen in Baiern. Rückschritte.

In den Jahren 1835—36 schritt die Regierung in gleichem Sinne weiter vor. Sie beschloß eine Maßregel, welche, gehörig benutzt und durchgeführt, dem ganzen Regenerationswerk die Krone aufsetzen konnte, welches aber durchaus unfruchtbar ausfiel. Veranlassung, Zweck und Ziel der hier zu beschreibenden Maßregel können wir nicht besser beurkunden als durch die wörtliche Mittheilung des Generalrescripts des Ministeriums des Innern vom 9. Nov. 1835 an alle Kreisregierungen. Dasselbe lautet also:

„Die bisherigen Vorlagen über den Zustand der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche haben die Ueberzeugung gewährt, daß die Religionsverhältnisse derselben nicht so geordnet sind, wie solches die bestehenden Gesetze voraussetzen.

„Schon über die Glaubensformeln herrscht bei den israelitischen Cultusgemeinden nicht allenthalben die erforderliche Gewißheit und Uebereinstimmung, und hinsichtlich der Zahl und des Inhaltes der Grundartikel zeigen sich Abweichungen, welche in der Anwendung auch auf ihre bürgerlichen Verhältnisse sehr wesentlichen Einfluß äußern.

„Der Religionsunterricht wird nach Gutdünken der isr. Familienväter und Religionslehrer, theils ohne bestimmtes Lehrbuch, theils nach sehr verschiedenen Lehrbüchern ertheilt, deren viele sich mit den seltsamsten, den Religionssätzen durchaus nicht angehörenden Satzungen, Vorschriften und Gebräuchen beschäftigen.

„Eben so verschieden wird es mit dem Gottesdienst in den Synagogen und den Betstuben gehalten, und es herrscht bezüglich der Leitung sowohl, als der Form und des Inhaltes desselben, um so größere Mannigfaltigkeit, je weniger israelitische Cultusgemeinden mit geschriebenen, wesentlich von einander abweichenden Synagogen-Ordnungen versehen sind, und jemehr daher lediglich einem alten, im Laufe der Zeiten überaus verschiedenartig gestalteten Herkommen gefolgt wird.

„Endlich erscheint auch der Mangel einer kirchlichen Verfassung und einer die Religionsangelegenheiten leitenden Oberbehörde um so sichtbarer, als die im rabbinischen Kirchen- und Religionswesen liegenden Gebrechen im Verlaufe der innern Spaltungen der israelitischen Glaubensgenossen unter sich immer deutlicher hervortreten, und die Meinungen zwischen dem starren Festhalten am Alten und dem leidenschaftlichen Streben nach Aenderung sich immer schroffer theilen.

„Bei diesem Stande der Sachen sieht sich das Staats-Ministerium (ohne die entfernteste Absicht einer Einmischung in die reinen Glaubens- oder Gewissens-Gegenstände der Israeliten) veranlaßt, in Gemäßheit der §§. 56 und 57 der **II.** Verfassungsbeilage und des darin der Staatsregierung vorbehaltenen Rechts, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen, und zur Wiederherstellung der gestörten Einigkeit und kirchlicher Ordnung, Kirchenversammlungen zu veranlassen, zu verfügen was folgt:

I. Die k. Kreisregierung wird, so fern die israelitischen Gemeinden sich zur Bestreitung der Kosten verstehen, in der zweiten Hälfte des nächst kommenden Monats Januar **a.** die ediktmäßig geprüften und bestätigten Rabbiner, **b.** die nach vorgängiger Prüfung angestellten israelitischen

Elementar- und Religionslehrer, c. einen bevollmächtigten Vertreter jeder israelitischen Cultusgemeinde, in der Kreishauptstadt versammeln.

II. Dieser Versammlung sind abzufordern: 1) eine ganz genaue Darstellung der anerkannten Glaubensformeln und resp. Grundartikel der israelitischen Religion, und falls über diese Punkte keine Vereinigung zu erzielen sein sollte, die bestimmte Angabe der Abweichungen und der einer jeden derselben huldigenden Cultusgemeinde. 2. Eine genaue Aufzählung der Lehrbücher oder sonstiger Vorschriften, nach welchen zur Zeit der Religionsunterricht ertheilt wird, mit der Angabe darüber, ob die Versammlung etwa vorläufig und bis zu Einführung eines für die Israeliten des ganzen Königsreichs gültigen Religionsunterrichts über ein bei dem öffentlichen und Privat-Unterrichte in dem Kreise zu gebrauchendes Lehrbuch, und über welches, sich zu vereinigen vermöchte. 3. Eine genaue Angabe der dermaligen in jeder einzelnen Kirchengemeinde in Ausübung begriffenen Cultusübung, nach Leitung, Inhalt und Form, mit der Anzeige darüber, ob bis zur Einführung einer allgemeinen Synagogen-Ordnung für das ganze Königreich, über eine den Cultus genau und gleichförmig regelnde Synagogen-Ordnung für den Kreis, und über welche, verstanden werden könnte. 4. Die Ansichten der Versammlung über die künftige, dem Wesen der israelitischen Religion genau entsprechende Gestaltung des israelitischen Kirchenwesens, namentlich über die Art und Weise der Aufstellung einer kirchlichen Oberbehörde, ihres Wirkungskreises und Geschäftsganges und der Deckung ihrer Kosten durch die Glaubensgenossen, da eine von dem Staate anerkannte kirchliche Verfassung der mosaischen Kirchen-Gesellschaft, nach §. 38 der **II.** Verfassungs-Beilage, als wesentliche Vorbedingung ihrer Befugniß zur Ordnung ihrer Kirchen-Angelegenheiten und der etwaigen Annäherung an die den übrigen Kirchengesellschaften zustehenden Rechte erscheint.

III. Die Berathungen sind durch ein als Regierungs-Commissär zu benennendes Collegial-Mitglied zu leiten, und es ist ihnen jener Grad von Vollständigkeit zu sichern, welcher erforderlich erscheint, um die Beschlüsse als brauchbares Material für eine in der Folge etwa nothwendig

werdende General-Versammlung israelitischer Abgeordneten aus allen Kreisen in der Haupt und Residenzstadt München zu benützen.

„Die Einsicht und der bewährte Diensteifer der k. Kreisregierungen bürgt dafür, daß dieselben diesem überaus wichtigen Gegenstande eine eben so zarte als umsichtige Behandlung zuwenden und die Vorlage der Ergebnisse mit ihren gutachtlichen Bemerkungen, unbeschadet der möglichsten Vollständigkeit, beschleunigen, jedenfalls aber den Beschluß der israelitischen Kreis Comités spätestens mit Ablauf des Monats Februar 1836 zur Vorlage bringen werden." —

So weit das Ministerialschreiben, dessen Eindruck im Allgemeinen sich nach den Erwartungen gestaltete, die ein besseres oder flüchtigeres Auffassen seines Inhaltes und Zweckes hervorbrachte. Der größere Theil der Intelligenten erkannte sehr wohl die weise Vorsorge der Regierung und schöpfte daraus die Hoffnung auf eine durchgreifende Umänderung der innern, und in Folge dessen auch der äußern Verhältnisse der bisher so sehr gesunkenen Gemeinden. Diese schickten sich alsbald an, der Forderung des Ministeriums Folge zu leisten.

Bei der Ausführung abseiten der Kreisregierungen zeigte sich jedoch sehr bald eine bedeutende Verschiedenheit in der Auffassung ihrer Aufgabe, und schon die ersten Spuren einer Einmischung in innere Religions-Angelegenheiten erzeugten eine gerechte Verstimmung, während man auch sonst aus mißverstandener Vollständigkeit sich auf Einzelnheiten einließ, welche den eigentlichen Inhalt der fraglichen Punkte in ein unauflösbares Chaos verwickelten. Der Untermainkreis und der Obermainkreis zeichneten sich, am meisten aber ersterer, in Zersplitterung der Fragen aus, die sich hier anfangs auf 60 beliefen, worauf die bloße Erörterung der Kirchen-Behörde noch 70 besondere Fragen herausstellte.[1]

Die Versammlungen waren auch aus so verschiedenartigen und ungleich vertheilten Elementen zusammengesetzt, daß selbst eine vereinfachtere Geschäftsführung nicht leicht ein zuverlässiges Material herbeigeschafft hätte, da die meisten Fragen über wissenschaftliche Theologie

1) Vgl. Geiger's Zeitschr. III. S. 128. Sulamith. VIII. 2. S. 19.

von der Natur waren, daß weltliche Abgeordnete von Dorfgemeinden sich außer Stande befanden, ein Urtheil abzugeben. Selbst der Rabbinen gab es nur eine geringe Anzahl, welche den Muth haben durfte, frei und offen ihre Ansichten darzulegen, ohne Verketzerungen entgegen zu sehen; die übrigen waren theils schüchtern, theils unwissend, theils auch wohl schwankend, weil sich nicht durchschauen ließ, welcher Gebrauch von den Antworten gemacht werden könne. Am Unbefangensten waren die Lehrer, wie denn überhaupt der Stand der Lehrer in Deutschland aller Orten die Entwickelung der Geisteskultur am stärksten gezeitigt hat. So jung derselbe in Baiern noch war, und so wenig auch das Volk denselben achtete, so zeigte sich sein Einfluß in den Kreisversammlungen unverkennbar.

Diese bestanden nun:

im Untermainkreise aus 2 Rabbinen, 9 geprüften Candidaten,[1] 50 Lehrern und 60 Abgeordneten; die Sitzungen in Würzburg begannen am 25. Januar 1836, und wurden am 2. März geschlossen.

im Obermainkreise aus 5 Rabbinen, 22 Lehrern und 29 Abgeordneten; Sitzung in Baireuth, vom 8. Febr. an.

im Rezatkreis aus 11 Rabbinen, 40 Lehrern und 53 Abgeordneten; Sitzung in Ansbach, vom 14ten März an.

im Oberdonaukreis aus 8 Rabbinen, 14 Lehrern, und 11 Abgeordneten; Sitzung in Augsburg, vom 4. Febr. an.

im Rheinkreis[2] aus 4 Rabbinen, 22 Lehrern und 70 Abgeordneten. Sitzung in Speyer vom 7. März an.

Außerdem waren nur kleinere Versammlungen in Regensburg, aus den 3 Gemeinden des Regenkreises wo die Sitzung am 15. Febr. eröffnet ward. Im Isarkreis hat nur München eine Gemeinde.

---

1) Unter diesen Dr. Romann, bald darauf in Cassel Rabbiner, und Dr. Ullmann, bald darauf in Crefeld, beide unterdeß verstorben; letzterer in der Literatur als Uebersetzer des Koran in gutem Andenken.

2) Bes. Bericht in la Régénération 1836. Mai.

Sie wurden durch Gottesdienst eröffnet.[1]

Diese bald aus gleichviel jüngern und ältern Theologen, bald aus lauter jüngern, bald aus lauter älteren Rabbinen, von sehr verschiedener Vorbereitung und Befähigung, nebst überwiegender Zahl von Lehrern und noch größerer von unwissenden Kaufleuten, bestehenden Versammlungen sollten nun über folgende, zunächst im Untermainkreise aufgestellten Fragen Auskunft ertheilen. 1. Aus welchen Quellen die Israeliten die Normen ihres Glaubens, ihres Gottesdienstes und ihrer Sittlichkeitslehre schöpften? 2. Zu welchen Hauptartikeln sie sich hinsichtlich der Lehre von Gott, von der Schöpfung, von der Bestimmung des Menschen, von den Mitteln des Heils und dem Schicksale des Menschen, nach dem Tode bekennen? 3. Welche Vorschriften sie insbesondere als wesentlich betrachten und zur allgemeinen Einführung begutachten in Ansehung: **a.** ihres sittlichen Verhaltens überhaupt im Verkehr des bürgerlichen Lebens unter sich und mit Andersgläubigen, **b.** der Feier des Sabbathes und anderer Festtage, **c.** des Eides, **d.** der Eingehung und Trennung der Ehe, **e.** der Beschneidung, der Confirmation und der Begräbnisse, **f.** die Kirchenstrafen nach ihrer Art und Abstufung bis zur völligen Ausschließung von Confessionsmitgliedern. 4. Welche verschiedene Meinungen unter ihnen über die angedeuteten Punkte bestehen, und welche Partheien sich hiernach gebildet haben? 5. Auf welche Weise, in welchem Umfange und nach welchen Lehrbüchern bisher der Religionsunterricht unter ihnen ertheilt wurde, was hierin auszumerzen, was zu verbessern, und welches Lehrbuch etwa vorläufig im Kreise einzuführen? 6. Worin ihr Gottesdienst, je nach den verschiedenen Zeiten, Anlässen und Zwecken bestehe, welche Förmlichkeiten dabei zu beachten seien, wer an der Leitung desselben Antheil zu nehmen und überhaupt thätig mitzuwirken habe, und welche Anordnungen für die Zukunft, bis zum Eintritt einer allgemeinen Synagogen-Ordnung für das ganze Königreich zu treffen sein dürften? 7. Ob und unter welchem Titel eine oberste

---

1) Die Rede des **Dr.** Loewi in Ansbach und **Dr.** Aub in Baireuth, sind im Druck erschienen. S. übrigens auch: Die Beantwortung der vier Fragen von den Israeliten im Rheinkreise. Manheim. 1836.

kirchliche Behörde für das Königreich zu bilden sei, aus welchen Mitteln dieselbe zu bestehen habe, wie sie zu bestellen sei, mit welcher Besoldung, und wie diese aufzubringen, mit welchem Wirkungskreise, und unter was für Bestimmungen, hinsichtlich des Geschäftsganges, der Exigenz u. s. w? 8. Ob und wie nach gleichen Rücksichten eine oberste Kirchenbehörde für den Untermainkreis zu bestellen sei? 9. Welche Vorschriften für das Verhältniß der Distriktsrabbiner zu den ihnen untergeordneten Religionslehrern, und Dienern, so wie zu den Gemeinden, zu erlassen wären? 10. Welche Normen für die höhern Schulen, und die religiöse Bildung der Rabbinatscandidaten zu erlassen wären?—

In der weitern Entwickelung dieser Fragen, besonders der ersten [1] verlor man sich in kirchenhistorische und dogmatische Erörterungen der schwierigsten Art, die theilweise nur durch gelehrte Abhandlungen erledigt werden konnten, als: über Thalmud und Tradition, und deren Scheidung, über Fortgang der Tradition, Interpretation der heiligen Schrift, Einfluß der Kabbala auf Lehre, Gottesdienst und Disciplin und ähnliche. Bei der Lehre vom Glauben, erschien gar eine, den Juden im höchsten Grade anstößige Frage: Kennt, bekennt oder verwirft die jüdische Lehre die im Pentateuch begründete Lehre von der göttlichen Dreieinigkeit? [2] — Gleich ungehörig war eine andere: Giebt es eine ewige Belohnung und Bestrafung, giebt es ein Mittelding (!) zwischen beiden? oder folgende: Wer ist der Meschiach oder Messias, was ist von ihm zu erwarten, und woran ist er zu erkennen? Wird die Auferstehung der Todten seinem Reiche vorangehen, nachfolgen, oder gleichzeitig eintreten?— In praktischer Hinsicht kam auch die Frage vor, ob man den Juden in Schulen, auf Universitäten und in amtlichen Verhältnissen gestatten könne an Feiertagen zu schreiben? Diese Frage war um so anstößiger, als daran die Bemerkung geknüpft ward, man werde im entgegengesetzten Falle

---

1) Sulamith. VIII. 6 S. 373 ff.

2) Dies hatte eine Brochüre zur Folge, die man nur als einen jämmerlichen Auswuchs anzusehen hat: Das Israelitenthum in seiner Würde und Bürde, von H. Stern. 1836. worin der jüdische Religionslehrer die Trinität verficht. Derselbe hat später noch mehr in diesem Sinne geschrieben, ohne jedoch den mindesten Anklang zu finden.

die Juden von aller Theilnahme an solchen Instituten ausschließen müssen. — Endlich wollte man wissen, ob nicht der Sabbath auf den Sonntag verlegt werden könnte?

Die zum Theil über die Tendenz solcher Fragen in Verlegenheit versetzte Versammlung antwortete mit Vorsicht und Sachkenntniß, öfters zu kurz, öfters zu ausgedehnt. Im Allgemeinen verfocht sie die bestehenden, bekannten Normen, jedoch in sehr gemäßigtem Sinne; sie erkannte die thalmudische Autorität nur für den Theil an, der wirklich im Thalmud als Tradition zu erweisen sei, verwarf den Einfluß der Kabbala gänzlich, sprach den Rabbinen jede innere Kirchengewalt ab, und die Majorität erklärte sogar die Abstellung rabbinischer Verfügungen nach Zeit und Ort für zulässig. Sie erkannte im Pentateuch keine Dreieinigkeit, aber in den Bekennern der letztern keine Polytheisten und über Vergeltung und Messias gab sie dogmatische Abhandlungen. Leichtern Stand hatte man bei den mehr praktischen Punkten, wobei zu bemerken, daß die Versammlung dem Rabbiner zwar nicht den Bann, aber wohl Kirchenstrafen, Verweise und Geldbußen, sogar Ausschließung von gottesdienstlichen Verrichtungen zu verfügen einräumte. Am Zweckmäßigsten erklärte sie sich über die zum Wohl des Ganzen einzusetzende Oberbehörde und anzuordnende Facultät behufs theologischer Studien. Sie trug auf eine unter dem Titel Oberrabbinat anzustellende Behörde an, bestehend aus 3 besoldeten Rabbinen und zwei weltlichen Beisitzern, erstere durch Abgeordnete aller Gemeinden und zunächst nur unter bereits fungirenden Rabbinen zu erwählen. In Betreff der Kosten konnte man sich an des Königs Majestät wenden, um deren gänzliche oder theilweise Bestreitung aus der Staatskasse zu erbitten. Dagegen erklärte sie sich gegen Synoden jeder Art.

Bestimmter faßte die Behörde des Oberdonaukreises ihre Fragen, doch gerieth man auch hier auf Punkte, die in der Versammlung Lachen erregten, und nicht beantwortet wurden. Man wollte vernehmen, ob der Israelit sich Gott körperlich vorstelle? ob er die Agadah im Thalmud berücksichtige? Was derselbe unter **Goi** und **Sabbath-Goi** verstehe? Ob die Israeliten allein von Adam und Eva abstammen? —

Betreffend die Antworten sämmtlicher Versammlungen, so ist aus denselben ersichtlich, daß sie nicht ganz unbefangen ertheilt wurden, sondern, wie das aus der Natur der Wünsche und Befürchtungen der Mitglieder sich leicht erklärt, mehr nach dem Eindruck auf die Regierung und mit vorsichtiger Beachtung der möglichen Mißdeutungen. Als Glaubensartikel erkannten fast alle Kreise nur die 3 des Albo an: Gott, Offenbarung, Vergeltung, — ohne nähere Bestimmung; einige fügten die Bemerkung hinzu, daß die 13 Maimonidischen, welche der Rheinkreis beibehielt, darin enthalten seien. Dies führte auf Erörterung der Messiaslehre. In Baireuth und theilweise in Ansbach (**Dr.** Aub und **Dr.** Loewi) verwarf man den Begriff eines politischen Messias, und nahm nur einen sittlichen Welterlöser an; jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß eine Emancipation nicht als Erfüllung messianischer Hoffnungen angesehen werde; die ältere Parthei in Ansbach aber verfocht den politischen Messias und Wiederhersteller des Israelitischen Reiches. — Hinsichtlich der Tradition und der daraus fließenden Satzungen waren die Meinungen gänzlich zerspalten. Im Obermainkreise wollte man die Tradition beschränkt wissen, viele rabbinische Satzungen, namentlich die zweiten Festtage und manche erschwerende Gesetze für gänzlich unverbindlich, und manche mosaische Gesetze für bedingt suspendirbar erklären, während man in Ansbach und München dem Thalmud höheres Gewicht beilegte, ihn zum Theil für unantastbar erklärte, wie dies auch in Augsburg angenommen ward. Eine beantragte Revision des Thalmuds wies man allgemein ab, dagegen wollte man sich in Baireuth eine Revision der Casuisten gefallen lassen. Die Sache blieb auf sich beruhend.

Ueber Religionsunterricht und Einführung bestimmter Lehrbücher waren die Ansichten getheilt, doch war die Verschiedenheit nicht von Bedeutung; man hoffte späterhin ein von der Behörde zu autorisirendes zu erhalten. Verschiedene recht gute praktische Vorschläge wurden gemacht. — Größere Schwierigkeit erhob sich bei Betrachtung der Mißstände des Cultus. In Baireuth entschied man sich für durchgreifende Reformen, insbesondere für deutsche Predigt, einige deutsche Gebete, und Abschaffung aller aus Zeiten

der Verfolgung oder aus der Kabbalah herrührenden Liturgie-Stücke, und vornehmlich für die von **Dr.** Loewi in Fürth eingeführte Ordnung; für deutsche Predigt, für Choralgesang, für strenge Ordnung, für Auslassung anstößiger und ganz überflüssiger Stücke stimmten selbst die Alten im Rezatkreise. Die meisten empfahlen auch eine feierliche Confirmation. Manche verschoben jede Verbesserung als zum Wirkungskreis der einzusetzenden Behörde geeignet.

Die Frage über die einzuführende allgemeine Kirchenverfassung stieß auf mannigfache Schwierigkeiten, namentlich wegen mangelnder Vorbereitung, da für den Augenblick sich noch keine Auswahl tüchtiger Männer darbot, welche zu solchen Aemtern berufen werden konnten. Baireuth und der jüngere Theil von Ansbach riethen zu periodischen Synoden und einem Synodalcollegium von etwa 9 Rabbinen und 9 Laien, nebst vorsitzendem Rabbinen und Secretär. Aehnlich Speyer. Die übrigen Kreise waren für sofortige Einrichtung einer Oberbehörde. Ueber Wirkungskreis der letztern wurden Pläne ausgearbeitet. In Augsburg und Baireuth trug man auf Gründung einer theologischen Facultät an.

Die Verlegung des Sabbaths ward überall ohne weiteres für unzulässig erklärt. Die Frage wegen des Schreibens an Sabbath und Festtagen erhielt verschiedene Erledigungen. Ein Theil, namentlich Augsburg und Würzburg, fand keine Befugniß von dem allgemeinen Verbote abzugehen. In München, Speier [1] und einem Theile von Ansbach meinte man, daß der Staatsdienst einen Dispens enthielte, wenn derselbe als Pflicht übernommen worden. Die Rabbiner in Baireuth dehnten die Erlaubniß zum Schreiben, nach einigen rabbinischen Autoritäten, auch auf Schüler der Gymnasien und Universitäten und auf Staatsdiener aus; wogegen nur einer der 5 Rabbinen protestirte. — Bei der Insinuation, daß sich aus dem Sträuben gegen das Ansinnen der Regierung leicht bedeutende Nachtheile ergeben würden, erscheint es ehrenwerth, daß diejenigen, welche aus religiöser Ueberzeugung sich nicht dazu verstehen konnten, ohne weiteres dieser folgten, und es der Regierung

---

1) Vgl. la Régénération. 1836. Mai. p. 156.

anheimstellten, danach ihre Beschlüsse zu fassen. Die Regierung hatte 1835 befohlen, die jüdischen Schüler in öffentlichen Schulen an Sabbathen und Festtagen zum Schreiben anzuhalten; allein 1838 fand sie sich bewogen, diese Anordnung wieder aufzuheben, weil es denn doch als Gewissenszwang erschien.

Muß man nun erkennen, daß die Regierung allerdings dem Grundsatze der Nicht-Einmischung in die innern Religionsangelegenheiten treu zu bleiben beabsichtigte, so läßt sich doch andrerseits nicht verkennen, daß die Stimmung derselben in der nächsten Folgezeit sich bedeutend änderte. Dies zeigte sich ganz auffallend in den Kammerverhandlungen von 1837, in welchen der Minister, Fürst von Oettingen-Wallerstein, offenbar auf den Grund einer höchst flüchtigen Kenntnißnahme von den Akten der Kreisversammlungen, mit der Behauptung, die Juden hätten sich geweigert, die Kosten von jährlich 3000 Fl. für eine Oberbehörde und einen Lehrstuhl der jüdischen Gottesgelehrtheit, zusammenzuschießen, alle weitern Berathungen niederschlug, während die Akten das Gegentheil enthalten, und Einige nur antragsweise die Bezahlung der Behörde vom Staate zu erbitten vorschlugen, weil die Juden zu allen Staatskosten beitrugen. Die Sinnesänderung trat auch in allen oben berührten politischen Verordnungen hervor, insbesondere aber in denen, welche die Religionsangelegenheiten betreffen. Unterm 15. Febr. 1838 ward den Rabbinen in ihren Amtsverhandlungen mit Untergeordneten, die sonst in Kirchensachen bewilligte Portofreiheit versagt, weil die jüdischen Gemeinden nur Privatkirchengesellschaften seien; aus gleichem Grunde ward ihnen 1840 die Führung eines Amtssiegels verboten. Andrerseits bewilligte man dennoch unterm 24. Nov. 1838 Steuerfreiheit für die Synagogen und Friedhöfe. Unterm 23. Oct. 1838 erschien eine Verordnung, wiederholt 31. Dec. 1839, welche bei Anstellung der Rabbinen auf solche Männer allein Rücksicht zu nehmen befahl, welche streng das ächt-mosaische Ceremonial befolgten, und nicht einer verderblichen Neologie huldigten, Ausdrücke welche mancherlei Auslegungen zuließen, aber jedenfalls Angriffen abseiten derer, welche jeden Fortschritt miß-

billigten, Raum gewährten, wenn gleich das Ministerium die mündliche Erklärung gab, daß man damit den wahren Fortschritt nicht hemmen wolle.[1] Auf den Grund derselben ward unter andern dem schon seit einer Reihe von Jahren unter Anklage der Irreligiosität schwebenden **Dr.** Loewi in Fürth im Jahre 1840 das Confirmiren der Jugend untersagt. Der Prozeß gegen diesen energisch thätigen Rabbinen, welcher einem Zwiespalt unter 5 Wählern seine Aufnahme verdankte,[2] bildet eine Epoche in der jüdischen Geschichte in Baiern. Man beschuldigte ihn, sowohl persönlich als amtlich, gegen die Satzungen des Judenthums und die Pflichten seines Amtes gehandelt zu haben. Die Anklage ward besonders betrieben durch den Eifer eines W. Hamburger, der als gelehrter Thalmudist an der Spitze einer Gegenparthei stand, und wie es heißt, durch den Zelotismus einiger Gleichgesinnten aus Amsterdam und Frankfurt, zur Ausdauer in seinem Angriffe angefeuert wurde. Eine Menge von Zeugen wurden aufgestellt, die schreiendsten Widersprüche und lächerlichsten Angaben wurden vorgebracht. Die Akten wuchsen. Die Regierung forderte im Jahre 1836 von 12 Rabbinen Gutachten ein, welche im Allgemeinen die Anklage entkräfteten, so daß man im amtlichen Theile derselben keinen Grund fand, eine Suspension zu verfügen. Ja, es ward sogar die Gegenparthei, als sie gegen des **Dr.** Loewi's

---

1) Allgemeine Zeitung des Jth. 1839. Seite 59.

2) Drei waren gegen ihn, aber einer derselben hatte für einen bekannten Rabbinen gestimmt, der sich einen Bannfluch zugezogen hatte, und trat deßhalb auch auf die Seite Loewi's über. Dieser ward am 24. Dec. 1830 gewählt. Die Proteste einzelner Gegner wurden abgewiesen, dagegen erhoben sie außerdem Klage über ihn, und brachten 48 Beschwerdepunkte vor, von denen nur wenige als theilweise begründet anerkannt wurden. Der Prozeß dauerte 8 Jahre, und ward erst 1839 in der Hauptsache dahin entschieden, daß **Dr.** Loewi „streng an seine Amtspflichten „gewiesen" ward, und ein Drittel der Kosten tragen mußte. Uebrigens ward nach fortgesetzten Ränken gegen Loewi, endlich im Jahre 1842 von seiner Gemeinde, welche vom Ministerium aufgefordert wurde, über ihren seit 12 Jahren im Amte stehenden Rabbinen abzustimmen, derselbe mit entschiedener und starker Mehrheit wieder erwählt. Auch hat er die Confirmation wieder vorgenommen. — Kleinliche Umstände, aber charakteristisch für Land und Zeit.

Eintritt in die Kreisversammlung protestirte, abseiten des Ministeriums mit einem ernstlichen Verweise zum Schweigen gebracht. Allein die mannigfachen Ränke, welche bei Gelegenheit dieses Prozesses in Bewegung gesetzt wurden, und theilweise auch wohl politische Verdächtigungen gegen die sogenannten Neologen nicht scheueten, flößten immerhin der Regierung eine Abneigung gegen deren Verbesserungen ein, so daß auch alle Hoffnungen, die sich an die Kreisversammlungen geknüpft hatten, wie Seifenblasen zersprangen. Derselben veränderten Gesinnung der Regierung ist das allen Baierischen Rabbinen im J. 1845 zugegangene Verbot, die Rabbinen-Versammlung zu Frankfurt zu besuchen oder zu unterstützen, zuzuschreiben. —

Die Juden Baierns waren hiernach wieder auf Privat-Thätigkeit angewiesen, so weit die Regierung nicht durch geschärfte Ausnahmsgesetze sie hinderte. Ein Verein „für Industrie und Humanität" 1836 in Hürben (Oberdonaukreis) gestiftet, erhielt die königliche Genehmigung. Eben so ein gleichzeitig in Kirchheimbolanden (Rheinkreis) zu ähnlichem Zwecke gestifteter Verein, welcher angehende Handwerker und Jugendlehrer zu ihrem Berufe unterstützt.

Was die Rabbinate betrifft, so finden allerdings wissenschaftlich gut vorbereitete junge Männer noch immer Gemeinden, welche darauf mehr Gewicht legen, als auf den alten Rabbinismus, und die Regierung legt der Wahl derselben keine Hindernisse in den Weg, dennoch finden sich viele derjenigen, die nach edlerm Ziele streben, durch die allgemeine Mißstimmung gegen wissenschaftliche und charakteristische Tüchtigkeit in ihrem Wirken überall gehemmt, und manche Stellen sind unterdeß wieder auf die der Zeit am mindesten entsprechende Weise besetzt worden.

Als Literaten haben sich einen vortheilhaften Ruf erworben: L. Stein (jetzt in Frankfurt) durch Gedichte, Uebertragungen, und liturgische Arbeiten, J. Aub in Baireuth durch Kritik, und Gutmann in Redwitz durch seine Apokryphen. Auch Volksschriften haben einigen Anklang gefunden, namentlich die des Rabbinen Rosenfeld in Bamberg und des Lehrers Krämer in Altenmuhr. Mehrere bairische Rabbinen haben an der allgemeinen Culturgeschichte ihren Antheil, und werden dort gelegentlich ihren Platz finden.

b. Großherzogthum Hessen.

Rechtsverhältnisse und innere Zustände.

In diesem Lande von ausgezeichneter Bildung stand mit der Einführung der Verfassung ein bestimmtes durch Grundsätze des Rechts und den Geist des Jahrhunderts geregeltes Vorschreiten auch in Hinsicht der Israeliten zu erwarten. Konnten auch die Landesvertreter sich noch nicht entschließen, deren volle Aufnahme in den Bürgerverband zu beantragen, so durfte doch vorausgesetzt werden, daß die beglückten Bewohner eines gesegneten Landes, denen nunmehr Theilnahme an der Gesetzgebung zustand, auch die theilweise noch arg zurückgesetzten Mitbrüder ihrer besondern Beachtung werth halten würden. Diese Erwartung ist aber bisher nicht eingetroffen. Vielmehr ist die Geschichte der Israeliten in diesem Lande fast der Verwitterung überlassen worden. Wäre nicht noch inneres Leben vorhanden, so könnten wir bei so prinziploser Gesetzgebung nur völlige Verwesung berichten. Die Regierung selbst hat jedoch im Einzelnen nicht unterlassen, manche gute Saat zu beschützen, und im Allgemeinen die Entwickelung der innern Kräfte einigermaßen begünstigt, so daß es nur einer ernsten Verwendung bedürfte, um sie auf gedeihlichere Weise zu fördern.

Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den drei Provinzen dieses Landes (wo die Zahl, in ziemlich gleichen Theilen, zusammen gegen 28,000 beträgt) sind in so fern ungleich, als in Rheinhessen die französische Gesetzgebung geblieben, die Juden also in dieser Provinz unbeschränktes Bürgerrecht besitzen, mit Ausnahme des Fortbestehens des Napoleonischen Dekretes vom 17 März 1808, [1] unter einer geringen Aenderung seit 1818; in den andern beiden Provinzen aber ihnen nur soviel zusteht, als die Verfassung und einige besondere Verordnungen gestatten. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 bestimmt im Art. 15:

---

1) Die Einrede wegen Mangel eines Patentes war lange ganz außer Uebung, bis 1831 die Sache durch einen Juristen aufgefrischt ward, was einen Federkrieg veranlaßte. Seitdem muß jeder ein Moralitätspatent jährlich erneuen, wenn er nicht sein Vermögen preis geben will. Verweigert ward es wohl höchst selten. — Uebrigens besteht in Rheinhessen auch noch der Eid more Judaico. S. Frankreich.

Nicht-Christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn das Gesetz es ihnen verliehen hat, oder wenn es Einzelnen, entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird.

Hierin ist zunächst nur das in Rheinhessen gesetzlich bestehende Bürgerrecht anerkannt. In den andern beiden Provinzen ward die Verleihung Sache der Stände oder in einzelnen Fällen der Regierung.

Der Art. 18. bestimmt zwar: Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. Aber im Art. 20 heißt es wieder: Die Verschiedenheit der im Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Hieraus fließt für die jüdischen Bewohner der diesseitigen Provinzen, daß die Verfassung das Schutzverhältniß noch bestehen läßt, jedoch ein Heraustreten aus demselben zuläßt, auch die Regierung das Recht hat, Juden im Staatsdienste anzustellen. Die Schutzgelder sind durch Verordnung vom 11. März 1822 näher bestimmt.

In Folge dessen haben viele Juden, welche sofort nachwiesen, daß sie ein angemessenes Vermögen (mindestens 4000 Fl.) besaßen, und weder Schacher noch Nothhandel trieben, das Bürgerrecht erhalten, und auch späterhin sind noch Einzelne als Bürger aufgenommen worden. In das Schutzverhältniß kann seitdem niemand mehr eintreten, es ist dieses somit im Verschwinden begriffen. Ein Gesetz vom 27. März 1829 bestimmt, daß auch Standesherren fremde Juden nicht eher zulassen dürfen, bis sie das Indigenat zuvor erlangt haben, und selbst einheimische Schutzjuden haben die Freizügigkeit nur unter erschwerenden Bedingungen, so wie die Uebersiedelung der Eingebürgerten auch der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Anstellungen im Staatsdienste sind, mit Ausnahme eines einzigen Beispiels noch nicht erfolgt. Dagegen haben jüdische Advokaten nicht nur frei praktizirt, sondern sind auch Mitglieder und Beamte in der Anwältekammer geworden. In Gemeindeangelegenheiten stehen die Juden so fern sie Staatsbürger sind, den Christen gleich, sind Wähler und wählbar. Auch für den Landtag können Juden Wahlmänner sein. In Rheinhessen

mied man es lange Zeit, Juden auf die Geschwornenliste zu setzen. Nur zwei, (von denen einer der verstorbene **Dr.** Creizenach war) standen als Ergänzungs-Geschworene. Erst seit 1838 herrscht auch in dieser Beziehung volle Gleichheit. Aus dieser Periode datirt auch der Eintritt mehrerer Juden in die Commission der Handelsnotabeln, zu welcher sie früher nicht gelangten. Das ist um so wichtiger, als diese Commission die Mitglieder des Handelsgerichts vorschlägt. Auch als stellvertretende Richter haben bereits in den Assisen jüdische Rechtsgelehrte fungirt, ohne daß es auffiel. In privatrechtlicher Beziehung ist kein Unterschied, die Rheinhessischen Ausnahmsgesetze und die diesseitig noch bestehende Verdächtigung des jüdischen Zeugnisses, so wie die Form der Eidesleistung abgerechnet. Die früher beobachtete Verordnung von **1732**, welche den Juden die **privilegia dotis** und weiblichen Vorrechte entzog, ward durch Verordnung vom 6. Januar 1827 aufgehoben. [1]

Die Regierung hat im Allgemeinen in Betreff der Juden es bei dieser, hin und wieder modificirten Praxis bewenden lassen, ihre Aufmerksamkeit aber vorzüglich auf Verbesserung der Erziehung gerichtet, die bis zur Zeit der französischen Herrschaft im höchsten Grade vernachlässigt war, so daß allgemein die Ansicht herrschte, daß die Verwahrlosung der Individuen die Ursache des Mißverhältnisses sei, in welchem sie gegenüber dem Recht und der Volksmeinung erschienen, und beides sich mit einer besser erzogenen Generation ändern würde. Seit 1815 eröffnete man daher den Juden alle allgemeinen Erziehungsanstalten und drang auf Verbesserung des Unterrichtswesens. Allein die Vertreter des Volkes sind mit wenigen Ausnahmen zu sehr von eingewurzelten Vorurtheilen erfüllt, um weitere Fortschritte zu beantragen. Die Kammerverhandlungen von 1820 und 21 besprachen die Emancipationsfrage auf eine Weise, daß man deutlich erkennt, von welchem niedern Gesichtspunkte aus man diese wichtige Angelegenheit behandelte. Der wegwerfende Ton, in welchem die hochgestellten Männer mitunter von den einheimischen Juden sprechen, empört alles Gefühl für Recht und Wahrheit, und wird durch das neben-

1) Wir verdanken Einzelnes den Mittheilungen des Juristen **Dr.** Jul. Creizenach zu Mainz.

her gegebene Zugeständniß von dem sich zeigenden bessern Streben einer Anzahl jüngerer Familien keinesweges aufgehoben. Sie haben die Regierung noch mehr darin bestärkt, die Rechtsverhältnisse, welche die Verfassung genügend zu schützen schien, außer Augen zu lassen, und sich nur auf das Erziehungswesen [1] einzulassen. Ein Gesetz darüber vom 17. July 1823, erschien am 1. Aug desselben Jahres und ward im Landtagsabschied von 1824 als die Wünsche der Kammern von 1823—24 schon voraus erledigend in Bezug genommen. Es befiehlt den Juden ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, oder eigene Schulen unter geprüften und in Landes-Seminarien regelmäßig ausgebildeten Lehrern zu errichten. 1827 wurden die Schulen der Juden, die sich vermehrten, unter die Aufsicht des Staates gestellt. 1832 wurde bestimmt, daß die Vorsteher jüdischer Schulen auch an den Berathungen der Schulvorstände ihres Ortes Theil haben sollten. Für arme jüdische Kinder zahlte die Ortsgemeinde. Diese trägt auch hie und da zum jüdischen Schulwesen bei. Mehr als irgendwo entwickelten die Gemeinden dieses Landes eine innere Thatkraft, und sie wäre eines gedeihlichen Erfolges würdig gewesen.

Das jüdische Gemeindewesen steht seit 1825 unter der Leitung der Regierung, was den Vorständen eine executorische Gewalt giebt. Auch diesen Einfluß benutzte die Regierung, um innere Verbesserungen zu erzielen. Eine Verordnung vom 19. Nov. 1830 fordert zur Befähigung, um Vorstandsmitglied zu werden, nicht bloß Rechtschaffenheit und Ansehen, sondern zeitgemäße Bildung, und behält der Regierung die Ernennung vor. Sie macht es zugleich dem Vorstande zur Pflicht, religiöse und bürgerliche Bildung auf alle Weise zu befördern. Diese Verordnung erregte unter den Freunden des Fortschrittes große Freude, ein Mainzer, nachher Mitglied des Vorstandes, überreichte dem Ministerium des Innern und der Justiz im Februar 1831 ein ausführliches Memorandum, um die Wichtigkeit der Sache in klares Licht zu stellen, und darzuthun, wie sehr das Wohl der Gemeinden davon abhänge, daß die Vorstände rein aus der dem Thalmud entsagenden gebildetern Minorität ernannt

1) Die Verhandlungen von 1820—21 über das Schulwesen sind auch im Auszuge, Sulamith VI. 6. 7. mitgetheilt.

werden, und Mainz, Bingen, Darmstadt und Gießen, die größeren Gemeinden des Großherzogthums besaßen bereits hinlänglich gebildete Mitglieder, welche der Regierung Vertrauen einflößen konnten. Die Vorstände wurden hiernach gewählt und bestätigt, und begannen ihre Thätigkeit mit Wärme und Erfolg. Man verdankt es ihrer Verwendung, daß in den Kammern bald wieder die Emancipationsfrage zur Sprache kam, obwohl ein glückliches Ergebniß bisher nicht errungen werden konnte. In Rheinhessen (mit Ausnahme von Mainz) und in Oberhessen schritt alles in ruhigem Geleise weiter; dagegen entstanden in Mainz heftige Partheikämpfe, und in Darmstadt hemmte die späterhin von der Regierung (durch den Einfluß einer wirksamen Verwendung von Frankfurt aus) getroffene Wahl eines Rabbinen gegen den Willen und die Ueberzeugung des Vorstandes, den bessern Fortgang. Die trefflichen Worte, womit der Vorstand zu Mainz sein Amt [1] antrat; die Aufforderung des Präses **Dr.** Dernburg (vom 22. Juni 1831) [2] zur Gründung eines Centralblattes für Verbesserungen, wozu ein hoher Ministerialbeamter den Plan angeregt hatte, verklangen unter den Stürmen, welche die unschuldigsten Anordnungen [3] des neuen Vorstandes zur Veredelung des Cultus, bei den Anhängern des Herkommens erregten. Die Anträge des Vorstandes auf Organisation einer örtlichen und provinziellen Geistlichen-Stelle zur zeitgemäßen Leitung des Cultus, und des Religions-Unterrichts fanden kein Gehör. Im Jahre 1831 traten in Mainz zu dem dortigen Vorstande auch die von Worms, Bingen und Alzei, um gemeinschaftlich ein Reglement zu entwerfen. Dasselbe ward alsdann der Regierung überreicht, aber nicht genehmigt, weil nur vier Gemeinden es beantragt hatten. Im Jahre 1832 gewann man noch eine große Zahl der übrigen Gemeinden, demselben mit einigen Modificationen beizutreten. Man beabsichtigte einen vom Staate geprüften und approbirten Obergeistlichen für

---

1) An die Israelitische Religionsgemeinde in Mainz. Umlaufschreiben vom 15. Apeil 1830.

2) Aufr. an die Freunde der Wahrheit, des Lichts u. d. Menschheit.

3) Trauungsordnung und einige Verfügungen der neuen Synagogenordnung für die Isr. Gem. zu Mainz. 1831.

die Provinz anzustellen. Die Regierung billigte den Plan, jedoch beschied sie die Nachsuchenden dahin, daß sie gegen die nicht-beistimmenden Gemeinden keinerlei Zwang eintreten lassen werde.[1] Dadurch zerfiel der Plan, indem der Vorstand, welchen die Regierung eingesetzt hatte, sich von der Majorität überall behindert sah, und von der hohen Behörde keinen Beistand zu erlangen hoffen durfte. Der Mainzer Vorstand suchte jetzt für Mainz allein[2] seine Absicht durchzusetzen; aber auch hier wurde die Anstellung eines Geistlichen neben dem noch lebenden alten Rabbinen auf Gemeindekosten nicht genehmigt, sondern nur insoweit zugestanden, als der nachsuchende Theil die Kosten tragen wolle. Eben so unglücklich waren die Anstrengungen des Vorstandes in Betreff der Verbesserung bürgerlicher Angelegenheiten. In der Eingabe desselben von 1836 heißt es in dieser Beziehung:

„Wir haben in einer motivirten Denkschrift das Zweckwidrige, Drückende, Erniedrigende, Brandmarkende der sogenannten Judenpatente auseinandergesetzt. Welche Entehrung für Männer von Charakter, sich jedes Jahr ein Ehrlichkeitszeugniß von ihren Mitbürgern holen zu müssen? Welch ein Grad von Verworfenheit muß Menschen zugetraut werden, denen man solches zumuthet? Welche fürchterliche Willkürherrschaft den untergeordnetsten Municipalbeamten eingeräumt, nicht selten den Rivalen, den Feinden des im bürgerlichen Leben Gekränkten, des Petenten? Welche Figur kann der Jude in der Gemeinde spielen, in welcher der geringste Gemeinderath das **jus gladii** über ihn übt? In der Stadt entwürdigende Form, auf dem Lande schreiende Tyrannei! Und welche Anomalie? Derselbe Jude, der heute beim Gemeinderath ein Zeugniß erbetteln muß, kann morgen sein College werden. Und dabei noch nicht einmal der Trost der Zweckmäßigkeit! Also reine Erniedrigung. — Wir haben das alles vorgestellt; es ist uns kein Schein von Abhülfe geworden.

Zu allen Gemeindesteuern, namentlich zu den in der Form von **octroi** erhoben werdenden Auflagen tragen

---

1) Aus der uns abschriftlich mitgetheilten Demissionsrechtfertigung des Mainzer Vorstandes, der Regierung eingereicht im Jahre 1836.

2) Die Gemeinde zählt nahe an 2000 Seelen.

wir bei; wir halten es auch für gerecht, an dem Armenfonds, der aus der Gemeindekasse fließt, zu participiren. Wir haben unzählige mal, auf alle Tonarten unsre Beschwerden vorgetragen; wir haben keine Antwort erhalten."

In Folge aller dieser mißlungenen Versuche, wobei jedoch zu bemerken, daß in den andern Städten die Gemeindeangelegenheiten sich günstiger stellten,) trat der damalige Vorstand im Jahre 1836 zurück, gegen einen neuen, welcher im Sinne der Majorität verwaltete, bis denn, in Folge der Kammerverhandlungen vom Jahre 1839, welche den besten Geist zeigten, und verhindern wollten, daß Finsterlinge in die Leitung der Gemeinden einträten, im Jahre 1841 unterm 2. Nov. eine revidirte Verordnung erschien, welche den Vorständen abermals eine größere Gewalt einräumt. Doch macht sie dieselben wiederum gänzlich von der Wahl der Regierung abhängig, obgleich die Höchstbesteuerten dieselben mit wählen und vorschlagen. Die ganze Kirchengewalt liegt jetzt mittelst der Vorstände in den Händen der Regierung, welche übrigens von den edelsten Absichten ausgeht.

Inzwischen haben die Juden, auch der diesseitigen Provinzen, ihre Stellung begriffen, und während sie durch Handwerks- und Bildungsvereine gleich den Rheinhessischen dahin zu wirken suchen, daß bürgerliche Gewerbe die alten Klagen beseitigen, nicht unterlassen, der Regierung ihre Beschwerden vorzulegen, und auf Abänderung der niederdrückenden Gesetze anzutragen. Die Früchte dieser Bemühungen sind noch zu erwarten. Besonders thätig zeigt sich die überaus vorangeschrittene Gemeinde zu Offenbach, welche der Anerkennung der Regierung sich überall vorzugsweise zu erfreuen hat.

In einer Eingabe an den Großherzog, vom 8. Dec. 1829 bat sie um Aenderung der Form des Judeneides, und um Abstellung der Bestimmung, daß der Jude für seinen Glaubensgenossen gegen einen Christen ein verdächtiger Zeuge sei.

Der Judeneid ward noch immer nach der K. G. O. vom Jahre 1555 beobachtet:

„Wir dürfen behaupten, sagen die Petenten,[1] daß sie (diese Form) jedes Ehrgefühl nicht bloß verletzen, sondern auch mit der Zeit ersticken muß. Ihre Entstehung fällt in eine finstere Zeit. Damals waren die Juden noch Knechte, Unfreie, durch den Druck der Sklaverei gesunken, und es ging offenbar die Tendenz dahin, sie zu versenken. Für Leute, die ihres Lebens nicht sicher waren, beladen mit Schimpf und Schmach, hat jene Form nichts exorbitantes; sie nahmen sie gewiß mit eben derselben Stumpfheit hin, mit welcher sie jedes beliebige ihnen gespendete Schimpfwort, und jede Thätlichkeit erduldeten. Aber die Zeiten haben sich geändert. Nicht mehr dem Orient gehören wir an, wir haben und lieben ein Vaterland, der Bürgerstand hat uns aufgenommen, und in Reih' und Glied treten wir, unter seinen Fahnen versammeln wir uns, und — wenn uns ein Eid zukommt, da müssen wir uns in Todtengewänder hüllen, müssen uns nicht einmal, zwölfmal verfluchen, müssen eine tädiöse, undeutsche, ja man kann sagen, gotteslästerliche Sprache führen, (von Schändung des allmächtigen Gottes ꝛc.) Dies kann die Gerechtigkeit, die Weisheit und die Güte Ew. Königl. Hoheit nicht länger dulden. ꝛc.

In Betreff des Zeugnisses, welcher Punkt in keinem frühern Gesetze seinen Grund hat, wohl aber im Herkommen, und in neuerer Zeit von dem Großherzoglichen Ober-Apellations-Gericht als Gesetz erkannt worden, äußern sich die Petenten unter andern folgendermaßen:

„Traurig sehen wir auf unsre hessischen Brüder jenseit des Rheines. Sie kennen eine solche Demüthigung nicht. So lange also der Israelit in Mainz wohnt, ist er ein gültiger Zeuge; zieht er herüber, so ist er ein verdächtiger. Ja noch mehr! wird er in Mainz als Zeuge aufgerufen, ist er klassisch; wird er aber, obgleich in Mainz wohnend, diesseits abgehört, ist er verdächtig! Wir wagen es, noch eine andere Parallele zu ziehen. Nach der Verfassung steht dem Juden, ist er Staatsbürger geworden, jedes Staats-Amt offen, zu welchem Ew. K. H. ihn berufen wollen. Er kann also Richter werden.

---

1) Aus den Akten entlehnt.

Nun setzen wir den Fall, der Jude **A** rechtet vor ihm mit dem Christen **B**. Er kann richten; aber so wie ihn selbst der Jude **A**. als Zeuge aufruft, wird er aus einem competenten, unverdächtigen Richter — ein verdächtiger Zeuge! — —

Die Israelitische Gemeinde zu Offenbach hat seit mehreren Jahren sich eifrig bemüht, voranzuschreiten auf der Bahn der Bildung und der Aufklärung u. s. w. Schmeichelhafte, belohnende und erhebende Anerkennung ihres Strebens wurde ihr von der höchsten Staatsregierung zu Theil, und eine ganze Masse von Einwohnern mosaischer Religion sind Staatsbürger — aber wenn sie schwören, müssen sie sich einer terribeln Form unterwerfen, und wenn sie für einen Glaubensgenossen gegen einen Christen zeugen, da verfinstert sich die Sonne, die herrliche Sonne des neunzehnten Jahrhunderts geht unter, von der Bühne tritt der Jude ab, der Staatsbürger ist, dem erlaubt, dem befohlen ist, für das Vaterland sein Blut zu verspritzen, und das Mittelalter, der gehetzte Jude, gebeugt und verstoßen, angethan mit Mantel und gelben Flecken erscheint, — dieser ist kein falscher Zeuge, der Israelite des neunzehnten Jahrhunderts ist es allerdings, und es kann daher die Unfähigkeit nur durch einen Anachronismus erklärt werden. Wir dürfen nicht bergen, daß uns, die wir uns eines so reinen Strebens bewußt sind, die fragliche Form doppelt und dreifach schmerzt. ꝛc."

Diese ohne Folge gebliebene Vorstellung wurde unterm 17. Febr. 1824 wiederum erneut, und daran das Gesuch um Vorlegung eines von den Ständen zu genehmigenden zeitgemäßen Gesetzentwurfes geknüpft. Allein bis jetzt ist in dieser Hinsicht noch nichts geschehen. Die Anträge in den Kammern von 1833, 1834 und 1835, welche nur darauf hinzielten, denen, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht besäßen, volle Gleichstellung mit den Christen zu verschaffen, hatten keinen Erfolg.

Die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1845, in welchen der hochbejahrte Freiherr von Gagern auf Verwendung um völlige Emancipation der Juden antrug, geben unverhohlen die Ansicht der Regierung dahin zu erkennen, daß

sie noch zur Zeit nicht weitere Einräumungen zu bewilligen geneigt ist, und in demselben Sinne hat auch der Bericht des Ausschusses in der ersten Kammer den fraglichen Punkt zu erledigen gesucht, den Weg, welchen die Regierung bisher verfolgt hat, der trefflichen Wirkungen wegen gut heißend, und derselben die In-Betracht-Nehmung des stufenmäßigen Fortganges nahe zu legen beschlossen. Der Geist, welcher sich in dieser Bericht-Erstattung ausspricht, athmet noch immer jene Befangenheit, welche die guten Folgen den Beschränkungen zuschreibt, statt solche von den Rechtserweiterungen herzuleiten, dagegen diese für verderblich hält, während sie in allen Staaten, wo die Schranken hinweggenommen sind, sich segenreich bewähren. — Inzwischen hat in den Kammern der Antrag auf Abschaffung des, — in diesem Jahre auch in den preußischen Rheinprovinzen außer Gebrauch gesetzten — napoleonischen Dekrets vom 17. März 1803 eine zeitgemäße Aufnahme gefunden, und dies Denkmal tyrannischer Barbarei, in seiner Heimath längst erloschen, wird nun auch in diesem Gebiete Deutschlands verschwinden. — Ob Baiern dann allein diese bittere Frucht der Fremdherrschaft noch pflegen werde, steht dahin.

Die Juden in Hessen, von der Regierung in ihren Bestrebungen, wenn auch nicht unmittelbar und gesetzlich gefördert, doch aufgemuntert und durch Geldmittel unterstützt, suchten durch eigene Kräfte fortzuschreiten. Außer mehreren Handwerksvereinen,[1] errichteten sie im Jahre 1832 einen Gesammt-Verein zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten, welcher in den Provinzen Zweig-Vereine bildet. Derselbe erhielt die allerhöchste Genehmigung im April 1833, und wirkt segenreich.[2]

Im Allgemeinen indessen zeigt sich seit einer langen Reihe von Jahren ein Stillstand, welcher nur durch Lokalstreitigkeiten unterbrochen wird. In politischer Beziehung ist gar nichts geschehen. Nicht bloß die Anträge auf völlige

---

1) Zu Mainz schon 1823. Erneut 1837.

2) Geiger's wissenschaftliche Zeitschrift für jüdische Theologie II. S. 170. Vgl. 388. — Statuten des Vereins zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten. 1833.

Einbürgerung der Juden blieben unbeachtet, sondern selbst die Beschwerde über manche örtliche Ausschließung der Juden von Ansiedelung in den Provinzen diesseits des Rheines, im Jahre 1842 ernstlich zur Sprache gebracht, ist nicht erledigt worden. Bei dergleichen Hemmungen ist der Vorwurf eines Mangels an bürgerlicher Thätigkeit der Juden, öfters ganz wohl begründet, doch mehr der Gesetzgebung zur Last zu legen, welche diesen Zuständen nicht abhilft.

Die Rabbinen, unter denen der zu Gießen und Friedberg, so wie der zu Darmstadt, durch Universitätsstudien gebildet, ihre Gemeinden weiter führen könnten, beschränken ihre Leistungen auf die Verrichtungen ihres Berufes, welcher durch Großherzogliche Verordnung geregelt ist, und den Rabbinen den ganzen Wirkungskreis der Geistlichen überweist.[1] Der zu Darmstadt hat durch ein Religions-Lehrbuch im Jahre 1839[2] einen Versuch gemacht, den krassen Rabbinismus öffentlich zu vertreten, aber allgemein kräftigen Widerstand gefunden. Offenbach allein hat in diesseitigen Provinzen an Formstecher einen Mann der Wissenschaft und des geregelten Fortschrittes. In Bingen und Alzei haben die Rabbinen, und in Worms die Prediger an den Culturfortschritten Deutschlands stärkern Antheil genommen. In andern Gemeinden des Landes herrscht noch fast das Mittelalter. Mainz hat endlich durch die Wahl des neuen Vorstandes, nachdem der bisherige durchaus jedem Fortschritt entgegen war, im J. 1844 die Mehrheit für innere Verbesserungen gewonnen, und es ist wahrscheinlich, daß die nächste Zeit gute Früchte davon aufzuweisen haben werde.

Bedeutende Talente hatten die Gemeinden des Großherzogthums nur im Juristischen Fache, sie haben sich jedoch dem Christenthume zugewendet. Die theologische Wissenschaft findet in neuerer Zeit etwas mehr Anklang. Die jüdische Literatur ist jedoch hier nur durch Formstechers „Religion des Geistes", ein Werk, welches jedoch mehr der abstrakten Wissenschaft angehört, bereichert worden. Einige Flugschriften erwähnen wir an ihrem Orte. Werke von geschichtlichem Einflusse sind nicht erschienen.

Der Grundcharakter der Zustände im Großherzogthum

---

1) Geiger's Zeitschrift, I. 253 ff.
2) Israelitische Annalen 1839. 37. 43.

ist träges Beharren auf dem einmal geebneten Wege, ohne Aufschwung wie ohne allzuempfindliche Störungen.

---

c. Königreich Würtemberg.

15. Rechtsverhältnisse durch die Ständeverhandlungen festgestellt.

Weit günstiger ordneten sich die Rechtsverhältnisse im Königreiche Würtemberg.[1] Zu Anfange des Jahrhunderts waren die Israeliten hier überall nur Fremde, unter dem Schutze der mittelalterlichen Verordnungen, und einer maßlosen Willkür der einzelnen Herrschaften. Ihre Zahl war sehr gering, bis 1803 mit dem Länder-Zuwachs auch dies Verhältniß sich änderte.[2] Seit 1806 dachte man daran, ihrem Rechtszustande mehr Bestimmtheit zu geben, aber zu einem organischen Gesetze kam es nicht, so daß die Angelegenheiten der Juden einer sehr verschiedenartigen Praxis unterlagen, indem sie bald als Einheimische und Angehörige, bald ältern, nicht abgestellten Bestimmungen zufolge, als Fremde und Heimathlose behandelt wurden. Güterbesitz war ihnen nicht gestattet, außer, seit 1811, zum Selbstbestellen; zünftige Gewerbe durften sie bis 1809 nicht betreiben; zur Ansiedelung war die Nachsuchung des Schutzes erforderlich, der nicht auf Nachkommen überging. Die Volksvertreter erkannten die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung schon 1815, indem sie den Zustand der Juden, und besonders ihr Beharren beim Schacherhandel mit unter den allgemeinen Beschwerden bei der Regierung aufzählten, und trugen endlich, gemäß der Verfassungs-Urkunde von 1816, §. 54., am 19. Juni 1820, auf Vorlegung eines betreffenden Entwurfes bei der Regierung an.[3] Ein solcher Entwurf ward nun den Ständen am 4. Juni 1824 vorgelegt. Als wesentliche Grundlage betrachtete man den faktischen Abstand der Juden von den Christen, herbeigeführt

---

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Kgr. Würtemberg in d. J. 1823 und 24.

2) Die Zahl ist gegenwärtig 11 — 12000. Damals war sie nur 8400.

3) Auch die Juden petitionirten, unter andern: J. Heß Denkschrift an die Stände-Versammlung. ꝛc. 1821.

durch zwei verschiedenartige Momente, nämlich die Härte früherer Behandlung einerseits, und religiöse, zum Theil auf Aberglauben und Verkehrtheit der Erziehung beruhende Widerstände abseiten der Juden, so daß der Staat, welcher die Wegräumung aller gesetzlichen Scheidewände beabsichtige, für jetzt nur versuchen könne, eine Annäherung zu bewirken, oder mit andern Worten, ein Erziehungsgesetz zu erlassen, um eine künftige Gleichstellung vorzubereiten. Die Abstellung drückender Verfügungen sei leicht, schwieriger aber die Umwandelung des Sinnes einer verbildeten Masse, demnach sei auf diesen Punkt besonders Bedacht genommen, worden. Eine plötzliche Aufhebung aller Beschränkung würde, darüber sei kein Zweifel,[1] die Juden nur befähigen, sich in ihrem schädlichen Nahrungszweige, von welchem abzugehen kein Grund wäre, desto freier zu bewegen, also beitragen, den Widerwillen gegen sie zu verstärken. Andrerseits wäre es zweckwidrig, eine Erweiterung ihrer Rechte von vollständiger innerer Reform abhängig zu machen. Man habe also eine Vermittelung gesucht, und dabei die Forderungen der Humanität auf alle Weise berücksichtigt. Deßhalb habe man vorzugsweise die Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes als ersten Maßstab für die Würdigkeit zum Eintritt in die bürgerlichen Rechte angesehen, und gleichzeitig die Erziehungs- und Cultus-Vorschriften in der Art festgestellt, daß bei der kommenden Generation eine Befreiung Aller von den Ausnahmegesetzen werde erzielt werden können. Die gegenwärtige stehe durchschnittlich, keinesweges in Folge ihrer Religion, sondern vielmehr der verkehrten und sittlich herabwürdigenden Gewohnheit auf einer so niedern Stufe, und sei so sehr gesunken, daß sie erst erhoben werden müsse. Die Masse sei durch Sitten und sociales Wesen völlig abgesondert, bequem, und trotz der seit 15 Jahren gestatteten Wahl anderer Gewerbe, doch der Arbeit abhold, ohne Ehrgefühl und Gemeinsinn, ohne Sehnsucht nach Bildung, und in der äußern Erscheinung abstoßend; sie harren auf den Messias, sie vermeiden jede Verschmelzung, sie verfolgen jeden zum Christenthum Uebertretenden; auch deren Religionsübungen seien nur versteinerte Gebilde erloschener

1) Das. S. 91. Die völlige Ungegründetheit dieser Behauptung konnte aus den Nachbarländern genugsam constatirt werden.

Zeiten, ſtarre Formen ohne Geiſt. Die ſchädliche Seite des Schacherhandels ſpringe in die Augen, und derſelbe habe unter den Juden den entſittlichendſten Charakter angenommen. Es komme jetzt wenig darauf an, den Urſprung dieſer Uebel zu ergründen, als vielmehr ihre Wahrheit zu erkennen, und ihre Heilung zu bewirken. Es ſei eben ſo irrig hieran, wie manche thun, ganz zu verzweifeln, als andrerſeits die Chriſtlichkeit des Staates gegen ihre Einbürgerung geltend zu machen, oder wie andere meinen, ſie aus Furcht vor ihrer Betriebſamkeit ferner zu unterdrükken. Die erſtere Anſicht ſei ganz unbegründet; die andere gehe zu weit, wenn ſie alle Staatseinrichtungen für bloß chriſtlich ausgebe; die dritte ſtehe mit der bisherigen Verachtung in ſchneidendem Contraſte, und zeuge von großem Mangel an Selbſtvertrauen. Somit habe man mit Recht den Weg eingeſchlagen, der zu einer Ausgleichung führen müſſe, und insbeſondere Sorge getragen, 1) daß die Religionsbildung der Juden die Grundlage zu ihrer ſittlichen Veredelung werde. Dazu führe die Erziehung tüchtiger Religionslehrer, denen nunmehr wiſſenſchaftliche Ausbildung zur Bedingung gemacht werden müſſe, und die Errichtung einer Central-Kirchen-Behörde für Leitung des Innern, nach den Grundſätzen der Gewiſſensfreiheit. 2) Daß die Schulbildung gefördert werde. 3) Daß der Sinn für Gewerbe geweckt und genährt werde, was allerdings noch manche Mühe und Opfer erfordere, auf jeden Fall aber beſſer durch Beſtimmung der freien Entſchließung, als durch Zwangsmittel zu erzielen ſei. Aufmunterung, Erleichterung der Anſäßigmachung, Ausſicht auf beſſere bürgerliche Stellung ſeien die beſten Reizmittel. 4) Dieſe letztere ſchließe die Befähigung zu Aemtern in ſich, zu deren Verſagung kein Grund ſich vorfinde. Im Einzelnen würde die Angemeſſenheit oder Ungeeignetheit eines Juden zu einem Amte ſich von ſelbſt ergeben. 5) Daß der Schacherhandel auf alle Weiſe verdrängt, und gänzlich vertilgt werde, doch ohne unmittelbar die gegenwärtige Generation außer Nahrung zu bringen. 6) Daß manche Eigenheiten, als hebräiſche Buchführung, Wechſel der Namen, und andrerſeits Verdächtigung des jüdiſchen Zeugniſſes und dergleichen, abgeſtellt werden. 7) Daß unter Aufhebung

der Schutzgelder und anderer Steuern, die finanzielle Verwaltung der jüdischen Angelegenheiten geregelt werde. 8) Endlich, daß über gemischte Ehen und dahin einschlagende Fragen etwas bestimmt werde.

Die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfes wurden hierbei schließlich noch besonders motivirt. Man sieht, daß im allgemeinen ein wahrhaft menschenfreundlicher Geist die Gesetzgebung durchdrang, und daß im wesentlichen die Absicht dahin ging, den Rechtszustand der Israeliten nach dem Grundsatze der Gleichstellung, unter Berücksichtigung der noch obwaltenden Hindernisse, zu ordnen. Der Entwurf kam 1828 zur Discussion, nachdem der König auf dieses Jahr einen außerordentlichen Landtag berufen hatte.[1] Schon im Oktober 1827 begann die zur Berichterstattung über den Entwurf ernannte Commission ihre Arbeiten.[2] Zugleich erhob sich ein Kampf der öffentlichen Meinung. Petitionen gegen das Gesetz kamen weder von Ackerbau treibenden Oberämtern, noch von Handwerks-Zünften ein, alles was unmittelbar gegen das Gesetz geltend gemacht wurde, ging vom Handelsstande aus, namentlich von Stuttgart, Ulm, Heilbronn und andern Orten.

Was nun die damalige Literatur über diesen Gegenstand betrifft, so müssen wir bemerken, daß eine ungemeine Ermattung sich darin kund giebt. Man sieht es der Darstellung selbst an, daß Angreifer und Vertheidiger mit stumpfen Waffen kämpften, die weder einen Klang gaben, noch einen Gegner zum Weichen bringen konnten. Das Thema war erschöpft und der Geisteskampf war nur ein müssiges Spiel. Von Seiten der Juden trat zunächst **Dr.** Carl Weil auf, ein als Publicist geübter Schriftsteller,[3] um zu zeigen, daß die Juden weder staatswidrige Grundsätze hegten, noch auch durch thatsächliche Uebung ihrer religiösen Grundsätze so verdorben wären, daß von ihrer Zulassung zum Bürger-

---

1) Verhandlungen der K. der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg. 1828.

2) Abseiten der Israeliten lag eine recht gründliche Abhandlung vor; unter dem Titel: Bitten und Wünsche der Israeliten des Königreichs, dargestellt in einer an Se. Maj. den König und die Stände des Reichs gerichteten Eingabe. Stuttgart 1828.

3) Ueber die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrechte. 1827.

rechte Nachtheile für das Gemeinwesen zu befürchten ständen; welches genügen müsse, um die Frage zu entscheiden, obwohl er zugiebt, daß bei Aufnahme Fremder dies nicht genügen würde. Diese Argumentation gab zunächst die Blöße, daß man den Würtembergischen Juden noch kein Indigenat gegeben hatte, sie folglich noch als Fremde angesehen werden konnten; aber zugleich veranlaßte sie die Aufstellung einer Menge Sprüche und Lehren aus denselben Werken, die Weil zu Hülfe nahm, welche eben so sehr das Gegentheil zu beweisen sich eigneten.[1] Dieser Gegenstand war in der That schon so vielfältig beleuchtet worden, daß es überflüssig schien, darauf einzugehen. Wärmer vertheidigte Weil die Sittlichkeit der Juden, und er konnte dies von seinem Standpunkte aus, und dem seiner nächsten Umgebung, mit vollem Rechte. Dagegen war es aber auch nicht schwer, andrerseits nachzuweisen, bis zu welchen Ausartungen ein Theil der niedern Masse verwahrloset sei; und da sich diese weit eher äußerlich darstellen lassen, so war die Herausforderung jedenfalls nicht ganz rathsam, zumal in einem Lande, wo gegen andere Länder gehalten, der Zustand des niedern Volkes im Allgemeinen noch vieles zu wünschen übrig ließ, und der der Juden selbst dem unbefangensten Auge sehr bedauerlich erscheinen mußte. War doch nach der eigenen Aussage der Gesetzgeber im ganzen Lande noch kein Rabbiner oder Religionslehrer zu finden, den man sogleich an die Spitze des Cultus hätte stellen können. Einer derselben verwarf sogar öffentlich die Grundsätze des **Dr. Weil**[2] in Hinsicht der Erwartung des Mes-

---

1) Rudolph Moser, die Juden und ihre Wünsche, 1828; eine übrigens mit Leidenschaftlichkeit verfaßte Schrift, voller Unwahrheit im historischen Theile. Sie ist in den Debatten besonders durch den Kanzler v. Authenrieth öfters dem allgemeinen Gelächter preis gegeben worden.

Eine ernstere Seite dieser Schrift, welche sich auf die angebliche Mehrheit der Verbrecher jüdischer Religion beruft, findet ihre Widerlegung in einem statistischen Aufsatze von Steudel in der Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg, B. 1., worin das numerische Verhältniß von 10 Jahren nämlich 1829- 39, man möge es als Erfolg des Gesetzes von 1828 betrachten, oder nicht, ein höchst günstiges Ergebniß herausstellt.

2) Wassermann, R. zu Laupheim; Ein Wort zu seiner Zeit. 1828.

sias. Wichtiger schien was ein Abgeordneter einwendete, welcher im Thalmud staatsgefährliche Maximen finden wollte; [1] jedoch kam er selbst wieder von seinen Besorgnissen ab, die ihn indeß immerhin bestimmten, wie später den Ausschuß in Baiern, die Bedingung der Abschaffung des Thalmuds an seine Zustimmung knüpfen zu wollen. — Aus diesem Schriftenwechsel ersieht man, wie weit die jetzigen Stimmführer von der eigentlichen Frage abgeirrt waren, wie sie sich nur auf Nebengebieten tummelten. Die Sache selbst war bei der Gesetzvorlage erschöpfend vorgetragen worden, und so hatte denn auch dieser unbedeutende Meinungsstreit gar keinen sichtbaren Einfluß auf die Debatten, obwohl auch hier mancherlei abentheuerliches vorkam. Dieselben wurden am 21. Febr. 1828 eröffnet. Ein Abgeordneter verlangte Ackerbaukolonien, und zugleich Beschränkung der Freizügigkeit, ein anderer die offizielle Verwerfung des Thalmud, ein dritter trug auf Verschiebung des Gesetzes, bis zur allgemeinen Gesetzgebung des Bundestages. Den lebhaftesten Eindruck machten von Authenrieth's heitere und Rummels ernste Reden, welche gegen jede engherzige Besorgniß und falsche Voraussetzung, und insbesondere gegen jede Herrschaft kirchlicher Obmacht oder das Recht des Stärkern überhaupt sehr siegreich kämpften. Der Minister von Schmidlin gab hierauf ausführliche Aufklärungen über den Inhalt und Zweck des Gesetzes, wie über dessen verfassungsmäßige Begründung, so daß alle Gegner ihre Einwendungen gern fallen ließen. Am folgenden Tage ward die Debatte fortgesetzt. Diesmal erwähnte der Minister zur Abweisung der oft übertriebenen Klagen über den Mangel an Sinn für bürgerliche Gewerbe bei den Juden, daß schon dermalen 32 Ackerbauer, 153 Gewerbetreibende angesiedelt, und 150 als Gesellen und Lehrlinge arbeiteten, außerdem aber 69 ordentliche Kaufleute mit 37 Gehülfen und Lehrlingen, und 7 Gelehrte und Künstler vorhanden seien. Nach mancherlei Discussionen über die Einzelheiten des Entwurfes, wobei sich mit wenigen Ausnahmen die

---

1) Bemerkungen über den Königl. Gesetzentwurf 1828. Gegen ihn schrieb L. Lehmann, Rab. zu Buttenhausen. Ein Wort über Humanität. 1828. Eine bessere Schrift ist die als Petition eingereichte: M S. Maier, über die öffentlichen Verhältnisse der Isr. 1828.

humanste Absicht überall herausstellte, ward endlich ein Gesetz angenommen, welches in der jüdischen Geschichte einen wahrhaft erfreulichen Schluß bildet, und zugleich weitere Entwickelung vorbereitet.

Das Gesetz vom 25ten April 1828 erklärt 1. alle im Königreiche einheimischen Israeliten für Würtembergische Unterthanen, mit deren Rechten, so weit nicht dies Gesetz Ausnahmen begründet. 2. Sie haben den Huldigungseid zu leisten, und 3. Familiennamen anzunehmen, 4. wie sich auch in allen Geschäften der deutschen Sprache und Schrift zu bedienen. 5. Ihre Zeugnisse sind giltig. 6. Sie können Forderungen cediren. 7. Sie leisten Eide nach ihren Religionsvorschriften. 8. Sie müssen christliche Sonn- und Festtage beachten. 9. Ausländer sind nur mit Heimathscheinen zuzulassen. 10. Ansiedelung Fremder nur als Rabbinen, oder durch besondere Genehmigung. 11. Jeder muß einer Gemeinde angehören. 12. Schutzverband ist aufgehoben. 13. Freizügigkeit ist allen gestattet, die nicht Schacherhandel treiben und gehörige Vorbildung für ihr Gewerbe nachweisen. 14. Fremde Einwanderer müssen erst von der Gemeinde das Beisitzrecht erlangt haben. 16. Wegen Frauen und Kinder gelten die allgemeinen Bestimmungen. 17. Der Schacherhandel schließt aus von der Ausübung der Rechte eines Gemeindebürgers. 18 Der Rücktritt zu demselben unterliegt gesetzlichen Strafen. 19. Zum Aufenthalt in anderen Gemeinden ist deren Zustimmung erforderlich. 20. Die Israeliten dürfen eigene Colonieen anlegen. 21. Die Armen-Versorgung ist Sache der Kirchengemeinde, zu welcher nöthigenfalls die Ortsgemeinde und die Israelitische Centralkasse zuschießen muß. 22. Der Israelit kann sich jedem erlaubten Berufe widmen. Theologen und Schul-Candidaten sind in allen den christlichen gleichgestellt. 23. Alle wissenschaftlichen Erwerbszweige sind ihm gestattet. 24. Eben so alle Gewerbe; nur ist der Detailhandel nicht ohne Zustimmung des Gemeinderaths eines Ortes zu vermehren; der Handel mit zünftigen Fabrikaten dem Israelitischen Handwerker lediglich zu gestatten, so lange er sein Handwerk betreibt, und Apotheker und Wirthschaftsrechte nur an Orten zu gestatten, wo Juden wohnen, und noch ein christliches Geschäft gleicher Art vorhanden. 25. Doch sind früher als

Unterthanen aufgenommene Familien von diesen Ausnahmen frei. 26. Jeder Mißbrauch des Großhandels zu unbefugten Geschäften verfällt in Strafe. 27. Grundstücke zu eigener Bewirthschaftung kann jeder Israelit erwerben. Patronatrechte cessiren, aber die Lasten hat er zu tragen. 28. Güterhandel ist verboten, eben so jedes Mäklergeschäft dabei. 29. Kauf und Verkauf von Grundgefällen ist gestattet. 30. Jeder Israelit kann nach 7 jähriger Vorbereitung oder abgelegter Probe in eine Zunft eintreten. 31. Zur Erlernung der Handwerke soll alle mögliche Ermunterung eintreten. 32. Denen, die den Schacherhandel treiben, wird in der Folge erst nach zurückgelegtem 35. Jahre die Erlaubniß zur Verehelichung ertheilt. 33. Wer kein ordentliches Gewerbe erlernt, darf zum Militär keinen Ersatzmann stellen. 34. Ein solcher hat auch nicht die gesetzliche Glaubhaftigkeit, und muß bei allen Forderungen den Beweis bringen. 35. Eben so ist er in Betreff der Zeugnisse nicht unbedingt glaubhaft. 36. Zu Schacherhandel gehört Hausiren, Trödel, Pfandleihe, Mäkelei, Viehverstellen. 37—41. Eheverhältnisse, meist auf die allgemeinen Gesetze zurückgeführt. 42—47. Israeliten sollen nur öffentliche Schulen besuchen, entweder israelitische oder christliche, dieselben stehen unter Staatsaufsicht, die Lehrer müssen Inländer und geprüft sein, auch fest angestellt werden. 48. Die Religionsfreiheit festgestellt. 49. Die Israeliten bilden Kirchengemeinden. 50. Diese stellen ihre Beamten an. 51. An der Spitze steht immer ein, aus der Centralkirchenkasse zu besoldender, Rabbiner. 52. Dieser wird auf Vorschlag der Israelitischen Kirchen-Ober-Behörde von der Regierung ernannt; er muß ein wohlunterrichteter Theologe sein und studirt haben. Er darf kein anderes Geschäft betreiben. 53. In kleinern Gemeinden sind Vorsänger anzustellen, die zugleich Schullehrer sein können, wozu sie geprüft sein müssen. Die Kirchen-Ober-Behörde kann ihn jederzeit entlassen. 54. Rabbiner oder Vorsänger haben zu predigen und in der Religion zu unterrichten. 55. Fest- und Sabbathtage befreien den Israeliten nicht von Vorladungen vor die Obrigkeit, wohl aber von persönlichem Frohndienste. 56. Jede Gemeinde wählt unter Aufsicht des Oberamts ihre Vorsteher. Sie haben das Recht, über Verweise und Geldbußen bis 3

Gulden zu erkennen. 57. Das Israelitische Kirchen- und Armen-Wesen steht unter Leitung einer Oberbehörde. 58. Die nöthigen Fonds sind bei jeder Kirchengemeinde aufzubringen, aber außerdem ein Centralfonds zu bilden. 59. Jeder Israelit zahlt zu diesen 6 Fl., jede Wittwe 3 Fl. 60. Andere Umlagen kann die Oberbehörde anordnen. 61. Die Verwaltung der Fonds ist in den Händen der Vorsteher, unter Aufsicht des Oberamts, die des Centralfonds in denen der Ober-Behörde, unter Aufsicht der Regierung. 62. Binnen 5 Jahren müssen die Kirchengemeinden nach obigen Bestimmungen geordnet sein.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes, welches im Allgemeinen der Idee eines Erziehungsgesetzes entspricht, [1] in welchem man eine bessere Zukunft in Aussicht stellte. Dagegen darf man nicht übersehen, daß, wie sehr auch dieses Gesetz mit allgemeiner Freude begrüßt ward, weil es den Israeliten endlich ein Vaterland sicherte und ihrer Entwickelung in vielen Hinsichten Vorschub leistete, es doch noch bedeutende Härten enthält, welche andrerseits einer vollkommenen Durchbildung die Wege versperren. Ohnehin war der erste Regierungs-Entwurf freisinniger als das endlich festgestellte Gesetz. Dieses letztere geht über erstern in den Beschränkungen hinaus, 1. indem es die Zeugnisse eines Theils der Israeliten (§. 35.) dem richterlichen Ermessen anheimstellt; 2. die Einwanderung ausländischer Israeliten (§. 10.) von der Ortsgemeinde abhängig macht; 3. selbst Einheimischen die Uebersiedelung nur unter erschwerenden Bedingungen als Recht zuerkennt, und auch dann nur das Beisitzrecht; 4. den Aufenthalt einheimischer Israeliten in andern Gemeinden besondern Bedingungen unterwirft; 5. die Ausübung des Detail-Handels noch mehr erschwert und beschränkt, und den Handwerkern verbietet, nach Niederlegung ihres Handwerks mit fremden Fabrikaten Handel zu treiben, auch Apotheken nur bedingt gestattet; 6. einen möglichen Mißbrauch des Großhandels mit Strafen belegt; 7. den Güterhandel für immer verbietet;

---

1) Es führt ganz das aus, was Glaser (s. oben) für Baiern, aber ohne praktischen Blick, und daher nicht recht ausführbar, in demselben Jahre in Vorschlag brachte.

(Im Gesetz-Entwurf nur auf 20 Jahre.) 8. den Wittwen eine Steuer auflegt.

Die Israeliten Würtembergs nahmen dankbar die Wohlthaten auf, welche das neue Gesetz ihnen verlieh, und bethätigten ihre Anerkennung durch eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf mögliche Umgestaltung ihrer Verhältnisse als Angehörige des Staates, besonders auf Verbreitung nützlicher Gewerbe [1] und Zurückdrängung des oft beklagten niedern Handels. Die Opfer, welche die innere Organisation erheischten, brachten sie gern, um der fernern Befreiung von allen Ausnahmsgesetzen desto würdiger zu werden.

Je eifriger sie den inneren Verbesserungen oblagen, desto merklicher empfanden sie die Hindernisse, welche das Gesetz selbst, ohne daß es beabsichtigt war, ihrem Fortschreiten in den Weg legten; außerdem aber wurden sie täglich empfänglicher für die ihnen immer noch ohne allen gesetzlichen Grund versagten politischen Rechte, über welche das Gesetz vom 25. April 1828 gänzliches Schweigen beobachtet, während die Verfassungsurkunde des Königreiches alle Würtemberger gleichstellt, und nur in Betreff der drei christlichen Confessionen bestimmt, daß das Bekenntniß keinen Unterschied begründe, womit die späterhin in den Staatsverband aufgenommenen Israeliten von der Mitwirkung bei Wahlen, von der Vertretung und vom Staatsdienste keineswegs ausgeschlossen waren. Betreffend den Militärdienst, welcher nach einer Verordnung von 1815 jeder durchs Loos pflichtige Israelit, gleich den Mennoniten, mit 400 Fl. Rekrutengeld ablösen durfte, waren sie nach dem neuern Gesetz den christlichen Confessionen auch in Hinsicht der den Theologen und Schul-Candidaten gewährten Befreiung, gänzlich gleichgestellt. Sie hatten gerechte Ursache vorauszusetzen, daß der Geist der Gesetzgebung, welcher nicht bloß in dem neuen Gesetze, sondern schon in frühern Verfügungen, wie z. B. die schon 1825 unterm 15. April erfolgte Aufhebung des Verbotes, Forderungen an Christen zu cediren, die 1824 unterm 19. Februar angeordnete Prüfung

---

1) Im J. 1843 erhielt bereits ein jüdischer Landwirth in Oberndorf den ersten Preis der Landwirthschaftlichen Gesellschaft für seine verbesserten Methoden. Ein Bruder desselben besitzt eine Mahlmühle. — Beides sonst unerhört in Würtemberg. —

der Israeliten, welche sich einem akademischen Studium widmen, hinlänglich sich kund giebt, auch weiter die Lebens-Verhältnisse durchdringen würde. Sie wendeten sich 1833 mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Regierung und die Stände. Damals jedoch ward das Gesuch von der Kammer der Standesherren unberücksichtigt gelassen und kam in der Kammer der Abgeordneten gar nicht zur Berathung.[1] Mehr Anklang fand die 1836 unterm 2. Februar erneuete Petition um Gleichstellung der Israeliten in bürgerlichen und politischen Rechten mit den Christen, oder jedenfalls um Revision des Gesetzes von 1828 in mehreren näher angegebenen Bestimmungen. Sie wurde kräftig unterstützt, an eine Commission gewiesen, und dieser mit lebhafter Theilnahme empfohlen. Diese erkannte, daß die Petition wesentlich nur auf Durchführung der bereits in Kraft getretenen Grundsätze antrage, wie dies auch namentlich Menzel noch besonders in der Kammer entwickelt hatte, was um so bemerkenswerther erscheint, als eben dieser Abgeordnete auf literarischem Gebiete die Juden oft über Gebühr und mit Unrecht anfeindete. Menzel hatte auf die in der kurzen Frist bereits geschehenen Fortschritte, welche alle früher gehegten Besorgnisse entkräfteten und dagegen die Vortheile der bessern Gesetzgebung thatsächlich beurkundeten, hingewiesen, zugleich aber auch die innern Mängel und Widersprüche der bestehenden Verhältnisse stark und klar hervorgehoben, und jedenfalls auf Bevorwortung einer Abänderung derjenigen Bestimmungen angetragen, welche den Israeliten die Gemeinde-Wahlen versagten, und die Beweismittel einer Klasse, nach §. 34 u. 35 des Juden-Gesetzes verdächtigten, aber außerdem die Stände ersucht, zu erwägen, ob nicht noch andere Beschränkungen hinweggeräumt werden könnten. Ausführlicher und tiefer eingehend in die große Umwandlung des Geistes der Juden unsers Jahrhunderts eingehend verbreitete sich die Berichterstattung der Commission über die Frage. Die statistischen Tabellen der Ministerien beweisen, daß von einer aller Arbeit früher entwöhnten Bevölkerung, die noch nicht 10000 Seelen zählte, von 1828 bis 1834 sich schon 742 Jünglinge

---

1) Deutscher Courier. 1836. Seite 468.

dem Ackerbau, den Handwerken und wissenschaftlichen Berufen gewidmet hatten, 38 Schulen waren in gerühmter Thätigkeit, die 13 Rabbinate, zu welchen die 41 Kirchensprengel der Israeliten gehörten, würdig besetzt; die ganze Beschaffenheit der Israelitischen Kirchengemeinde zeugte von gedeihlichem Fortschreiten, welches nach der Ueberzeugung der Commission die Aufhebung aller Beschränkungen in nicht allzu ferner Zeit herbeiführen dürfte. Fand sie nun einiges Bedenken, diese sofort in ihrer ganzen Ausdehnung zu beantragen, so schien es ihr gleichwohl zeitgemäß, die Einräumung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte[1] vorzuschlagen. Sie wies das Gesuch um Zulassung des Güterhandels, als allgemein schädlich, zurück,[2] unterstützte dagegen in Betreff des Detailhandels die Bitte, daß die Zulassung eines Juden nicht unbedingt der Gemeinde zu überlassen sei, sondern auf deren Abweisung dem Nachsuchenden noch ein Recurs bei der Regierung offen bleiben möge; endlich auch das Gesuch um Revision derjenigen Bestimmungen, welche die Beweisführung der Juden verdächtigen. Überhaupt aber trug sie darauf an, die Regierung um Erwägung, welche weitere Rechtsgewährungen den bisherigen Erfahrungen zufolge, eintreten könnten, zu bitten. Die weitern Verhandlungen am 4. und 5. Mai, waren der Petition überaus günstig; endlich ward der Antrag des Abgeordneten Schott:

„Die Regierung zu bitten, eine Revision des Gesetzes
„vom 25. April 1828 über die öffentlichen Verhältnisse
„der Israeliten im Sinn einer vollständigen Gewährung
„der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte, so weit die
„Verfassung es zuläßt, eintreten zu lassen,"

mit 80 Stimmen gegen 3 angenommen.

---

1) Diese gebührte den Israeliten, wo sie Bürger waren, gesetzlich, zufolge eines Ministerial-Rescripts vom 16. November 1835, ward aber dennoch in Folge eines Ausdrucks des revidirenden Bürgerrechtgesetzes von 1833, welches für die Wählbarkeit dieselben persönlichen Eigenschaften, wie bei staatsbürgerl. Wahlen, fordert, beanstandet, weil die Interpretation des Ministers noch fraglich schien.

2) Selbst das Immissionsrecht in verpfändete Grundstücke ward nur unter verschärften Bedingungen ausnahmsweise für zulässig erklärt, durch Ministerial-Verfügung vom 26. October 1830.

Das war aber auch das einzige wichtige Ergebniß seit dem Gesetz von 1828, die Volksvertreter beurkundeten auf die unzweideutigste Weise, daß eine weitere Aufhebung der Beschränkungen räthlich erschein; aber abseiten der Regierung, wie wohlwollend auch sonst, ward noch nicht darauf eingegangen. Fünf Jahre später (1841) richteten die Israeliten wiederum ein Gesuch an den König, worin sie abermals sich auf den Geist des Gesetzentwurfs von 1823—24 und der Debatten von 1828 und 1836 berufend, eine Erweiterung ihrer Befugnisse erbaten, insbesondere hinweisend auf die anerkannten Anstrengungen und Opfer, welche sie der guten Sache gebracht, um die Regierung immer mehr zu überzeugen, wie sehr alle frühern Mißstände lediglich der mittelalterlichen Gesetzgebung beizumessen seien, vor einer mildern Behandlung aber von selbst verschwinden, andrerseits auf die sehr bedeutenden Nachtheile, welche die noch bestehenden Beschränkungen mit sich führten und die sich an dem sichtlich abnehmenden Wohlstande offenkundig zeigen, während die Gesammtbedürfnisse der Gemeinde, und namentlich der Armenpflege, bereits um ein Drittel gestiegen seien und 40,000 Fl. jährlich erheischten.

Sie verhehlten auch nicht, welche Hindernisse die bisherigen Einrichtungen denjenigen bereiteten, die sich einem faßhaften Gewerbe widmeten, so daß dieselben der eigenen Absicht entgegenwirkten, und der bessere Erfolg, (die Zahl der bürgerlicher Nahrung zugewendeten hatte bereits 1000 überstiegen) nur der innern Regsamkeit zugeschrieben werden müsse, die demnach auf desto ehrenhaftere Anerkennung Anspruch habe.

Es scheint indessen, daß die Regierung erst eine zwanzigjährige Frist, wie gleich anfangs beabsichtigt war, verlaufen lassen wolle, bevor in Betreff der Gesetzgebung eine Abänderung eintreten soll.

Während nun das Gesetz von 1828 in Kraft blieb, sind auch dessen einzelne Bestimmungen bisher unangetastet in Ausübung gekommen, und alles das, was einer besonderen Verfügung bedurfte, auf eine Weise geordnet worden, daß überall der Geist wahrer Milde und Gerechtigkeit daraus hervorblickt. So ward der Punkt (7.), welcher die Eidesleistung betrifft, und in vielen Staaten mannigfache Be-

schwerden und Weitläufigkeiten erzeugt hat, durch eine Verfügung vom 25. October 1832, einfach und befriedigend erledigt. Vorbereitung, Ermahnung und Formel sind durchaus frei von den kränkenden Beimischungen und Gebräuchen, welche sich an vielen Orten noch bis in unser Jahrzehent herein erhalten haben.

Der 41. Punkt, betreffend die Vermögensverhältnisse der Eheleute, die Erbfolge und was dahin einschlägt, durch Verordnungen von 1815 und 1818 noch theilweise der jüdischen Autonomie überlassen, ward gänzlich nach den Landesgesetzen geordnet, und eine desfallsige Instruction an Notariate und Behörden unterm 26. Februar 1833 erlassen, durch welche die Grundsätze des Israelitischen Rechts nur für alle aus früherer Zeit bis zum 8. Mai herrührenden Fälle [1] beibehalten werden.

Die Vollziehung des §. 42 und ferner, betreffend die Schulbildung der Israelitischen Jugend, Errichtung und Beaufsichtigung der Schulen, Besuch der Seminarien, Prüfung und alles, was in diese Frage gehört, ward durch eine überaus vortreffliche Verfügung vom 29. Juli 1829 (gegeben den 30sten) geordnet. Es ist darin besonders alles Confessionelle mit verdienter Rücksicht behandelt, und gleichzeitig den Lehrern alle Gelegenheit eröffnet, mit dem allgemeinen Fortschritt des Schulwesens ebenfalls fortzugehen. Für angemessenen Religionsunterricht ist ebenfalls gesorgt, und geeignete Verfügungen getroffen worden, späterhin unterm 11. Januar und 7. April 1836 und 14. Juli 1837 ergänzt.

Musterhaft ist die Königl. Verordnung vom 27. Oct. 1831, betreffend die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteher-Ämter der Israelitischen Kirchen-Gemeinden und der Israelitischen Ober-Kirchen-Behörde. [2] — Mitglied des Vorstandes bildet der Rabbiner, oder sein Stellvertreter, der Vorsinger, welchem nach der Zahl der Gemeinde 3 bis 5 Beisitzer zugewählt werden; sie werden von

---

1) Instruction für die Notariate, Gemeinderäthe ꝛc. Beschlossen im Civil- und Pupillen-Senate den 14. Januar und 26. Februar 1833, mit Beilage. 4o. 26 Seiten.

2) Im Gesetz von 1828, §. 60 und 61 heißt sie: Kirchen-Ober-Behörde.

der Ortsbehörde verpflichtet. Sie haben als Wirkungskreis Beaufsichtigung des Gottesdienstlichen, die Kirchenzucht, Sorge für Leidende und Ökonomisches; das Einzelne ist sorgfältig bestimmt. Das Vorsteheramt ist in allen nicht zu den gewöhnlichen ökonomischen Angelegenheiten gehörigen Fragen der Ober-Kirchen-Behörde untergeordnet, und zwischen beiden vermittelnd sind die Bezirksämter, welche die Vollziehung der Anordnungen der letztern überwachen. — Die Ober-Kirchen-Behörde besteht aus einem Regierungs-Commissair, einem Israelitischen Theologen und drei oder mehr Israelitischen Beisitzern, bisweilen unter Zuziehung eines oder mehrerer Rabbinen, nebst einem Expeditor, welcher, wenn Israelit, auch Stimme hat. Ihr Geschäftkreis ist: Begutachtung der Eintheilung der Kirchengemeinden, und dieser in Rabbinatsbezirke; der Festsetzung der Rabbinatsgehalte und Sporteln, Festsetzung der Vorsingerstellen und Gehalte; Prüfung der Rabbinatscandidaten, in Gemeinschaft mit der Königlichen Commission, und Führung der Liste der Geprüften, Vorschlagung der Candidaten zu Vacanzen, Anstellung von Substituten und Gehülfen; Beziehungen zur Ortsschulbehörde in Betreff der Lehrer, die zugleich Vorsinger sein können, oder Anordnung der Wahl neuer Vorsinger, bei eintretender Vacanz; Aufsicht über Rabbiner und Vorsinger und Berichterstattung über ihren Wandel; Verfügung über etwaige Amtssuspension und Beantragung nöthiger Entlassungen; und endlich allgemein ökonomische Angelegenheiten, insbesondere Verwaltung des Centralfonds, sowohl dessen Feststellung und Herbeischaffung, als dessen laufende und einzelne Verwendung, letztere namentlich auch zur Ermunterung fähiger Jünglinge zu Wissenschaft, Handwerk und Kunst. Außer diesen mehr administrativen Geschäften ist ihr die Sorge für das Religionswesen übertragen, Ordnung des Gottesdienstes, Entscheidung über religiöse Anfragen, Verbesserungen; deßgleichen soweit die Schule dabei betheiligt ist. — Die innere Einrichtung der Ober-Kirchen-Behörde und ihre Geschäftsform übertrifft alle ähnlichen Behörden der Israeliten.

Nach dem Antrage dieser Ober-Kirchen-Behörde wurden die Israeliten des Königreichs in 13 Rabbinate, mit 41 Gemeindebezirken, eingetheilt, und solches durch Mini-

sterial-Verfügung vom 3. August 1832 festgestellt. Die 13 Rabbinatssitze mit den Kirchengemeinden sind: Stuttgart mit den Kirchengemeinden Eßlingen, Aldingen, Hochberg; 2. Freudenthal, 3. Lehrinsteinsfeld mit Affaltrach Kochendorf, Sontheim und Massenbachhausen; 4. Berlichingen, mit Nagelsberg, Ernsbach und Olnhausen; 5. Mergentheim mit Wachbach, Edelfingen, Igersheim und Dörzbach; 6. Weikersheim mit Niederstetten, Archshofen und Ailringen; 7. Braunsbach mit Steinbach, Crailsheim, Dünsbach und Michelbach; 8. Oberndorf mit Aufhausen, Pflaumloch und Lauchheim; 9. Jebenhausen; 10. Buttenhausen; 11. Laupheim; 12. Buchau; 13. Mühringen mit Wankheim, Neringen, Baisingen und Nordstetten. Die meisten Kirchengemeinden sind in mehreren Ortschaften zerstreut.

Die Ober-Kirchen-Behörde ist seit ihrer Errichtung ungemein thätig; an ihrer Spitze steht **Dr.** Maier, Rabbiner zu Stuttgart, seit 1837 zum Kirchenrath ernannt. Ihm, wie dem Assessor **Dr.** Carl Weil[1] verdanken die Israeliten mannigfache Erfolge bei den Ständen und der Regierung. Die kräftige Verwendung der Ober-Kirchenbehörde setzte auch 1840 durch, daß Synagogen und Gemeindeschulen von Grundsteuern befreiet wurden, was denn auch die Befreiung der Israelitischen Kirchenvorsteher von Personalfrohnen mit in sich begriff. Anerkennungswerth sind auch die Leistungen dieser Behörde in Beförderung der Handwerke und der Wissenschaft, insbesondere aber in Ansehung der Gottesdienstordnung, welche 1838 ins Leben trat, und vielen andern Gemeinden als Muster diente.

Wiewohl die Israeliten in Hinsicht der Geldmittel zur Bestreitung ihres Gesammtbedarfs gesetzlich nur auf ihre eigenen Kräfte angewiesen sind, so beweist ihnen die Regierung doch ihre huldreiche Theilnahme, mittelst zeitweiliger Zuschüsse und Schenkungen, und seit 1844 durch beständige Beisteuer der Ortsgemeinden für das Schulwesen überall, wo solche erforderlich erscheint. Allerdings fehlt noch immer der Schlußstein zur Vollendung des Baues, und hat die Synagoge noch mit mancherlei Hemmungen zu ringen; allein die gegebene Freiheit ist genügend, um das Herz

1) Herausgeber der Constit. Jahrbücher.

jedes würtembergischen Israeliten mit Dankbarkeit gegen König und Vaterland zu erfüllen.

Diese Gesinnung verfehlen sie auch nicht, thatsächlich kund zu geben. Ungeachtet der großen Lasten, die sie zu tragen haben und des seit einer Reihe von Jahren immer mehr sinkenden Wohlstandes, ermüden sie nicht, Opfer über Opfer zu bringen, um auch die Armuth zu stützen, und vor Verwahrlosung zu schirmen. Für die Erziehung der Waisen und der vernachlässigten Kinder sorgt insbesondere ein sehr rühmenswürdiger Verein (seit 1831) geleitet von dem verdienstvollen Arzte, **Dr.** Dreifuß, und zwar mit immer steigenden Leistungen. Seit 1842 hat derselbe ein Waisenhaus zu Eßlingen [1] für diesen Zweck inne, welches trefflich eingerichtet ist. Große Verdienste um Förderung des Gemeinwesens und würdige Vertretung desselben beim Staate haben die Mitglieder der Familien Caulla und Pfeifer.

Mehrere würtembergische Israeliten haben sich, obwohl die Wissenschaft ihnen noch keine gedeihliche Laufbahn darbietet, als Gelehrte und Schriftsteller einen Namen erworben. Außer den schon genannten gehören hieher die zu früh verstorbenen M. Bloch, ein Badenser, Rabbiner in Buchau, und der Candidat M. H. Landauer; ferner der tüchtige Kanzelredner N. Frankfurter, Rabbiner in Braunsbach, seit 1841 Prediger am Hamburger Tempel; und mehrere sehr tüchtige Juristen, unter denen ein Oberjustiz-Procurator in Ellwangen (einem ehemals bischöflichen Sitze, der von jedem Juden Leibzoll erhob,) sich bereits in ihrem Fache ausgezeichnet haben. Verbreitetern Ruf genießt Berthold Auerbach im belletristischen Fache, durch seine „Schwarzwälder Dorfgeschichten" allgemein anerkannt, und neuerdings als Volksschriftsteller rühmlichst thätig.

Von Staatsämtern sind zwar die Israeliten noch ausgeschlossen, doch fanden sich bereits ein Professor, ein Beamter im Baufache und ist noch ein Musikdirektor in der Königl. Kapelle; ein Beweis, daß die Regierung das Ausschließungssystem nicht grundsätzlich festzuhalten gedenkt.

Gut geordnet ist das Rabbinenwesen, und das Rabbinat ist in Würtemberg die eigentliche Vertretung zugleich

---

1) Der erste Jahresbericht über das Isr. W.-H. Wilhelms-Pflege in Eßlingen erschien Dec. 1843.

der theologischen Wissenschaften der Israeliten. Jeder Candidat hat gesetzlich zwei Prüfungen zu bestehen. Die erste geschieht in Tübingen vor einer Commission, welche aus zwei theologischen und vier philosophischen Professoren und dem theologischen Mitgliede der Ober-Kirchen-Behörde besteht. Zugelassen werden nur Candidaten, welche nach einer Vorprüfung das Triennium auf einer Universität zurückgelegt haben, und sonst die angemessenen Eigenschaften nachweisen. Gegenstände der Prüfung sind: Exegese des T. A. und Einleitung; Glaubenslehre und Dogmengeschichte; Thalmud und Ritual; Pädagogik und Didaktik; Religionsphilosophie, Moral, Psychologie, Logik; Lateinische und Griechische Philologie; Geschichte, Geographie, Statistik; Mathematik und Physik; dazu Probe-Vorträge; mindestens zwei Fragen sind lateinisch zu beantworten. Ein günstiges Ergebniß befähigt den Candidaten zur Antretung einer Stelle als Rabbiner-Gehülfen oder als Rabbinats-Verweser. Nach zweijähriger Thätigkeit in solcher Stelle ist derselbe zur zweiten Prüfung zuzulassen, welche das theologische Mitglied der Ober-Kirchen-Behörde nebst einem Rabbiner vornimmt, und welche in deutscher und in lateinischer Sprache geschieht. Sie umfaßt die obigen ersten 4 Punkte, außerdem Probepredigt und Katechisation in Gegenwart der Ober-Kirchen-Behörde. Auf die Weise ist alles auf's Trefflichste geordnet und der Fortgang hat bisher den befriedigendsten Erfolg herausgestellt.

Auch behufs der Lehrerbildung ist die wohlthätige Einrichtung getroffen, daß der Lehrer der Israelitischen Musterschule, von der Regierung dafür besonders besoldet, den Israelitischen Seminaristen zu Eßlingen im Hebräischen und in der Religionslehre Unterricht ertheilt.

Das Ergebniß der bisherigen Fortschritte ist gegenwärtig,[1] nach Verlauf des kurzen Zeitraumes von 17 Jahren seit Erlassung, und von 20 Jahren seit der Erwägung des Gesetzes, welches die Regierung als ein Erziehungsgesetz ankündigte, im höchsten Grade befriedigend. Was von Seiten der Regierung bisher geschehen, haben wir berichtet.

---

1) An die hohe Stände-Versammlung, ehrerb. Gesuch der Isr. des Königreichs. Stuttg. Ende März 1845. Diese vortrefflich geschriebene Petition hat C. Weil zum Verfasser.

Die Israeliten fühlten sich kräftig genug, um bereits jetzt die Früchte jener schönen Aussaat vorzuzeigen, und darauf den Anspruch zu gründen, daß sie endlich ganz und gar allen Würtembergern in politischen und bürgerlichen Rechten gleichgestellt würden. Die Vorwürfe und Besorgnisse, welche mancher Engherzige vor 20 Jahren aussprach, sich auf damalige Zeitverhältnisse stützend, weisen sie mit thatsächlichen und unwiderleglichen Erfolgen zurück. Von 1828 bis 1837 hatten unter 11000 Seelen sich bereits mehr als 1000, und nach einer andern Rechnung fast 1400 Männer sich denjenigen Gewerben und Geschäften gewidmet, welche ihnen früher theils nicht zugänglich, theils erschwert waren. Man zählte damals 889, welche selbstständig als Handwerker, Fabrikanten, Ackerbauer, wissenschaftlichen Berufen angehörige, angesiedelt waren, 491 Gesellen, 374 Lehrlinge und 61 Studenten und Schüler höherer Schulen; und seitdem ist deren Zahl noch weiter im Steigen begriffen. Sträflinge gab es, nach der letzten Zählung vom 1. Juli 1844, im ganzen Lande nur zwei, und zwar in der geringsten Strafklasse. — Bei solchen Ergebnissen, die Wirkung theils des Gesetzes, theils der wahrhaft bewundernswürdigen Anstrengungen der kleinen Zahl, noch dazu meist sehr armer Israeliten, welche für Gemeinde und Cultus jährlich 40000 Fl. aufbringen, und 36 Schulen errichtet haben, während sie daneben alle allgemeinen Lasten tragen, durften sie den diesjährigen Ständen den moralischen Zustand als durchaus der Rechtsentziehung auch nicht den geringsten Vorwand darbietend vorstellen. Sie haben dies gethan, aber auch nicht verabsäumt, den Fortschritt der allgemeinen Weltansicht, wie er sich in den Ländern der höchsten Bildung unterdeß entwickelt hat, in Anspruch zu nehmen, und selbst die Zaghaften, denen jedes Zugeständniß ein Opfer erscheint, zu ermuthigen. Die sonst so zähe Gesetzgebung Englands hatte eben, unter der früher stets widerstrebenden Tory-Verwaltung die Befreiung der Juden von den Formen, durch welche sie zu Municipalämtern nicht gelangen konnten, im Oberhause beantragt und die Bill mit allgemeiner Zustimmung durchgebracht (s. England); es konnte dies als ein würdiges Vorbild für andere aufgeklärte Völker um so eher gelten, als jene

Bill offenkundig nur der erste Schritt zu völliger Emancipation in England sein sollte. Sie sprachen aber auch muthig und offen es aus, daß der Staat selbst sowohl in Betreff der Industrie als der Moralität seinem eigenen Gemeinwohle entgegen handle, wenn die Gesetzgebung noch ferner die im J. 1828 ohnehin nur als vorübergehend aufgestellten Bedingungen aufrecht erhalten wollte.

Die wackern Volksvertreter hatten aber ebenfalls weder den Geist der Israeliten noch deren faktisches Fortschreiten außer Acht gelassen, und bewährten nicht minder als diese, wie sehr sie die Zeit zu würdigen verstehen. Bei Gelegenheit der Votirung eines Beitrages von 3000 Fl. zu den Kosten der israelitischen Oberkirchenbehörde sprachen die edeln Abgeordneten in ihrer 36sten Sitzung eben so offen ihr Bedauern aus, daß noch im Jahre 1845 die Israeliten des Landes nicht emancipirt seien, und lediglich ihrer Religion wegen zurückgesetzt werden. Nicht nur bewilligten sie einen um 1830 Fl. höhern Beitrag, um eben dadurch zu beurkunden, daß das Land sich verpflichtet fühle, den Israeliten die Lasten zu erleichtern, sondern alle Wortführer stimmten auch, ohne daß sich Widerspruch zeigte, in der Ansicht überein, daß es hohe Zeit sei, jeden Unterschied in politischer Behandlung der Israeliten aufzuheben.

Am 11. Juny ward nach einer im ganzen unerheblichen Debatte, auf den Grund des sehr ausführlichen und sorgfältig abgefaßten, denkwürdigen Berichtes der Commission, einer überaus verdienstlichen Arbeit des Abgeordneten Holzinger, in der zweiten Kammer der Beschluß gefaßt: die Regierung um Revision des Gesetzes von 1828, und Vorlegung eines neuen, im Sinne einer vollständigern Emancipation, zu bitten. Die Kammer der Standesherrn trat diesem Beschlusse bei, welcher auch den Ansichten der Regierung zusagt. Es wird demnach mit dem Jahre 1848 die politische Geschichte der Israeliten Würtembergs wahrscheinlich ihren Abschluß erreichen. Bliebe auch noch die Wählbarkeit durch die Verfassungsurkunde ihnen entzogen, so dürfte auch diese inzwischen einer nöthigen Abänderung entgegen sehen.

d. Die Hohenzollerschen Fürstenthümer.

16. Rechtsverhältnisse und innere Zustände.

Das Beispiel Würtembergs wirkte günstig auf die Verhältnisse der Juden in den Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen.[1] In beiden standen dieselben bis in die neuesten Zeiten in mehr und minder drückenden Schutzverhältnissen. Die erste Niederlassung im Fürstenthum Hechingen geschah im Jahre 1701, in welchem 6 Familien auf 10 Jahre Schutz erhielten, und denselben gestattet ward, sich einzeln in Dörfern niederzulassen, auch Grundstücke zu erwerben. Dies war schon eine Abänderung der alten gräflichen, später auch von dem Fürsten Friedrich Wilhelm (1671—1732) bestätigten Landes-Ordnung, welche jedes Geschäft mit Juden streng untersagt hatte. Unter Fürst Friedrich Ludwig (1732—1750) waren sie ohne Schutzbrief, aber doch geduldet. Ihre Zahl vermehrte sich von Würtemberg her, wo die Hinrichtung des Süß Oppenheim Veranlassung ward, die Juden zu verjagen, welche ohnehin dort zu wohnen kein Recht hatten, und nun auf Hechinger Gebiet übertraten, auch zum Theil in den Herrschaften (Mühringen, Baisingen, Rexingen, Nordstetten; seit 1807 würtembergisch) Aufnahme fanden. Joseph Wilhelm (1750—1798) hatte sich von seiner spanischen Gemahlin Marie, gewesenen Hofdame Maria Theresia's, zu einem Vertreibungsbefehl verleiten lassen, der aber nach ihrem plötzlichen Hinscheiden nicht zur Ausführung kam. Unterm 29. März 1754 erhielten die Juden wieder einen Schutzbrief, und Ansiedelung in einer Kaserne, ¼ Stunde von Hechingen, für welche sie erst Miethe, dann einen Kaufpreis zahlten. Sie baueten später noch einige Häuser daneben und 1761 eine Synagoge. In Hechingen selbst durften nur zehn Juden wohnen. 1775 erkauften sie um einen hohen Preis einen neuen Schutzbrief und baueten in Hechingen eine Synagoge. Die landesherrliche Gesinnung milderte sich zusehends, besonders durch den Einfluß der Kaulla, der Tochter eines frühern Vorstehers, Raphael, welche bei allen Großen in hohem Ansehen stand, und deren

1) Wir verdanken specielle Mittheilungen dem auch in der Literatur bekannten Rabbiner Dr. S. Mayer in Hechingen.

Name zum Namen einer weit verzweigten und rühmlichst bekannten Familie geworden ist. Ihr Bruder und Schwiegersohn Jakob Kaulla genoß großer Ehren. Die Juden in Prag gaben ihm den Titel eines Rabbinen, und die österreichische Regierung ernannte ihn, zur Belohnung seiner Verdienste um die Armee in den Reichskriegen, am 5. August 1801 zum k. k. Rath. (Er starb 1810, ein Jahr nach seiner Schwester.)

Endlich erhielten die Juden unter Fürst Herrmann Friedrich Otto (1798—1810) wieder einen Schutzbrief auf 40 Jahre, vom 1. Jan. 1800 bis dahin 1840 laufend. In dieser Periode vermehrte sich die Zahl der Schützlinge bedeutend. Gegenwärtig sind 154 Familien, etwas über 800 Seelen, im Lande. Seit 1830 sind sie militairpflichtig. Es war natürlich, daß die Juden jetzt auch darauf bedacht waren, Bürgerrechte anzusprechen, und die Hoffnung zu deren Erlangung war nicht unbegründet. Fürst Friedrich Hermann Otto (1810—1838) gab unterm 15. Jan. 1835 eine Resolution, dahin lautend, daß die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten mit Ablauf des bestehenden Schutzbriefes nach zeitgemäßen Normen festgestellt werden sollten. Die Juden selbst petitionirten unterm 17. Dec. 1835, bei dem Fürsten sowohl als der Landesdeputation, um gesetzliche Regulirung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse. Die letztere beschloß in der Landtags-Sitzung vom 1. Febr. 1836 die Regierung um Vorlage eines desfallsigen Gesetzentwurfs zu ersuchen. Dies verzögerte sich durch den im Sept. 1838 erfolgten Tod des Fürsten. Doch gab der neue Fürst Friedrich Wilhelm Constantin sogleich beim Regierungsantritt die Versicherung, ein organisches Gesetz in Betreff der Israeliten erlassen zu wollen.[1] Die Regierung legte im Dec. 1841 der Landesdeputation einen Gesetzentwurf vor, welcher an eine Commission zur Berichterstattung verwiesen ward. Allein ungeachtet des durchaus günstigen Berichtes, den jener Entwurf um so eher verdiente, als er sich dem Würtembergischen und noch jüngern Sigmaringenschen Gesetze anschloß, fiel er in der Berathung am 3. März 1842 durch. Nunmehr wandten sich

1) Allgemeine Zeitung des Judenthums. 1838 No. 124.

die Juden an den Fürsten, um Erledigung ihrer gesetzlichen Lage auf dem Wege landesherrlicher Verordnung. Die Schutzgelder wurden durch Entschließung vom 18. Dec. 1842, nachdem sie seit Ablauf der Schutzbriefe bis auf weiteres erlassen worden waren, auf $\frac{1}{5}$ herabgesetzt; auch war die Regierung seit dem 5. April 1842 mit dem Entwurf einer landesherrlichen Verordnung beauftragt, welcher nunmehr, bereits der fürstlichen geheimen Conferenz vorgelegt, einer Entscheidung entgegen sieht.

Die innern Verhältnisse sind schon längere Zeit geordnet. Die Gemeinden hatten bereits seit dem Jahre 1745 einen Rabbiner: der erste war Nathaniel Weil,[1] (1751 in Carlsruhe), dann Simon Flehinger (1770 in Darmstadt), hierauf David Dispeck[2] (später in Baiersdorf). 1784 wurde L. Aach in Hechingen angestellt, während zwei Gemeinden sich eigene Rabbiner wählten. Er ward auch Rektor der im Jahre 1803 ins Leben gerufenen Kaullaschen Stiftung, in welcher viele Jünglinge unterrichtet wurden. 1820—1832 war nur ein Rabbinatsverweser da. Im März 1330 erließ der Fürst eine Verordnung, die Organisation des Israelitischen Kirchenwesens betreffend, die jedoch erst mit der Anstellung des gegenwärtigen Rabbinen, Dr. S. Maier 1834 in Vollzug kam. Einer landesherrlichen Verfügung vom 15. Mai 1835 zufolge ward auch eine öffentliche Gemeindeschule errichtet, und das israelitische Schulwesen unterm 23. April 1836 nach Maßgabe der Landes-Schulordnung geregelt. Der Rabbiner hat die Schul-Inspection. — Der Cultus ist gemäß einer fürstlichen Entschließung vom 21. März 1839 nach der von der Würtembergischen israelitischen Oberkirchenbehörde eingeführten Synagogenordnung geregelt worden.

Im Fürstenthum Sigmaringen[3] befinden sich ebenfalls nur zwei Gemeinden, in Haigerloch mit 80 Familien, und in Dettensee 20 Familien, zusammen 483

---

1) Als Verfasser der Werke: **Korban Nathaneel** Carlsruhe 1755. **Nethib Chajim** Fürth 1779. **Thorath Nathaneel** das. 1795. bekannt.

2) Verfasser des **Pardes David** Sulzb. 1786. Sammlung seiner Vorträge.

3) Nach Mittheilungen des Rabb. Hilb zu Haigerloch, und des Obengenannten.

Seelen. Ihre Verhältnisse waren ganz mittelalterlich. Hier waren die Gesuche der Israeliten bei der Landesdeputation glücklicher als in Hechingen. Diese beantragte einen Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1837 vorgelegt und genehmigt, und unterm 9. Aug. desselben Jahres als Gesetz erlassen ward. Derselbe ist ganz im Geiste des würtembergischen von 1828, geht aber noch darüber hinaus, indem der Art. 35. des letztern, welcher die Fähigkeit der den Schacherhandel Treibenden zum Zeugnisse nicht gelten läßt, in Sigmaringen (§. 5.) aus dem Grunde verworfen ward, weil ein Unterschied in dieser Hinsicht nicht statthaft sei, die Glaubwürdigkeit nicht dem Gewerbe beizumessen, sondern bei einzelnen Individuen zu ermitteln sei, und eine Ausnahme hierin weit eher die übrigen Staatsbürger bei Geschäften mit solchen Händlern in Versuchung bringe, davon Gebrauch zu machen. Der §. 17. des Sigmaringenschen Gesetzes spricht auch geradezu aus, daß Israeliten Staatsdiener werden können. — Alle Autonomie der Israeliten ist abgeschafft; die Oberaufsicht über Kirchen- und Schulsachen übernimmt die Regierung, welche auch die Gehalte des Kirchenpersonales bestimmt. Innere Religionsangelegenheiten sollen nach dem Gutachten der benachbarten Würtembergischen israelitischen Oberkirchenbehörde geregelt werden. — Alle Abgaben und Schutzgelder, welche die Israeliten bis dahin als solche zu zahlen hatten, sind (§. 13.) durch dies Gesetz abgeschafft; der Staat entschädigt die Berechtigten (Hofkammer und Gutsherren) aus der Landeskasse. — Uebrigens hat die Regierung sowohl als die Commission der Landesdeputation sich dahin erklärt, daß dies Gesetz lediglich als Erziehungsgesetz zu betrachten sei, welchem, sobald der Zweck desselben erreicht sein werde, völlige Emancipation nachfolgen solle.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes zeigen auch deutlich, daß dasselbe die vorgefundenen Zustände zunächst im Auge hatte. §. 1. erklärt die Israeliten für Staatsbürger, mit Ausnahme der in der Verfassungsurkunde §. 95. ausgesprochenen Ausschließung von der Landesvertretung. Sie haben (§. 2.) den vorgeschriebenen Huldigungseid zu leisten, und (§. 3.) Familiennamen zu führen. Sie sollen sich (§. 4.) der deutschen Sprache sowohl bei Geschäften

ten als beim Unterricht, bedienen. Sie leisten Eide (§. 6.) nach eigenem Ritus. Sie müssen (§. 7.) an christlichen Sonn- und Feiertagen sich öffentlicher Geschäfte enthalten. Jeder Einheimische (§. 8.) muß einer Gemeinde angehören. Die beiden Gemeinden (§. 9.) stehen nur als Religionsgemeinden gesondert. Jeder Israelit ist (§. 10) Beisitzer der Ortsgemeinde, und kann das Bürgerrecht erwerben, mit Ausnahme der im §. 47. des Bürgerrechts gesetzlich enthaltenen Begünstigung. Das Vermögen der Ortsgemeinde und der israelitischen Kirchengemeinde bleibt (§. 11.) getrennt, doch können Israeliten durch Einkauf in jene zum Mitgenusse eintreten. Den Beitrag der Gemeinde zu den Bedürfnissen der israelitischen Kirche regelt eine besondere Verordnung. Die Verwaltung des israelitischen Gemeindevermögens besorgt ein Vorstand unter Aufsicht der Regierung. — Jeder Israelit kann (§. 14.) sich seinen Beruf wählen. Schacherhandel wird nicht ferner gestattet, außer bei solchen, die schon am 9. Sept. 1836 das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten. Dahin ward (§. 18.) gerechnet: Hausiren, Trödel, Pfandleihen und Viehverstellen. Liegenschaften (§. 15.) kann der Israelit nur zu eigenem Bestellen und Gebrauche erwerben, und erst nach drei Jahren wieder veräußern. §. 16. Sie sollen zu Handwerken angehalten, und die Zünfte genöthigt werden, sie aufzunehmen. §. 17. Für den Schacherhandel bleiben noch alle frühern Particulargesetze in Kraft. — Rabbiner und Lehrer (letztere zugleich Vorsänger) werden geprüft, und erstere vom Fürsten, letztere von der Regierung bestätigt. Erstere haben in der Regel wöchentlich mindestens zweimal Religionsunterricht zu ertheilen. Erwachsene Schüler und Schülerinnen haben bis zum zwanzigsten Jahre Sabbath-Unterricht. Der Rabbiner (welcher wissenschaftliche Studien gemacht haben muß,) hat in der Regel alle Sabbath einen Vortrag zu halten. Er hat auch die Aufsicht über Gottesdienst und alle religiöse Angelegenheiten; die Kirchenzucht aber ist Sache des Vorstandes. Schließlich ist jeder Israelit verbunden, auch an Feiertagen auf Citation bei der Obrigkeit zu erscheinen, und den erforderlichen Verhandlungen sich zu unterziehen, jedoch wird solches nur in dringenden Fällen vorkommen. Von

persönlichen Frohndiensten sind sie an solchen Tagen, gegen Stellung von Ersatzmännern, frei.

Betreffend den Einfluß der Würtembergischen Oberkirchenbehörde, so zeigt die bisherige Erfahrung, daß man nur in einzelnen Fällen ein Gutachten von dort einholt. Nähere Beziehungen finden nicht statt. Die würtembergische Synagogenordnung von 1838 ist seit 1842 auch hier eingeführt.

Die Folgen des obigen Gesetzes stehen noch zu erwarten, sobald die jüngere Generation heranwächst, um dessen Wohlthaten zu genießen, da für jetzt noch die meisten Hausväter dem niedern Kleinhandel angehören.

---

e. Großherzogthum Baden.

17. Allgemeine Verhältnisse bis 1830.

In diesem Lande lebten die Israeliten schon länger in minder beschränkter Freiheit.[1] Schon durch das erste Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 ist ausgesprochen, daß die jüdische Kirche constitutionsmäßig geduldet ist. Zufolge des sechsten Constitutions-Edikts, vom 4. Juni 1808, werden die Einwohner jüdischer Nation in keiner Hinsicht mehr unter Leibeigne oder erbpflichtige Leute gezählt, sondern sind sie als erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genießen aller allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten Edikt über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind. „Zwar sollen sie noch zur Zeit, „und so lange nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und „Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und „so lange nicht darauf hin etwas anderes durch die Staatsgesetze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung „zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne „Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubniß „des Regenten; auch da, wo sie bisher waren, sollen sie

---

1) Hauptquelle: Sammlung der im Großherzogthum Baden in Bezug auf die Israeliten erschienenen Gesetze und Verordnungen. 1837. Die Zahl der Israeliten im Großherzogthum ist gegenwärtig nahe an 22000. Ueber die ehemaligen Rechtszustände der Juden in Baden, siehe Holzmann, Magazin von und für Baden, Carlsruhe 1802. I. und II.

„im Allgemeinen noch nicht als Gemeindebürger, sondern „nur gleich andern, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten „Christen, als Schutzbürger anerkannt werden; jedoch bleibt „dem Staatsoberhaupte vorbehalten, jeden, welcher wegen „der Bürgerrechtserfordernisse überhaupt, und insbesondere „wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungs=„art, sich ausweiset, gleich jetzo schon allda mit dem Orts=„bürgerrechte zu begnadigen." Uebrigens haben sie mit allen Schutzbürgern gleiche Pflichten und Rechte, und Ausnahmen wegen Religion nur auf mosaisches Recht, nicht aber auf thalmudische Deutungen zu begründen. „Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den ortsbürgerlichen entscheiden."

Dieser edle Geist herrscht durch die Gesetzgebung Ba= in Betreff der Israeliten seit der unvergeßlichen Regierung des hochherzigen Carl Friedrich, und es hat weniger als eines Menschenalters bedurft, um zu beweisen, daß der eingeschlagene Weg derjenige war, der zum Ziele führte, welches schon jetzt als erreicht bezeichnet werden kann, wenn auch noch einige Schritte zur Vollendung des Werkes gethan werden müssen.

Kurz nach dem Erscheinen obigen Ediktes, nämlich unterm 13. Jan. 1809, erfolgte ein ausführliches Gesetz, um eine Erweiterung der Rechte der Juden vorzubereiten. Nach diesem Gesetze

1. bildet die Judenschaft des Großherzogthums einen eigenen constitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil des Landes, unter seinem eigenen Kirchenregiment. 2. Sie theilt sich in kirchliche Gemeinden, mit Synagogen, deren jede ihr Kirchspiel haben soll. 3. Sie haben ihre Friedhöfe, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, und Schutz genießen. 4. Sie haben ihre Schulden abzulösen, aber an denen der christlichen Gemeinden bis dahin nicht mit zu tragen, und späterhin auch nur nach Maßgabe ihrer Liegenschaften oder Gewerbe ihren Antheil zu übernehmen 5. Künftig treten sie ganz in die Ortsgemeinde ein: kirchliche Schulden können dann nur durch Zusammentreten aller Sprengel einer Provinz entstehen. 6. Sie haben ihre besondern Kirchenkassen. 7. Auch ihre gesonderte Armen=

Verwaltung; obwohl örtlich durch Bewilligung aller Interessenten eine Mischung zuläßig ist. 8. An allen öffentlichen Anstalten, die aus Landesumlagen unterhalten werden, können sie gegen Mitübernahme der Umlagen Theil nehmen. 9. Ihre eigenen Umlagen geschehen nach Vermögensverhältnissen, unter Genehmigung der obersten Staatsbehörde. 10. Sie sollen, bis sie gute Schulen haben, in christliche Schulen ihre Kinder schicken, und diese genießen gleiche Behandlung mit christlichen Kindern. 11. Die Wahl der Ortsschulen steht ihnen frei, doch nicht ein nachmaliger Wechsel, ohne erhebliche Ursachen. 12. Hauslehrer müssen geprüft sein. 13. Vom Religionsunterrichte sind sie befreit, für diesen hat die jüdische Behörde Sorge zu tragen. 14. Der Religionsunterricht muß nach den reinen biblischen Grundsätzen gelehrt, auch das Ceremoniel erklärt werden; dabei aber ist vorzüglich Nächstenliebe, Sittlichkeit, Gesetzlichkeit und bürgerliche Pflichterfüllung besonders einzuschärfen. 15. Der Gottesdienst ist öffentlich in der Synagoge, und muß dabei auf Ruhe und Ordnung gesehen, auch für den Regenten und dessen Haus gebetet werden. 16. Höhere Schul- und Studienbildung ist ihnen gleich den Christen gestattet. In Betreff der Religionsstudien bleibt noch eine besondere Verordnung vorbehalten. 17. Jede Vorbildung zu einem Berufe unterliegt den allgemeinen Gesetzen, und dürfen namentlich Zünfte und Meister dagegen keine Hindernisse erheben. 18. Alle dermalen unter 21 Jahr alten Israeliten erlangen künftig das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht nur, wenn sie bürgerliche Nahrung ergreifen. In Betreff des Handels schließt der Nothhandel von diesen Rechten aus. 19. Zu letzterm ist zu rechnen: Mäkelei, Viehverstellen, Hausiren, Trödel, Pfandleihen. 20. Auf Nothhandel wird künftig keine Niederlassung gewährt. 21. Solcher wird nur den noch vorhandenen Händlern gestattet, und darüber ihnen ein Schein ausgestellt. 22) Künftig erhalten die jetzt über 21 Jahre sind, erst zu 25 Jahren das Schutz- oder Ortsbürgerrecht an ihrem Geburtsorte auf bürgerlichen Beruf, und erst zu 30 auf Nothhandel, beides nur bei Unbescholtenheit des Wandels, besonders in Beziehung auf Wucher. 23. Jeder, der Gemeinde- oder Schutzbürger ist, kann heirathen, und hat sich in allen Ehe-

Angelegenheiten nach den Landesgesetzen zu richten. 24. Jeder hat einen Familiennamen anzunehmen. 25. Contrakte und Testamente sind den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. 26. Das Zeugniß der Juden gilt wie das der Christen. Bei beiden schwächt der Nothhandel oder ein Leben ohne ordentliches Gewerbe die Glaubwürdigkeit. 27. Auch in Beziehung auf Eide herrscht völlige Gleichheit, außer daß für Haupt-Eide eine entsprechende Formel aufgestellt wird,[1] und Neben-Eide unter Umständen in der Synagoge vor aufgerollter Thora geschehen müssen. 28. Wegen der Abgaben ist nach Maßgabe der Provinzregierungen besonders zu verfügen. 29. Die Juden haben keine eigene Gerichtsbarkeit, nur wegen Kirchenzucht bleibt eine Verfügung vorbehalten. 30. Jede Ortssynagoge hat ihren Rabbiner, welcher studirt haben und geprüft sein muß. Er wird von der Behörde (?) ernannt, und von der Regierung bestätigt; auch einen Ortsältesten, aus den gebildeten Ortsbürgern ernannt, und von den Synagogenbeamten bestätigt. Beide sind für Kirchenzucht, für Vollzug obrigkeitlicher Befehle und der Aufträge der Provinzsynagoge verantwortlich. 31. Alle Ortssynagogen gehören zur Provinzsynagoge, zu welcher diejenige ernannt wird, welche die meisten gebildeten Mitglieder zählt. 32. Die Beamten der Provinzsynagoge bestehen aus einem Landrabbiner und zwei Aeltesten, welche von der Regierung bestätigt sein müssen. 33. Der Landrabbiner und der jüngere der Aeltesten sind zugleich Beamten ihrer Ortssynagoge. 34. Alle diese stehen unter einem in der Residenz aufzustellenden Oberrath. Dieser besteht aus einem gebildeten Obervorsteher, er sei Rabbiner oder ein Weltlicher, und zweien der drei Landrabbiner, deren einer am Sitz des Oberraths Ortsrabbiner ist, ferner aus zwei Oberräthen, und drei beigeordneten Oberräthen, deren jeder einer der Landesältesten einer Provinz sein muß, und endlich einem Schreiber. 35. Der volle Rath hat jährlich einmal zusammenzutreten; sonst geschieht alles durch den Ausschuß, der aus dem Obervorsteher und den zwei ständigen Mitgliedern nebst dem Schreiber besteht. 36. Den Oberrath ernennt

1) Unterm 6. Mai 1813 wurde dieser Punkt auf sehr einfache Weise geordnet. S. obige Sammlung Nr. 15.

der Großherzog auf Vorschlag des Ministeriums. 37. Der Obervorsteher wird durch einen Geheimen Referendar im Namen des Ministeriums; die übrigen Oberräthe durch den Obervorsteher ins Amt eingeführt. 38. Die Landrabbiner und Landältesten werden von dem Gesammtoberrath ernannt, und nach erlangter Bestätigung von einem Regierungsrath ins Amt eingeführt. 39. Die Ortsrabbiner und Ortsältesten werden von dem jüdischen Landvorstand der Provinz, nach Genehmigung des Oberraths, von einem Beamten ins Amt eingeführt. 40. Die Geschäfte des gesammten Oberraths bestehen in 1) Vorschlag zur Eintheilung der Sprengel, 2) Ordnung der Schulden, 3) Festsetzung der Umlagen, 4) Anordnung des Religionsunterrichtes, 5) und der Prüfung künftiger Religionslehrer, 6) Anordnung des Studienplans der Religionslehrer, 7) Vorschlag zur Eidesformel, 8) Verbesserung der Kirchenzucht, 9) Begutachtungen. 41. Der Ausschuß hat die Geschäfte des vollen Rathes vorzubereiten; dessen Beschlüsse zu vollziehen; alles zu ordnen, was zur laufenden Kirchenverfassung gehört; jeden Anstand gegen Anwendung bürgerlicher Gesetze durch Belehrung der Gemeinde zu beseitigen, auf gehörige Beurkundung behufs Beschneidung, Trauung, Beerdigung zu achten; Scheidungen, nach erfolgter Trennungs-Erkennung zuzulassen; allgemeine Vorstellungen an den Regenten zu bringen. 42. Jede Verfügung des Oberrathes, wodurch eine Neuerung gemacht wird, erfordert die Genehmigung des Ministeriums. 43. Das Gesetz tritt, wenn nicht früher anders verfügt wird, mit dem 1. Juli in Kraft.

Ein weiseres Gesetz dürfte wohl in diesem Jahrhundert, und vielleicht in der ganzen Geschichte der Israeliten nicht erschienen sein; denn auch selbst in den Staaten, welche alle Schranken aufgehoben haben, ist auf die innere Entwickelung und organische Behandlung nirgend so väterlich Bedacht genommen worden. Nicht viel Worte über Rechte und Pflichten, kein Spielraum für weitläufige Verlegenheiten der Behörden und unendliche Anfragen und Erledigungen, die in andern Ländern für Polizei und Justizwesen ganze Labyrinthe erbauen, welche früher oder später niedergerissen werden; die einfachste Einverleibung einer bisher rechtlos gewesenen Kirchengemeinde in die vaterlän-

dischen Interessen, die Wahrung ihrer Selbstständigkeit und möglichste Schonung ihrer Heiligthümer, neben der Anbahnung des Weges zu besseren Erkenntnissen, ja selbst Schonung der unverbesserlichen Ausartung und zugleich Wahrnehmung der Mittel, ihr ein Ziel zu setzen, und sie für die Zukunft zu verhüten. Ein ähnliches Gesetz in größern Gemeinden würde in einem geringern Zeitraume und auffallender und beweisender alle jene engherzigen und krankhaften Besorgnisse beschwichtigt, und den Staaten durch die That gezeigt haben, und noch zeigen, wie leicht die Wunden der Jahrhunderte geheilt werden. Gleiche Rechte bei gleichen Pflichten, Ausnahmen nur beim Nothhandel aus besondern Rücksichten momentan zugelassen [1], namentlich aber Gestattung aller Gewerbe und Berufe, Verpflichtung zu Militärdienst und Zulassung zum Staatsdienst, das ist der ganze Zauber, welcher die düstern Geister des Mittelalters bannt.

Es fehlt noch die Wählbarkeit [2] zur Volksrepräsentation zur Vollendung des Prinzips, aber nicht zur Besserung der so oft beklagten Zustände. Wenige Jahre nach Erlassung obigen Gesetzes konnte Ewald, [3] und zwar in gutmüthiger Abwehr unverdienter Verunglimpfungen der Israeliten sich veranlaßt sehen, manche Mängel zuzugeben und Mittel vorzuschlagen. Nicht volle 30 Jahre nachher hörte man vom Staatsminister öffentlich ein Zeugniß aussprechen, daß die Israeliten ganz und gar den Absichten des Staates gemäß sich ausgebildet haben; folglich bedurfte es jener nicht angewendeten Mittel auch wirklich gar nicht.

Und alles dies ist erfolgt, sogar ohne vollkommene Durchführung der zum Grunde gelegten Institutionen, indem die Energie der obern Leitung nicht immer mit gleicher Kraft thätig blieb. Um so mehr bewährt sich die Wohlthätigkeit eines gesunden Geistes, der selbst ohne immerwährende Spannkraft sich gleichsam durch seine innere Natur fortentwickelt und die Trägheit und feindliche Elemente besiegt.

---

1) Vergleiche auch das ergänzende Edikt vom 4. Mai 1812. Obige Sammlung. S. 36.

2) Verfassungs-Urkunde v. 22. Aug. 1818. 37. Als Wahlmänner sind auch Juden zuzulassen, nach Edikt v. 20. Dec. 1818. §. 43.

3) S. oben S. 67.

Wir kehren zur Geschichte zurück.

Die erste bedeutende Wirkung des Gesetzes war, daß der Oberrath, welcher sofort ins Leben trat, schon im September desselben Jahres einen Antrag machte, wie sämmtliche Söhne Israelitischer Eltern zur Wahl eines bürgerlichen Berufs angehalten, und die unbemittelten, durch eine allgemeine, vom Oberrath für diesen Zweck zu verwaltende Umlage, unterstützt werden könnten. Er erhielt unterm 8. Nov. 1809 dessen Genehmigung, und eröffnete unterm 24. Nov. desselben Jahres seine in gedachter Beziehung überaus heilsame Thätigkeit. Ungeachtet der Beschränktheit der Mittel war der Erfolg sehr zufriedenstellend.

Als einen Fortschritt der Organisation muß eine im J. 1812 (4 Mai) getroffene Aenderung des Oberraths angesehen werden, indem ihm ein Ministerial-Commissarius beigegeben ward, dessen Mitunterschrift allen Beschlüssen erst Gültigkeit verleihen sollte. Dadurch hatte der Oberrath seine unmittelbare Vertretung beim Ministerium, welches sich auch in Betreff aller nichtkirchlichen Verfügungen über Gemeinde-Angelegenheiten die Entscheidung vorbehielt, außerdem aber auch die drei Provinz-Rabbiner zu ernennen übernahm. Die Ernennungsweise der übrigen Beamten ward ebenfalls zum Theil abgeändert; doch ward die Qualification aller geistlichen und weltlichen Kirchenvorstände von der Prüfung abseiten des Oberraths abhängig gemacht.

Gleichzeitig wurden die Juden, welche in den neu acquirirten Landestheilen mit an die badische Regierung kamen, unter das Edikt von 1809 mit eingeschlossen. — In einer Instruction vom 17. Juny 1812, ward die Besorgung der Armen-Angelegenheiten der Mitwirkung der geistlichen Vorsteher anheim gegeben, und die Einrichtung getroffen, daß zwar jede Gemeinde ihre Armen versorgen müsse, aber unter Umständen Zuschuß von der Provinz-Synagoge fordern können, und manche allgemeine Bedürfnisse von der Gesammtsynagoge zu bestreiten seien. Zu letztern gehören die Besoldungen der drei Landrabbinate und Pensionirungen derselben, und allgemeine Beiträge zu Landes-Anstalten, an denen die Juden Theil haben, so wie die Verwaltungs-Bedürfnisse des Oberraths. Alles Uebrige bedarf keiner weitern Ausführung. Gleichzeitig ward festgesetzt, daß die Bildungs-

Bedürfnisse der armen Jugend sofort aus dem Armen-Fonds bestritten, und für Unterbringung der zur Erlernung eines Handwerks oder des Ackerbaus reifen Knaben gesorgt werde. Der Oberrath nahm sich dieser Angelegenheit sehr ernstlich an, und die Regierung ging auf seine Vorschläge zur genauesten Vollziehung der Verordnung, durch Dekret vom 26. Aug. 1812, ein.

Als wesentliche ergänzende Verordnungen sind zu betrachten: Eine Verfügung vom 1. Juni 1814, wonach auf „Bericht des Großherzoglichen Oberraths der Staatsbürger mosaischer Religion" festgesetzt wird, daß die Schulamts-Candidaten mosaischer Religion auch in Religions- und Kirchenkentnissen von den Provinz-Rabbinern geprüft werden müssen, bevor sie auf Vorschlag des Oberlandes-Rabbiners das Patent als Candidaten erhalten; ferner eine unterm 30. Juny 1814 verfügte genaue Feststellung des Wirkungskreises und der Befugnisse der Orts- und Provinz-Synagoge, und das Verhältniß der Israelitischen Kirchen-Behörden unter sich, und zu christlichen Gemeinden und Behörden.

Eine völlige Umschaffung des Oberraths ward auf Entschließung des Staatsministeriums vom 26. Dec. 1826 vorgenommen, ausgegeben 5. März 1827.

Der Oberrath bildet seitdem ein Ganzes, nicht mehr durch Ausschuß getheilt; die Provinz-Synagogen gelten als solche nicht weiter. Alle Bezirks-Synagogen stehen unmittelbar unter dem Oberrath, dessen auswärtige Mitglieder bisweilen einberufen werden, sonst aber schriftlich mitwirken. Die Geschäfte desselben theilen sich in 3 Conferenzen **a.** für Administration weltlicher Angelegenheiten; **b.** für Religions- **c.** für Schul-Angelegenheiten. Die erste besteht aus dem Oberrathe, welcher alle oben unter **40** und **41.** bezeichneten Geschäfte besorgt, und über Eintragung der Candidaten, Anstellung, Absetzung und Pensionirung der Kirchendiener entscheidet; die zweite, aus dem Oberrathe und drei Rabbinern bestehend, sorgt für Aufrechthaltung der ächt israelitischen Religionsgrundsätze, und deren Lehre nnd Verbreitung, für reinen Cultus und gottgefälligen Wandel, für Ausgleichung entstehender Zweifel; nimmt etwaige Aenderungen in Berathung, ertheilt authentische Interpretationen

und ertheilt Vorschriften in Religions-Angelegenheiten, insbesondere über Ehe-Sachen; prüft Rabbinats- und Schulcandidaten in Religionswissenschaften und begutachtet deren Zuläßigkeit; und haben die weltlichen Mitglieder nur berathende Stimme dabei. Entscheidung kann der landesherrliche Commissär, wenn er sie den Gesetzen entgegen findet, suspendiren, und wenn die Ansichten differiren vor eine Synode bringen, die aus sämmtlichen Rabbinen, den drei ältesten Bezirks-Aeltesten und dem Oberrathe besteht, und die Gesammtheit der Rabbinen entscheidet. Die dritte besteht aus dem Oberrathe, je einem Mitgliede der Großherzoglichen Kirchensectionen, zwei Rabbinern und dem Oberältesten in der Residenz. Sie ordnet alle Schulangelegenheiten, nimmt die Gesuche der Candidaten an, prüft sie in weltlichen Kenntnissen, und bestimmt alles, was zum Studienkreis der Theologen und Lehrer gehört. Die erste hält jede Woche, die zweite jährlich zweimal, die dritte monatlich eine Sitzung.

Sämmtliche Synagogen des Landes wurden zugleich, unterm 13. März und 20. Dec. 1827, in 15 Bezirks-Synagogen eingetheilt, mit Anweisung des jedesmaligen Rabbinatssitzes; und ward deren Geschäftskreis und Verhältniß genau geregelt. Unterm 15. Mai 1833 ward verordnet, daß jede Gemeinde nach Maßgabe der Familienzahl, bis 50, 100, und darüber, einen Synagogenrath von 3, 5, 7 Mitgliedern erhalte, deren Geschäftsordnung ebenfalls genau bestimmt ist.

Durch diese innern Einrichtungen ist den badischen Israeliten das beste Mittel an die Hand gegeben, im Innern fortzuschreiten und sich vollständig zeitgemäß durchzubilden. Man kann sie durchweg als musterhaft bezeichnen, wenn gleich der Erfolg noch nicht ganz den Erwartungen entsprochen hat, vielleicht weil der Blick meist auf die äußern Verhältnisse gerichtet war, und der Fortschritt der dortigen Israeliten in der That, durch die Regierung allseitig begünstigt, mehr durch die verbreitetere Anregung der Individuen vor sich geht, so daß es der Energie der Behörden nicht sehr bedurfte, und diese daher auch erschlaffte.

Die Regierung hat ihr Prinzip festgehalten und immer weiter durchgeführt. Während in Baiern die alten Ansprüche

an Juden-Abgaben abseiten einzelner Herrschaften erneut, und richterlich als giltig erkannt wurden, schaffte Baden durch Edikt vom 14. Mai 1828, alle Juden-Abgaben, unter Entschädigung der Berechtigten aus der Staatskasse ab, wobei gleichzeitig die Juden verpflichtet wurden, zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts beizutragen. Sie sind hiedurch den Gemeinden einverleibt, doch bleiben sie nach der Gemeinde-Ordnung vom 31. Dec. 1831, (obwohl sie durch Gesetz vom 23. Aug. 1821 [1] zum Gemeinde-Ausschuß wählbar sind, und ein Fall der Art in Carlsruhe wirklich vorgekommen ist) vom Gemeinderath ausgeschlossen. In so fern aber die Israeliten zu den Gemeindeschulen beitragen, wird ihnen auch, durch Verordnung vom 28. Aug. 1835, ein Beitrag aus der Gemeindekasse für ihre eigenen öffentlichen Schulen zugestanden. Von einzelnen Orten (z. B. Baden), sind sie noch durch Stadtprivilegien ausgeschlossen.

Hiemit haben wir nun einen Ueberblick der Verhältnisse und der Institutionen der Israeliten in Baden; neben den Würtembergischen und den Churhessischen, jede in andern Beziehungen, ohne Zweifel die günstigsten im deutschen Vaterlande. Welche wesentliche Umgestaltung das Leben der Israeliten dadurch erfuhr, werden wir späterhin nachweisen. Für jetzt bleibt nur noch über die Zwischen-Verhandlungen über Israeliten in Schriften und bei den Ständen zu berichten.

---

18. Schriftthum und Kammerverhandlungen über Emancipation in Baden.

Der besonders friedliche und zugleich der freien Bewegung entschieden zugeneigte Geist der Badenser war seit dem Erscheinen des Edikts von 1809, ungeachtet in den ersten Jahren die Zustände noch eben so traurig waren, wie in den benachbarten Ländern, doch jeder Reaction

---

1) Dies war, wie es scheint, die ganze Wirkung einer übrigens sehr gründlichen und schönen Petition des Oberraths vom 20. Juli 1820 die unter dem Titel: Unterthänigste Vorstellung des Großherzoglich Badischen Oberraths der Israeliten ꝛc. an S. K. H. den durchl. Großherzog ꝛc. erschienen ist.

feind, und keine Stimme eines Badensers ließ sich vernehmen, welche Unterdrückungs- oder Zurücksetzungs-Maßregeln in Vorschlag brachte.[1] Dennoch fehlte es nicht an Publicisten, welche die Angelegenheiten der Israeliten aus den verschiedensten Gesichtspunkten betrachteten und ihnen gemäß auch verschiedene Ansichten von den Bedingungen einer gänzlichen Emancipation, welche jedenfalls ein wünschenswerthes Endziel erschien, aufzustellen versuchten.

Schon im Jahre 1821, und wie es scheint, in Folge der kurz vorher in den Kammern debattirten Aufnahme der Juden als Schutzbürger, hatte ein hoher Staatsbeamter die Judenfrage, und zwar von seinen vaterländischen Erfahrungen aus zu einer allgemeinen erhebend, ausführlich behandelt.[2] Er findet, daß die Juden im Ganzen nicht wegen ihres Festhaltens am Historisch-Ueberkommenen zu tadeln seien, wohl aber, daß sie durch eine Masse von zwecklosen Albernheiten noch immer die Scheidewand, welche sie von den übrigen Völkern trennt, erneuen, wodurch sie dann jeder Einverleibung selbst Hindernisse bereiten. Bei so bewandten Umständen müsse die Regierung allerdings bessere Zustände durch Aufhebung aller ehrenkränkenden Verordnungen und durch Zulassung der Juden zu jeder bürgerlichen Nahrung vorbereiten, aber die bestehenden Hindernisse insbesondere zu beseitigen suchen. Diese findet derselbe 1. in der Größe der Abgaben, welche der Jude als solcher zu tragen habe, theils als Lasten, die noch aus früherer Zeit herrührten, theils wegen der Kosten seines besondern Cultus, und der Privat-Religionsformen; 2. in dem überaus verwahrloseten Zustande der Rabbinate und Volkslehrer; 3. in manchen Religionsgesetzen, die mit dem bürgerlichen Gewerbe im Widerspruche stehen; 4. in dem allgemeinen, theilweise verschuldeten Vorurtheile. Zur Tilgung dieser Hindernisse schlägt er vor, die Juden von allen Neben-Abgaben zu befreien, und ihre Schulden ablösen zu

---

1) Fries war ein Sachse und verließ 1817 Heidelberg wieder.

2) V. Sensburg, Staatsrath: Welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden entgegen? 1821. Vergleiche die kurz vorher erschienene Schrift von J. L. Ewald: Einige Fragen und noch mehr unläugbare Wahrheiten, Juden- und Menschennatur, Juden- und Menschenbildung betreffend. Karlsruhe. 1820.

lassen; während es edler wäre, sie gänzlich zu erlassen; die Rabbinate abzuschaffen, und gesonderte jüdische Schulen nicht zu dulden, eben so wenig ungebildeten Hauslehrern das Erziehungsgeschäft zu gestatten; die Religionsformen, so mit dem Leben nicht harmoniren, zu beschränken oder ganz zu beseitigen, insbesondere die hebräische Sprache nicht beim Gottesdienste anzuwenden, „indem die Juden keine politische Nation mehr bilden, sondern überall dem Staate angehören, in welchem sie ansäßig sind, und dem Volke, unter welchem und mit welchem sie Verkehr treiben;" endlich die Bildung zum Handwerk und Ackerbau, letzteres durch Anlegung geeigneter Ackerbauinstitute. — Nach diesen Grundlinien wird nun ein ausführlicher Gesetzvorschlag gegeben, der noch viele Beschränkungen enthält.

Daß dieser keinen Anklang fand, lag in der Natur der Verhältnisse. Nach den bestehenden Gesetzen waren die wesentlichen Klagepunkte theils längst beseitigt, theils im Verschwinden; nirgend zeigte sich eine Veranlassung zu einem neuen Gesetze im Badischen Lande, und für das Ausland war es zu einseitig. Die Regierung sah ein, daß in einem Jahrzehent der Erfolg des Edikts von 1809 nicht schon erschöpfend sein könne, dennoch war er augenscheinlich im Gedeihen, sowohl in Betreff der Gewerbthätigkeit, als der sittlichen Erhebung des Charakters, die sich recht augenfällig kund gab.

War noch ein Rest von alter Theilnahmlosigkeit und aus ehemaliger Erziehung dem niedern Volke anklebendem Stumpfsinn vorhanden, so weckte das Jahr 1830 die meisten aus dem Todesschlummer. Ohne an irgend einer Bewegung zum Nachtheile der Regierungen Antheil zu haben, traten doch auch dem Israeliten die gerechten Ansprüche, die er an den Staat habe, vor die Seele, und es stellte sich das Verlangen ein, dieselben auf verfassungsmäßigem Wege erfüllt zu sehen; in Baden mehr als anderswo, weil nur wenig noch zur vollen Emancipation mangelte. Diese Sehnsucht ward verstärkt, und gewissermaßen auf den höchsten moralischen Standpunkt erhoben durch eine ganz neue Erscheinung in der jüdischen Literatur.

Gabriel Riesser, **Dr. jur.**, begann nämlich eben

jetzt seine schriftstellerische Laufbahn mit einer merkwürdigen Thatkraft und Beredsamkeit, welche sofort einen sittlichen Erfolg beurkundete, wie es wenigen Tagesschriften nachgerühmt werden kann.[1] Mit der stärksten Gluth inniger Ueberzeugung und der reinsten Klarheit objectiver Anschauung schildert er die innere Zerrüttung, welche die schiefe gesetzliche Stellung theilweise angerichtet hat, und noch ferner anzurichten droht; die höchst verderbliche Richtung derer, welche der Einwirkung einer die religiöse Freiheit kränkenden und beeinträchtigenden Gesetzgebung folgend, in leichtsinniger Vertauschung des Bekenntnisses ihre persönliche Entfesselung erzielen, dabei aber selbst die heiligsten Lebensprinzipien verletzen, und durch den Gewinn, den sie als Lohn ernten, die Legislatur offenbar in Schatten stellen, die aus der innersten Sittlichkeit hervorgehen, nicht aber die Lüge belohnen sollte; und endlich die Nothwendigkeit, alle edlern Kräfte zu dem einen Ziele, in welches auch die übrigen Bewegungen der Zeit auslaufen, zusammen zu fassen, um der Gerechtigkeit und der Wahrheit den Sieg zu verschaffen. Zu diesem Ende fordert er die Bildung von Vereinen, deren erster Zweck sei, sich bei den Regierungen um Abhülfe ihrer Beschwerden auf gesetzlichem Wege zu verwenden, und somit aus der bisherigen dumpfen Duldung und schlaffen Thatenlosigkeit herauszutreten. „Es handelt sich dabei nicht um zu vermehrende Rechte, „um zu verringernde Lasten der Regierung oder dem Staate „gegenüber; wir wollen nur gleiche Lasten, die wir allenthalben willig tragen, auch gleiche Rechte mit den übrigen „Staatsbürgern. Wir wollen keine Abgaben erlassen haben, „als die der religiösen Lüge, wir wollen nichts, als daß „man uns rechtlich so behandele, wie man uns behandeln „würde, wenn wir einen Schritt gethan häiten, gegen den „sich unser Gewissen sträubt." — „Ganz besonders muß „Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf diejenigen deutschen „Staaten gerichtet werden, in denen ein neues rechtliches „konstitutionelles Leben in Folge innerer Bewegungen jüngst „begonnen hat." Riesser war der Meinung, daß in diesen Staaten die Consequenz von selbst die Beseitigung aller

1) Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Altona. Com. bei Hammerich 1831. (geschr. 1830.)

Ungleichheit hervorbringen müßte, wofern sich das Streben der Völker nicht als anarchisch brandmarken wolle. Endlich weist er nochmals auf das bis dahin ganz außer Acht gekommene und in vieler Beziehung offenkundig verletzte Versprechen der Bundesakte hin, dessen Aufrechthaltung ohne weiteres gefordert werden könne.

Wodurch Riesser am Stärksten einwirkte, das ist die in seiner Schrift herrschende, von aller Sophisterei freie Wahrheitsliebe, welche mit der bis dahin üblichen höchstens geist- und witz-reichen Scheinpolemik, Ironie, Wortklauberei und Feilscherei im Widerspruche steht, und jene Selbstachtung, welche sich den jüdischen Lesern einprägte, und die gesunkenen Geister zum Gefühl ihrer eigenen Würde und zur Bereitwilligkeit, der guten Sache Opfer zu bringen, aufrichtete.

Die Tüchtigkeit dieses neuen Vorkämpfers flößte auch sofort den Freunden wie den Gegnern der Emancipation eine Achtung ein, welche sich nunmehr in den Streitschriften überall kund giebt. Zwischen den frühern Flugschriften über jüdische Angelegenheiten, und denen, die jetzt herauskamen, liegt ein Jahrhundert, so viel hatte eine Entwickelung von wenigen Jahren bewirkt. Unmittelbar nach der Erscheinung der Riesserschen Schrift erhob, mit Beziehung auf sie, ein Badenser seine Stimme für die Emancipation, welches Wort, beiläufig bemerkt, jetzt seit den Verhandlungen über Emancipation der Katholiken in England, auch in vorliegender Frage zur Bezeichnung der völligen Einverleibung der Juden in die betreffenden Staaten, in Anwendung kam.[1] Ein kurzes aber starkes und eindringliches Wort, ganz aus dem Gefühle eines constitutionellen Staatsbürgers hervorgegangen, nicht aus einem so oft als kränkelnd und charakterlos getadelten falschen Humanitätsgefühl.

Bei Ewald herrschte nur die Milde und der Wunsch, was einmal rechtlich anerkannt ist, auch in allen seinen natürlichen Folgerungen, öfters sogar mit Opfern, durchgeführt zu sehen, vor; jetzt, 15 Jahre später, wird nicht mehr das bloß zugestandene Recht, sondern die volle thatsächliche

2) Ein Wort über die Emancipation der Bekenner des mosaischen Glaubens in Baden. Von einem christlichen Badenser. 1831. (v. Zöpfl.)

Berechtigung zur Grundlage der Ansprüche auf Emancipation genommen. Was man früher herbeizuführen nur bezweckte, tritt hier als vollendete That auf.

„Der badische Jude ist nicht mehr der Hülfe bittende „Fremdling, er ist Deutscher durch Geburt und Sprache, „er ist Badenser durch die Edikte jenes großen Karl Fried„rich, dessen edles menschenfreundliches Herz auch den Kla„gen eines Volks-Stammes nicht verschlossen blieb, welchen „die christlichen Barbaren vergangener Jahrhunderte in „einen Zustand der Verwilderung hinabgedrückt hatte.— — „Wie läßt es sich demnach rechtfertigen, daß man den Juden „in Baden von der Wählbarkeit zum Magistratsrath, Bür„germeister und Deputirten zum Landtage, daß man ihn „von Civil-Staatsdienst und von Offizierstellen der Reli„gion wegen ausschließt, nachdem diese einmal durch Badens „Staatsgesetze, eben so gut als eine konstitutionsmäßig „aufgenommene, nicht bloß geduldete erscheint, wie die der „christlichen Confessionen? — Die mosaische Religion macht „ihre Bekenner nicht untüchtig zur Erfüllung aller und jeder „Bürgerpflichten, Badens Verfassung hat dies positiv aner„kannt. Es giebt nicht eine einzige Staatsbürgerpflicht, „deren Erfüllung man nicht von dem Juden mit gleicher „Strenge fordert, wie von den christlichen Unterthanen. — „Mögen Philosophen, Religionslehrer, Gelehrte jeder Gat„tung sich bemühen, aus den Religionsgrundsätzen der Juden, „aus dem unter diesen selbst fast verschollenen Talmud ꝛc. „zu beweisen, daß die Juden durch ihre Religion gehindert „wären, alle Staatsbürgerpflichten zu erfüllen — wollen „wir zugeben, daß diese zwar sehr gewöhnliche und viel „verbreitete, allein von den aufgeklärtesten Männern aller „christlichen Confessionen, und von den gebildetsten, mit „ihren Religionsschriften bekannten Juden geradezu in Ab„rede gestellte und als irrig erwiesene[1] Ansicht im Allge„meinen wahr sei — für Baden ist sie es nicht, — „da das Gesetz ausdrücklich diese Unfähigkeit des Juden „nicht anerkannt und aufgehoben hat, da er in Baden fak-

1) Insbesondere hatte Prof. W. Tr. Krug in Leipzig diesen Gegenstand ziemlich erschöpfend behandelt: Ueber das Verhältniß verschiedener Religionspartheien zum Staate, und über die Emancipation der Juden. 1828, eine populär gehaltene Schrift, aus der Minerva besonders abgdr.

„tisch alle Pflichten des Staatsbürgers erfüllen muß und „erfüllt." Außerdem wird noch hervorgehoben, daß die Beschränkung der Repräsentation auch die Wahlfreiheit überhaupt behindere, und die Wähler nöthige, die ihrer Ueberzeugung zufolge fähigern Vertreter zu verschmähen, und die minderbefähigten zu wählen; daß die Unfähigkeit zur Vertretung ein Makel sei, den das Volk mit Recht immer noch als Zurücksetzung ansehe, und deßhalb sich für berechtigt halte, die Juden mit Verachtung zu behandeln; daß es im Interesse des Staates liege, keinerlei gerechte Beschwerde bestehen zu lassen, und insbesondere die Israeliten, welche keineswegs mehr dem Schacher allein obliegen, sondern Gelehrte, Künstler, Handwerker, Kaufleute und Gutsbesitzer sind, für den Staat zu gewinnen, und ihre edlen Bestrebungen durch Ehren-Aemter zu belohnen, und daß die Privat-Sitten und Gebräuche auf das bürgerliche Recht keinen Einfluß üben dürfen, wie dies bereits von den ausgezeichnetsten Publicisten anerkannt sei.

Der ungenannte Verfasser dieser Schrift war durch seine Stellung, wie durch die Wahrheit seiner Aeußerungen eines günstigen Eindrucks gewiß, zumal er eine im Badischen herrschende Ansicht vertrat. Da stand ein Gegner auf, welchen man am wenigsten in den Reihen der Gegner erwartet hätte, ein Mann, der sonst für Freiheit eiferte, und nur hier eine seltsame Befangenheit offenbarte; fast wie es scheint, um einmal auch mit dem Herkommen übereinzustimmen. Es war wieder H. E. G. Paulus,[1] ein gefeierter Name, der schon früher in Angelegenheiten der Juden Parthei gegen diese genommen hatte. Den obigen Ansichten, denen er übrigens Gerechtigkeit widerfahren läßt, gegenüber, stellt er eine einzige Thatsache auf, welche, wie er meint, eine Emancipation der Juden zur Zeit unmöglich mache. Als Inbegriff seiner Gedanken-Entwickelung giebt er folgendes:

---

1) Die jüdische National-Absonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmittel. Oder über Pflichten, Rechte und Verordnungen zur Verbesserung der jüdischen Schutzbürgerschaft in Deutschland. 1831. (Aus dem Sophronizon besonders abgedruckt.) Aehnliche Begriffe hatte man schon 1820 durch die Zeitung veröffentlicht, und damit auf die öffentliche Meinung eingewirkt. S. Ewald in der angef. Schrift.

„Die Judenschaft, so lange sie wirklich im rabbinisch
„mosaischen Sinn jüdisch sein zu müssen glaubt, kann deß-
„wegen nicht Staatsbürgerrecht bei irgend einer andern
„Nation erhalten, weil sie selbst eine abgesondert
„bestehende Nation bleiben will und es für ihre
„Religionsaufgabe hält, daß sie eine solche
„von andern Nationen, unter denen sie Schutz
„gefunden hat, immer geschiedene Nation blei-
„ben müsse.

„Nun aber kann, verständiger Weise, in keiner Nation
„derjenige, welcher zu einer andern Nation zu gehören
„fortfahren will und fortfahren zu müssen glaubt, diese
„Rechte weder mit Grund suchen, noch erhalten, welche
„voraussetzen, daß man nicht zu einer andern Nation, son-
„dern zur Nation des Landes gehöre. Die Juden-
„schaft aber, auf dem Erdenrund zerstreut, will doch überall
„nur ebendieselbe jüdische, von allen Nationen ausgeson-
„derte, nur unter sich durch Heirathen und viele eigen-
„thümliche äußere Gesetze verbundene Nation sein.

„Es ist also ihr — der Judenschaft als gesellschaftli-
„chem Verein — nicht zu mehr als zum Unterthanen-
„schutz und höchstens zur Schutzbürgerschaft zu helfen,
„wenn sie nicht die Ueberzeugung vorerst annehmen und
„genugsam beweisen kann, daß sie (ohne von ihrer Re-
„ligion abzugehen, wozu sie durch keine Art von Vor-
„theil sich je bewegen lassen soll und darf) in einer eigenen
„Nationalität zu beharren, keinen Grund und keinen Wil-
„len mehr habe, diese also wirklich thatsächlich aufgebe
„und — aber nachweisbar! — zeige, daß in jedem Lande
„jeder jüdische Einwohner nur zu der Nation desselben
„und nicht länger zu der allgemeinen Einen Judenschaft,
„als einem nothwendigerweise abgesondert sich erhaltenden
„Volk Gottes, gehöre." —

Höchst merkwürdig und leider nur zu charakteristisch für die bis lang in Deutschland sehr verehrte Büchergelehrsamkeit ist die Art wie diese Theorie, welche nicht bloß in Baden, sondern in ganz Deutschland, (und warum nicht überall?) ihre Geltung suchte. Die Stützen derselben sind folgende Punkte: Das Wort Emancipation sei hier gar nicht anwendbar. Die Juden hätten ehemals nur Schutz gehabt,

jetzt aber sei ihnen überall in Deutschland jede Hantierung gestattet, und seien sie von keinem rechtlichen Erwerbe ausgeschlossen; ja sie seien sogar mehr als Recht ist, emancipirt, denn es seien ihnen besondere Richter und Gesetze zugestanden; eine Zulassung zu Vertretung würde nur einige Bemittelte emancipiren, den übrigen aber gar nicht zu Gute kommen, vielmehr sie nur, wie jetzt die Rabbinen, ihre Macht herrisch mißbrauchen und die Masse noch mehr unterdrücken. Nicht die Religion mache fremd, sondern die fremden Gesetze. Diese aber seien bei den Juden in Betreff der Contrakte, Testamente, Erblassungen, Eide, u. s. w. eigenthümlich rabbinisch-mosaisch, deßwegen sei es Pflicht des Staates, hierauf besonders zu achten, und derlei fremde Gesetzgeberei abzustellen. So lange nicht völliges Aufgeben des Eigenthümlichen, wozu insbesondere die Beschneidung [1] und die Sabbathfeier gehöre, erfolge, könne an Gleichstellung nicht gedacht werden. — Hierzu folgen einige geschichtliche Erläuterungen, in denen manches Gute. Alsdann wendet sich Paulus geradezu gegen Riesser. Er findet dessen Klage über die Beschränkung der Sphären des Wirkens ungerecht, weil ja alle Sphären dem Juden freistehen, bis auf die der Gesetzgebung; die Judenschaft sei so wenig in einem Zustande der Rechtlosigkeit, daß sogar, was übrigens höchlich zu tadeln, der Staat erst kurz zuvor die Aufrechthaltung ihrer nationalen, absondernden Formen gefordert und anbefohlen habe; unwahr sei die Behauptung, daß dermalen den Juden häufig noch Handwerk und Ackerbau untersagt wäre. Uebrigens verschulde die Religionsform allerdings das daraus für deren Bekenner entstehende Schicksal.

Die Schrift des Professor Paulus erregte allgemeines Aufsehen, weil man in allen Werken desselben, obwohl des Paradoxen genug darin vorzufinden, doch ausgebreitete Gelehrsamkeit und dreiste Freimüthigkeit wahrzunehmen gewohnt war. Einen gerechten Schmerz des Unwillens aber mußte sie bei den sachkundigen und sich besserer Bestrebun-

---

1) Mit Recht ereiferte sich Paulus über die Seltsamkeit, daß die badische Regierung einen jüdischen Hausvater gezwungen haben solle, sein Kind beschneiden zu lassen. S. 79. Vergleiche übrigens die Culturgeschichte unten.

gen bewußten Juden erregen, als man erkannte, auf welcher durchaus unwahren Grundlage, der damals fast 70 jährige Greis und geachtete Lehrer zahlreicher Theologen und Staatsmänner, ein neues System der Zurücksetzung bauete. Schon der erste Grundsatz ist unklar, denn fremde Nationalität schließt in keinem Staate vom vollen Bürgerrecht aus, vielmehr bestehen viele Staaten aus Theilen verschiedener Nationen mit Beibehaltung jeder Nationalität, ja mit voller Anerkennung und Berücksichtigung dieser, abseiten der öffentlichen Einrichtungen; nur die fremde Staatsangehörigkeit berechtigt zum Ausschluß. Der Wahrheit entgegen ist aber, daß den Juden alle bürgerliche Freiheit gewährt sei, denn das war zur Zeit nur in Baden, Hessen und Würtemberg, und auch da noch unter Erschwerungen der Fall; daß die Juden besondere Gerichtsbarkeit und bürgerliche Gesetze haben, denn diese war fast überall aufgehoben; daß die Rabbinen eine die Kraftentwickelung hindernde Macht übten, und was sonst noch alles behauptet wird. Erwiesen dagegen war bereits damals und seit Jahrzehnten, der Wille der Juden, sich den Staaten, in denen sie lebten, anzuschließen, durch Militärdienst und völlige Uebernehmung aller Staatsgesetze, so wie durch kräftige Bemühung um Ansäßigmachung auf Grundbesitz, Ackerbau und Gewerbe.

Es war ein Glück für die Juden, daß dieser durchaus ungerechte Angriff, zu welchem der sonst ehrenhafte Paulus bedauerlich genug den in Würtemberg offenkundig verlachten Rudolph Moser als Kampfgenossen annahm, zu einer Zeit erfolgte, da unter den Juden bereits Männer vorhanden waren, die ihm gegenüber die Wahrheit verfechten konnten. Zunächst trat **Dr.** M. Creizenach und **Dr.** Heß in Frankfurt auf, letzterer um im Vorworte die Inconsequenz des **Dr.** Paulus, ersterer um alle dessen faktische Irrungen klar darzuthun.[1] Dies war das erste Stadium des Kampfes, in welchem man sich mit Recht darauf beschränkte, die Blößen, welche der Angreifer gab, in einfacher Weise zu benutzen, damit auch Unkundige nicht

---

1) Vorläufige Bemerkungen zu der von Paulus erschienenen Schrift: die Jüd. Nationalabsonderung ꝛc, v. **Dr.** M. Creizenach, mit einer Epistel der Hebräer an **Dr.** Paulus, von **Dr.** Heß. 1831.

durch falsche Argumente geblendet würden, die noch dazu unter der Hülle edler Menschenliebe auftraten. Merkwürdig ist hierbei, daß die beiden Kämpfer, wegen der Darlegung faktischer Zustände in der zeitherigen Entwickelung der Juden, wobei sie offen aussprachen, daß die so oft angeregte bürgerliche Absonderung durch Beobachtung veralteter Gesetze oder Satzungen, bereits im Verschwinden begriffen sei, mehrern jüdischen Wortführern als eine unstatthafte, ja wohl gar gegen Religion frevelnde Einräumung erschien; so daß sie sich aufgefordert fühlten, sich von der Mitwirkung auf dieser Seite des Kampfes loszusagen, vielmehr ihre eigenen Vorkämpfer hart anzugreifen und deren Lebensberuf zu verdächtigen.[1] Dieser Versuch fand aber keinen Anklang, und blieb in allen seinen Theilen auf sich beruhend. Sie hatten nur den Erfolg, daß sich eine bedeutende Anzahl frankfurter Israeliten bewogen sahen, den beiden Kämpfern in einem gedruckten Sendschreiben ihre volle Zufriedenheit und Beistimmung auszudrücken.[2] Kräftiger, lebendiger und tiefer in die Frage eingehend, nur vielleicht etwas zu heftig, trat Riesser, wie zu erwarten stand, gegen Paulus hervor.[3] Seine Erwiederung, das Werk weniger Tage und des unmittelbaren Eindrucks, den der Gegner auf ihn gemacht hatte, ist bei der Fülle der Thatsachen, die sie zur gänzlichen Widerlegung desselben entwickelt, ein offenkundiges Zeugniß von dem Fortschritt, welchen die gute Sache bereits genommen hatte. Alles was wir oben kurz andeuteten, ist darin bis zur unwiderleglichen Klahrheit sattsam ausgeführt und mit Wärme und überzeugender Folgerichtigkeit näher dargethan. Insbesondere aber wendet Riesser sich überall an die deutsche Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, um endlich aus diesem Kampfe alle listigen Ausflüchte und Winkelzüge zu bannen, und die Gegner zu einer ehrenhaften Weise zu nöthigen. Und dieses ist das zweite Stadium desselben, welches auf die Juden wohlthätig zurückwirkte;

---

1) Die richtige Mitte. Als Widerlegungsschrift der vorl. Bem. ꝛc. von M. J. B. M. S. Hamburg. 1831.

2) Sendschreiben an Hr. Dr. Heß, und Dr. Creizenach, 1831.

3) Vertheidigung der bürg. Gleichstellung der Juden gegen die Angriffe des Dr. P. 1831. Ueber den Ton dieser Schrift ist jedoch Riesser's Kritische Beleuchtung ꝛc. 1833. S. 8. nachzulesen.

denn sie fühlten sich durch die Wahrheit und die Berufung auf Gerechtigkeit, (nicht mehr wie früher Anrufung der Gnade) gehoben,[1] und ihre sittliche Kraft nahm zu, je mehr sich edlere Geister in den Streit mischten, und je weiter die feilen Tagesschriftsteller, welche sich oftmals eindrängten, mit Gleichgültigkeit beseitigt wurden. — Paulus entkräftete die Einwendungen nicht. —

Für Baden, wo Paulus zunächst auf die Stimmung einwirken konnte, (in Baiern, Hessen und Braunschweig, wo gleichzeitig dieser Gegenstand behandelt wurde, finden wir nicht, daß seiner Darstellung irgend ein Gewicht beigelegt worden) war eine scharfe Entgegnung von nicht geringem Erfolge, mindestens schützte sie vor rückgängigen Bewegungen. Der Landtag des Jahres 1831 bekannte sich im Allgemeinen zu den liberalsten Grundsätzen. Die Petitionen[2] der Israeliten um Gleichstellung wurden mit vieler Lebhaftigkeit, aber meist von den verkehrtesten Gesichtspunkten aus, besprochen. Man beschloß zuletzt, durch die theologischen Anregungen verleitet, die bürgerlichen Rechte der Israeliten, wie sie schon bestanden, unverändert zu lassen. Bei Verhandlung der Gemeinde-Ordnung zeigte sich einiges Schwanken über die Wählbarkeit der Israeliten zu Gemeinde-Ämtern, besonders wollte die erste Kammer ausnahmsweise Zulassung derselben gestatten, doch zuletzt ward ausdrücklich für Wählbarkeit zur Stelle eines Bürgermeisters und Gemeinde-Raths die christliche Religion als Erforderniß festgestellt.[3] Da indeß ausdrücklich die Gemeinde-Ordnung keinen Einfluß auf bisherige Rechtsverhältnisse der Israeliten haben sollte, die in ihrer Stellung, geschieden als Schutz- und Ortsbürger blieben, und letztere früher durch kein Gesetz ausgeschlossen waren, so liegt in diesem Punkte noch Stoff zu rechtlichem Streite gegen die denselben ungünstige Praxis. Inzwischen hatten die Ansichten, welche Paulus aufstellte, daß nämlich in der Religion der Is-

---

1) Sendschreiben (von Frankfurter Israeliten) an Hr. Dr. G. Riesser Frankfurt a. M. 1832.

2) Eine derselben: Gehorsamste Vorstellung u. s. w., vom Oberrath Epstein, unterm 17. April 1831 eingereicht, gedruckt 1832, verdient als recht gediegen bezeichnet zu werden.

3) Ladenburg, die rechtlichen Verhältnisse der Isr. in Baden. 1832.

raeliten manche Hindernisse der Gleichstellung lägen, welche zunächst von den Betheiligten selbst beseitigt werden müßten, die Wirkung, daß die zweite Kammer am 6. Juni den merkwürdigen, durchaus unpraktischen Beschluß faßte:

„Es möge die Regierung gebeten werden, eine Versamm-
„lung von Abgeordneten der Israeliten des Landes zu
„veranlassen, und ihr diejenigen Vorlagen zu machen,
„welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, um die
„der weitern Civilisation der Juden und ihrer Gleich-
„stellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse
„nach Thunlichkeit zu beseitigen."

Ein Beschluß, der, obgleich zum Theil aus guter Gesinnung hervorgegangen, dennoch in sich selbst den Grund zu weit größern Hindernissen legen mußte, wenn er je zur Ausführung gekommen wäre; indem hier augenscheinlich religiöse Einräumungen bezweckt wurden, welche keine Versammlung von Abgeordneten zur Erzielung weltlicher Vortheile zu gewähren sich für befugt halten konnte.

Das Ministerium theilte den Antrag der Kammer, unterm 10. August 1832 dem Oberrathe der Israeliten mit, denselben zugleich auffordernd, sofort über die Einleitung der Wahl einer Abgeordneten-Versammlung und deren Zahl und Instruction, an das Ministerium zu berichten. Derselbe berief alle seine Mitglieder, um über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen. In sehr würdiger Haltung lehnte er endlich, in einer Vorstellung vom 3. December 1832, das Ansinnen, religiöse Änderungen in Vorschlag zu bringen, gänzlich ab. Zu diesem Schritte fand er sich besonders dadurch bewogen, daß das Ministerium auf die Kammer-Verhandlungen vom 3. Juni 1831 als die Grundlage der wünschenswerth erscheinenden Berathungen hinwies, in welchem man ausdrücklich die Nothwendigkeit einer Abänderung religiöser Satzungen als wesentliche Bedingung einer zu erwartenden Gleichstellung hervorgehoben hatte.

„Wir halten dafür,[1] sagt der Oberrath, daß solche Angelegenheiten, welche dem Innern des Menschen angehören, sich überhaupt nicht für das Gebiet politischer Ver-

1) Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden über die bürgerliche Gleichstellung ꝛc. im Jahre 1833. Karlsruhe und Baden. 1834.

handlungen eignen, und noch viel weniger Gegenstand einer Bevollmächtigung oder eines Vertrags werden können.

„Wohl mögen religiöse Meinungen und Gefühle, nach dem weltgeschichtlichen Gange der Entwickelung des menschlichen Geistes und Gemüthes, ihren äußern Ausdruck verändern und eine andere Gestalt annehmen. Es kann und darf aber dies nur aus dem ewigen Streben der Menschheit nach dem höchsten religiösen, in jeder Confession sich eigenthümlich darstellenden Ideale, hervorgehen. Eine Verläugnung der höhern Menschennatur und der Todeskeim für alle religiöse Gefühle wäre es aber, wenn Änderungen in dem Kirchen- und Religionssystem, in der Absicht, zur Erreichung zeitlicher Vortheile, und seien sie auch von der höchsten politischen Wichtigkeit, vorgenommen würden.

„Sollten auf diese Weise Änderungen in religiöser Beziehung irgendwo Statt finden, so dehnen sie sich nothwendig weiter aus, als derjenige Theil, der sie veranlaßt, selbst wünscht, sie erschüttern nämlich die ganze religiöse Grundlage des Menschen, welche die Basis aller Sicherheit und Gedeihung der Staatsgesellschaft ist."

Dagegen schlug der Oberrath vor, einer solchen Versammlung alle diejenigen Fragen, welche auf bürgerliche Verbesserung, insbesondere betreffend Erziehung, Nahrungsberuf und Armenwesen, Bezug haben, vorzulegen, um, so weit es thunlich erscheine, den Wünschen der zweiten Kammer zu entsprechen.

Das Ministerium erklärte sich aber unterm 25. Febr. 1833 dahin, daß bei so bewandten Umständen, da von einer solchen Versammlung kein befriedigendes Ergebniß zu erwarten stehe, von der Zusammenberufung einer Synode Umgang zu nehmen sei. —

Gegen denselben Beschluß schrieb auch Riesser[1] mit der überzeugendsten Beredsamkeit, und seine Beweise gegen die Unausführbarkeit desselben, sind überall, insbesondere aber in Baden, mit gebührender Anerkennung gewürdigt worden.

Die Israeliten Baden's sahen jedoch in der immer

---

1) Kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden, von G. Riesser. 1833.

stärker sich äußernden Hinneigung der Badischen Volksvertreter, für die constitutionellen Rechte rüstig zu kämpfen, eine dringende Aufforderung, die nachherigen Landtage wiederum um Gleichstellung anzugehen. Ihrer Petition von 1833 legten sie eine Denkschrift bei, welche aus Riesser's Feder geflossen, die ganze Frage erschöpfend und allseitig beleuchtete.[1]

Insbesondere reichte der Jurist **Dr.** Ladenburg[2] aus Mannheim, in Beziehung auf seine Untersuchung über die richtige Interpretation der rechtlichen Ansprüche der Israeliten, und auf eine andere kurz vorher von ihm erschienene Schrift publicistischen Inhaltes,[3] Eingaben bei beiden Kammern ein. Eben so wiederholte der Oberrath Epstein zu Carlsruhe seine Gesuche. Der Lehrer Ulmann in Wangen sandte eine sehr weitläufige Deduction über die bürgerliche Gleichstellung und über Verbesserung des Schulwesens an die zweite Kammer. —

Die Verhandlungen[4] waren höchst interessant, und ließen anfangs einen durchaus günstigen Erfolg erwarten. Der Bericht der Petitions-Commission der ersten Kammer (14. August) erkannte die von den Nachsuchenden vorgebrachten Gründe in vollem Maße an, erklärte geradezu einen großen Theil der Israeliten für reif zur Gleichstellung, und fand nur noch einzelne Bedenklichkeiten, theils in Betreff der untern Volksklasse derselben, theils vom Standpunkte der Politik und des bestehenden Rechtes aus, ohne jedoch über diese Punkte besondern Aufschluß zu geben, um den Discussionen nicht vorzugreifen. Jedenfalls hielt sie es für räthlich, auf einen die Frage erledigenden Gesetzentwurf anzutragen.

Bei der nähern Erörterung zeigte sich die Stimmung noch günstiger, und zwar nicht bloß in Betreff der allgemeinen Grundsätze der Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit, sondern insbesondere in Hinsicht auf die augenschein-

1) Denkschrift an die hohe Badische Stände-Versammlung ꝛc. Heidelberg. 1833.

2) Verhandlungen ꝛc. steht in den Überschriften unrichtig: Ladenburger.

3) Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern. Mannheim. 1833.

4) Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden im Jahre 1833 ꝛc. Karlsruhe. 1834.

lichen Fortschritte der Israeliten. Prof. Zell sprach in der ersten Kammer die denkwürdigen Worte:[1] „Was die Israelitischen Religions-Gemeinden unseres Vaterlandes zur Förderung ihrer sittlichen und intellectuellen Ausbildung thun, verdient alle Anerkennung, und ich halte mich für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam zu machen." „Die Schulen, nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande, wie ich aus authentischen Notizen mich überzeugt habe, zeigen im Ganzen sehr erfreuliche Resultate." Hierbei weist er auch darauf hin, daß die Israeliten in Beziehung auf Schulwesen, welches sie ganz aus eigenen Mitteln bestreiten, große Opfer bringen, und daß es Pflicht des Staates wäre, dazu aus öffentlichen Mitteln beizutragen. Außerdem hebt er noch hervor, daß auch die Erwerbszweige der Israeliten eine andere Richtung genommen haben. Aus den Zeugnissen, welche vorlagen, ergab sich, daß dermalen im Badischen bereits 570 Handwerksmeister, 341 Gesellen, 155 Lehrlinge, 206 auf eigenen Gütern Ackerbautreibende, 22 Pächter und Knechte, 26 des Gelehrten-Standes, 4 Scribenten, 21 Künstler, 2 Kunstzöglinge, 11 Fabrikinhaber, 10 Banquiers, 148 Wirthe, 630 Handelsleute mit offenem Laden, 880 freien Handel Treibende, vorhanden waren; also daß alle aus der Religion auf die Beschränktheit der Nahrungszweige gezogenen Schlüsse durch die That widerlegt waren. Das Verhältniß aber würde sich günstiger erwiesen haben, wenn nicht der Aufnahme jüdischer Meister an Orten, wo bis dahin keine Juden gewohnt hatten, so viele Schwierigkeiten entgegen träten. — Prälat Hüffell, zugleich Berichterstatter, schloß sich dieser Ansicht an, fand es aber unpolitisch, augenblicklich den allerdings verwerflichen, aber doch einmal bestehenden Vorurtheilen zuwider, alle Schranken zu lüften, und wollte nur einen Theil emancipirt wissen. — Freiherr von Rüdt machte, allem frühern in der Hauptsache beistimmend, die höchst wichtige Bemerkung, daß die Vorurtheile gerade nur an den Orten sich zeigten, wo niemals Juden gewohnt haben, welches beweise, daß die, welche mit ihnen zusammenleben, keine Ursache zur Klage finden. Jedenfalls sei es

---

1) Verhandlungen ꝛc. Seite 51.

demnach ungerecht, denen, die alle Pflichten des Staatsbürgers erfüllen, noch die Gemeinde- und Staatsbürger-Rechte vorzuenthalten. — Einige Redner wollten zwar die Fortschritte nicht ganz anerkennen, oder auch höhere Civilisation abwarten; Einer wollte diese nur in völligem Übertritt zur Kirche sehen. Ein anderer fand es gerathen, Wählbarkeit zuzulassen, nicht aber Freizügigkeit. Der Fürst zu Fürstenberg empfahl den Antrag der Minorität der Commission: „Die Petition der Israeliten mit einer besonders angelegentlichen (dies Wort hatte die Majorität nicht) Empfehlung dem Staatsministerium zu übergeben;" und unterstützte seine Ansicht mit freisinnigen Äußerungen. Nach kurzer Discussion ward dieser Vorschlag durch Mehrheit angenommen. — Anders in der zweiten Kammer. Hier erstattete v. Rotteck im Namen der Majorität der Commission den 27. Sept. Bericht. Rottecks Unwillen über den Gang anderer politischen Fragen hatte auf diesen eingewirkt. Er sucht zwar jeden Vorwurf des Religionshasses abzuweisen, doch aber die Ausschließung gewisser Sekten von manchen Rechten, als durch innere Gründe veranlaßt zu rechtfertigen. Die Forderung eines Entgegenkommens abseiten der Israeliten durch religiöse Einräumungen, sei ganz billig und weder gegen das Gewissen, noch gegen die Ehre streitend, indem man bloß Abstellung mancher Sitte und Lebensweise erwartet habe. Die Commission sei daher für Ablehnung der Petition; insbesondere, 1) weil der Zeitpunkt ungünstig sei, indem die Christen selbst jetzt manche Unbill ertragen müssen; 2) weil den Juden ohnehin nur wenig zur vollen Freiheit fehle; 3) weil eine Bewilligung des Gesuches zugleich eine Änderung in der Constitution erfordern würde; 4) weil dringlichere Fragen vorliegen. Denmach sei es jetzt rathsam, bei dem Beschlusse von 1831 zu beharren. — Die Minorität dagegen widerlegte aufs bündigste diese seltsamen Gründe einer Ablehnung, indem der Berichterstatter selbst sich dahin erklärte, daß die Herbeiführung einer völligen Emancipation wünschenswerth sei, und doch nicht einen innern Grund zu deren Verschiebung vorzubringen vermochte. Bei der Discussion erklärten sich mehrere Redner (insbesondere Merk, Bekk, früher für die Versammlung von Abgeordneten stimmend, jetzt eines Bessern belehrt,

Grimm,) für die Petitionen, mit siegenden Beweisen, alle Gegengründe beseitigend. Sander wollte behaupten, die Juden selbst widerstrebten der Emancipation, indem sie dem Staate nicht das Recht einräumten, ihrer Religion Gesetze vorzuschreiben, und folglich das stationäre Prinzip aufrecht hielten; auch nicht in deutsche Volksthümlichkeit eintreten könnten. Welker war jetzt für die Emancipation, aber unter gesetzlichen Modificationen in Betreff einzelner entgegenstehenden Gemeinderechte. Er zeigte recht klar und in gediegener Durchführung die Ungegründetheit der Gegenreden, und den Widerspruch, in welchem sich die Majorität selbst bewege. Auch Bader schloß sich dieser Ansicht an, indem er auf die Länder hinwies, wo schon längst die Israeliten emancipirt waren, ohne daß irgend ein Nachtheil daraus entsprungen sei. Trefurt bemerkte noch besonders, daß es einen Widerspruch enthalte, den Staat christlich zu nennen, sobald eine jüdische Bevölkerung darin als Theil des Staates anerkannt sei. Es könne daher deren völlige Emancipation nur durch entschiedene Gründe von deren Unzulässigkeit, zurückgewiesen werden; allein die Gründe, die Paulus vorgebracht habe, seien bereits widerlegt, denn die Juden seien nicht mehr unreif. Die angeführte Unreife der Christen dürfe aber der Gerechtigkeit nicht entgegentreten. Nach Rindeschwender, welcher aus Religion, und Wolff, welcher, aus dem Prinzip des christlichen Staats, wie Sander die Majorität vertheidigte, erklärte sich Duttlinger für die Minorität, jedoch unter gesetzlichen vorübergehenden Beschränknngen, in Hinsicht einiger noch schwieriger Punkte. Speyerer, schon 1831, wie dieser, Vertheidiger der Emancipation, trat auch jetzt der Minorität bei. Verschiedene Redner traten ohne Neues vorzubringen, gegen und für die Minorität auf. Endlich nahm Rotteck wieder das Wort, um seine frühern Äußerungen in Schutz zu nehmen. Es sei durchaus, behauptete er, jeder Staat befugt, Religionsbekenntnisse, die ihm nicht zusagende Handlungsweisen erzeugten, auszuschließen, dies sei keine Beschränkung der Gewissensfreiheit; die Verhältnisse der Juden in Baden seien günstig genug für ihre Entwickelung, und ihr Fortschritt beweise solches deutlich. Die Berufung einer Abgeordneten-Versammlung würde

diese noch mehr fördern, und die Erklärungen derselben würden auch endlich dem Staate einen Maßstab geben, wie weit er fernere Zugeständnisse machen könne. Eine Beängstigung des Gewissens werde dabei nicht bezweckt. Die Ausschließung der Israeliten sei auch nicht ein Ausfluß des Aristokratismus, wie einige meinten, denn es seien auch ganze Klassen der Christen von politischen Rechten ausgeschlossen. Eben so wenig sei die Zurücksetzung der Juden eine ungerechte Beschränkung der Christen in ihrem Wahlrechte, denn dieses müsse seiner Natur nach beschränkt sein, weil nicht jeder zum Wählen befähigt sei. Die Israeliten selbst gewinnen nur dabei, wenn sie fortwährend um Emancipation ringen, ohne diese sofort zu erlangen. Die Minorität-Vertheidiger selbst beschränken ihre Anträge nur dahin, durch ein Gesetz die Emancipation vorzubereiten, das sei aber schon der Beschluß von 1831, und stimme also mit der Majorität überein. Er meine es sei gerathener, erst die Emancipation der Christen zu bewirken, und dann erst die der Israeliten folgen zu lassen.[1]

Nachdem der Berichterstatter der Minorität, Gerbel, noch einmal für diese gesprochen hatte, ward deren Antrag mit 35 Stimmen gegen 15 abgelehnt, dagegen der der Majorität angenommen, welcher dahin ging:

„Zur Tagesordnung überzugehen, mit der ausdrücklichen Erklärung des den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 entsprechenden und fortwährenden Wunsches, die Emancipation der Israeliten möglichst bald realisirt zu sehen, so wie der Hoffnung, daß ein solches Ziel auf dem durch jenen Beschluß angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten abgelehnten Wege, auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden."

Was die Beseitigung der Petition diesmal zu Wege brachte, war augenscheinlich nicht eine Berücksichtigung der Sophismen Rotteck's, der seinen Unmuth über deutsche Zustände hier an einer von andern Angelegenheiten fern liegenden Frage ausließ, und mit seinen eigenen freien An-

1) Eine gründliche Analyse dieser Darstellung lieferte G. Riesser in dem ersten Heft: der Jude. 1835, welches sich mit den Verhandlungen der Bad. Kammern von 1833 beschäftigt.

sichten in Zwiespalt gerieth, als vielmehr der vorgefaßte Wille vieler Abgeordneten, die Rücksicht auf Prinzipien von christlichem Staate bei einigen, und die auf Volksmeinung bei andern, wodurch sich eine Majorität bildete, um jeden Fortschritt zu hemmen. Die Regierung scheint übrigens auch nicht zu einer Aenderung der Verhältnisse geneigt gewesen zu sein, wie dies späterhin sich zeigte.

Inzwischen offenbarte andrerseits die Regierung ihre gerechte Würdigung der Leistungen der Israeliten an den Staat, indem sie eine Beisteuerung zu den Cultus-Kosten der Israeliten aus der Staatskasse vorschlug, und 1500 Fl. zu diesem Zweck im Büdget verlangte. Dieser Vorschlag ward in der zweiten Kammer von Bekk, Schaaff, Welker und v. Itzstein als ein Akt der Gerechtigkeit, von Sander als einer der Billigkeit, bloß deßwegen, weil der Staat den Oberrath eingesetzt habe, und von Rotteck als ein Mittel, diesen noch für die erhofften Concessionen zu gewinnen, unterstützt und endlich genehmigt. In der ersten Kammer ward er nach kurzer Debatte ebenfalls bewilligt. Somit erreichten die Israeliten in diesem Jahre mindestens eine festere Stellung im Staate.

Seit jener Zeit machte die Emancipationsfrage in Baden sehr bedeutende Fortschritte; nicht bloß die Juden selbst, und insbesondere ein für innere Verbesserungen im Jahre 1833 errichteter, umfangs- und erfolgreicher Verein, sondern auch christliche Gemeinden petitionirten für Aufhebung aller Beschränkungen. Allein immer fanden sich, und zwar unter den liberalsten Vertretern, seltsam genug, gewandte Geister, welche, wie es scheint, lediglich um doch noch ein kleines Gebiet für ihre eigene Beherrschung übrig zu behalten, unter dem Scheine der liebevollsten Annäherung, jede Nachgiebigkeit bekämpften. Immer rüstig verfocht Rieffer vor den Augen Deutschlands die Sache seiner Glaubensbrüder, und zeigte die Unhaltbarkeit aller Einreden; an ihn reihete sich in jüngster Zeit der an der Heidelberger Universität docirende H. B. Oppenheim [1] würdig an. Allein man kam nicht weiter, als im J. 1831; außer daß die Staatsregierung von ihrem Rechte, Israeliten anzustellen, Gebrauch

1) Orient 1842. 36–38.

machte, und was mehrere Jahre zuvor einem Rieſſer verſagt worden, ſpäter Andern gewährte, nämlich an der Univerſität die Rechte zu lehren; und endlich, daß der Miniſter Winter im Jahre 1837, in welchem abermals acht glänzende Reden für die Emancipation gehalten wurden, die aber an Rottek's Einfluß ſcheiterten, ſo daß die Frage wieder durch 36 Stimmen gegen 20 beſeitigt ward, ſich offen über die wohlthätigen Wirkungen der bisherigen Freiheit bei den Juden ausſprach, und anerkannte, „daß ſie ſich derſelben durchaus würdig verhielten, überall ſich als treue Unterthanen gezeigt haben, dem Landbau und den Gewerben ſich immer mehr zuwendeten, und allerdings das Ihrige dazu beitragen, allmählich die Hinderniſſe einer vollen Gleichſtellung endlich zu beſeitigen." Dieſe Hinderniſſe ſind aber nicht näher bezeichnet, und was die Verhandlungen der Landtage darbieten, iſt nichts als ein chaotiſches Gewebe von Widerſprüchen. Die Emancipationsfrage, 1839 wiederum durch eine bündige Petition der Heidelberger Gemeinde angeregt und durch vielfältige andere unterſtützt, ſogar von der Mehrheit der Berichts-Commiſſionen empfohlen, ward immer durch die Tagesordnung beſeitigt.

In den folgenden Jahren ging es nicht beſſer. Es zeigte ſich vielmehr eine planmäßige Taktik der Liberalen, welchen doch die Erweiterung der Rechte der Israeliten nicht ganz genehm war, die Anſprüche derſelben durch das vorgeſchobene Verlangen einer religiöſen Reform als Vorbedingung immer wieder zu paralyſiren, ohne dadurch den Ruf der Freiſinnigkeit einzubüßen. Im Jahre 1842 langweilte die Commiſſion die Kammer (16. July) mit ihren Bemerkungen in dieſer Beziehung dermaßen, daß der größte Theil der Mitglieder ſich ungeduldig entfernte, ohne ſie anzuhören. Die Judenfrage iſt dadurch allmählig ſchaal geworden, und man ermattete von beiden Seiten. Auch Anfangs 1845 ging man wiederum über die Emancipations-Bittſchriften mit großer Mehrheit zur Tagesordnung über. Doch haben diesmal mehrere achtbare Stimmen den Israeliten in öffentlichen Blättern den unwürdigen Ton, in welchem der Commiſſions-Bericht die Religionsangelegenheiten der Israeliten als Hinderniß der Befreiung darſtellte, mit gerechter Entrüſtung gerügt.

Die Juden verloren allerdings die Aussicht, doch aber nicht den Muth, und es ist bemerkenswerth, mit welcher ruhigen Ausdauer sie immer wieder Gesuche erneuen, deren Schicksal sie voraus wissen können. Es ist ihnen offenbar nur darum zu thun, nicht den Anschein einer Gleichgültigkeit gegen volles Bürgerthum bestehen zu lassen. Und das ist Recht. Auch darin sind sie sich gleich geblieben, keinerlei Anerbietungen kirchlicher Reformen zu machen, um etwa durch scheinbare oder gar wirkliche Aufopferung ihrer religiösen Selbstständigkeit, die Stimmung einiger Landesvertreter zu gewinnen. Es ist nicht der materielle Vortheil, um den sie kämpfen, sondern die Durchführung eines im Staate von Regierung und Volk anerkannten, nur an sehr winzigen Vourtheilen sich noch stoßenden Prinzips. Wo aber um Prinzipien gestritten wird, da muß der Charakter gewappnet sein, denn wo dieser Blößen giebt, da muß er unterliegen. Die Badner Israeliten werden auch ferner für ihre politische Freiheit mit den allgemein gebilligten Waffen, Worten des Rechts und der Wahrheit, kämpfen und streiten, auch wenn sie solche nie erlangen; der Muth [1] selbst ist schon ein Theil des Ziels. Die Anstellung eines Bibliothekars, und Professors der orientalischen Sprachen und die Zulassung zweier Docenten der Jurisprudenz, (beide Ausländer) an der Heidelberger Universität, bezeugen den faktischen Durchbruch des bessern Prinzips.

Aus so mannigfachen Entwickelungskeimen, die sich im Kampfe gegen alle Rückwirkung nach außen auf erfreuliche Weise entfaltet haben, stände nunmehr ein bedeutender innerer Aufschwung des religiösen Bewußtseins, um deß willen alles dies geschah, zu erwarten, und in Baden hätte durch die Stellung des Oberrathes allerdings für die Erhebung der Theologie mindestens ein Grund gelegt werden können. Wir finden aber im Laufe der ganzen Zeit alle Thatkraft den reinweltlichen Bedürfnissen zugewendet, und in Beziehung auf innere Bildung einzig und allein einen

---

1) Freund's: Zur Judenfrage, 1844, Juniheft, tadelt die Zagheit derer, die eine dort gegebene Petition nicht unterzeichnen wollten. Allein dieselbe schreckte durch unnütze, eher schädliche Bitterkeit ab. Das Recht bedarf nicht der schneidenden Schärfe, sondern nur der ruhigen Darstellung.

Fortschritt, aber auch einen sehr bemerkbaren und anerkennenswerthen, im Schulwesen, indem bereits 42 Volksschulen [1] seit weniger als 30 Jahren errichtet und mit vielen Opfern, (erst in neuester Zeit tragen die Ortsgemeinden auch zu ihrer Erhaltung bei), zu einer gewissen Bedeutsamkeit erhoben worden. Die Ausschließung der Rabbinen von aller Mitwirkung beim Schulwesen und von allem Einflusse auf die Volkserziehung (ein Gegenstand vereinter Klagen vieler Rabbinen des Landes in der jüngsten Zeit) hatte ohne Zweifel ihren Grund in deren Bildungszustand, welcher nicht geeignet erschien, den Wünschen der Gegenwart förderlich entgegen zu kommen. Daß aber der ganze Wirkungskreis des Rabbinats durch völligen Mangel gehöriger Innehaltung der Candidatenprüfungen und angemessener Instruktionen in so gänzlicher Dürftigkeit gelassen ist, möchte nicht wohl begründet werden können. Im Laufe der ganzen Zeit finden wir weder die Kanzelberedsamkeit, noch die Theologie, noch die Wissenschaft des Judenthumes im Badischen Lande irgend vertreten, ein Beweis daß die Talente nicht aufgemuntert werden. Dies ist eine Wirkung der herrschenden Theilnahmlosigkeit, welche selbst dem Oberrath keine Aufforderung darbot, die früher beabsichtigten Arbeiten zur Organisirung des Rabbinen- und Cultus-Wesens thätig, [2] zu ihrem Ziele hinzuführen. Somit haben wir hier ein wirklich leeres Blatt in der Geschichte, das durch einige kleine, unwesentliche Reformen des Cultus eben so wenig ausgefüllt wird, wie die Bemerkung kleiner Versuche einzelner Rabbinen, die sich der neuern Bildung zugewendeter zeigen, oder einiger, im Ganzen wenig Einfluß übender Schulbücher. — Dies ganze Gebiet des Judenthums, sofern es von höherm Standpunkte aus den angehenden Theologen und den Religionslehrern bekannt sein muß, und durch Literaturkenntniß gestützt und erhalten werden sollte, erwartet demnach im Badischen noch einen gründlichern Anbau und einige Pflege von oben herab. Neuere Regungen scheinen darauf hinwirken zu wollen, und von der Sorgfalt, welche der Oberrath diesen wichtigen Fragen

---

1) Vgl. Die Rechtsverhältnisse der Isr. Schulen im Ghz. Baden. hersg. vom Oberrath Epstein. 1842.

2) S. hierüber Isr. Annalen, 1839. No. 49–51.

zuwendet, wird es mit der Zeit erhofft werden dürfen, daß die wissenschaftliche Theologie auch den Badischen Rabbinen und Lehrern eine neue Anleitung zu gediegenem Wirken geben werde.

---

f. Kurhessen.

19. Völlige Emancipation.

Einen starken Lichtpunkt in der israelitischen Geschichte finden wir endlich in einem Lande Deutschlands, wo die Kammerverhandlungen völlige Emancipation der Juden bewirkten, nämlich in Kurhessen, wo die jüdische Bevölkerung gegen 23000 Seelen beträgt.

Die Juden dieses Landes traten 1814 mit der neuen Regierung aus der Freiheit, welche sie im westphälischen Königreiche genossen, in ihren alten Zustand zurück. Jedoch war die kurhessische Regierung sofort darauf bedacht, ihnen solche Verhältnisse zuzusichern, welche der Gegenwart entsprächen, und dazu dienten, eine völlige bürgerliche Freiheit vorzubereiten.[1] Schon am 21. Nov. 1815 ertheilte die Regierung den Juden in Kurhessen die bürgerlichen Rechte, namentlich Gewerbefreiheit, so wie das Recht Grundbesitz zu erwerben, wobei ihnen möglichst Selbstbestellung empfohlen ist. Ueber Cultus- und Schul-Angelegenheiten sollte noch näheres durch Zuziehung gebildeter Juden bestimmt werden. Ein Gesetz vom 14. Mai 1816 erklärt die Juden des Landes (Hanau, Fulda und Schaumburg ausgenommen) für Staatsbürger, sofern sie nicht den sogenannten Nothhandel betreiben. Als Beschränkungen wurde jedoch verordnet, daß sie erworbene Grundstücke erst nach zehnjährigem Besitz veräußern dürfen, daß sie ihre Felder selbst bewirthschaften müssen, oder nur an Israeliten verpachten dürfen, jedenfalls die Hälfte des zur Landarbeit erforderlichen Gesindes aus Juden bestehen müsse; versagt ist ihnen

---

1) Sulamith IV. 8. Es wird dort bemerkt, daß die Regierung eine Ablösungssumme von 100,000 Thlr. gefordert, die Juden aber 60000 geboten hätten. Hierüber schweigen die Quellen. Die althessische Judenschaft (in Niederhessen und Schaumburg, Oberhessen, Hersfeld, Schmalkalden) übernahmen eine ansehnliche Schuld an die Staatskasse.

das Obereigenthum, der Zins und Zehent, die nicht zum Gute gehören, und Antheil an Gemeindenutzungen, sofern nicht zwei Drittheile der Gemeindeglieder ihre Zustimmung geben; die Städter dürfen nur je ein Haus besitzen, in der Oberneustadt in Cassel ist dazu die Genehmigung der Regierung erforderlich. — Ein Regierungs-Ausschreiben vom 12. Febr. 1819 beschränkte auch, unter Beifügung der Absicht, daß nicht alle Juden sich dem Handel widmen, besonders deren Zulassung zum Detail-Handel.

Es ist aus der Natur dieser Beschränkungen ersichtlich, daß die Regierung dabei den Zweck, die Juden zu bessern Gewerben anzuhalten, und gewissermaßen zu nöthigen, vor Augen hatte, und demgemäß dieselben als nur vorübergehend für nöthig erachtete. In den nicht mit einbegriffenen Landesgebieten blieben die Israeliten nur Schutzjuden, und nur ausnahmsweise ward Einzelnen, als besondere Begünstigung, und gegen bedeutende Opfer das Staatsbürgerrecht verliehen. In den eigentlich Hessischen Ländern wurden alle Abgaben für Schutz und sonstige grundherrliche Gerechtsame, durch eine Verordnung vom 12. Januar 1818 aufgehoben.

Nach diesen eine bessere Zukunft vorbereitenden Verfügungen erschien unterm 30. Dec. 1823 eine Verordnung, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten in Kurhessen betreffend, welche die väterliche Fürsorge der Regierung beurkundete. Nach derselben theilen sich die Israeliten in mehrere Gemeinden mit je einer Synagoge und deren Aeltesten, welche von den Kreisvorstehern vorgeschlagen, von dem landesherrlichen Commissar für die judenschaftlichen Angelegenheiten der Provinz ernannt und von dem betreffenden Kreisrathe in Pflicht genommen werden. Vorsänger und sonstige Religionsdiener stehen unter den Ältesten. Größere Gemeinden erhalten einen Rabbiner als Seelsorger, von welchem der Religionsunterricht und die Synagogenbücher beaufsichtigt werden. Religionslehrer und Rabbiner müssen geprüft sein, erstere von einer Schulcommission und dem Landrabbinate, letztere von der Universität und dem Landrabbinat, auch durch eine Probe-Predigt sich

---

1) Sulamith VII. 1—3.

bewähren. Rabbinen werden von der Regierung bestätigt, und können auch Gehülfen zur Seite haben. Alle Juden haben ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken; sie können auch eigene Schulen, doch nur mit geprüften Lehrern halten. Rabbinen und Älteste sollen kräftig dahin wirken, die Jugend zu Ackerbau und bürgerlichem Gewerbe hinzuführen, und es sollen Bücher darüber geführt werden. Eine Synagogen- und Rabbinatsordnung soll für Verbesserung des Cultus, Einführung des Gesanges und der Predigt, überall aber mit Rücksicht auf Verallgemeinerung der deutschen Sprache sorgen. — Trauungen stehen nur dem Rabbinate oder dessen Stellvertreter zu. Ueber Geburt, Trauung und Moralität sind Synagogenbücher zu führen. Das Armenwesen bleibt vorläufig gesondert; doch können Juden als Mitglieder in andere Vereine eintreten. — Die Kreisvorsteher, je einer für jeden Kreis, werden von den Ältesten gewählt, und vom Kreis-Vorsteher-Amt bestätigt. Ein solcher hat alle innern Angelegenheiten zu beaufsichtigen, und bei der Kreisbehörde zu vertreten. Der Provinzial-Rabbine hat die übrigen Rabbiner zu beaufsichtigen, und über Religionsangelegenheiten an das Landrabbinat zu berichten. Die Vorsteher-Ämter besorgen vermittelnd alle äußern Angelegenheiten, so wie alles Administrative; ihnen zur Seite ist der landesherrliche Commissar, welcher vornehmlich die Gesetzlichkeit zu überwachen hat. Er wird aus der Kasse der Judenschaft besoldet. Das Landrabbinat besteht aus dem Rabbinen der Residenz und den Provinzial-Rabbinern, einem Mitgliede des Vorsteher-Amts der Residenz und außerordentlichen Mitgliedern; deren regelmäßig halbjährlichen Sitzungen ein Regierungsmitglied beiwohnt, bisweilen auch die übrigen Commissäre der Provinzen. Der Wirkungskreis desselben ist Oberleitung aller Religionsfragen, Entscheidung wichtiger Fragen, Begutachtungen, Vorschläge zu Verbesserungen ꝛc. Die Fonds werden erhoben vom Einkommen, und für Ceremonien und religiöse Handlungen, und bilden die Gemeinde-Kassen, die Provinzial-Kassen, woraus die Bedürfnisse bestritten werden; die Gemeinden können aber auf Vorschlag des Vorsieher-Amtes mit einzelnen Beiträgen zur Erziehung armer Kinder, zur Beförderung der bürgerlichen Gewerbe u. dergl.

belastet werden. Die Kosten des Landrabbinats werden von sämmtlichen Provinzen verhältnißmäßig aufgebracht.

Wir haben diese Verordnung nach ihren Einzelheiten hiehergesetzt, weil ihr Inhalt in andern Ländern, wo größere Gemeinden und mehr Mittel vorhanden sind, nachgeahmt zu werden verdient. Für die Mehrzahl schwacher Gemeinden im Kurhessischen war diese Einrichtung vielleicht zu umständlich und kostspielig. Sie ist auch nachmals vereinfacht worden.

Jedenfalls ergiebt sich aus den angeführten Verordnungen, daß die Regierung ernstlich damit umging, die Israeliten zu einer würdigen Stellung im Staate zu erheben, wenn gleich sie in den vorgefundenen Zuständen noch begründete Anlässe zu sehen glaubte, um einzelne Beschränkungen gelten zu lassen, oder als Erziehungsmittel einzuführen. Durch Hinzufügung der Gründe benahm sie denselben alle Gehässigkeit. Im Jahre 1828 änderte sie auch die Eidesform.

Nach allem diesem ist es nur ein folgerechter Fortschritt, wenn wenige Jahre darauf die Veränderung der Verfassung auch die Israeliten in Kurhessen endlich ganz und gar, mit sehr wenigen, und auch diesen nur vorübergehenden Einschränkungen, dem Bürgerthum einverleibte. Es hat sich hier am deutlichsten beurkundet, daß die Gewohnheit eines Menschenalters von etwa drei Jahrzehnten ausreicht, um im Volke die Vorurtheile, welche aus Religionsverschiedenheit entspringen, zu tilgen, sobald die Regierung sie nicht nährt, und die Debatten, welche in Betreff der Juden in den Kammern vorkamen, zeigen andrerseits, daß die Vertreter des Volkes bei Würdigung der Ansprüche der Israeliten keinesweges, wie man oft meinte, mit der Regierung im Widerspruche standen. Vielmehr war man im Prinzipe durchweg einig, und nur in Betreff einzelner Punkte gab es verschiedene Ansichten.[1] Nach einer kurzen Zögerung erschien das bereits 1832 mit 41 Stimmen gegen 5 durchgegangene Gesetz, am 29. Oct. 1833. Die erste in einem deutschen Bundesstaate gegebene Emancipation.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

---

1) Kritische Beleuchtung der neuesten ständischen Verhandlungen ꝛc. v. G. Riesser. 1833. (geschrieben 1832.)

1. Die Staatsangehörigen Israelitischen Glaubens erhalten unter einigen Einschränkungen gleiche Rechte mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse. 2. In allen Angelegenheiten anderer Kirchen haben sie keine Mitwirkung. 3. Sie haben gleiche Abgaben und Pflichten zu leisten, mit Ausnahme der reinkirchlichen; Schulden und Lasten ihrer Kirche tragen sie allein. 4. Von allen besondern Abgaben sind sie, mit Ausnahme der übernommenen Staatsschuld, im ganzen Lande befreit. 5. Ausgeschlossen sind sie von allen Patronatrechten über Kirchen, und von christlichen Kirchen-Ämtern. 6. Ausgeschlossen von der Gleichheit sind die Israeliten, welche Nothhandel treiben, bis sie beweisen, daß sie seit Jahresfrist ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben. Für dieselben treten besondere Bestimmungen ein. 7. Die Eidesleistung geschieht nach dem Gesetz vom 14. Febr. 1828. 8. Trauungen sollen nur durch Rabbinen und deren Substitute geschehen, und dabei ist zu beobachten, was in dem Ministerial-Ausschreiben vom 22. Dec. 1823 und 20. Nov. 1525 verordnet worden. (Diese sind nur für das Specielle wichtig, übrigens zweckmäßig.) 9. Auswandernde bleiben noch für ihren Antheil an Gemeindeschulden verpflichtet. 10. In Betreff der Gemeinde-Einrichtung bleibt es, mit einigen Modificationen bei der Verordnung vom 30. Dec. 1823; jene betreffen 11—22 provisorische Maßregeln über Prüfung der Rabbinen und Lehrer, und Veränderung der Besteuerung in eine Klassensteuer.

Die Wirkung dieses, alle Mißstände vertilgenden Gesetzes, (denn es steht in der Macht derer, die das Gesetz ausschließt, wenn sie nach derselben Freiheit streben, dieser auch ohne Religionswechsel theilhaftig zu werden), zeigt sich als überaus wohlthätig, und alle die anderswo sich wiederholenden ängstlichen Besorgnisse sind hier längst verschwunden. Das Land selbst genießt die Wohlthat, von einem Gegenstande des Hasses und der hundertfachen Tyrannei befreit worden zu sein. In den Staatsdienst traten mehrere Israeliten als Advokaten, Ärzte, Professoren, Offiziere, Lehrer an Schulen, — nirgend hört man eine Klage über ein Mißverhältniß, oder einen Ausdruck der Unzufriedenheit im Volke. Wenn irgend eine Klage verlautet, so trifft

sie einerseits die engherzigen Lenker, welche öfters der Vollziehung der Gesetze Hindernisse in den Weg legen, und andrerseits die noch ungebildete niedere Masse derer, welche noch nicht von den Wohlthaten des Gesetzes Gebrauch machen, weil die Gewohnheit der Jahrhunderte und drückende Armuth auf sie einwirkten.

Minder bedeutsam sind die Fortschritte im Innern, weil auch hier, zumal in einem Lande, wo die theologische Gelehrsamkeit weder Beispiel noch Aussicht fand, der Volksgeist zäh am Hergebrachten klebt. Für Schulunterricht und Verbreitung besserer Gewerbe ist zwar manches gethan, eine Art Seminar ward sogar in Cassel schon 1825 errichtet; allein die Leistungen bleiben noch hinter den billigen Anforderungen zurück. Das Cultuswesen ward im Jahre 1837 etwas genauer als bis dahin geregelt, und besonders das gesetzliche Landrabbinat eingerichtet; Cassel und Hanau hatten wissenschaftliche Rabbinen erhalten, diese bilden nebst dem Vorsteher des Seminars **Dr.** Büdinger [1] (gestorben 1842) und dem Sekretair der Gemeinde zu Cassel, das Rabbinat, welches in der Regel sich zweimal jährlich versammelt; während in Marburg noch ein sehr tüchtiger Mann aus der westphälischen Zeit sein Amt verwaltet. Die Rabbinen und Lehrer werden von der Regierung bestätigt, und in ihrem Ansehen gegen jede Einwirkung der Gemeinden aufrecht gehalten. Allein im Allgemeinen bleibt für Kirche und Schule noch viel zu thun übrig. **Dr.** Romann (aus Heidingsfeld bei Würzburg) ward nach Kassel berufen. Er war ein Mann der neuern Wissenschaft, man errichtete einen schönen Tempel und weihete ihn 1839 feierlich ein. Die Hoffnungen aber, welche man daran knüpfte, verwirklichten sich nicht. Romann starb im Jahre 1842 den 17. Aug. im 32sten Lebensjahre, nachdem er im Ganzen sich den Reformen nicht zugeneigt erwiesen hatte.

Die erlangte Freiheit ist noch eine junge Aussaat. Dem Staate hat sie bereits gefruchtet. Sie wird dereinst auch für die Gesammtcultur der deutschen Israeliten von Bedeutung sein, wenn sie auch das kirchliche Element zu

1) **Dr.** Steinheim hat ihm durch die Biographie M. M. Büdinger ꝛc. 1844, ein schönes Denkmal gesetzt, voll tiefer Gedanken.

durchdringen versteht. Dies ist die Aufgabe des Rabbinen, welcher die oberste Leitung antreten soll.

Von diesem Höhenpunkte der israelitischen Rechtsverhältnisse steigen wir nunmehr herab in andere deutsche Gebiete, wo theils ein ziemlich behaglicher Zustand fortdauerte und die Geschichte daher schwächern Fortgang darbietet, theils niedere Rücksichten dem fortschreitenden Rechte die Wege verlegten, und bald das Recht, bald der Eigennutz siegte, theils die Trägheit bis jetzt unbeweglich geblieben ist. Zu den erstern gehörte Braunschweig und Anhalt, zu den andern die sächsischen Länder und Hannover, zu den dritten Meklenburg. Die unter fremder Obhut stehenden, Luxemburg und Holstein, werden wir bei den Hauptregierungen beschreiben.

---

8. Herzogthum Braunschweig und Anhältische Länder.

20. Allgemeine und besondere Rechtsverhältnisse und Zustände.

Bei weitem günstiger, als in andern, aus der Fremdherrschaft hervorgegangenen Staaten, gestalteten sich die Verhältnisse im Herzogthum Braunschweig, obwohl die Westphälischen Gesetze sofort mit der Rückkehr des Herzogs erloschen waren. Die Praxis ging jedenfalls ab von der frühern, höchst drückenden Behandlungsweise, wenn gleich keine allgemeine Gesetzgebung die Angelegenheiten der Juden (ihre Zahl beträgt etwa 1300) regelte. Eine Petition der Juden, nach der späteren Regierungs-Veränderung, im Jahre 1831,[1] hatte keinen Erfolg, obwohl sie nachwies, daß die jüdische Bevölkerung im Allgemeinen sowohl grundsätzlich als thatsächlich allen Anforderungen des Bürgerthums bereits genüge, auch schon im Landtagsabschiede vom 11ten Juli 1823 die Landesregierung sich vorbehalten hatte, „hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, so wie es

---

1) Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig an den Herzog Wilhelm, um gnädige Verleihung voller bürgerlichen Rechte, von Dr. G. A. Geitel. Braunschweig. 1831.

die Lage der Sache erlaube und thunlich mache, zweckdienliche Verfügungen zu treffen." Im Landtagsabschiede vom 12. October 1832 ward bestimmt, „daß, unter Sicherung der bürgerlichen Rechte, in deren Besitz sie sich gegenwärtig befänden, demnächst darüber weiter berathen werden solle, in wie fern die hinsichtlich derselben noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen aufgehoben und modificirt werden können."

Das bestehende Recht gestattet, nach der Gildeordnung vom 29. October 1821, §. 65., welche bei Aufnahme von Lehrlingen ausdrücklich jeden Unterschied der Geburt, des Standes und der Religion verbietet, den Juden den Eintritt in zünftige Gewerbe, wovon denn auch ziemlich viele Gebrauch machten. Die neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832 erklärt ferner jeden, welcher auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Gränze des Staatsgebietes erworben hat, für einen Landeseinwohner. Die gesetzliche Befähigung zum Erwerb des Wohnortsrechts ist aber (nach Verordnung vom 4. Mai 1830) nicht an die Religion geknüpft, sondern nur an Unbescholtenheit und Vermögensmittel, eben so ist der Erwerb des Ortsbürgerrechts (nach der Allgemeinen Städteordnung vom 4. Juni 1834, §. 15—17.) nicht durch die Religion bedingt. Hiernach können die Juden Landeseinwohner und Bürger werden, woraus denn wieder auch die Befähigung erwächst:

1. bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten das Stimmrecht auszuüben, indem nach dem Wahlgesetze vom 12. October 1832 jeder Landeseinwohner,[1] welcher direkte Steuer zahlt oder Communallasten trägt und 25 Jahr alt ist, stimmberechtigt ist; ferner 2. als Landtags-Abgeordneter[2] gewählt zu werden, indem hierzu lediglich erfordert wird, 5 Jahre im Lande seinen Wohnsitz zu haben; eben so 3. zum Stimmrecht bei der Wahl städtischer Beamten, 4. zur Bekleidung eines städtischen Amtes (nach der an-

---

1) Nach der Landschaftsordnung vom 27. April 1820 war die christliche Religion Bedingung.

2) Im Jahre 1833 fehlte dem Director der Samson'schen Freischule in Wolfenbüttel nur eine Stimme; ein merkwürdiges Beispiel in Deutschland.

geführten Städteordnung), und 5. zum Sitz im Magistrat. — Auch sind die Juden militairpflichtig. [1]

Beschränkt sind die Juden im Erwerb von Grundstükken, indem das Kammerrescript vom 2. October 1832 ein Verbot, Grundstücke in Braunschweig ohne Genehmigung der Regierung zu erwerben, auf die Juden des ganzen Herzogthums ausdehnt. [2] Ferner werden die Juden zu Civil- und Militairämtern gesetzlich nicht für berechtigt gehalten, indem die Landschaftsordnung vom 12. Oct. 1832 nur jeden Unterschied des Standes und der Geburt, nicht aber den der Religion ausdrücklich aufhebt, somit also hierin das frühere Verhältniß bestehen läßt. Ehen zwischen Juden und Christen werden nicht gestattet, und dürfen nicht aufgeboten werden, bevor der Jüdische Theil die Taufe empfangen. — Die Judem zahlen außerdem den allgemeinen Abzug, aber auch Stollgebühren (gleich den Reformirten und Katholiken.)

In civilrechtlicher Hinsicht bestehen noch mancherlei ältere Vorschriften und Beläftigungen. Eine frühere Bestimmung, daß die durch Eidesleistung einer jüdischen Parthei erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile nur dann, wenn derselbe auch ein Israelit ist, zur Last fallen, ist jedoch seit dem 23. Juni 1844 durch Ministerialrescript beseitigt. — Über die Eidesform ist, ungeachtet wiederholter Gesuche um Abänderungen, bis 1834 keine neue Verfügung getroffen worden. Endlich sind durch ein neues Gesetz vom Januar 1845 alle Beschwerden beseitigt. — Die Advocatur ist den Juden gestattet, Notare und Procuratoren aber können sie nicht werden. — Vom Ober-Appellationsgericht sind Juden durch die Ordnung für das Ober-Appellationsgericht der 3 Staaten (Braunschweig, Lippe und Waldeck) von 1835 direkt ausgeschlossen.

Übrigens wird der Fortschritt begünstigt, und in einzelnen Fächern sind auch Juden, wiewohl nicht eigentlich als Staatsdiener, z. B. in der Kapelle, beim Steueramte, angestellt. Der Rabbiner zu Braunschweig ist von der Regierung

---

1) Landschaftsordnung, §. 39. 40. Gesetz, die Verpflichtung zum Kriegsdienst betreffend, vom 23. Februar 1837. §. 1.

2) Doch wird dies nicht streng gehandhabt.

bestätigt worden.[1] Er hat anerkennenswerthe Verdienste um die Cultus-Verbesserung.[2]

Die inneren Angelegenheiten bieten nicht viel Bemerkenswerthes. Im Laufe der Periode, die wir vor Augen haben, ist die Samson'sche Freischule in Wolfenbüttel, unter der Leitung S. M. Ehrenberg's und späterhin auch seines Sohnes, in ihrem segenreichen Wirken[3] fortgeschritten; die seit Jacobson's Tode, noch mehr als früher, einer Umgestaltung bedürftig gewordene Jacobsschule zu Seesen, hat 1838 unter Leitung des **Dr.** Im. Wohlwill zugleich mit dem Namen Jacobsonsschule eine großartige Wirksamkeit begonnen, und ist noch im Fortschreiten begriffen. Beide Anstalten sind die schönsten Zierden der Juden dieses Landes, und wir dürfen sagen, des Landes überhaupt.

Der Thätigkeit und Umsicht des Rabbinen **Dr.** Herzfeld verdankt die Braunschweiger Synagoge die Einführung des deutschen Elementes, nach dem Vorgange anderer, schon zur Zeit des alten Rabbiners S. L. Egers, welcher einsichtsvoll genug war, wie sehr es ihm selbst widerstand, der Zeit in dieser Hinsicht nachzugeben. Die Ansichten Herzfeld's zeigen sich in seinen öffentlich erschienenen Reden eben so frei, wie in dem von ihm bearbeiteten, oder nach andern umgearbeiteten deutschen Theile der Liturgie.[4]

Braunschweig war der Ort der ersten Rabbinen-Versammlung im Juni 1844, worüber wir in der Culturgeschichte sprechen. Dieselbe nahm die Aufmerksamkeit der Behörden sowohl, wie der gebildetern Klasse im Allgemeinen in sehr hohem Grade in Anspruch, und es leidet keinen Zweifel, daß, wie sie unmittelbar die Abstellung der alten

---

1) Die speciellen Nachweisungen verdanken wir zum Theil dem **Dr.** Ph. Ehrenberg in Wolfenbüttel.

2) Ausführlich: Allgemeine Zeitung des J. 1842. No. 28. Vergleiche 31. wo der Einfluß des Hamburger Tempels auf dortige Anordnungen angedeutet ist.

Die Synagogenordnung datirt bereits von 1832. Die Neuerungen sind unten nachgewiesen.

3) Deren Geschichte (der Wahrheit streng getreu) lieferte **Dr.** Ph. Ehrenberg in: Orient. 1843. No. 5. ff. auch besonders gedruckt.

4) Zwei Predigten über die Lehren vom Messias. 1844.
Das Deutsche in der Liturgie. Braunschweig. 1844.
Vergleiche Gesänge für die Synagoge. Daselbst 1845. 2te Auflage.

Eidesform [1] zur Folge gehabt hat, sie auch dazu diente, die in dieser freisinnigen Stadt von jeher herrschende günstige Stimmung nur zu verstärken. — Einen schönen Schlußstein dieser Darstellung bietet die in Folge der Wahl eines Juden zum Stadtverordneten erlassene Ministerial-Verfügung vom 16. Mai 1845, daß bei allen Wahlen die Juden den Christen ganz gleich zu stellen sind. —

* * *

Ein stilles Fortschreiten findet auch in den Anhaltischen Ländern statt, in denen politische Veränderungen nicht eingetreten sind. Die besseren Verhältnisse sind in Anhalt-Bernburg, wo seit 1810 freies Bürgerrecht und Gestattung aller Gewerbsthätigkeiten der jüdischen Bewohner, (etwa 700) in der Ausübung einfacher Menschenrechte nicht weiter beschränkt. Die Regierung hat sich auch der inneren Angelegenheiten wohlwollend angenommen, bestätigt den Rabbiner und besoldet ihn zum Theil. Sie unterstützt die Bestrebungen des Landesrabbinen **Dr.** Herrheimer, dessen besonnen reformirende Richtung auch in der Hauptgemeinde zu Bernburg Anklang findet. Durch seine Anregung hat sich in Bernburg, und bald darauf auch in Ballenstädt, ein Gesangverein gebildet, dessen rasche Entwickelung dem Cultus sehr förderlich geworden.

Seinen Vorstellungen bei der Regierung gelang es, 1842 auch dort die veraltete, alles Gefühl verletzende Eidesform abgestellt und für sie eine einfachere eingeführt zu sehen. Seine literarischen Leistungen gehören in die Culturgeschichte. Die jüdischen Gemeinden im Bernburgischen gedeihen sowohl in bürgerlicher Nahrung als angemessener Bildung.

In Cöthen hat sich der frühere Zustand der wenigen jüdischen Einwohner, (zusammen etwa 500) in der ihnen 1812 gegebenen Organisation fast wie in Bernburg, erhalten.

Minder befriedigend ist dagegen die bürgerliche Lage der 13—1400 jüdischen Bewohner des Herzogthums Dessau, wiewohl sie durch Regsamkeit und Thätigkeit für die ihnen versagten bürgerlichen Rechte die Achtung ihrer Mitbürger zu erhalten streben. Schutzgeld und Ausschließungen von Befugnissen und Ehren sind dort noch gesetzlich geltend, und mannigfache Klagen über Unbilden werden vernom-

1) Siehe Orient. 1845. 5. 6.

men, aber wohl nicht erhört. Die Geschichte der Dessauer Gemeinde ist nichts weiter als ein sich fortschleppendes Schutzverhältniß, obwohl nicht ohne geistiges Leben; aber auch dies letztere kann zu keiner bestimmtern Gestaltung gelangen, da wo das Gefühl der Entbehrung bürgerlicher Achtung im Innern nagt. Einst hatte Dessau den Vortritt in der Bildung, als die meisten Juden Deutschlands noch Schutzjuden waren; seit der Befreiung der übrigen, steht das in seinem alten Verhältniß verbliebene Dessau gänzlich im Hintergrund. Der durch seine „Religionsphilosophie" und sonstige Einwirkung auf die Culturgeschichte bekannte **Dr. S. Hirsch** (jetzt in Luxemburg Rabbiner) war 1840 — 1841 Rabbiner in Dessau. Mißverständnisse zerrissen das Band zwischen ihm und der Gemeinde, und diese erwartet noch einen thätigen Geistlichen, welcher es verstehe, der Gesammtheit eine Einheit und eine bestimmte Richtung zu geben.

h. Die Sächsischen Länder.

21. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Ein Theil der Israeliten dieses Landes war bis 1813 westphälisch, also völlig emancipirt. Unter der neuen Regierung sanken sie alle ins Mittelalter zurück. Die Gesuche der Israeliten bei den Landständen fanden keinen Anklang.

Nach dem Grundgesetze vom 5 Mai 1816 sind die Israeliten von der Landesverwaltuug ausgeschlossen. Ihre Rechtsverhältnisse flossen lediglich aus den alten Verordnungen des Reichsabschiedes von 1551, der Reichspolizei-Ordnung von 1577. und sonst verschiedenen im Geiste des Mittelalters nach Zeit und Ort erlassenen Mandaten und Rescripten, einschließlich das königlich Preußische Edikt von 1812 für die von Preußen an Weimar übergegangenen Ortschaften.[1] Im Ganzen ist die Zahl der Juden im Großherzogthume sehr gering, und nur in Stadt Lengsfeld ist eine ansehnliche Gemeinde. Die Gesammtzahl beträgt 1400.

1) Ob hier sich Juden befanden, lassen wir dahingestellt sein. Unbegreiflich aber bleibt es, wie die Landstände, die ihre eigene Garantie beim deutschen Bunde haben, durch ihre Zustimmung zu dem Art. 34 des Gesetzes von 1823, gegen den 16 Art. der Bundesakte, das Preußische Edikt von 1812 aufheben konnten.

Die gedrückten Lebensverhältnisse, in welchen sich die meisten jüdischen Bewohner, die drei in Weimar wohnenden Familien abgerechnet, befanden, machte sie, wie es scheint stumpf gegen die Gesetzgebung; denn sie thaten nichts, um dieselbe zu einem beschleunigten Schritte zu bewegen; es ging daher nur langsam vorwärts, und es erschien nach mannigfachen Debatten über die Glaubwürdigkeit jüdischer Vorträge und dergleichen, wobei der wackere Historiker Luden sich der Sache der Juden annahm, ein Edikt, unterm 20. Juni 1823 welches in seinen Einzelnheiten vielfache Lobpreisungen erhielt, wiewohl es überall das mit einer Hand dargereichte, mit der andern zurück nimmt; ein anscheinend freisinniges, aber in seiner Wirkung höchst drükkendes, das erstrebte Ziel einer Verbesserung zu erreichen auf keine Weise geeignetes Gesetz.

Die Bestimmungen desselben, gegen welche seltsamer Weise weder die Betheiligten noch ihre Vertreter wesentliche Einwendungen erhoben haben, und welche daher seit 20 Jahren und darüber unverändert bestehen, sind in demjenigen Lande, über welchem die Gestirne erster Größe glänzten, folgende:

1. Alle Juden des Großherzogthumes haben mit andern Staatsunterthanen gleiche Rechte und Pflichten, (mit Ausnahme der Vertretung), insoweit nicht gegenwärtiges oder andere Gesetze nach ihm eine Ausnahme anerkennen, oder begründen. Unter gleicher Beschränkung haben sie freie Religionsübung. (Hiernach ist auch der gegebene Rechtszustand nicht gesichert.) — 2. Die Juden stehen in allem unter dem Landes-Collegium und den Landesbehörden, in Religionssachen hat das Consistorium (unter Zuziehung des Rabbinen §. 4.) mitzuwirken. 3. Die Juden haben keine besondern Abgaben an die Regierung zu entrichten; der Leibzoll (!) hört auf. Dagegen bleiben die noch rechtlich bestehenden und üblichen Schutzgelder, welche zu grundherrlichen Befugnissen gehören. 4. Der Rabbiner hat die Aufsicht über Cultus, Schulen und Stiftungen, auch eine berathende Stimme bei der Unterbehörde, welche sich mit den einschlägigen Consistorialfragen zu beschäftigen hat. 5. Er wird von den Gemeinden besoldete Er muß geprüft sein, und wird als öffentlicher Beamter

in Pflicht genommen; ebenso ein Rabbiner-Adjunkt als Stellvertreter. 6. Der Gottesdienst ist deutsch zu halten; eben so der Schul-Unterricht, dessen Hülfsmittel vom Consistorium geprüft sein müssen. 7. Wo keine jüdische Schulen sind, muß die Jugend die öffentlichen Schulen besuchen. Vorgesetzte und Lehrer haben darauf zu achten, daß Äußerungen liebloser Gesinnungen unterbleiben. Jüdische Lehrer müssen geprüft werden. 8. Studirende genießen Unterstützung und Stipendium.[1] 9. 10. Die in jeder Gemeinde zu ernennenden Vorsteher entwerfen Gemeindeordnungen und bestimmen auch die Leistungen der Gemeinde zu den Ortsbedürfnissen, wie zu Cultus, Schul- und Armenwesen. Schulen werden sich auch der Unterstützung aus Landeskassen zu erfreuen haben. 11. Beiden steht keinerlei Gerichtsbarkeit zu. Der Rabbiner darf aber Bann (!) und Schulstrafen verfügen. 12. Alle müssen Familien-Namen haben. 13. Aus jeder Familie darf von den dem Handelsstande sich widmenden nur einer heirathen; die übrigen nur, wenn sie auf den Handel verzichten, und nachweislich eine Familie ernähren können. 14. Trauungen müssen im Lande nach vorgängiger Anzeige des Rabbiners von diesem vollzogen werden, auswärts ohne Genehmigung vollzogene sind ungültig und straffällig. 15. Ehen zwischen Juden und Christen sind gestattet, doch müssen die Kinder Christen werden, und sind 16. ganz wie christliche anzusehen. 17. Fremde Juden werden nicht aufgenommen; Jüdinnen nur durch die Ehe; Ausnahme macht, erforderlichen Falls, ein Rabbiner. 18. Auswärtigen ist nur zeitlicher Aufenthalt zu gestatten, und Handel nur nach besondern Verfügungen. 19. Auch Inländern ist nicht erlaubt[2]

---

1) Auf den Grund dieses §. und aus humaner Rücksicht überhaupt hat die Regieruug gegen die Ansicht des Consistoriums, am 12. Nov. 1824 auch zwei jüdische Waisen zur Theilnahme am Waisen-Institut zugelassen, worauf das Consistorium eine Verfügung erließ, damit diese Kinder ihrer Religion gemäß (bei Familien untergebracht) erzogen werden. Sul. VII. 4. S. 230.

2) In der deutschen Monatschrift von C. Biedermann 1842 Nov. S. 587 befindet sich hier ein seltsamer Mißgriff. Dort heißt es: „Das Recht der Freizügigkeit haben auch die Juden; allein da, wo es zu eine Sucht nach steter Ortsveränderung ausartet, ist es zu beschränken." Das

ihren Wohnort zu ändern, ja selbst, wo am Orte ein Judenbezirk angewiesen ist, diesen zu verlassen. Zur Gestattung eines neuen Wohnsitzes bedarf es der Zustimmung von zwei Drittheilen der stimmfähigen Bewohner und der Genehmigung der Landes-Direktion. (Ein Ghetto, wie in Italien!) 20. Nur bei gemischter Ehe fällt dies weg. 21. Die Juden dürfen alle Gewerbe treiben, mit Ausnahme der Bierbrauerei, Bäckerei, Metzgerei, der Schenk- und Speisewirthschaft. 22. Der Handel unterliegt den allgemeinen Bestimmungen, der auf Jahrmärkten den bestehenden Einrichtungen, eben so der Hausirhandel. Fremde dürfen nur auf besondere Genehmigung oder nach bestehenden Statuten im Lande Handel treiben. 23. Contravenienten werden gestraft. 24. Die Juden dürfen an christlichen Sonn- und Feiertagen keinen Handel treiben, außer so weit es auch Christen gestattet ist. (Wegen Handwerke ist hier nichts bestimmt.) 25. Das Obereigenthum an Grundstücken und Güter mit grundherrlichen Rechten dürfen sie nicht besitzen, und wenn durch Execution oder Subhastation erworben, nicht länger als ein Jahr behalten. 26. Häuser können sie an ihren Wohnorten pachten, oder erwerben, Feldgüter nur zur Bewirthschaftung durch Juden; anderwärts erworbene sind binnen Jahresfrist zu veräußern. 27. In civilrechtlicher Hinsicht sind die größern Kaufleute und Concessionirten zu Weimar und Eisenach den Christen gleichgestellt. Andere unterliegen bei Geschäften mit Nicht-wechselfähigen, wenn eine Schuld eines Christen mehr als 5 Thaler beträgt, großen Beschränkungen, indem sie nur das Recht der Klage haben, wenn die Schuld im Lande oder vor Gericht contrahirt ist. 28. Dem Gerichte liegt ob, dergleichen Geschäfte sorgfältig vor deren Bestätigung zu prüfen. 29. Außergerichtliche Verträge begründen für den Juden weder Klage noch Einrede; eine Ausnahme ist beim Viehhandel, bei welchem im Falle eines Rückganges der Jude binnen drei Tagen das Recht hat, das etwa Gezahlte zurückzufordern. 30. Jeder Wucher ist gesetzlich

---

steht in dem Gesetze nicht. Eben so wenig der folgende Satz: „Jedoch wird sie aufgehoben, wenn zwei Drittheile der Bürger sich dafür erklären, was die Regierung sogar sehr wünscht.“ Im Gesetz steht fast das Gegentheil

verpönt. 31. Alle Urkunden müssen deutsch verfaßt und geschrieben sein. 32. Der Judeneid ist durch besondere Formeln geregelt. 33. Alle frühern Verordnungen sind, jedoch ohne rückwirkende Kraft, aufgehoben. — Ueber Staatsdienst, Avancement im Militair und manches andere ist nichts bestimmt. (Vom Staatsdienst schließt bisher der Eid sie aus; von der Promotion zum **Dr. juris**, eine besondere Verordnung der Fakultät zu Jena, vom Jahre 1830! —)

Am Schlusse des Gesetzes spricht die Regierung die gewisse Erwartung aus, daß alle Unterthanen den Hauptzweck des Gesetzes richtig auffassen und besonders die gebildetern Juden ihren Glaubensbrüdern das Beispiel der Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit geben und auf sie wohlthätig einwirken werden, um die fernere Gnade der Regierung zu verdienen. Auch unterstützt der Staat durch Geldbeiträge den jüdischen Cultus und die Schule. Es leidet sonach keinen Zweifel, daß die weise Absicht, die Juden zu bessern Staatsbürgern heranzuziehen, dem Gesetze unterlegen hatte. Allein die Beschränkungen des Wohnortes und der oft von Oertlichkeit bedingten Betriebsamkeit, die des Grundbesitzes und des Verkehrs, und die herabwürdigenden Verdächtigungen stehen derselben überall entgegen, und mehr als alles dies, der Zwang in der Cultusform, welcher einen, anderswo unerhörten, Eingriff in die freie Religionsübung enthielt, zumal zu dessen Ausführung ein trauriges Mittel angewendet ward, daß nämlich jeder, eine Concession nachsuchende Jude erst eine Bescheinigung über den regelmäßigen Besuch des deutschen Gottesdienstes beibringen sollte. Diese Maßregel, welche im Jahre 1837 ins Leben trat, hat alle Gemüther empört, und kann durch keinen edeln Zweck gerechtfertigt werden.*) Sie ist auch dem

---

*) Zur Steuer der Wahrheit setzen wir das Rescript der Regierung auf die erfolgte Reclamation der Juden, hieher. Es ist vom 7. Juli 1824, und von der Zeit an bis 1837 blieb die Sache suspendirt:

„Es kann zwar von einer Abänderung dessen, was der §. 6. der Judenordnung wesentlich enthält, nicht die Rede sein, und muß es dabei, daß der jüdische Gottesdienst, so weit dies irgend möglich ist, nur in deutscher Sprache gehalten werden darf, sein Bewenden haben. Wenn es jedoch Fälle gäbe, wo nach den Eigenthümlichkeiten der jüdischen Glaubensansicht die Segnungen und Tröstungen, welche der Religiöse

Zwecke selbst nicht förderlich, wie dies bereits von allen Seiten durch die öffentliche Stimme genügend dargethan worden.

Die Verwendungen, welche die Juden, besonders die

---

durch Religionsübung nach dem Symbol des religiösen Vereins, welchem er angehört, theilhaft zu werden hofft, von der Verrichtung gewisser Gebete oder gottesdienstlicher Uebungen in hebräischer Sprache abhängig erachtet werden sollten: so würden wir, je weniger es in unsern Absichten liegen kann, in Religionsgegenstände, ohne durch den Zweck des Staates dazu verpflichtet zu sein, einzugreifen, und je gewisser wir unsere israelitischen Unterthanen bei der Ausübung ihrer väterlichen Religion, was das wesentliche dieser Glaubensform betrifft, schützen wollen, Fälle der vorgedachten Art als solche betrachten können, bei welchen die Durchführung des Gottesdienstes nur in deutscher Sprache als moralisch unmöglich auf so lange hin ausnahmsweise gelten lassen, bis sich auch in dieser Hinsicht die Ansicht der religiösen Israeliten geläutert haben würde. Allein nicht an dem subjektiven Vorurtheile der einzelnen Israeliten darf die Ausführung des Gesetzes ihre Schranken finden, nicht das subjektive Meinen der einzelnen Juden unserer Lande, oder einer Mehrheit derselben darf — als Laien-Urtheil und Ansicht — der Regierung sofort als moralische Unmöglichkeit der Durchführung des israelitischen Gottesdienstes in deutscher Sprache erscheinen; sondern ob es wirklich Gebete und Religionsgebräuche gäbe, deren Verrichtung in hebräischer Sprache zum wesentlichen des israelitischen Gottesdienstes, zum wesentlichen des orthodoxen Glaubens eines Juden gehöre oder nicht, kann nur auf dem Grunde der gründlichen Gutachten unbefangener und hinreichend gebildeter, israelitischer Gottesgelehrten neuerer Zeit beurtheilt werden. Es wird daher unsere Landesdirektion von dem Landrabbiner nicht nur selbst ein solches Gutachten erfordern, sondern auch ihm aufgeben, solche Gutachten von andern bekannten, und als gebildet geachteten, jüdischen Gottesgelehrten, die entweder noch leben, oder welche neuerer Zeit schriftstellerisch diese Gegenstände und Fragen auf der Basis der Grundsätze der jüdischen Religion beurtheilt haben, beizubringen und jedenfalls genau diejenigen Gebete nachweisend, welche ausnahmsweise noch hebräisch könnten zu verrichten verstattet werden, weil solche, ohne dem wesentlichen des religiösen Symbols des Judaismus, wie solches auch in der begründeten Ansicht der gebildeten jüdischen Gottesgelehrten, objektiv betrachtet, als System einer positiven religiösen Glaubenslehre dermalen noch gegeben ist, Abbruch zu thun, nicht schon füglich in deutscher Sprache dürften verrichtet werden können."

Diese Aeußerung zeugt von der Klarheit der Anschauung, wie von der Reinheit des Willens des Gesetzgebers. Auch sind, so viel wir wissen die eingegangenen Begutachtungen zu Gunsten des deutschen Gebetes ausgefallen, und kein Stück ist als symbolisch bezeichnet worden.

zu Stadt Lengsfeld, im Jahre 1836, (wie wir davon genau unterrichtet sind) in Anspruch nahmen, um durch auswärtigen Einfluß bei der Regierung eine Suspension dieser Maßregel zu bewirken, blieben ohne Erfolg. Doch wird ohne Zweifel die Zeit hierin, wie in den übrigen Hemmungen mannigfache Abänderungen räthlich machen. Dem Rabbiner zu Stadt-Lengsfeld, **Dr.** M. Heß, welchem man mit Unrecht jene Härte hervorgerufen zu haben, beimißt, gehört übrigens der entschieden fortschreitenden Richtung an, und bekundet dies durch eine seit 1840 bestehende, 1844 erweiterte jüdische Zeitschrift, wie wir noch erwähnen werden, die jedenfalls nicht unvortheilhaft auch auf die innern Verhältnisse seines Sprengels zu wirken sich eignet.

---

22. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Schwarzburg-Sondershausen.

In ersterm Herzogthum wohnen 1500 Juden, wovon etwa zwei Fünftheile in Walldorf, die übrigen in kleinen Gemeinden zerstreut, in absteigender Zahl von etwa 200 abwärts, in Gleicherwiesen, Berkach, Libra, Mewisfeld, Bauerbach, Hildburghausen, Dreißigacker, u. a. Die Gesetzgebung in diesem zusammengesetzten Ländchen war bis in die jüngste Zeit sehr verschieden, meist Ausflüsse älterer herrschaftlicher Verordnungen. Ein in sehr mildem Geiste verfaßtes Patent vom 5. Januar 1811, von der verwittweten Herzogin Luise Eleonore, galt [1] in dem alt-Meiningischen Gebiete, und ward 1835 auch auf die Aemter Römhild und Themar ausgedehnt. Für Hildburghausen, wo der Leibzoll erst 1809 abgestellt worden, erschien unterm 11. Mai 1814 in Folge des guten Geistes, den die Juden im Befreiungskriege gezeigt hatten, und auf den Grund ihrer wiederholten Anträge, [2] ein Edikt, welches zwar den Eintritt ins Staatsbürgerrecht gestattete, aber nur den einzelnen Personen unter besondern Bedingungen, und außerdem noch mannigfache

---

1) Ueber das Bürgerrecht d. J. in Deutschland, vom Geheimenrath Dr. Schmid in Hildburghausen. 1816. S. 134 ff. — Der Inhalt ist im höchsten Grade beschränkend, stellt aber Verbesserungen in Aussicht, und giebt Mittel an die Hand, dieselben herbei zu führen.

2) Daselbst S. 155.

Beschränkungen enthielt, welche die bessere Entwickelung hemmten. Das Ortsbürgerrecht ward selbst den Staatsbürger gewordenen nicht unbedingt ertheilt; die Verehlichung wurde dermaßen erschwert, daß im Verlaufe von 20 Jahren nur zwei neue Niederlassungen gestattet wurden. Ehrenämter waren ihnen theils gesetzlich theils herkömmlich versagt. In gerichtlicher Beziehung sollten Verträge mit Christen nur gelten, wenn sie vor der Behörde geschlossen waren. Eidesform und Zeugnißfähigkeit blieben ganz in alter Weise. Für Meiningen bestand nur ein Regulativ vom 29 Okt. 1819. (aus demselben Jahre, in welchem hier zuerst der Hep-Hep-Sturm die Handvoll Juden zerstob,) lediglich für Handelstreibende, im Uebrigen galten alte Verordnungen. Alle diese einzelnen Verhältnisse kamen 1827 unter die gegenwärtige Regierung, welche die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Gesetzgebung in Betreff jüdischer Unterthanen einsehend, in dem 12. Art. des Grundgesetzes vom 23 Aug. 1829, eine Revision der Gesetze über die Staatsbürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des mosaischen Glaubens verhieß. Dabei blieb es bis zum Jahre 1838, während welcher Zwischenzeit jedoch eine die Juden des Landes sehr beunruhigende Reaction eintrat, indem alles, was die bisherigen Verordnungen günstiges enthielten, ihnen durch Entziehung und Vorenthaltung verleidet ward.[1] Endlich legte die Regierung am 16. März 1838 den Ständen einen Gesetzentwurf vor, welcher im Allgemeinen einen milden Geist athmet. Art. 1. stellt die einheimischen Juden den Christen in allem gleich, so weit nicht das Gesetz Ausnahmen macht. 3. Die mit Unterthanenrecht im Lande wohnenden Juden sind unter verschiedenen Kategorien, als Bürger, Nachbaren, Schutzgenossen, Miethlinge und Hintersiedler an ihren Orten, ohne eine Corporation zu bilden. 5. Nur die Staatsbürger sind, haben Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit an andern Orten, als dem ihres Domicils. 6. Staatsbürger wird jeder Großjährige, der unbescholten ist, und kein Schachergewerbe betreibt, und dies Recht wird (7) nur durch die oberste Staatsbehörde verliehen. Es giebt dies (3) alle bürgerlichen Rechte,

1) Unterthanen-Gesuch der Israelitischen Gemeinde zu Hildburghausen ꝛc. 1841. S. 4.

mit Ausnahme der aktiven und passiven Wahl, wozu nach dem Grundgesetze christliches Bekenntniß erforderlich ist. 13. In Betreff der Verträge zwischen Juden und Christen bleibt es wie bisher. 14. Die Eidesform soll demnächst durch eine Verordnung geregelt werden. 15. 16. Handel ist nur denen zu gestatten, die solchen regelmäßig erlernt haben, zu Staatsbürgern qualificirt sind, und 2000 Fl. Vermögen besitzen. 17. Die bestehenden Handlungen behalten ihre Concessionen. 18. 19. Schachergewerbe aller Art werden nur denen gestattet, die jetzt über 24 Jahr alt sind, und nichts anders treiben können, und zwar auf Patente. 23. Professionisten dürfen nur selbst gefertigte Waare verkaufen. 24. 25. Grundstücke müssen sie 5 Jahre selbst benutzt und bewirthschaftet haben, ehe sie solche verkaufen dürfen; auch dürfen sie nur so viele erwerben, wie sie für sich brauchen. Patronatrechte ruhen, nicht aber die damit verknüpften Pflichten. Verpfändete Güter können sie erwerben und veräußern, auch Neubauten. 26. Alle diese Beschränkungen (25) sind vorläufig nur auf 10 Jahre gültig. 27. Nur Staatsbürger dürfen ohne besondere Genehmigung heirathen. 28. In Ehesachen wird das jüdische Ritual berücksichtigt. 29. Vermögensverhältnisse, Erbfolge und Vormundschaft werden nach den Landesgesetzen geordnet. Die weitern Artikel betreffen Schulunterricht, Anstellung eines Landrabbinen und Centralfonds der Gemeinde. —

Dieser Gesetzentwurf kam damals nicht zur Berathung, weil die Stände ungern[1] eine Verbesserung gewährten. Im Jahre 1841 ward endlich auf dringendes Ansuchen der Juden, welche mit großer Freimüthigkeit ihre Beschwerde vortrugen, der im Ganzen dem vorigen ähnliche, unter Auslassung der Kirchen- und Schulwesen betreffenden Bestimmungen, den Ständen vorgelegt.

Drei Jahre verstrichen hierauf, ehe in der Angelegenheit des Judengesetzes etwas geschah. Im April 1844[2] ward der Gesetzentwurf vom Ausschuß begutachtet. Der Geist des Prüfungs-Ausschusses muß als human bezeichnet werden, in so fern derselbe alles, was die bisherigen Rechte der Juden beschränkt, mit Beziehung auf die Bundesakte

1) S. d. Petition Isr. Annalen. 1841. 15.
2) S. Bericht vom 20. April 1844 in Or. dess. J. S. 268 Ff.

zurückweist, sonst aber bleibt er unter Vorschlagung unwesentlicher Abänderungen bei dem Entwurfe stehen, den er im Allgemeinen nur eben als vorbereitend für eine bessere Zukunft betrachtet.

Die Stände aber fanden den Gesetzentwurf noch zu liberal, und waren bei den meisten Punkten sehr getheilter Meinung. Endlich brachten sie unterm 15. Mai 1844 einen neuen Gesetzentwurf zu Stande, welcher jedoch auch nur mit 11 Stimmen gegen 11 Stimmen der Regierung eingereicht ward. Nach demselben wird sogar der Betrieb des Handels von der besondern Erlaubniß der Regierung und diese wieder von Vermögensnachweis abhängig gemacht; die Aufnahme eines Juden in eine Gemeinde wird ganz und gar in die Willkür der letztern gestellt; und überhaupt ist hier mehr eine sogenannte Judenordnung bezweckt, als ein freisinniges Gesetz. Dessenungeachtet herrschte in dem ganzen Lande eine Bewegung, als ob der Feind vor den Thoren stünde. Abgeordnete aus allen Orten erschienen in Hildburghausen, um gegen das neue Juden-Gesetz zu wirken. Obgleich nicht einer derselben, auf näheres Befragen, den Gesetz-Entwurf der Regierung kannte, oder den Debatten der Stände gefolgt war, um angeben zu können, welche Besorgniß denn die Gemüther so sehr ängstigte; so verfehlte doch die herrschende Stimmung nicht, auf die Staatsbehörde einigen Eindruck zu machen.

Bis heute blieb der Unwissenheit der Sieg, und den unglücklichen jüdischen Landesbewohnern der Jammer einer zerrissenen Gesetzgebung.

Im Laufe der ganzen Zeit hat sich im Innern nichts verändert, außer daß die Juden im Lande sich immer mehr der bürgerlichen Gewerbe befleißigen, und an Achtbarkeit gewinnen. Verdienste um die Bildung haben der wackere Lehrer Steinhard, welcher auch in öffentlichen Angelegenheiten thätig mitwirkt, und der provisorisch angestellte Landesrabbiner Hofmann, in Waldorf. Dieser letztere hat in der jüngsten Zeit durch seine reformatorischen Gutachten dem Meiningischen Ländchen in der Culturgeschichte der Juden einen gewissen Ruf verschafft, worüber wir an seinem Orte berichten.

In Schwarzburg-Sondershausen ist die kleine

Gemeinde von der Landesvertretung ausgeschlossen, sonst aber unbehindert. Der Landesfürst begünstigt ihre gedeihliche Entwickelung und leistet ihr Vorschub. Sie gründete 1827 eine Schule, deren Lehrer zugleich predigte. Dessen Nachfolger Philipp Heidenheim, seit 1834 im Amte, ward 1840, als die Schule in eine bloße Religionsschule umgewandelt, und die jüdische Jugend die öffentliche Schule zu besuchen angewiesen wurde, am Gymnasium angestellt. Die persönliche Güte des Landesfürsten hat hier das ganze Verhältniß der Juden so geebnet, daß die Bedenklichkeiten der Nachbarstaaten keinen Anklang fanden. Eine gesetzliche Besprechung oder Verordnung über Bürgerrechte ist unsers Wissens seit dem Bestehen der Verfassung noch nicht erfolgt.

Von den andern kleinen Staaten, den Juden im Altenburgischen, und in den Reußischen Ländern (zusammen etwa 500) haben wir nichts zu bemerken.

---

23. Königreich Sachsen.

In den drückendsten Verhältnissen schmachteten die Juden in Sachsen. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts ward nur hin und wieder Einzelnen und gegen schwere Abgaben und harte Beschränkungen ein Aufenthalt auf Zeit verstattet, und erst 1772 erschien eine nach damaligem Geschmack verfaßte Judenordnung für die Gemeinde zu Dresden, (eine andere gab es nicht), nach welcher nur dem Hausvater eine Concession ertheilt werden durfte, bei dessen Absterben aber Wittwe und Kinder ausgeschafft werden sollten. Diese Gesetzgebung erhielt sich, mit allen den übermäßigen Belastungen an Abgaben, und allen Beschränkungen des Erwerbes, von welchen ihnen nur der Trödel verblieb, und dem Verbote des Grundbesitzes, bis in die neueren Zeiten hinein; ja sie erhielt in dem Wuchermandat von 1811 noch einen Zuwachs nach Art des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808, und der Leibzoll für Reisende

---

1) Geschichte der Juden in Sachsen, insbesondere Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse zum Theil nach archivalischen Quellen bearbeitet von K. Sidori (Pseudonym) Leipzig 1840. Vgl. darüber unsere Anzeige in d. isr. Annalen 1840.

wurde erst 1813 aufgehoben, während die Vergleitung jedes Juden, der Freiberg betrat, als ein altes Recht bestehend blieb. — Einzelne Ausnahmen in gewerblicher Beziehung wurden stillschweigend geduldet. Die Zünfte beobachteten aber mit Eifersucht ihre Vorrechte, und als am 25. Juli 1818 auf Vorstellung des edeln Vorstehers K. Samuel (verst. 1840) der König sich herausnahm, den Juden die Erlernung zünftiger Handwerke zu gestatten, sah er sich durch die Klagen der Innungen veranlaßt, diese Erlaubniß am 20. Oct. 1819 wieder zurücknehmen! Alles was die bessern Begriffe des Jahrhunderts auswirkten, war, daß der Dresdener Gemeinde 1825 nachgegeben wurde, ein Haus für ihre Gesammt-Angelegenheiten erwerben zu dürfen. Ein Riesenschritt für das derzeitige Sachsen!

Das Jahr 1830, welches in der Sächsischen Geschichte einen Abschnitt bildet, war denn auch der Anfang einer besseren Zeit für die Juden.[2] Diese wendeten sich sofort nach den geschehenen Veränderungen an die Regierung sowohl, als an die constituirende Versammlung. Dieselbe trug schon 1831 auf einen Gesetzentwurf betreffend die Juden an; allein die Regierung forderte erst allerlei Berichte ein, und dies führte eine lange Verzögerung herbei. Vorläufig ward nur soviel erreicht, daß alle Landeseinwohner in Betreff ihrer Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt wurden, und daß die Verfassungsurkunde sich vorbehielt, die Rechte der nicht zu den aufgenommenen Kirchengemeinschaften gehörigen Glaubensgenossen, durch besondere Gesetze zu ordnen. Nunmehr waren die Juden an die Wirkung der Petitionen gewiesen, denen freilich von allen Seiten Gegen-Petitionen und Druckschriften[3] in den Weg traten. Professor Krug, der eifrige Vertheidiger der Emancipation nahm sich der jüdischen Petition an und bevorwortete sie bei der ersten Kammer, im Jahre 1833. Die Berichte der Deputation waren voll von den edelsten Ueber-

---

1) Ihre Zahl beträgt zwischen 800 — 900, von denen in Leipzig etwa 100 Einheimische.

2) Unter andern schon 1831. Die Juden in Bezug auf das ihnen zu ertheilende oder vorzuenthaltende Bürgerrecht, von Theodor Frey. — Scheinbar human, aber desto schärfer als entschiedener Gegner, obwohl nur gewöhnliches vorbringend.

zeugungen, und besonders in Hinsicht alles Ungrundes der Gegen-Gesuche, und endlich ward vorgeschlagen, den Juden bürgerliche Rechte zu ertheilen, jedoch mit Verlängerung der Lehrzeit jüdischer Lehrlinge des Handwerks, Beschränkung des Handels auf je ein Mitglied einer Familie, und Verbot der Schank- und Speise-Wirthschaften. Jetzt folgten die Debatten, die kein sonderliches geschichtliches Interesse darboten, da sie durchweg eine Besorglichkeit, Engherzigkeit und Unkunde zeigten, wie man sie nirgend sonst antrifft, [1] so daß selbst die freisinnigsten Männer nur aus Büchern und nach fremden Eingebungen urtheilten und am Ende aus allzugroßer Aengstlichkeit ihrem humanen Sinn genügt zu haben meinten, wenn vorläufig einige Beschwerden beseitigt würden. Die erste Kammer beschloß, bei der Regierung auf Revision der bisherigen Verordnungen zur Verbesserung des Zustandes und zur Abhülfe der gegründeten Beschwerden [2] der Juden, und Vorlegung eines Gesetzentwurfes, jedenfalls aber auf Abschaffung des Geleites zu Freiberg, anzutragen. In der zweiten Kammer entwickelte ein ausgezeichneter Menschenfreund, im Jahre 1834, die ganze Frage, mit heller Umsicht, und es hatte das Ansehen, daß sie eine für die Juden günstige Wendung nehmen würde. Allein statt dessen wollte man auf Zulassung zum Handwerk und auf Abschaffung einiger Abgaben und der Wohnungsbeschränkung sofort, und auf ein neues Gesetz im Sinne der ersten Kammer antragen. Und so ward auch die Sache am 30 Oktober 1834 zum Schluß gebracht. Ein einziger Punkt war hierbei als günstig zur Hervorrufung fernerer Verbesserung anzusehen, nämlich der Vorschlag der zweiten Kammer, den jüdischen Cultus dem Ministerium des Unterrichts zu unterstellen. Dies letztere geschah durch

---

1) Einer der gelehrtesten und wohlwollendsten, der Sache günstigsten Deputirten, meinte, das einzige Mittel für die Juden, dem Staate eine Garantie zu geben, wäre die Einrichtung einer Confession, (gleich der von 1530!) als ob das Judenthum eine neue Secte wäre, und die Paar sächsischen Juden Vertreter des Gesammtglaubens sein könnten!

2) B. Beer, Vorstellung der Israelitischen Gemeinde zu Dresden. 1833. Vgl. auch dessen Geschichte der Dresdner Gemeinde in der Allg. Zeitung des Judenthums. 1837.

Verordnung vom 20 December 1834. Die Erfolge dieses Schrittes gehören in die Culturgeschichte. Die Zulassung zum Handwerke und die übrigen Vorschläge wurden gleichfalls genehmigt. Der allgemeinere Rechtszustand blieb aufgehoben bis 1836.

Kaum wird es die Nachwelt glaubhaft finden, daß im Herzen von Deutschland, unmittelbar nach einer Revolution, welche freie Institutionen herbeiführte, in einer Stände-Versammlung, in welcher ein edler Prinz für eine kleine Anzahl unglücklicher, der schmachvollsten Willkür preisgegebener Einwohner das Wort führte, und es bedauerte, daß in einem Lande, wo er lebe, Einwohner noch um Gleichstellung bitten müßten, nach den eindrucksvollsten Reden ausgezeichneter Männer, man sich begnügte, diesen armen Bewohnern, die man jedoch zur Vertheidigung des Vaterlandes heranzog, wie jedem Bürger zu gestatten, daß sie Lehrburschen und Gesellen (nicht Meister) werden, daß sie nicht mehr jede Verheirathung mit 30—40 Thalern bezahlen, daß sie, wenn die Polizei kein Bedenken finde, in den Vorstädten Dresdens wohnen dürfen, daß sie nicht mehr bei jedem Feuerlärm 10 Rthl. Löschkosten bezahlen, und daß sie durch Freiberg ohne Geleite gehen dürfen! — Und alles dies in einer Zeit, da man den Unterricht eines halben Jahrhunderts in Deutschland schwer erkauft hatte! —

Endlich fing es auch in Sachsen an zu tagen. Die Regierung erklärte zwar im Nov. 1836, sie habe noch nicht die gehörigen Unterlagen (waren die so schwer zu erlangen?) um bestimmen zu können, ob und welche veränderte Gesetzgebung angemessen sei; aber endlich fand sie sich doch, auf Antrag der ersten Kammer vom 16. Jan. 1837 und durch die Petition der Israeliten beim Könige, bewogen, einen Gesetzentwurf, einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden enthaltend, an die Kammer gelangen zu lassen. Demselben sollen die Motive zum Grunde gelegen haben, 1. die Vermehrung der Juden im Lande durch Fremde, zu verhindern, 2. den in Dresden und Leipzig Ansäßigen den Weg zu nützlicher Erwerbsthätigkeit zu eröffnen, und 3, durch Cultus und Unterricht deren Bildung zu fördern. Aber diese Zwecke glaubte man durch Begränzung der Gewerbearten, durch Beschränkung

ihrer Ausübung, durch gänzliche Abhängigkeit jedes Individuums in seiner bürgerlichen Bewegung von den Concessionen der Regierung und der Magistrate zu erreichen.

In den Sitzungen der ersten Kammer offenbarte sich noch immer eine fast unbegreifliche Besorglichkeit. Einige hielten die Verbesserung der Verhältnisse der Juden für ganz unmöglich, andere fanden den Mangel einer jüdischen Confession höchst bedenklich, auch die Veränderung der Zustände gar nicht dringlich, und eine Vermehrung der Juden jedenfalls gefährlich. Freisinniger sprachen v. Ammon, v. Biedermann und Ritterstädt. Die ersteren beiden gingen weit über die Vorschläge der Regierung hinaus, indem sie die Sache von ächten Staatsgrundsätzen aus betrachteten, während der Entwurf sich in der niedern Sphäre einer beabsichtigten Verbesserung bewegte, etwa wie jede andere in Verfall gerathene Anstalt gestützt werden soll. Der letztgenannte war Referent, er hielt sich in demselben Kreise, jedoch von den Nebeln der vielen Gegengesuche und von melancholischer Angst keinesweges geblendet. Er suchte den Entwurf vor der Anklage allzugroßer Einräumung zu retten, und brachte es dahin, daß dieser, jedoch mit manchen verschlimmernden Abänderungen, durchging.[1]

In der zweiten Kammer, bei welcher eine Petition der Israeliten Dresdens,[2] und eine vom Mendelssohnsverein[3] so wie von J. A. Mayer aus Berlin eingegangen waren, wurde, als am 23. Juni über den Entwurf und sein Schikksal referirt worden war, lebhaft gestritten. Die Majorität der Deputation war für den Entwurf. Der einzige von Mayer vertheidigte jedoch mit überzeugender Beredsamkeit das Prinzip der Emancipation, und sprach sich unumwunden gegen jede Beschränkung aus, obwohl zugebend, daß bei der allgemein herrschenden Abneigung transitorisch noch einige Ausnahmen gelten dürften, zu denen er aber völlige Ausschließung von Advokatur und von Grundbesitz auf kei-

---

1) Die erste Sächsische Kammer und die Juden, von Dr. J. Weil in Frankfurt a. M. Hanau 1837. Eine beißende Kritik.

2) Verfaßt von Krause, sie bedurften also noch fremder Hülfe.

3) Verfaßt vom Dr. Beer unter dem Titel: Betrachtungen über den Gesetzentwurf und die in der ersten Kammer deßhalb stattgehabten Verhandlungen. 1837.

nen Fall rechnen zu können behauptete. Ihm schloß sich in den Debatten v. Thielau an. V. Mayer entwickelte jetzt meisterhaft seine Ansicht, gestützt auf Geschichte und Erfahrung. Die Verhandlungen führten immer mehr ab von der armseligen Bewilligung oder Nichtbewilligung einzelner Freiheiten, und auf das Prinzip der Gleichheit zurück, so daß keiner es wagte, aus allgemeinem Gesichtspunkte auf Beschränkungen anzutragen. Allein bei Erörterung des Gesetzentwurfes selbst zeigte sich die Engherzigkeit wieder vorherrschend, und eine, wenn auch nur schwache Majorität nahm den Gesetzentwurf mit geringen Änderungen an.

Nach demselben sind die Juden auf Dresden und Leipzig beschränkt, und ist selbst der Regierung keine Befugniß zugestanden, Ausnahmen zu machen. Eine Übersiedelung von einem dieser Orte an den andern wird von Genehmigung der Regierung, die nur aus sehr wichtigen Gründen zu ertheilen, abhängig. Gewerbsberechtigungen sind gestattet, jedoch unter Ausschließung von allen mit dem Bürgerrechte verbundenen Ehrenrechten, (dieser Punkt ward heftig bekämpft, aber zuletzt blieb er,) ferner von dem Rechte, eine Apotheke als Eigenthümer zu führen, Schank und Speisewirthschaften (außer für Juden) und Branntweinbrennereien zu halten, Trödelhandel und Schacher ohne besondere Concession der Regierung, und den Klein- und Ausschnitthandel zu treiben. Dagegen erklärte sich die zweite Kammer gegen die erste für Gestattung des Buchhandels und für Zulassung einzelner Juden zur Advokatur durch Concession der Regierung. Den Handwerkern ist gestattet, jüdische und christliche Gehülfen und jüdische Lehrlinge zu halten, die Zahl der Meister ist nach dem Verhältniß der Bevölkerung (für Dresden 27, für Leipzig 3,) zu bestimmen. Handel ist denselben nur mit selbstgefertigten Waaren zu gestatten. Häuser zu erwerben wird nur gestattet unter der Bedingung, daß solche innerhalb 10 Jahren nicht veräußert werden, daß keine Realgerechtigkeiten damit verbunden, oder das Recht zu einem ihnen unerlaubten Gewerbe an denselben hafte. Betreffend eine ältere Bestimmung, welche den fremden Juden nicht erlaubte, länger als drei

---

1) Allg. Z. des Judenth. 1837. 48. ff.

Tage in Dresden zu verweilen, beschloß die Kammer einmüthig, auf Abstellung dieser barbarischen Maßregel anzutragen. — Die erste Kammer nahm den abgeänderten Entwurf an, jedoch verwarf sie die Zuläßigkeit zur Advokatur, und erschwerte den Grunderwerb noch mehr, indem sie jedem nur ein Grundstück zu besitzen erlaubt.

Endlich erschien unterm 16. August 1838 das aus allen diesen Berathungen hervorgegangene Gesetz, welches die obigen Bestimmungen bestätigt.

So ward nun denn doch so viel gewonnen, daß zwei Gemeinden (als solche, durch Gesetz vom 18. Mai 1837 constituirt,) wenigstens eine Heimath haben, die ihnen nicht willkührlich entzogen werden kann, und daß einige bessere Wege zum Erwerbe gebahnt sind. Wenig genug für eine, sonst harmlose, schon der Zahl nach höchst unbedeutende Bevölkerung, welche alle Bürgerpflichten leistet.

Was den Aufenthalt fremder Juden zu Dresden anbelangt, so blieb die alte Anordnung in Kraft, und selbst die Reclamationen eines angesehenen französischen Bürgers welchem man den längern Aufenthalt daselbst versagte, hatte keine Folge.[1]

Die innere Einrichtung des Gemeindewesens, auch in Betreff des Cultus und Religionsunterrichtes, darf musterhaft genannt werden, und von dieser Seite hat das sächsische Ministerium vorzügliches geleistet, wie wir weiter unten nachweisen werden. Die Bewilligung einer Beisteuer (200 Thlr) zum Cultus, und seit 1843 eben so viel zur Schule, sind dankenswerth.

Als weitere Verbesserungen hat man anzusehen, eine Veränderung in der Formel des von den Juden zu leistenden Bürgereides, nach Verordnung der königlichen Kreisdirektion vom 22. Nov. 1838, die aber, in Folge energischer Vorstellungen durch eine andere Verordnung vom 13. Mai 1839, verdrängt ward, welche die Absonderung noch weiter tilgte; und später am 30. Mai 1840 ein von den Ständen genehmigtes Gesetz, welches die mittelalterliche Form der Eidesleistung der Juden gänzlich abschaffte, und eine dem

1) Nur für Handlungsreisende hat man endlich unterm 14. März 1840 eine Erweiterung der Frist zuläßig befunden! Nicht-Handeltreibende haben übrigens Erlaubniß zu bleiben.

Jahrhundert zusagende Form einführte; ferner die Aufhebung des Wuchermandats vom 1. Aug. 1811, welche die Ständeversammlung vom 11. Nov. 1839 beantragte, und die am 13. Febr. 1840 als Gesetz erschien, außerdem die im Jahre 1839 beschlossene Zulassung der jüdischen Armen zur Theilnahme an der städtischen Armenversorgung; endlich die Aufnahme mehrerer Fremden in das Indigenat, und insbesondere die Gestattung eines (obwohl unbesoldeten) öffentlichen Lehrers an der Universität zu Leipzig, welche Stelle der durch seine Lehrgebäude des aramäischen Idioms 1835" seine Concordanz, und andere Schriften, wie durch sein Wochenblatt „der Orient" rühmlichst bekannte **Dr.** Julius Fürst einnimmt.

Im Jahre 1843 gab die Dresdener Gemeinde wieder ein Gesuch bei der Kammer ein, in welchem sie bat, bei der Regierung auf Abstellung der Ausschließung von Ehrenrechten und von zünftigem Klein- und Ausschnitthandel, der Beschränkung der Meisterzahl, ferner auf Zulassung christlicher Lehrlinge, des Handels mit fertigen Waaren, des Grundbesitzes und des Erwerbes verhafteter Grundstückeauch außerhalb Dresdens auf mindestens zwei Jahre anzutragen. Die Petition fand eine meist günstige Berichterstattung, nur wünschte diese bei Zulassung zum Klein- und Ausschnitthandel ein festzustellendes Zahlverhältniß, wollte das Verbot des Verkaufs von Grundbesitz nur auf fünf Jahre beschränkt, aber den Besitz mehrerer Grundstücke gestattet wissen, fand dagegen das Halten christlicher Lehrlinge, und das Immissionsrecht außerhalb Dresden und Leipzig bedenklich. Gegenpetitionen waren von der Handelsinnung und den Zünften eingegangen. Reden wurden gehalten, und für Vorbereitung voller Emancipation und mindestens Annahme der Punkte der sehr bescheidenen (und dies Prädikat verdient sie mit vollem Recht!) Petition der Israeliten; dann für die Wahrung der Mehrheit der Sachsen gegen die Handvoll Juden, und ruhiges Abwarten einer Minderung der Vorurtheile. Alle gewöhnlichen Gründe und Gegengründe wurden wieder vorgebracht und bestritten, doch zeigte sich im Allgemeinen nicht mehr der Kleinigkeitsgeist der frühern Debatten, bis endlich die Besorglichkeit wieder auf unbegreifliche Weise sich vieler Herzen

bemächtigte. Endlich nahm indeß die zweite Kammer einen Antrag auf einen Gesetzentwurf für Einräumung der gewünschten Ehrenrechte an. Viel kleinlicher war der Streit über den Klein- und Ausschnitthandel, am Schlusse ward der Antrag auf Abänderung des Gesetzes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit verworfen. Gleiches Schicksal hatte das Gesuch um Gestattung des Handels mit andern als selbstgefertigten Waaren. Die Aufhebung des allzustrengen Festhaltens an das Zahlverhältniß der Meister, fand weniger Schwierigkeit, dagegen ward die Zulassung christlicher Lehrlinge durch bedeutende Mehrheit abgelehnt. Die Beschränkung der nothwendigen Besitzzeit erworbener Grundstücke auf fünf Jahre ward angenommen, dagegen der Antrag auf Besitz mehrerer Grundstücke abgelehnt, wohl aber noch der Besitz eines Gartens im Weichbilde von Dresden und Leipzig als zulässig unterstützt. Das Immissionsrecht zu ändern, fand sich kein genügender Grund. Nachdem die Petition so in der zweiten Kammer einige Berücksichtigung gefunden hatte, begann die Discussion der ersten Kammer. Sogleich bei Erwähnung des die städtischen Ehrenrechte betreffenden Punktes entwickelten mehrere Redner, ungeachtet Prinz Johann, Biedermann und andere Freunde der Emancipation, sich der Petition annahmen, so viele Schwierigkeiten, von dem Gesetz von 1838, ohne besondere Zustimmung der städtischen Behörden von Dresden und Leipzig, abzugehen, daß man bald ganz allgemein sich dahin entschied, die Petition der Israeliten an die Regierung zur Erwägung eines etwa künftig vorzulegenden, darauf bezüglichen Gesetzentwurfes zu weisen. Dieser Beschluß war, da die Petition früher schon der Regierung vorgelegt worden, und unberücksichtigt geblieben war, einer völligen Ablehnung gleich. Die zweite Kammer trat bald darauf dem Beschlusse der ersten bei.[1] Somit ist das Verhältniß auf dem Standpunkte von 1838 verblieben, und die Zukunft wird lehren, ob die Regierung sich noch bewogen finden dürfte, auf den Grund der Petition einzelne Aenderungen in Vorschlag zu bringen. Bisher sind jedoch in Prari einige Juden zu Mitgliedern der Armenverwaltung und in einzelnen andern

1) Vergleiche W. Landau: Die Petition der Vorsteher der Isr. Gemeinde zu Dresden und ihr Schicksal. 1843.

Zweigen zugezogen worden. Über Avancement im Militär fehlen noch Bestimmungen. In der Communalgarde sind Offiziere.

Das ist nun der Erfolg der edelsten Bemühungen im Kampfe gegen die kleinen Sonder-Interessen, und der Gang der Verhandlungen gewährt nicht die Hoffnung, daß die nächste Zukunft eine freiere Gesetzgebung begünstigen werde.

Im Innern sind in der Gemeinde seit Z. Frankel's Berufung als Oberrabbiner, 1836, welcher auch um die politischen Verhältnisse sich manche Verdienste erworben, namentlich die Abänderung der Eidesform erwirkt, bedeutende Verbesserungen des Cultus- wie des Schulwesens in's Leben getreten. Die Regierung hat dies, seit 1837, durch ein sehr weises Regulativ,[1] welche dem Oberrabbinat eine angemessene Stellung in der Gemeinde sichert, vorzüglich befördert. Frankel hat durch seine anerkannte Wirksamkeit nicht bloß einen bedeutenden Ruf erworben, welcher die Berliner Aeltesten bewog, ihn für ihre Gemeinde zu wählen, sondern durch die Art, wie er die Unterhandlung leitete, bis er sich bewogen fand, sie fallen zu lassen, auch auf die öffentliche Meinung gut eingewirkt, wie denn seine Thätigkeit überhaupt sowohl der Erhebung des Bewußtseins der Israeliten als der Verbreitung besserer Kenntniß vom Judenthume gewidmet ist. Sein Streben ist ein gemäßigtes Fortschreiten mittelst Erhaltung aller lebensfähigen Momente des Judenthumes. Er hat zu diesem Zwecke 1844 eine Monatschrift angefangen, welche neben den beiden andern, in Leipzig erscheinenden Wochenblättern ihre Freunde findet, und den Gang der Cultur begleitet.

Auch Leipzig ist sowohl durch den Meß-Gottesdienst welcher nach dem Muster des Hamburger Tempels eingerichtet ist, wie noch weit mehr durch die Arbeiten der dort sich aufhaltenden jüdischen Gelehrten, für die Culturgeschichte der Israeliten wichtig geworden, und ist der Verlagsort vieler Schriften der Neuzeit.

Wir werden diese Wirksamkeit weiter unten näher bezeichnen. Außer den bereits erwähnten Männern gehört zu den einheimischen Gelehrten noch **Dr.** Beer in Dresden

---

1) Israelitische Annalen 1839. No. 21. Seite 165 und 174.

welcher bei den öffentlichen Verhandlungen und bei innern Angelegenheiten gedeihliche Thätigkeit entfaltete.

Der moralische Zustand der beiden Gemeinden ist in jeder Beziehung befriedigend und verdiente ein besseres Schicksal.

---

i. Königreich Hannover.

24. Rückschritte.

In keinem Lande haben die Verhandlungen über die Behandlung der Juden ein so unglückliches Ergebniß hervorgebracht, wie in diesem Reiche, dessen eigenthümliche neuere Geschichte so mannigfache Betrachtungen erweckt. Die Lage der Juden in den verschiedenen Landestheilen, aus welchen das junge Königreich besteht, war bis in das vorige Jahrhundert hinein, ganz und gar der Willkühr der einzelnen Fürsten und Gewalthaber preisgegeben,[1] zu welchen dann auch die Stände noch hinzukamen, um den etwa von Fürsten ihnen gewährten Schutz zu vernichten. Doch hatte bereits Herzog Ernst August, nachmaliger Kurfürst, in den Jahren 1687 und 1697 den in Hannover, gegen die Einwendungen der Stände, zur Bevölkerung der Neustadt aufgenommenen Israelitischen Familien, die Annahme eines Landrabbiners gestattet, und verschiedene Privilegien ertheilt; auch stand seit 1723 eine gewisse Gesetzlichkeit fest, indem König Georg I. in diesem Jahre die Befugnisse der Juden durch eine Verordnung in Schutz nahm, die freilich dieselben in bestimmte Grenzen einengte, welche noch bis 1842 bestanden.

Jeder Jude bedurfte seitdem eines, früher oft auf Lebenszeit ertheilten, in neuerer Zeit einer jährlichen Erneuerung unterworfenen Schutzbriefes, welcher nur der Person selbst, nebst den unselbstständigen Mitgliedern der Familie Schutz gewährte, dann aber gewöhnlich auf einen Sohn

---

1) M. Cohen, Ueber die Lage der Juden nach gem. deutschem Rechte mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover, 1832. Vgl. die Supplik der Israeliten zu Hannover an S. M., vom Decmb. 1827, abgedruckt: Allg. Zeitung des Judenthums 1837. Nr. 61.

überging, während alle weiteren Nachkommen meistens ausgeschlossen waren. Der Schutzbrief, welcher nach Oertlichkeiten mehr oder minder kostspielig war, gewährte Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Freiheit der Religionsübung, und einige Handelsbefugnisse mit großen Beschränkungen, so wie das Recht gegen 8 bis 12 p. c. Zinsen auf Pfänder zu leihen und gestohlene Waaren nur gegen den Kaufschilling zurückzugeben. Die Juden durften keinerlei Grundstücke eigenthümlich erwerben, keinerlei anderes Geschäft betreiben, als die angegebenen, waren ausgeschlossen von Staats- und Kriegesdiensten, und hatten in privatrechtlicher Beziehung unzählige Beweise von Zurücksetzung zu erdulden. Eine Ehe eingehen zu dürfen, war eine Gnade; das Eingebrachte der Braut hatte im Concurse kein Vorrecht. Ihre ganze Stellung war mehr eine polizeiliche, als rechtliche, und mit Ausnahme der Gemeinde-Einrichtungen, zu deren Behufe sie einige Grundstücke inne haben, und also eine gewisse Ansäßigkeit beanspruchen durften, waren sie eigentlich nur Fremde, und selbst gegen Fremde standen sie noch zurück, indem ihnen in Hannover selbst und andern Orten, nicht gestattet ward überall zu wohnen. Auswärtige Juden durften nur wenige Tage im Lande verbleiben, und unterlagen für längern Aufenthalt einem Personenzoll. — Doch trugen sie alle Lasten der Einwohner, und hatten noch dazu auch Stolgebühren zu entrichten, und für die innern Cultus- und Armen-Bedürfnisse zu sorgen. Diese Verhältnisse machten es den im Lande zerstreueten Juden unmöglich, irgend wie zu einem erträglichen Zustande zu gelangen. Bei wenigen Beispielen von Wohlhabenheit war die Masse durchaus arm, unfähig den fortschreitenden Bedürfnissen der Cultur zu entsprechen; und daher auch in Erziehung und Lebensweise vernachläßigt. [1]

Der traurige Zustand der Israeliten erfuhr eine Unterbrechung durch die Fremdherrschaft, welche alle Religionsunterschiede in politischer Hinsicht aufhob. Alsbald verwandelte sich auch das Verhältniß der Israeliten zum Staate sowohl, wie zum bürgerlichen Verbande. Sie traten in Kriegesdienste und durften jeden Nahrungszweig ergreifen,

---

1) Die Zahl beläuft sich in den letzten Jahren auf 11—12000.

und machten den lobenswerthesten Gebrauch von ihrer Freiheit. Wenige Jahre genügten, um sie ganz in die Interessen des Vaterlandes einzuführen, und sie sogar zum Kampfe gegen die Fremdherrschaft [1] mit zu begeistern, und sie nahmen Theil an den ruhmvollen Anstrengungen ihrer Mitbürger, nicht ahnend, daß sie ihre eigene bürgerliche Freiheit zerstören halfen. [1]

Mit der Befreiung Deutschlands [2] wurden sie wieder in eine jetzt viel drückendere Knechtschaft zurückgeworfen. Die Bundesakte schützte sie nur zum Theil, in so fern einige Provinzen durch Friedensschluß abgetreten waren, und also die in denselben den Juden eingeräumten Rechte nicht angetastet werden durften; der Haupttheil des Landes wa nicht abgetreten, hatte keine Rechte bewilligt, und die Regierung war wenigstens berechtigt, den vorgefundenen Bestand abzuändern. Dennoch war mindestens zu erwarten, daß auch hier eine zeitgemäße Gesetzgebung die Angelegenheiten der Juden gebührend ordnen würde. Statt dessen aber ward der ganze mittelalterliche Zustand hergestellt, und sogar widerrechtlich auch auf jene Provinzen ausgedehnt, in welchen die bestehenden Rechte gesichert sein sollten. Hildesheim und Ostfriesland [3] sind unbestreitbar zu denjenigen Theilen der Bundesstaaten zu rechnen, über welche der 16. Artikel der Bundesakte sich ausdehnt, und es leidet keinen Zweifel, daß eine Verwendung der Israeliten dieser beiden Provinzen, deren erstere zu Westphalen, die andere zu Holland, zu Frankreich und zu Preußen, unter Belassung der von den vorherigen Besitzern eingeräumten Rechte, gehörten, bei der Bundes-Versammlung von gleichem Erfolge gewesen wäre, wie in dem Frankfurter Streite. Warum die Betheiligten diesen Weg nicht einschlugen, ist leicht zu ermessen; sie waren zu schwach, auch hofften sie auf den Sieg der Gerechtigkeit.

Der Versuch im Jahre 1830, bei der Justiz-Kanzelei zu Hannover und bei dem Tribunal zu Celle eine Anerkennung ihrer Rechte gegen die Zögerungen der Regierung

---

1) Cohen Seite 32.

2) In Hildesheim erst 1818!

3) In Ostfriesland wurden die Juden durch die Zunftordnung von 1819 beeinträchtigt.

zu finden, mußte fehlschlagen. Wohl kein Landesgericht würde sich in einer derartigen Frage für competent halten. Die Aufhebung einiger tyrannischen Zwangsmaßregeln ist kaum eine Erleichterung oder Verbesserung zu nennen, als: die Erlassung einer Geldbuße, die im Kalenbergschen jeder Jude zahlen mußte, der in eine Kirche ging, der Zwang in Lüneburg, alljährlich eine Bekehrungsermahnung anzuhören, die Abschaffung des Personenzolls für fremde Juden.

Die Verhältnisse wurden aber im Allgemeinen immer unerträglicher und traten in immer grellern Widerspruch gegen die Fortschritte der Zeit und die mildere Gesetzgebung anderer Bundesstaaten. Die hannövrischen Israeliten wandten sich wiederholentlich mit Bitten um Verbesserung ihrer Lage an die Regierung, ohne Abhülfe zu finden. 1828 in welchem Jahre die Verhandlungen der Stände in dieser Beziehung ganz ohne Wirkung blieben, weil sie völlig im Finstern tappten, und unter sich nicht wußten, ob man die Juden bloß vor Unbill schützen, oder als berechtigte Menschen betrachten, ob man für den ganzen Staat, oder nur einzeln nach Provinzen über sie verfügen solle! — — reichten sie eine Beschwerdeschrift und ein erneuetes Gesuch beim König Georg **IV.** ein. Das Ministerium versprach die Sache nach eingeholten Begutachtungen der Landdrosteien zu bevorworten; aber diese zogen sich in die Länge, und 1831 war noch nichts geschehen, als, wovon sonst bisher kaum ein Beispiel vorgekommen war, mehrere Städte des Königreichs sich bewogen fanden, eine die Verhältnisse der Einwohner alttestamentarischen Glaubens verbessernde Gesetzgebung bei den Ständen zu beantragen.

Die Stimmung war in der Ständeversammlung durchaus günstig, und eine Petition der israelitischen Gemeinde zu Hannover an dieselbe fand bedeutenden Anklang, so daß von den Verhandlungen der Kammern des Jahres 1831 ein zeitgemäßes Ergebniß zu erwarten stand. Vorzüglichen Eindruck machte die Rede des (kurz darauf verstorbenen) Rathes Schlegel,[1] welcher sich die Petition aneignete

---

1) Rede des Rath Schlegel hieselbst, gehalten in der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung den 14. April 1831. Hannover 1831.

Vergleiche Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des

und auf würdige Weise die Sache der Israeliten vertrat. Er berührte in einem minder durch Beredsamkeit als durch einfache Wahrheit sich auszeichnenden Vortrage alle diejenigen Beweise, die für eine Verbesserung sprechen. Nach den Debatten beschloß die zweite Kammer einstimmig, und die erste trat durch Mehrheit bei:

„Im Allgemeinen den Wunsch auszudrücken, daß auf „eine Verbesserung des Zustandes der Israeliten Bedacht „genommen werden müsse, und das Königl. Kabinets„Ministerium zu ersuchen, die Frage, wie die Verbesse„rung in Ausführung zu bringen, mit Berücksichtigung „der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Ver„hältnisse, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, auch „den Ständen, sobald als thunlich, geeignete Vorschläge „deßhalb vorzulegen."

Große Aufmerksamkeit erregten die Hannövrischen Stände-Verhandlungen damals nicht in Deutschland, wo übrigens gleichzeitig der Emancipationskampf von neuem mit Lebhaftigkeit geführt ward, wie wir zum Theil berichtet haben. Ein besonders wichtiges Ergebniß mochte man auch aus den dermaligen Zuständen des Königreichs in der vorliegenden Sache nicht erwarten, daher diesmal kein sonderlicher Schriften-Wechsel entstand. Die einzige, etwas erschöpfende Schrift, welche in Beziehung auf Hannover erschien, war von einem jungen Juristen **Dr.** Cohen verfaßt. Sie schließt sich ähnlichen Arbeiten, ohne Neues zu enthalten, oder durch besondere Lebhaftigkeit einzuwirken, doch durch Darlegung gründlicher Kenntniß und achtbare Gesinnung würdig an. — Weder die Anträge der Stände noch die öffentlichen Beurtheilungen beschleunigten den Gang der Dinge, welcher vielmehr durch die politischen Bewegungen im Königreiche ohnehin eine ganz andere Richtung erhielt, so daß die Judenfrage einige Zeit auf sich beruhen mußte.

Sie tauchte aber endlich, und zwar in Folge des 1833 eingeführten Staatsgrundgesetzes, dessen §. 30. ausdrücklich

---

Königreichs Hannover von S. P. Gans. Heft **IV.** Seite 84 und den Anhang. Akten-Stücke der Allgemeinen Stände-Versammlung. **VI.** Diät. Seite 530–2.

vorschreibt, daß die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen, im Jahre 1836 wieder auf. Der Vice-König ließ zu Ende dieses Jahres, und wie die Einleitung wörtlich besagt, „weil eine gesetzliche Verfügung über die der Zeit augenscheinlich nicht mehr entsprechenden Verhältnisse der Juden als unabweisliche Forderung erscheine, zumal nicht bloß der allgemeine Zustand Abhülfe verlange, sondern eine unstatthafte Ungleichheit in den Provinzen herkömmlich obwalte," einen Gesetzentwurf an die Kammern bringen. Die Ansicht der Regierung erklärte sich dahin, daß eine völlige Gleichstellung für jetzt nicht thunlich sei, und zwar keinesweges wegen der Religionsunterschiede, sondern wegen der einmal vorhandenen socialen und sittlichen Verhältnisse, und weil man nicht allzuplötzliche Veränderungen hervorrufen, sondern manches der künftigen Entwickelung überlassen müsse. Der Gesetzentwurf, welchem somit der humanste Zweck zum Grunde lag, sollte wesentlich dahin abzielen, grundlose Beschränkungen aufzuheben, eine, soweit es ohne Nachtheil der Christen zu bewirken wäre, größere Annäherung herzustellen, den Juden nützliche Gewerbsthätigkeit zu eröffnen und sie vom Schacher zu entfernen, und für ihre sittliche, religiöse und intellectuelle Ausbildung zu sorgen. Der erste Artikel sprach aus, daß die einheimischen Juden mit allen Landeseinwohnern gleiche Rechte und Pflichten haben sollen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen vorschreibe. Die Ausnahmen selbst beschränkten die Rechte noch immer genug. Kaum aber kam dies Gesetz, im Januar 1837, zur Berathung der ersten Kammer, als schon der erste Punkt den lebhaftesten Widerspruch erfuhr, und der bloße Ausdruck der Gleichstellung verworfen ward. Mit entschiedener Rücksichtslosigkeit wies die Kammer jede Einräumung zurück. Zur Militärpflicht wollte sie die Juden gezogen sehen, aber von sonstigem Staatsdienste sollten sie ausgeschlossen bleiben, und Anstellung von Lehrern in einigen Fächern, so wie Ausübung der Advokatur sollte nur dem Ministerium einzeln zu gewähren vorbehalten sein. Auch in Betreff des Grundbesitzes forderte sie Beschränkung auf Häuser und Gärten in den Städten, und in den Dörfern mit zwei Mor-

gen Land, jedoch nur mit obrigkeitlicher Genehmigung. Das Einzige, was die Kammer zugestand, war die Aufhebung des Schutzverhältnisses gegen den Staat, nicht aber gegen das Einzelne und Corporationen; ferner Gewerbefreiheit.— Die zweite Kammer war von einem bessern Geiste beseelt; doch zeigte sich in den Debatten eine Unklarheit und Unkunde in Betreff der wirklichen Verhältnisse, als ob hier zum ersten Male über die Judenfrage eine Berathung gehalten würde. Beide Kammern waren durchaus verschiedener Ansichten und konnten oder wollten nicht in Einklang gebracht werden, bis endlich nach mannigfachen Verhandlungen ein armseliges Gesetz zusammengestellt war.

Der Tod des Königs Wilhelm **IV.** unterbrach diese Verhandlungen, indem man bereits voraussah, welche Veränderungen die Regierung machen würde. Die Israeliten blieben in ihrem zeitherigen Zustande, und konnten vorläufig nichts weiter, als bitten. Der König sprach sich bei Gelegenheit der ersten Begrüßung im Juli, gegen die jüdische Deputation huldreichst aus. Sie wandten sich am Schluß des Jahres 1837 schriftlich an den König und erhielten Vertröstungen. Nach wiederholten Gesuchen ließ der König einen Gesetzentwurf an die Kammer gelangen; aber er kam zu spät, um berathen zu werden. Endlich ward 1842 das Judengesetz der Kammer vorgelegt. Schon der Entwurf war nichts weiter als ein Erzeugniß des allgemeinen Zustandes der Angelegenheiten in Hannover, über welche die Geschichte bereits geurtheilt hat und dereinst noch gerechter richten wird. Die Debatten verdienen keiner Erwähnung; der Erfolg war eine jämmerliche Schein-Verbesserung, eine gesetzliche Feststellung des bis dahin herkömmlich wieder eingeführten Verhältnisses. Die Silberlinge, welche die Juden bezahlen müssen, um im Lande athmen und verwesen zu dürfen, machten einen wesentlichen Handelspunkt zwischen Regierung und Kammer aus. Die Verzichtung auf 4000 Thlr. Schutzgeld erschien allzu bedeutsam. Endlich ward doch beschlossen, die Benennung S ch u t z zu tilgen, aber die Leistung dafür bestehen zu lassen, um beiden Theilen etwas einzuräumen. Am 15. Oktober 1842 ward das neue Gesetz gegeben. Dasselbe macht die Juden zu Angehörigen der Gemeinden ihres Wohnorts, jedoch unter Verpflichtung,

die bisherigen Schutzgelder an Herrschaften fort zu zahlen, ohne alle politischen oder bürgerlichen Rechte, ohne Berechtigung zu einem Staats- oder Gemeinde-Amt, oder zu Grundbesitz, einzig und allein zum Betriebe der zünftigen oder unzünftigen Gewerbe zuzulassen. Von letztern sind Advokatur und Arzenei ausgeschlossen, welche ihnen, bis auf die vorhandenen Individuen, fernerhin nicht gestattet ist; zu erstern gelangen sie aber in sofern nicht, als die Zünfte und Gilden vermöge alter Privilegien keinen Nicht-Christen aufnehmen. Die Erlaubniß sich zu verheirathen erlangt ein Jude erst, nachdem er den Erwerb eines Wohnrechts nachgewiesen, welches wiederum an erschwerende Bedingungen geknüpft ist. Zum Handel wird der Regel nach nur ein Sohn concessionirt; vermehrte Stellen zum Kleinhandel werden an einem Orte nicht gestattet. Der Nothhandel soll fernerhin nur ausnahmsweise zugelassen werden. Somit ist selbst das Wenige, was nachgegeben worden, nur ein armseliger Schein, und das Unglück einer 12000 Personen zählenden Volksmenge gesetzlich entschieden. Alle andern Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Ordnung der innern Angelegenheiten dieser tiefgebeugten Gemeinde, sind unter solchen allgemeinen Grundzügen völlig werthlos. Zum Kriegesdienste sind übrigens die Juden, obwohl gesetzlich dazu berufen, bis 1845 nicht aufgefordert worden. Nunmehr gehört aber auch ihr Blut dem Vaterlande. Vielleicht erkennt dies endlich seine Kinder an! —

Über die inneren Verhältnisse der Gemeinden des Königreichs ist nichts besonderes zu berichten. Die Bildung nimmt im Allgemeinen zu. Die beiden Rabbinen, bisher **Dr.** Adler in Hannover und seit 1841 **Dr.** S. R. Hirsch in Emden, über Ostfrießland, gehören der strengen conservativen Richtung an. Der letztere hat in die Entwickelung der Theologie durch seine Schriften stark eingewirkt, wie wir seines Orts erwähnen werden. Seit 1837, sind im Cultus verschiedene Verbesserungen eingetreten, insbesondere ist der musikalische Theil 1842 in Hannover geregelt worden. In allen Synagogen und Schulangelegenheiten hält die Hannöverische Gemeinde Schritt mit der allgemeinen Bildung. Um Hildesheim hat der etwas freier sich bewegende Bodenheimer anerkennenswerthe Verdienste; er ward 1844 in Kre-

feld erwählt, und bald darauf **Dr.** Adler nach London berufen. Ihre Nachfolger finden eben so wenig Gebiet zum allgemeinern Wirken, wie sie selbst hatten. Es knüpft sich an neue Wahlen in diesem Lande weder Hoffnung noch Besorgniß.

Zu denen, die sich in anderen Fächern ausgezeichnet haben, gehörte der Israelitische Advokat Samuel Philipp Gans in Celle (gest. 1843), Vetter des Prof. Eduard Gans, ein Mann von großen Gaben und entschiedener Freisinnigkeit; außerdem auch der Jurist und Publicist **Dr.** M. Cohen in Hannover (gest. 1845), und in Göttingen an der Universität die Docenten **Dr.** Th. Benfey, ausgezeichnet im Orientalischen Fache, und **Dr.** Stern, der Mathematiker, aus Frankfurt am Main. Der meist im Auslande lebende Publicist Kohen (unter den Namen Honek bekannt) gehört der freiesten Richtung an.

---

k. Die Meklenburgischen Großherzogthümer.

25. Meklenburg-Schwerin und Strelitz.

In den beiden Großherzogthümern dieses Namens gestalten sich die Rechtsverhätnisse, wenn sie den Namen des Rechts überhaupt verdienen, auf verschiedene Weise. Das neuere Jahrhundert bricht hervor in dem einen, das Mittelalter herrscht in dem andern.

a) Meklenburg-Schwerin.

Rückschritt und innere Verbesserungen.

Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren die Verhältnisse durchaus mittelalterlich. Die wenigen im Lande zerstreut wohnenden Juden hatten eine Art Autonomie, welche sie auch gern in Anspruch nahmen, weil sie außerhalb nur feindseligen Gesinnungen begegneten. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wollten die Juden eine Art Statut errichten, und kamen zu diesem Zwecke in Malchin 1752 zusammen. Die Regierung gab ihre Genehmigung zu dem Statuten-Entwurf nicht. Sie verordnete aber 1763 die Anstellung eines Rabbiners, welcher zugleich die Macht haben sollte, innere Angelegenheiten und Streitigkeiten nach jüdischem Gesetz zu ordnen und zu schlichten; den Juden wurde befohlen, ihm zu gehorchen, und die Behörden wurden an-

gewiesen, ihm mit executiven Mitteln beizustehen, Säumige zur Folgsamkeit anzuhalten und Widerstrebende zu strafen. In Folge dessen hielten die Juden abermals eine Versammlung zu Schwaan, und entwarfen neue Statuten, welche unterm 12. Oktober 1764 bestätigt wurden, und für alle Juden in Meklenburg, die Hauptstadt ausgenommen, gültig waren. Nach denselben wählten die Juden durch Deputirte aus den vier Distrikten des Landes ihren Oberrabbiner und zwei Beisitzer. Die Deputirten erkannten über Streitigkeiten, die weniger als 50 Thaler zum Gegenstande hatten, alles darüber kam an das Rabbinen-Gericht; man konnte an das Rabbinen-Gericht zu Altona appelliren. Die Statuten sollten alle zwei Jahre revidirt werden, was auch 1766 geschah. Diese Verfassung erlosch, wie es scheint, nachdem sie einige Jahre bestanden. Ohne Zweifel zogen die Partheien es immer mehr vor, ihre Rechtssachen vor die Landesbehörden zu bringen. Seit 1794 ward der Wirkungskreis des Rabbinen ausdrücklich auf Bestimmung des Rituals und kirchlicher Angelegenheiten beschränkt, und ein Gesuch der Vorsteher von Schwerin, die Autonomie in Betreff innerer Rechtssachen zwischen Juden und Juden herzustellen, ward abgelehnt, und nur das ward zugegeben, daß die Gerichte überall, wo jüdisches Recht überhaupt noch Geltung hatte, nach diesem entschieden wurde, als in Ehesachen, Erbfolge und Vormundschaften. — In diesem Verhältnisse standen die Juden in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts als bloße Schutzjuden, mit Concessionen für den Wohnort und für einige Arten des Handels, ohne Grundbesitz und von jedem bürgerlichen Gewerbe ausgeschlossen.

Der überaus humane Fürst Friedrich Franz, erließ indeß unterm 22. Febr. 1812* ein Edikt, mit welchem er sei-

---

*) Nicht am 23. Febr. 1813, wie Freunds zur Judenfrage I., Seite 277 angiebt, indem er es mit dem preußischen von 1812 vergleicht und fast für einen Ausfluß desselben zu halten scheint. Die meisten seiner dortigen Notizen sind ungenau und zeugen von Flüchtigkeit.

Auch die allgemeine Zeitung des Judenthums 1839 Seite 363 hat dies unrichtige Datum, doch nur als Druckfehler, S. 364. — Rönne-Simon finden eine Beziehung zwischen dem preußischen und meklenburgischen Edikte, obwohl die Redactionsähnlichkeit einiger Sätze dies nicht beweist.

nem edeln Geiste ein Denkmal errichtete, das längern Bestand verdient hätte. Das Edikt erschien nach vorheriger Berathung mit der Ritter- und Landschaft, war von einem Bundesstaate erlassen, und stand daher nach der Bundes-Akte von 1815 unter dem Schutze des Bundes.

Nach demselben sind die bis dahin im Lande als Schutzjuden aufgenommenen fernerhin nebst ihren Familien für Einländer zu achten, welche mit den Christen im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten haben. 2. Eben so die sich im Lande niederzulassen beabsichtigenden Söhne derselben. 3. Auch Fremden kann die Naturalisation ertheilt werden, ohne welche sie jedoch zur Annahme eines Dienstes besonderer Erlaubniß bedürfen. 4. Alle Einländischen sollen Familien-Namen führen, 5. und in ihren Geschäftsbüchern und Schriften sich der deutschen Sprache bedienen. 6. Sie haben Zutritt zu allen Landesschulen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts. 7. Sie sollen genaue Kirchenbücher führen. 8. Rabbinische Gerichts-Verwaltung hört auf und die Landesgesetze gelten auch in Ehe- und Vormundschaftssachen. 9. Sie dürfen alle Gewerbe treiben. 10. Ihre Religion darf keinen Arbeiter oder Beamten von seinem Berufsgeschäfte abhalten. 11. Mit Ausnahme der Trauung ist alles, was Eheschließung, Scheidung, Dispens betrifft, Sache der Landesgesetze; auch der Scheidebrief fällt weg. 12. Ehen zwischen Juden und Christen sind gestattet, die Kinder müssen getauft werden. 13. Bei Erbschaften erhält der Erstgeborne, nach jüdischem Brauche, 2 Theile, wenn die Kinder nicht, nach §. 12., als Christen erzogen worden. (Eine seltsame Aufhebung des §. 8. und zu vielen Rechtsverwickelungen führend, wenn die Kinder beim Tode des Vaters Christen sind.) 14. Sie können Grundstücke erwerben, aber nicht das Patronatrecht üben, während sie jedoch dessen Leistungen zu übernehmen haben. 15. Die Eideslei-stungen bleiben wie bisher, doch ist für außergerichtliche eine einfachere Form angeordnet. 16. Die jährlichen Receptionsgelder werden weiter entrichtet, andere Abgaben jedoch abgeschafft. 17. Sie können das Stadtbürgerrecht fordern. 18. Alle andern bisherigen Beschränkungen sind aufgehoben. 19. Wegen öffentlicher Bedienungen und Staatsämter soll noch näheres verfügt werden.

So ging den 3000[1] Juden Meklenburgs ein neuer Tag auf, die Schandgesetze früherer Zeiten traten endlich von der Bühne ab, und die sonst in den Obotriten Ländern tausendfach mißhandelten, durch Wucher und Unterhändlerdienste das schwere Unrecht vergeltenden Juden, Gegenstände des Übermuthes der Ritter und des Hasses der Völker, wieder in die menschliche Gesellschaft eingeführt. Die Zeit hatte diese Sühne gefordert, der bessere Geist, an gemeinsamen Drangsalen erstarkt, hatte gesiegt. Die Beglückten erkannten die Größe der Gnade, und empfingen sie mit Segnungen des Dankes; auch begannen sie sofort sich für's Leben umzuschaffen.

Fünf Jahre dauerte dies Glück, als derselbe Fürst sich bewogen fand, alles, was er gegeben, wieder zurückzunehmen. Der Bund schwieg, die armen zerstreuten Gemeinden schwiegen; konnten, durften sie reden? Ein fürstliches, mit Handzeichen und Insiegel gegebenes Gesetz ward ohne Veranlassung der Betheiligten gebrochen, die für Einländer erklärten Meklenburger wurden plötzlich wieder Schutzverwandte; Knaben, unschuldige Kinder, einem edeln bürgerlichen Gewerbe bestimmt, wurden wieder in die Nothwendigkeit versetzt, elenden Kleinhandel zu treiben, Grund und Boden ward ihnen versagt, und der ganze Eindruck besserer Zeit verwischt!

Hier muß die Geschichte das Richteramt üben.

Nur die wichtigsten Gründe des Gemeinwohles hätten einen Vorwand leihen können, um eine solche in der Staatengeschichte beispiellose Rechtsentziehung, eine solche vollständige und rücksichtslose Brechung der Ehrenhaftigkeit landesherrlicher Verfügung durch denselben Landesfürsten, der sie erlassen, gegen eine ohnmächtige, politisch völlig nichtige, auf keine Weise in die Staatsverhältnisse eingreifende kleine Gemeinde, auch nur vor dem rohesten Haufen zu rechtfertigen; und auch dann nur würde eine solche Heilung etwaiger angeblicher Übelstände gerechtfertigt erscheinen. Statt dessen erließ die Regierung unterm 11. Sept. 1817 aus Doberan folgendes Rescript an den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock:

---

1) 1842 ergab die Zählung: 3264. Ende 1844: 3320. Sie wohnen in 43 Ortschaften, am zahlreichsten in Schwerin (300) u. Güstrow (200).

„Auf die wiederholten und noch kürzlich in einer unmittelbaren Eingabe vom 4. d. erneueten Vorstellungen, welche Uns von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft gegen die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte der Juden gemacht worden, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Unsern getreuen Landständen eine nach Lage der Sache und den gegenwärtigen Umständen thunliche Beruhigung zu gewähren. In Erwägung nun, daß schon die Bestimmung der Bundesakte, und die seitdem in den Verhandlungen der Bundesversammlung getroffene Einleitung eine baldige und gleichförmige Gesetzgebung über diesen Gegenstand erwarten lassen, wodurch auch hoffentlich die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu beseitigen sein werden, so wollen Wir denselben die gnädigste Zusicherung ertheilen, daß die besagte Constitution vom 22. Februar 1812 einstweilen für gesammte Unsre Lande in ihrer Wirkung und Anwendung suspendirt sei und bleiben solle bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlung aus erfolgen werden. Es ist auch Unsre Absicht, daß inzwischen keine fremde Juden in Unsern Landen privilegirt, die Einheimischen aber auch nur nach Befinden, und nach der eben Uns zu ermessenden Nothdurft mit Handelsprivilegien versehen werden sollen. Indem wir solchergestalt für den jetzigen Zeitpunkt jeglichen Beschwerden abgeholfen oder vorgebaut zu sehen wünschen, haben Wir auch nur den gegenwärtigen Besitzstand dabei bis zu obigem Zeitpunkt feststellen wollen. Zugleich ist Unsere Regierung mit dieser Unsrer Willensmeinung bekannt gemacht und zu deren Befolgung angewiesen."

Trauriges Denkmal landesherrlicher Ohnmacht! Beruhigung ungerechter Klagen, durch das Elend mehrerer Tausende, weil es nicht den Umständen und der Zeit angemessen, sondern nach den Umständen und den Zeitverhältnissen thunlich ist! Berufung auf eine, seit der Bundesakte in den Bundesverhandlungen getroffenen Einleitung, von welcher nichts verlautet hat, und welche nie stattgefunden! Und alles dies im Jahre 1817, im frischen Andenken der sittlichen Auferstehung Deutschlands, zu welcher auch die Juden ihre Opfer gezollt hatten!

Die Geschichte muß richten, und sie wird nicht aufhören, das Urtheil zu sprechen! — Doch müssen wir hinzufügen, der Großherzog Friedrich Franz war sicherlich nicht von der Gerechtigkeit seiner neuen Verfügung durchdrungen, sie war ihm, wir wissen nicht wie, abgenöthigt. Sein edler Sinn erkannte die Wunden, welche sie schlug, und fühlte menschlich mit den Leidenden. Die politischen Angelegenheiten waren nun freilich wieder wie früher; das Rabbinat war ohne Einfluß außerhalb der Synagoge, und das jüdische Gesetz kam wieder in Anwendung, wie früher, nur daß 1820 die Curatelen den Landesgerichten überwiesen wurden. Privatrechte gab es nicht weiter, als was die speciellen Concessionen enthielten. Man stand also wieder in den verflossenen Jahrhunderten. Die Juden aber waren für die Neuzeit gebildet und fühlten schmerzlich den Verlust. Wo des Fürsten landesväterliche Hand heilen konnte, da suchte er gegen die Ansicht der Stände das Bessere durchzuführen. Er fuhr fort, die Ansiedelung der Juden auf seßhafte Gewerbe zu begünstigen, gestattete den Handwerkern die freie Ausübung ihres Geschäftes auch ohne Theilnahme an einer Zunft, er selbst benutzte ihre Fertigkeit, er unterstützte mehrere Studirende. Die Humanität besiegte alle die Vorurtheile, wie sehr diese auch allgemeinen Maßregeln im Wege standen. Auch ist ein jüdischer Physikus im Staatsdienste. Indessen dürfen in Rostock und Wismar und im Allgemeinen auch auf dem platten Lande keine Juden wohnen. Das Schutzgeld muß ferner bezahlt werden.

Unter solchen Umständen muß man es bewundern, daß die Schweriner sich noch aufgelegt fanden, für innere Verbesserungen Opfer zu bringen, da wo die Außenwelt alle Kräfte in Anspruch nahm. Die dortige Gemeinde errichtete 1833, wie ihre Statuten besagen, zur Verbreitung eines religiösen, moralischen Geistes und nützlicher Kenntnisse unter der israelitischen Jugend, eine Schule, an welcher sieben Männer unentgeldlich arbeiteten, und welche vier Jahre hindurch in Wirksamkeit war.

Eine neue Phase der jüdischen Verhältnisse trat ein unter der Regierung Paul Friedrich's. Dieser, zu früh heimgegangene Fürst, widmete zunächst dem kirchlichen Zustande der israelitischen Gemeinden eine besondere Sorg-

falt und Aufmerksamkeit,[1] und erließ unterm 14. Mai 1839 ein Statut, welches in jeder Beziehung vortrefflich ist.

Nach diesem Statut bilden sämmtliche Gemeinden des Landes eine kirchliche Gesellschaft unter der Leitung eines Oberrathes. Dieser besteht aus 2 landesherrlichen Commissarien, dem Landrabbiner und einem Rathe von 5, aus den Gemeinden und durch deren qualificirte Mitglieder gewählten Israeliten, die alle 4 Jahre nach Ancienneté ausscheiden, (das erste Mal durch's Loos,) und anderweitig ersetzt werden. Dieser Rath erwählt den Landrabbiner. Der Oberrath hat alle kirchlichen und Gemeinde-Angelegenheiten, in so weit sie das Religiöse, und die Beiträge zu dessen Zwecken, angehen, zu ordnen, zu beaufsichtigen und zu beantragen; auch über etwaige Änderungen des Statuts Vorschläge zu machen, Berichte und Gutachten zu geben, und überhaupt die kirchlichen Verhältnisse der Israelitischen Gemeinden zu vertreten. Die landesherrlichen Commissarien haben bei religiösen Fragen nur berathende Stimme. Jedes Mitglied des Oberraths kann Anträge stellen, die der Landrabbiner annimmt und circuliren läßt, worauf die Sache nach Befinden zur Berathung kommt. Der Oberrath versammelt sich, so oft die Commission es angemessen findet. Die Geschäfte desselben besorgt der Landrabbiner unentgeldlich. Die Schriften desselben sind stempel- und gebührenfrei. — Der Landrabbiner muß Gymnasialbildung und geregelte Universitäts-Studien über Philosophie und Pädagogik und insbesondere Fähigkeit zum Rabbinen und Rednertalent darthun und nachweisen. (Die Stelle bekleidet seit 1840 der bereits in mehrfacher Hinsicht ausgezeichnete und durch Schriften einflußreiche **Dr.** Holdheim, bis dahin Rabbiner in Frankfurt a. d. O.) Derselbe wird von Seiten des Staates angestellt. Seine Pflichten bestehen außer den allgemeinen noch besonders darin: an Festtagen und Sabbathen deutsch zu predigen, an einem zu errichtenden Lehrerseminar 6 Stunden wöchentlich zu unterrichten, Synagogendiener zu prüfen und zu bestätigen, die Schulen des Landes alle zwei Jahre zu revidiren, über

---

1) Siehe Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, am 14. Mai 1836. Gedruckt in Schwerin. fol.

Gültigkeit einer Ehe oder Scheidung sein Gutachten abzugeben, in Streitigkeiten die erste Sühne oder Entscheidung zu versuchen, Gemeindestreitigkeiten zu schlichten oder vor den Oberrath zu bringen u. s. w. Er wird aus der Gemeindekasse sämmtlicher Gemeinden anständig besoldet. (Der Großherzog zahlt einen Zuschuß von 200 Thlr.) trägt zur Wittwenkasse bei, und seine Wittwe erhält 200 Thlr. jährlich, er selbst hat Anspruch auf Pension, nach Maßgabe seiner Dienstzeit. Der Landesherr hat das Recht, ihn auf ein Jahr zu kündigen, was auch dem Landrabbiner seinerseits zusteht.

Die heilsamen Früchte dieses Statuts sind bereits nach den wenigen Jahren, welche verstrichen sind, seitdem es in's Leben getreten, sichtbar. Im Sept. 1840 war der Landrabbiner eingesetzt, und sofort begann der Oberrath seine segensreiche Thätigkeit, die bereits vollkommene Anerkennung fand. Samuel Holdheim ist ein Mann, welcher nicht bloß bei seinen amtlichen Pflichten stehen bleibt. Er hat in Beziehung auf seine Gemeinden mit Umsicht und Sachkenntniß den Cultus reformirt und die Schulen verbessert und zum Theil neu eingerichtet;[1] aber sein reger Geist faßt die Aufgabe eines Oberrabbiners in unsrer Zeit aus weit höherm Standpunkte auf. Er will auf die politische Stellung seiner Gemeinden, so wie der deutschen Gemeinden überhaupt durch Zerstreuung bisheriger Vorurtheile einwirken, und die Israeliten selbst über ihre Bedürfnisse aufklären und zum Bewußtsein bringen. Alle seine Predigten, deren seit 1837 viele erschienen sind, tragen das Gepräge dieses Strebens, noch mehr aber die Streitschriften, durch welche er in den Gang der Gesammtcultur der deutschen Israeliten wesentlich mit eingreift, wie weiter unten dargestellt wird. Aus einem Rabbiner hat er sich selbst zum stärksten Gegner des Rabbinismus entwickelt.

Im Innern seiner Gemeinden richtete er seine besondere Aufmerksamkeit auf Gewöhnung der jüngern Mitglieder an Handwerk und seßhafte Gewerbe. Er belebte durch

---

1) Unterm 29. April 1843 ist eine Verordnung erschienen, welcher zufolge überall Religionsschulen eingerichtet werden, deren Lehrer der Oberrabbiner zu prüfen hat. In diesen erhalten auch die jüdischen Gymnasiasten den nöthigen Unterricht

energische Darstellung der Wichtigkeit der Sache, den im Jahre 1836 unter Beifall der Regierung dort gestifteten Handwerksverein von neuem, und seiner Thätigkeit ist es gelungen, die Früchce desselben zu zeitigen.

Ein erfreuliches Zeichen des innern Fortschrittes ist endlich im Jahre 1843 dadurch gegeben worden, daß sich mehrere Gemeinden, namentlich Schwerin, Rhena, Grewismühlen, Ludwigslust, Grabow, Bülow und Waren, dahin vereinigt haben, bei der Regierung auf bürgerliche Verbesserung der jüdischen Unterthanen anzutragen. Sie erhielten unter dem 11. Oct. 1843 die einerseits betrübende, andrerseits tröstliche Antwort, daß die Regierung noch mannigfache Bedenken finde, die der Gewährung ihres Gesuches entgegen stehen, aber auch ohnedies von den erforderlichen verfassungsmäßigen Einleitungen ein ihren Wünschen entsprechender Erfolg nicht zu erhoffen sei; daß aber die Regierung, während sie dergleichen bis auf weiteres beanstande, den Gegenstand selbst im Auge behalten und inzwischen fortfahren werde, so weit es die Verhältnisse gestatten, ihre Fürsorge für das Wohl ihrer israelitischen Unterthanen auch ferner zu bethätigen, gleich wie solches seither in mehrfachen wichtigen Beziehungen mit Erfolg geschehen. Die weitern Verfügungen über Einzelnes, wie z. B. die Amtstracht der Cultusbeamten, sind zwar wenig bedeutsam an sich selbst, doch immer Zeichen einer zunehmenden Anerkennung der jüdischen Gemeinden als Berechtigte, und des Wunsches der Regierung, dieselbe zu beurkuuden. Das Mittelalter lastet noch auf den kleinen Gemeinden, aber das neuere Jahrhundert wird dennoch seine Allgewalt bethätigen.

b. Meklenburg-Strelitz. Schutzverhältniß.

Die Zahl beträgt 800. Diese unglücklichen Landeskinder sind Schutzjuden;[1] aber der Schutz erstreckt sich über nichts als das nackte Leben, das Besitzthum, und den Aufenthalt, soweit die Concession letztern bestimmt, allenfalls

---

1) Im Landgrundgesetze Erbvergleich von 1755 verspricht die Regierung §. 377 in Aufnahme der Juden Maaß zu halten, und ihnen den Erwerb liegender Gründe zu gestatten. Die Zulassung der Juden ist also Vorrecht der Regierung.

auch die Ehre, wenn sie unter so ehrlosem Verhältnisse einen Werth hat. Sie sind sämmtlich nur auf den Handel concessionirt, meist nur auf niederes Herumziehen angewiesen. Einer Verbesserung ihrer Lage stehen überall städtische und reale Privilegien entgegen. Von Ackerbau, Grundbesitz und Gewerbe jeder Art und von vielen Orten sind sie ausgeschlossen.[2] Die vielfältigen Petitionen um Änderung dieser Verhältnisse scheiterten an den Ständen. Die Regierung begnügt sich damit, die Ausnahmsgesetze auf die mildeste Art zu deuten, dennoch sind noch im Jahre 1837 und 1838 verschärfte Befehle erlassen worden, um den Juden jede Art des Handels mit Tuchen oder Tuchproben zu verbieten, weil die Kramerzunft in Neubrandenburg sich durch diese Freiheit beeinträchtigt glaubte. Hier und in Fürstenberg und Altstrelitz ist die Zahl der Juden ansehnlich genug, um je eine gesonderte Gemeinde zu bilden, aber nur am letztern Orte gelingt es den Anstrengungen derselben, seit 1827, eine Schule zu erhalten, die sich zum Theil der wohlwollenden Aufmerksamkeit und Unterstützung der Regierung erfreut; aber die herangebildete Jugend sieht kein anderes Ziel vor sich, als die Auswanderung, um fern vom Vaterlande das zu erwerben, was das Vaterland nicht gewährt, Brod und bürgerliche Ehre.[3] Die einzige Gerechtigkeit, die ihnen zu Theile wird, ist Befreiung vom Kriegesdienst. Das Landrabbinat übt in Ehe und Erbschaftssachen noch eine Art Autonomie.

Eine Änderung dieser traurigen Verhältnisse steht nicht in Aussicht, wiewohl sich öffentliche Stimmen bereits dafür erhoben haben.[4]

---

2) Eigentlich auch aus Neubrandenburg, Waldeck und Friedland, wo sie mit Concessionen auf andere Städte versehen sind.

3) Allgemeine Zeitung des Judenthums. 1837, 11 und 76. Israelitische Annalen. 1840. Seite 46.

4) Unter andern sogar ein früherer Feind jeder Verbesserung, nämlich J. F. Bahrdt, welcher im Jahre 1828 gegen die Juden schrieb, und sich auf die öffentliche Meinurg berief, dagegen im Jahre 1843, wie Streckfuß, für Emancipation in seinem Wendischen Boten auftrat Vergl. Orient 1844. Seite 61. —

I. Andere Staaten.

26. Herzogthum Nassau.

Die Juden dieses Landes sind noch unter Schutz, wie vordem. Ihre Zahl beträgt nahe an 1200 Familien oder 6000 Seelen, welche in 222 Wohnorten zerstreut sind. Am stärksten bevölkert ist der Amtsbezirk Höchst, (650), dann Wiesbaden (550), Runkel (500), Selters (450) die übrigen schwächer, in Dillenburg ist keine Gemeinde. Diese unbedeutende, noch dazu so zersplitterte Zahl von kleinen Gemeinden besitzt dennoch 77 Synagogen, und 50 Religionsschulen.

Die Beschäftigung der jüdischen Bevölkerung ist bisher durchschnittlich, mit Ausnahme einiger großen Handelshäuser, der niedere Handel, das Hausiren und Viehverstellen. Handwerke sind erst seit etwa 20 Jahren gestattet, aber die Niederlassung an einem Orte als Meister, stößt auf Schwierigkeiten, noch mehr jedoch die Ernährung einer Familie vom Handwerk in so gering zähligen Gemeinden, zumal bei der herrschenden Abneigung im Volke, die durch die bisherige Stellung nur genährt ward.

Einer besondern Judensteuer sind sie indeß nach dem Dekret vom 23. Juny 1841 nicht mehr unterworfen, indem dieses sie in Betreff der Gewerbesteuer allen Landesbewohnern gleichstellt. Seit dem 1. Jan. 1844 sind sie auch in Betreff der Armenpflege der Ortsgemeinde einverleibt.

Im Allgemeinen nahm die Regierung vor dem Anfange gegenwärtigen Jahrzehents gar wenig Kenntniß von den im Lande wohnenden Juden. Ein Edikt vom 5. Juny 1816 erklärt ausdrücklich, daß sie in ihren bisherigen Gemeindeverhältnissen bis auf weiteres verbleiben. Sie lebten nach alter Weise, bezahlten Schutzgeld, handelten, und hatten ihren Gottesdienst, ihre höchst unwissenden Rabbinen, und noch unwissendere Jugendlehrer für das Wenige, das man der Jugend beibrachte, bis sie zum Hausiren gelangte. Indessen benutzten die etwas wohlhabendern Familien die Frankfurter Anstalten, und die stark besuchten Badeörter machten das Bedürfniß besserer Bildung fühlbar. Auch blieb der Frankfurter-Handwerksverein und des Herrn von Rothschild Freigebigkeit (er stellte 1824, 1825, 1838 und 1842 jedesmal 1000 Fl. zur Verfügung der Regierung, damit jüdische Knaben dafür zum Handwerk erzogen wer-

den) nicht ohne Einfluß, denn viele Nassauer wurden dadurch ausgebildet. So kam es, daß selbst diese winzigen Gemeinden manchen Fortschritt machten. Namentlich gehen Wiesbaden (schon durch Geiger's Thätigkeit und Einfluß, 1834—1838, wesentlich gefördert,) und Weilburg mit gutem Beispiele vor.

Die Juden haben mehrere mal um eine genauere gesetzliche Stellung, welche ihnen bürgerliche Gleichheit mit andern Unterthanen gewähre, — denn noch bestehen die alten Eide, seit kurzem zwar mit kleinen Änderungen, und die Unterschiede im Recht, — nachgesucht. Allein die Stände sind einer Gleichstellung nicht sonderlich zugethan, und man erwartet eher eine unmittelbar von der Regierung ausgehende Verbesserung als ein durch die Stände zu erlangendes Gesetz.

Bis jetzt hat die Regierung vornehmlich auf innere Umgestaltung ihre Aufmerksamkeit gerichtet. Sie hat im Jahre 1842 die jüdischen Religionslehrer unter die Aufsicht des Staates gestellt, und ihren Wirkungskreis, sonst von der Willkühr der Gemeinde oder Einzelner abhängig, gesichert und geordnet. Zu den Unterrichisgegenständen ist Geschichte, Geographie und Gesang hinzugekommen, dagegen das Schreiben jüdisch-deutscher Schrift abgeschafft worden; die Confirmation ist eingeführt und wird seitdem überall ausgeübt. Für Landgemeinden, welche bisher aller gemeinsamen Bildungsmittel entbehrten, ist dies alles ein bedeutender Fortschritt. Wesentlicher noch ist die Eintheilung der Gemeinden in 4 Distrikte (seit 3. Febr. 1843) deren jeder einen tüchtigen, durch akademische Studien auf der Höhe der Zeit stehenden Theologen als Rabbiner anzusetzen hat, der von der Regierung bestätigt, und aus dem Centralfonds besoldet werden. Bereits besitzen Wiesbaden und Weilburg an Süskind aus Rheinbaiern und Treuenfels aus Lippe-Detmold, Männer, welche die Fähigkeit und den Willen haben, der Zeit gemäß ihre Gemeinde zu leiten, und denen es auch gelingen wird, dieselben bei der Regierung würdig zu vertreten; in Langenschwalbach ist der durch einige kleine Schriften bekannte **Dr.** B. Höchstätter angestellt, und Dietz erwartet noch einen Geistlichen.

Seit dem 1. Jan. 1844 nahmen die jüdischen Gemeinden auch Theil am Armenwesen und Sonderungen finden nur statt bei Stiftungen mit festgestellten Bedingungen.

Die Judensteuer ist immer mehr ermäßigt, Ansiedelung auf bürgerliche seßhafte Gewerbe möglichst erleichtert worden. Die Juden leisten Kriegesdienst, wie alle Landeskinder. Ihre Entwickelung gewährt die Aussicht, daß sie früher oder später gänzlich in den Bürgerverband eintreten werden.[1]

---

27. Fürstenthum Lippe-Detmold (und Lippe-Schaumburg).

Die kleine Zahl der in diesem Ländchen wohnenden Juden fand der Friede im Jahre 1815 noch ganz in mittelalterlichen Beschränkungen, von denen nur seit 1809 diejenigen, welche ihnen die Gewerbe und den Ackerbau versagten, aufgehoben waren. Die seitdem verstrichene ruhige Zeit hat in der äußern Stellung der bürgerlichen Verhältnisse nichts geändert; Privilegien und Sonder-Interessen standen ihnen beständig als Feinde gegenüber, nicht irgend ein Bekenntniß; auch der Mangel an Regsamkeit zur Tilgung des Unrechts, an dessen Erduldung die Juden sich gewöhnt hatten, trägt einen Theil der Schuld, daß nichts oder wenig geschehen. Erst zu Anfange unseres Jahrzehents erwachten die Juden aus dem Todesschlafe, und baten um Emancipation. Stände und Regierung sind den Verbesserungen geneigt, aber zwischen Vorsatz und Ausführung ist ein weiter Weg, und der Vorsatz selbst stößt noch gegen manche Klippe, bevor er den rechten Aufschwung nimmt.

Die Petition des Jahres 1841 stellte die Rechtsverhältnisse dar. Aus ihnen ist ersichtlich, mit welchen Schwierigkeiten ein Jude dort noch kämpfte, und welche Bedrükkungen seine Sorge in Anspruch nahmen, so daß reines Bürgerthum kaum Platz greifen konnte.

Jeder Handelstreibende bedarf zur Niederlassung auf dem Lande eines Schutzbriefes, welcher die Freiheit genau

---

1) Vergleiche Koch, die Verhandlungen der Israeliten im Herzogthum Nassau in Bülau's Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. 1844. August.

begränzt, und nur auf einen Sohn übergeht. Bezahlt wird dafür 25 — 35 Friedrichsd'or. Die Schutzjuden zusammen zahlten jährlich ein bedeutendes Schutzgeld, und jeder für sich ein besonderes. Verheirathung und Sterbefälle sind mit Taxen belegt. Außerdem Beiträge zu sämmtlichen Gemeindelasten, ohne die der jüdischen Gemeinden. Metzgern ist die Pflicht auferlegt, die Zungen des geschlachteten Viehes abzuliefern! (Eine wahre Barbarei!)

Für alle diese Opfer hat der Jude das Vorrecht, auf 8 Procent Geld auszuleihen! Ein jämmerliches Vorrecht, welches dahin zielt, daß die Christen eigentlich den Judenschutz bezahlen, und zwar nur die armen Christen, welche der Anlehn bedürfen und sich jeder Bedingung unterziehen!

Entgegenstehende Privilegien der Körperschaften hindern die Juden in jeder freien Bewegung; in Lemgo ist ihre Zahl auf drei Familien festgestellt, die keinen offenen Laden halten, keine Kolonialwaaren führen, keine Schlächterei halten dürfen. In Horn ist ihnen weder Grunderwerb, noch eigener Handel gestattet; nur armseliger Kleinhandel als Unterhändler ist ihnen eingeräumt. Eben so in Blomberg und Lage. Detmold versagt ihnen gewisse Straßen und beschränkt den Handel auf alle Weise. — Der Besitz von Apotheken ist ihnen überall verwehrt.

Das Zeugniß der Juden, so wie ihre Concession unterliegen großen Bedenklichkeiten und Einwendungen. Erst 1841 wurde diese Schmach gesetzlich aufgehoben.

Von der aktiven und passiven Wahl der Landesvertretung sind die Juden ausgeschlossen; seit 1837 auch gesetzlich von Pharmacie.

Im Jahre 1843 hat man den Hausirhandel untersagt, und dafür einige Handelsfreiheit ertheilt. Auch das Schutzgeld ist ermäßigt worden. Aber an Plackereien fehlt es nicht. Die humane Zulassung der Juden zum Großhandel mit Oel und Branntwein — ein ungeheurer Fortschritt in der Gesetzgebung — hat im Jahre 1844 auf den Grund neidischer Kläger eine nähere Erklärung der Behörden hervorgerufen, daß unter Großhandel nur der Verkauf an Händler gemeint sei. Und alles dies um des Bekenntnisses willen! Welche Momente für die Geschichte!

Von innerer Entwickelung kann hier nicht die Rede

sein. Dennoch herrscht bereits unter den dortigen Juden zeitgemäße Bildung. Auch haben sie seit 1841 einen Handwerksverein, welcher mit gutem Erfolge vorschreitet.

* * *

Wir haben über die Verhältnisse der Juden im Lippe-Schaumburgischen [1] nichts erfreulicheres zu berichten. Die mittelalterlichen Schutz-Verordnungen sind dort nicht verändert worden.

* * *

Dasselbe gilt von den wenigen Juden im Waldeckschen, welche etwa 600 Seelen betragen.

---

29. (Groß) Herzogthum Oldenburg, mit Jever und Birkenfeld.

Während in Birkenfeld die aus der französischen Herrschaft herrührende bürgerliche Freiheit gänzlich aufrecht erhalten wird, sind die Juden im Oldenburgischen und Jever (in allem 120 Familien, deren größte Zahl, 15, in Oldenburg beisammen, die übrigen zerstreut wohnen.) mit dem Beginne der neuen Ordnung wieder in ihr Schutzverhältniß zurückgetreten. Im Jahre 1827 wurden deren bürgerliche Verhältnisse zum Theil etwas näher bestimmt. Sie mußten demzufolge alle mit Concession versehen sein, und Familiennamen annehmen. Eine solche Concession geht nur auf einen Descendenten über, welcher indeß die übrigen Familienglieder mit schützt. Von diesen können wieder besondere Concessionen erhalten, solche die Fabriken und Manufakturen anlegen, ein geregeltes Handwerk betreiben, und Grundstücke zu ihrer Nahrung selbst bewirthschaften. Die Concessionen lauten auf Ort und Gewerbe, und verleihen meist auch das Ortsbürgerrecht mit aktiver und passiver Wahlstimme. Die Concession geht verloren durch Bankerott, wenn nicht die Unschuld erwiesen wird, oder durch unrechtliche Handlungen. Ehen werden nur den Con-

---

1) Die Zahl war 1842 in allem 354; nämlich in Bückeburg 101 Stadthagen 35. Aemter Bückeburg und Arensburg 81. Amt Stadthagen 26, Amt Hagenburg 110 und 1 Gefangener. Keine Gemeinde, kein Rabbiner; nur in Bückeburg ein Vorsänger. Alle sind Schutzjuden und zahlen Judensteuer.

cessionirten gestattet. Eherechte werden nach allgemeinen Landesgesetzen behandelt. Den Juden sind alle Gewerbe, nur nicht Gast- und Schenkwirthschaft gestattet. Sie sind militairpflichtig, können zum Feldwebel avanciren. Hie und da ist auch einer im Staatsdienste angestellt.*) Unter andern merkwürdig genug, ein Turnlehrer.

Der Landrabbiner wird von der Regierung in Pflicht genommen, und der Cultus sowohl als das Schulwesen ist ihm untergeordnet, beides unter Oberaufsicht des Staates. Seit 1829 ist die Eidesleistung vereinfacht. In Kirchen und Schulsachen genießen die Juden gleiche Sportel und Stempelfreiheit wie die Christen.

Das Landrabbinat hat seine besondere Instruktion, welche ihm einen sehr angemessenen Wirkungskreis ertheilt; Früher bekleidete dasselbe **Dr.** Adler, welcher 1829 eine[1] Synagogenordnung einführte. Der bis 1841 angestellt gewesene, dann nach Emden abgegangene Rabbiner R. S. Hirsch ist einer der stärksten Kämpfer der Conservativen, wovon wir noch zu sprechen haben; seitdem ist Bernhard Wechsler Landesrabbiner, früher in Birkenfeld, ein Mann des gemäßigten Fortschritts. Die Besoldung des Rabbiners (600 Thlr.) wird meist vom Schutzgeld bestritten, indem die Regierung das Fehlende zulegt, wie denn dieselbe auch sonst Cultus- und Schulangelegenheiten außerordentlich unterstüßt, auch hie und da Dienste zu belohnen sich herbeiläßt.[2]

Wechsler, welcher bereits in Birkenfeld sich um die Abänderung der Eidesleistung verdient gemacht hat,[3] wirkt auch in seiner neuen Stellung dahin, die Re-

---

*) Anm. Allgemeine Zeitung des Judenthums, 1844, Seite 86 heißt es: „Die hiesigen Israeliten besitzen bereits die meisten bürgerlichen Rechte, und bedarf es nur eines (welches?) Schrittes um unsern Staat denjenigen anzureihen, die die Judenfrage beseitigt haben." So leicht ist der Gedrückte zufrieden!

1) Vor ihm war dort David Rosenberg Rabbiner — welcher aus Glückstadt dahin berufen worden. Derselbe ging 1828 nach Paris, studirte Mathematik und Geographie, ward in der königlichen Bibliothek angestellt, und hat sich durch verschiedene Tableaux kabbalistischen und Maurerischen Inhalts bekannt gemacht.

2) Allgemeine Zeitung des Judenthums. 1843, Seite 99.

3) Israelitische Annalen. 1840.

gierung für Verbesserungen zu gewinnen, und hat Einleitungen getroffen, welche hoffen lassen, daß diese bald ins Leben treten.

Landgrafschaft Homburg.

Die in Homburg vor der Höhe und in Meisenheim ansäßigen (1000) Juden haben im Laufe der Zeit, die wir vor Augen haben, keine wesentliche Veränderung erfahren. Der Landesfürst gewährt ihnen übrigens Freiheit der bürgerlichen Gewerbthätigkeit. Ein Lehrer in Homburg hat auch, nachdem die jüdische besondere Schule aufgelöst und die Jugend genöthigt worden, die öffentliche Schule zu besuchen, eine Anstellung an dieser erhalten.

* * *

Von der im Ganzen leblosen, unerquicklichen Geschichte dieser kleinen Staaten und Gemeinden gehen wir über zu den beiden Hauptstaaten Deutschlands, wo die Zahl der Gemeinden sowohl als der Umfang und die Vielseitigkeit der Thätigkeiten wie der Leiden die Aufmerksamkeit des Forschers stärker beschäftigt, und von wo aus ein Einfluß auf die Stellung und Entwickelung der übrigen unverkennbar hervortritt.

C. Königreich Preußen.[1]

30. Vielfältige Rechtsverhältnisse.

Kein Land hat mehr die Aufmerksamkeit aller Publicisten in Betreff der Rechtszustände auf sich gezogen, als Preußen, und in Betreff der jüdischen Bevölkerung ist dasjenige was hier geschah, wo nicht maßgebend für viele andere Staaten geworden, doch häufig als ein Moment von wesentlicher Wichtigkeit in die Wagschale gelegt worden. Preußen ist das Land der Intelligenz, der Staat welcher sich immerwährend nach dem Fortschritte der Wissenschaft zu entwickeln strebt; der Staat, welcher mit dem Umschwunge der philosophischen Systeme seinen Organismus umwandelt und ohne Einwirkung gewaltsamer Ausbrüche roher Kräfte von oben herab das wechselnde Staatsbewußtsein bis in die untersten Sphären zu verbreiten sucht. Preußen ist seit dem Frieden in einem beständigen Proceß begriffen, in welchem die Nothwendigkeit, alle die verschiedenen Elemente des Staatskörpers mit einem gemeinsamen Leben zu durchdringen, dabei anderseits jedem dieser theils geographisch, theils religiös, theils durch herkömmliche Rechte geschiedenen Glieder ihren natur- und staatsgemäßen Wirkungskreis zuzuweisen, ferner die Hemmungen, welche hierbei eintreten, und insbesondere die mehr und minder berücksichtigte öffentliche Meinung, die Stellung des Staates nach außen und die

---

1) Hauptquelle: Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des preußischen Staates ꝛc. von Ludw. v. Rönne und Heinrich Simon. Breslau, 1843.

Durch dieses Werk sind alle frühern Schriften von ähnlichem Inhalte überflüssig geworden. Sehr zu bedauern ist aber, daß diese fleißige und sorgfältige Arbeit in der Literatur S. 31—33. so arge Nachlässigkeit zeigt. Man sieht beim ersten Blicke, daß die Herren Verfasser die Titel aus fehlerhaften Verzeichnissen abgeschrieben haben, ohne auch nur im Geringsten auf Vollständigkeit Bedacht zu nehmen, und auf Richtigkeit zu achten. Es fehlen die wichtigsten Schriften; mehreren theils lokalen theils persönlichen, ist ein allgemeiner Charakter beigelegt; mehreren ist ein fremder Druckort zugewiesen; es finden sich unrichtige Namen der Verfasser, und Unterscheidung eines und desselben Verfassers durch verschiedene Bezeichnung; endlich eine Schrift: Sendschreiben des Israelitischen Volkes an Teller, Berlin, 1803, welche schwerlich je existirt hat. (Auch im Innern sind solche Fehler, die der Zuverlässigkeit schaden, z. B. S. 358. Ester 1800 st. Esser 1820.)

Sicherung eines würdigen politischen Einflusses, und endlich ohne Zweifel auch manche Privat-Ansicht der jedesmaligen Minister, auf eine höchst merkwürdige, und geschichtlich lehrreiche Weise durcheinander spielen. Es ist leicht begreiflich, daß in einem solchen Staate, sobald man sich nicht entschließen konnte, den Juden unbedingte Freiheit zu geben, und auf diese Weise eine jedenfalls nicht unwesentliche Frage mit einem Federstrich zu erledigen, bei der Mannigfaltigkeit der neu hinzugekommenen Landestheile, auch in Hinsicht der Juden vielfache Entwickelungs-Versuche vorkamen, und daß diese am Ende die ganze Angelegenheit in eine Verwirrung brachten, aus welcher ein neuer Gesetzgeber sich kaum herausfindet. Zu Anfange dieser Periode hatten die Juden in den Preußischen Staaten ein festgestelltes Recht, und auch die in den neuerworbenen Ländern allerlei ausgedehntere oder beschränktere Rechte. Die dreißigjährige Pflege hat aber sowohl jenen Stamm als die Nebenpflanzungen so vielfältig gestutzt, beschnitten, nach verschiedenen Richtungen gebogen und gemodelt, daß zuletzt nichts weiter übrig geblieben ist, als traurige Zerfahrenheit und die Hoffnung, daß ein kräftiges und gesundes Staatsprinzip dem ganzen Unwesen mit einem Male ein Ziel setzen, und die Judenschaft mit einem belebenden Hauche zum tüchtigen Gliede des Staates beseelen werde. — So schweben nunmehr nahe an 200,000 Preußen, und darunter viele edele und ausgezeichnete Fähigkeiten, zwischen Besorgniß und Erwartung. —

Von einem Kampfe um Erringung eines angemessenen Rechtszustandes ist lange in Preußen nicht die Rede gewesen. Die oberste Staatsgewalt ist zugleich die gesetzgebende. Dies fühlten die Juden sehr wohl, sie überließen daher voll Vertrauen ihr Schicksal der Weisheit der Regierung. Dennoch will es uns scheinen, daß sie im Laufe der Zeit sich allzusehr leidend verhalten haben. Eine sorgfältige Beachtung der einmal erworbenen Rechte, und verfassungsmäßig gestattete Gegen-Vorstellungen der Gesammtheit zur Verhütung mancher neuen Beschränkungen des Besitzstandes würden ihre Wirkung nicht verfehlt haben, während die schwache

Stimme Einzelner allerdings verhallte.[1] Aber ungeachtet dieser scheinbaren Ruhe blieben die preußischen Juden nicht auf der Stufe, die sie zu Anfange des Zeitraums einnahmen, welchen wir vor Augen haben; vielmehr erstiegen sie eine bedeutend höhere Stufe des Bürgerthums, gefördert durch die freiere Bewegung und durch die Einwirkung der ereignißreichen Zeit. Sie konnten nicht mehr hinter Europa nachziehen; sie waren in's Bürgerthum eingetreten, und zogen mit diesem vorwärts. Sie bekundeten dadurch ihre lebenskräftige Theilnahme dem Staate, wenn auch von diesem nicht gehörig erkannt und gewürdigt. Sie haben auf diese Weise selbstthätig einer bessern Zukunft vorgearbeitet und es steht zu hoffen, daß die Gerechtigkeit ihren Bestrebungen lohnen werde. Geschieht dies, so rechtfertigt sich diese Art zu kämpfen, als die edelste und segenreichste. Sie hat wenigstens die anfangs fast in lauter Individuen zerfallene jüdische Gemeinde endlich zum Bewußtsein ihrer selbst geführt, und ihr die Wege zum Bessern gebahnt.

Das Gesetz vom 11ten März 1812 hatte allen jüdischen Bewohnern des damaligen Preußischen Staates völlige bürgerliche Freiheit und überhaupt das Recht der Einländer zuertheilt, die Zulassung zu Lehr-Schul- und Gemeindeämtern ihnen zugesichert, sie wurden für militärpflichtig erklärt, keinerlei bürgerlicher Erwerb ward ihnen versagt. Nur was andere öffentliche Bedienungen und Staatsämter betrifft, so ward eine gesetzliche Verfügung darüber für folgende Zeit vorbehalten; eben so die näheren Anordnungen der kirchlichen Angelegenheiten der Juden. Dieses überaus freisinnige Gesetz war nicht etwa das bloße Werk der Menschenliebe des damaligen Staats-Kanzlers von Hardenberg, noch viel weniger das der politischen Umstände, welche den Gedanken angeregt hatten, alle gedrückten Kräfte zum Gemeinwohle des Staates zu benutzen,[2] son-

1) Selbst literarische Beleuchtungen kamen selten vor. E. Gans kämpfte bis 1822 nur in der eigenen Sache. Joh. Jacobi und wir selbst (gegen Streckfuß) 1833, schrieben zur Abwehr falscher Grundsätze und klagten über Eingriffe. Weitere Protestationen sind, — bis zur Regierung des jetzigen Königs, da energische Schritte gethan wurden, — nur hie und da bei speciellen Verfügungen und immer nur von Einzelnen, die dabei betheiligt waren, meist erfolglos, versucht worden.

2) Beide Ansichten finden sich in den Streitschriften oft ausgesprochen.

dern die naturgemäße Frucht vieljähriger Berathungen, allerdings gezeitigt durch den allgemeinen Fortschritt des Bürgerthums zu Anfange dieses Jahrhunderts und durch die Gewalt der politischen Ereignisse.[1] Das Gesetz trat sofort in's Leben, und ward durch eine Menge Instructionen vor Mißbrauch und Mißdeutung gesichert. Es bestand zur Zeit der Errichtung der Bundesakte, und ward demnach in seiner ganzen Vollständigkeit unter den Schutz des Bundes gestellt.

Wir finden nicht, daß der Staat im Verhalten der Juden derjenigen Landestheile, für welche das Gesetz gegeben worden, weder in dem der Gemeinden, noch der einzelnen Mitglieder, irgend einen Grund nachgewiesen hätte, um von den Bestimmungen desselben abzugehen; noch viel weniger hat eine Beschwerde über Verletzungen, welche etwa fremde Rechte durch dessen Ausführung erlitten hätten, eine Veranlassung dazu geben können. Einzelne Äußerungen der Provinzial-Stände wenige Jahre nach Einführung[2] des Gesetzes und begründet auf die von früherer Gesetzgebung herrührenden traurigen Zustände, können auf die Regierung nicht eingewirkt haben, wie denn auch deren Vorschläge unbeachtet blieben.

Um so weniger läßt sich von innen heraus begründen, woher der erste Impuls zu der rückgängigen Bewegung gekommen sein möge, den die Gesetzgebung bald nach dem Frieden einschlug, und welche fast bis jetzt fortgedauert hat. Äußere Ursachen mögen allerdings beigetragen haben, den vorher betretenen Weg zu verlassen, zumal viele andere freiere Einrichtungen als die Quelle der Übel betrachtet wurden, an denen Deutschland zu leiden begann. Dies bedarf hier keiner weitern Ausführung. So viel ist aber gewiß, daß die Geschichte der Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen in diesem Zeitraume fast nichts weiter darbietet, als eine Reihe von Entziehungen oder Verkümmerungen bereits zugestandener Rechte, bald als Folge ungünstiger Ausle-

---

1) Legislative Fragen von J. M. Jost. 1842. Die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung ꝛc. Breslau. 1843.

2) Streckfuß: Das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. 1833. Vergleiche hiergegen:

Offenes Sendschreiben an ꝛc. Streckfuß. von J. M. Jost. 1833.

gung der bestehenden Gesetze, bald neuer Staatsprinzipien, die sich inzwischen geltend machten, bald einzelner anderweitigen Verordnungen, bald als Wirkung entgegenstehender Gewohnheiten und scheinbarer Unverträglichkeit derselben mit jenen Rechten. Der Bundes-Vertrag ward nie angerufen und daher nicht beachtet. —

Zunächst ward das Edikt vom 11. März 1812 in diejenigen neu hinzugekommenen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gelten sollte, nicht mit eingeführt, indem sich die Regierung, noch unterm 5. Sept. 1817 ausdrücklich vorbehielt darüber später zu verfügen. Es blieben sonach sowohl die Juden in den Landschaften Culm, Thorn, Michelau und in der Provinz Sachsen, und andern hinzugekommenen Gebieten in derjenigen Lage, in welcher sie zur Zeit der Besitznahme sich befanden. In Betreff der Rheinprovinzen ward durch Kabinetsordre vom 8. August 1830 unbedingt ausgesprochen, daß die bei der Besitznahme bestandene Verfassung fortwährend gelten, und bis auf eine allgemeine noch zu erwartende Gesetzgebung, aufrecht erhalten werden solle. Die Beibehaltung der Rechte aller Unterthanen, also auch der Juden, ward ohnehin in allen Besitzergreifungs-Patenten festgestellt, und somit gehört die Beschützung der verschiedenen Rechte der Juden, wie sie damals bestanden, im Umfange der Bundesländer, unter den Artikel 16. der Bundesakte.

Wäre es dabei geblieben, so hätten die Rechtsverhältnisse nur einen Stillstand erlitten, der allerdings in einem Zeitraume von dreißig Jahren bei so mannigfachen sonstigen Veränderungen, welche deren Entwickelung erheischten, bedauerlich zu nennen wäre. Aber noch beklagenswerther ist die eingetretene Schmälerung der Rechte, nicht immer als Ausfluß bestehender oder neu entstandener Prinzipien, sondern aus den verschiedenartigsten Beweggründen, so daß allmählich den Juden der ganze Boden des Rechts streitig gemacht zu sein schien.

Man hatte augenscheinlich im Jahre 1812 die Absicht, so viel als mit Berücksichtigung der Verschiedenheit des Bekenntnisses und einzelner Vorurtheile oder Gewohnheiten thunlich erschien, alle Absonderungsgesetze abzuschaffen und die möglichste Gleichheit vorzubereiten. Nach dem Frieden

aber und namentlich mit dem Fortschreiten der so genannten historischen Schule trat das immer stärkere Streben nach Sonderung der historisch bestehenden Gestaltungen hervor. Dies ist die einzige sich als Prinzip ergebende Richtung, die aber dennoch in vielen Punkten wieder verlassen ward.

Eine solche Sonderung erlitten die Juden nicht nur im Allgemeinen durch die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Gesetze, sondern auch unter sich durch die daraus fließende Beschränkung des Indigenatsrechtes nach eben diesen Landestheilen,[1] indem die Freizügigkeit denselben verboten ward, und es folglich für die Juden in Preußen eine Menge, und zwar nicht weniger als ein und zwanzig unter sich völlig verschiedener Indigenatsrechte giebt, deren Austausch von besondern individuellen Bedingungen abhängig ist.[2]

Stärker noch griff die Gesetzgebung ein, als durch Kabinetsordre vom 15. August 1822 (hervorgerufen durch die dringenden Gesuche des damaligen Rechtscandidaten Eduard Gans um Ausführung der ihm bereits zugesagten Anstellung als akademischer Lehrer) erfolgte Aufhebung der Zulässigkeit zu akademischen und Schul-Ämtern, wegen vorgefundener Mißverhältnisse, die nicht weiter bezeichnet werden. Diese Aufhebung eines bestandenen[3] Rechtes geschah auch ohne Beobachtung der üblichen Formen.[4] Dennoch wird sie als Gesetz aufrecht gehalten und weiter ausgedehnt, indem selbst auf den Grund derselben den Juden untersagt ist, als Privat-Docenten aufzutreten, oder ihr Schul-Probejahr abzuhalten. Andrerseits ward der §. 9. des Edikts 1812, welcher über Zulässigkeit der Juden zum Staatsdienst noch eine nähere gesetzliche Bestimmung in Aussicht stellt, vorläufig als dieselbe durchaus versagend gedeutet und demzufolge auch den Freiwilligen des Freiheitskrieges die allen übrigen Freiwilligen versprochene Versorgung im Staatsdienste abgesprochen.[5]

---

1) Freund, zur Judenfrage. 1843. erste Lieferung 17–25.

2) Rönne und Simon. Theil II.

3) In den Rheinprovinzen war sogar ein Jude (Abraham Wolff) Kreis-Physikus in St. Goar. Er starb 1839. — Dagegen mußte der berühmte Anatom Valentin auswandern, und sich mit einer Professur in Bern begnügen.

4) Daselbst 25–28. Auch bei Rönne und Simon.

5) R. u. S. S 231. Riesser Betracht. über die Verh. der J. in Preußen.

Was Communal-Ämter betrifft, welche den Juden nach dem Edikt zustehen, so ward ihnen die Zulassung zum Amt eines Burgemeisters durch die revidirte Städte-Ordnung vom Jahre 1831 entzogen. Eben so wurden sie 1833 für unfähig erklärt, Schulzen zu werden, und 1841 ihre Thätigkeit im Magistrats-Collegium auf dasjenige beschränkt, was nicht eine polizeiliche Gewalt in sich schließt. Zu Stadträthen wurden Juden in Elbing und Königsberg, in Bonn und anderen Orten, und noch 1844 wiederum in Berlin erwählt und bestätigt. Die Beschränkung ihrer Thätigkeit dürfte kaum durchzuführen sein. — Entzogen ward ihnen ferner das Amt eines Schiedsmannes, wiewohl an vielen Orten Juden dazu erwählt waren, und dasselbe auch ausübten,[1] eben so das Amt des Feldmessers, des Auktionscommissarius, des Scharfrichters. Ersteres hatten schon seit dem Anfange des Jahrhunderts Juden ausgeübt; zu den letztern fand sich wohl keine Neigung vor.— In Betreff des Militärdienstes hat der Gebrauch eine nicht veröffentlichte Verordnung festgestellt, daß Juden nicht weiter als zum Unteroffizier avanciren, während sie im Laufe des Krieges höhere Grade bekleideten. In das Garde-Corps[2] wurden sie nicht aufgenommen, wodurch die Berliner Freiwilligen genöthigt waren, ihr Dienstjahr außerhalb abzuhalten.

In Hinsicht der Betriebsamkeit hat man den Juden häufig, und ohne gesetzlichen Grund das Recht, eine Apotheke zu besitzen, abgesprochen. Aber auch mehrere andere bürgerliche Gewerbe sind ihnen, wenn auch nicht ausdrücklich durch Gesetze, so doch durch Gewohnheit und fremde Einwirkung versperrt.[3]

Endlich hat auch die Ehre, das vorzüglichste Mittel,

---

1) Im Köslinschen war unter 145 Schiedsmännern im Jahre 1839 ein Jude Joseph Joseph zu Bublitz. Dieser hat unter 269 Streitsachen 266 gütlich beigelegt, während bei allen andern viel weniger vorkamen, und nur ein äußerst geringer Theil erledigt ward. Die Regierung belobte ihn öffentlich. Und doch!! — —

2) R. und S. 53. — Seit 1842 werden sie zugelassen. Seit 1844 auch den Invaliden Anspruch auf Versorgung gewährt.

3) Offenes Sendschreiben an pp. Streckfuß, Seite 78. Jüngere Verfügungen des Ministeriums haben entschieden, daß kein gesetzlicher Grund da sei, der Religion wegen den Besitz einer Apotheke zu versagen.

Bildung zu befördern, wiederum manche Zurücksetzungen zu erdulden gehabt. Den jüdischen Rittergutsbesitzern ist verboten, die Uniform zu tragen. Eine Landes-Universität hat sich unter höherer Billigung der Statuten, und früher schon stillschweigend, zum Gesetze gemacht, keinen jüdischen Gelehrten zum Doctor der Philosophie oder Jurisprudenz zu ernennen. Ersteres geschieht auf den übrigen Universitäten.

Zu dieser Schmälerung der Ehre ist noch zu rechnen, das 1828 erlassene, 1836 erneuete, obwohl durch eine neuere Auslegung wiederum beschränktere Verbot, christliche Vornamen zu führen, welches mannigfache Verlegenheiten erzeugte,[1] weil in vielen Fällen das christliche Moment sich nicht auffinden ließ. Selbst die gleichzeitige Verordnung alles jüdische stets mit dem Namen Jude, jüdisch zu bezeichnen, verfehlte ihren übeln Eindruck nicht, so daß von oben herab das Mißverständniß beseitigt werden mußte.[2]

Manche, längere Zeit gehandhabte Beschränkung ward wiederum aufgehoben. So die Befugniß zu schürfen und zu muthen, und überhaupt Bergwerks-Eigenthum zu erwerben, welche bis 1839 streitig gemacht, dann aber ertheilt ward.[3]

Die Zersplitterung der Rechtsverhältnisse nach den Gebieten brachte aber noch mehr Unbestimmtheit in diejenigen alle, welche nicht unter dem Edikt von 1812 standen. Als Danzig mit dem Gebiete des Freistaats an Preußen kam, ward anfangs das Edikt von 1812 auch für die dortigen Juden geltend gemacht. Dagegen ward 1818 wieder auf den Status quo der Besitznahme hingewiesen. Dadurch entstanden neue Schwierigkeiten, welche endlich 1832 dahin erledigt wurden, daß der Theil derselben, welchem bisher die Rechte des Edikts von 1812 zugestanden waren, solche behielt, die übrigen aber in den vorigen Zustand zurück-

---

1) Seltsam genug findet sich etwas Ähnliches, aber nicht verpönend, in der würtembergischen Verfügung vom 14. Juni 1828. Art. 3. Die preußische hat übrigens passiv das Verdienst, die schöne Abhandlung von Zunz: Namen der Juden, Leipzig 1837, hervorgerufen zu haben.

2) R. und S. Seite 43. 44. Es ist merkwürdig, daß fast gleichzeitig, nämlich unterm 11. August 1836 in Böhmen die dort seit 1787 bestandene Beschränkung in der Wahl der Vornamen völlig aufgehoben wurde. (Siehe allgemeine Zeitung des Judenth. 1840. Seite 699.)

3) Dal. 279.

traten, was auch auf die Einheimischen anderer Gebiete in Betreff der Freizügigkeit zurück wirkte.

Die Gebiete, welche von dem vormaligen Herzogthum Warschau an Preußen kamen, hatten zur Zeit der Besitznahme die Verfassung von 1807. Durch diese besaßen die Juden volle staatsbürgerliche Rechte. Unterm 17. Oct. 1808 waren aber ihre politischen Rechte auf 10 Jahre suspendirt worden; sie traten demnach erst wieder 1818 in Wirksamkeit. Nur vom Militärdienste blieben sie gegen eine Abgabe frei. Zum Erwerbe städtischer Grundstücke wurden mehrere Bedingungen, als: Nachweis von Vermögen, Gebrauch einer allgemeinen Sprache u. s. w. für nöthig erachtet, aber wohl nie inne gehalten. Beschränkungen des Erwerbes fanden nur in Hinsicht des Krug- und Schenkgewerbes und der Bier- und Brantweinbrennereien statt. Dieser Rechtszustand blieb für denjenigen Theil, welcher zu Westpreußen geschlagen ward, nämlich Kreis Culm Michelau, und Thorn mit zugehörigem Gebiete; wogegen die Juden der Provinz Posen mit den 1818 hinzugekommenen Theilen von Westpreußen unterm 1. Juny 1833 eine eigene Verfassung erhielten.

Dieses zeitgemäße und in mancher Beziehung für das Gebiet der Provinz Posen heilsame Gesetz war die Frucht einer mehrjährigen Berathung, welche anfangs den Zweck hatte, die Rechtsverhältnisse der Juden der beiden Provinzen gleichmäßig festzustellen. Hier zeigte sich ein Widerstreit der Prinzipien, durch welchen mehrere Versuche wieder beseitigt wurden. Am meisten trat in die Oeffentlichkeit ein Entwurf des Geheimen Ober-Regierungsrathes C. Streckfuß, welcher alsbald die öffentlichen Organe, seit 1831 ohnehin gegen jede Reaction gestimmt und dem Fortschritt zugethan, lebhaft in Bewegung setzte.[1] Dieser Entwurf hatte zum Zweck, im Allgemeinen das Edikt von 1812 zur Grundlage zu nehmen, bestehende Rechte zu erhalten, für die Folge aber einige bleibende und einige vorübergehende Beschränkungen aufzustellen, und überhaupt die größere Freiheit von Vermögensverhältnissen und gesellschaftlicher Bildung und Tüchtigkeit abhängig zu machen. Das demselben zum Grunde gelegte Prinzip war sonach ein rein äußerli-

1) Streckfuß 3–7.

ches, vieldeutiges, unter tausenderlei Abstufungen und Gestaltungen sich zeigendes Merkmal, dessen Annahme nur der Willkür alle Schranken geöffnet hätte. Er erfreute sich bei der Regierung keines Beifalls, weil er kein Prinzip durchschauen ließ, und bei der öffentlichen Meinung aller Farben eben so wenig, weil er auf einer Seite zu wenig, auf der andern zu viel zu gewähren schien. Die vielfachen Besprechungen riefen einen literarischen Kampf hervor, welcher mehr oder minder dahin wirkte, daß eine allgemeine Gesetzgebung für die Juden im preußischen Staate noch auf sich beruhend blieb.[1] Die Kritik war diesmal schärfer und gediegener aufgetreten, als sechzehn Jahre zuvor, da Rühs eine Fehde veranlaßt hatte. Dieser Zeitraum hatte neue und tüchtige Kräfte reifen lassen, auch viele geschichtliche Verhältnisse umgestaltet, welche früher den Gegnern der Freiheit Stützpunkte dargeboten hatten. Wohl konnte sich Streckfuß noch auf die Äußerungen der preußischen Provinzial-Stände berufen, um die Stimme eines Theils des Volkes für Beschränkungen geltend zu machen, nicht mehr aber auf Frankreich, England und mehrere deutsche Staaten, indem die Wegräumung aller Hindernisse in Frankreich gänzlich geschehen, in den übrigen Ländern unter ausdrücklicher Anerkennung der vollen Reife der Juden zum Staatsleben, theils abgethan war, theils eben vorbereitet ward.[2] In den preußischen Staaten selbst zeigte sich bei allen dem Volke frei gegebenen und nicht durch gesetzliche Hindernisse beschränkten Wahlen eine Freisinnigkeit, welche mit den landständischen Wünschen in offenem Widerspruche stand. Somit waren hier viele neue Elemente vorhanden, welche den Standpunkt aus der Zeit eines Rühs und Fries einzunehmen nicht mehr gestatteten. Unter diesen Umständen lavirte die Gesetzgebung, immer nur hie und da nach- oder

---

1) Außer unserm „Sendschreiben" und einer kleinen Schrift von Johann Jakobi: Das Verhältniß des Geheimen Ober-Regierungsraths Streckfuß zur Emancipation der Juden, 1833, erschien eine ausführliche Kritik der Streckfuß'schen Ansichten, von G Riesser, erst in der Zeitschr. „der Jude", dann besonders unter dem Titel: Betrachtungen über die Verhältnisse der Jüdischen Unterthanen in der Preußischen Monarchie. Altona. 1834. — Eine andere von Lessing hat keinen Werth.

2) Die Lücke, welche Streckfuß darauf wirft, Seite 19., sind oberflächlich und unterlagen der Kritik am meisten.

aushelfend, und mehr nach den Erfordernissen des Tages eingreifend, als nach dem Bedürfnisse der fortgeschrittenen Zeit.

Inzwischen benutzte man die bisherigen legislativen Vorarbeiten zur Einführung eines geordnetern Zustandes in Posen, durch welchen viele frühere Beschränkungen gänzlich beseitigt wurden. —

Die Juden dieser Provinz sind dort seitdem Mitglieder jüdischer Corporationen, nach außen aber in jeder bürgerlichen Hinsicht Mitglieder ihrer Ortsgemeinden. Die Corporationen werden von gewählten Repräsentanten unter Aufsicht der Regierung geleitet. Diese haben auch für Verallgemeinerung des Schul-Unterrichts und für Verbreitung nützlicher Gewerbe zu sorgen. Der Eintritt in den Militärdienst ist den Juden gestattet, und werden sie dadurch frei von Rekruten-Abgaben. Naturalisirt werden sofort seit Einrichtung der Corporationen, 1) alle, so seit 1815 beständig, oder später mit Genehmigung des Staates bereits ihren Wohnsitz im Lande haben, und über nützliche Gewerbe, oder sonstige persönliche Tüchtigkeit, oder über Grundbesitz von 2000 Thaler an Werth, oder Capital von 5000 Thaler sich ausweisen. Die Naturalisirten haben das Recht der Freizügigkeit in der Provinz, und sind von allen Neben-Abgaben frei, und überhaupt in allem, was nicht abseiten ihrer Religion noch Rücksichten erfordert, völlig den Christen gleich gestellt; doch unfähig zu Staatsämtern und Magistratsdirigenten-Stellen, zu Deputirten auf Kreistagen und Communal- und Provinzial-Landtagen, zu den Ehrenrechten der Rittergutsbesitzer; und zum Übersiedeln in andere Provinzen sind sie nur berechtigt unter Genehmigung des Ministeriums und nach Abfindung mit ihrer Corporation.[1] — Die Nicht-Naturalisirten erhalten Certificate, so fern sie bereits im Lande seit 1815 wohnen, oder später zum Aufenthalte Erlaubniß erlangt haben. Solche Certificate sind eine Art von Schutzbriefen. Diese Klasse ist beschränkter. Zur Eingehung einer Ehe wird in der Regel ein Alter von 24 Jahren erfordert; sie dürfen nur in

---

1) Es ist hier zu bemerken, daß mehrere Corporationen bedeutende Schuldenlasten tragen, herrührend aus ehemaligen Verfolgungen, die man durch Capitalien beschwichtigte, deren Zinsen fortwährend gezahlt wurden, und die noch jetzt als rechtmäßig anerkannt werden!

Städten wohnen, ohne darin Bürgerrecht zu erlangen; sie haben keine kaufmännischen Rechte, dürfen keine Schankwirthschaft ohne besondere Genehmigung anlegen, und nicht herumziehen, wohl aber alle bürgerlichen Gewerbe betreiben. Auf dem Lande dürfen sie nur als Ackerbauer oder Brenner und Brauer wohnen, oder als Dienstboten verweilen. Christliche Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten dürfen sie nicht annehmen. Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur unter gerichtlicher Aufsicht schließen. Schuldansprüche wegen berauschender Getränke sind ungültig. Übrigens können die geduldeten durch Nachweisung der nöthigen Qualificationen naturalisirt werden.

Nach diesen Grundlinien wurde ein ausführliches Statut für die Provinz Posen, unterm 14. Januar 1834 eingeführt.[1]

Im Allgemeinen ist das Verhältniß der naturalisirten Juden nicht sehr verschieden von dem des Edikts von 1812, obwohl noch einzelne Beschränkungen darin vorkommen. Wesentlich besser ist die Feststellung der Corporationen nach dem Verhältniß der revidirten Städte-Ordnung von 1831, wodurch die innern Angelegenheiten auf administrativem Wege geordnet werden, während in den übrigen Provinzen des Staates schon seit 1823 die Jüdische Gemeinde in allen Beziehungen nur als eine Privat-Gesellschaft (in einem Ministerial-Rescripte sogar mit Ressourcen[2] verglichen) angesehen wird, deren Ansprüche durch richterliches Erkenntniß erledigt werden müssen. — Beschränkt sind die Juden in Betreff der Zahl der Stadtverordneten, die nur zum Drittel oder Viertel aus ihrer Mitte gewählt werden dürfen. Ferner ist bestimmt, daß ihre Rabbiner und Lehrer keinesweges die Immunitäten christlicher Geistlichen und Lehrer genießen. Die Übersiedelung naturalisirter Juden in die Provinzen des Edikts von 1812 ist in den letzten Jahren erleichtert worden, und mehrere hundert Familien haben davon Gebrauch gemacht. —

Im Herzogthum Sachsen sind die Juden nur Schützlinge, jeder durch besondere persönliche Concession, mit

1) Über die Posen'schen Verhältnisse. Vergleiche übrigens M. G. Kletke: Organisation des Judenwesens im Großh. Posen. Berlin. 1843.

2) Rönne und Simon. Seite 316.

allen mittelalterlichen Beschränkungen auf bestimmte Arten des Handels, ausgeschlossen vom Grundbesitz, von Ämtern und vielen Handelsbetriebsarten und bürgerlichen Gewerben, belastet mit besonderen Abgaben.

In der Ober- und Niederlausitz bestehen fast dieselben Gesetze; doch ist den Juden seit 1828 schon eine größere Handelsfreiheit, und seit 1836 auch der Betrieb zünftiger Gewerbe nachgegeben, sowie insbesondere die Übersiedelung in andere Provinzen erleichtert worden. Die Regierung milderte nämlich die Auslegung des alten sächsischen Mandats, wonach es ihr zusteht, auf alle erlaubten Gewerbe, sofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, Concessionen zu ertheilen. Dadurch ist auch denen des Herzogthums Sachsen der Weg zum bessern Erwerbe gebahnt.

Im Schleusinger Kreise (Henneberg) ist die Zahl der Juden seit 1781 normalisch beschränkt, und darf sie nur unter erheblichen Gründen überschritten werden. Die Rechte sind wie in Sachsen. Mehrere Städte versagen ihnen das Wohnrecht.

In Neuvorpommern und Rügen fanden sich wieder andere Verhältnisse vor, die theilweise noch bestehen. Die Landstände behaupteten von jeher ihr Recht, gar keine Juden zu dulden, gegen die etwas leichter nachgebende Regierung; einzelne Städte waren zur Aufnahme oder Nicht-Aufnahme von Juden privilegirt. Seit 1777 hat indeß die Regierung das Concessionsrecht, und in Betreff Greifswalds beschränkt sie die Freiheit der Stadt in Aufnahme nicht concessionirter Juden, der studirenden Jugend wegen. Die sämmtlichen Schutzjuden von Schwedisch-Pommern hatten früher weiter keinen Erwerb als den Wechselhandel, Manufakturen und Fabriken unter specieller Erlaubniß, ferner Handel mit Juwelen, Gold und Silber, Pferden und Rindvieh auf Märkten, Pelzwerk und Gerümpel und einigen kleinen Artikeln, endlich Leihgeschäfte. Sie hatten freie Religionsübung und durften in Stralsund einen Rabbiner halten. Alles übrige ganz mittelalterlich. Seit 1810 waren ihre Rechte etwas erweitert, Fabriken und Manufakturen wurden nur von allgemeinen Bedingungen abhängig, der Erwerb von Grundstücken gestattet, auch alle nicht zünftigen Gewerbe eröffnet, und zu den zünftigen der Weg

gebahnt, vom Handel nur wenige Artikel ausgeschlossen. Dabei ist es denn verblieben, und seit 1822, da einige nähere Bestimmungen gegeben worden, hat keine allgemeine Verfügung etwas an den Verhältnissen geändert, außer daß verschiedene kleine Gemeinden sich constituirt haben an Orten, die ihnen früher ganz unzugänglich waren, z. B. Demmin in Vorpommern.

Im Herzogthum Westphalen, welches von Hessen-Darmstadt 1815 an Preußen überging, bestehen alte Verordnungen, theilweise anerkannt, meist durch jüngere aufgehoben. Die Juden sind nur Schutzverwandte, bilden aber eine Corporation unter einem gemeinsamen Rabbiner (in Brilon), seit 1818 unter Aufsicht des Staates, welcher auch deren Schuldenwesen ordnet. Bis 1832 zahlte sie ein Schutzgeld von 1250 Thlr. Dies ward endlich erlassen. Sie besitzen Grundeigenthum, und sind in bürgerlicher Hantierung nicht beschränkt.

Ähnlich ist das Verhältniß in den Grafschaften Wittgenstein, wo das Schutzgeld ebenfalls 1823 aufhörte. Niederlassungen auf dem Lande werden von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht.

Die revidirte Städte-Ordnung wird nur bei denjenigen Juden Westphalens angewendet, welche das Staatsbürgerrecht besitzen. [1]

Eine Anzahl jüdischer Gemeinden kam mit den Nassauischen Ländern, theilweise mittelbar vom Großherzogthum Berg, 1815 an Preußen. In den erstern gelten die alten Verordnungen theils von Nassau-Oranien, theils von Nassau-Katzenellenbogen und andern Linien; in den letztern die Bergschen. Die privatrechtlichen Verhältnisse wurden seit 21. Juny 1825, unter Abstellung aller ältern Verordnungen, preußisch, dagegen blieben die Juden in politischer Beziehung in den frühern Verfassungen. Sie sind theilweise auf bestimmte Städte beschränkt: sie sind alle nur Schutz-Unterthanen, dürfen jedoch Häuser

---

1) Vergleiche den übrigens sehr ungünstigen Bericht, begleitet von meist sehr nützlichen Vorschlägen, die unbeachtet blieben; erschienen unter dem Titel: Ueber den Zustand der Israeliten, insbesondere im Regierungsbezirk Arensberg von J. J. Esser, königl. preuß. Regierungsrath. Bonn. 1820.

zur eigenen Benutzung erwerben, und bürgerliche Gewerbe betreiben.

Die von Hannover an Preußen übergegangenen Gebiete, obwohl vorher zum Königreiche Preußen gehörig, (Kreis Wiedenbrück), hatten die Juden wieder in ihre alte Lage zurückgeworfen. Dieselbe ist aus der Geschichte der Juden in Hannover zu ersehen. Dieser traurige Zustand ward noch im Jahre 1840 als der rechtlich gültige anerkannt. In privatrechtlicher Beziehung stehen sie seit 1818 unter dem allgemeinen Landrecht.

Einzelne kleine Stücke kamen an Preußen von Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, von Sachsen-Weimar, von dem Königreich der Niederlande, von Oesterreich (Böhmische Enclaven). Alle die verschiedenen Verordnungen der frühern Besitzer über Juden in diesen Gebieten sind aufrecht erhalten worden.

Wichtiger ist schon des Zahlenverhältnisses wegen das Schicksal der Juden, die aus dem vormaligen französischen Kaiserreiche an Preußen kamen, und zwar alle Gemeinden desselben am linken Rheinufer nebst mehreren Theilen der Provinz Westphalen. Sie besaßen das volle französische Bürgerrecht vom 13. Nov. 1791 und die besondere Verfassung der Juden vom 17. März 1808, wonach sie unter Consistorien gestellt sind, welchen die innere Leitung der Synagoge und Gemeinde obliegt, wie dies in der Geschichte der Juden in Frankreich näher nachgewiesen ist. Gleichzeitig erschien jenes berüchtigte, jedoch nur auf zehn Jahre angesetzte Dekret, betreffend jüdische Schuldforderungen. Dasselbe erklärt alle jüdischen Darlehen an Minorenne, an Ehefrauen, an Soldaten, an Unteroffiziere, an Offiziere, ohne Genehmigung der Vormünder, Ehemänner und vorgesetzten Kapitäne oder Chefs, für ungültig; alle an Juden von nicht Handel treibenden Personen bisher oder künftig ausgestellten Wechsel nur dann für gültig, wenn die Valuta nachgewiesen ist. Jede Schuld darf nur mit 5 Proc. Zinsen berechnet werden, und wenn mehr als 10 Procent zum Kapital geschlagen worden, ist sie nichtig. Die Gerichte können die Zahlungsraten bestimmen. Kein Jude wird zum Handelsverkehr zugelassen, wenn er nicht Zeugnisse von seinem Municipalrath über redliche Geschäfts-

führung, und von seinem Consistorium über unbescholtenen Wandel beibringt. Solches Patent ist jährlich zu erneuen. Wer Wucher treibt, verwirkt dies Patent. Jeder Handel eines Nicht-Patentirten ist ungültig. Dasselbe gilt von deren Hypotheken, wenn diese von Wechseln oder Handelsgeschäften herrühren. Alle deren sonstige Verträge und Schuldverschreibungen sind gerichtlich zu untersuchen, und wenn der Schuldner Wucher nachweist, ist die Schuld zu reduciren, oder bei mehr als 10 Proc. zu annulliren. Auf Pfänder darf der Jude an Dienstboten und Lohnarbeiter nichts leihen, an Andere nur unter Aufnahme einer Urkunde vor einem Notar, bei Verlust jedes Anrechts. Handwerkszeuge, Hausgeräth und Kleider der Arbeiter dürfen gar nicht als Pfänder angenommen werden. — Kein Jude soll in den Departements Ober- u. Niederrhein neue Niederlassung erhalten, in den übrigen sollen nur Feldbauende zugelassen werden. Ausnahmen behält sich die Regierungvor. Juden sind nicht berechtigt, zum Militärdienst Stellvertreter zu stellen.

Diese Bestimmungen galten auf 10 Jahre, in der Voraussetzung, daß alsdann diese Ausnahme-Maßregel nicht mehr nöthig sein würde. — Die südwestlichen Gemeinden wurden sofort derselben enthoben, bald (1810) auch die in Lothringen und Italien. — Es behielt seine Gültigkeit nur in den Rheinlanden.

Dies traurige, nur dem Betruge und der Arglist Vorschub leistende, alles moralische Gefühl aber empörende Gesetz, welches mit dem 17. März 1818 erlöschen mußte (wie es denn in Frankreich wirklich erlosch) ward im Jahre 1818 auf unbestimmte Zeit für weiter geltend erklärt.

Die bestehende Verfassung ward lange stillschweigend, dann aber ausdrücklich durch Kabinetsordre vom 8. August 1830 als weiter gültig anerkannt; allein außer der Zurücksetzung der Kriegesdienst Leistenden in Hinsicht des Avancements, ist auch den Juden allmählig der Zutritt zu den Geschwornen, und jede Art des Staatsdienstes entzogen, im Jahre 1842 auch die juristische Laufbahn durch ausdrückliche Kabinetsordre vom 14. November 1842.

Ganz so, wie in diesen Gebieten, verhält es sich mit den Landestheilen, die aus dem Großherzogthum Berg an

Preußen kamen. Sie hatten mit den französischen gleiche Rechte und Beschränkungen.

In denjenigen Gebieten, welche Preußen an Westphalen abgetreten hatte, und nach dem Friedensschlusse wieder zurück erhielt, standen die Juden unter dem freisinnigen Königl. Westphälischen Gesetze, wie solches theils in der Constitution des Landes vom 17. November 1807 und dem besondern Cultusdekret vom 31. März 1808 fließet. Alle einheimischen Juden genossen sämmtliche Rechte der übrigen Landeskinder, und alle auswärtigen die der Fremden im Allgemeinen, und war ihnen keinerlei besondere Bedingung oder Beschränkung auferlegt. Sie wurden unter die Leitung eines Consistoriums gestellt, welchem alle Cultus- und Gemeinde-Angelegenheiten untergeordnet wurden. Weitere Dekrete bestimmten das Einzelne.

Die Beibehaltung dieser Rechte wurde versprochen, und steht unter dem Schutze der Bundesakte. Auch wird in sehr vielen Fällen auf diese Verfassung, obwohl das Consistorium nach Auflösung des Reiches nicht fortbestehen konnte, doch grundsätzlich zurückgegangen, um spätere Fragen danach zu erledigen.[1] Anfangs ließ man die Gemeinde-Angelegenheiten, zufolge der Annahme, daß die Juden nur Privatgesellschaften bilden, ganz und gar außer Acht. Seit dem 8. August 1830 aber sah sich die Regierung jeder der Provinzen, in denen die westphälischen Gesetze galten, veranlaßt, sich derselben anzunehmen und die Oberaufsicht über dieselben zu führen, indem sie selbst an die Stelle des Consistoriums getreten sei.

Dennoch haben die Juden im Laufe der Zeit vieles von dem aus Westphalen ihnen zustehenden Rechte wieder eingebüßt, und zwar zunächst die Vertretung der Landstände, dann das Patronat- und die Ehrenrechte der Rittergutsbesitzer, und endlich die Fähigkeit in Staats- und Communal-Ämter einzutreten, was allerdings einem Rechtsstreite unterliegen könnte, da es dem Grundsatz der Erhaltung wohlerworbener Rechte entgegensteht.

Die 4 Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter erfuhren unterm 20. September 1836 eine starke

1) Rönne und Simon. 380–381.
2) Rönne und Simon. 386.

Beschränkung, indem ihnen zum Erwerbe bäuerlicher Grundstücke die Haltung jüdischen Gesindes und eigenes Bestellen derselben zur Bedingung gemacht ward; Schuldverschreibungen der Bauern nur gültig sein sollten, wenn sie vor dem Richter des Schuldners ausgestellt sind, und sogar die vorhandenen gerichtlich geprüft und eingetragen werden sollten. Diese Verordnung ist auf den Grund einer sehr bündigen, von den günstigsten Zeugnissen aller einschlägigen Behörden unterstützten Immediateingabe vom 6. Juli 1837 und einer andern vom 10. December 1838, unterm 5. Januar 1839, (vergleiche das Ministerial-Rescript vom 23. März 1839,) dahin verändert worden, daß den Juden christliches Gesinde zu halten gestattet ward.

Die Regierung zu Münster hatte schon 1824 eine Beschränkung im Ankaufe ländlicher Grundstücke beantragt, war aber vom Ministerium des Innern dahin beschieden worden, daß dergleichen Anträge dem Geiste des Edikts von 1812 ganz entgegen wären, und sich in den diesseitigen Provinzen von der Freiheit des Ankaufs ländlicher Grundstücke keinerlei Nachtheil gezeigt habe. —

Eben so wie in den ehemaligen westphälischen Gebieten sind die Verhältnisse in Wetzlar, welches aus dem Großherzogthume Frankfurt an Preußen überging.

Wir haben aus den unendlich vielen Bestimmungen der Gesetze, Ministerial-Verfügungen und lokalen Verordnungen in dieser Uebersicht nur eben dasjenige hervorgehoben, was zur Vergleichung der Verhältnisse von einigem Interesse erscheint. — Noch während wir dies schreiben, finden wir die Gesetzgebung nicht geneigt, das Ausschließungs-System aufzugeben. Die neueste Gemeinde-Ordnung für die Rheinlande (1815) versagt den Juden wiederum mehrere Communal-Ämter. Es wird also noch Zeit erfordern, ehe hierin eine Aenderung erfolgen dürfte.

31. Neue Grundlage zur Gesetzgebung und energische Kämpfe.

Somit bestehen in einem großen intelligenten Staate, den, ungeachtet der Mannigfaltigkeit seiner Gebiete und Einrichtungen, der Geist der Regierung während der langen Friedenszeit immer mehr zu einer Einheit umzuschaffen wußte, in Beziehung auf die Juden allein so viele Verschiedenheiten und Abstufungen, daß die ausübende Gewalt sich selbst auf hundertfache Weise zersplittern muß, um bei so vielfältigen einander widersprechenden Bestimmungen immer für jeden Ort und jede Schattirung das Rechte zu treffen.

Die Wirkung dieses unseligen Zustandes wird mehr noch auf Seiten der Regierung verspürt, als der betheiligten Individuen, welche dem Gesetz gegenüber nichts weiter vermögen, als sich in das Schicksal zu fügen, welches sie an ihren Ort versetzt hat.[1] Unselig aber muß ein Zustand genannt werden, in welchem der gegen die Geschichte der Zeit zurückgesetzte Theil der Staatsangehörigen einem rechtlichen Stillstande und gar Rückgange überlassen wird, während die Zeitereignisse vorwärts schreiten, und ihn mit in ihre Entwickelung hinein ziehen, so daß derselbe leidend sich fortbewegt, und so oft seine eigene Lebenskraft mit einzuwirken wagt, von allen Seiten zurückgewiesen wird, dann aber noch, von außen und innen zugleich, den Vorwurf der Trägheit geduldig hinnehmen muß. Die Regierung hat dies stets richtig erkannt, und so oft sich die Gelegenheit darbot, den Willen dargethan, den Juden eine angemessene gesetzliche Stellung zu sichern; allein immer fanden sich neue, ohne Zweifel durch Zeitfragen angeregte Bedenklichkeiten, wodurch der Plan dazu verzögert ward. Die beständige Erwartung hat die Juden lässig gemacht, und vielleicht hat dies mit zu den Zögerungen beigetragen. Jeder begnügte sich mit den dargelegten trefflichen Absichten der Regierung, welche denn in sehr vielen Verfügungen klar hervortreten, während man sich für überzeugt

---

1) Sogar eine momentane Versetzung eines freiern Kaufmannes an den Ort der Beschränkung unterwirft ihn, nach einer Circular-Verfügung vom 18. Juli 1843, den an solchem Orte geltenden Beschränkungen, was daher in die Gewerbescheine der Juden ausdrücklich bemerkt wird. (1845 ist dies jedoch wieder erloschen.)

hielt, daß die Zeit selbst der Gesetzgebung die Wege bahnen werde, um den bisherigen und den hinzugetretenen Beschwerden abzuhelfen.

Ein Blick auf die Sammlung der Gesetze und Verfügungen im Laufe dieser Zeit genügt, um die Verwickelungen darzustellen, in welche die Gesetzgebung und deren Auslegung gerieth, ohne je den Faden recht zu finden, der sich durch das Ganze ziehen müßte. Der Charakter des gesammten und einzelnen Verfahrens ist, außer in Posen seit 1833, Unklarheit, Unbestimmtheit und Schwanken. Einige Stadien möchte man immerhin annehmen, doch sind auch diese nicht charakteristisch genug, um den Gang der Dinge zu begründen.

Den Anfang machte die Sucht nach Deutschheit, welche von der beginnenden historischen Schule bald nach dem Frieden sich selbst in höheren Kreisen Theilnahme verschaffte. Sie hatte einen Repräsentanten im Professor Rühs, über dessen Versuche wir bereits berichtet haben. [1] Die Wirkung der sogenannten deutschen Bestrebungen zeigte sich jedoch bald von einer Seite, die keinesweges den Beifall der Regierungen ernten konnte, vielmehr mußte die ganze Parthei den gemeinsamen Maßregeln derselben erliegen. Der Kampf, den Rühs veranlaßte, ward außerhalb Preußens fortgeführt. In Preußen hatte er keinen thatsächlichen Erfolg. Der Staatskanzler, welcher eine freisinnige Behandlung der Juden angeregt und durchgeführt hatte, fand aber doch im Fortschreiten eine Stimmung, welche seine Ansichten mäßigte, und er sah sich außer Stande, sein Werk zu beendigen; vielmehr mußte er es noch erleben, daß ein Theil des Edikts von 1812 geschmälert ward. Ohne daß die Regierung irgend eine bestimmte Verände-

---

1) Rühs stand im Rufe eines hellschauenden Historikers, und er war es, der dem Germanismus das Wort redete. Dagegen war er offenbar ungerecht gegen die Juden, die er gar nicht kannte. In einem Aufsatze der von ihm und Spiker hergg. Zeitschrift für die neueste Geschichte, 1814. Oct. „Neuester Finanzzustand Schwedens“ bekennt er die traurige Lage dieses Landes in finanzieller Beziehung, und zeigt, daß den Juden hierbei nichts zur Last zu legen, dagegen beschuldigt er die Juden in Dänemark die Lage dieses Landes verschlimmert zu haben, und rechtfertigt daraus die Ausschließung derselben aus Norwegen. Er ward darüber gründlich zurecht gewiesen in M. L. Nathanson's Leben des Hofraths D. A. Mayer. Kopenhagen. 1816.

rung ihrer An- und Absichten enthüllte, opferte sie dem herrschenden Zeitgeiste diejenigen Juden auf, deren Tüchtigkeit zunächst die Früchte des Ediktes war und dessen Heilsamkeit bethätigen konnte.

Vielleicht ist es denselben Umständen zuzuschreiben, daß man vorläufig nichts weiter an den vorgefundenen Rechtszuständen ändern wollte, und es vermied, den Juden dasjenige zu gewähren, was Unterthanen eines und desselben Reiches nach dem einfachsten Naturrecht zustand. Dadurch wurde jene schreckliche Verwirrung herbeigeführt, daß Unterthanen eines Reiches die sonderbarsten Gegensätze darstellen: Sie sind Preußen und wieder Nicht-Preußen, sondern Staatsbürger hier, Schutzverwandte dort, französisch preußische Bürger hier, westphälisch-preußische Bürger dort; Eigenthümer hier, Mietheinwohner dort; bald frei, bald gebannt an die Scholle. Sie sind eine Religionsgesellschaft mit kirchlichen Einrichtungen,[1] die der Staat beaufsichtigt, und deren Verbesserung er sich im Edikt vorbehält, dann wieder eine Privatgesellschaft oder viele Gesellschaften, ohne Verbindlichkeit für die Mitglieder, vom Staate nicht beachtet, außer in polizeilicher Hinsicht, und sonst sich selbst überlassen. Der Staat verlangt Entwickelung und zeitgemäße Erziehung der Individuen, verbietet dagegen zeitgemäße Cultusveränderungen. Der Staat wünscht zeitgemäße Entwickelung des bürgerlichen Lebens, der Gewerbe, der Bestrebungen, und verbietet oder erschwert dieselbe durch Hemmung aller Bewegung, durch Paß-Plackereien der Reisenden und der dem Handwerk sich widmenden Jugend. Der Staat will jede Belastung der Religion als solcher verhindern, und giebt sie durch beständige Ausnahmsverfügung, ohne es zu wol-

---

1) Die Annahme, jüdische Gemeinden lediglich als Privatgesellschaften zu behandeln, datirt erst vom Jahre 1823 und ist ohne Zweifel ein Ausfluß derselben Reaktion, welche den §. 7. des Edikts von 1812 vernichtet hatte. Sie hatte zur Folge, daß man die Beamten dieser Gesellschaften (Gemeinden), ihre Rabbinen, Lehrer nicht von Abgaben befreiete, die andere Geistliche und Lehrer nicht zu entrichten brauchen, und daß es als eine besondere Großmuth erscheint, wenn man in Berlin das neue Hospital der Juden aus der Commune mit einem Beitrage beschenkte, und endlich 1844 die jüdischen Gemeindelehrer Berlins von der kleinen Servis-Abgabe befreiete! —

len, tausendfachen Mißverständnissen preis.[1] Manche Beschwerde wird im Laufe der Zeit durch Darstellung der Sachlage abgeändert, aber manche neue dafür wieder auferlegt.

Die Entstehung einer Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden, einer Tochtergesellschaft der Englischen, welche sich der thätigen Unterstützung des Staates erfreuete, mag das Ihrige dazu beigetragen haben, die Hoffnung auf Bekehrung der Juden höher zu spannen, und den Glauben zu verbreiten, daß dies Ziel eher erreicht werde, wenn den Juden nicht zu viel eingeräumt würde. Die Erfahrung hat bald gelehrt, wie wenig sich die Erwartung rechtfertige. Die Opfer der Gesellschaft überwiegen bei weitem den geringen Erfolg. Der äußere Vortheil hat in Preußen eine namhafte Anzahl Juden dem Christenthume zugeführt, und dies mag noch eher die Regierung in ihrem Verfahren bestärkt haben. Aber die Verhältnisse der Juden wurden dadurch dem Boden des Rechts entrückt, und eigentlich der Willkür übergeben.

Hatte man dies einmal wahrgenommen, so lag es in der Natur der Dinge, daß auch die niedern Interessen laut zu werden anfingen, und sich mit der Erwartung schmeichelten, auf die Entschließungen der Regierung einzuwirken. Daher die Anträge der Landstände, welche sich auf Klagen gründen, die noch aus der frühern Gesetzgebung herrührten, und wenn auch hie und da gerecht, doch jedenfalls nur durch freiere Bewegung, nicht durch abermalige Zwangsgesetze, die ihre Unzulänglichkeiten bewiesen hatten, zu beseitigen waren. So lange man also kein allgemeines Staatsprinzip in's Auge faßte, bewirkten dergleichen Beschränkungs-Vorschläge nur neue Verlegenheiten. Ungerecht wollte die Regierung nicht sein, und dennoch fanden sich so viele Schwierigkeiten, daß immer der Aufschub vorgezogen ward. Im Jahre 1830 ging man ernstlicher daran, aber die politischen Unruhen schoben die Juden wieder in den Hintergrund. Beim Eintritte der ersten Ruhe trat

---

1) Hierzu gehört auch die Duldung eines Zolles, den preußische Juden (gleich andern) in einigen Nachbarländern zahlen müssen, sobald sie die Gränze überschreiten. In Warschau ein Jahr zu leben kostet dem Juden einen Zoll von 70 Thlr! — Dafür sind auch polnische Juden aus Rußland in Preußen einer Abgabe unterworfen! —

Streckfuß gegen die Juden auf. Hier fanden sich zum ersten Male jüdische Vertheidiger ihrer Sache in Preußen.

Ihre auf den Fortschritt der Zeit gestützten Darstellungen wurden in höhern Kreisen beachtet, und die ständischen Verhandlungen im übrigen Deutschland, wie die Nachrichten aus Frankreich, England und Holland zeigten nur zu deutlich, welche schöne Früchte die freiere Gesetzgebung getragen hatte. Um so weniger mochte man sich jetzt entschließen, auf Anträge einzugehen, welche das Gepräge des Mittelalters trugen.

Endlich trat das Verhältniß der Juden in eine neue Phase. Die Thronbesteigung des jetzigen Königs spannte die Erwartung. Nicht bloß ein neuer König nahm die Zügel des Staates in die Hand, sondern ein König, welcher mit bestimmten, aus der Zeit entwickelten Grundsätzen zu regieren versprach. Mit Sehnsucht erwarteten die unterdeß zum Bewußtsein ihrer Lage gekommenen Juden die ersten Äußerungen des neuen Lebens, das auch sie durchdringen sollte. Bedeutungslos waren diese auch nicht für die übrigen Preußen, denn was den Juden bevorstand, mußte ein Ausfluß der Gesammtprinzipien sein, und mit dem Ganzen in engem Zusammenhange stehen. Daher die allgemeine Theilnahme, welche sich in den Jahren 1840 — 1842 kund zu geben anfing, und die mehr als gewöhnlich günstige Stimmung der öffentlichen Blätter. Auch hatte das letzte Jahrzehent eine Menge jüdischer Kräfte einer Reife entgegengeführt, welche sie befähigt, ihre Angelegenheit mit Umsicht und Wärme vor die Öffentlichkeit zu bringen, und die Theilnahme für und wider lebhaft anzuregen.[1]

Mit unendlicher Freude begrüßte man die ersten wahrhaft königlichen Worte, welche die Jüdischen Deputationen Berlins*) und Breslaus vernahmen, und welche jedenfalls

---

1) In Preußen war besonders Dr. Philippson in Magdeburg, Dr. Freund, damals noch in Breslau, bald auch Dr. Geiger daselbst, in Königsberg Dr. Saalschütz, Dr. Freistadt, und Andere thätig. Wenig geschah in Berlin, wo für die Emancipation gar keine Schrift erschien. Außerhalb versuchte auch der Herausgeber dieser Geschichte manche Entwickelung in den Israelitischen Annalen, und vor allem Dr. Riesser, welcher jedoch immer nur von allgemeineren Standpunkten aus seine Frage behandelte, und in gleichem Sinne Dr. Steinheim.

*) Die offiziell bekannt gemachten Worte lauten also:

die Zusicherung enthielten, daß festere gesetzliche Bestimmungen, ganz im Geiste des Jahrhunderts, den Juden diejenige Entwickelung verschaffen würden, welche ihr eigenes Wohl erheischte. Sie verkündeten auch dem Auslande, daß die vieljährige Entwickelung endlich ihre Anerkennung finden, die Masse schöner, nützlicher, dem Vaterlande zugewendeter Kräfte nach innen zum weitern religiösen Gedeihen der Gemeinde und nach außen zum Besten der Mitbürger und des Staates benutzt werden, nicht mehr der Verwesung, wie bisher, preisgegeben sein solle. Zum ersten Male hatten die Preußischen Juden Lebenszeichen merken lassen, rasch entflammte nun in ihnen die Begier, ihre Hoffnungen auch erfüllt zu sehen. Es wurden dem Könige von mehreren Seiten Petitionen überreicht, welche die Beschwerden gegen die bisherige Gesetzgebung klar und männlich auseinandersetzten, die Rheinländer insbesondere baten um sofortige Abstellung des schmachvollen Gesetzes vom 17. März 1808, das über die zehnjährige Frist hinaus, nun schon über zwanzig Jahre länger zur Schande des Jahrhunderts in Anwendung geblieben war. — Man erhielt das Versprechen einer baldigen, alle Beschwerden erledigenden Gesetzgebung über das Judenwesen. Dieser Ausdruck, obwohl auch in der Verordnung für die Posen'schen Gemeinden der Gesetzgebung noch geläufig, mußte schon die Hoffnungen bedeutend herabstimmen. Es warf den Blick unwillkürlich in Zeiten zurück, da man eben in den Juden-Concessionen dem Staate ein Element einverleibte, das ihm ein fremdes Wesen sein sollte und durch die Gesetze bleiben mußte. Dennoch war es vorläufig nur ein Wort, das seine bessere Deutung finden konnte. Aber nach einiger Zeit verlautete eine bestimm-

---

„Der hochselige König hat noch nicht Ihren Glaubensgenossen in allen Provinzen diejenigen Rechte ertheilen können, deren die in den alten Provinzen schon theilhaftig sind; es wäre ohne Pflichtvergessenheit nicht möglich gewesen, da namentlich Ihre Glaubensgenossen in der Provinz Posen, — wenn ich mich so ausdrücken darf, — noch zu niedrig stehen; indessen erfahre ich zu meiner Freude aus den Berichten von dort, daß immer mehrere unter ihnen so weit vorgeschritten sind, daß ihnen dieselben bürgerlichen Rechte, wie denen in den andern Provinzen haben ertheilt werden können. Mit diesem Werke der Veredelung soll fortgefahren werden, so weit es in der Macht des Regenten steht, hierauf einzuwirken."

tere Absicht der Regierung über die Grundlage der künftigen Stellung der Juden im Preußischen Staate. Diese Kunde verbreitete allgemeine Bestürzung, und es erfolgte ein Schmerzensschrei, der offen darthat, welch einen Unterschied der Gesinnung die letzten Jahrzehnte schon bewirkt hatten, wie fest die Juden bereits in dem Vaterland wurzelten, und wie tief es ihr innerstes Wesen verletzte, demselben wieder entfremdet werden zu sollen.

Die Grundlage ist keine andere, als das Werk der vollendeten historischen Schule in ihrem Abschließungsstreben, in welchem die bisher durch den Gang der Zeit in einander geflossenen, und zu gemeinsamem Staatsleben ihre Kräfte vereinigenden Elemente wieder auseinandergerissen und ihrer eigenen Entwickelung überwiesen werden, doch so daß eines die Herrschaft führt und alle andern ihm unterliegen. Dieses hielten viele denkende Männer, die den Staat oder die Kirche leiten, für das einzige Auskunftsmittel, um der verflachten Gleichgiltigkeit, welche auf rein materielles Streben alles geistige Vordringen zu beschränken schien, und der Tagesphilosophie, welche manchen seit alter Zeit bestehenden Lehrsätzen und Einrichtungen den Untergang drohete, ein Ziel zu setzen, indem eine schärfer aufgefaßte Objectivität den neu heranzubildenden Geistern willkommener erscheinen mußte, ihre Kräfte daran zu üben, und genauer hervortretende Gestalten auch einen stärkern Charakter zu entfalten sich eignen. Darin hatte die historische Schule sich nicht geirrt. Ihre Durchbildung, begünstigt vom Staate, hat den verschiedenen Richtungen der Geister ein festeres und erkennbareres Gepräge aufgedrückt, und mehr als je treten sie nach ihren vielfältigen Brechungen und Spaltungen im Leben hervor. Ob immer ächt, ob nicht viel verfälschtes Gepräge darunter, ob überhaupt für das Gesammtwohl ersprießlich, ob für die Gesittung und den Frieden der Gesellschaft heilsam, — — das hier bestimmen zu wollen, wäre nicht unsre Aufgabe. Uns liegt nur ob, zu zeigen, was den Juden in Aussicht gestellt ward. Ein Jahr nach dem Beginne der Bewegung verlautete folgendes:

Die Regierung erkenne in der eigenthümlichen historischen Entwickelung der Juden ein wunderbares Wesen, dessen nähere Begründung sich dem Auge der Forschung

entziehe. Die Gesetzgebung müsse dieses besondere Wesen seiner innern Durchbildung überlassen, ohne es in das Leben des christlichen Staates hineinzuziehen; sie habe nur für die demselben förderliche Einrichtungen zu sorgen, dessen Bestand, wie er nun einmal beschaffen ist, so zu sichern und zu erhalten, daß seine Kräfte einen hinlänglichen, den christlichen Staat jedoch nicht berührenden Wirkungskreis finden. Zu diesem Ende gedachte man die Einführung jüdischer Corporationen nach dem Muster der Posenschen, als ein zeitgemäßes Mittel zu empfehlen, zugleich aber die Juden von der Militärpflichtigkeit auszuschließen, und was sich zum Theil von selbst verstand, von Ämtern und Ehrenstellen für immer fern zu halten, überhaupt also Juden und Judenthum ganz und gar außerhalb des Staates zu versetzen.

Kaum war eine dunkele und ungewisse Kunde hievon, wir wissen nicht, ob absichtlich zur Ermittelung der Stimmung, verbreitet, als von allen Seiten die Juden, Gemeinden sowohl als hervorragende Persönlichkeiten, sich einmüthig dagegen erhoben, und bei der Regierung unmittelbar um Beschwichtigung der allgemeinen Besorgnisse baten, und kräftig gegen die beabsichtigte Abtrennung der Juden von den Interessen des Staates und Vaterlandes Einspruch thaten. Insbesondere war es eine in der Geschichte neue Erscheinung, daß alle preußischen Juden, ohne Unterschied der Farbe*), die Befreiung von der Militärpflichtigkeit als eine wahre Calamität bezeichneten. Noch im vorigen Jahrhundert hatten die Juden aller Welt die Regierungen gesegnet, welche ihnen diese Pflicht erließ. So weit aber hatte die Zeit ihre Fortschritte auch bei den Juden geltend gemacht, daß sie die Bedeutsamkeit der Militärpflicht durchweg richtig erkannten. Es scheint, daß man in höhern Kreisen dieses Bewußtsein bei den Juden nicht vorausgesetzt hatte. Die Regierung glaubte die Besorgnisse dadurch zu beseitigen, daß sie alle die Gesuche dahin beschied, es sei nur von der Pflicht die Rede, nicht aber von der Zulas-

*) A. Geiger, rabbinisches Gutachten über die Militairpflichtigkeit der Juden. 1842. Die brombergsche Eingabe von 11 Gemeinden. Allgemeine Zeitung des Judth. 1842, Seite 310—11, und andern weiterhin. Vergleiche ebendaselbst die Erklärung eines Rabbinen. Seite 410.

sung zum Militärdienst, diese werde vielmehr den Freiwilligen stets offen bleiben. Aber dadurch wurden die Gemüther keineswegs beruhigt. Sie forderten die Pflicht als ein Recht, und die Bürger des Edikts von 1812 und die Rheinländer und ehemaligen Westphalen beriefen sich auf die dreißigjährige und gesetzlich festgestellte Uebung einer Pflicht, die zu den ehrenhaftesten der Staatsbürger gehört. Sie fühlten sehr wohl, was es heiße, dieser Pflicht enthoben zu sein. Sie begriffen in ihrer ganzen Gewichtigkeit die Würde der Waffenfähigkeit, und die tiefe Verachtung, in welche der als Bürger und Mensch versinkt, dem man die Theilnahme an der Vaterlandsvertheidigung versagt. Die strengsten Formgläubigen fanden durch dies Ansinnen ihr sittliches Wesen verletzt und gekränkt. In Zeitschriften und besondern Flugschriften ward dies näher entwickelt und beleuchtet.[1] In allen diesen Arbeiten zeigt sich die Reife einer dreißigjährigen Geistesentwickelung auf eine merkwürdige Weise, ein klares bestimmtes Bewußtsein von dem rechtlichen sowohl als dem moralischen Standpunkte der Gesammtheit, und es müssen die Anstrengungen, welche die mit der Zeit augenscheinlich im Widerspruche stehenden Ansichten der Regierung hervorgerufen haben, auf diese einen gewissen Eindruck gemacht haben, welcher einiges Bedenken zur Folge hatte. Geringern Werth ist vielleicht für die Gesetzgebung selbst den Versuchen beizulegen, dieser geradezu Gesetzentwürfe zur Berathung vorzulegen.[2] Aber dieses selbstthätige Einschreiten und Entgegenkommen abseiten der Betheiligten ist wiederum, wie eine neue, so auch eine bedeutsame Erscheinung in der jüdischen Geschichte; es zeugt von einem erwachten selbstständigen Leben, und einem Heraustreten aus dem Zustande der Passivität, der bisher so viel Unheil verschuldet hatte.

---

1) Dr. Freund, Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen. 1842. Legislative Fragen von J. M. Jost, und Nachträge zu der legislativen Frage von demselben. 1842. — Besorgnisse und Hoffnungen für die künftige Stellung der Juden in Preußen von G. Riesser. 1842. E. Waller. Welche Motive können dem neuen Judengesetze zum Grunde liegen? 1842.

2) Außer dem obigen, noch von Dr. Philippson und andern, auch von dem Berliner Gemeinde-Vorstande; siehe Freund's zur Judenfrage. 1844. Seite 137. Ff.

Die Regierung, in der weisen Absicht, die Gegensätze möglichst aufzuheben, und ein Ganzes darzustellen, welches den faktischen Zuständen entsprechen möchte, glaubte in Ermittelung dieser eine positivere Grundlage zu erlangen. Sie erließ an alle Gemeinden des Landes eine Anzahl Cultus und Erziehung betreffende Fragen, aus deren vielseitigen Beantwortung sich jene Grundlage herausfinden lassen würde.[1] Allein weder waren die Fragen selbst geeignet, die Aufmerksamkeit auf die wesentlichen Angelegenheiten des Judenthums so zu leiten, daß eine erschöpfende Beantwortung zu erwarten stand, noch konnte diese, so weit sie von den verschiedenen Orten aus erfolgte,[2] irgendwie geeignet erscheinen, der Gesetzgebung einen urbaren Boden darzubieten. Gleichzeitig erließ die Regierung unterm 1. April 1842 eine Aufforderung an alle Provinzial-Behörden, die Zustände der Juden in jeder Provinz insbesondere zu ermitteln und Bericht über dieselben an's Ministerium einzusenden. Der Geist dieser Aufforderung, noch aus dem Ministerium Rochow ausgehend, giebt sich aber, wenn auch als mit den obigen Grundzügen der neuen Gesetzgebung übereinstimmend, doch hinwiederum als einen feindseligen zu erkennen. Sie läßt im Ganzen es noch ungewiß, ob der Staat sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung entschließen, oder ob er denen, die nicht bereits 1812 und 1833 ihre Verfassung erlangt haben, eine besondere Verfassung geben, oder sich bloß auf einzelne Reformen beschränken werde.[3] Ja es wird dabei zwar ausdrücklich bemerkt, daß der Staat den Artikel 16. der Bundesakte in Betreff des Edikts von 1812, vertragsmäßig anzuerkennen habe, und folglich eine etwa vorzuschlagende Veränderung desselben eine diplomatische Verhandlung erforderlich machen würde; allein die Voraussetzung der Möglichkeit eines solchen Falles zeigt zugleich, daß die Behörden auch in dieser Hinsicht unbeschränkt ihre Anträge machen durften, und daß somit das ganze bisherige rechtliche Verhältniß der Gefahr ausgesetzt ward, durch gegnerische Vorschläge erschüttert zu werden. Demnächst wird den Behörden insinuirt, daß die

1) Freund's zur Judenfrage. 1843. Heft IV. Seite 196.
2) Das. V. VI. Vergl. Nachträge zu unsern legislativen Fragen.
3) Dies und das Folgende ist den Quellen selbst entlehnt.

beabsichtigte Einrichtung von Corporationen vornehmlich darauf ausgehe, die Rechte der Judenschaft im Ganzen oder in Vertretung der Interessen ihrer einzelnen Mitglieder, nicht aber den Rechten der einzelnen Juden eine größere Ausdehnung zu geben. Hiernach wird besonders angefragt, ob Freizügigkeit den Juden zu verstatten sei? dabei aber alles, was sich dagegen sagen läßt, nochmals deutlich ausgesprochen, und den Antwortenden die Verneinung in den Mund gelegt. Sogar wird den Provinzen unumwunden noch manche Beschränkung der Freizügigkeit, selbst da, wo sie bisher bestand, als der Gesetzgebung besonders empfohlen dargestellt. Dasselbe gilt von dem Betriebe einiger Gewerbe.*) — Über den Culm- und Michelauer-Kreis wird Zweifel erhoben, ob dort das Edikt von 1812, oder das von 1833 rathsamer sei, letzteres aber als minder günstig vorgezogen. Über Danzig wird bloß Bericht gefordert. Betreffend die Rheinprovinzen aber wird gar angefragt, ob nicht etwa das schändliche Napoleonische Edikt vom 17ten März 1808 beibehalten und auf andere Provinzen ausgedehnt werden müsse. — Die Circularfragen der Provinzialregierungen entsprachen diesen Ministeriellen. Über deren Beantwortung sind wir nicht vollständig unterrichtet; wir zweifeln aber sehr, daß sie irgend maßgebend sein konnte, da augenscheinlich der Standpunkt, von welchem die bezeichneten Anfragen erlassen wurden, ein mehr administrativer war, indem er eines legislativen Prinzips ganz und gar entbehrt, und dadurch völlig abgeht von der durch den Willen des Königs bezeichneten Richtung. Dieser innere Zerfall der leitenden Gedanken ist die Wirkung der Unausführbarkeit des ersten Entwurfs, oder richtiger der Unwahrheit des Ausdrucks, den das Prinzip des Königs durch seine Organe erhielt. Der König wollte eine Selbstständigkeit des

*) Die Absicht, auf die öffentliche Meinung einzuwirken, zeigt sich auch darin, daß man amtlich die Zahl der Verbrechen als verhältnißmäßig bei den Juden überwiegend darstellte, und das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten sogar eine Aufforderung an die Juden-Ältesten zu Berlin erließ, die Jugend besser unterrichten zu lassen. Die Berliner Ältesten erwiesen aber die Ungenauigkeit der vergleichenden Angaben, und ihre Darstellung ward durch das Justizministerum bekräftigt. Vergleiche Preuß. Staatszeitung No. 195. vom J. 1842, und Berliner Zeitungen vom 30. Juli.

Judenthumes, geschieden vom christlichen Staate, herstellen; — darin lag immer noch die Möglichkeit einer Erweiterung der Rechte der Individuen, und eine ungeschmälerte Ausübung der bürgerlichen Rechte. Es blieb allerdings dabei auch noch manches fraglich, und einer genauern Erwägung vorbehalten; diese konnte dann unter Festhaltung des Prinzips der herrschenden Kirche, das Verhältniß bestimmter entwickeln.[1] Die Regierungsorgane faßten aber den Begriff anders, und somit zerfiel er in sich, und es konnte bei der Verwirrung der Ansichten noch kein einheitliches Gesetz aus der Berathung hervorgehen.

Die Antworten der Regierung an die petitionirenden Gemeinden, welche sich nach Beruhigung sehnten, zeigten jenes Schwanken und jene Unklarheit, in welche die erste Idee zurückgetreten war. Unterm 5. Mai 1812 gab der Minister im Namen des Königs den Gemeinden zu erkennen, daß es

„ganz eigentlich in der höchsten Absicht liege, Maßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beschränkungen aufgehoben werden, besonders ihnen im Gemeinverbande mit den Christen die Wahrnehmung ihrer Interessen mehr gesichert, in der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten durch Bildung von Corporationen eine größere Selbstständigkeit und Autorität eingeräumt, und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert werde, ihre Kräfte und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie leben, benutzen zu können. Se. Maj. erachten aber für nothwendig, daß die Gewährung alles dessen an die Bedingungen geknüpft werde, die in dem Wesen eines christlichen Staates[2] beruhen, nach welchem es

1) Sehr schön spricht hierüber Freund. III. Seite 158—161. Wir haben die Fragen in unsern Nachträgen ausführlich beleuchtet. — Einen Beitrag enthält auch die äußerst interessante Schrift von Rubo: Die Rechtsverhältnisse der Jüdischen Gemeinden, ꝛc. Berlin. 1844. und Zunz: Kurze Antworten ꝛc. 1844.

2) Dieser Begriff hatte auch kurz vorher die Verfügung hervorgerufen, daß der im Edikt vom J. 1812 begründete Ausdruck Staatsbürgerrecht nicht mehr gebraucht, sondern dafür „die Rechte der Juden nach dem Edikt vom 11. März 1812" gesetzt werden solle. Allerdings der Wahrheit angemessener, — wenn nur nicht das Edikt selbst geschmälert wäre! Jetzt hätte es heißen müssen: „die Rechte ꝛc. und die in den Jahren 1822 ꝛc. verringerten!" —

nicht zulässig ist, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt über Christen einzuräumen, oder Rechte zu bewilligen, welche das christliche Gemeinwesen beeinträchtigen können."

Unbestimmter und der Sache weniger gemäß mag sich wohl selten eine Ministerial-Verfügung ausgedrückt haben. Sie weicht den wesentlichsten Punkten aus und spricht nur von administrativen Verhältnissen und nebenher von dem Rechte, obrigkeitliche Gewalt auszuüben, (welche in Preußen nur der obersten Staatsbehörde zusteht, während alle anderen Behörden nur ihr Amt verwalten;) sie läßt die Petition, welche die freie bürgerliche Entwickelung vor Gefahren zu schützen suchte, durch Hinweisung auf einige innere Berechtigungen der Corporationen und ihrer Mitglieder erledigen. Außerdem steht sie in Widerspruch mit obiger Aufforderung, und ist ein abermaliges Zeugniß von der innern Zertrümmerung des ersten legislativen Versuches.

Wider alles Erwarten offenbarte sich auch in der Volksstimmung eine andere, als die vorausgesetzte Richtung, mindestens in einem ansehnlichen Theile des Staates. War man in Breslau bemüht, dem Könige bei seiner Anwesenheit, durch Ausschließung der Juden eine abgeneigte Stimmung darzuthun, die der König selbst mißbilligte, so offenbarte sich in Königsberg desto mehr Achtung für die gerechten Ansprüche der Juden auf Theilnahme bei der Huldigung, und in Posen wurden sogar zu dem Festmahle, welches man dem Könige gab, 5 Juden eingeladen; am Rheine aber gab sich, (ohne Zweifel durch die Tagespresse in Köln, Aachen, Trier, Düsseldorf, Hamburg, Königsberg, Leipzig, vorbereitet und besonders über den Zusammenhang des Absonderungsprinzips mit andern politischen Fragen aufgeklärt,) noch entschiedener der allgemeine Wunsch nach Gleichstellung der Juden zu erkennen.

Die Verhandlungen des rheinischen Provinzial-Landtages im Sommer 1843, welche ein den Juden überaus günstiges Ergebniß herbeiführten, sind um so bemerkenswerther, als im Laufe des Jahres 1842 und 1843 wiederum das Schriftthum und zwar abseiten bedeutender Gelehrten, sich der Frage bemächtigt hatte, und sie auf eine dem königlichen Entwurfe sich annähernde Weise zu erledigen hin-

wirkte. Ohne die gehaltlosen, mehr auf Schmähung und Verdächtigung ausgehenden, theilweise beim niedern Volke nicht wirkungslos gebliebenen Schriften eines Marcard[1] und anderer, hier weiter zu erwähnen, müssen wir doch die Arbeit Bruno Bauers als eine solche bezeichnen, die vom Höhenpunkte der Wissenschaft aus eine Beleuchtung der Judenfrage zu geben versuchte, welche in mancher Hinsicht auf Neuheit Anspruch machte, und darum auch die stärksten wissenschaftlichen Kämpfer unter den Juden zum Streite herausforderte. Bruno Bauer stand vom Beginne seiner Laufbahn an im Gegensatze mit den Richtungen der Zeit; seine Bestrebungen sind, wie hoch auch in dem Begriffe, doch völlig unausführbar, und deren Ziel unerreichbar, indem er die Entwickelung vielleicht vieler Jahrhunderte durch seine Art zu philosophiren in der kürzesten Eile zu beschleunigen meint. Er wählt sich einen Punkt außerhalb der Erde, um deren Lauf zu ändern. Alle Zustände, politische wie religiöse und sociale, sind ihm in ihrer gegenwärtigen Unbehaglichkeit die Buße einer allgemeinen Schuld, und diese soll eine plötzliche allgemeine Umkehr tilgen. Der Widerstreit, den diese Ansicht gegen alles rechtlich Bestehende und gegen die geregelte Entwickelung des Staats und der Kirche erzeugte, hatte ihn vom Lehramte entfernt, wodurch seine Wirksamkeit äußerlich gelähmt ward. Sie wäre aber auch innerlich nicht durchgedrungen, da sie sich nur der kalten Kritik als Waffen bedient, die allerdings viel mißbräuchliches zu zerstören sich eignet, niemals aber eine warme Begeisterung für einen Neubau entflammt. Seine Anschauung ist eine reflectirend philosophische, welche mit der rastlos thätigen Welt nicht Schritt zu halten versteht, und über dem allgemeinen Betrachten nicht wahrnimmt, was unterdeß sich anders gestaltet. Die Judenfrage, welche man gewohnt war, als an sich stabiler anzusehen, bot ihm ein minder gefährliches Feld für seine Kritik dar, und er ließ dasselbe nicht außer Acht.[2] Die Juden

---

1) Ueber die Möglichkeit der Judenemancipation in christlichen germanischen Staaten. 1843.

2) Die Judenfrage von Bruno Bauer, zuerst in den deutschen Jahrbüchern, dann besonders gedruckt. 1842. Vergleiche Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz. 1842. Auch Bauer's liter. Zeitung, 1844. 1. ff.

sind ihm ein erstarretes Denkmal alter Vorzeit, verunglückt in ihrem ersten Versuche, auf ungeeignetem Wege die Geschichte der Menschheit mit zu entwickeln, und daher aus dieser immer weiter ausgeschieden, folglich auch nicht fähig, in dieselbe wieder einzutreten, ohne vorher eine gänzliche, gründliche, ihr ganzes Wesen neuschaffende Umformung erlitten zu haben, deren Nothwendigkeit er darzustellen sich bemüht. Er erkennt zwar den geistigen Fortschritt der Juden wohl an, findet aber, daß sie denselben nicht bethätigen, indem sie ihn mit selbstbewußtem Separatismus vereinigen wollen, was an sich ein Widerspruch sei, und jedenfalls dem geschichtlichen Fortgange widerstrebe. Er will sogar das ganze moralische Prinzip des Judenthumes gegenüber dem heutigen, von ihm selbst verworfenen Christenthume, als völlig verwerflich, und der im Christenthum gegebenen Bildungsfähigkeit ganz unzugänglich darstellen. Alles dies soll denn beweisen, daß die Juden wegen des Drucks und der Zurücksetzung, die sie erleiden, einzig und allein sich selbst anzuklagen haben. — So sehr nun dieselben Gedanken schon zur Zeit der Rühs und Fries die Runde in Deutschland gemacht hatten, ohne den praktischen Gang der Staaten aufzuheben, und so wenig man überhaupt den Einfluß der dialektischen Grübelei auf Staatsmaßregeln zu besorgen hatte, so erschien doch diesmal die gewichtige Stimme eines Chorführers der Kritik nicht ohne Bedeutung, und insbesondere die Einkleidung in den philosophischen Mantel der Zeit geeignet, denkende Männer, welche etwa auch dem menschlichen Gefühle in Beurtheilung menschlicher Angelegenheiten Raum gönnen möchten, über das harte Loos der Juden auf eine alles Gefühl verleugnende Weise zu beruhigen. War man bisher daran gewöhnt, daß nur der fanatische Eifer oder angeborener und anerzogener Widerwille oder ungeschminkter Eigennutz gegen die Befreiung der Juden aus ihrer Knechtschaft auftraten, so machte es einen eigenthümlichen Eindruck, den Bekämpfer der Kirche zwar ganz folgerecht auch als Bekämpfer der jüdischen Religion, aber seltsam genug, dies wiederum auf Seiten der christlichen Kirche auftreten zu sehen. Die Christen achteten indeß im Allgemeinen sehr wenig auf B. Bauer's Judenfrage, die ihnen, selbst seiner Parthei, neben den wichtigen Lehren

über kirchliche Dogmen gewiß nicht erheblich erschien;[1] die jüdischen Gelehrten dagegen faßten Bauer's Gedanken mit allem Ernste auf, und widmeten ihr vielleicht zu große Aufmerksamkeit. Außer den Zeitschriften, welche scharf gegen Bauer zu Felde zogen, doch meist nicht in die Tiefe seiner Ansichten eingingen, schrieben gegen ihn, und zwar mit flüchtiger Polemik G. Philippson,[2] dann vom theologisch-philosophischen Standpunkte aus und lehrreich S. Hirsch,[3] und nebenher auch S. Holdheim,[4] noch ausführlicher, und zwar vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes G. Riesser,[5] und mit vieler Lebendigkeit und Umsicht W. Freund;[6] mehr zur unterhaltenden Besprechung fühlte G. Salomon Beruf, B. Bauer in einem geringschätzigen Tone[7] behandelnd, der bei einiger Neigung zur Satyre nicht ganz wirkungslos verhallen mag, doch aber der Würde des Streites nicht recht zusagt. Allesammt haben genugsam bewiesen, daß Bauer theils von sehr einseitigen Grundansichten ausgehend, in unendliche Widersprüche sich verwikkelt, theils den gegenwärtigen Standpunkt der Entwickelung nicht genugsam kennt und daher seine Folgerungen nicht Stich halten. Aber auch abgesehen von der völlig unrichtigen Anschauung der jüdischen Verhältnisse in der Gegenwart, mußte der Geist B. Bauers, welcher allem kirchlichen Leben feindselig entgegentritt, sehr bald wieder verschwinden, da die Zeit, in welcher das kirchliche Moment wieder mit voller Kraft zu wirken begonnen hat, ihm keinen Boden darbietet, auf welchem seine schonungslose Kritik gedeihen könnte. Den Schluß macht Geiger mit kräftiger Zuversicht kämpfend.[8]

---

1) Grün's Schrift: Gegen B. Bauer, Darmstadt, 1844, ist sehr schwach, obwohl in edelem Geiste gehalten.

2) Die Judenfrage, von B. Bauer beleuchtet. Dessau. 1843.

3) Briefe zur Beleuchtung der Judenfrage, von B. Bauer. 1843.

4) Autonomie der Rabbiner. 1843.

5) Constitutionelle Jahrbücher, von Weil. Band II. III.

6) Zur Judenfrage 1843.

7) Bruno Bauer und seine gehaltlose Kritik. 1843.

8) Zeitschrift. V. 3.

32. Die öffentliche Stimme für Emancipation.

Auf die öffentlichen Berathungen hatte dieser ganze Schriftstreit keinen Einfluß. Die nächsten, welche die Juden-Angelegenheiten betrafen und die allgemeinere Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, waren die des 7ten Rheinischen Provinzial-Landtages in Düsseldorf. Auf diesen setzten die preußischen Juden ihre Hoffnungen, nicht sowohl in Betreff eines unmittelbaren günstigen Erfolges, als vielmehr der öffentlichen Meinung wegen, die endlich einmal entschieden die Sache der Religionsfreiheit zu vertreten verhieß. Viele Städte am Rhein unterstützten das Gesuch der Juden um Abschaffung des schändlichen napoleonischen Dekretes und um Gleichstellung vor dem Gesetz überhaupt. Das erste Referat entwickelte den historischen Standpunkt der Ansprüche, welche den Juden mit Recht in gegenwärtiger Zeit zustehen, und zeigte die Blößen der noch bestehenden Gesetzgebung, wie nicht minder der in Aussicht gestellten. Es wurde die wichtige Frage mit aller dem Gegenstande gebührenden Würde behandelt, die Einwendungen und Bedenklichkeiten, welche einzelne Mitglieder geltend machen wollten, boten nichts weiter dar, als was bereits in andern ständischen Verhandlungen wiederholentlich vorgekommen war, und nur darin unterschieden sie sich von manchen andern, daß jedes Argument des Eigennutzes und jede unedle Nebenrücksicht völlig ausgeschlossen blieb. Die günstige Stimmung behielt die Oberhand; 68 Stimmen gegen 5 waren für den Antrag auf Abschaffung des napoleonischen Dekretes, 54 gegen 19 für den Antrag: „Die Wegräumung aller bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit den christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeiführen zu wollen." — Diese Anträge wurden im Landtags-Abschied durch Hinweisung auf die bereits beabsichtigte und im Werden begriffene Gesetzgebung beseitigt. Dennoch möchte die Stimme der Rheinischen Stände nicht ganz ohne Einwirkung auf die Fassung des neuen Gesetzes geblieben sein.[1] Die Juden der Rheinlande benahmen sich während der Verhandlungen würdig,

1) Debatten des Rheinischen Landtages über die Emancipation der Juden. Mit einer (überaus vortrefflichen) Einleitung von einem Staatsmanne. Berlin. Voß. 1843.

sie petitionirten männlich und kräftig; sie zeigten sich eben=bürtig.

Die Juden Preußens hatten den Erfolg vorausgesehen, und daher auch nicht auf eine augenblicklich günstige Wen=dung gezählt. Aber die Gewißheit, daß ihr Zustand endlich auch im Volke eine so aufrichtige Theilnahme finde, erfüllte sie mit inniger Dankbarkeit, und die Stimme der Begeiste=rung ertönte zugleich mit bedeutenden Opfergaben für die Armuth von allen Seiten her. Alle Dankadressen bekunde=ten eine edele Haltung und ein löbliches Selbstgefühl. Der=gleichen Dankschreiben ergingen an den hochherzigen Land=tag nicht nur von verschiedenen Gemeinden der Rheinstädte, sondern auch aus andern Theilen Preußens, und vom Aus=lande, auch aus Heidelberg und Dresden.

An Gesinnungs=Darlegungen ließen es die Juden des ganzen Landes in dieser Zeit nicht fehlen, vielmehr erkann=ten sie öffentlich jeden zu Gunsten einer bessern Gesetzgebung gethanen Schritt derer, die durch Kenntniß und Stellung Einfluß üben konnten, dankbar an,[1] und zeigten dadurch einen vorher gänzlich vermißten Gemeingeist, noch stärker aber die vollständige Umwandlung, welche ein Menschenal=ter in der Gesinnung der Gesammtheit erzeugt hatte.

Eine nicht ganz gleichgiltige, wenn auch in ihrem Auf=treten vielfach überschätzte Erscheinung ist der um dieselbe Zeit erfolgte Widerruf, womit K. Streckfuß, zehn Jahre zuvor noch öffentlicher und einflußreicher Verfechter der Ausnahms=Gesetze, zu Gunsten einer vollen Gleichstel=lung seine früheren Vorschläge zurücknahm.[2] Es ist ein ehrliches Bekenntniß gehegter Irrthümer,[3] obgleich diese immer noch mit dem allgemeinen Vorurtheile beschönigt

---

1) Die Breslauer Gemeinde belobte durch ein Ehrengeschenk die Verfasser der oben angeführten Gesetzsammlung, lediglich wegen der da=rin herrschenden Richtung.

2) Über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. Zweite Schrift. Berlin. 1843. Gegen sie: Riesser, Bemerkungen über die zweite Schrift ꝛc. Daselbst. 1844.

3) Sie sind in der Schrift selbst angegeben. Ein neuer befindet sich Seite 21, daß der Bund nirgend gegen Beeinträchtigung der Israeli=ten eingeschritten sei. Siehe Frankfurt. Ein zweiter Seite 104, daß die Juden in Nordamerika ihr Ritual immer mehr aufgeben, und bald ganz verschwinden werden.

werden, welchen er (gegen alle Erfahrungen [1] in den Westländern) noch immer eine wesentliche Einwirkung auf die Gesetzgebung einräumt. Zu spät erschien dies Bekenntniß, um auf Preußen unmittelbar Eindruck zu machen, aber zeitig genug, um darzuthun, wie gefährlich es sei, die Gesetzgebung der Ansicht eines Einzelnen anzuvertrauen, und über das Schicksal von vielen Tausenden die niemals zureichende Kenntniß eines Mannes, und die zufällige Unreife, auf welcher jeder Einzelne sich befindet, entscheiden zu lassen. Die Gesetzgebung kann nicht mit der Entwickelung des Geistes des Gesetzgebers Schritt halten; was sie feststellt, läßt sich nicht täglich, wie die Erfahrung des Einzelnen, umgießen und umgestalten, und den augenblicklichen, bei jenem leicht verscheuchten Irrthum, müssen Tausende von Unschuldigen büßen. Darum ist dieser Widerruf ein lehrreiches Denkmal unsrer Zeit.

Im Übrigen hat die Polemik in Preußen nicht geruht. Zu den wichtigern Äußerungen rechnete man, weil man sie einem officiellen Einflusse zuschrieb, eine Schrift von Ph. L. Wolfart, [2] in welcher die Gränzen der den Juden gegenwärtig durch das neue Gesetz zu bewilligenden Einräumungen genauer gezogen werden. Der evangelisch-christliche Staat wird auch hier als der eigentliche Boden der Gesetzgebung betrachtet, und von ihm aus die Stellung der Juden, allerdings möglichst beschränkt, näher bestimmt. Gegen diese und ähnliche Ansichten kämpfen besonders W. Freund und die Mitarbeiter seiner Zeitschrift: Zur Judenfrage, mit Würde und lebendiger Freimüthigkeit. Auch auswärts erregte die preußische Judenfrage und deren vorgebliches Prinzip viel Aufmerksamkeit. Den kleinern, stets mit Ernst und Wärme durchgeführten Streifereien Rieffers in den Lokalblättern Hamburgs, und seinen abgerundeten Arbeiten in den Weilschen constitutionellen Jahrbüchern, schließen sich die jüdischen Zeitschriften an. Eine umfassendere, in die

1) Die er jedoch selbst, Seite 103—105, anerkennt.

2) Über die Emancipirung der Juden in Preußen. 1843. Dagegen anonym: Herr Geh. Rath Wolfart und die Juden. 1843. und die Replik: Art und Ziel der öffentlichen Stimme in der Preußischen Judenfrage. 1844; mitunter gerechte Beschwerde über die unwürdige Polemik abseiten unberufener Stimmführer, jedoch mit Unrecht das Urtheil allgemein machend.

Staatsgrundsätze eben so sehr, wie in die theologische Form des Judenthumes, näher eingehende, die Ergebnisse vieler jüdischer Forschungen der Neuzeit, ohne deren Nachweisung, in sich schließende Auseinandersetzung lieferte Fr. Eisenberg in Cassel.[1] Es werden in dieser Kritik die Befugnisse des Staates, Reformen im Innern als Bedingnisse des Bürgerrechts zu fordern, einer gediegenen Untersuchung unterworfen und die Gränzen seiner Einwirkung möglichst scharf bestimmt, andrerseits aber die Verhältnisse im Innern, welche eine durchgreifende Reform zur Pflicht machen, mit Sachkenntniß dargestellt, und den Betheiligten zur Beachtung vorgeführt. An ihn schließt sich in letzterer Hinsicht auch eine angesehene rabbinische Stimme an, wie man sie bis dahin noch nicht mit gleicher Entschiedenheit vernommen hatte.[2]

Als Ergebniß aller dieser Kämpfe hat man bis zu Ende des Jahres 1845 die Zögerung der Regierung mit dem Erlasse des Judengesetzes anzusehen, welches ohne Zweifel durch die Stimme der Zeit manche Veränderungen an seiner ursprünglichen Fassung erfährt. Dieselbe fand, wie man sagt, zum Theil auch bei der Regierung eine gewisse Rechtfertigung in den günstigen Antworten, welche sie auf ihre Anfragen über das Verhalten der jüdischen Soldaten im Befreiungskriege, von allen Seiten empfing, und gleichzeitig in den nicht minder günstigen Berichten über die Erfolge der Einbürgerung der Juden in Frankreich, Holland und Belgien. Wir haben hierüber nur Gerüchte; aber sicher ist, daß seit 1843 die Ansicht der Regierung eine bei weitem geneigtere geworden. Auch sind äußere Erfolge darin sichtbar, daß die Regierung die Pflicht, jüdischen Invaliden Ansprüche auf Versorgung zu gewähren, anerkennt, und daß sie der Anstellung einzelner tüchtigen Männer, so wie der Wahl kräftiger gesinnungsvoller Bürger zu Stadträthen und andern Ämtern keine Schwierigkeit entgegenstellt.

Die Stimmung ist im Allgemeinen besser geworden,

---

1) Staat und Religion, mit besonderer Rücksicht auf die Stellung der Juden in den christlich-germanischen Staaten. Leipzig. 1844. Gegen desselben Verf. Angriffe auf den Thalmud im Jahre 1843 in der Rhein. Zeitung, schrieb Japhet eine Widerlegung. Cassel. 1843.

2) Unsere Gegenwart, von Dr. S. Holdheim, in Freund's Monatschrift. 1844. März.

und viele Städte haben sich sogar für Emancipation der Juden verwendet.

Wir schließen diese Darstellung mit der kurzen und kräftigen Petition der Stadt Cöln beim 8ten Rheinischen Landtag zu Anfange 1845. Sie ist ein voller Beleg zu der in den höheren Volksklassen geltenden Ansicht. Wie auch das Ergebniß sich gestalten möge, — und die in Aussicht gestellten Änderungen der ständischen Verfassung lassen erwarten, daß dasselbe noch längere Zeit anstehen werde, — so viel ist gewiß, daß der Sieg der Sache der Menschheit über Vorurtheile und vorgefaßte Meinungen seinem Ziele näher rückt, und schon die Zuversicht darauf eignet sich, die Gefühle zu erheben, und freudig in die nicht allzuferne Zukunft zu blicken.

Bittschrift der Cölner Bürger um völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden.

„Der Antrag auf völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden, den der 7te Rheinische Landtag zu den Stufen des Thrones niedergelegt, bildet eines der schönsten Blätter in der Geschichte dieses Landtages. Durch ganz Deutschland hallte der Jubel wieder ob eines Votums, das fußend auf die natürliche unveräußerliche Rechtsgleichheit Aller, für die seit Jahrtausenden schmählich unterdrückte Menschenwürde der Bekenner eines andern Glaubens in die Schranken trat, und dem Gewissen der Juden, wie dem Gewissen der Christen, die absolute Freiheit, ihrem Geiste das unverkürzte Recht seiner allseitigen Entwickelung und Bethätigung vindicirte.

Der 7te Rheinische Landtag war von der Überzeugung durchdrungen, daß der ganze Organismus des Staates krank sei, so lange einzelne seiner Glieder von seinen Rechten und Pflichten ausgeschlossen sind; er war überzeugt, daß die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger die erste Stufe auf der Leiter des Fortschrittes zur Freiheit und Humanität sein müsse. Rechtsgleichheit heischt das christliche Gebot der Nächstenliebe, Rechtsgleichheit heischt die politische Idee unseres Jahrhunderts, Rechtsgleichheit ist die unabweisbare Forderung der fortgeschrittenen Intelligenz, Rechtsgleichheit ist die Grundlage so wie die einzig dauernde Gewähr für das

Recht und die Freiheit Aller. Die Bitte um bürgerliche und politische Rechtsgleichheit der Juden bedarf nach dem schönen Vorgange des 7ten Rheinischen Landtages beim achten Rheinischen Landtage keiner nähern Begründung.

Auch des Königs Majestät haben im Landtagsabschiede die Erfüllung dieser Bitte des 7ten Landtages Allergnädigst in Aussicht gestellt; aber jeder verlorene Augenblick ist kostbar, wenn es sich um die heiligsten Interessen der Menschheit, wenn es sich um die Aufhebung eines das Gewissen der bevorrechteten Christen belastenden, mit der göttlichen Lehre des Christenthums im Widerspruch stehenden Druckes handelt. Damit der Augenblick der gewährten völligen Rechtsgleichheit der Juden schneller nahe, damit eine schwere Schuld der heutigen Gesellschaft schneller getilgt, und die Bahn zu weiteren Fortschritten geebnet werde, richten wir an Eine hohe Stände-Versammlung die gehorsamste Bitte, noch einmal laut Ihre Stimme für die heiligsten Interessen der in den Juden noch unterdrückten Menschheit, der Freiheit und Humanität zu erheben, und bei Sr. Majestät dem Könige den Antrag auf völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden zu erneuern und um baldige gnädige Erfüllung zu bitten.

Cöln, den 16. Janur 1845.

Ähnlichen Inhaltes und gleichen Geistes sind alle anderen zahlreichen Petitionen an die verschiedenen Provinzial-Landstände. Die Beschlüsse des Rheinischen Landtages sind diesmal mit größerer Mehrheit den frühern gleich. Die übrigen waren, bis auf Sachsen und Westphalen, theils für möglichst volle Gleichstellung, theils für Herstellung des Edikts von 1812.

Noch ehe die Wirkung derselben irgendwie bethätigt werden kann, haben wir die Freude hinzuzufügen, daß des Königs Majestät das Edikt vom 17. März 1808 im März 1845 abgeschafft hat. Somit ist denn dieses traurige Denkmal schändlicher Willkür der Geschichte verfallen; denn es leidet keinen Zweifel, daß nunmehr auch das Königreich Baiern dieses Brandmahl der usurpatorischen Tyrannei ebenfalls nicht länger bestehen lassen werde.

32. Bemerkungen über die Bildung der Preußischen Juden.

Der Bildungszustand der Juden in den Preußischen Staaten ist zum Theile aus der politischen Stellung erkennbar, wenn gleich weder eine Folge noch eine Ursache derselben, sondern mehr eine Wirkung der Verhältnisse der jedesmaligen Umgebungen, so wie der Stärke oder Schwäche der Anzahl, und des Nahrungsbetriebes, welcher allerdings theilweise von der Gesetzgebung abhing.

Betreffend die Umgebung, so unterscheiden sich augenscheinlich die Massen nach drei gänzlich verschiedenen Bildungsstufen. Die Posenschen nebst allen mehr nach Polen zu gelegenen, sich dort immer in Familienverbindung einander nähernden Gemeinden, umgeben von polnischen Völkerschaften, die theils ganz roh sind, theils zum Adel gehören, der den Handelsleuten fern steht, ohnehin durch Sprache und Sitten von der allgemeinen Bildung abstehend, gleichzeitig zum großen Theile sehr arm und in vielfacher Beziehung gedrückt, konnten sich nicht sehr schnell entwickeln. Die neuere Gesetzgebung, welche mehr Freiheit gewährt, besteht kaum ein Jahrzehent, hat folglich noch nicht alle bessern Keime zu gedeihlicher Frucht treiben können. Vieles lag an herkömmlicher Gewohnheit, der Lebensweise wie des Elendes, und zum Theil auch des rabbinischen Stumpfsinnes. Ein alter Rabbiner von sonst sehr achtbarem Charakter, widerstand in Posen, mit weit durchgreifendem Einflusse, allen Umgestaltungen der Erziehung, und nur allmählig hat man in den jüngsten Jahren, wenn auch nicht in Posen selbst, wo der Sohn des Vorigen in ziemlich gleichem Geiste dessen Stelle eingenommen hat, doch in anderen Gemeinden mehrere tüchtige und zeitgemäß gebildete Rabbinen angestellt. Höhere Cultur ist noch Bedürfniß, zumal viele gebildetere Mitglieder seit mehreren Jahren das Gebiet verlassen und sich in besseren Umgebungen ansiedeln.

Eine andere Klasse, weniger durch innere Einflüsse behindert, bilden die Gemeinden der bedeutenderen Städte, Berlin, Königsberg, Breslau, jede zugleich mit starker Weiterwirkung auf die betreffenden Provinzial-Gemeinden. In Preußen, Schlesien und der Mark ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Wohlhabenheit und Armuth zu bemerken, ein Mittelstand von bedeutender Kraft wird ohnehin ver-

mißt. Die Wohlhabenden und Reichen haben sich durchweg eine weltliche Bildung angeeignet, welche sie in die höhern Bürgerklassen einreihet, und die Nachkommen derselben haben danach gestrebt, das ganze jüdische Colorit abzustreifen. Viele derselben fanden denn auch, bei der gänzlichen Zerrüttung der innern Verhältnisse, sich eher bewogen, zur christlichen Kirche überzugehen, und dann im Staate solche Stellungen einzunehmen, wie sie ihren Fähigkeiten angemessen waren. Was den Gemeinden durch den ansehnlichen Abgang an Bildungskräften entzogen ward, ersetzte sich in den einzelnen Familien wiederum durch das neu geknüpfte Band der Verwandschaft und des geselligen Verkehrs, welche Momente hier weit mehr zur Umgestaltung beitrugen, als innere Gegenseitigkeit, wofern man nicht die Nachahmung mit in Anschlag bringen will. [1] Denn alle Bande der Gemeinden waren fast gänzlich aufgelöst, alle Schulen zerfallen, von geistlicher Leitung keine Spur, selbst die größtentheils gesetzlich untersagte, nur willkürlich geübte Religionsweihe der Jugend von den unberufensten Personen vollzogen. Um so lebhafter ward die Verbreitung allgemeiner Schulkenntnisse, und besonders höherer Gymnasialbildung. Allmählich wurde auch für Elementarbildung der ärmeren Klassen gesorgt, und namentlich die Empfänglichkeit für seßhafte Gewerbe durch reichliche Opfer genährt. Durch alle diese Verhältnisse sind die Juden Preußens, der Mark und Schlesiens immer mehr aus ihrer alten Ab-

---

1) Die Zahl der Uebergetretenen beläuft sich in den 30 Jahren auf etwa 2000 Erwachsene, worunter bei weitem weniger vom weiblichen Geschlecht, weil der Eintritt in den Staatsdienst dem Religionswechsel meist zum Grunde lag. Merkwürdig ist, daß die große Mehrzahl der rationalistischen Richtung treu blieb, und nur selten sich darunter solche finden, die mittelst des Pietismus das Judenthum bekämpfen. Zu diesen gehören verschiedene, aus dem Posenschen in die Englische Bekehrungs-Gesellschaft eingetretene und für Sold dienende Subjekte, außerdem noch der frühere Emancipations-Vertheidiger, Dr. W. B. Fränkel, Arzt in Elberfeld, welcher in seinem Werke: Die Ueberzeugungen eines Proselyten, 1841, dem finstersten Pietismus zugethan erscheint, und in einer zweiten Schrift die Unwöglichkeit einer Emancipation der Juden, 1842, mit Heftigkeit gegen das Judenthum auftritt. Außer scharfen Kritiken, welche die erstere in unsern Isr. Annalen und andern Zeitschriften erfahren, erschien dagegen eine, manches Interressante enthaltende: Die Ueberzeugungen eines Israeliten, von L. H. Löwenstein. 1842.

sonderung herausgetreten und haben sich den Zeitbestrebungen angeschlossen.

Die innere Umgestaltung würde noch stärker fortgeschritten sein, hätte man von oben herab mehr die regsamen Kräfte und Fähigkeiten beachtet, als die Wohlhabenheit, welche letztere in dem großen Beamtenstaat sich allein der Intelligenz der hohen Beamten anzunähern die Mittel hatte, und daher die Aufmerksamkeit allein auf sich zog, während die sonst vorhandenen Talente verschmachteten, oder nur als Christen Würdigung fanden. Dazu kamen noch Anfeindungen ganzer Corporationen, die noch nicht an eine solche Entwickelung der Juden sich gewöhnen mochten, und diese öfters hinderten.[2] — Dessenungeachtet schritten sie auch in der allgemeinen Volksachtung vor, und überall wurden aus der Gemeinde Communal-Vertreter gewählt und mit dem Volksvertrauen beehrt. Was in dieser Hinsicht noch fehlte, muß der Gesetzgebung zugeschrieben werden, welche keinerlei hervortretende Eigenschaften anerkannte. Selbst die wenigen Ausnahmen, zu denen man sich von oben entschloß, begünstigten wiederum nur die von bedeutendem Vermögen unterstützten Talente, während viele andere, unter diesen sogar ein Valentin und ein Pappenheim, jener als Anatom berühmt, dieser als Physiologe in Breslau eine lange Zeit benutzt, ein Orientalist, wie S. Munk, nicht berücksichtigt wurden, und meist auswanderten, oder auf Privatwegen fortwirkten. Aber auch trotz dem besitzen Berlin, Königsberg und Breslau immer noch eine sehr achtbare Zahl von wackeren und in der Welt anerkannten

---

1) Wir haben dies schon 1833 in unserem Sendschreiben an Streckfuß bewiesen. Besser noch A. Muhr, in Pleß, in Freunds: zur Judenfrage 1844, wo von 32 Gemeinden des Regierungs-Bezirks Oppeln berichtet wird, daß unter 1853 Familien derselben bereits 477 den Handwerken obliegen, und 254 Individuen als Gesellen arbeiten, 482 Gast- und Schankwirthe, Fuhrleute und Tagelöhner sind, also fast über die Hälfte dem verhaßten Handel nicht mehr angehören.

2) In Breslau ist die Kaufmannschaft und die Universität geradezu feindselig gesinnt, jene schließt die Juden von der Börse, diese von Promotionen aus. In Grünberg wollten gar noch 1844 die Stadtverordneten beim Ministerium bewirken, daß der Ansiedelung gesetzlich berechtigter Juden Hemmungen bereitet würden. Die Gemeinde verwahrte sich öffentlich durch ihre Schrift: Nothwendige Erklärung ꝛc. 1844.

Männern, Ärzten, Künstlern und Literaten, welche den Fortschritt mehr als genügend vertreten.

Abgesehen von dem Antheil der genannten, so wie noch anderer Gemeinden an der allgemeinen Cultur, wovon wir unten besonders sprechen, haben dieselben außer ihren mitunter als ausgezeichnete Theoretiker sowohl wie als Praktiker bekannten Ärzten, Männer von Tüchtigkeit in den mathematischen Fächern, (unter ihnen sind die im Staatsdienste angestellten M. Burg und S. Sachs, und der zu Erfurt in öffentlicher Wirksamkeit beschäftigte E. Unger auch als Schriftsteller von gutem Namen;) in den Naturwissenschaften förderte W. Beer in Berlin durch seine Beobachtungen und Arbeiten die Selenographie, und P. Rieß erwarb sich durch physikalische Leistungen eine Stelle in der Berliner Akademie; in der schönen Literatur hat M. Veit frühzeitig sich Ruf erworben; in antiquarischen Forschungen, besonders in biblischer Kritik und jüdischer Literaturkunde, steht **Dr.** Zunz fast allein; andere haben die Hülfsmittel, namentlich Orientalische Studien betrieben, so F. Lebrecht, Zedner, und mehrere jüngere Schriftsteller. Die Philologen und Juristen, deren Zahl nicht unbedeutend, sind fast sämmtlich zum Christenthum übergetreten; die wenigen Philosophen, welche noch im Judenthume geblieben, wenden ihre Talente meist auf die Tagesliteratur. Seit Maimon und Ben David hat die Gemeinde keine eigentlichen Philosophen; Publicisten und Kritiker aber einige durch Kraft der Sprache und Lebendigkeit der Darstellung ausgezeichnete; dahin gehören Bernstein (Rebenstein genannt), und **Dr.** W. Freund aus Breslau, welcher auch als Philologe anerkannte Verdienste hat; endlich in ganz jüngster Zeit **Dr.** S. Stern, von welchem wir noch weiter unten sprechen. Der hervorragendste unter den für allgemeine Vaterlandsangelegenheiten auftretenden ist Johann Jakobi zu Königsberg, berühmt durch seine Vier Fragen, und jetzt wiederum durch eine politische Schrift in den Vordergrund getreten. Auch in der Malerei haben einige im Judenthume gebliebene Künstler wohlverdiente Namen; unter ihnen ist Jakob Liepmann durch seine Erfindung, Ölgemälde zu vervielfältigen, bereits allgemein bekannt. In der Musik ist Meyerbeer von europäischem Rufe.

Diese wenigen Beispiele zeugen bereits für die Vielseitigkeit der Bildung, und wir fügen hinzu, daß dieselbe sich weit günstiger entfalten würde, wären nicht die Meisten, welche nicht zum Christenthum übergehen wollen, fast genöthigt, um nur einem Lebensberufe obzuliegen, wie vor 80 Jahren, zur Zeit Mendelssohns, sich der äußern Gewerbsthätigkeit in die Arme zu werfen. So hat der Buchhandel, namentlich in Berlin, viele Talente außerhalb der Sphäre ihrer natürlichen Kräfte versetzt, und mehrere andere (z. B. der verstorbene M. Moser, einer der umfassendsten Geister,) gingen in Handelsgeschäften ganz unter. [1] —

Aber alles dies bezeugt nur das Einzelstreben. Der Gemeingeist fehlte durchweg. Rabbinen und Theologen mangelten mehrere Jahrzehente hindurch, weil keine Aussicht auf Anstellung da war. Lehrer gab es äußerst wenige, und auch dies größtentheils nur in bestimmten Fächern der Geschicklichkeit. Tüchtige Volkslehrer von einigem Rufe wüßten wir kaum zu nennen. Selbst die Vorsteher der Erziehungs-Anstalten waren, mit sehr wenigen Ausnahmen, trotz der vorgeschriebenen Prüfungen, nur oberflächlich unterrichtete Männer, und die Tüchtigeren fanden nicht die erwartete Theilnahme zur Unterstützung zeitgemäßer Leistungen. Die Gemeinden waren zerrüttet, [2] durch Absonderungslust der Reichen und durch Zwistigkeiten in den Vertretungen, in mehreren sogar durch eine Prozeßsucht in Gemeindeangelegenheiten, welche den Behörden keine sonderliche Achtung einflößte. Ein gänzlicher Verfall der Gemeinden war die Folge von diesen Zuständen, bis erst in der jüngsten Zeit die allgemeinere Bewegung der Geister auch hier eine bessere Regsamkeit hervorrief.

In neuerer Zeit scheint auch die Regierung dem Religionsunterrichte um so eher eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als derselbe durch mehrere jüngere Rabbiner

---

1) Mehrere der berühmtesten Preußischen Universitätslehrer waren in ihrer Jugend, da ihre jüdischen Eltern den Übertritt der talentvollen Söhne fürchteten, Handlungscommis gewesen, und sind nur durch eine günstige Wendung der Verhältnisse oder der Ansichten für die Wissenschaft erhalten worden.

2) Vergleiche Freund's: Zur Judenfrage. 1844. Die Beantwortung der Ministerialfragen. Auch Circular-Rescript für Posen, 1842, in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums. 1842. Seite 411. u. a.

und Volkslehrer auf eine würdige Weise vertreten wird. Geiger in Breslau, Saalschütz in Königsberg, Klein in Stolp und dem Regierungs-Bezirk Cöslin, Sachs in Berlin, u. a. erfreuen sich der thätigen Anerkennung der Behörden und einer lebendigen Wirksamkeit. — Auch die Gemeinde-Angelegenheiten werden allmählich geordnet und in einen geregelten Gang gebracht.

Eine dritte Klasse der jüdischen Bevölkerung bildet die in den neu erworbenen Landestheilen an der linken Seite der Elbe und in den westlichen Provinzen zerstreueten Gemeinden. In denselben ist noch vieles zu thun übrig. Die Kräfte derselben sind meist nicht ausreichend für Anstellung oder Belohnung ausgezeichneter Fähigkeiten. Vielfältige Beschränkungen drücken in einigen Gegenden den Nahrungsstand, in anderen ist noch der Katholicismus der niederen Volksklassen den Juden feindselig, und die Gewohnheit der Jahrhunderte ebenfalls nicht getilgt. Der Zahl nach sind die westlichen Gemeinden mitunter nicht unbedeutend, aber durch häufigen Wechsel der Wohnorte selbst die Familien einander nicht befreundet genug, zum Theil auch zu arm und ungebildet, um irgend zu gemeinsamen Opfern für höhere Zwecke sich angeregt zu fühlen. Die Schulen liegen noch in Argem, die Rabbinate sind theils verwaist, theils schlecht besetzt. Erst in ganz neuerer Zeit hat Trier in Joseph Kahn einen wissenschaftlichen Rabbinen von regerm praktischen Sinne erworben, und seitdem bessert sich vieles in seinem Consistorialbezirk. In Westphalen hat sich im Laufe der Zeit manche edlere Regsamkeit gezeigt. Das Hainsdorf'sche Institut in Münster sorgt für Lehrer und Handwerker, und der Obervorsteher L. L. Hellwitz ist unermüdet thätig gewesen, Bürgersinn und Aufklärung, gegenüber mehreren Finsterlingen, in seinen Bemühungen von dem hochbejahrten Rabbiner Friedländer[1] in Brilon unterstützt, zu verbreiten; und darf man den Zustand der Bildung in jener Provinz noch nicht als ganz befriedigend bezeichnen, so ist die Umwandelung der Gesammtheit doch bereits erkennbar. Aber in allen bedeutendern Städten, und nament-

1) Er ist ein Neffe des berühmten David Friedländer, und hatte sich durch näheren Umgang mit ihm, ohne dessen Denkweise anzunehmen, doch manche neue Ansicht vom Judenthum gebildet.

lich am Rheine haben die begabten Gemeindemitglieder bereits eine so achtbare Stellung erworben, daß sie auf die Gesammtstimmung der Bevölkerung einen entschieden günstigen Einfluß üben. Zwanzig Jahre sind kaum verstrichen, seitdem die Rheinprovinzen über den Geist der Juden durch ihre Provinzial-Stände Klage führten und auf deren Beschränkung antrugen, und schon ist jetzt völlige Freiheit ihr Losungswort, weil sie eingesehen haben, daß der Mensch nur in der Freiheit ein Mensch sein kann, wie ihn der Staat und die bürgerliche Gesellschaft fordert, und weil sie die Überzeugung gewonnen, daß die Juden sogar unter dem Druck der bisherigen Gesetzgebung eines bessern Looses sich würdig erwiesen haben.

D. Oesterreichische Staaten.*)

33. Geschichtlicher Rückblick.

In keinem civilisirten Lande sind die Rechtsverhältnisse der Juden zu einer so argen Verkümmerung herabgesunken, wie in dem Kaiserstaate, und wenn nicht die Milde der Regierung in vielen Fällen den Druck der Gesetze linderte, so möchte man es kaum begreiflich finden, wie sich noch Gemeinden unter denselben so viele Jahrhunderte, theilweise sogar im Wohlstande, erhalten konnten.

Die älteste Gemeinde in den slavischen Ländern ist wohl die Böhmische, wo nach alten Chroniken, deren Berichte übrigens wenig glaubhaft erscheinen, die erste Synagoge zu Prag um's Jahr 1000 errichtet worden sein soll. Zwar werden viele Verfolgungen erzählt. Nicht lange vor dem ersten Kreuzzuge sollen aber dennoch schon 5250 erwachsene Juden in Prag gewohnt haben, die man bis auf 1000

---

*) Die Juden in Österreich vom Standpunkte der Geschichte, des Rechts und des Staatsvortheils. Leipzig. 1842. (Von jüdischen Schriftstellern mit Umsicht und Sachkenntniß gearbeitet, obwohl an einzelnen Stellen flach und flüchtig.) Außerdem v. Scari: Systematische Darstellung der in Betr. d. J. erl. Gesetze in Mähren u. Schlesien. 1835., u. Zusätze. 1841. Geschichte der Israeliten in Böhmen v. Herm. v, Hermannsdorf. 1819. (geht bis 1813.)

verjagt habe. Diese sollen von den Kreuzfahrern hart mitgenommen und meist zur Taufe gezwungen worden, dann aber wieder zum Judenthume zurückgekehrt sein. Die Meisten der letztern wurden ausgeplündert und vertrieben, wenigen ward der Aufenthalt, und unter schweren Bedingungen Freiheit, im Lande zu handeln, gelassen. Diese Bedingungen sind dieselben, welche im Mittelalter in ganz Deutschland mit größerer oder geringerer Strenge gestellt und gehandhabt wurden. Das erste Privilegium erhielten die Juden in Mähren und Böhmen von Ottokar **II.** in den J. **1254** und 1268.[1] Es ist gleichen Inhaltes mit dem, 24 Jahre früher von Friedrich dem Streitbaren in Österreich erlassenen. Bemerkenswerth ist, daß in dem Böhmischen Privilegium die Juden noch besonders gegen die Beschuldigung, Christenblut bei ihren gottesdienstlichen Gebräuchen zu bedürfen, in Schutz genommen werden, so wie eine päbstliche Bulle von Innocenz **IV. 1253** ebenfalls dieselbe scharf verpönt. Die Geistlichkeit kam freilich von den milden Gesinnungen dieses Pabstes zurück, und die Kirchenversammlung von 1267 zerstörte fast alle besseren Eindrücke der erwähnten Bulle, jedoch blieb die weltliche Macht größtentheils dem Inhalte der Privilegien getreu, bis die Städte emporkamen und überall dem Judenschutz feindlich entgegentraten. Seitdem nahmen die Beschränkungen zu, und öftere Verjagungsdekrete erschienen, ohne jedoch weitere Folgen zu haben, als schwere Geldopfer. Das letzte unter Maria Theresia im Jahre 1744, ward auf Verwendung der Holländischen Generalstaaten, in Folge eines Gesuches der Amsterdamer Juden bei der Regierung, zurückgenommen.[2] Auf dies Ereigniß ward eine Münze geschlagen.

In Galizien mehrte sich die Zahl der, ohne Zweifel aus Deutschland eingewanderten Juden, insbesondere im eilften Jahrhundert. Polen konnte sie besser schützen, weil sie dort dem Adel angehörten, und das Städtewesen lange nicht aufkam. Sie hatten übrigens meist besondere Privilegien,[3]

---

1) Hermannsdorf: Geschichte der Juden in Böhmen. S. 12 u. 111.

2) Europäischer Merkur. 1745. I. 50. 89. 128. 191. und II. 49. Das Austreibungs-Dekret für Mähren ist (bei Scari) vom 2. Januar 1745 und die Zurücknahme vom 15. Mai.

3) Diese sind schon im größeren Geschichtswerke erwähnt.

oder in den Städten förmliche Verträge, wodurch sie vor Verfolgung ziemlich gesichert waren. Sie bildeten an einzelnen oder mehreren Orten zusammen ganze Corporationen (Kahal) mit Rabbinen oder Vorstehern an ihrer Spitze, und hielten ordentliche Landtage, unter der Leitung gewählter Provinzial-Vorsteher. So lange das polnische Reich blühte, hatten sie auch eine Gesammtvertretung in Warschau.

Als Galizien an Österreich kam, behielt die Judenschaft dieses Landes die alte Selbstständigkeit und freie Bewegung, nur ward 1776 der Neubau von Synagogen von landesherrlicher Genehmigung abhängig gemacht, und der Privat-Gottesdienst nur dem Einzelnen in seinem Hause gestattet; auch wurde ein Oberrabbinat für ganz Galizien angeordnet, und dem zeitigen Oberrabbiner die Erkennung über die Fähigkeit zur Anstellung anderer Candidaten anheimgestellt, welche dann vom Kahal gewählt werden konnten. Die Wahl geschah immer auf drei Jahre. Der Rabbiner hatte über Religions- und Rechtssachen, der Gemeinde-Vorstand über Polizeisachen zu verfügen. Im Jahre 1785 gab es 64 Kahalrabbiner, und in kleineren Gemeinden unter diesen sogenannte Schulsinger, die zugleich Schulmeister waren. Um alle diese bekümmerte sich die Regierung nicht.[1] —

Die Rechte, oder herkömmlichen und stets ausgeübten Befugnisse der Juden erlitten durch die Österreichische Regierung bedeutende und schmerzliche Beschränkungen. Die Judenordnung von Maria Theresia verbot ihnen, Dörfer zu pachten. Vom Jahre 1787 an wurden ihnen die Pachtungen der Bier- und Meth-Brauereien und Arrenden in Städten und Dörfern entzogen. Schon 1785 waren ihnen andere Pachtungen von Gütern und Gefällen untersagt, und erstere nur gestattet unter der Bedingung des Selbstbestellens; und es blieben nur die bestehenden, bis 1787. Obgleich 1789 einige Einräumungen eintraten, waren ihnen doch alle Pachtungen obrigkeitlicher Gründe und Gefälle unzugänglich, und nur der Ackersmann darf Grund und Boden besitzen. Die Juden werden meistentheils seit jener Zeit vom flachen Lande ganz verdrängt und sind nur auf die Städte beschränkt.

---

1) Siehe weiter unten Cultur-Geschichte.

Eine große Verwickelung bietet die Jurisdiction der Juden dar. Die Civilgerichtsbarkeit, so weit sie nicht dem Rabbinen überwiesen war, übten die Palatine, in Volhynien die Staroſten und in höherer Instanz das Hofgericht, Criminalſachen entſchied das Grodgericht; appelliren konnte man an das Gubernium. Auf grundherrlichem Boden hatte meiſt der Grundherr auch die Jurisdiction. Durch die Judenordnung wurden eigene Judengerichte eingeführt, welche über Civilſtreitigkeiten der Juden untereinander erkannten, und von welchen man an die Landesgerichtſtellen appellirte. Die Gemeinde-Vorſtände hatten über Injurienſachen und Gemeinde-Angelegenheiten zu erkennen, über ihnen ſtanden die Kreis-Älteſten, und über dieſen der Oberrabbiner mit 5 Landesjuriſten. War ein Chriſt Parthei, ſo konnte er ſeinen Gegner beim jüdiſchen oder chriſtlichen Gerichte belangen. — Alles dies hatte jedoch keinen langen Beſtand. Die Juden wurden ſchon unter Joſeph der allgemeinen Landesjuſtiz unterworfen. Man faßte mehr den Grundſatz in's Auge, die Juden ganz und gar den übrigen Landesbewohnern gleich zu machen, einen Grundſatz, den man ſogar durch einen, bald jedoch wieder zurückgenommenen, Befehl, die unterſcheidende Kleidertracht abzulegen, durchführen wollte. Seit 1789 zeigen ſich nur Rückſchritte und ein beſtändiges Abgehen von dieſem Gedanken, ohne Wiederherſtellung der früheren Freiheiten.

Die Geſchichte der Juden im Erzhauſe Öſterreich geht bis in die Zeiten zurück, aus welcher uns keine Urkunden übrig ſind. Sie wanderten wahrſcheinlich zugleich mit den Römern ein. Seit Entſtehung des Weſtrömiſchen Reiches unter Karl dem Großen genoſſen ſie des unmittelbaren Reichsſchutzes, unter dem Namen kaiſerlicher Kammerknechte, und hatten als ſolche beſtimmte Rechte, insbeſondere: ſich aller Orten niederzulaſſen, Grund und Boden zu erwerben, Schulen und Synagogen zu erbauen, und mit den Chriſten rechtskräftige Contrakte zu ſchließen. Sie wohnten in den Städten [1] meiſt in einer Gegend nebeneinander, ohne eigentliche Beſchränkung, mehr um der Synagogen willen. Sie trieben größtentheils Handel, weil das Hand-

1) Beſonders Wien, Neuſtadt, Kornneuburg, Judenburg, Krems, Linz, Steyer, Marburg u. a.

werk noch nicht den bessern Bürgerstand ausmachte und der Landbau fast nur von den miteroberten Hörigen betrieben ward; doch finden sich schon in alten Zeiten auch jüdische Handwerker und einzelne fürstliche Beamte. Für den Schutz hatten die Juden an die kaiserliche Kammer jährlich einen Goldgulden für den Kopf zu zahlen, und da wo der Hof war, manche Bedürfnisse zu liefern. Seit der Entstehung des Herzogthums Österreich, 1157, traten die Juden des Landes in den unmittelbaren Schutz der Herzoge; dieser wurde, wie die Urkunden zeigen, mit kräftiger Hand geleitet; man hatte zu diesem Zwecke eigene Judenrichter, herzogliche Beamte, welche über alle Rechtsstreitigkeiten mit und unter Juden erkannten. Diese Einrichtung bestand bis in's 15. Jahrhundert hinein. Die Judenrichter zogen auch die Abgaben ein und lieferten sie an die herzogliche Kammer. Die Abgaben waren denen des Reichs ganz analog. — Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts findet sich ein Gebrauch, daß mehrere Fürsten sich für berechtigt hielten, Judenbriefe (Schuldverschreibungen) zu Gunsten der Schuldner auf Zeit oder für immer zu tödten, oder außer Rechtskraft zu setzen; eine Willkür, die jedoch urkundlich als ein Eingriff in das Recht angesehen ward. Einzelne Juden waren Kammergrafen, und gehörten als solche nicht unter die Jurisdiction der Judenrichter. Die im J. 1239 für Neustadt, und 1296 für Wien erlassenen Verordnungen, wodurch die Juden von allen Ämtern der Städte ausgeschlossen wurden, sind nur Ausnahmen, und beziehen sich wohl nur auf Stadtämter. Die Rechtsverhältnisse blieben im Allgemeinen unangetastet, obgleich Kirchenversammlungen und einzelne Verfolgungen, oft auch ungerechte Verfügungen daran rüttelten. Die Hauptconflicte entstanden mit der steigenden Macht der Städte, in denen die Juden, eben wegen ihrer Stellung als herzogliche Kammerknechte ein Element bildeten, das sich mit den städtischen Freiheiten nicht vertrug, und es fand sich bald, theils in dem von den Juden besonders betriebenen Leihgeschäfte, durch die ihnen gewährte Begünstigung eines höheren Zinsfußes, häufiger Anlaß zur Klage, theils in dem immermehr um sich greifenden Einfluß der Kirche Stoff zur Anfachung des Hasses, der oft genug schauderhafte Auftritte erzeugte. In Kronnen-

burg wird eine heilige Hostie angeblich von zweien Juden durchstochen und thut Wunder; die beiden Übelthäter werden vom Volke verbrannt, die übrigen Juden auf ewige Zeiten verjagt. Ein gleiches geschah zu Klosterneuburg, wo man jedoch hinterher den Betrug entdeckte; eine ähnliche Beschuldigung 1312 zu Fürstenfeld brachte mehrere Feuer- und Schwert-Hinrichtungen zu Wege und die Juden mußten Steyermark u. Kärnthen räumen; eine zu Pulka im Jahre 1339 zu Ostern bei einem Juden entdeckte blutige Hostie erregte die Wuth des dahin wallfahrtenden Volkes dermaßen, daß bald darauf alle Juden zu Pulka, Retz, Znaim, Horn, Eggenburg, Neuburg und Zwettel verbrannt und sonst getödtet wurden, wobei sich nach einer böhmischen Chronik das große Wunder begab, daß kein Tropfen Blutes an den Juden zum Vorschein kam. In Judenburg wurden die Juden im J. 1349 (dem großen Pestjahre) in einer Nacht ermordet, angeblich, weil sie, der Aussage einer jüdischen Dirne zufolge, die einen Christen liebte, die Tödtung aller Christen im Schilde führten. 1406 ward eine Feuersbrunst in der Judengasse zu Wien zu völliger Ausplünderung benutzt; man ließ sie bis zum dritten Tage brennen. Die Regierung drang auf Rückgabe des Raubes, allein nur Weniges ward wieder erlangt. Das Schrecklichste fiel im J. 1420 vor. Auf die Aussage einer Meßnerin an der Laurentiuskirche zu Enns, welche vorgab, Hostien an einen sehr reichen Juden verkauft zu haben, befahl Herzog Albrecht V., daß sämmtliche Juden in Österreich am 24ten Mai 1420 eingekerkert werden sollten. Es wurden jedoch nur die Reichen und Begüterten aus Enns, Krems und Wien verhaftet. Den Gefangenen stand alsdann der Feuertod bevor. Viele entzogen sich diesem durch den Eintritt in die Kirche, viele erneueten die Scenen von Sagunt, oder von dem Rhein aus den ersten Kreuzzügen, ihre Angehörigen hinschlachtend und sich selbst tödtend, um den Feinden die Freude des Hohnes zu entreißen; die übrigen wurden am 12. März 1421 in Wien auf einer Wiese bei Erdberg an der Donau verbrannt. Die Meßnerin hatte am 14. April gleiches Schicksal. Das Bekenntniß dieser letztern war ohne Zweifel Folge der Tortur, so wie nicht minder das der zum Christenthum übergetrete-

nen Juden, welche sogar gezwungen wurden, einen Revers auszustellen, daß sie das Verbrechen ohne alle Marter bekannt haben. Sie traten jedoch, wie wir schon berichtet haben, meist wieder zum Judenthum zurück. Auf dem Lande blieben noch Juden bis 1462, und in einzelnen Städten noch bis 1495. Seitdem war alles Recht der Juden auf Schutz in Oesterreich vertilgt, obwohl immer noch Juden (und sogar einzelne Synagogen) sowohl in Wien als in andern Städten sich befanden, die, wie es scheint, bloß durch persönliche Geleitsbriefe geschützt wurden. Steyermark, Kärnthen und Krain erkauften im Jahre 1496 mit 40000 Fl. die Verjagung aller Juden vom Kaiser Maximilian, und in Neustadt, Gräz, Judenburg und anderen Orten erneueten sich die Auftritte Spaniens von noch frischem Angedenken.

Aber auch nach dieser größeren Verfolgung blieben noch Juden als Kammergut auf dem Lande und hatten da Wohnsitze und Freiheit zu handeln. Ferdinand I. erließ im J. 1528 eine Judenordnung, welcher zufolge jeder nach Wien reisende Jude sofort binnen 24 Stunden sich bei der Behörde zu melden hat, um einen Zettel zu lösen, welcher ihm die Aufenthaltszeit bestimmt; auch werden die Juden angewiesen, ihren gelben Fleck sichtbar zu tragen und nur in zwei besonders dazu bestimmten Häusern zu übernachten. In den Vorstädten darf keiner derselben Geschäfte treiben. Es ist bemerkenswerth, daß die Urkunde ausdrücklich besagt, diese Verfügung solle nur den zustehenden Behörden und den inländischen Juden zu ihrer Nachachtung, öffentlich aber nur so weit sie die ausländischen Juden betreffe, bekannt gemacht werden; weil eine Veröffentlichung in Hinsicht der Erstern ihnen leicht beim Landvolke schaden könnte, welches daraus den Schluß ziehen möchte, die Juden seien wegen irgend eines Vergehens dieser Behandlung unterworfen, und wohl gar sich erlauben würde, denselben ungebührlich zu begegnen. Auch 1543 gebot Ferdinand, Juden auf Märkte nur mittelst eines Paßbriefes zuzulassen. Dagegen befahl er 1544, unter Vorschützung vieler Beschwerden über Wucher, und besonders wegen möglicher Einverständnisse mit den Türken, die Juden gänzlich aus dem Lande zu schaffen, und ihnen nur in Güns und Eisen-

stadt, so wie einem Privilegirten zu Ziferstorf, den Aufenthalt zu gestatten. 1551 ward den noch an etlichen Orten aus Gnaden „zu wohnen und zu thronen" zugelassenen Juden das Tragen des gelben Ringes eingeschärft. Am 2. Jan. 1554 kam wieder ein allgemeines Verjagungs-Edikt, vermöge dessen bis Johanni alle Juden ganz Nieder-Österreich und Görz räumen sollten; am 3. April ward die Frist auf ein Jahr verlängert, damit sie Häuser, Weinberge und Güter erst verwerthen können. Ähnliche Verlängerungen erschienen 1555, 1556, und später ging es mit mehreren Verbannungsedikten nicht anders.

Die Juden blieben,*) obwohl in schwankendem Zustande und in verminderter Zahl, in Wien und auf dem Lande, und hatten an einzelnen Orten Synagogen. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bewohnten sie in Wien die sogenannte Judenstadt in der Leopoldstadt, und hatten da zwei Synagogen. 1652 wurde sogar den auf dem Lande wohnenden Juden fernere Duldung gegen eine jährliche Abgabe von 4000 Fl. zugesichert. — Die Städte aber arbeiteten aus allen Kräften darauf hin, die Juden zu entfernen. 1638 petitionirte die Bürgerschaft beim Kaiser Ferdinand **III.** um mindestens Entfernung derselben über drei Meilen im Umkreis von Wien, ohne selbst die Privilegien Einzelner weiter zu beachten. Alles ohne sichtbare Wirkung.

---

*) Zahl der Juden in den Oesterreichischen Staaten im Jahre 1840 nach obiger Quelle, aus S. Becher's stat. Uebersicht. 1841.

Im Lande unter der Enns . . .	3526
— — ob — — . . .	1
Kärnthen und Krain	8
Küstenland	3453
Tyrol	960
Böhmen	64780
Mähren und Schlesien	37316
Galizien	283345
Dalmatien	566
Lombardei	2916
Venedig	4389
Ungarn (s. jedoch Ungarn bes.) . .	262000
Siebenbürgen	3400
Militärgrenze	479
	667,139

wobei jedoch einige Zahlen rund zu sein scheinen.

1665 benutzte die Stadt die in der Judenstadt vorgefallene Ermordung eines Frauenzimmers, um die Gemüther gegen sie aufzuregen, so daß die Regierung sich genöthigt sah, die Juden durch ein Schutzpatent zu schirmen. Wenige Jahre nachher gelang es endlich der Kaiserin, ein entscheidendes Verbannungsdekret zu bewirken. Dieses ward am 4. Febr. 1670 erlassen, und 1400 Juden zogen aus Wien ab, ihre Synagogen wurden zu Kirchen geweiht. Die rechtlichen Angelegenheiten der Individuen wurden durch zwei Commissarien geordnet.

Obwohl nun diesmal die Maßregel mit strenger Consequenz, und nur mit Ausnahme einiger für den Staat wirksamen Männer, als des Judenrichters und Hoffaktors W. Schlesinger, und anderer, durchgeführt ward, so wurden doch bald darauf wieder Einzelne sogar in Wien, privilegirt, und Andern wurden die Märkte wieder eröffnet. 1699 erhielten zwei angesehene Häuser in Wien die Erlaubniß, andere Juden, soweit solche zu ihren Faktoreien erweislich nöthig seien, hereinzuziehen. Der bekannte Vorfall im Jahre 1700, bei welchem das Oppenheimer'sche Haus *) geplündert ward, rief ein neues Schutzpatent hervor, nach welchem jeder gewaltsame Angriff auf die mit Wohn- und Handelsfreiheit versehenen Juden auf's nachdrücklichste geahndet werden soll. — Inzwischen blieb der Zustand der Juden in Österreich ein schwankender, von Willkür und augenblicklichen Eingebungen abhängig. Erst das Toleranz-Edikt Kaiser Josephs von 1782 gab demselben eine Bestimmtheit; leider aber eine solche, wie sie damals aus mancherlei Rücksichten auf öffentliche Meinung, sonst nicht eben von diesem Kaiser sehr beachtet, hervorging. Das Toleranz-Edikt ist, wie wir bereits in der Geschichte gesagt haben, viel zu sehr gepriesen worden. In der Anwendung desselben mit Beibehaltung mancher lokalen Verfügungen, ist trotz der Milde der Regierung, der allgemeine Rechtszustand der Juden in allen Österreichischen Ländern, Ungarn und Italien abgerechnet, theils durch Festhalten am Toleranzedikt, theils durch neuere Beschränkungen, zu einer der beklagenswerthe-

*) Es war eines der größten Handelshäuser dieser Zeit, im Jahre 1690 in höchster Blüthe. Demselben verdankt Österreich die erste und größte Seidenfabrik.

sten Lagen geworden, die einer endlichen Abhülfe mit Recht entgegen sieht. [1]

34. Rechtsbefugnisse in den österreichischen Staaten (ohne Italien und Ungarn).

Wohnen dürfen Juden nur an den ihnen durch Concessionen angewiesenen Orten. Übersiedelungen aus einer Provinz in eine andere sind theils gänzlich versagt, theils nur unter Bedingungen gestattet. Nach Oberösterreich und Steiermark wird niemand übersiedelt, und nur zur Marktzeit und sonst bloßer Durchreise wird eine angemessene Frist gewährt. In Niederösterreich wird die Toleranz entweder durch Gnade ertheilt, oder für Anlegung einer Fabrik auf dem Lande, oder zu einem Dienstverhältniß; welches jedoch durch Absterben der Dienstherrschaft, oder sonst aus einem Grunde, wenn es auch viele Jahre gedauert hat, nicht vor endlicher Ausweisung schützt. In Wien selbst wird Fremden nur auf je 2 Wochen gegen schwere Taxe die Erlaubniß zu momentanem Aufenthalte ertheilt, für den Inländer etwas minder kostspielig; doch nach zweimaliger Erneuerung nur mit specieller Genehmigung der Regierung. Eine neue Toleranz in Wien ist nach Verordnung vom 27. Jan. 1837 nur zu erlangen, wenn der Nachsuchende ausgezeichnete Moralität, Bildung, Vermögen und Verdienste um den Staat nachweist; Bedingungen, die sich gewiß selten vorfinden. Die Zahl der Tolerirten belief sich im J. 1820 auf 135; im J. 1840 nur auf 98.

Die Auswanderung aus Böhmen, wo es 8600 Familiennummern giebt, ist in neuester Zeit dadurch erleichtert worden, daß der Abschoß von 20 Procent des Vermögens nicht mehr gefordert wird, doch muß jeder auswandernde und übersiedelnde Böhme seinen Antheil zur Judensteuer

---

1) Kaiser Franz hatte im Jahre 1820 eine Revision und Prüfung aller die Juden betreffenden Gesetze, mit Rücksicht auf die Provinzial-Verhältnisse, im Sinne der Bundesakte, befohlen, und insbesondere angeordnet, daß die vorzuschlagenden Mittel auf religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung der Juden, Anleitung derselben zu nützlichem Gewerbe, und Beseitigung ihrer Isolirung, abzwecken sollten. Aber es blieb dabei.

weiter zahlen und dafür Bürgschaft stellen. Handlungen dürfen die Juden nur da errichten, wo sie Familienstellen haben, und sich aufhalten nur an den Orten, wo sie Tabaksverlage oder Pachtungen inne haben. Eine Übersiedelung aus einer Gemeinde in eine andere wird nur gestattet, wenn die Familienzahl der einen überzählig und der andern unvollständig ist. In Mähren wird dazu die obrigkeitliche Genehmigung und Zahlung zweijähriger Steuer erfordert. Die Auswanderung aus Mähren und Schlesien verpflichtet zu 15 Proc. Abschoß von dem genau nachzuweisenden Vermögen und zu dreijähriger Steuer. Die Mähren zahlen für bloße Abwesenheit eine besondere Entfernungssteuer, als Ersatz für Consumtion. In Österreich und Galizien besteht keine Auswanderungssteuer, doch haben die Galizier manche Schwierigkeiten zu bestehen, wenn sie um Reisepässe nachsuchen.

Die Ansiedelung in Niederösterreich außerhalb Wien ist an Anlegung einer Fabrik oder eines nützlichen Gewerbes geknüpft. In Böhmen ist das Recht, sich auf dem Lande anzusiedeln, in neuerer Zeit erweitert worden, allein Pacht und Erwerb von Urbarial-Gründen ist untersagt, und von den Bergstädten sind die Juden gänzlich ausgeschlossen. In Mähren und Schlesien, wo die Zahl der Familien, welche geduldet werden, auf 5400 und 119 festgestellt ist, (die überzähligen werden wegen besonderer Steuer nur geduldet, in so fern sie schon 1798 im Lande waren,) sind ihnen die Städte Brünn, Znaim und Ollmütz versperrt. Die in Mähren bilden 52 geschlossene Gemeinden, keiner darf außerhalb dieser sich ansiedeln, und selbst Pachtungen von Mauthen sind nur unter schwierigen Bedingungen gestattet. Brünn läßt sie nur auf Jahrmärkte zu, sonst aber darf, mit Ausnahme einiger Privilegirten, ein Jude nur in den Vorstädten und nur auf monatliche Miethe in einer Stube nebst Kammer sich aufhalten; Ollmütz duldete nur das Verbleiben am Sabbath. In allen Ortschaften Böhmens sind besondere Judenquartiere, außerhalb welcher sie nicht wohnen dürfen. Im Jahre 1844 ist ausnahmsweise zweien angesehenen Fabrikanten gestattet worden, an Orten, wo Juden wohnen dürfen, städtische Grundstücke jeder Art zu kaufen und zu erwerben. In Galizien ist dies nur

in mehreren Städten der Fall,[1] in Schlesien gar nicht, aber jede Übersiedelung durch anderweitige Beschränkungen verhindert. Am Fühlbarsten ist diese Hemmung in Prag, wo die Nachsicht den Juden gestattete, auch außerhalb ihres Bezirks sich anzusiedeln, die neuere Gestattung gesetzlicher Freiheit für Großhändler und Fabrikanten jedoch die Aufhebung jener Nachsicht bewirkt hat. Eine Folge aller dieser örtlichen Beschränkungen ist eine unendliche und fast unerträgliche Plackerei der Reisenden durch Paßverordnungen.

Das Recht häuslicher Niederlassung wird in den österreichischen Staaten in Judenfamilien nicht, wie sonst überall, ererbt. In Wien haben nur die Ehefrau, die unversorgten Kinder und die Dienstleute weitere Toleranz; in Böhmen auch der erstgeborene Sohn; in Mähren dieser nur dann, wenn er eine erledigte Familien-Nummer[2] erhalten kann; in Schlesien schützt der Familienvater auch die Familie des erstgeborenen Sohnes, nicht aber des Enkels. In Galizien stehen hohe Taxen auf Verheirathungen der nachgeborenen Söhne. Nur Ackerbauer, Fabrikanten, Handwerker, Rabbiner, Lehrer und Soldaten haben größere Freiheiten. — In Wien darf jeder heirathen, der Toleranz oder einjährigen Aufenthalt hat, oder in Dienstverhältnissen steht. Söhne und Schwiegertöchter eines Familienhauptes werden durch denselben nur mittelst eines Dienstverhältnisses geschützt. Die Kinder solcher Ehen sind als solche nicht tolerirt. An Töchter geht die Toleranz, selbst in geadelten Familien, nicht über. Somit giebt es in den Nachkommen Tolerirter stets eine Menge heimathloser Personen, und insbesondere unter den, wegen eines Dienstverhältnisses zugelassenen, alten Bewohnern Wiens, die jeden Augenblick der Ausschaffung gewärtig sein müssen.[3]

In den nördlichen Provinzen ist meist die Erwerbung einer Familiennummer oder bedeutendes Vermögen nothwendig, wenn sich ein nachgeborener verehelichen

1) In Lemberg war ehemals Freiheit, überall zu wohnen. Einige Städte haben das Recht, keine Juden zu dulden, als ein Privilegium.

2) Welche Verwickelungen und administrative Mühen dadurch veranlaßt worden, siehe Scari, Seite 14 ff.

3) Ein Dekret vom 3. Febr. 1792 war milder, indem es denselben den ferneren Aufenthalt gewährt, wenn nicht Gründe obwalten, ihn zu kündigen.

will; dies und die Taxen in Galizien erschwert jede häusliche Niederlassung, erzeugt wilde Ehen und heimliche Verehelichungen, die wiederum scharf geahndet und gesetzlich aufgelöst werden, und dadurch grausame Familienzerrüttungen herbeiführen. Doch hat es in Mähren und Böhmen bisher noch immer erledigte Familien-Nummern gegeben, woraus zu schließen, daß in 50 Jahren die Bevölkerung sich eher vermindert hat. Die Incolatstaxe ist in Mähren 300 Fl. und in anderen Provinzen verschieden festgestellt.

In Mähren, Schlesien und Galizien ist den Juden verboten, christliches Gesinde im Hause[1] zu halten, Säugammen, in erstern Provinzen, nur in seltenen Fällen gestattet. So wie das persönliche Recht in dieser Beziehung beeinträchtigt erscheint, so ist dasselbe noch mehr zurückgedrängt durch Auflagen auf Ausübung religiöser Gebräuche — während die Religionsübung frei geduldet werden soll, — durch das in Galizien erst jüngst erlassene Verbot, hebräische Religions- und Andachtsbücher ohne Uebersetzung zu drucken, und durch Mangel an Energie in Beförderung des Elementarunterrichts sowohl, als der Anstalten für Lehrer und Rabbinen. Letzteres mag mehr den allgemeinen Zuständen der Provinzen zugeschrieben werden, als der Regierung, welche seit 50 Jahren für das Schulwesen thätig war, aber nicht genug durchgriff.[2] Die Beharrung bei einem elenden Katechismus von Herz Homberg (Bne-Zion) in einer Zeit, da der ganze Inhalt desselben werthlos geworden, ist schon ein Nachtheil für die Bildung der Jugend. Die k. k. Taubstummen- und Blinden-Anstalten und die Kadettenstifte zu Wien und Neustadt sind den Juden nicht zugänglich. Die Aufnahme jüdischer Kinder in Ortsschulen ist oft durch Mangel an Raum unmöglich. — Die Zulassung jüdischer Kinder bei Handwerksmeistern wird häufig durch Nichtgewährung der Aufenthaltszeit, oft aber durch Verabredung der Zünfte gehemmt. In Galizien ist sogar den christlichen Meistern die Aufnahme jüdischer Lehrlinge untersagt.

In Niederösterreich, Mähren und Schlesien dürfen die

---

1) Dies rührt noch von der Wiener Kirchen-Versammlung von 1267 her.

2) Hierüber ausführlich unten in dem Capitel über Schulwesen.

Juden kein Grundstück[1] erwerben, mit Ausnahme der Communalgebäude, Begräbnißplätze und wohlthätigen Anstalten, und Fabrikanlagen, so lange die Fabrik besteht. Nur Einzelnen in Wien ist der Besitz von Grundeigenthum gestattet worden, (früher Israel von Hönigsberg, Nathan v. Arnstein, Bernhard von Eskeles; neuerdings 1843 Baron Salomon von Rothschild für die ganze Monarchie,) alle andern Tolerirten dürfen selbst in der Stadt kein Wohnhaus, noch ein Magazin zum Großhandel an sich bringen. In Böhmen ist der Ankauf von Feldgründen und der Aufbau eines Hauses nur unter der Bedingung eigener Bestellung mit jüdischen Gehilfen nachgegeben. Mühlen dürfen sie nicht pachten. Ausnahmen gestattet das Gesetz für solche, die sich in gewerblicher oder wissenschaftlicher Hinsicht auszeichnen, doch bedarf es hierzu der schwer zu erlangenden kaiserlichen Bewilligung. In Mähren ist der Häuserbesitz ihnen nur so weit gestattet, als seit alten Zeiten die Häuser in Besitz der Juden waren; in Schlesien hat nur eine Familie das Recht, Häuser zu besitzen. In Galizien sind einzelne Pachtungen von Dominical-Gefällen und städtischen Gefällen gestattet.— Vom Bergbau sind alle ausgeschlossen, so auch von allen einschlägigen Arbeiten. Städtisches Bürgerrecht[2] haben die Juden im ganzen Lande nicht; in Preßburg nur das Meisterrecht (seit 1837); in Wien kann keiner das Meisterrecht erlangen, auch nicht in die Zünfte eintreten und darf keinen Detailhandel treiben. In Böhmen, Mähren und Schlesien ist die Gewerbsthätigkeit minder beschränkt, aber keine Jude darf christliche Lehrlinge annehmen, und keine christliche Gesellen im Hause halten. Die Beschränktheit auf

---

1) Das Hofdekret vom 24. Sept. 1789 hatte den in- und ausländischen Juden gestattet, in Niederösterreich Staatsgüter zu kaufen. 1802 ward es wieder aufgehoben; in Galizien war ehemals den Juden Grundbesitz gestattet, aber 1793 wieder untersagt.

2) In Galizien konnten die Juden, wie im Hofdekret vom 7ten Sept. 1792 ausdrücklich bemerkt, das Bürgerrecht erlangen und sogar wahlfähig sein. Einige besaßen es auch; in neuester Zeit erhielten Einzelne wiederum, in Stanislawow, in Czernowitz und in Wien (Rothschild), und endlich in Tarnopol das Bürgerrecht. — Jetzt sind sogar die Geadelten nicht Bürger. — Im Jahre 1840 wurden zwei verdienten Juden aus Böhmen das nachgesuchte Bürgerrecht verweigert, dafür aber ihnen der Adelstand verliehen.

Bezirke ist noch besonders jeder Entwickelung im Wege. — Apotheken dürfen sie mit einer Ausnahme nirgend halten. —

Der Handel selbst ist vielfach beschränkt durch Verbote des Verkehrs mit Victualien, Flachs, Pulver und anderen Gegenständen. Die Jahrmarkts-Freiheit wird zwar aufrecht erhalten, aber manche alte Verordnung dabei in Anwendung gebracht, wie zu Ollmütz, daß der Jude nur hereinbringen darf, was er auf dem Buckel[1] tragen könne, nichts aber auf Wagen hereinfahren darf. — In Wien ist, ungeachtet die Börsen- und Wechselgeschäfte vorzugsweise von jüdischen Häusern betrieben werden, noch keiner zum Börsen- oder Wechsel-Sensal ernannt worden. —

Die Ausübung wissenschaftlicher Berufe ist theils ganz untersagt, theils an schwere Bedingungen geknüpft. Die Arzeneikunde findet eher Zulassung, dagegen in Wien ungemeine Schwierigkeiten; selbst Söhnen von Tolerirten, oder Menschenalter hindurch in Wien Wohnenden, ist, obwohl in Wien geboren, erzogen, ausgebildet und promovirt, die Praxis versagt worden. Chirurgen dürfen keine Officinen in Wien halten. In Mähren bedürfen sie der Zustimmung des Kreisamtes, der Dominical-Obrigkeit und der Landesstellen. Hebeammen dürfen christlichen Frauen nur in dringenden Nothfällen Beistand leisten. Die Advocatur ist gestattet, aber bisher noch kein jüdischer Rechtsgelehrter zugelassen worden. Und doch werden[2] die Juden immer auf wissenschaftliche Laufbahnen hingewiesen! —

Von allen Staats und Communal-Ämtern und Bedienungen[3] sind die Juden ausgeschlossen. Beamte giebt es

---

1) Und selbst dies war den Ollmützer Kaufleuten zu viel, die 1792 dagegen petitionirten, aber abgewiesen wurden.

2) Fast in allen allgemeinern Dekreten ist die Rede davon, daß die Juden ermuntert werden sollen, ihre Söhne auch den Wissenschaften zu widmen. — Man vergleiche die Übersicht der die studierende Jugend des Kaiserstaates betreffenden Gesetze, Orient. 1844. Seite 302—304, welche ungeachtet einiger, vielleicht in Umständen begründeten Ausnahmsformen, doch einen guten Geist athmen, die Israeliten von lästigen Prüfungen freihalten, ohne sie von Vorlesungen auszuschließen, und ihnen die Berechtigung zum Dr. jur. civ. läßt, was man ihnen an anderen Orten mit dem can. Recht zugleich streitig macht.

3) Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gab es jüdische Professoren in Padua, und einen wirklichen Regierungsrath in Wien. Ein Dekret von 1810 setzte sogar den Fall, daß Juden Saatsbe-

nur in den eigenen Gemeinden in Böhmen und Galizien, außerdem fungiren einige Stadtärzte in Galizien als Physici; in Lemberg und Brody sind jüdische Beisitzer beim Handelsgerichte, in Lemberg auch als Revisoren bei der Polizei-Direction; in Galizien viele jüdische Briefträger. Sonst sind noch Juden angestellt als Bankdirektoren und Censoren, Sensale, als Translatoren, als Lehrer an Musikkonservatorien und an verschiedenen Theatern. —

Jüdische Privatlehrer dürfen christlicher Jugend nicht in lebenden Sprachen oder in Elementargegenständen Unterricht ertheilen.

Die jüdischen Unterthanen im österreichischem Staate werden zu allen Bürgerpflichten herangezogen, die Militärpflicht mit einbegriffen, und sie leisten sie gern und pünktlich, avanciren aber im Militär nur bis zum Feldwebel.

Sie sind aber mit außerordentlichen Lasten beschwert, welche sie lediglich des Bekenntnisses wegen zu tragen haben.

In Niederösterreich, namentlich in Wien, besteht noch der schon erwähnte (noch 1817 näher bestimmte) Leibzoll.[1] Jeder Jude hat für 14 tägigen Aufenthalt, als Inländer 2—4 Fl., als Ausländer 3—6 Fl. C. M. für die Aufenthaltsbollete, und eben so viel bei jeder Erneuerung derselben, zu zahlen, wozu er noch obenein persönlich auf dem Juden-Amte der Polizei erscheinen muß. (Türkische Juden sind, auf Verwendung der türkischen Regierung, davon befreit.) Häufige Untersuchungen gegen Eingeschlichene, sowie Angebereien und Bestrafungen machen diese Schmach noch schrecklicher.

Die Tolerirten zahlen ferner Toleranzsteuer.[2] Diese beträgt die Hälfte des Erwerbsteuerbetrages, und bei solchen, die diesen nicht zahlen, ein Minimum von 20 und ein Maximum von 200 Fl. jährlich nach dem Einkommen taxirt,

amte seien, voraus. 1803 war in Böhmen noch ein Arzt öffentlich angestellt.

1) Erst eingeführt 12 Oct. 1792, als andere Staaten dergleichen theils schon abgeschafft hatten, theils abzuschaffen im Begriff waren. Auch in Oesterreich war die Leibmauth als solche, schon früher abgestellt.

2) Ein Hofdekret vom 21 März 1819 stellte deren Aufhebung in Aussicht. Aber es blieb dabei.

Alljährlich wird dieselbe öffentlich unter dem Namen Judensteuer ausgeschrieben.

In Böhmen[1] hat die Gesammtheit der Judenschaft jährlich als Judensteuer 216000 Fl.[2] an das Aerar und gegen 45000 für die Regie zu zahlen. Diese ward von einer jüdischen Steuerdirection, die solche in Pacht hat, erhoben, und zwar als Vermögens- und Familiensteuer, und als Verzehrungssteuer. Die erstere betrug nach einem Regulativ von 1809 $1\frac{2}{3}$ Proc. vom Vermögen, ward aber bis 1826 erhöhet, so daß sie $7\frac{1}{4}$ Procent des steuerbaren Vermögens, und mit der Familiensteuer zusammen 9 Proc. betrug. Seitdem ist sie zu 10 Proc.[3] erhöht worden, bei höherm Vermögen oft zu 12—13 Proc. Die meisten Steuerpflichtigen suchen sich mit der Steuerdirection abzufinden, woraus denn fortwährend Angebereien und Plackereien entstehen, indem die Verheimlichung und Untersuchung des wirklichen Vermögensstandes die natürlichen Folgen dieser Einrichtung sind. Die Reichen sind dabei besser beschützt, als die Wenigbemittelten, die immer zum Betrieb des Kleinhandels und zur Heirath ein bestimmtes Vermögen deklariren und dreijährige Steuer verbürgen müssen. — Die Verzehrungssteuer (auf Fleisch gelegt) verpflichtet jeden Juden, selbst wenn er kein Fleisch genießt, zu einer Steuerabgabe von

1) Das Böhmische Systemalpatent von 1797 hat folgende Worte zur Einleitung: „Um die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung, zum Besten des Staates und ihrem selbsteigenen, der Bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in Stand gesetzt werde, ist erforderlich, den in dieser Hinsicht getroffenen vorbereitenden Vorkehrungen nunmehr bestimmte Vorschriften folgen zu lassen.“ — —

2) Sie war 1745, auf zehn Jahre eingeführt, und durch sie erkauften die Juden die Zurücknahme eines damals erlassenen Verjagungsdekrets, welchem ein angebliches Einverständniß der Juden mit dem Feinde als Grund untergelegt war. Sie ist seitdem als Gesammtsteuer geblieben, ohne Rücksicht auf abgehende Familien. Da viele Reiche zur christlichen Religion übertraten, baten die Böhmischen Juden wiederholentlich um angemessene Minderung der Steuer, wurden aber immer abgewiesen, und folglich stärker belastet.

3) Da sie in C. M. berechnet wird, so beträgt sie von der reducirten W. W. volle 25 Procent! —

mindestens 2½ Fl. jährlich. Das Fleisch kostet dem Juden ein volles Drittel über den Marktpreis (der selbst schon eine Steuer einschließt;) — Dispense zur Verehelichung nachgeborener Söhne kosten 1½ Proc. des Vermögens, den Professionisten jedoch nur 10—30 Fl. — Die Prager Juden zahlen noch dazu eine Domestikalsteuer zur Erhaltung einer Normalschule, und zur Pflasterung und Beleuchtung der Judenstadt, während sie die allgemeinen Steuern der Stadt ebenfalls nach Verhältniß tragen.

Im Jahre 1842 hatte die Regierung einige Änderungen in den Verhältnissen der Böhmischen Juden angeordnet. Die Gehalte der Rabbinen, von denen auch zeitgemäße Befähigung gefordert wird, sollten genauer und angemessener bestimmt, Rabbinen und Lehrern auch feste Ansiedelung ohne Familien immer gewährt werden. Grundbesitz ward den Industriellen, jedoch nur unter jedesmaliger besonderer Genehmigung der Regierung, zugestanden, eben so das Wohnen in bisher versagten Straßen Prags; Feldbau nur zu eigenem Gebrauche und mit Hülfe anderer Israeliten. Auch ward der Eintritt der Judenstraße Prags in die Commune für künftige Berathung vorbehalten, und die Zahlung für eine Thora in neuen Synagogen, und der außerordentliche Abschoß für Auswanderer abgeschafft; — lauter dankenswerthe, wenn auch kaum fühlbare Erleichterungen. So geringfügig aber diese Zugeständnisse auch sein mögen, so wurden sie doch wenige Wochen, nachdem sie Hoffnungen auf bessere Zeiten angeregt hatten, wieder suspendirt, oder vielmehr zurückgenommen, bald darauf indeß wieder in beschränkterm Maaße ausführbar befunden.

Welche Gefahr oder Rechtsschmälerungen Anderer von denselben plötzlich sich gezeigt haben mögen, ist nicht bekannt worden. Die Wenigen welche von den Befugnissen sogleich Gebrauch gemacht hatten, büßten dies in dem durch jene Zurücknahme und durch die wechselnden Verfügungen nur gesteigerten Uebermuth des Volkes, das den Verachteten ohne Scheu kränkt und höhnt, und welcher im Sommer 1844 bei Gelegenheit des Aufruhrs der Fabrikarbeiter auch nicht verfehlte, für die Strenge der Regierung sich an den unschuldigen und unbeschützten Juden, außerhalb der Judenstadt und in derselben, zu entschädigen! Gern zieht die

Geschichte über alle diese Pöbelscenen, deren Schaden zuletzt der Staat selbst empfindet, einen Schleier!

Daß aber die ganze Art der Judensteuer-Erhebung im Innern große Mißbräuche veranlasse, suchten die Juden selbst im Jahre 1843 der Regierung vorzustellen, um darin eine Abänderung zu erwirken. Vergeblich.[1]

In Mähren zahlen die Juden zusammen 185000 Fl. erhoben von der Behörde; 1) jede Familie und jeder einzelne Überzählige zahlt 5 Fl., selbst wenn ein Familiant anderswo wohnt; 2) als Verzehrungssteuer lastet auf einem Pfunde Fleisch 2 Xr.; auf einem Hahn 3, einem Huhn oder einer Taube 2, einer Gans oder einem indischen Hahn 10, und so auf ähnlichen Speisen, auch auf Wein und Essig. Bisweilen wird sie in Gesammtsummen bezahlt, besonders von Abwesenden als Entfernungssteuer; 3) werden 27400 Fl. als Vermögenssteuer umgelegt. 4) Fremde, nicht-incorporirte Juden zahlen eine Toleranzsteuer von 5—20 Fl. 5) Die Incolatstaxe beträgt für Inländer 300 Fl., die Heirathstaxe für nachgeborene Söhne 1 vom 1000 des Vermögens. 6) Für Verrichtung der Gebete im Hause zahlt man 24 Fl., und mit einer Thora 50 Fl. für die Bewilligung. Außerdem werden nach Schätzung einer Commission Dominical- und Domestikal-Steuern mittelst Umlage erhoben. Dies erfordert eine vorgängige Veröffentlichung der Schatzungsergebnisse, die dann wieder vielfältige Reclamationen und Erörterungen zur Folge hat.

In Schlesien wird als Classensteuer obgleich die allgemeine Classensteuer aufgehoben worden, 2450 fl. erhoben, und überzählige und Fremde zahlen eine Toleranzsteuer. Die Incolatstaxe ist auch hier 300 Fl. Die Heirathstaxe 3 Proc. vom Vermögen.

In Galizien[2] belaufen sich die Taxen auf 700000 fl. Auf Fleisch gelegt, erhöhen sie dessen Preis auf das doppelte des Marktpreises, so daß ein großer Theil der armen Juden in Galizien das ganze Jahr keinerlei Fleisch genießt.

---

1) Allgemeine Zeitung des Judenthums. 1843. S. 539.

2) Bemerkenswerth ist, daß in der Galizischen Judenordnung vom 7. Mai 1789 eine Stelle also lautet: „Im Allgemeinen also soll die Galizische Judenschaft von nun an, in Rechten sowohl als Pflichten, vollkommen wie andere Unterthanen angesehen werden."

kann. Dabei ist diese Steuer seit 50 Jahren um das zwei- drei- und theilweise fast vierfache gestiegen. Dieselbe wird jährlich in Pacht gegeben, und der Ankauf von Fleisch aus andern Händen streng verpönt, durch Geldstrafe oder im Fall des Unvermögeos mit öffentlicher Arbeit am Domicilorte des Uebertreters!

Ein anderer Aufschlag ruht auf Lichtern;[1] welche die Juden aus religiösen Anlässen zur Sabbath- und Festfeier, bei andern Feierlichkeiten, und einer alten frommen Sitte gemäß am Sterbetage der Eltern brennen; ein Aufschlag, welcher ebenfalls nach den Tarifen von 1797, 1800, 1810, 1816, theils vermehrt, theils gesteigert, selten vermindert worden ist. Ein jedes Sabbath- oder Festlicht in der Wohnung zahlt jetzt 5 Xr.; ein Wachslicht 15; ein Licht für Verstorbene 3 und 6 Xr.; jedes Licht des Weihefestes (zusammen 45) 1 und 2 Xr.; ein jedes Licht am Versöhnungstage in der Synagoge, 10 Xr., an andern Feiertagen, früher 1 Xr., jetzt nichts mehr; jedes Licht bei Hochtzeitsfeierlichkeiten 30 Xr.; eine Fackel dabei 1 fl. — Was Sabbathlichter betrifft, so müssen 2 von jedem bezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich brennen. Der Arme ist hierdurch besteuert und oft seines letzten Zehrpfennigs beraubt, ja sehr häufig genöthigt, diese Pacht zu erbetteln. Zwar befreit das Gesetz die Armen, so auch die Ackersleute und die Soldaten, und belegt viele Unbemittelten nur mit halber Steuer, allein die Pächter üben großen Einfluß hierüber aus, und suchen so viel als möglich in die Steuerpflicht hereinzuziehen, und außerdem drücken sie die Bemittelteren zum Ersatz und lassen sich größere Summen zahlen, um den Betheiligten die Untersuchungen zu ersparen. — Ein daraus entstehendes noch größeres Uebel ist, daß die Höchstbesteuerten zu Vorstehern wählbar sind und die Zahl der Lichter den Gemeinden ihre Oberhäupter verschafft, wobei es vorkommt, daß die Pächter öfters über viele Lichter Scheine ausstellen, um ihre Geschöpfe wählbar zu machen. — Auch fremde und durchrei-

---

1) Diese höchst humane Steuer sollte nach Dekret v. 8. Mai 1813, sobald in Galizien die Juden auch der Erwerbsteuer unterworfen worden, aufgehoben werden; allein mit Einführung jener ward die Besteuerung doch beibehalten.

sende Juden sind dieser Steuer unterworfen. — Auf Verdacht einer Unwahrheit in den Angaben steht ein Reinigungseid in abschreckenden Formen. — Kaum glaublich dürfte erscheinen, was doch wirklich geschehen ist, daß, als der Lemberger Vorstand der Israelitischen Gemeinde sich mit einer eindringlichen Vorstellung um Abschaffung dieser, alle Menschenrechte zertretende und dazu noch höchst drückende Steuer an den Kaiser wandten, eine Anzahl Gemeindeglieder, eine Gegenpetition einreichten! und zwar angeblich, weil sie fürchteten, aus der Scylla in die Charybdis zu gerathen, und mit einer andern, größern Entschädigungssteuer belastet zu werden![1]

In der Bukowina zahlt seit 1824 jede Familie, Ackersleute ausgenommen, einen Durchschnitt von 20 Fl., welche vom Fleisch und als Familiensteuer erhoben wird. — Die Karaiten sind gänzlich frei von Judensteuern.

Außerdem zahlt man für die Bewilligung häuslichen Gottesdienstes mit 10 Personen, ohne Thora 20—24 Fl., mit Thora 50 Fl. jährlich. — Jeder aus dem Königreiche Polen Durchreisende zahlt Geleitzoll. — Das Incolat kostet 300 Fl. — Heirathstaxen sind für die niedern Klassen der Arbeiter und Dienenden, beim ersten Sohn 3, beim zweiten 5, beim dritten 12 Dukaten, stets verdoppelt; jeder, der mehr als 100 Fl. jährliche Einkünfte hat, zahlt das Zweifache. Für die zweite Klasse ist diese Taxe das Vierfache; für eine dritte ist sie, wenn des Vaters Einkünfte nicht 400 Fl. betragen, 20, 40, 80 Dukaten; wenn 400 Fl und darüber, 30, 60, 120 und so fort.*)

1) Allgemeine Zeitung des Judenthumes. 1843. S. 257.

*) Zur Geschichte der Judensteuer in Galizien geben wir aus authentischer Quelle noch folgende Notizen.[1]

Die vom polnischen Reichstage 1764 festgesetzte Judensteuer war ein Kopfgeld von 2 poln. Gulden jährlich. Die Oesterreichische Regierung bestimmte 30 Xr. Conv. M.; nur Kinder im ersten Lebensjahre ausgenommen. Vom 1. Mai 1774 ab, ward 1 Fl. C. M. erhoben. Die Theres. Jud. Ord. 1776, setzte dafür 1) Schutz- und Toleranzgebühr, 4 Fl für jede Familie; 2) Allgemeine Gewerb- und Vermögenssteuer, 4 Fl. jede Familie; 3) eine Heirathstaxe nach dem Vermögen. 1784 setzte Kaiser Joseph II. für die zweite 1) den Domestikalbeitrag von 1 Fl. die Familie; und als Heirathstaxe eine klassenmäßige: a. Professionisten und Lohndiener, für Verheirathung des ersten, zweiten ꝛc. Soh-

1) Aus den Mittheilungen des Kreisrabbiners zu Zolkiew.

Die besondern Beschränkungen in Galizien bestehen in folgendem:[1] Die Familienzahl ist im Lande, seit 1789, nicht beschränkt; wohl aber in Lemberg und in der Bukowina. In Lemberg kann eine neue Familie nur mittelst Wegschaffung zweier bestehenden intabulirt werden, und auch dann nur unter Genehmigung der Landesstelle; in die Bukowina darf kein Fremder eingeschrieben werden. In Galizien darf kein Jude Realitäten besitzen.[2]

---

nes 3, 6, 12 Ducaten; b. Oeffentliche Beamten, 12, 24, 48 Ducaten; c. Andere, bei 400 Fl. und darüber Jahreseinkommen, 20, 40, 60, 80 Duc. nach Maßgabe des Einkommens; ferner einen Koscherfleisch-Aufschlag, nach den verschiedenen Thieren. Nur Feldbauer waren von beiden Taxen frei. Die J. O. v. 1789 änderte hierin nur dies, daß der Domestikal-Beitrag den jüdischen Schulen überwiesen wurde. Kaiser Franz hob die Toleranzsteuer, die Domestikal- und die Heirathstaxe auf, und führte die Lichtsteuer ein, jedoch so. daß, wofern sie die frühere Höhe nicht erreichte. das Fehlende als Ergänzungssteuer solidarisch eingeliefert werden mußte. Auch dies ward 1829 nachgelassen, und nun bestehen nur die zwei Gefälle, [1] welche verpachtet sind. Die Fleischtaxe ist folgende: 1 Pfund Fleisch 1½ Xr., 1 Taube oder Hahn von der Größe einer Taube 2½ Xr., 1 Hahn, Henne, Kapaun, Ente, 7 Xr., 1 Gans 17 Xr., 1 Puterhahn 24 Xr. — Die Lichtsteuer: 1) ein Sabbathlicht von Unschlitt 5 Xr., von Wachs 15 Xr. 2) Ein Jahreszeitlicht am Sterbetage 3 und 6 Xr. 3) Jedes Chanucalicht 1 und 2 Xr. 4) Eine Kerze am Versöhnungstage 12 Xr. 5) jedes Hochzeitlicht 2½ Fl. also 5 Fl. Jede Familie muß 2 Sabbathlichter versteuern (Zwangslichter genannt), über 10 werden nicht versteuert. An andern Feiertagen werden zwei nicht versteuert, aber alle über 2. — 4000 Familien sind von dieser Steuer ganz befreit worden, und 11000 andere werden nur mit 5 Xr. besteuert; über diese 15000 Familien wird alljährlich nach Ermittelung der betreffenden Familien die Abgabe erhoben. Die Pächter haben das Recht, wenn Verdacht eines Unterschleifs obwaltet, einen Reinigungseid zu fordern, der jährlich zweimal aufgelegt werden kann Dieser geschieht in der Synagoge, im Beisein des Kreisrabbiners und des Kreiscommissars, im Jom-Kippurkleide. Doch ist seit 30 Jahren kein Eidesfall vorgekommen. Vor 10 Jahren trug das Kreisamt Zolkiew, begleitet vom Gutachten des gelehrten Rabbiners Chajes auf Abschaffung dieses, ohnehin außer Uebung gekommenen Eides an, jedoch ohne Erfolg. —

In der Bukowina ist eine Gesammttaxe von 20000 Fl. seit 1824 auf Koscherfleisch gelegt; das Fehlende muß solidarisch zugelegt werden, etwaige Ueberschüsse fallen jedoch dem Aerar anheim.

1) Dies widerspricht unserm Texte, dessen Quelle wir angegeben haben.

1) Aus den Mittheilungen des Kreisrabbiners zu Zolkiew.

2) Sonderbar contrastirt hiergegen die Zulassung zum Communalrath in einigen Städten. So erhielt die Gemeinde zu Tarnopol 1843

In Lemberg haben die Juden ihr Stadtviertel, außer welchem nur den Advokaten und Aerzten zu wohnen gestattet ist; Großhändler dürfen am Ring offene Läden halten, wovon gegenwärtig nur ein großes Haus (Misches) Gebrauch macht. Mehrere Orte Galiziens schließen die Juden gänzlich aus, z. B. Sambur, Pilsen, Kros, Jasslau, u. a., welche alte Privilegien haben. Christliche Dienstboten dürfen sie nicht halten, außer zu dringlicher Aushülfe an Sabbath und Feiertagen. Oeffentliche Aufzüge mit Lichtern oder Fackeln bei Hochzeiten oder sonstigen Gelegenheiten, sind bei schwerer Strafe verboten. Die Synagogen dürfen nicht übermäßig beleuchtet werden. Während der christlichen Fasten darf kein Ball, keine Festlichkeit bei den Juden Statt finden. Zum Feuerlöschen müssen sie auch am Sabbath sich einfinden. An Sonn- und Feiertagen darf kein Jude Handel treiben, oder öffentlich arbeiten, bei Strafe der Confiscation und sonstigen Büßungen. — Wenn ein christlicher Gehülfe bei einem Juden erkrankt, muß, bei schwerer Leibesstrafe, sofort Anzeige gemacht werden, damit er bei Christen untergebracht werde. Wenn eine jüdische Hebamme zu Christen gerufen wird, muß sie eine christliche Frau mitnehmen, der Nothtaufe wegen. Bei Processionen oder Vorbeitragen des Kruzifixes, sollen die Juden in die Häuser eintreten, und nicht durch Erscheinen mit bedecktem Haupte auf der Straße oder am Fenster ein Aergerniß geben. Fremde Juden, die nicht mit Päßen versehen sind, sollen als Landstreicher behandelt werden. Sammlungen bedürfen der Genehmigung der Regierung; Collecten für Palästina sind streng untersagt; der Gemeindevorsteher, der solche gestattet, muß das Geld abgeben, wird abgesetzt und zum Amte unfähig. Leichen der kleinern Gemeinden die keine Friedhöfe haben, müssen, bei schwerer Strafe oft zu dem nächsten Friedhofe abgeführt werden. (Die Leichenbestattungs-Brüderschaften sind mit Recht aufgehoben, und alles den Vorständen zugewiesen worden.) [1]

---

ihr hierauf beschränktes Bürgerrecht mit Beziehung auf das Dekret vom 5. Oct. 1792 wieder. Das Dekret vom 1. Dec. 1843 drückt sich auf die humanste Weise über die Berechtigung der Israeliten zur aktiven und passiven Wahl, sofern sie die Erfordernisse dazu besitzen, aus.

1) Eine bessere Leichenordnung ist hie und da eingeführt. Der

Man kann nur erstaunen, daß es möglich war, dabei zu bestehen, zumal die Gemeindelasten außerdem noch unendlich große Opfer erfordern. Mehr aber noch ist zu beklagen, daß durch alle diese Mittel zusammengenommen, der achtbarste Jude vor dem Gesetz unter dem tiefsten Verbrecher steht, öffentlich in jedem Augenblick an die Schmach, die er erdulden muß, erinnert wird, und durch seine Erscheinung den rohen Uebermuth auffordert, gegen ihn sich auszulassen. Das Gesetz schirmt zwar die Personen, kann aber nicht die öffentliche Meinung des rohen Haufens zügeln, die sich auf solche Behandlung beruft. Bei wirklichen Conflicten tritt dies recht scharf hervor, sowohl bei Eidesleistungen eines Juden, welche noch die alte abscheuliche Form haben, als bei einzelnen Klagen, die selten dem Juden gerechte Würdigung verschaffen.

Eine Geschichte können Gemeinden, die unter solchem Drucke leben, kaum haben. Ihre Geschichte wäre die eines großen Gefängnisses, dessen Wechselfälle nur darin bestehen, daß Einzelne eintreten, und Einzelne ausscheiden, — lebte nicht in den Juden ein kräftiger Geist, der immer wieder neue Schwungkraft gewinnt, so oft von oben ein milder Strahl hereinfällt. Die österreichische Regierung, wie sehr auch jeder Veränderung des Bestehenden abgeneigt, hat doch oftmals in Betreff der Juden die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der gesetzlichen Verhältnisse erkannt, und solche, von sehr wohlwollenden Grundsätzen ausgehend verheißen oder in Aussicht gestellt. Diese Zukunft schwebt den Juden immer mehr vor als die Gegenwart, sie leben in beständiger Hoffnung, und erhaschen den Augenblick nicht zur Befriedigung, sondern zu immer neuer Aussaat. Eine solche Lebendigkeit und Regsamkeit erzeugt, trotz aller beengenden Schranken, eine Entwickelung, die nicht bloß die geistigen Elemente allein vorwärts treibt, sondern selbst nach außen hin umschaffend wirkt. Ungeachtet der Einschränkung

---

Antrag des Vorstandes zu Brody im Juli 1844 einen Leichenwagen einzuführen, hat eine furchtbare Aufregung hervorgebracht, in welcher mehrere sich selbst gegen die Obrigkeit vergingen. Der Kreisrabbiner in Zolkiew, um ein Gutachten ersucht, rieth beim Herkommen, die Leichen zu tragen, es bewenden zu lassen, und nur eine Bahre anzuschaffen, wie solches an mehrern Orten geschehen! —

aller Nahrungswege wächst die Handarbeit und das Handwerk sowohl in den zahlreichen Gemeinden, wie in Hinsicht der Lehrlinge sogar in Wien, wo nur wenige Arbeiten geübt werden dürfen. Böhmen zählt bereits 4 jüdische Handwerkszünfte, Schuster, Schneider, Fleischhauer, Goldschmiede, und viele Handwerker aller Gattung, welche zusammen sich schon kräftig genug fühlten, um bei der Regierung um freie Ausübung ihrer Gewerbe zu bitten. Vereine zur Beförderung bürgerlicher Gewerbe bestehen überall im Lande und wirken, trotz aller Feindseligkeit der Zünfte, kräftig ein. Im Handel und Fabrikwesen gab es von jeher hervorragende Häuser, welche die Regierung stets begünstigte, oft durch Adelsverleihungen belohnte; freilich seltsam genug, diejenigen Freiherren[1] nennend, die daneben nicht eine Spanne Landes außerhalb ihrer Fabriken als Eigenthum besitzen durften. Von dieser Seite muß die Gesetzgebung noch fortschreiten, wenn eine gedeihliche Entwickelung erfolgen soll, denn bis jetzt betraf dergleichen Aufmunterung nur den bereits emporgetriebenen Reichthum, der ihrer minder bedarf, und den sie nur als Luxus ziert. Erst in den jüngsten Jahren ist den Juden auch gestattet worden, in der Umgegend Wiens Fabriken anzulegen, und schon sind viele in voller Thätigkeit. In Böhmen ist die Zahl wie die Größe der Fabriken bedeutend genug, um, wie in England, ein Gegenstand der Volksaufregungen zu werden, wovon das Jahr 1844 blutige Auftritte dem Andenken überliefert hat. Traurig, daß in Deutschland solche Volkswuth zugleich am Religionshaß die Gluth schürt. — Uebrigens sind in jenen Fabriken sehr viele Juden als Kunstarbeiter und als Tagelöhner beschäftigt, und in der Prager Judenstadt nähren sich viele, allerdings in dieser Beschränkung nur sehr kümmerlich, vom Handwerk.

Im Voralberg und in Tyrol, wo die Zahl der Juden nicht sehr groß ist, gelten die Bestimmungen des Baierischen Ediktes von 1813. Der Zustand ist, so weit es von Thätigkeit und Unternehmungsgeist abhängt, besser als zu Anfange dieser Periode; sonst herrschen dort die meisten Beschwerden, wie in den übrigen Provinzen.

---

1) Bisher sind 7 Israeliten in den hohen Adel, nämlich zu Freiherren, erhoben worden; Ritter und Edle giebt es viele.

Über innere Verhältnisse haben wir wenig zu sagen. Da wo der Einzelne mit so drückenden Lebensbedingungen zu ringen hat, entwickelt sich kein Gesammtstreben, jeder ist nur darauf angewiesen, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und der ihn umgebenden Verhältnisse sich aus der Armuth herauszuwinden, um durch Wohlhabenheit das einzige Mittel zu erlangen, eine bessere Stufe zu ersteigen. Daher giebt es in den österreichischen Staaten wenige Israeliten von Auszeichnung, wenn man die geadelten Fabrikanten ausnimmt. Wohl hat die Regierung auch hie und da anderweitige Wirksamkeit aufmunternd anerkannt, wovon wir in der Culturgeschichte mehrere Beispiele anführen, aber im Allgemeinen blieben nur die beiden Hauptfächer, Gewerbsthätigkeit und jüdisch-theologische Gelehrsamkeit, angebaut, die letztere auch nur in sehr beschränktem Kreise; und mitunter hat das Schulwesen praktische Thätigkeit geweckt. In der Kunst finden wir die Musik durch einen Moscheles, Ernst, Fischoff u. a., die Malerei durch Pollak aus Böhmen, und die Aesthetik, als Wissenschaft, durch J. Jeitteles vertreten.[1] Die allgemeinere Literatur, an sich vielen Hemmungen unterworfen, hat keine hervorragende Werke aufzuweisen. Doch hat L. A. Frankl in Wien als epischer Dichter, und Kuranda (aus Prag,) als Dramatiker und Publicist, freilich nur im Auslande, sich einen guten Ruf erworben, und ist von beiden noch viel Treffliches zu erwarten. Dagegen ist die jüdische Literatur, sowohl in Hinsicht der Geschichtskunde und der Exegese, als auch der Kritik und der bis zu unsrer Zeit fast gänzlich verwahrloseten Hülfswissenschaften auf eine sehr hohe Stufe gebracht worden. Dies darzuthun bleibt der Culturgeschichte vorbehalten.

---

35. Rechtsverhältnisse in Ungarn.

Mehr geschichtlichen Gehalt bieten die Verhältnisse der Israelitischen Bewohner des Königreichs Ungarn dar, obwohl der beabsichtigte Umschwung derselben noch nicht erfolgen konnte.

---

1) Die Juden in Oesterreich. II. 113.

Das Alter der Juden in Ungarn ist nicht genau festzustellen, doch ist so viel gewiß, daß bereits im 11ten Jahrhundert viele Judengemeinden im Lande wohnten, Bürgerrechte besaßen, und manche Individuen derselben zum Adelstande oder zu Ämtern gelangten. Die Gemeinde Preßburgs führt ihre Erinnerungen mit Bestimmtheit auf das zwölfte Jahrhundert zurück. Später erlitten sie Verjagungen und Bedrückungen gleich denen im Reiche. 1826 ward die Preßburger Gemeinde vertrieben, doch bald wieder zugelassen. Sie stand besonders unter dem Schutze der Grafen Palfy.

Die Größe der Bevölkerung ist noch nicht ganz ermittelt, man schätzt sie auf 230—270,000. Die größere Zahl wohnt im nördlichen Ungarn, meist aus slavischen Ländern stammend, und unter Slaven, großentheils arm wie in Polen; die Minderzahl in den südlichen Gegenden ist thätiger und wohlhabender. Bedeutende Gemeinden sind in den Städten Pesth, Preßburg, Arad, Szegedin, Canischa, Temeswar, Großwardein, Raab, Bonyhard, Papa, St. Nicolau, u. a. In Siebenbürgen wohnen nicht sehr viele. Gemeinden sind

---

1) Nach den Oesterr. Bl. für Literatur und Kunst II. 43. wohnen in Ungarn in allem etwa 252400 Juden und zwar die meisten im Erzbisthum Gran, 56000, und Erlau 23000, in Bisthum Kaschau 35400, Szathmar 27600, Veßprim 15500, Raab 13800, Neutra 12800 Csand 10000, Waitzen 10500, Colosca 8000, Großwardein 8000, Fünfkirchen 7000. Stein am Anger 6600, Stuhlweißenburg 6000, Zips 5000 Agram 2000, die übrigen nur schwach bevölkert.

Der fleißige Forscher L. Löw (Ob. Rab. in Gr. Canischa) giebt ein Wiener Jahrbuch für Israeliten für 5606 andere Zahlen, wonach 1844 in Ungarn 259300, in Siebenbürgen 3500, in der Militärgrenze 464 gewesen sein sollen. Genauere Angaben findet er in der Gesammtzahl von 244000 (1: 51. der Bevölkerung) Sie sind vom Jahre 1840. Damals kamen auf die Comitate folgende Zahlen: Pesth 21000, Neutra 20000, Zemplin 16600, Preßburg 13800, Saboltsch 10700, Scharosch 10300. Trentschin 10200, Marmarosch 9100. Abauj 9300, Borschod 8700, Zzatmar 8700, Bacs 7100, Ungvar 6900, Oedenburg 6600, Szala und Bihar je 6300, Veszprim 6200, Beregh 5000. Weißenburg 5000, Eisenburg 4900, Komorn 4500, Schümeg 4500, Tolna 3900, Neograd 3600, u: s. w. abwärts; das Verhältniß zur jedesmaligen Gesammtbevölkerung ist in den hiergenannten sehr verschieden, und wechselt in den übrigen noch mehr. Am stärksten ist das Verhältniß in Ungvar und in den obigen zuerst genannten Comitaten, welche ein Drittel der jüdischen Bewohner enthalten.)

in Temeswar, Semlin, Carlsburg. Eine kleine Zahl ist dort völlig magyarisch, und für sich abgeschlossen einen besondern Stamm bildend, der sich von ehemaligen Christen herschreibt; wahrscheinlich von Schabbathai Zwi's Sekte, worauf deren Name Szombasniker wohl hindeutet.

Die Sprache der ungarischen Juden ist durchweg die deutsche, verderbt wie in Polen; in neuerer Zeit wird das Hochdeutsche und das Magyarische herrschender, als das noch hie und da beliebte Slavische. — Der Herkunft nach sind fast alle, auch die aus den Slavischen Ländern vormals, und die später aus Galizien Eingewanderten, Deutsche.

Die Gesammtheit in Ungarn zahlt eine Toleranzsteuer, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts 20,000 Fl. betrug, nach und nach aber auf 100,000 Fl. C. M. gesteigert worden.

Die Rechtsverhältnisse sind im Allgemeinen noch mittelalterlich, und zum Theil in späterer Zeit eher verschlimmert als verbessert worden. Die Juden waren bis in die neuesten Zeiten ausgeschlossen vom Grundbesitz, mit Ausnahme städtischer Wohnungen, und Bauergründe zum eigenen Anbau unter dem Grundherrn; ferner von allen freien Städten, vom Eintritte in Zünfte und Innungen, und vom Staatsdienste; daher wie überall auf den Handel, und außerdem noch auf die Vermittelung des Produktenverkaufes von adeligen Gütern angewiesen. An vielen Orten, (Croatien, Slavonien, Militärgränze, seit 1729, mit einzelnen Ausnahmen,) war ihnen der bloße Aufenthalt versagt. Sie zahlen die Toleranzsteuer und sind vielen andern örtlichen Lasten und Willkührlichkeiten unterworfen. Andrerseits wurden sie jedoch von den magyarischen Magnaten sehr human behandelt. Einige Herrschaften gestatteten auch die Ausübung der Handwerke. In den größern Städten ward aber den Israeliten das Meisterrecht versagt, und die immer zunehmende Zahl von Handwerkern blieb auf Concession beschränkt. Der Soldat, denn seit 1808 sind die Israeliten auch zum Militärdienst verpflichtet, avancirt nicht weiter als zum Unteroffizier.

Trotz dieser drückenden Lage, welche allerdings den Bildungszustand sehr danieder hielt, ging die Zeit an ihnen nicht spurlos vorüber, und die Fortschritte des Jahrhunderts

welches den Menschen als solchen zur Theilnahme am politischen Leben auffordert, mußten auch die fast ganz verwahrloseten Juden dieses Landes berühren, nachdem die österreichische Regierung auf Verbesserung der Erziehung gedrungen hatte, und diese nicht ganz erfolglos geblieben war, auch die Stände des Landes selbst mit der Zeit fortgeschritten waren.

Schon 1790—91 waren die Stände darauf bedacht gewesen, den gesetzlichen Zustand zu regeln. Allein im Wesentlichen wurde nichts verändert. Es war erst der jüngsten Zeit vorbehalten, nachdem abermals mehr als ein Menschenalter darüber hingeschwunden, das innere Leben aber einen immer erkennbarern Aufschwung genommen hatte, die Frage, wie die Juden zu Bürgern des Staates zu erheben seien, ernstlicher anzuregen. Das Jahr 1839 wird in dieser Beziehung einen geschichtlichen Abschnitt bilden; denn in diesem Jahre kam der Vorschlag, den Juden den Besitz von Urbarial-Gründen zu gestatten, zum ersten Male zur Sprache, und ging in beiden Versammlungen durch.

Die Juden verhielten sich hierbei nicht bloß leidend, sie hatten vielmehr bereits ihre Stellung begriffen, und nicht wie in andern Ländern, erst damit begonnen, einzelne Erleichterungen zu beantragen, sondern einsehen gelernt, daß nur der Grundbesitz sie aus ihrer Isolirtheit herausziehen könne. Wirklich sind sie bereits in einzelnen Gebieten bedeutende Pacht-Gutbesitzer, Fabrikinhaber und Fabrikanten, z. B. auf den Besitzungen des Grafen C. Esterhazy in der Weszprimer Gespanschaft, wo jedoch das Incolat immer noch mit theurer Bezahlung erkauft werden muß, noch besser auf dem Gebiete des Fürsten Bathjany, welcher alles Gute fördert und keine Steuern dafür auflegt. Kaum fanden sie nun einige Geneigtheit bei den Ständen, hierin günstige Abänderungen zu treffen, als die Vorsteher der ansehnlichen Gemeinde zu Pesth an alle Gemeinden Ungarns und der zugehörigen Provinzen Einladungen erließen, Abgeordnete zur gemeinsamen Berathung nach Pesth zu senden. Dies geschah, und man wählte in der Versammlung dieser Deputationen einen Ausschuß von 12 Mitgliedern, welche sich nach Preßburg begaben, um die Angelegenheiten der Juden bei dem Reichstage zu betreiben.

Dem Erwerb von Urbarial-Gründen, oder Nutznießung der Grundstücke [1] stand eigentlich schon seit dem vorherigen Landtage, auf welchem derselbe allen Nicht-Adeligen zugestanden ward, in Betreff der Israeliten nichts im Wege. Die Magnatentafel wollte jedoch diese in so weit beschränken, daß sie nur unter Genehmigung des Grundherrn, und nur zur eigenen Bebauung mit israelitischen Arbeitern zum Grunderwerbe sollten gelangen können. Diese Bedingungen fanden bei den Ständen lebhaften Widerspruch, als inhuman und unzweckmäßig zugleich. Was auch Einzelne befürchteten, es möchte der Sabbath große Schwierigkeiten machen, oder es möchten die Juden, weil ihnen große Mittel zu Gebote stehen, unermeßlich viele Grundstücke ankaufen, und was sonst die Ängstlichkeit eingab, die Stände beschlossen, von jeder erschwerenden Bedingung abzustehen, weil es unbillig sei, die Religion als solche zu belästigen und andererseits die Eröffnung des Landbaues der Entwickelung nur förderlich sein könne. Die Magnaten-Tafel trat endlich dem Beschlusse der Stände bei.

Im Anfange des Jahres 1840 ging man aber einen bedeutenden Schritt weiter. Die Comitats- und Stadt-Gemeinde-Deputirten waren wieder in Pesth versammelt, und der Vorsitzer (J. C. Boskowitz, ein um die Gemeinde Pesth's sehr verdienter Mann) eröffnete ihnen, daß S. K. H. der Erzherzog Palatinus in einer Audienz den jüdischen Deputirten gestattet habe, eine Petition um Verbesserung der Lage der Israeliten bei dem Reichstage einzubringen. Es ward nicht bloß dieser Schritt beschlossen, sondern zugleich darauf Bedacht genommen, daß alle Gemeinden aufgefordert werden sollten, im Fall ein günstiger Erfolg einträte, durch eine allgemeine Subscription für Beförderung des Handwerks und Landbaues Sorge zu tragen. (Einzelne Vereine der Art bestanden schon seit Jahren mit günstiger Wirksamkeit.) Vier Deputirte wurden nach Preßburg gesandt, um die sofort abgefaßte, und bald darauf in's Magyarische übertragene Petition einzureichen.

Diese Petition, von einem Israeliten verfaßt, zeugt bei allen Mängeln, [2] die man nicht verkennt, doch von einem

1) Israelitische Annalen. 1839. 50.
2) Der Orient. 1840. Seite 114.

sehr bedeutenden Fortschritt der Geistesbildung, nicht bloß ihres Verfassers, sondern aller, in deren Namen sie spricht, und deren Gesinnung sie ausdrücken soll. Sie setzt voraus daß die Zeit bereits das Ihre thue, um den Ständen des Reiches eine Verbesserung der Rechtsverhältnisse als dringende Forderung nahe zu legen, erklärt aber andrerseits, daß die Israeliten selbst sich es nicht versagen können, dennoch mit ihrem Gesuche hervorzutreten, wäre es auch nur um zu zeigen, wie sehr sie es für ihre Pflicht halten, ihr Vertrauen zur Regierung zu offenbaren. Sie vergleicht dies (seltsam genug) mit dem Gebete, welches ebenfalls nur eigentlich die Überzeugung des Flehenden darzuthun bestimmt sei. Wichtiger noch erscheine dieser Schritt, um zu beurkunden, daß die Israeliten, wie oft wohl behauptet worden, diese Angelegenheit keineswegs mit Gleichgültigkeit betrachten. Der gesetzliche Zustand, noch bis zur Zeit die Israeliten schmählich zurücksetzend, verlange eine völlige und gründliche Umgestaltung; er drücke nicht bloß die Betheiligten in den äußern Lebensverhältnissen, sondern wirke höchst nachtheilig auf die sittliche und geistige Bildung derselben. Dennoch dürfen die Bittsteller mit erhebendem Selbstgefühl behaupten, die Bildungsstufe sei im Allgemeinen eine höhere, als unter solchen Umständen erwartet werden könnte. Der Israelit trage alle Lasten und sei ein treuer Unterthan, trotz der Schmach, die ihn treffe; er habe seinen Sinn für Ehrenhaftigkeit und Menschenwerth [1] treu bewahrt; die Hausväter trachten größtentheils danach ihre Kinder für edle Erwerbsarten heranzubilden; Schulen und Bildungsanstalten erheben sich in vaterländischem Geiste; das sociale Leben gehe einer schönen Umwandelung entgegen; die Religion leite sie an, die Pflichten der Menschenliebe

---

1) Nähere Besprechungen über den sittlichen Zustand der Israeliten in Ungarn traten in kleinen Schriften hervor. Gasparich, ein Ungar, schrieb gegen die Juden; der wackere Rab. Schwab (s. Schr. ward in's Magyarische übersetzt von dem, damals noch dem Judenthume angehörigen M. Block,) wies ihn mit Ruhe und Klarheit ab. Am Humansten behandelt die Judenfrage der Freiherr Joseph von Cötvös: die Emancipation der Juden, übersetzt von H. Klein. Pesth 1841. Diese Schrift ist, trotz zugestandener Gebrechen der Juden, ihrer Emancipation günstig.

gegen jeden ohne Unterschied auszuüben. Demnach bitten sie um Vollziehung eines Aktes der Gerechtigkeit, u. s. w. Wie sehr die Befreiung der Israeliten nur gute Früchte getragen habe, sei aus dem Vorgange anderer Regierungen und aus den Zeugnissen der hochgestellten Staatsmänner genügend erwiesen.

Am 9. März wurde in einer Circularsitzung der Stände der Vorschlag, auf Verleihung aller nicht-adeligen Rechte an die Israeliten anzutragen, einstimmig angenommen. Der Antrag war von dem Deputirten der Pesther Gespanschaft Dubravezky im Namen seiner Committenten ausgegangen, und dahin ausgedrückt:

„Daß die israelitische Religion in die Reihe der im „Lande angenommenen Religionen gestellt werde; fer„ner, daß die Israeliten in die Reihe der übrigen „Nicht-Adeligen gestellt werden, und aller, nicht ade„ligen Christen offen stehenden Dienste und Ämter „fähig sein sollen. Dies soll natürlich auch auf den „Militärdienst ausgedehnt werden; wie denn überhaupt „die Israeliten, wenn sie sich durch Verdienste aus„zeichnen, wie alle Nicht-Adelige behandelt werden „sollen."

Dieser Antrag ward kräftig unterstützt, von Einem (Szegedy) mit dem Bemerken, daß derselbe auch auf Kroatien,[1] Slavonien und Dalmatien und die Nebenländer ausgedehnt werde, wo übrigens erst seit Joseph II. den Juden ordentliche Ansiedelung gestattet ist, wo sie aber noch immer die empörendsten Mißhandlungen erleiden, wie sehr diese auch dem milden Geiste der Behörden widerstreben. — Derselbe Beschluß ging auch am 24. März in der Regnicolar-Sitzung durch.

Am 31. März kam das Nuncium der Stände an die Magnaten-Tafel. Graf Zay unterstützte den Antrag der Stände seinem ganzen Inhalte nach, und wollte selbst den Ständen öffentlichen Dank zuerkennen, daß sie einen so

---

1) Die Zahl derer in Kroatien beläuft sich auf etwa 900 Seelen. Warasdin zählt etwa 70 Familien, Agram 44, die übrigen wohnen zerstreut. In Slavonien sind etwa 400, auch in Dalmatien und der Militärgränze äußerst wenige. (Siehe unter Oesterreich.)

humanen und gerechten Beschluß gefaßt haben. Bischof B. Barkoizy erklärte sich in gleichem Sinne, jedoch wünschte er vorläufig nur die wesentlichsten Concessionen bewilligt zu wissen, bis die Israeliten eine höhere Stufe der Civilisation erreicht hätten. Graf Alexander Erdödy widerlegte aber diese Ansicht als unbegründet, und forderte Abschaffung der Toleranz-Gelder und bürgerliche Freiheit. Auch Graf Nadasdy trat ihm bei, und fand nur die Forderung der Stände allzusehr ausgedehnt. Baron Cötvös erklärte sich für den Antrag der Stände, ebenso Graf Jos. Teleky, nur fand er Bedenken, den Israeliten die Adelsfähigkeit einzuräumen. Es wurde noch verschiedenes erörtert, und der Beschluß gefaßt, welcher als Renuncium an die Stände-Tafel in folgender Weise erlassen wurde:

„Die Magnaten-Tafel [1] würdige in vollem Maße die in dem Gesetzentwurfe der Ständetafel ausgesprochene edele Absicht, und äußere selbst den Wunsch, daß den Juden endlich erfreulichere bürgerliche Verhältnisse zu Theil und sie hiedurch an den Staat und die Constitution fester angeschlossen werden möchten. Da jedoch zur Förderung dieses so preiswürdigen Zweckes nur eine sorgsame, stufenweise Entwickelung die rathsamsten und durchgreifendsten Mittel liefern, so erachte es die Magnaten-Tafel gegenwärtig noch nicht für wünschenswerth, über das Schicksal dieser Volksklasse so ausgedehnte Verfügungen zu treffen, wie selbe die Ständetafel in Antrag stelle; sondern für diesmal würde genügend sein, zu verfügen, daß außer dem den Juden bisher schon größtentheils frei gegebenen Gebrauch und Ausübung aller Wissenschaften und Gewerbe, noch **a.** die Abstellung der Toleranztaxe bewilligt, und die Ausschließung der Juden von der Nutznießung adeliger Besitzungen, welche ohnehin nur auf Verordnungen beruhe, und auch unter den Landesbeschwerden öfters vorgekommen sei, aufgehoben werde; **b.** es solle gesetzlich bestimmt werden, daß die Juden in Zukunft in allen Gegenden und Städten des Landes frei wohnen dürfen; **c.** in wie fern sie hinsichtlich der erforderlichen Fähigkeiten dazu geeignet sind, soll ihre Religion bei der Aufnahme in Professions-Innungen oder Handelskörperschaften ihnen nicht zum Hinderniß gereichen;

1) Israelitische Annalen. 1840. Nr. 24.

d. auch soll bestimmt werden, daß die Juden künftighin nicht nur Urbarial-Ansäßigkeiten, sondern auch in allen königlichen freien, wie auch privilegirten Städten bürgerliche Gründe ohne Anstand erwerben dürfen. — e. Schließlich ward noch bemerkt, daß fremde Israeliten nur, wenn sie Vermögen einbringen oder durch Wissenschaft oder Kunst oder Profession dem Lande nützlich werden können, Aufnahme finden sollen.

Im Ganzen wich der Antrag der Magnaten von dem der Stände eigentlich nur in Betreff der Anstellungsfähigkeit ab. Die Stände nahmen hierauf das Renuncium an, welches dann als Proposition an den König (Kaiser von Oesterreich) zur Sanction abgeschickt ward.

Unterm 10. Mai erfolgte die Resolution: [1]

Sr. Maj. werden in Betreff der Befreiung der Juden von der Toleranz-Taxe die Proposition der Reichsstände, nachdem auch die betreffenden Dikasterien darüber werden vernommen haben, in allerhöchste Erwägung ziehen, und als dann eine allergnädigste Resolution hierüber ertheilen; somit ist der §. 1. des Gesetzentwurfs wegzulassen. Uebrigens genehmigen Sr. Maj. allergnädigst, daß sämmtliche im Königreich Ungarn und den Nebenländern geborene Juden, wie auch jene, welche vorgeschriebener Maßen den Commorationsschein erlangten und gute Sitten haben, die ferner bestimmte Vor- und Zunamen führen, und die bei ihrer Geburt in ein durch ihre Religionsdiener zu führendes Matrikelbuch eingeschrieben wurden, hinsichtlich der Erwerbsmittel durch den Ackerbau und die Professionen — ohne jene Vorrechte, welche die schon bestehenden Gesetze oder Privilegien ertheilen, dahin zu nehmen, — nachfolgende Begünstigungen dermalen gesetzlich genießen sollen, als: die Juden dürfen, mit Ausnahme der königl. freien Bergstädte und anderer Orte, von welchen sie des Bergbaues- und der Metall-Manipulation wegen nach althergebrachten Gebrauche ausgeschlossen sind, im ganzen Königreiche Ungarn und in den Nebenländern überall wohnen, adelige Güter in Pacht nehmen, jedoch die Nutznießung der Urbarial-Ansäßigkeiten nicht ankaufen. Was die Erlaubniß des

1) Die Version im Orient 1840, Seite 179, ist an mehrern Stellen durchaus unrichtig.

freien Ankaufs städtischer Grundstücke betrifft, so wird allergnädigst gestattet, daß dieser Gebrauch in den Städten, wo er bisher üblich war, jetzt gesetzlich bestimmt werde. Ob aber diese Bestimmung auch in andern Städten zu gestatten sei, behalten sich Sr. Maj. vor, nach den Meinungsäußerungen der Dikasterien in jedem besondern Falle, nach obwaltenden Umständen, gerecht und billig zu entscheiden. Auch dürfen die Juden unter den sonst üblichen Bedingungen Fabriken errichten, schicklichen Handelsverkehr und Handwerke auf eigene Hand oder mit jüdischen Gesellen betreiben, und jüdische Knaben in die Lehre nehmen; auch jene Wissenschaften und Künste, die sie bisher übten, ferner betreiben. Sie sind verpflichtet, Zeugnisse und Verträge in einer der landesüblichen Sprachen auszufertigen. Hinsichtlich der fremden Juden hat die Stadthalterei die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln und den §. 5. des Gesetzentwurfes überall streng zu beobachten. Vagabunden und ohne Paß Reisende sind sofort in ihre Heimath zu verweisen.

Dieser Gesetzartikel soll: „Von den Israeliten" überschrieben werden.

Somit ward denn wenigstens ein Theil der Beschwerden erledigt, wenn gleich die Grundbegriffe die alten blieben. Auf die Idee, die Israeliten Ungarns vollständig als Volksgenossen der Landesbewohner zu betrachten, ging die Regierung nicht ein, sie übte aber, nach gewohnter Weise, diejenige Milde, welche sie für hinreichend erachtete, um der persönlichen Freiheit Spielraum zu gewähren. Ein, allerdings, gegen die Prinzipien der Stände gehalten, ganz verschiedenes Ergebniß; doch mag dies als der Keim einer bessern Zukunft angesehen werden, welche hoffentlich zum Mindesten die Gestattung des Eintretens in Zünfte und Innungen wohl bald nachholen dürfte, da dies zum Wesen des Handwerksbetriebs nöthig ist, wenn dieser nicht den Schwierigkeiten erliegen soll. So wie jetzt die Verhältnisse stehen, sind die Israeliten des Landes immer noch lediglich dem Schutz der Adeligen überlassen, während die städtischen Corporationen, namentlich die der freien Städte ihnen sehr harte Bedingungen anflegen. So z. B. machte Stuhlweißenburg 1839 die Zulassung eines Juden und seiner Nachkommen zum Wohnrechte in der Stadt von

dem Besitze eines Vermögens von 6000 Fl. abhängig, fordert 400 Fl. Anzugsgeld, und gestattet dabei dennoch keine volle Ansäßigkeit, keinen Detailhandel und kein Handwerk. Und selbst diese Vergünstigung ward im Jahre darauf wieder streitig gemacht.[1] Ähnliches findet sich an verschiedenen Orten. Aus Caschau wurden die neu angesiedelten Israeliten im Jahre 1841 wieder bedroht. Der gesetzliche Zustand ist daher noch immer schwankend.

Im Jahre 1842 petitionirten die Israeliten um Abstellung der höchst drückenden, auf gar keiner gesetzlichen Grundlage beruhenden Toleranzsteuer.[2] Den Bevollmächtigten der Gesammtheit zu Pesth ward hierauf vertraulich eröffnet, daß Hoffnung auf Erfolg vorhanden sei, wofern sie sich dazu verstehen würden, eine Ablösungssumme von 1,200,000 Fl. in zehn jährlichen Raten zu zahlen. — Diese Unterhandlung hatte keinen Boden.

Mittlerweile rückte wieder der Reichstag heran, und der Antrag auf Emancipation ward wiederum erneut, und mit denselben Gründen wie überall vertheidigt und bestritten. An Flugschriften für und wider, noch ungründlicher als in Deutschland, fehlte es nicht. Die Stimmung zeigte sich auf diesem, ohnehin sehr stürmischen Reichstage, 1843—1844, bei weitem ungünstiger. Nach Verschiebung der vielen Einzelfragen, welche bei mehrern Verhandlungen auch die Juden betrafen, ward ein Comite mit Vorlegung eines Entwurfs über Emancipation beauftragt. Derselbe stimmte mit denen von 1839 wesentlich überein. Als am 6. Sept. 1844 der Commissionsbericht in der Circularsitzung wieder den vorigen ersten Gesetzvorschlag zur Annahme empfahl, welcher einfach die Abschaffung der Toleranzsteuer und völlige Emancipation beantragte, trat ein Deputirter mit der Ansicht auf, es sei, wenn gleich er selbst für Volksfreiheit lebhafte Theilnahme empfände, ihm doch nicht möglich, für sofortige Befreiung der Juden zu stimmen, weil diese Aristokraten seien, weil sie kein Glaubensbekenntniß aufgestellt haben, weil sie Autonomie besitzen, die man allenfalls zuerst abschaffen müsse, (wobei der Redner

---

1) Israelitische Annalen. 1841. Doch fand sich wieder Duldung ein. Allgemeine Zeitung des Judenthumes. 1842. Seite 304.

2) Allgemeine Zeitung des Judenthums. 1843. Nr. 11. 12.

vergaß, daß diese Abschaffung in der Emancipation selbst liege), weil sie nur gern unter andern unterdrückten Völkern wohnen, wie Ungarn und der Orient beweisen, und es besser sei, erst Ungarn selbst frei zu wissen. Ein anderer widerlegte diese armseligen Gründe, indem er deutlich zeigte, daß die Geldaristokratie, worauf jener anspielte, bei den Juden nicht stärker sei, als in allen sonstigen Volksklassen, und daß sie keinen Grund darbiete, den Geist zu unterdrücken und die Thätigkeit zu lähmen; daß aber überhaupt bei solcher Emancipation nicht die Betheiligten gewinnen, sondern der Staat und das ganze Volk, und daß man sogar danach streben müsse, die Israeliten Ungarns, durch Errichtung eines Seminars in diesem Lande selbst, zu nationalisiren, damit sie nicht ihre Lehrer außerhalb suchen. Ein anderer bekämpfte das Ansinnen eines aufzustellenden Bekenntnisses, da die Religion der Juden genugsam bezeugt habe, daß sie nichts gegen den Staat lehre; er wünschte, daß die Geistlichkeit die Vorurtheile ausrotte; und stimmte dahin, daß die Regierung ersucht werden möge, ein Seminar für die Juden zu errichten. Noch andere Redner sprachen in diesem Sinne, sich wundernd über die Lauheit, mit welcher jetzt ein Grundsatz des natürlichen Rechtes behandelt werde, der auf vorigem Reichstage so allgemein erkannt worden, und seitdem noch derselbe geblieben. Eine Stimme wollte freilich diese Aenderung in einer noch jungen Erfahrung finden, daß nämlich die Einführung des Wechselgesetzes die reichen Juden veranlaßt habe, ihre früher auf Handel und Pachtungen verwendeten Capitalien den Geldgeschäften zuzuwenden, und daß allerdings die Geldaristokratie, vielleicht auch wirklich die Religion, da man sie nicht kenne (!) staatsgefährlich sei. Es wurde hierauf wiederum der Charakter der Juden bald wegen ihrer Ausdauer gepriesen, bald wegen ihrer Zähigkeit getadelt, die Unterdrückung derselben bald als eine nothwendige Rücksicht auf allgemeine Vorurtheile für ein Werk der Gerechtigkeit, bald als ein thörichtes Nachgeben gegen barbarisches Herkommen für unnatürlich erklärt. Endlich ward am 7. Sept. nach einer sehr geräuschvollen Verhandlung, in welcher die ungeeignetsten Ausdrücke fielen und die Emancipationsfreunde oft Zischen vernehmen mußten,

die Abschaffung der Toleranzsteuer allgemein genehmigt; der Antrag auf volle Gleichstellung mit Nicht-Adeligen fiel aber mit 35 gegen 13 durch.

Nach Beseitigung dieses allgemeinen Gesetzvorschlages ward der andere, im Jahre 1839 schon in den Hauptpunkten genehmigte, aber nicht sanctionirte specielle Vorschlag in Erwägung gezogen. Man beschloß hier, außer der Abschaffung der Toleranzsteuer, die Erlaubniß, überall im Lande zu wohnen, auch in den Freistädten Grundstücke zu kaufen, und die Freiheit der Gewerbthätigkeit. Ueber Pfandrecht an adeligen Gütern stimmten 25 gegen 24. Dagegen stimmte man allgemein für Errichtung eines inländischen Seminars, worüber jedoch ein besonderer Gesetzentwurf erst ausgearbeitet werden sollte. Dieser ward am 9. Sept. in aller Eile vorgelegt und beschlossen. Er enthielt 16 Paragraphen, worin die Veranstaltungen zu einem unter Aufsicht eines israelitischen Volkserziehungscomite's zu stellenden Schul- und Rabbinenseminars, gleichzeitig auch zu einer Rabbinensynode, empfohlen werden. Die vorgeschlagene Adresse an den Kaiser in dieser Beziehung hebt besonders diesen letztern Punkt als das geeignete Mittel, die Juden von ihren Absonderungsgesetzen zu befreien und mit dem Volke zu amalgamiren, hervor, und enthält das Gesuch um Genehmigung der übrigen Artikel.

Schon die ganze Art, wie die Verhandlungen geführt wurden, ließ keinen guten Erfolg erwarten. Der Gedanke, daß die beantragte Synode und das Seminar nur dahin abzielen möchten, die religiösen Angelegenheiten zu beeinträchtigen, regte selbst die Juden gegen diese Gesetzvorschläge auf. Es bildete sich unter den starren Anhängern des Herkommens eine Gegendeputation, welche bei den Behörden sich dahin verwendeten, daß keinerlei Neuerung stattfinden dürfe, und — ob dies mit einwirkte, oder die Abneigung ohnehin schon bei den Ständen Nahrung genug gefunden hatte, ist uns unbekannt, — die Magnatentafel verwarf alle obigen Anträge.

Ein Blick auf die innern Verhältnisse bietet sehr wenig erfreuliches dar. Man zählt im Lande 42 große Synagogen und gegen 350 kleinere Betstuben. Die Erstern haben von Deutschland her, wenn man Pesth, einen

Theil von Preßburg und Arad ausnimmt, die Verbesserungen des Cultus nicht aufgenommen. Einige Gemeinden haben zwar, minder durch öffentliche Anstalten, als durch weltliche Bestrebungen geleitet, bedeutende Fortschritte in der Bildung gethan, und es entwickelt sich bereits eine Generation, die dereinst etwas leisten wird, aber für das Allgemeine kann nur da etwas geschehen, wo tüchtige, umsichtige und charakterstarke Rabbinen an der Spitze stehen, wie in Arad bisher, und in Pesth noch jetzt. Die Corporationsverhältnisse der Gemeinden liegen ganz und gar im Argen. Eine Art von Gesammtvertretung hat sich zwar in den letzten Jahren zur Betreibung der Emancipation gebildet, allein diese bleibt ohne Einfluß auf das Innere. Hier ist keinerlei Gesammtwirken mehrerer Gemeinden, keine Beziehung auf einander, ja kaum eine geregelte Verwaltung zu finden. Die Vorsteher sind überall ohne bestimmten Einfluß, besonders aber im nördlichen Theile Ungarns, wo die Rabbinen von der Chassidimsekte auf alle Weise wirken, um Wunderglauben und Werkheiligkeit für Religion auszugeben und in ihren zahlreichen Anhängern zu erhalten. Innere Streitigkeiten, mitunter im höchsten Grade leidenschaftlich, und bis zum Vergessen aller Besonnenheit geführt, — ohne Zweifel eine Wirkung der traurigen Lebensverhältnisse, welche eine beständige Unruhe wie im Geschäft so auch in jedem Streben fast nothwendig bedingen — zerstören um so leichter viele gute Saaten der Zeit, als sie oft nicht um höherer Zwecke willen entstehen, vielmehr die religiösen Verschiedenheiten in die niedere Sphäre des Lebens herabgezogen werden und dem persönlichen Hasse oder Ansehen zur Unterlage dienen müssen.[1] Sicherlich hat manche traurige Erfahrung dieser Art die Urtheile der Landesvertreter über den Charakter der Israeliten im Allgemeinen bestimmt, während die an sehr vielen Orten bereits merklichen Fortschritte seßhafter Gewerbe und somit auch

---

1) Ein wahres Jammerbild zeigen die Aktenstücke des im Jahre 1838 abgesetzten Rabbiners Alexanderssohn zu Czaba. Wir haben im J. 1839 Nr. 38 in den Annalen über die Sache berichtet. Allgemeines Interesse hatte indeß nur die Angelegenheit dieses Rabbinen von Seiten der Menschenliebe, und zum Theil durch die Einmischung fremder Rabbinen. Ein Streit um Prinzipien war dabei nicht.

eines beruhigtern Wandels und das Eintreten in die deutsche oder magyarische Gesittung, ihnen weniger in die Augen sprangen. Der Bildungszustand der ungarischen Israeliten ist in der That noch massenhaft geschieden, und während eine bedeutende Zahl sich nach Schulen und Seminarien umsieht und auf Errichtung derselben Bedacht nimmt, und Vereine zur Erhebung des Handwerks stiftet, wüthen blinde Fanatiker gegen jeden Schritt zu schulgemäßer Bildung, verdammen öffentlich noch heute nicht nur allen deutschen Unterricht, sondern die Mendelssohnsche Uebersetzung selbst. Das Preßburger Rabbinat hat sogar sich so weit vergessen, um 1844 der Staatsbehörde zu erklären, die Juden dürfen nur Palästina als ihr Vaterland ansehen, und so den Feinden der Emancipation in die Hände gearbeitet. — Einem solchen fanatischen Geiste entsprang in diesem Jahre, merkwürdig genug gleichzeitig mit der deutschen Rabbinenversammlung, aber von dieser durchaus unabhängig, und viel früher schon vorbereitet, eine Art Rabbinensynode, welche den Fortschritten der Gegenwart ein Ziel zu setzen beabsichtigte. Sie scheiterte allerdings an der Unmöglichkeit einer Hierarchie, aber der Versuch, dem sich dreißig Rabbinen anschlossen, bezeugt, daß noch starke Kräfte zu bekämpfen sind, ehe die Starrheit überall Widerstand zu leisten aufhört. Hierüber berichten wir in der Culturgeschichte.

Nur sei hier noch bemerkt, daß Ungarn außer den zur allgemeinen Cultur der Juden gehörigen Schriftstellern, auch verschiedene verdiente Männer besitzt, welche der Literatur und Kunst Ehre machen. Zu diesen sind zu rechnen: der deutsche Dichter Karl Beck; die Ärzte **Dr.** Horschetzki, Übersetzer des Josephus; **Dr.** J. Schlesinger; **Dr.** Oesterreicher daselbst, Verfasser mehrerer medicinischen Werke; der Anatom und Physiolog **Dr.** Gruby, zur Zeit in Paris. — In der Journalistik sind viele jüngere Israeliten thätig. — Auch haben sich zwei Israeliten (Kohlmann und Ehrenreich) als Kupferstecher ausgezeichnet, und Steph. Heller hat in der Musik einen europäischen Namen.

Bei so überaus beengenden Verhältnissen sind auch die wenigen Beweise von Theilnahme für Literatnr und Kunst hoffnungsvolle Zeichen der Zeit.

36.

Rechtsverhältnisse im Lombardisch-Venezianischen Königreich und in Illyrien.

In diesen Staaten befinden sich mehrere bedeutendere Gemeinden, Venedig mit 2200 Seelen und 7 Synagogen, Verona mit 1200 Seelen und 2 Synagogen, Padua mit 600 Seelen und 2 Synagogen, Mantua mit 1900 Seelen und 6 Synagogen, Rovigo mit 600 Seelen und 3 Synagogen; außerdem kleinere zu Viadana, Sabbionetta, Revere, Sermide, Bozzolo, Ostiano, und neuerdings in Mailand; in Illyrien ist in Triest eine Gemeinde von 2500—3000 Seelen, und in Görz eine kleinere.[1]

Von diesen Gemeinden ist geschichtlich die bemerkenswertheste die zu Venedig,[2] welche seit 1516 bis zu der Franzosenherrschaft das Ghetto bewohnte, eine Benennung, welche muthmaßlich hier ihren Ursprung hatte, und von da aus über Italien sich verbreitete. Früher waren Juden nach Venedig nur des Handels wegen gekommen,[3] und hielten sich dann in Spinalunga auf, welches nachmals von ihrem Verweilen daselbst Giudecca genannt ward. In dem verhängnißvollen Jahre 1349 war verordnet worden, daß kein Jude länger als 14 Tage in Venedig bleiben dürfe; es ward ihnen gleichzeitig untersagt, Wucher zu treiben, und anbefohlen, einen Ring (ein O steht im Gesetz), so groß wie ein Brötchen zu tragen. 1423 ward ihnen (sie müssen also doch länger geblieben sein) Häuserbesitz versagt, und 1425 befohlen, schwarze Kappen und den Ring zu tragen, welcher letztere, wie 1426 hinzugefügt ward, an einem über den Nacken gelegten gelben Bande hangen mußte; außerdem sollten sie keine Synagoge halten. 1516 wurden sie endlich in einen abgesonderten Raum, auf einer kleinen Insel des Stadttheils St. Hieronimo, gewiesen, welcher durch zwei Pforten verschlossen ward. Das Ganze, Ghetto genannt, bildete einen Platz mit Wohnungen rund um; mitten auf (oder an?) dem Platze wohnte ein besol-

1) Serristori rechnet in allem 6900, die Zahl beträgt über 10000.

2) Ende 1844 zählte sie 1147 männliche und 1066 weibliche Mitglieder. Die durchschnittlichen Geburten sind jährlich 62, Sterbefälle 53, Ehen 17.

3) **Francesco Sansovino, Venetia 1581.** (Das Original ist uns mitgetheilt vom Professor S. D. Luzzatto in Padua, welchem wir auch andere historische Notizen über Italien verdanken.)

deter Stadtbürger, welcher die Leihgeschäfte beaufsichtigte. Diese waren, so scheint es, die einzige, aber sehr ergiebige Erwerbsquelle, und die Juden genossen des unbedingtesten Schutzes der Republik.

Der Name Ghetto, früher gänzlich unbekannt in Italien, bezeichnet den Ort, wo vordem Bomben gegossen wurden.[1]

Später wohnten auch Juden im Friaulschen auf dem Lande, besonders in S. Daniel. 1777 war ihnen der Aufenthaltsort in den Dörfern des Venezianischen Gebietes (gleichzeitig auch in denen um Padua, wo namentlich in Monfelice, Montagnana und Cittadella Gemeinden waren) untersagt worden, und sie zogen sich nach Triest und Görz. In S. Daniel blieb nur, und zwar auf Verlangen der Bewohner, Isac Luzzatto, Arzt (und Dichter), dessen Beistand sie nicht entbehren wollten.[2]

Im Venezianischen Ghetto sahen sich die Juden bei wachsender Anzahl genöthigt, ihre Häuser oft bis zu zehn Stockwerken zu erhöhen, die dann auch, so wenig wie die Republik, sich auf so schwacher Grundlage erhalten konnten und großentheils abgetragen werden mußten; jetzt wohnen nur die minder Bemittelten und die ärmern Klassen darin. Die Reichen sind in der Stadt verstreut und haben diese bedeutend verschönert.[3] — Im Ghetto, das in altes und

---

1) **Lavoro a Getto** heißt Gußarbeit. Ein Getto der Art, als Bezeichnung des Ortes, wo dergleichen Arbeiten in Venedig stattfanden, führt Temanza in seiner Venezia vom Jahre 1408 an. Die Venezianische Aussprache machte aus diesem Worte Ghetto. In der Verordnung vom 29. März 1516 heißt es, die in Venedig zerstreut wohnenden Juden sollten zusammen wohnen **nella corte delle calle, che sono in ghetto appresso S. Geremia.**

Hiernach sind andere Ableitungen, als Muratori's vom hebräischen **Get**, Scheidung; oder vom toskanischen **guitto**, modenesisch **ghitto**, Schmutz, und Gallicolli's noch lächerlichere vom syrischen **Jotha, Ecclesia**, zu verwerfen.

2) Sein Großvater Isac und sein Vater Raffael waren auch daselbst Ärzte gewesen. Sein Sohn Raffael war Arzt in Görz, sein Enkel Isac ist Arzt in Triest. Sein Bruder Ephraim (als Dichter bekannt) war Arzt in London, und starb in Lausanne, wohin er sich begab, um Tissot zu Rathe zu ziehen. Die Familie Luzzatto ist sehr ausgebreitet, und 16 derselben zogen damals aus S. Daniel ab.

3) Der Palast des Baron Treves de' Bonfili ist durch Bau und Kunstsammlung eine Zierde der Stadt.

neues getheilt ist, befinden sich 7 Synagogen. Die älteste ist die deutsche; dann eine spanische in edelem Baustyle, seit 1831 mit verschönertem Cultus; eine levantische, von morgenländischen Handelsleuten erbaut; eine italienische; drei andere nach ihren Stiftern Cantoni, Cohanim, Luzzatto genannt. — Der Oberrabbiner von Venedig hat zugleich die zerstreueten Israeliten, die von Udine bis Mira an der Brenta, auch die in Ceneda in seinem Sprengel.

Die italiänischen Gemeinden hatten während der kurzen Fremdherrschaft alle Freiheiten französischer Bürger. Seit dem Wiedereintritt der österreichischen Regierung ist manche Beschränkung wieder eingeführt worden, obgleich sie bei der Besitznahme die Zusicherung erhalten hatten, daß ihnen die bestehenden Rechte und Freiheiten verbleiben würden. Bereits in den ersten Friedensjahren machte sich dieser Rückgang, wenn auch nicht gesetzlich ausgesprochen, fühlbar. Die italiänischen Juden, damals noch im frischen Andenken der bessern Zeit lebend, bereiteten einen gemeinsamen Schritt zur Wahrnehmung ihres Rechts beim Congresse zu Aachen vor, derselbe kam aber nicht zur Ausführung.[1] — Im Lombardisch-Venezianischen und in Illyrien haben sie indeß die Freiheit der Gewerbe und des Grundbesitzes behalten. Zur Verehelichung bedarf es aber der obrigkeitlichen Erlaubniß. Das Zeugniß eines Juden ist ebenfalls wieder nicht in allen Fällen gültig. Ausgeschlossen sind sie von dem Rechte, Communen oder Provinzen zu vertreten, von Notariat und öffentlichen Anstellungen; seit 1830 auch von Pharmacie. Die Gemeinden wendeten sich wiederholentlich an die Regierung um Abhülfe, erlangten aber nichts weiter als schwankende Antworten, welche bessere Verhältnisse in Aussicht stellen.

Im Laufe der Zeit haben sich nur Einzelne, durch Talent oder Glücksgüter ausgezeichnet, einer gewissen Anerkennung von oben herab zu erfreuen gehabt. Besser stellt sich das gesellige Verhältniß zu den Mitbürgern. Der Friede und freundliche Verkehr mit diesen ist im Laufe der ganzen Zeit nur einmal, nämlich durch einen Pöbelsturm im Mai

---

1) Die französische Übersetzung des Aufrufs befindet sich im Jsr. français, 9me livr. pag. 162—167. (Die Zahl 1808 ist Druckfehler für 1818.) Die Absicht ging dahin, für ganz Norditalien sich zu verwenden.

1842 gegen die jüdischen Kaufläden und thätliche Beleidigungen in Mantua gestört worden, was zwar ein ernstes Ansehen annahm und Einschreiten der bewaffneten Macht erforderte, sich aber bald wieder verlor und keine Folgen hatte.

Bemerkenswerth aber ist, daß in diesen Staaten in neuerer Zeit ein Rechtsgelehrter, und zwar keineswegs von günstigem Vorurtheil für die Israeliten beseelt, es unternahm, die Ausnahmsgesetze, unter denen dieselben stehen, von staatsökonomischer Seite zu beleuchten und darzuthun, daß alle israelitischen Zustände, welche noch immer Anlaß zu Anklagen und Beschwerden geben, lediglich in der sie besonders treffenden Gesetzgebung ihren Grund haben, und daß die Abstellung aller bedauerlichen Mißverhältnisse einzig und allein durch Aufhebung jeder Beschränkung erzielt werden könne.[1] Die nächste Veranlassung nimmt diese umsichtige Untersuchung von dem Wahlschen Proceß in Basellandschaft, im Jahre 1835, in welchem er ganz und gar das Recht auf Seiten des französischen Bürgers findet, dem nach den Traktaten der Besitz-Erwerb in der Schweiz nicht streitig zu machen sei. Dann aber wird weiter gezeigt, daß überhaupt die Erleichterung des Grundbesitzes nicht nur die Werthe des Bodens erhöhe, sondern auch alle Wuchergeschäfte immer mehr vertilge, und daß schon die Verminderung des Handelsgeistes, die man so sehr wünsche, eine andere Quelle der Kapitalien-Anlage erfordere. Auch wird eben so gründlich nachgewiesen, wie die Ausschließung der Israeliten von manchen geselligen Vortheilen, von literarischen Thätigkeiten und höheren Studien, durch Mangel an Aussicht auf angemessenen Beruf, von Wohnungsorten und von Entfaltung des Luxus, der sich mit Freiheit, bei einiger Wohlhabenheit, verbinde, die verderblichsten Wirkungen habe, während eine gänzliche Unbeschränktheit sowohl auf die Betheiligten als auf deren Umgebung überaus wohlthätigen Einfluß haben müsse.

Dieser Versuch steht aber bis jetzt vereinzelt da, und es wird noch vieler Vorarbeiten und Beleuchtungen aller einschlägigen Fragen bedürfen, bevor man am Sitz der Re-

---

1) **Ricerche economiche sulle Interdizioni imposte dalla legge civile agli Israeliti, di Carlo Cattaneo, giurisconsulto. Milano. 1836, 143 Seiten, 8o, eine in vielen Hinsichten werthvolle Abhandlung.**

gierung die Überzeugung gewinnen dürfte, daß es an der Zeit sei, eine Rechtsgleichheit einzuführen.

Der Bildungszustand ist, ohne von den allgemeinen Fortschritten der Deutschen sonderlich berührt worden zu sein, fast besser als unter den obwaltenden Verhältnissen zu erwarten wäre. Der Einfluß der französischen Zeit hat sich hier noch erhalten, und das Streben nach Bürgerthum gewinnt sichtlich die Oberhand, so daß selbst die Rabbinen, obwohl nur in beschränktem und beschränkendem Maße, die Hand dazu bieten. Alle Leistungen der Gemeinden, großartig allerdings, zielen vorzugsweise dahin, den Pauperismus zu vermindern und nützliche Künste und Wissenschaften zu befördern.

Venedig hat auch hierin einen der ersten Plätze. Die Gemeinde hat einen Vorstand von 24 Notabeln, in welchem die verschiedenen Zweige der Verwaltung ihre Einheit haben (**Sezioni riunite**). Außer an mildthätigen Anstalten und an Bruderschaften, welche reichlich spenden, (und zur Ehre der Stadt fügen wir hinzu, daß auch sie ihre Israelitischen Mitbürger bedenkt, indem sie im Hospitale den Israeliten besondere Zimmer einräumt, auch aus der Armenkasse ihnen jährlich einen Beitrag leistet,) unterhält die Gemeinde zwei Armenschulen, für Knaben bis zum 13ten und für Mädchen bis zum 14ten Jahre, für deren Unterkommen dann auch gesorgt wird. Beide leitet der wackere Oberrabbiner Abraham Lattes (ein Schüler des Collegiums zu Padua). Dieser wendet seine ernsteste Aufmerksamkeit auf Verbreitung der Gewerbthätigkeit, und wird hierin von dem Vorstande kräftig unterstützt. Zu diesem Ende hat er einen Vorschußverein gestiftet, um denen, die wegen Mangels an Mitteln nicht fortkommen, die nöthigen Darlehne zu machen, die nur sehr allmählig zurückgezahlt werden. Ein Vermächtniß des in London 1840 verstorbenen Venezianers Giuseppe Ventura, im Betrage von 140000 Lire ist 1842 ebenfalls in ein Capital verwandelt worden, dessen Zinsen dazu dienen, Fortschritte in Kenntnissen und in Gewerbthätigkeit, wie auch in schönen Künsten, zu belohnen, und junge Leute von ehrbarem Berufe zu ihrer ersten Einrichtung zu unterstützen. 1844 errichtete die Gemeinde eine Gewerbeanstalt (**casa filiale d'Industria**), welche die Regierung als eine Abtheilung der katholischen

Gewerbeanstalt bestätigte. Letztere liefert auch den Israeliten außer einem Geldbeitrage, die rohen Stoffe, deren Verarbeitung sie nachher bezahlt, und die Werkzeuge. Hier kann jeder Arme, Knaben über 13 und Mädchen über 14 Jahre, sich täglichen Unterhalt verdienen. Die Arbeiten bestehen in Wollkämmen und Spinnen, Weben und Mattenflechten, unter Anleitung bestallter Meister. Die Arbeiter erhalten täglichen Bedarf und den Überschuß ihres Verdienstes. Der Israelitischen Abtheilung steht der Rabbiner mit zwei Notabeln vor. —

Im Übrigen besuchen die Venezianer die öffentlichen Schulen und viele junge Männer zeichnen sich aus.

Früher schon, obgleich das Rabbinat noch ganz im finstern Mittelalter wurzelt, ging Mantua mit einem löblichen Beispiele voran. 1825 verband die Gemeinde daselbst mit einem Versorgungshause für Greise eine Arbeitsanstalt für Jünglinge. Schon 1828[1] ward letztere von jenem getrennt und erweitert, und man ist so weit gediehen, um auch für das weibliche Geschlecht zu sorgen. Bedeutende Opfer des Einzelnen und hinzugetretene Stiftungen haben diese Anstalten in kurzer Zeit zu hoher Blüthe gebracht. Das Werk ist trefflich geregelt. Die jungen Leute werden in Elementarkenntnissen und vielen Arten der Handarbeit unterrichtet, wozu sechs Meister für beständig angestellt sind. Sie arbeiten theils in dem Hause, theils in der Stadt, aber stets unter Obhut des Vorstandes.[2] Samuele Trabotti (gest. 1834) hat dieser Anstalt ansehnliche Einkünfte vermacht, und noch besonders Stipendien für Handwerker und für solche, die sich der Nautik, Mechanik und Mathematik widmen, ausgesetzt.

Padua ist der Sitz des berühmten Rabbinencollegiums, über welches wir in der Culturgeschichte berichten, wo wir dann auch manche wissenschaftliche Leistungen in Verbindung mit den allgemeinen literarischen Fortschritten anzuführen haben.

Ohne Beziehung zu diesem, und fast nur dem italiänischen Boden entsprossen, verdient indeß ein tüchtiger Ge-

---

1) Israelitische Annalen. 1839. No. 51. Vergleiche **Regolamento delle pie case israelitiche di ricovero e d'industria in Mantova.** 1829. 48 Seiten. 8o. — 2) **Regolamento II.** Seite 28.

lehrter Benedetto Frizzi, geb. zu Ostiano im Mantuanischen 1756, gest. daselbst den 30. Mai 1844,[1] ein ehrendes Denkmal. Er war in Mantua als ausgezeichneter Geometer anerkannt, studirte nach Erscheinung des Toleranz-Edikts in Pavia Medicin, welche er dann 1789 — 1831 mit großem Ruhm in Triest ausübte, bis er sich in seine Heimath zurückzog. Er schrieb in seiner Jugend über die medicinischen Stellen des Pentateuchs, über Integral- und Differenzialrechnung, später über Musik und musikalische Instrumente, auch gab er in Triest lange eine medicinische Zeitschrift heraus. In Betreff seiner Glaubensbrüder schlug er einen harten Angriff zurück,[2] lieferte aber zugleich eine unpartheische Charakteristik derselben.[3] Auch ein Commentar zum Thalmud ist von ihm verfaßt, doch nur 3 Bände sind erschienen. — Weder diese Werke noch andere Abhandlungen von ihm über physische Fragen sind diesseits bekannt geworden; aber das Urtheil sachkundiger Landesgenossen erkennt ihm den Lorbeer zu.[4]

---

37. Rechtsverhältnisse der Gemeinde-Angelegenheiten und Bestimmungen über Synagogen, Rabbinat, Schulwesen.

Die Juden bilden in Oesterreich durch ihre gesetzlichen Stellungen nicht nur einen, sondern mehrere Staaten im Staate, und eine übermäßig große Beschäftigung der Regierung hat es ganz besonders mit den Juden zu thun. Dabei herrscht eine fast unabsehbare Verwickelung in der Beobachtung der vielen Verordnungen, die nach Zeit und Ort verschieden lauten, und in den einander durchkreuzenden Verhältnissen. Wir geben nur eine gedrängte Übersicht des Wesentlichsten. Hier kommen übrigens hauptsächlich die Böhmischen, Mährischen und Galizischen Gegenden in Betracht, als welche die Hauptmassen der Juden enthalten und für welche die betreffenden Verordnungen gelten, wäh-

---

1) Osserv. Triestino. 1844. No. 70. 12 Giugno.
2) Difesa degli Ebrei contro gli attacchi di un anonimo.
3) Usi ed abusi degli Ebrei.
4) Luzz. Kinor Naim, pag. 131, wo sein hebräischer Name lautet: Ben Zion Rafael Cohen Frizzi.

rend die südlichen mehr nach einzelnen besondern Verfügungen bestimmt werden.

Eigene Gemeinden bilden die Juden in Mähren und Galizien, in Böhmen nur Prag; in Schlesien ist die Gesammtheit der im Teschener und Troppauer Kreise (wo jedoch Hotzenplotz zu Mähren gehört) wohnenden eine Körperschaft. — Den Gemeinden liegt, außer der innern Verwaltung, abseiten der Regierung vorzüglich ob die Erhaltung der Ordnung und Nachweise der systemisirten Familien und die Erleichterung der Eintreibung und Sicherung der vielen und verschiedenartigen Abgaben an die Regierung.

Die Vorstände der Gemeinden bestehen seit 1754 in Mähren aus jährlich zu wählenden Judenrichtern, Geschworenen und Ausschußgliedern, (nach Maßgabe der Gemeinden verschieden an Zahl; in kleinern besteht der Rath aus 1 Richter und 2 Geschworenen, und 4 Mitglieder bilden den Ausschuß, in größern besteht der Rath aus fünf, der Ausschuß aus 18 Personen.) Dabei sind vielerlei Einzelheiten sorgfältig zu berücksichtigen, damit kein Sonderinteresse den Rath partheiisch mache. Diesen Collegien wohnt eine Amtsgewalt bei, und sie sind für ihre Handlungen streng verantwortlich. Jeder Mißbrauch, Geschenk-Annahme oder Ertheilung, wird mit Geldstrafe, von welcher der Denunciant, bei Verschweigung seines Namens, ein Drittel erhält, oder auch mit Leibesstrafe geahndet. Die Abschätzung, Vertheilung und Erhebung der Judensteuern unterliegt einem, zur möglichst genauen Ermittelung einer Verhältnißmäßigkeit nach Vermögen, ungemein weitläufigem Verfahren, [1] so wie die Verrechnung einer nicht minder ausführlichen Buchung. — In Schlesien wird alles durch Regierungsbeamte besorgt. In Böhmen ist ein einfacheres Verfahren durch die Steuerdirection eingeführt. Ähnlich ist die Einrichtung in Galizien, wo jedoch die Abgaben-Angelegenheit manche eigenthümliche Umstände darbietet, die wir im Zusammenhange mit der Culturgeschichte besonders berichten werden.

Synagogen dürfen nicht erbaut werden, ohne allerhöchste Genehmigung. Als Synagoge wird aber jedes zum

1) Scari. 54 ꝛc.

Gebet bestimmte Lokal betrachtet, sobald darin eine Thora vorhanden, und Familien-Ceremonien abgehalten werden. Für Bewilligung einer Synagoge ist 2000 Fl. und jährlich 100 Fl. Abgabe zu entrichten, und sind davon nur solche befreiet, die vor 1787 bestanden haben, und die von einem Orte zum andern verlegt werden. Andere Gebetta-xen haben wir bereits angegeben. In Schlesien ist weder Synagoge noch Rabbiner, sondern nur Privatgottesdienst gestattet, doch haben die zu Bielitz im Jahre 1828 und die Teschener 1832 die Erlaubniß zur Einrichtung einer förmlichen Betstube unter vielen erschwerenden Bedingungen erlangt.

Die Rabbinate sind verschieden gestellt. In Böhmen sind außer dem Oberjuristen-Collegium, aus drei Rabbinen bestehend, in Prag, noch besondere Kreisrabbinen in bedeutenden Gemeinden, alle von einander unabhängig. In Mähren bestand bisher ein Landesrabbinat, nämlich ein Oberrabbiner, der immer in Nikolsburg seinen Sitz hatte.[1] In Galizien sind 19 Kreisrabbiner, je in einer Kreisstadt.[2] —

Verfassung und Wesen des Rabbinates sind von jeher Gegenstände vielfältiger Verfügungen gewesen, ersteres um innern Mißständen vorzubeugen, letzteres, — und dies ist ein bedeutender Lichtpunkt in der Geschichte der Juden dieser Länder, — um den Gemeinden zeitgemäß gebildete Volkslehrer zu verschaffen.

Streng geordnete Rabbinatsverfassungen sind besonders in Mähren und Galizien eingeführt. Mähren war in 3 Kreise getheilt, in jedem waren zwei Landesälteste, gewählt alle drei Jahre von den zur Marktzeit in Brünn versammelten Juden. Diese 6, mit noch 18 (aus jedem Kreise sechs) verbunden, wählten, ebenfalls zu Brünn, den Landesrabbiner, indem sie drei vorschlugen, aus denen die Regierung einen ernannte und bestätigte. Gegenwärtig stellt jeder der sechs Kreise einen bevollmächtigten Wahlmann, und diese haben einen angestellten Lokalrabbinen dazu zu wählen. Dann geschieht die Wahl des

1) Durch den Tod des letzten, Nachmias Trebitsch, 1842 erledigt; zur Zeit Gegenstand der Bewerbung.

2) Siehe unten Culturgeschichte.

Landesrabbinen, wie früher, durch Vorschlag dreier Candidaten. — Außerdem ist jede Gemeinde gehalten, einen Lokalrabbiner anzustellen; der Landesrabbiner schlägt diese vor, und kann auch im Verzögerungsfalle einen solchen von Dienstwegen einsetzen. Ihm allein steht auch das Recht zu, einem rabbinisch Gelehrten das höhere Diplom (**Morenu Rab**) zu ertheilen. Inländische Candidaten oder Rabbinen haben der Regel nach bei allen Wahlen den Vorzug. Ausländer werden nur zugelassen, wenn keine inländischen sich vorfinden. Die Besoldung geschieht aus dem jüdischen Massafonds der Gesammtheit.

Geschichtlich bemerkenswerth ist die frühere und gegenwärtige Gemeinde- und Rabbinats-Verfassung in Galizien.[1]

Die gesetzliche Stellung der Rabbinen in Galizien datirt aus dem Theresianischen Gesetze vom 16. Juli 1776. Dieses enthielt nämlich eine Juden-Ordnung, welche zum Zweck hatte, die Juden, so mit Galizien und Lodomirien 1772 an Österreich gekommen waren, aus dem Zustande der Willkür zu reißen und in ein systematisches Ganzes zu bringen. Nach derselben sollten, gemäß einem Statut, ein Oberlandesrabbiner für ganz Galizien, Lodomirien und dem (nachmals 1809 zu Warschau und später zum Königreich Polen gekommenen) Kreise Zamocz, und gleichzeitig 12 Vorsteher (Parnassim) gewählt werden; diese zusammen sollten eine Judendirection bilden, davon 6 Mitglieder die in Lemberg ihren Sitz habenden Landesältesten der 6 Kreise sein mußten, während die anderen 6, jeder in seinem Kreise wohnten. Derselben wurde die Administration aller religiösen wie bürgerlichen Angelegenheiten der Juden, auch Entscheidung einschlägiger Streitigkeiten nach mosaisch-rabbinischem Gesetze, überwiesen. Die Direction hatte das Recht, gegen Übertreter der religiösen Gesetze Bann auszusprechen, über sie Arreststrafen, Halseisen und sonstige Bußen zu verfügen, so weit solches nach thalmudischen Vorschriften thunlich wäre. Der Landesrab-

---

1) Aus den uns über die Galizischen Verhältnisse direkt zugegangenen Mittheilungen des durch seine literarischen Werke und zeitgemäßen Bestrebungen rühmlichst bekannten Kreisrabbiners H. Chajes in Zolkiew.

biner war der Vorsitzer der Direktion, die in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz hatte und ein besonderes Amt ausmachte, und dem galizischen Gubernium untergeordnet. Dies Amt hatte ein Insiegel mit 2köpfigem Adler und österreichischem Wappen. Außer den obigen Mitgliedern waren noch Rabbinats-Assessoren, ein Translator und ein Schreiber, sämmtlich zur Rabbinenklasse gehörig, in demselben mit thätig. Das Ganze war daher eine Art Consistorium mit sehr ausgedehnter geistlicher und weltlicher Macht. Denn nicht bloß religiöse Fragen und alles was die Synagogen und deren Beamten, Rabbiner, Schächter ꝛc. anging, wurde hier entschieden oder beaufsichtigt, sondern auch bürgerliche Processe kamen in erster Instanz vor dies Amt, in welchem die 6 Landesältesten der mit dirigirende Theil, die 6 Kreisältesten der ausführende Theil waren. Das Personal ward in jedem Kreise gewählt und von der Regierung bestätigt, indem sie aus je 3 vorgeschlagenen einen vorzog.

Der Rabbiner bezog außer seinem Gehalte (600 Fl. C. M.) außerordentlich bedeutende Gebühren und Taxen. Denn er hatte für die ganze Provinz alle Rabbiner, Schulsinger (d. i. Vorsänger in Synagogen), Schächter und Religionslehrer zu bestätigen; er erhielt von jedem Diplom, das er einem Neuvermählten als **morenu** (d. i. Rabbinatsfähigem) ertheilte, einen, und von einem über 100 Fl. Aerarialsteuern zahlenden Schwiegervater zwei Ducaten Taxe; er schlichtete Privat-Processe, er ordnete Erbschaften und Curatelen, und überall flossen ihm daraus bedeutende Einkünfte.

Der erste statutenmäßig gewählte Oberrabbiner war Löbel Bernstein (Urgroßvater unsers Berichterstatters) aus Brody, mit welchem Ezechiel Landau aus Prag [1] und Hirsch Löb aus Berlin concurrirten. Letztere beiden standen, auf Bitten ihrer Gemeinden, wieder ab. Bernstein verdankt seine Ernennung, außerdem daß er bei Hofe gut angeschrieben war, noch einem Umstande, welcher für Zeit und Ort charakteristisches enthält. Mehrere hochstehende Geistliche kamen nämlich, von einer diplomatischen Mission aus Rußland zurückkehrend, durch Brody am jüdischen Neujahrsfeste, und fanden in dieser damals fast nur von Juden bewohnten

1) Vergleiche dessen **Noda bihuda I. 36.**

Stadt keine Aufnahme, weil der Aberglaube herrschte, daß die Aufnahme der Geistlichen an solchem Feste der betreffenden Familie Unheil verkünden würde. Der Rabbiner aber entschloß sich, sie gastfrei zu beherbergen und zu behandeln. Dies vergalten sie durch Unterstützung seiner Wahl und Bestätigung. Bernstein ward mit allgemeinem Enthusiasmus installirt, die Lemberger Gemeinde und alle Behörden nahmen ihn unter großen Feierlichkeiten auf, viele Deputationen begrüßten ihn. Er leistete den Eid und das Amt ward organisirt. Allein, da er selbst sehr reich war, so ging er nach Brody zurück, ernannte den R. S. W. Ornstein (gest. 1840) als Stellvertreter und Vice-Landrabbiner, und übertrug ihm alle Geschäfte der Direction in Gemeinschaft mit den Beisitzern, ohne sich weiter darum zu kümmern.

Die Direction mißbrauchte aber ihre Gewalt, und übte die unerhörtesten Härten und Erpressungen; in Brody erhoben sich ebenfalls Zwistigkeiten, veranlaßt durch Anmaßungen der Söhne des Landrabbiners. Die allgemeine Unzufriedenheit brachte einen Bund vieler Mitglieder der verschiedenen Gemeinden hervor, der endlich unter dem Namen Conföderation alle guten und schlechten Mittel aufbot, um die Direction zu stürzen. Nach mehrjährigen Klagen und Untersuchungen kam es dahin, daß Kaiser Joseph die Direction im Nov. 1785 auflöste, die Directoren cassirte, den Brodyer Rabbiner absetzte, (der dann in Glogau und später in Hamburg Aufnahme fand,) die Conföderirten mit 4 Wochen Gefängniß bestrafte, und die jüdische Jurisdiction aufhob. Der Landrabbiner, dem man nur Schwäche vorzuwerfen hatte, behielt Titel und Würde, ward auch wiederholentlich der kaiserlichen Gnade versichert.

Unterm 29. Mai 1789 erließ Kaiser Joseph eine neue Judenordnung, welche das ganze Corporationswesen vernichtete, das der frühern Verfassung zur Grundlage gedient hatte, und welche, mit wenigen Abänderungen, die im Laufe der Zeit nöthig erschienen, noch besteht, und in zweifelhaften Fällen bei Behandlung der Judenfragen als Basis dient. Die auf Rabbiner Bezug habende Stelle des kaiserlichen Ausschreibens lautet also:

„Im Allgemeinen soll die galizische Judenschaft von

„nun an in Pflichten sowohl als Rechten, [1] vollkommen wie „andere Unterthanen angesehen, insbesondere aber von den „Verordnungen welche in Ansehung der Religionsübung, des „Unterrichts, der Gemeinde-Verfassung, des Bevölkerungs-„standes, der Nahrungswege, der politischen und Rechtsbe-„hörden, und der Pflichten gegen den Staat bestehen, die An-„wendung auf folgende Art gemacht werden: §. 1. Die ge-„sammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen „Religion und angeerbten Gebräuche, soweit solche mit dem „gegenwärtigen Gesetze oder den allgemeinen Landesgesetzen „nicht im Widerspruche stehen, durchaus frei und ungehin-„dert sein. §. 2. Statt der bei andern Gemeinden bestan-„denen Ortsrabbiner soll von nun an in jedem Kreise nur „ein ordentlicher Rabbiner bei der in der Kreisstadt beste-„henden Judengemeinde bestellt werden; den übrigen Juden-„gemeinden sind allein sogenannte Religionsweiser oder „Schulsinger gestattet. §. 3. Der Kreisrabbiner hat die „Aufsicht über die Religionsweiser des ganzen Kreises, und „fertigt den Amtswerbern nach vorhergegangener Prüfung „das gewöhnliche Zeugniß aus. §. 4. Dem Kreisrabbiner „bei seiner Gemeinde, so wie dem Religionsweiser und „Schulsinger bei der seinigen, liegt ob: 1. die Führung „der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister; 2. über die „Schächter der Gemeinde die Aufsicht zu tragen; 3. fernere „Pflichten des Rabbiners: Entwerfung und Kundmachung „derjenigen Bannflüche (**Chairem**) welche vorläufig die Re-„gierung für gültig anerkannt hat und die Anzeige an das „Kreisamt über heimlich verbreitete Bannflüche; [2] die Ab-„nahme der Eide, welche in politischen Geschäften in den „Synagogen abgelegt werden müssen; [3] die Trauungen „vorzunehmen, wozu sie kein Religions- sondern nur das „Staatsgesetz verpflichtet, (Allgemein bürgerliches Gesetzbuch „§. 127.) Die gesetzlichen Vorstellungen an jüdische Ehe-„leute, die sich scheiden wollen, und die Ausstellung des

---

1) Hiemit vergleiche man die Rechtsverhältnisse, wie sie noch, über ein halbes Jahrhundert später bestehen.

2) Siehe hierüber weiter unten in der Culturgeschichte.

3) Z. B. bei Verdacht einer Defraudation der Lichter-Versteuerung. Doch werden, da die Zwangsmaßregeln ausreichen, diese Eide seit 20 Jahren nicht mehr gefordert.

„Zeugnisses über die Fruchtlosigkeit derselben" (daselbst §. 132—34). — §. 44. Wie die galizische Judenschaft in politischen Angelegenheiten den Landesstellen unterworfen ist, so soll sie in Rechtssachen von den bestehenden ordentlichen „Gerichten abhängen, daher wird den Rabbinen, da ihre „Jurisdiction ohnehin schon gänzlich aufgehoben ist," noch bei Strafe von 50 Dukaten verboten, „jemanden in den so„genannten Bann zu thun, das Halseisen anzuschlagen, „irgend eine öffentliche Buße aufzulegen, oder was sonst „immer für eine Gerichtsbarkeits-Handlung auszuüben. — „Die Wahl der Kreisrabbiner hat auf eben die Weise zu „geschehen wie §. 18. in Betreff der zu eben dieser Zeit vor„zunehmenden Vorsteherwahl, und ist zu sehen, daß vom „Jahre 1795 die Rabbiner und Vorsteher die Kenntniß der „Normalschulgegenstände beibringen dürften. [1]" (Durch Hofkanzelei Dekret vom 16. Sept. 1826 wurde auch von dem Religionsweiser Kenntniß der deutschen Sprache gefordert, und zugleich bedeutet, daß vom Jahre 1846 an kein Rabbiner oder Religionsweiser aufgenommen und vom Kreisamte bestätigt werden darf, welcher nicht die philosophischen Studien mit genügendem Fortgang an einer hierländischen Anstalt zurückgelegt hat.) Zur Besoldung der Kreisrabbiner haben alle Gemeinden des Kreises nach Verhältniß ihres Vermögens, welches vom Kreisamte ausgemittelt werden darf, beizutragen.

Die Wahl geschieht alle drei Jahre am 15. Sept. in ganz Galizien und werden Vorsteher und Rabbiner zugleich gewählt. Das Kreisamt in Lemberg erläßt zuvor ein Concurs-Ausschreiben an alle Kreisämter Galiziens, und mittelst Circulare an alle Ortsobrigkeiten; dasselbe wird auch durch die Lemberger Zeitung bekannt gemacht. Concurrirende Rabbiner haben sich über thalmudische Sachkenntniß, Schullehrer ꝛc. über Schulgegenstände und Vorsteher über ein volles Jahr hindurch geschehene Versteuerung von 10 Lichtern sabbathlich, (d. h. wöchentlich 50 Xr.) auszuweisen Zur Wahl werden alle Hauseigenthümer, (seit 1810 aber nicht mehr diese als solche, sondern nur die Individuen, welche ein ganzes Jahr hindurch 7 Lichter (35 Xr.) wöchent-

1) Dies giebt einen Maßstab für den dortigen Bildungsgrad damaliger Zeit, und noch ein Menschenalter weiter hinaus!

lich versteuern,) in die Synagoge bestellt, wo sie mit Kugelung oder Zetteln stimmen. Die Mehrheit entscheidet. Entstehen Schwierigkeiten oder Anstände, so berichtet die Obrigkeit an das Kreisamt, welches entscheidet. So lange den Neugewählten die Ernennungsdekrete mangeln, bleiben die bisherigen im Amte. Durchschnittlich sind in neuerer Zeit immer die im Amte befindlichen Personen darin verblieben, und für Rabbiner finden sich überhaupt, selbst wenn sich Gemeinden gegen einen bereits gewählten und installirten Rabbiner auflehnen, bevor er die Bestätigung der Landesstelle erhalten, selten neue Bewerber, so daß der Gewählte im Amte bleibt, und dann durch den Schutz der Guberniälräthe, welche den Status quo gern erhalten, auch die Bestätigung zu erlangen nicht verfehlt. Selten sind Kreisrabbiner wegen ungesetzlichen Verhaltens abgesetzt worden. So ward Ornstein trotz aller Anfeindungen beinahe ein halbes Jahrhundert, und so ward auch Rapoport im Jahre 1837 in Tarnopol vom Kreisamte beschützt.

Die Rabbiner könnten in ihrer Stellung ungemein viel wirken, da die Regierung in allen Religionsangelegenihr Gutachten einholt, und demselben eine bedeutende Autorität beilegt. Allein die Bildung der meisten derselben steht noch auf derjenigen Stufe, daß sie der Gewalt des immer stärker influirenden Indifferentismus die Spitze zu bieten nicht fähig sind. Der Chassidismus übt ohnehin andrerseits auf die Gesammtheit einen sehr bedauerlichen Einfluß.

Behufs der Gemeinde-Register ist seit 1717 die Annahme bestimmter Familiennamen im ganzen Lande eingeführt. Ausgeschlossen sind hierbei Namen von Orten, so weit solche nicht bereits angenommen waren. In Hinsicht der Vornamen aber beschränkte man die Juden auf bestimmt angegebene;[1] welche Beschränkung jedoch im Jahre 1836 für Böhmen aufgehoben worden, indem nur noch verboten ist, dem Namen eine Beifügung zu geben, wodurch er der eines christlichen Heiligen würde.

Was nun aber das Wesen des Rabbinates und dessen

---

1) Kropatschat Joseph. Gesetzsammlung. Band. XIV. Seite 539 bis 607. Dort befindet sich ein 156 Seiten starkes, durch einen Nachtrag vermehrtes Verzeichniß von Vornamen, unter denen die für Juden wählbaren durch größere Lettern bezeichnet sind.

Wirkungskreis als Vertretung der Zeitbildung betrifft, so hat die Regierung fortwährend die Absicht gehabt, nur solche Candidaten zuzulassen, die mit ihren theologischen Kenntnissen allgemeine Bildung und namentlich philosophische auf einer Landesuniversität erworbene Studien verbänden. Verfügungen erschienen hierüber, außer den oben erwähnten, wiederholentlich. Der gewünschte Erfolg aber war bisher noch nicht zu erzielen.

Etwas strenger wurden in Böhmen die gesetzlichen Erfordernisse zum Rabbinate gehandhabt, indem dort schon seit 1801 kein Rabbiner mehr angestellt werden sollte, der denselben nicht entspräche,[1] und 1814 die Verordnung darüber nochmals eingeschärft wurde. Allein auch in Böhmen fanden sich erst in ganz neuester Zeit eigentlich studirte Männer, die sich zum Rabbinate eigneten, und war seit 1831, unsers Wissens, J. Frankel in Teplitz (jetzt in Dresden) der erste derartige Rabbiner. In Mähren war der Landesrabbiner im Allgemeinen der Anstellung wissenschaftlich gebildeter Männer eher entgegen als zugeneigt.

Seit dem Jahre 1820, in welchem ein Hofdekret wiederum allen jüdischen Gemeinden zur Pflicht machte, gut vorbereitete Rabbinen anzustellen, den Cultus zu verbessern, und die Jugend zeitgemäß in Religion zu unterrichten, zeigt sich in mehrern Gemeinden ein strebsamerer Geist. Wien ging mit gutem Beispiele vor, indem die dortige Gemeinde den durch seine ausgezeichnete Kanzelberedsamkeit berühmt gewordenen J. N. Mannheimer aus Kopenhagen zum Religionslehrer und Prediger berief, ein neues Bethaus errichtete, und die Cultusformen überaus ansprechend und erbaulich einrichtete und darin, wie in der Religionsschule ein würdiges Muster aufstellte, das auch des Beifalls der Behörden sich erfreut. Eine Folge davon ist ohne Zweifel die Anstellung des Rabbiners Schwab aus Mähren in Pesth und die Einführung eines ähnlichen Cultus und Unterrichts daselbst, und die Fortschritte, welche man in Hohenems im Voralberg durch Abraham Kohn (jetzt in Lemberg) machte, so wie endlich in Prag, wo seit 1832 der Plan auftauchte, einen neuen Tempel zu errichten, und

---

1) Scari, Zusätze. Seite 12.

1836, nachdem erstaunliche Hindernisse mühsam beseitigt waren, zu Stande kam.[1]

Diese Hindernisse kamen meist von dem sogenannten Oberjuristencollegium in Prag, das aus drei alten Rabbinen bestand, welche sich in die Forderungen der Neuzeit nicht fügen mochten und immer besorgten, es möchte die Religion verrathen werden. Dagegen begünstigten die königlichen Behörden den Forschritt auf jede Weise, und stellten sogar bedeutende bürgerliche Verbesserungen als Folge desselben in Aussicht. Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Schreiben der Stadthauptmannschaft von Prag an die Vorsteher der Gemeinde und an die Oberjuristen, um sie von der dringenden Nothwendigkeit einer Cultus- und Unterrichtsverbesserung zu überzeugen. Es weht darin ein Geist, welchen man in den politischen Beschränkungen nicht wieder erkennt.

In diesem Schreiben (Juli 1838) heißt es:[2]

„Es sei denselben wohl zur Genüge bekannt, daß die Stadthauptmannschaft den höhern Auftrag erhalten habe, ununterbrochen dahin zu wirken, daß das begonnene Werk der Verbesserung des israelitischen Gottesdienstes immer vorwärts schreite, daß die weder für die Zeit, noch für die gegenwärtige Bildung der Israeliten passenden Vorurtheile der Vergangenheit allmählich gehoben, und die Religionsübungen sowohl als auch die öffentlichen Lehrer jenen Grundsätzen entsprächen, welche der reine Glaube, der geläuterte Sinn für die Wahrheiten der Religion, für die Erhebung des Geistes und eines frommen Lebenswandels erfordern, wobei allerdings auch die religiösen mit den politischen Rücksichten in Einklang gebracht werden müssen. Die nähere Betrachtung der herrschenden Mißbräuche müsse die Ueberzeugung gewähren, daß alles Bessere an der Gewohnheit, an dem Hange für das Hergebrachte, an dem Mangel einer für das Allgemeine zureichenden bessern Lehre, zum Theil aber am eingewurzelten Vorurtheile scheitern, so wie am Eigensinne einzelner Glieder, welche schon deßhalb keine Würdigung verdienen, weil sie den allerhöchsten

---

1) Vergleiche allgemeine Zeitung des Judenthums. 1837. 15. 62. 63. 73.

2) Allgemeine Zeitung des Judenthums. 1838. N. 68.

Anordnungen, den politischen Vorschriften, und der Erlangung höherer Bildung entgegen treten. — Die Vorsteher und die Oberjuristen werden daher angewiesen, eine Zusammentretung zu veranlassen, um die Maßregeln in Ueberlegung zu nehmen, durch welche der Gottesdienst in allen Synagogen geordnet werden könne. Diese Berathung werde nicht bloß im Interesse der Gemeindeglieder angeordnet, sondern es soll dies ihnen auch den Beweis geben daß die, öffentlichen Behörden jeden positiven Zwang zur Abstellung von Mißbräuchen und Inconvenienzen vermeiden, und nur dahin wirken wollen, daß die Gemeindeglieder durch reelle Ueberzeugung zu den nothwendigen Verbesserungen gebracht werden mögen: denn gegründet auf diese, lassen sich dann auch leichter die Verbesserungen und Ausdehnungen politischer Verhältnisse erzielen, während es sich die in veralteten Vorurtheilen verharrenden Israeliten nur selbst zuzuschreiben haben, daß die politische Behörde so manche wohlgemeinte Vorschläge unbeachtet lassen müsse, da nur allgemeine Fortschritte, Ausbildung und verbesserte Cultur auch allgemeine Verbesserung politischer Verhältnisse zulassen."

Schöne Worte, Hinweisungen auf Hoffnungen, bis jetzt erfolglos geblieben! — Jedoch mag diese Sinnesäußerung der Regierung die Gesellschaft, welche den Tempel errichtet, und bereits am 19. April 1836 eingeweiht, auch an dem Prediger M. Sachs aus Glogau (seit 1844 in Berlin) einen sehr beredten und eifrigen Geistlichen gewonnen hatte, zu bestärken, und weiter anzuregen gedient, insbesondere aber dazu beigetragen haben, daß die Gemeinde für die Stelle des am 6ten Mai verstorbenen Oberjuristen Samuel Kauders auf den ausgezeichneten Gelehrten S. L. Rapoport, welcher kurz zuvor aus Lemberg zum Rabbinen nach Tarnopol berufen war, die Aufmerksamkeit lenken, und seine Erwählung gegen viele Widerstrebenden beim Gubernium durchsetzen konnte, worauf denn Rapoport 1840 sein Amt in Prag antrat.

Die Wissenschaft ist dadurch mindestens in der Achtung des Volkes ein wenig gehoben worden. Ein eigentlicher Fortschritt kann aber im Allgemeinen nicht geschehen, so lange alle Kräfte gelähmt und alle Aussichten verhüllt bleiben.

Die Erfolge für die Cultur werden wir an seinem Orte nachweisen.

Auch in Mähren ließ sich es die Regierung schon im Jahre 1820 sehr angelegen sein, über das Rabbinenwesen und dessen Leistung, so wie über den Gottesdienst genauere Aufschlüsse zu erlangen. Der damalige Oberrabbiner von Mähren, Marcus Benedict, ward von der Mährisch-Schlesischen Regierung [1] aufgefordert, einen maßgebenden Bericht zu ertheilen, besonders, um den künftigen Studiengang der Rabbinen danach zu regeln. Derselbe bestimmte über die Beschaffenheit des Rabbinates und die etwa zulässigen Verbesserungen folgendermaßen: „Ein Rabbiner wird in Mähren nur angesetzt, nachdem er das Rigorosum beim Oberrabbiner gut bestanden hat. Dieses wird erst dann abgehalten, wenn eine Gemeinde einen Rabbiner nach allgemeinem Rufe gewählt hat. Ein solcher muß schon verheirathet sein und sich eines unbescholtenen Namens erfreuen. Die Prüfung dauert öfters mehrere Wochen, und erstreckt sich über die 4 Turim (d. i. die im 14. Jahrhunderte von R. Jakob b. Ascher veranstaltete 4theilige Gesetzsammlung) über Bibel- und Commentarenkunde, und die dogmatischen Werke des Bechai und Albo. Zur genauern Kenntniß dieser Werke bedarf es eines langen, anhaltenden Studiums des Thalmud's und seiner Commentare, für welches der Oberrabbiner eine Zeit von 20 Jahren kaum für ausreichend erachtete. Der Beruf des Rabbinen besteht darin, alle vorkommenden Gewissensfragen zu beantworten, die Erziehung und Bildung der Jugend zu befördern, [2] Ruhe und Einigkeit in der Gemeinde zu erhalten, über die Ausübung der Religionsceremonien innerhalb und außerhalb der Synagoge zu wachen, einige Mal im Jahre in der Synagoge öffentliche, auf fromme Wege führende Belehrungen und herzrührende Predigten [3] zu halten." — Eine geregelte philosophische Vorbereitung der Rabbinen durch den Besuch von Gymnasien fand derselbe Oberrabbiner unräthlich, weil nicht

---

1) Allgemeine Zeitung des Judenthums. 1840. 1. 8. 11.

2) Dies ist augenscheinlich eine bloße Phrase. Höchstens geschah dies für hebräischen Unterricht und auch nur durch Privat-Einfluß.

3) Geschah nur zweimal, und bestand in thalmudischen spitzfindigen Discussionen.

vorauszusetzen sei, daß ein in externen Bildungsgegenständen herangereifter, zu anderen Lebensberufen bereits geschickter Jüngling sich nochmals zu der langen Vorbereitung auf den Beruf eines Rabbiners Geneigtheit fühlen oder auch nur Empfänglichkeit dafür haben würde. Er hielt daher für zweckmäßiger, die Thalmudschüler zu Privatstudien und zu einem spätern dreijährigen Besuche einer Akademie anzuhalten, dann aber nochmals ein weiteres siebenjähriges Studium des Rabbinismus zu fordern. — Der Religionsunterricht ward nach einem unter seiner Leitung, in deutscher Sprache verfaßtem Katechismus [1] ertheilt, obwohl er solchen für Knaben entbehrlich erachtete, da sie die Bibel in hebräischer Sprache erlernen. — Über Zulässigkeit der deutschen Sprache beim Gottesdienst entschied er sich durchaus verneinend, theils wegen derjenigen Formeln, die in der Ursprache ihre Weihe haben, theils wegen Unzulänglichkeit jeder Übersetzung, theils wegen der Nothwendigkeit, die Thora in der Ursprache aus geweiheter und streng correct geschriebener Rolle vorzulesen, welches eine Beibehaltung der Sprachkenntniß bedinge, die durch Verdrängung der Hebräischen aus dem Gottesdienste zu Grunde gehen würde, theils wegen der allgemeinen Gleichförmigkeit aller jüdischen Gottesdienste auf dem Erdenrund. — Nach solchen Äußerungen fand die Regierung es schwierig, einzuschreiten. Der Gedanke blieb immer vorherrschend, akademisch gebildete Rabbinen einsetzen zu lassen, aber in der Ausführung siegte der unbiegsame Wille der Gemeinden, welche selbst erst ihre eigenen Bedürfnisse durch gute Schulvorbereitung kennen lernen mußten. So hat erst in den jüngsten Jahren dies Land, nicht ohne vielfachen Widerspruch, einige Rabbinen erhalten, die für Bildung Sinn haben und einige formelle Verbesserungen durchkämpfen. Zu diesen gehört unstreitig vorzugsweise Fassel in Proßnitz, ein durch Streitschriften bekannter Gelehrter, von welchem wir in der Culturgeschichte noch sprechen.

Endlich hat die Regierung im Januar 1813 im Geiste des Fortschrittes über innere Angelegenheiten verfügt. Die Anstellung der Rabbiner in Mähren ist nunmehr von philosophischer und pädagogischer Bildung bedingt, und zugleich der Wunsch der Regierung dahin ausgesprochen, daß in

1) Von Naphthali Benedict, seinem Sohne verfaßt.

Böhmen ein Seminar, nach Art der Anstalt zu Padua errichtet werden möge. Auch erklärte sich dieselbe geneigt, da wo die aufzubringende Besoldung eines Rabbiners nicht zureichen dürfte, aus der allgemeinen Masse der jüdischen Fonds eine Zulage zu gestatten! Predigt und deutsche Gebetbücher werden dringend anempfohlen, alle Willkühr möglichst verbannt und innere Ordnung zur Pflicht gemacht. Religionslehrer sollen alle geprüft und gehörig qualificirt sein; überall in Mähren, wo eine genügende Anzahl jüdischer Kinder vorhanden, sollen Schulen, oder mindestens Religionsschulen errichtet werden. — Dies sind die Bestimmungen eines Dekretes, welches man für die Wirkung einer Petition hielt, in welcher die Mähren auf Gleichstellung mit den Böhmen durch Fassel angetragen haben sollte, wie alle öffentlichen Organe berichteten. Eine solche Petition war 1842 nur beabsichtigt, aber nicht vollzogen worden. Fassel erwarb sich indeß ein bei der obwaltenden Gesetzgebung immerhin schätzenswerthes Verdienst. Ungesetzliche Verehelichungen sind in Mähren höchst verpönt, daher bei der wachsenden Zunahme der jüdischen Bevölkerung eine überaus große Zahl wilder Ehen und unehelicher Geburten. Diesem zu steuern, verurtheilte das Plumenauer Oberamt alle Frauenzimmer, welche uneheliche Kinder geboren hatten, im Jahre 1841 zu Gefängniß und Zwangsarbeit. Gegen diese entsetzliche Strafe richtete Fassel eine energische Eingabe an den Kaiser und sie ward suspendirt.[1]

Zu den bessern Rabbinen in Mähren zählt man übrigens noch H. Pollak in Trebitsch, Neuda in Loschitz, Benedikt in Schaffa, Schmiedel in Hotzenplotz, welcher letztere als Kanzelredner gerühmt wird.

Was nun das jüdische Schulwesen betrifft, so hat die Regierung seit dem Toleranzedikt stets auf Einrichtung guter Normalschulen gedrungen, aber im Ganzen wenig durchsetzen können, wie wir in der Culturgeschichte darthun werden. Im Allgemeinen sollten alle Gemeinden, die im Stande wären, eine Schule zu erhalten, solche errichten, die übrigen aber ihre Kinder in die Ortsschulen schicken und nur für gesonderten Religionsunterricht sorgen. Die Regierung beobachtete hierbei die strengste Religionsfreiheit,

1) Allgemeine Zeitung des Judenthums. 1843. Seite 358.

indem sie die Judenkinder an wirklichen Feiertagen nicht gezwungen wissen wollte, die Schule zu besuchen, auch den Gemeinden freistellte, wofern ihnen die Lehrbücher anderer Schulen anstößig seien, eigene im Sinne ihres Glaubens verfassen zu lassen. Ja sie erlaubte sogar, daß die Judenkinder in den christlichen Schulen mit bedecktem Haupte säßen, weil man es damals für eine religiöse Form hielt, das Haupt stets bedeckt zu halten. [1]

Die größten Anstrengungen waren in Galizien gemacht worden, um die dort zahlreichen Gemeinden durch geregelte Schulen zu civilisiren. [2] Ein Circularschreiben vom 26. Juli 1782 verordnete bereits, daß alle Juden Galiziens gehalten seien, ihre Kinder in die Normal- und Trivialschulen zu senden, und ein Hofdekret vom 27. Mai 1785 befahl allen Gemeinden, Normalschulen und ein Lehrer-Seminar zu errichten. Herz Homberg ward zum Direktor aller galizischen Schulen, so wie zugleich zum Censor aller hebräischen Schriften ernannt. Man schritt zur Ausführung, viele deutsche Lehrer wurden angestellt, und bedeutende Fortschritte konnten gemacht werden. Allein der Schulzwang erbitterte die Gemüther. Aberglaube und Fanatismus einerseits und die Ärgerniß gebende Freisinnigkeit der Lehrer, oft ohnehin nicht mit Sorgfalt gewählt, standen bald in unversöhnlichem Widerstreit, in welchem die entschiedene Selbstständigkeit des Charakters das Übergewicht behielt. Das Direktorat ward ebenfalls nicht gehörig gehandhabt, und man warf demselben Partheilichkeit in Verhandlungen mit der Regierung, ja sogar Käuflichkeit bei Besetzung der Stellen vor. Klagen über Klagen bestürmten und belästigten die Kreisämter, bis man endlich verzweifelte, mit dem Schulzwange durchzudringen. Im Jahre 1806 hob man das ganze Schuldirektorium auf, der damalige Schulfonds, bestehend in 132,460 Fl. Bankozettel und 126,628 Fl. Obligationen ward der allgemeinen Landes-Schulkasse überwiesen, und den Juden der Besuch der öffentlichen Schulen freigestellt. In den ganzen zwanzig Jahren hatte man die Bildung nicht gefördert, und nur in so weit war dadurch ein Lichtstrahl eingedrungen, als diejenigen Lehrer, welche nicht zum

1) Scari. §. 54. 55.
2) Aus den Mittheilungen des Kreisrabbiners H. Chajes.

Christenthume übergingen, in Galizien ihre deutschen Kenntnisse geltend machten. Diese begannen immer mehr Bedürfniß zu werden, zumal alle Bücher deutsch geführt werden mußten, und jeder, welcher in das Handelsgremium aufgenommen sein wollte, sich über gemeinnützige Kenntnisse auszuweisen hatte.

Damit der Religionsunterricht überall unter den Juden eine gleichmäßige Gestalt erhielte, ward durch Hofdekret vom 3. Jan. 1812 verordnet, daß Herz Hombergs[1] Katechismus **Bne-Zion** eingeführt würde. In Folge dessen darf kein Brautpaar getraut werden, bevor der Nachweis über empfangenen Schul-Unterricht und über Kenntniß der Lehren dieses Buches gegeben ist.[2] Mädchen sowohl wie Knaben werden auch nach genossener Schulbildung noch zu einem Wiederholungs-Unterricht verpflichtet, in welchem dieses Buch einen wesentlichen Theil bildet. Es ist traurig, daß die Wahl auf ein so höchst unvollkommmenes, unlogisches, in vielen Beziehungen abgeschmacktes Hülfsbuch gefallen ist, welches die zum Theil schon gleichzeitig vorhandenen besseren eines Peter Beer (geb. 1758, gest. 1838) und seines weit wissenschaftlichern Nachfolgers, Wolfgang Wessely in Prag, nicht zu verdrängen vermochten. Man betrachtet den Unterricht im **Bne-Zion** als eine stehende Form, „nicht sowohl als einen eigentlichen Gegenstand der Israelitischen Religion (so lauten die Worte eines jüngern Dekrets,[3]) sondern vielmehr als ein Mittel, die Staatsverwaltung von der Erklärung und Erlernung richtiger moralischer Grundsätze bei der israelitischen Schuljugend zu überzeugen und zu versichern."[4] Die bessern Lehrer ertheilen indeß daneben einen Unterricht nach eigenen Methoden.

Höhere Schulen und Universitäten stehen den jüdischen Jünglingen offen, nur müssen sie neben ihren Studien im **Bne-Zion** unterrichtet werden. Selbst die Vorlesungen über Kirchenrecht dürfen sie besuchen, ohne jedoch hierüber eine

---

1) Derselbe starb 1841 in einem Alter von 93 Jahren. Er war noch bei Moses Mendelssohn Hauslehrer gewesen.

2) Scari. 12. 20. 3) Scari. Zusätze. §. 54.

4) Wie rein formell dies gehandhabt wird, lehrt der Umstand, daß in Trebitsch ein Christ nach dem **Bne-Zion** unterrichtet, und ein Christ darin prüft. Orient. 1844. Seite 308.

Prüfung zu bestehen. Zur Promotion werden sie zugelassen, im Juristischen jedoch nur als Doctoren des Civilrechts. Ein Doctor der Philosophie darf wohl Juden, aber nicht Christen unterrichten. — Studirende können übrigens Stipendien erlangen, auch Preise erhalten.

Diese allgemeinen Bestimmungen, modificirt nach manchen Örtlichkeiten, tragen das Gepräge des humanen Willens der Regierung, einen besseren Zustand vorzubereiten. Derselbe zeigt sich noch erfolgreicher in der Begünstigung der Schulen und Anstalten, welche die Juden aus eigenem Antriebe errichteten, und von denen mehrere sich gedeihlich hervorthaten, wie wir in der Culturgeschichte nachweisen. Allein die unabsehbaren Schwierigkeiten, welche den Nahrungszustand bedrücken, verhindern deren Befruchtung, wenn auch die wohlhabendern Familien bereits allen Erfordernissen der Zeit genügen, und vorzügliche Fähigkeiten, sowohl in Wien als in Prag und an anderen Orten, einen hohen Grad von Ausbildung erlangt haben. Überall fehlt der Boden, auf welchem die besseren Talente, und selbst einfache mechanische Geschicklichkeiten ihren Wirkungskreis finden müssen. Daher fand auch die freie Kunst nur in so weit unter den Juden ihre Vertreter, als sie leicht beweglich ist, und in Hauptstädten und an Höfen Ehre und Anerkennung erlangen kann, und das ist fast allein die Musik, denn die darstellende Kunst läßt nicht überall die jüdischen Künstler zu. Eine große Zahl der freier gebildeten Familien, namentlich Wiens und Prags, ist zum Christenthum übergetreten, und unter den Beamten sind viele geborene Juden. Auch dies entmuthigt diejenigen, welche ohne Religionswechsel achtbar dastehen möchten. Daher auch fast nur der Handel bei den Wohlhabenden und die Literatur bei den Minderbemittelten, für begabte Menschen die einzigen Berufsarten, welche eine gewisse Achtbarkeit gewähren. Bei weitem die Mehrzahl der jüdischen Bewohner ist blutarm, wird zu öffentlichen Arbeiten nicht benutzt, und vom Grundbesitz ausgeschlossen, fehlt ihnen die erste Bedingung des einfachsten Lebens.

38. Besondere Rechtsverhältnisse, betreffend Grundbesitz, Ackerbau, Nahrung, Kriegesdienst, Aemter.

Im Allgemeinen sind die Juden fast im ganzen Lande von Grundbesitz ausgeschlossen. Gestattet sind ihnen sogenannte Judenhäuser seit alten Zeiten, deren Zahl festgestellt ist, ferner Sitze in den Synagogen. Über Beides werden Bücher geführt. Ankaufen und weiter forterben dürfen sie obrigkeitliche Branntweinhäuser, mit einigen Beschränkungen. Der Ackerbau ward den Juden in neuerer Zeit gestattet. In Galizien erlaubte ein Dekret von 1785 den Juden,[1] Grundstücke zu kaufen und in den ersten drei Jahren von Christen bestellen zu lassen, um so sich mit dem Ackerbau bekannt zu machen; allen Juden, die sich dem Feldbau widmeten, ward die Grundsteuer erlassen. Jedem andern aber wurde der Aufenthalt auf dem Lande und den Ackerbauern auch die Anlegung einer Schankwirthschaft streng verboten. Die Regierung bewilligte sogar im J. 1789 die Unterstützung für 1410 Familien zu Ansiedelungen auf Ackerbau. Damals meldeten sich zu diesen 800, von denen jedoch nur 150 eigentliche Bauern wurden, während die übrigen diese Form benutzten, um auf dem Lande sich anzusiedeln. Im J. 1804 drückte die Regierung gegen die galizischen Rabbinen ihr Befremden darüber aus, daß die Juden, welche doch ehemals in den felsigen Gebirgen Judäa's dem Ackerbau ergeben gewesen, jetzt alle ihnen zu diesem Erwerbszweige dargebotenen Mittel von sich wiesen. Die Rabbiner erwiederten, der Jude könne, vermöge seiner Religionsvorschriften, mit dem galizischen Bauer nicht concurriren; ihm sei verboten, Pferde mit Rindvieh zusammen zu spannen, die männlichen Thiere zu castriren, Erstgeburten zu benutzen, Schweinefleisch zu essen, die Baumfrüchte in den ersten drei Jahren zu genießen, an den Festtagen zu arbeiten (die christlichen Feiertage kämen noch hinzu); er habe besondere Ausgaben für religiöse Gebräuche, müsse Fleisch- und Milchspeisen und die Geräthe dazu sondern, dürfe am Sabbath nicht kochen, am Passah nichts Gesäuertes im Hause haben; habe außerdem für Schule und Gottesdienst zu sorgen — demnach sei es ihm unmöglich, in Galizien, gleich anderen Landleuten, sich vom Ackerbau zu

1) Mittheilungen des Kreisrabbiners H. Chajes.

ernähren. — Dabei blieb es denn auch. Wirkliche jüdische Bauern giebt es jetzt in Galizien in Allem 160 Familien, nämlich 57 in der Bukowina, 20 im Kreise Zolkiew, die übrigen zerstreut. Im J. 1826 siedelten sich 720 Familien auf dem Lande an, indem sie mit den Grundherrschaften Verträge schlossen, jedoch sind sie keine eigentliche Bauern.

In Mähren wurde 1814 und 1823,[1] wie in Schlesien schon früher, den Familianten gestattet, Grundstücke auf 20 Jahre zu pachten, um solche selbst zu bestellen, wozu ihnen für die ersten Jahre auch Christen in Dienst zu nehmen nachgegeben wurde. Auch Teiche dürfen sie pachten. (Über den Erfolg ist uns nichts bekannt.) Eben so Brauhäuser, Pottaschenhütten und Ledereien, unter manchen Beschränkungen. Die Pachtung von Ärarial-Weg- und Brückenmauthen, eigentlich nur zur Steigerung der Pachtbeträge auch den Juden freigegeben, ist an allerlei Bedingungen geknüpft, die aus ihren Domicilverhältnissen herrühren.

Ungeachtet der Ausschließung vom Grundbesitz haben die Juden doch hie und da altes Besitzrecht, dahin gehören die Schachengründe der Pohrlitzer Juden, 73¼ Fuhren Wieswachs, welche die Kojeteiner besitzen, 14 Metzen Weingärten derer zu Bisenz und zwei Häuser in Drewohostitz, die sie jedoch nicht an Juden verkaufen dürfen.[2] (Traurige Ausnahmen!) Ein Christ zu Fulneck hat im J. 1818 eine Summe von 2000 Fl. zur Bildung eines Judenknaben für die Landwirthschaft ausgesetzt, welchem nach bestandener Lehrzeit und erwiesener Tüchtigkeit ein kleines Landgütchen zu seiner Nahrung und zur Forterbung an jüdische Ackersleute erkauft werden soll. Die Regierung hat diese Stiftung im J. 1827 genehmigt und 1836 ein Ausschreiben zu Meldungen erlassen.

Hypotheken werden den Juden gestattet, nicht aber bei der Feilbietung eines Grundstückes dasselbe zu erwerben.

Der Handel der Juden, Pfandrechte und gerichtliche Beweise, unterliegen vielfältigen Beschränkungen, und es gelten über letztern noch die alten Vorschriften. Manche Artikel sind ihnen ganz entzogen, der Getreidehandel ward bald verboten, bald gestattet. Heuhandel ist seit 1820 er-

1) Scari. 63. 2) Daselbst Zusätze §. 66.

laubt, Flachs nur in Niederösterreich auf Märkten; der Handel mit Hornvieh seit 1825, mit Seifensiederwaaren seit 1819, mit Salz seit 1828; Handel mit Gift ist ihnen streng verboten und Niemand darf Gift an Juden verkaufen. Handel mit Pulver und Salpeter ist ihnen verboten.

Geringern Beschränkungen unterliegt das Handwerk, das besonders in Galizien fast ganz von den Juden eingenommene Fuhrwesen und die Ausübung juristischer und medicinischer Praxis; Ärzte, Wundärzte und Hebammen können auch überall sich ansiedeln. Pharmacie ist den Juden überall untersagt, mit einer Ausnahme in Tarnopol in Galizien.

Den Kriegesdienst betreffend war 1788 [1] verordnet worden, daß die Juden nicht mehr Rekrutengeld geben, sondern persönlich in den Dienst eintreten sollten, jedoch nur als Knechte beim Fuhrwesen. Diese grausame Verordnung, welcher der Begriff zum Grunde lag, daß die Juden zum Gebrauche des Feuergewehrs nicht taugten, war indeß bald abgestellt.

In Galizien erregte sie allgemeine Bestürzung. Kurz darauf wurden die dortigen Juden aber mit einer größern Calamität bedroht. [2] Die Judenordnung von 1789 machte nämlich den Juden zur Pflicht, ihre polnische Kleidertracht zu verlassen und sich deutsch zu kleiden. Der Rabbiner allein ward bevorrechtet, die herrschende Tracht beizubehalten. Diese Umwandelung sollte mit dem J. 1795 eintreten. Da inzwischen Kaiser Leopold II. den Thron bestieg, so trugen die galizischen Juden der Deputation, welche sie zur Beglückwünschung des Kaisers nach Wien sandten, auf, sich für Abstellung dieser, ihnen über alles entsetzlichen Verfügung, zu verwenden. Zur Deputation gehörten Jacob Landau (Sohn des berühmten Ezechiel Landau von Prag) und ein Racanati aus Florenz, welcher beim Kaiser noch von der Zeit her, da Leopold Großherzog von Toscana war, in Gnaden stand. Sie richtete ihren Auftrag aus. Der Kaiser erließ ihnen die Veränderung der Tracht, und bewilligte noch dazu eine andere kleine Ceremonie, nämlich die Ziehung sogenannter Sabbathschnüre und deren Befe-

1) Scari. 97. 2) Mittheilung des Kreisrabbiners H. Chajes.

stigung selbst an christliche Häuser, in so fern deren Eigenthumsrecht dadurch nicht beeinträchtigt werde; wiederum ein Beweis von der Schonung religiöser Vorurtheile. Bald darauf ward wieder verordnet, daß die Juden nicht persönlich dienen, sondern Recrutengeld zahlen sollten.

In Böhmen, Mähren und Niederösterreich wurde 1793 ebenfalls ein Recrutengeld von 140 Fl. für jeden zum Dienst tauglichen Juden gefordert, später wurde verordnet, daß jeder, welcher sich nicht loskaufen wolle oder könne, persönlich eintreten müsse. 1805 hingegen wurden die Juden ganz und gar der Conscription unterworfen, und aller Unterschied aufgehoben.

Die Regierung berücksichtigt [1] indeß die Religionsgrundsätze der Juden in so weit, als die jüdischen Militäre am Sabbathe von schweren Arbeiten befreit sind, und ihnen gestattet wird, sich Fleisch nach eigenem Ritus zu verschaffen, wobei die jüdischen Fleischlieferanten angewiesen sind, den Soldaten das Pfund einen Kreuzer wohlfeiler zu geben. Von der Fleisch- und Lichttaxe sind die Soldaten ebenfalls befreit. Am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage werden sie zur Synagoge entlassen. Früherhin waren Lehrer, Vorsänger und Cultusbeamten von der Dienstpflicht frei, seit 1828 ist dies aufgehoben, und nur Kreisrabbiner und gremirte Kaufleute sind nicht militärpflichtig.

Übrigens kann jeder Conscribirte einen Ersatzmann stellen, und viele Juden machen hiervon Gebrauch, und für Unbemittelte sind Gesellschaften vorhanden, welche Ersatzmänner für sie stellen; eine Einrichtung welche die Regierung nicht mißbilligt. Von 400—450, welche Galizien jährlich aushebt, dienen durchschnittlich nur 350—380. Die Abneigung gegen den Kriegesdienst erklärt sich leicht aus der vieljährigen Dienstzeit, zumal da die Auszuhebenden meist schon Familienväter sind, und aus der geringen Aussicht auf Beförderung, denn obschon das Gesetz diese nicht untersagt, so finden sich doch Offiziere höchst selten und man läßt den Juden nur zum Corporal oder Feldwebel vorrükken. In der Kriegeszeit 1805 und 1809, in welchen gegen 15000 jüdische Soldaten im Dienste standen, waren viele Offiziere, seitdem aber hat man sie nicht weiter avanciren lassen.

1) Mittheilung von H. Chajes.

Zu öffentlichen Aemtern werden die Juden nicht zugelassen, doch finden sich in Galizien einzelne Beamte; in Lemberg fünf besoldete und mehrere unbesoldete Polizeirevisoren, seit 1834 auch einer in Brody; in Solkiew soll einer angestellt werden; Stadtärzte und Wundärzte mit offiziellem Charakter in mehrern Städten; ein Kreisarzt war früher im Zloizower Kreise, seitdem keiner; bei Spitälern und der Gränz-Wache sind Aerzte und Oberjäger. Unter den Aerzten haben mehrere einen bedeutenden Ruf, namentlich J. Rapoport in Lemberg und der jüngst verstorbene Friedländer (ein naher Verwandter David Friedländers) in Brody, unter den jüngern Horowitz in Tarnopol, Goldschmidt in Brody und Barach in Lemberg; auch der Wundarzt Erter in Brody ist berühmt, zugleich als hebräischer Belletrist. — Als angesehene Juristen sind zu nennen die Landesadvokaten Kolischer und Blumenfeld in Lemberg, beide hochverdient um die neuern Gemeindeanstalten. — Beim Handelsgericht in Lemberg und Brody sind Juden als Beisitzer, welche zwar nicht mitstimmen, aber ihre Ansichten zu Protokoll geben; in Brody sind zwei (A. Kallir und J. Landau) als Wechsel-Assessoren angestellt. In Brody sind 20 Juden als Ausschußmänner beim Magistrat.

Von den übrigen Provinzen haben wir in dieser Hinsicht keine nähere Kunde, außer daß in mehreren Bädern (Teplitz, Carlsbad, Marienbad,) jüdische Ärzte praktisiren, und in Mähren ein Physikus im Amt ist.

Aus allem ergiebt sich, daß die Rechtsverhältnisse der Juden in den österreichischen Staaten im Argen liegen, und die Aussicht auf eine bessere Zukunft ist noch gänzlich verhüllt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jost, Isaak Markus,

Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsre Tage

Bd.: 10,1

Berlin 1846
Jud. 24 t-10,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570524-5